Digitized by Google

AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM.

V.
0130.

<36604549760017

<36604549760017

Bayer. Staatsbibliothek

E,A

Digitized by Google

240/5

Journal

R

Digitized by Google

Journal

von und für

Franken.

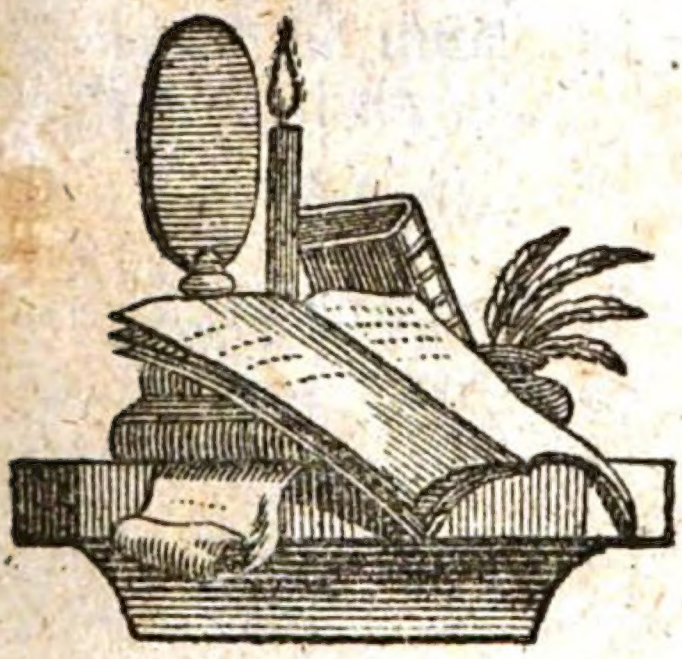

Fünften Bandes erstes Heft.

Nürnberg
im Verlag der Rawischen Buchhandlung
1792.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes erstes Heft.

I.

Briefwechsel über die Handlohnbarkeit der sogenannten Gemeind-Nutzungen, besonders wenn sie unter die Gemeindsleute einzeln vertheilt werden.

a) Schreiben.

In dem hiesigen kleinen Fürstenthum, wie in den übrigen Theilen Teutschlandes, fangen die Gemeinden an, ihre entbehrliche Weid- und verödete Waldplätze urbar zu benutzen und in die Güter zu vertheilen.

Sothane Bauerlehen- und Söldengüter sind der Commun-Nutzbarkeiten berechtigt und mehrentheils mit einem Handlohn bey vorgehenden Veränderungen des Besitzers behaftet.

Nun wollen sich Zweifel anspinnen, ob die befragten Gemeindplätze in der Einschätzung zum Handlohn

a) gar nicht abſonderlich anzurechnen, oder
b) in beſondern Anſchlag zu bringen, oder im Gegentheil
c) von der Maſſa des ganzen Wehrts eines Gutes oder Sölden gar wiederum abzuziehen ſeyn möchten?

Ich pflichte der erſten Meinung bey, weil

1) die handlohnbare Güter zu den Gemeindnutzungen vorhin berechtigt, folglich dieſe ein Appertinens reale von jenen geweſen, auch in dieſer Eigenſchaft
2) den Wehrt des Guts ſchon zu erhöhen geholfen haben, daß folglich
3) die Gemeindutilitäten entweder ad b) in zweyfachen Anſchlag kämen, oder ad c) ein Appertinens reale von dem Gut unbilligſt getrennt würde, endlich
4) weil dergleichen Gemeindgüter im wahren juriſtiſchen Sinn quoad dominium nicht ſingulis, ſondern toti univerſitati zuſtändig, daher nicht verkäuflich, ſondern nur der Gütermaſſa des gemeindsberechtigten Hofes anklebend ſind.

Der Satz iſt augenfällig richtig, daß ein Bauernhof in einer Gemeinde, welche mit geraumigem Weidgang und ſchönen Wal-

Waldungen verſehen, bey gleicher Güter-maſſa mehrere Kaufsliebhaber finden werde, als in einer Commun, wo dergleichen Nutzbarkeiten fehlen: mithin ſcheinet mir auch die Folge richtig zu ſeyn, daß letztere abgeſonderter weder angeſchlagen noch weniger abgezogen werden dürfen.

Insgemein pflegt zu Gunſten der Handlohnsfreyheit vorgeſchützt zu werden: „die Commun ſey nicht laudemiabel; die Gemeindsgründe vorhin nicht handlohnbar geweſen; ſie würden es aber werden, wenn die vertheilten Güter von der Taxation nicht decurtirt würden ꝛc.“

Ich glaube mit Beſtand antworten zu dürfen: die Gemeinds-Nutzbarkeiten an Weide, Waldungen ꝛc. ſind vor der Vertheilung in einem abgeſonderten Anſchlag oder unmittelbar nicht, wohl aber im Ganzen und mittelbar laudemiabel geweſen, weil ſie zur Vermehrung des Wehrts eines Hofgutes unwiderſprechlich beygetragen haben.

Würden aber die vertheilten Communplätze gar abgezogen, ſo würde der Lehenherr des vorhin genoſſenen Rechts und reſultirenden höhern Wehrts offenbar verluſtiget werden.

Ob nun meine Meinung irrig sey, oder Beyfall verdiene, darüber wünsche Dero Beurtheilungsgründe zu vernehmen, mit der weitern gefälligen Nachricht, wie es hierinn in Hochfürstl. Bambergisch. Wirzburgisch. und Bayreut. Landen gehalten zu werden pflege.

Vielleicht sind Euer ꝛc. besondere dahin abzielende Landes- oder Rechnungs-Ordnungen, oder einige cameralistische oder juridische Bücher bekannt, welche mir namhaft zu machen bitte, um solche anschaffen zu können. Was hierüber Lange ad Iodocum Beck de Laudemio und Struben de iure villicorum berührt haben, ist mir wohl bewußt.

Herr von Pfeifer unterstellet wegen Besteurung der Commungüter und Viehes fast gleiche Grundsätze, welche mir gar nicht entgegen sind. Sonst ist mir über diesen Gegenstand keine besondere Abhandlung zu Handen gekommen. Die Fürstl. Bayreut. Handlohnsordnung lese in mehrern Büchern angezogen und gerühmt, ich besitze aber solche nicht, weiß auch nicht, ob sie gedruckt sey. Vielleicht enthält sie

etwas

Digitized by Google

etwas von dem Handlohn der Gemeindnutzungen.

Ich verharre ꝛc. ꝛc.

b) Antwort hierauf von dem Reichsritterschaftl. Steigerwaldisch. Cassierer Rebmann.

Je mehr ich mich durch Euer ꝛc. Schreiben vom 15 dieses Monats, in Betreff des Handlohns von Gemeindstücken, welche eine Dorfsgemeinde bisher gemeinschaftlich genossen hat, jetzt aber an ihre einzelne Mitglieder zur Urbarmachung vertheilet, beehrt finde, um desto mehr wünsche ich, daß meine gegenwärtige Antwort Ihrer Erwartung ein vollständiges Genügen leisten möge.

Allgemein ist bekannt, daß das Handlohnsgefäll nicht nur in jedem Land, sondern oft auch in jedem Dorf nach einer besondern Observanz erhoben werde, ja oft findet sich in einem einzigen Dorf drey und mehrerley Herkommen. Es folgt daraus, daß man sich der Billigkeit gemäß nach jedem einzelnen Herkommen richten müsse, und dann erst nach allgemeinen Grundsätzen verfahren könne, wenn jenes nichts entscheidet.

Eine von den allgemeinen und gewiß von Niemand widersprochenen Regeln ist

wohl dieſe, daß daß nur der Dominus directus von den lehenbaren Gütern Handlohn zu erheben befugt ſey. Nun kann ſich aber in einem vermiſchten Dorfe ein einzelner Vogteyherr der Lehensherrlichkeit über die der Gemeinde zuſtändige Almends-Güter gewiß nicht anmaſſen, wenn ſchon ſeine einzelne Unterthanen an der Abnutzung derſelben Antheil nehmen. Er iſt alſo auch nach allgemeinen Gründen nicht befugt, ein Handlohn davon zu verlangen, es mag ſein Unterthan im Allgemeinen einen Nutzen davon haben, oder es mag ihm ſein Antheil zur beſondern Bebauung und Nutznießung getheilt werden. Wirklich habe ich daher auch gefunden, daß die Freyherrl. F.... Unterthanen in dem Wirzburgl. Ort D — im Amt G..... dieſe Freyheit genießen, dergeſtalt daß entweder von dem bedungenen Kaufſchilling oder dem Schäzzungs-Betrag eines Guts allezeit ein veſtgeſetztes Quantum für die Gemeind-Nutzungen abgezogen und handlohnfrey paſſirt wird. Würden hier die Gemeindgründe vertheilt, und jedem Inwohner, was ihn betrifft, einzeln eingeräumet, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß die Freyherrl. F.... Familie kein Handlohn davon erheben oder verlangen

langen könnte. Allein dieses ist der einzige Ort, wo ich ein solches Herkommen wahrgenommen habe, sonst aber ist unter so vielerley Herrschaften, deren Rechnungen ich dem hundert nach eingesehen und revidirt habe, allgemein, sowohl in vermischten als unvermischten Ortschaften, gewöhnlich, daß, wenn ein Gut, Sölde oder Haus mit allen Rechten, Ein- und Zugehörungen, folglich auch mit dem darunter begriffenen Gemeindrecht an Hut, Weide, Abnutzung der Gemeindwaldungen ꝛc. verkauft, oder in dazu geeigneten Fällen eingeschätzt wird, das Handlohn von dem ganzen Kaufschilling oder Schätzungswehrt erhoben — und für das Gemeindrecht nichts abgezogen, oder handlohnfrey passirt wird: denn der Lehen- oder Eigenthumsherr reichet dem Lehenmann nicht bloß die zu dem Lehengut gehörige Gründe, sondern auch das demselben anklebende Recht zu der Gemeindnutzung zum Lehen. Wenn ein Gut nicht überhaupt, sondern nach seinen abgesonderten Theilen eingeschätzt wird, pflegt man das Gemeindrecht besonders zu würdigen und zum handlohnbaren Anschlag zu rechnen. Ja ich habe mehr als dreyßig Fälle sowohl bey Güterzerschlagungen als andern Veranlas-

sungen in Rechnungen gefunden, wo das Recht an den unvertheilten Gemeindnutzungen Antheil zu nehmen, von einem Besitzer an den andern besonders verkauft und allemahl das Handlohn ohne Widerrede dem Lehenherrn des Unterthans entrichtet worden.

Da nun bey diesem Herkommen die Gemeindnutzung handlohnbar ist; so würde allerdings der Lehenherr seines ausgeübten und hergebrachten Rechts entsetzet werden, wenn nach Aufhebung der Gemeinschaft jeder Gemeindsmann seinen Antheil besonders benutzen, und solchen nicht mehr verhandlohnen wollte. Des letzten Vortheil würde dadurch sehr vergrößert; denn eines theils kann er den auf ihn fallenden Antheil besser als vorhin benutzen, und andern theils entledigte er sich dadurch des bisher aufgehabten Handlohns; der Lehenherr würde aber dabey sehr einbüßen, weil ein Hof, Gut, Sölde oder Haus natürlicher Weise nach Absonderung des Gemeindrechts nicht mehr so viel als vorhin wehrt ist, folglich auch nicht mehr so viel Handlohn gibt.

Euer ꝛc. mir geneigtest überschriebene Meinung ist also der allgemeinen Observanz und der Billigkeit gemäß, so daß meines geringen Erachtens kein Unterschied ist, ob a)

die

die Gemeindgüter gemeinschaftlich oder b) vertheilter genossen, und ob sie c) bey einem Gut als dessen Zugehörungen oder d) abgesondert verkauft, oder eingeschätzt werden. Allemahl bleiben sie dem Handlohn unterworfen, wenn sie bisher auf obige Art damit belegt gewesen sind.

In einem unvermischten oder alleinherrischen Ort, wo Grund und Boden vor der Anbauung dem Ortsherrn zuständig war, findet sich gar kein Anstand bey der Sache; denn das Ganze gehört dem Herrn. Was der Gemeinde zur Hutweide oder zur Behölzung verwilligt war, kann sie ohne desselben Vergünstigung nicht verändern. Mir sind daher sehr viele Fälle bekannt, wo man öde oder zur Hut bestimmte Plätze nicht anders urbar machen und unter die Gemeindsleute vertheilen ließ, als daß sie, wie einzelne fliegende Lehen, nicht nur mit dem Handlohn, sondern auch mit einem proportionirten Grundzins belegt worden, und kein einziger Unterthan hat es anders verlangt oder etwas darwider einzuwenden begehrt.

In gemeinschaftl. Orten wird dieses Recht billig auch gemeinschaftlich ausgeübt, so daß jeder Herr nach der Anzahl seiner darin habenden Unterthanen daran Theil nimmt.

Wenn

Wenn aber in einem vermischten Ort ein Herr allein die Dorfsherrschaft hergebracht hätte, scheint es, als ob die Gemeindrechte von ihm allein abhingen, und aus diesem Grund mag die oben angeführte Observanz zu D — — — herrühren. Allein er ist doch nicht Eigenthums- oder Lehenherr über die Gemeindgüter eines vermischten Orts, und kann also von Rechtswegen über die Antheile der darin befindlichen fremdherrschaftl. Unterthanen nichts verfügen, noch weniger ihre reichsunmittelbaren Lehenherren des bisher unter dem ganzen Kaufswehrt erhobenen Handlohns entsetzen.

Die Hochfürstl. Brandenburg-Baireut. Handlohnsordnung ist niemahls gedruckt worden. Sie entscheidet vom gegenwärtigen Fall gar nichts, man müßte denn daraus, daß unter den handlohnfreyen Dreingaben die Antheile der Unterthanen an den Gemeindgütern nicht benennt sind, argumentiren, daß sie also als handlohnbar angesehen werden, und so wird es auch meines Wissens in praxi beobachtet. Gleiches kann ich auch von Anspach. Aemtern versichern.

Mit einem Wort, niemahls habe ich, ausser zu D — — — gefunden, daß die

Ge-

Gemeindgüter • Antheile handlohnfrey gelaſſen worden ſind.

Ein anderes Verhältniß hat es aber mit ſolchen einer Dorfsgemeinde zuſtändigen Grundſtücken, welche bereits urbar gemacht ſind; die zum Beſten des gemeinen Seckels verpachtet werden, und wovon Singuli nichts genießen. Wenn dieſe bisher zins • gült- und handlohnfrey geweſen, ſo können ſie auch neuerlich nicht damit belegt werden, wenn ſie ſchon, wie nicht zu vermuthen iſt, unter die einzelnen Gemeinsgenoſſen vertheilt werden ſollten.

Von einem andern Autor, als denen, die Euer ꝛc. ſchon angeführet haben, iſt mir über dieſen Gegenſtand nichts bekannt.

Ich empfehle mich ꝛc. ꝛc.

Erlang den 21. Julii 1791.

II.

PRO MEMORIA

der hochlöbl. Fränkischen Kreis-Versammlung an die von Sr. Königl. Majestät in Preusen wegen der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer bevollmächtigte vortrefliche Gesandschaft über den Gegenstand der unterm 11ten May ad aedes Legatorum umgetheilten Erklärung

Die Vorgänge bey der Besitznehmung dieser Fürstenthümer betreffend.

d. d. Nürnberg den 1. Juny 1792.

Die Fränkische Kreiß-Versammlung gibt sich hiedurch die Ehre, gegen die — von Sr. Königlichen Majestät in Preußen wegen der beiden Brandenburgischen Fürstenthümer allergnädigst bevollmächtigte vortrefliche Gesandtschaft, über den Gegenstand der — unterm 11ten vorigen Monats ad Aedes Legatorum umgetheilten Erklärung, die Vorgänge bey der Besitznehmung dieser Fürstenthümer betreffend, sich so heraus zu lassen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, die Geradheit in den wechselseitigen Eröfnungen zwischen teutschen Reichs- und Kreißständischen Repräsentanten, und zugleich die Ehrfurcht gegen einen großen König fodern kann.

Mit dem lebhaftesten Danke erkennt und verehrt man die eines großen, und was noch mehr

ist,

ist, gerechten Königs so würdige Absicht, nicht aus den Verhältnissen zu schreiten, die Höchst-Ihro hiesigländische Eigenschaft als Reichs- und Kreiß-Stand mit sich bringen muß, vielmehr jedem Zweifel und jeder Besorgniß, daß es geschehen wäre oder noch geschehen könnte, von Grund aus abzuhelfen, und dabey sogar Ihren Mitständen überall entgegen zu gehen.

Mit vollem Vertrauen nähert sich also zuerst die Versammlung aller Stände des dießseitigen Kreises, — nicht in der Absicht, die Sache einzelner Stände zu der ihrigen zu machen, da jeder einzelne Stand in seinen individuellen Angelegenheiten sich selbst vertreten kann und muß; — nicht um dabey Recht von Unrecht zu unterscheiden, indem dieß nur die Sache des höchsten Richter-Amts im Reiche seyn kann; — auch nicht, um sich desfalls zum Mittler aufzuwerfen, weil dieß schon wieder ausser den Gränzen ihres verfassungsmäsigen Daseyns liegen würde; sondern nur, um den Antheil zu bezeichnen, wozu sie in ihrem verfassungsmäsigen Daseyn wirklichen und dringenden Beruf zu finden glaubt — den Antheil, welchen das gemeine Beste in Hinsicht auf Friede, Ruhe, Zusammensicht und, was dabey im Gegensatze steht, — Entfernung aller öffentlichen Gewalt, aller ungesetzlichen Eigenmacht, aller Selbsthülfe, — sey es auch nur der Schein davon, — mit einem Worte, was der Zweck des Kreißgesellschaftlichen Verbands

bey

bey allen und jeden Partikular-Streitigkeiten immer als heilig und und unverletzlich voraus haben muß, — einen Antheil, der freylich auch den allgemeinen Berührungs-Punkt in sich zu fassen scheint, wo nothwendig und zuerst alle Verschiedenheit von Ansichten und Meinungen weggeräumet werden muß, wenn den preißwürdigsten Absichten Sr. Königl. Majestät allenthalben das volle Recht widerfahren soll, das Ihnen so sehr gebührt und niemand lieber als die Kreiß-Versammlung zugestehen wird.

Ganz in dem bedauerlichsten Widerspruche mit eben diesen allerhöchsten Absichten finden Se. Königl. Majestät Selbst eine gewisse widrige Sensation, welche durch die im Eingange erwehnte Vorgänge entstanden ist, und worinn nicht nur alle dabey in so großer Menge zum Vorschein gekommene wahre oder vermeinte Beschwerden zusammentreffen, sondern die auch sogar bey demjenigen Theile des Publikums, welcher gar kein eigenes Interesse bey der Sache haben konnte, mithin schlechterdings für unbefangen gelten muß, sehr zum Nachtheil jener Allerhöchsten Absichten auf die öffentliche Meinung gewirket hat.

Von ihr haben Se. Königl. Majestät den dankwürdigsten Anlaß zu obiger öffentlichen Erklärung genommen. Von ihr sey es denn auch der Kreiß-Versammlung erlaubt, in gegenwärtiger ehrerbietigsten Aeuserung auszugehen.

Als

Als eine bloße Würkung gehäßiger Gesinnungen und vorsetzlicher feindseeliger Mißdeutungen läßt sich diese Sensation wohl nicht gedenken. Dafür sind die persönlichen Grundsätze Sr. Königl. Majestät, Ihre Gerechtigkeitsliebe, Ihre Mäßigung, und wie es in gedachter öffentlichen Erklärung mit Recht heißt: Ihre treue Anhänglichkeit an die Reichs-Verfassung viel zu bekannt und viel zu bewährt, als daß es möglich seyn könnte, nicht nur Triebfedern und Werkzeuge, sondern auch Empfänglichkeit bei dem Publikum für entgegen stehende Eindrücke vorauszusetzen. Beides zusammen genommen wäre dazu erforderlich. Weder eines noch das andere dürfte sich in der That auffinden lassen.

Bekannt mit den erhabensten Eigenschaften Sr. Königl. Majestät, bekannt aber auch mit den verehrungsvollen Gesinnungen, wovon man besonders in Franken gegen Allerhöchstdieselben beseelt ist, kann wenigstens die Kreiß-Versammlung weder einen thätigen noch leidenden Antheil von gedachter Auslegungs-Art auf ihre Rechnung, oder, was eben das heißt, auf Rechnung ihrer Höchsten und Hohen Herren Prinzipalen, Obern und Komittenten setzen lassen.

Weit eher könnte von Mißverstand und übertriebenen Besorgnissen die Frage seyn.

Es gehört nun einmal zu den großen und unveränderlichen Gesetzen der Natur, daß neben dem Gedanken an die Uebermacht eines andern, auch der Gedanke an die Möglichkeit eines nachtheiligen Gebrauchs derselben sich unwiderstehlich mit aufdrängt.

Selbst die innigste und hellste Ueberzeugung von der persönlichen Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe des Uebermächtigen verliert im Kampfe mit diesem Gedanken, weil ihm gleich noch der weitere Gefahrdrohende Gedanke an die Verschiedenheit der Gesichtspunkte zur Seite steht; sie verliert noch mehr, wenn man unglückseeliger Weise schon in tief eingerissene Streitigkeiten mit dem Uebermächtigen verwickelt ist; — und sie muß wohl endlich ganz unterliegen, wenn es überall in der Anwendung erst wieder auf untergeordnete Personen ankommt, von denen man vielleicht schon länger her ganz andere, auf wirklichen Erfahrungen beruhende Ueberzeugungen hat.

Schon in dieser allgemeinen Hinsicht scheinen also Zweifel und Besorgnisse nichts ungerechtes, nichts befremdliches, nichts beleidigendes zu enthalten, oder es müsten auch alle die vorsorglichen Anstalten, wodurch Staaten gegen Staaten und Menschen gegen Menschen sich immer, sogar auf die entferntesten Ereignisse, sicher zu stellen suchen, ungerecht, befremdlich und beleidigend seyn.

Der

Der Antheil, den die Kreiß = Verſammlung in eben dieſer allgemeinen Hinſicht zu nehmen hat, kann ſich indeß wieder nur im allgemeinen auf die zu dem Kreiß = Verband ſo weſentlich erforderliche Zuſammenſicht und auf den Wunſch beziehen, die Gegenſtände allenthalben in dasjenige richtige Licht geſtellt zu ſehen, welches zugleich den vortheilhafteſten Wiederſchein auf die Zwecke der Kreiß-Geſellſchaft zurückwerfen kann.

Aber, was nun die an ſich ſchon ſo ſehr verzeihlichen Zweifel und Beſorgniſſe vollends bis zu lauten Beſchwerden erhoben hat, was zugleich die eigentliche und nächſte Urſache der auf das ganze Publikum verbreiteten Senſation enthält, was ſonach den Siz alles etwanigen Mißverſtands und alles übertriebenen ausmacht, und was auch noch nähere Theilnahme und dringendere Wünſche für das Kreiß = Syſtem zu fodern ſcheint, das ſind die Vorgänge ſelbſt, womit die Beſitznehmung der beyden Fürſtenthümer begleitet geweſen iſt.

Vergeblich würde man hier verhelen wollen, was allgemein bekannt iſt.

Verhelen darf man alſo nicht, daß der öffentliche Ruheſtand bey gedachter Beſitznehmung hin und wieder wirklich gelitten hat, daß er da und dort noch auf der Spitze ſteht, und daß man ſelbſt den Schein von Ruhe, womit die Sache bis jezt meiſtentheils noch hingehalten worden iſt, hauptſäch-

lich nur dem Gedanken an die vorhandene Uebermacht, verbunden mit dem Vertrauen auf die Gerechtigkeits-Liebe Sr. Königl. Majestät und Höchstihro nachgesetzten Landes-Direktion, sodann aber auch der Hofnung einer gedeihlichen Verwendung von Seiten des gesammten Kreises zuzuschreiben hat.

Der Kreiß wird sich auch hier niemal eine Berechnung über das Mehr oder Weniger in der Beymessung von Schuld oder Unschuld in den einzelnen Fällen herausnehmen.

Sein gesetzmäsiger Antheil und also auch sein Beruf führt ihn aber doch bis auf die Quelle zurück, aus der alles herzufließen scheint.

Sie liegt, wie es in der öffentlichen Erklärung Sr. Königl. Majestät ganz richtig bemerkt wird, in der Frage von der Richtschnur, wonach man von Seiten Sr. Majestät bey der Besitznehmung der beyden Fürstenthümer zu Werk gegangen ist, zugleich aber auch, — wie man noch hinzuzusetzen sich die Freyheit nehmen muß, — in der Frage von den Mitteln, die dabey gebraucht worden sind.

Kein Unbefangener wird erwarten, und selbst kein gegentheiliger Interessent kann es fodern, daß Se. Königl. Majestät ursprüngliche Gerechtsame oder Ansprüche Ihres höchsten Hauses ganz zurücksetzen, weniger den Stand der von den

Fürst-

Fürstlich-Brandenburgischen Häusern jederzeit behaupteten Gerechtsame verlassen sollten.

Welche Ausdehnung und welche Gränzen Se. Königl. Majestät dieser oder jener Rubrik zu bestimmen gedenken, muß immer zuerst von Höchstihrer eigenen gerechtesten Entschliesung abhängen.

Was der Unbefangene erwarten, und was der gegenseitige Interessent fodern kann, ist nichts anders, als was die Gerechtigkeits-Liebe Sr. Majestät jedem verspricht, daß Allerhöchstdieselben Ihre Ansprüche, Ihre Gerechtsame, Ihre Behauptungen nicht mittelst der Ihnen von Gott verliehenen Macht, die Sie nach Ihrer öffentlichen und auch hierinn nie genug zu verdankenden Erklärung stets zu Aufrechthaltung der teutschen Konstitution angewendet haben, und noch weiter anzuwenden gesonnen sind, sondern vielmehr in dem durch eben diese teutsche Konstitution so gemessen vorgeschriebenen Wege der Gesetze geltend zu machen gemeint seyn werden.

So weit scheint also gar keine ins allgemeine gehende Verschiedenheit von Meinungen, keine Möglichkeit eines Mißverstands, nichts was Friede und Ruhe im Kreise hätte stöhren, noch widrige Eindrücke erregen können, vorhanden zu seyn.

Der Scheideweg, wo die Gesetze und die Richtschnur bey der Besitznehmung sich getrennt

zu haben ſcheinen, wo aber auch Friede und Ruhe verloren gegangen iſt, und wo überhaupt der ganze Stein des Anſtoſſes liegt, zeigt ſich erſt bey dem Blicke auf den Beſitzſtand in Vergleichung mit der Beſitznehmung.

Hier weiſen denn freylich die Geſetze, hauptſächlich dem öffentlichen Ruheſtand zu Liebe, alle Frage von Anſprüchen, Rechten und Behauptungen zurück, und halten ſich für's erſte blos an die reine Thatſache, wie ſie im wirklichen Beſitze ſelbſt vor Augen liegt.

Den Geſetzen zu Folge, konnte es alſo nicht der Stand der von den Fürſtlich-Brandenburgiſchen Häuſern jederzeit behaupteten Gerechtſame ſondern nur der Stand der von Ihnen wirklich beſeſſenen und ausgeübten Zuſtändigkeiten ſeyn, wonach ſich in der Beſitznehmung zu richten geweſen wäre.

Wo die Behauptungen ohne allen Beſitzſtand waren, konnte gar keine Beſitznehmung ſtatt finden.

Wo der Beſitzſtand zweifelhaft und ſtreitig war, durfte er durch die Beſitznehmung nicht in einen unzweifelhaften und unſtreitigen umgeſchaffen werden, und es durfte wenigſtens den gegenſeitigen Intereſſenten der Real-Widerſpruch nicht verwehrt ſeyn, womit man in ſolchen Fällen den

vorherigen Zustand aufrecht zu erhalten wieder durch die Gesetze selbst befugt ist.

Kurz! den Gesetzen nach konnten Se. Königl. Majestät vorbehaltlich aller Ihrer Ansprüche, Rechte und Behauptungen, in keinen andern Besitzstand eintreten, als wie Sie ihn durch die Abtretung des Herrn Markgrafen Hochfürstlich Durchlaucht leer fanden.

Aus Bescheidenheit enthält sich die Kreiß-Versammlung, den Vorschriften der Gesetze nunmehr auch die Vorgänge selbst gegenüber zu stellen.

Sie überläßt das den einzelnen Ständen, die dabey betroffen worden sind, und die Registraturen in Anspach und Bayreuth können ohne Zweifel jetzt schon reichlich ausfüllen, was hier vielleicht Lücke heißt. —

Im Vorbeygehen aber kann man doch die wieder nur zum allgemeinen Ueberblicke gehörige Bemerkung nicht unangeregt lassen, daß selbst eine gewisse Ungleichförmigkeit in den Grundsätzen und Maasregeln bey der erfolgten Besitznehmung wenigstens auf Mißverstand, und so auch auf Vermehrung der Sensation gewürket hat.

Freylich verliert sich am Ende jede Untersuchung in die eigene Lage der Fränkischen Kreißlande und in die so häufige und komplizirte Kollision der Zuständigkeiten hinein.

Aber eben deswegen kann in einseitigen und noch dazu oft mit sich selbst im Widerspruche stehenden Behauptungen kein Erkenntniß-Grund zu finden seyn, wobey man sich von allen Seiten zu beruhigen hätte.

Und darum scheint denn auch die öffentliche Erklärung Sr. Majestät ihren so wünschenswerthen Zweck noch gar nicht erfüllen zu können.

Durch dieselbe liegt jetzt das eigene freymüthige Zugeständniß vor Augen, daß man bey der Besitznehmung lediglich von den Brandenburgischen Behauptungen ausgegangen ist.

Zweifel, Widersprüche, Irrungen, Kollisionen sollen nun erst und also nach der auf solche Art vorausgegangenen Besitznehmung der Gegenstand gütlicher Handlungen seyn, wodurch Se. Majestät Sich Selbst und Ihren Mitständen einen völlig ruhigen Besitz zu verschaffen, und eben dadurch das freundschaftliche Verhältniß zu begründen gedenken. —

Kann es denn aber der Plan Sr. Majestät und kann es mit Ihrer ruhmwürdigsten Gerechtigkeits-Liebe zu vereinbaren seyn, daß es vor der Hand bey der Besitznehmung, wodurch man streitiges und unstreitiges blos nach Anleitung eigener Brandenburgischer Behauptungen zusammen genommen hat, sein Bewenden haben, und die Aussicht der dabey betroffenen Stände blos auf

den

den Erfolg der angebotenen gütlichen Handlungen, wobey jene Handlungen voraussichtlich wieder zum Grunde liegen werden, beschränket seyn sollte?

Kann man, (um die Sache durch ein einziges Beyspiel anschaulich zu machen) benachbarten Ständen zumuthen, an Orten und Enden, wo sie das Recht der Landes-Huldigung, der Besteuerung, der Bewaffnung und andere vorzügliche, wesentliche und unverkennbare Bestandtheile der Landeshoheit unstreitig hergebracht haben, und wo Brandenburg die Fraisch vielleicht auch nebst dem Wildbann und dem Zoll ebenfalls unstreitig hergebracht hat, selbige auf Behauptung der Landeshoheit ausdehnen? — kann man solchen Ständen mit Billigkeit zumuthen, die Königl. Besitznehmungs-Zeichen, und besonders die gedruckten Patente fortwührig stehen zu lassen, wodurch nemlich Se. Majestät Sich ausschliesungsweise für den alleinigen Landesherrn erklären?

Streitet es nicht gegen die höchste Würde Sr. Majestät, wenn neben dergleichen alles umfassenden Besitznehmungs-Zeichen gleichwohl der alte ihnen geradezu widersprechende Besitzstand unverändert fortdauern soll?

Und wenn er nicht fortdauern soll, was ist es alsdann anders, als — gewaltsame, widerrechtliche Störung? —

Darf eine ſolche Störung jemahls vorausgehen, wenn es von Erörterung und Auseinanderſetzung verwikelter Zuſtändigkeiten, von Herſtellung eines vollen ruhigen Beſitzes und eines freundſchaftlichen Verhältniſſes handeln ſoll?

Muß ſie nicht vielmehr da, wo ſie vorausgegangen iſt, auf alle Fälle und vor allen Dingen wieder abgeſtellt werden?

Und iſt es alſo den betroffenen Ständen zu verdenken, wenn ſie dieſe Abſtellung und mit ihr die Herſtellung des jüngſten Beſitzſtands, wie er unmittelbar vor der Königl. Beſitznehmung war, zur Vorbedingung machen, ehe ſie auf irgend etwas weiteres eingehen, noch ſich überhaupt für beruhigt achten können? —

Offenbar haben ſie hierin die laute Sprache der Geſetze, und folglich auch wieder die Gerechtigkeits-Liebe Sr. Majeſtät zur Seite.

Die Kreiß-Verſammlung muß dieſerhalben nothwendig ihre dringendſten Vorſtellungen der betroffenen Stände um deswillen vereinigen, weil ſie ſonſt immer auch an ihrem Theile der widrigſten Beſorgniſſe für den öffentlichen Ruheſtand ſich nicht erwehren kann, weil ſie ſonſt, nachwie vor, Ausbrüchen von Thätlichkeiten entgegen zu ſehen hat, und weil ſie außerdem ſelbſt bey den niedern Klaſſen Verwirrung der Begriffe, wo nicht am Ende gar Herrenloſigkeit befürchten muß —

Folgen,

Folgen, die, wenn sie auch nur in der entfernten Perspektive und der blosen Möglichkeit nach, sich darstellen, doch gewiß gerade in dem jetzigen Zeitraum überall die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen.

Fürchten darf die Kreiß-Versammlung nicht, mit Vorstellungen dieser Art bey einem Könige mißfällig zu werden, der Seine Macht immer nur für und nie wider die Gesetze anwenden will. —

Fürchten kann sie es noch um so weniger, da sie sich für ihre Vorstellungen auch noch die Unterstützung einer vortreflichen Gesandtschafft nicht nur erbitten, sondern auch versprechen darf, die ihrer Repräsentation zuverlässig auch bey dieser Gelegenheit Ehre machen wird.

III.

Geschichte und Rechte des dem Geschlechte von Bibra zugetheilten Erbuntermarschallamts des Hochstifts Wirzburg, so wie auch des Bibraischen Geschlechts-Seniorats, aus Urkunden.

Die Geschichte und die Rechte des Wirzburgischen Erbuntermarschallamts und des Bibraischen Geschlechts-Seniorats sind an sich so verschieden, daß jede ihre besondere Untersuchung um so mehr verdient, weil die

die Rechte beyder mit einander verwechselt und besonders dem Erbuntermarschallamte von verschiedenen Schriftstellern Rechte zugetheilt worden sind, die eigentlich dem Geschlechts-Seniorate allein zugehören. Der Verf. der Begebenheiten des Wirzburgischen Burggrafen- Voigtey- und Obermarschallamts der gefürsteten Grafen zu Henneberg und von diesen weiter verliehenen Untermarschallamts in dem XI Th. der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte beging diesen Fehler zuerst und andre Schriftsteller folgten ihm nach. Ich hoffe der weitern Verbreitung dieses Irrthums dadurch den sichersten Einhalt zu thun, wenn ich die Geschichte des Erbuntermarschallamts und des Bibraischen Geschlechtsseniorats von einander trenne und jede aus ihren Quellen und Documenten für sich abgesondert darlege. Zuverläßig wird den Liebhabern der Fränkischen Geschichte meine kleine Arbeit willkommen seyn, weil sie die Geschichte des Obermarschallamts eben so wie des Untermarschallamts bis auf die jetzige Periode in sich faßt, da sie der eben gedachte Verf. nur bis auf die Zeit der Grafen von Dernbach ausgeführet hat.

I. Ge-

I.

Geſchichte und Rechte des Erbuntermarſchallamts des Hochſtifts Wirzburg und des Herzogthums Franken.

Die Erbuntermarſchallswürde des Stifts Wirzburg iſt in dem Bibraiſchen Geſchlechte beynahe ſo alt, als die Erbmarſchallswürde in dem Fürſtgräflichen Hauſe Henneberg war. Es iſt bekannt, daß der Fürſt-Graf Johann I. der Erſte aus dem Hennebergiſchen Stamme war, der das Burggrafthum von Wirzburg mit dem Obermarſchallamte des Stifts 1348 von dem Fürſtbiſchof Albrecht von Wirzburg wirklich zu Mannlehn annahm. Neun Jahre darauf, im Jahre 1357 beſtätigte ſchon eben dieſer Johann den Dietrich von Hohenberg und auf ſeinen unbeerbten Todesfall die Brüder Berthold und Johann von Bibra zu ſeinen Untererbmarſchallen. Die Worte der vom Schöttgen und Kreyßig bekannt gemachten Beſtättigungsurkunde ſind: 1)

Wer es nun, ob der vorgenannte Dietherich von Hohenberg abeginge an Libeserben, das Sune ſind, und nicht Sune lieſe, ſo verehrn wir nu

und

1) Chr. Schöttgen und Ge. Chr. Kreyſſig Diplomataria et Scriptor. rerum Germanicar. Tom. II. S. 611. auch 584.

und dann daßelbe Marschalln Ampt mit allen Rechten und Gewalt, Gewonheit, Freyheit Ehrn und Würt, also daß von Alter Herkommen ist, und darzu gehört hat, den strengen Ritter **Bertelt von Bibra seinen bruder, genand von Schwarcza, und allen ihren Erben, das Sune sind,** unsern lieben getrewe, also, daß die ehegenanten Berthold und Hanß und ihre Erbin, das Suhne sind, von unsirn wegen Erbe Marschallge syn sullen, der hochwürdigen Fürsten unsir Herren Bischoffe zu Würzburg und des Stifts daselbis, und sullen Marschallge seyn auf dem Felde und in der vorgenanten unsir gnädigen Herren Höffe und den Marschalk-Stabe von unsir wegen haben, mit allen Rechten und Gewalt, als vorgeschrieben sted, auch ist geredt, daß die vorgeschrieben Berthold und Hanns und ihre Erbin, y unter yn der eldiste ein Marschalk sin soll, und soll y auf den eldisten Erbe unter dem Geschlecht und Erben, die hie in diesem Briefe geschrieben sin, wer es auch, ob der eldir des Marschall Ampts nicht gewartten möchte von Krankheit wegen, oder ander Gebrechen, wie das wär, oder ihm nicht fügete, so mag derselbe der andern ein, die Erben darzu sind, alß hie geschrieben sted, dasselbe Marschalk Ampt befehle und antworte, damit Jn dunken, daß das Marschalk Ampt bewart sey, und auch darzu gefugsam sey.

Nach dieser Urkunde ertheilte also der Fürstgraf Johann I. auf den unbeerbten Hintritt

tritt des Dieterichs von Hohenberg das Erb, untermarschallamt mit allen seinen Rechten und Freiheiten den beiden Brüdern Berthold und Johann von Bibra so, daß der Aelteste unter ihnen, und nach ihrem Abgang der Aelteste unter ihren beyderseitigen Erben, und, wenn dieser Krankheit oder andrer Gebrechen wegen nicht könnte, eine andre von ihnen aus dem Geschlechte gewählte Person dasselbe führen sollte.

So lautete der Wille Johanns I, den aber sein Sohn und Nachfolger der Fürstgraf Heinrich XIII, ob aus Unwissenheit oder aus Vorsatz, so ganz bey Seite setzte, daß die Nachkommen Bertholds und Johanns von Bibra nach dem Tode des Dieterichs von Hohenberg die ihren Vätern ertheilte Expectanz wider alle ihre Erwartung vereitelt sahen. Heinrich XIII beliehe den 31 Jul. 1394 die Gebrüder Berthold, Otto, Carl und Herrmann von der Kehre, die Söhne Hannsens von der Kehre, ohne Rücksicht auf das Geschlecht von Bibra zu nehmen, mit dem Erbuntermarschallamte und den mit demselben verbundenen Gütern. Der ihnen ertheilte Lehnbrief, der als Document in der Geschichte des Erbuntermarschallamts in mehrerem Betracht wichtig ist, sagt mit klaren Worten:

Wir

Wir Heinrich — bekennen das wir alle die Lehen die die Erbarnn Vestenn vnser lieben getrewen, Berthold von der Keer Ritter, Otto, Carl und Hermann Gebrüder und Herr Hannsen seel. Kinder von der Keer, von vns vnd vnser Herschaft zu lehn han, die hernach geschriben steen, das wir die gelihen haben den eltestenn unter den vorgenanten Gebrüdern, also daß derselb einer und ire Erben die in trewen vnd zu guten tragen sollen in Vormundtschafft, vnd sie sollenn darvmb alle vnd jr jetlichen besonnder, vnser, vnserer Erben vnd Herschafft man vnd diener sei vnd pleiben, in aller der Weiß, als ob die Güter vnd lehen ir iedtlicher von vns hette. So seind das die Gutte bey namen das Marschalk Ambt, das vormals der von Hohenberg von vns zu lehen hat gehabt, mit aller seiner Zugehörunge, das Dorf zu dem Harlaß, vnd die Müln mit allen jren zugehörungen, ein Hof zu Tefrißhusenn, mit aller seiner zugehörnnge, vnd ein Hofstatt vf dem Huß zu Hennenberg, vnd ein Achttheil halb an den Zehenden zu Mittelstrew, mit aller seiner Zugehörungen, vnd gebe jne des für vns vnd vnser Erben diesen offen Briefe ꝛc.

An eben demselben Tage, an welchem dieser Lehnbrief vom Grafen Heinrich ausgestellt ist, ertheilte der Bischof Gerhard zu Wirzburg den Gebrüdern von der Kehr auch die förmliche Bestättigung über das ihnen anvertrau-

vertraute Erbuntermarſchallamt und die leztern ſtellten bald darauf, Freytag nach Jacobi 1694 über die empfangene Würde und die derſelben zugetheilten Hennebergiſchen Güter, die eben ſo wie in dem Lehnbriefe genannt werden, ihren Lehnrevers aus. 2)

Ob die Gebrüder von der Kehr ſchon vor dem Tode des Dieterichs von Hohenberg vom Grafen Heinrich eine Expectanz auf das Untererbmarſchallamt gehabt, oder ob ſie es erſt nach dem Tode des Hohenbergs, ohne Anwartſchaft auf daſſelbe übertragen erhalten, und was endlich Graf Heinrich für Gründe zu dieſer, die Zuſage ſeines Vaters ganz aufhebenden Belehnung gehabt habe, das alles erkennt man aus dem Lehnbriefe nicht. Der von den Söhnen Hannſens von Bibra; Berthold Friedrich, Anton und Hanns, von den Grafen von Schwarzburg im Jahr 1374 durch Kauf erworbene halbe Theil der Stadt Themar, der das Geſchlecht von

2) Der Lehnbrief Grafen Heinrichs XIII und die Beſtättigungsurkunde des Biſchoffs Gerhard befinden ſich in Schultes diplomatiſcher Geſchichte des fürſtl. Hauſes Henneberg. Th. II. Urk. Samml. S. 185. und 186 und der Kehriſche Lehnrevers in den Sammlungen zur Sächſ. Geſchichte. Th. XI. S. 104 und 105.

von Bibra mit ihrem Landesherrn, dem Grafen, in den gleichen Genuß landesherrlicher Rechte setzte, aber auch in unaufhörliche Streitigkeiten und Mishelligkeiten mit demselben verwickelte, könnte die Quelle eines Grolls in sich fassen, aus welchem sich die vom Grafen zum Nachtheil des Geschlechts von Bibra vorgenommene Beleihung der von der Kehr erklären ließe. Es sey dem wie ihm wolle, das Geschlecht von der Kehr war nun mit dem Erbuntermarschallamt wirklich beliehen, in die Erbmarschallsgüter eingesetzt und von dem Stifte Wirzburg in der ihm verliehenen Würde bestättigt — große Vortheile, die es vor dem Geschlechte von Bibra zum voraus gewonnen hatte!

Indessen blieb das Geschlecht von Bibra, das nun einmahl die ältere Expectanz vor sich hatte, bey dieser Beeinträchtigung nicht ruhig. Es behauptete vielmehr seine Vorrechte mit einer Beharrlichkeit und Kraft, daß es zwischen ihm und dem Geschlechte von der Kehr bis zu wirklichen Thätlichkeiten kam. Der Kampf zwischen beyden Geschlechtern dauerte bis in das Jahr 1405, wo die Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg es endlich für zuträglich hielten, mit dem Beystande einiger Freunde von beyden Seiten

ten die beyderſeitigen Anſprüche zu vereinigen und dem Streite ein Ende zu machen. Die Hauptpuncte des von den Grafen den 28 Jun. 1405 zwiſchen beyden Geſchlechtern aufgerichteten Vertrags waren:

1) daß Eberhard von der Kehr, der Sohn Hannſens von der Kehr, das Untermarſchallamt, das er eben damahls führte, bis an ſeinen Tod behalten,

2) Nach ſeinem Abſterben aber einer aus dem Geſchlechte von Bibra, der ſich binnen 4 Wochen melden ſollte, mit demſelben beliehen werden,

3) von nun an ewiglichen, dieweil bede Stämme von Bibra und von der Kehre leben, das Marſchalk Ampt ie von einem von Bibra auf einen von der Kehre und von einem von der Kehre auf einen von Bibra fallen, alſo daſſelbe in beyden Geſchlechtern als ein umgehendes Lehn abwechſelnd und hingegen,

4) wenn eines von beyden Geſchlechtern ausſterben würde, bey dem überlebenden Geſchlechte allein zu ewigen Zeiten bleiben ſolle. 3)

Von

3) Der Vertrag iſt abgedruckt in Schultes Diplom. Geſchichte II Th. Urk. Samml. 199—201.

Von der Zeit dieses Vertrags an führten beyde Geschlechter von Bibra und von der Kehr das Erbuntermarschallamt als ein in ihren beyden Familien umgehendes Lehn, jederzeit in der Person des Aeltesten aus jedem Geschlechte, bis zum gänzlichen Absterben des Geschlechts von der Kehr ununterbrochen fort; freylich anfangs mit manchen zwischen eintretenden Streitigkeiten, deren erste Quelle im Grunde in dem geschlossenen Vertrage selbst zu liegen scheint. Dieser Vertrag schränkte die Gültigkeit der Rechte eines Geschlechts auf das jedesmahls erledigte Untermarschallamt auf die kurze Lehnsfrist von vier Wochen ein. Die ausdrücklichen Worte:

Sevmten vns aber die von Bibra die vir Wochen, als obgeschrieben stet, so sollen vnd wollen wir obgenanter Graf Heinrich vnd Grave Wilhelm vnser Son oder vnser Erben einen von der Kere, den dann die von der Kere darzu schicken würden, das Marschalk-Ampt wieder leyhen auch in den nechsten vir Wochen darnach als die von Bibra Jr vir Wochen gesevmt hetten, darin sie die von Bibra auch nichts hindern sollen in dhein Weiß an Geverde, der doch auch also sei das er dem Marschalk Ampt mag vorgesten: Deßelben gleichen widervmb sollen vnd wollen wir den von Bibra thun, wan das an sie keme.

gaben

gaben beyden Geschlechtern so gar das Recht mit Eifersucht eines auf das andere aufmerksam zu seyn und bey dem ersten Lehensfehler die dem einen oder dem andern bestättigten Rechte abzugewinnen. Wirklich schien dieses auch in der Mitte des XV. Jahrhunderts ganz pünctlich der Fall gewesen zu seyn, wenn man die, von einem zwischen beyden Geschlechtern vorgefallenen Streite uns übrig gebliebenen Actenstücke genau unter sich vergleicht. Hanns von Bibra zu Metterstadt, der Vater des Fürstbischoffs Lorenz zu Wirzburg, riß nemlich die Erbmarschallswürde und die mit derselben verbundenen Güter, ohnerachtet der eröffnete Genuß derselben dem Geschlechte von der Kehr zugehörte, eigenmächtig an sich. Es kam zu einem Processe und aus dem Fragmente, das von den damahls geführten Acten erhalten worden ist, sieht man ganz überzeugend, daß Hanns von Bibra sich in die Erbuntermarschallswürde eingedrängt habe, weil das Geschlecht von der Kehr die im obigen Vertrage festgesetzte Lehnsfrist verabsäumt hatte, und daß sich das letztere mit nichts als mit dem Vorwurf ähnlicher von dem Geschlechte von Bibra begangener Lehns-

fehler zu entschuldigen wußte. 4) Hanns von Bibra behauptete sich auch nach geendigtem Processe in der einmahl an sich gerissenen Untermarschallswürde bis an seinen Tod.

Diesen Kampfstreit ausgenommen wechselten beyde Geschlechter, so lange sie zusammen blühten, in der Führung dieses Erbamtes ruhig ab. Eberhard von der Kehr und nach ihm Wilhelm von Bibra, dem nach den Bibraischen Geschlechtsnachrichten der Erstere so gar noch bey Lebzeiten das Untermarschallamt käuflich abtrat, waren die erstern,

4) Das Actenfragment befindet sich in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. I. S. 133 und 143 — 147. Der Verf. meldet unter andern von Prof. Junker, dem die Urkunden des Erbuntermarschallsarchivs von Christoph Ehrhard von Bibra mitgetheilt worden waren, erhaltenen Nachrichten auch diese, daß der Graf Wilhelm V. einen Berthold von Bibra wegen unbekannter Verbrechen seine Lehne und also auch das Erbuntermarschallamt habe einziehen wollen. Wahrscheinlich ist das letztre bloße Muthmassung, obgleich auch ein Berthold von Bibra mit dem Graf Wilhelm in Fehde gestanden hat. Denn Eberhard von der Kehr trat dem Wilhelm von Bibra das Erbuntermarschallamt kaufweise ab; Wilhelm von Bibra lebte bis nach 1452 und 1454 tritt schon Hanns von Bibra als Erbuntermarschall auf: was ist nach diesen Datis wahrscheinlicher, als daß sich die Sache so, wie ich sie hier vorstelle, verhalten haben müsse.

stern, die nach dem 1405. geschlossenen Vertrage miteinander abwechselten. Nach Wilhelms von Bibra Tode — er fällt wenigstens in eine und dieselbe Zeit mit dem eben erzählten Streite zwischen beyden Geschlechtern — scheint das Geschlecht von der Kehr die Lehnsfrist versäumt und Hanns von Bibra sich in das Erbamt eingedrängt zu haben. Auf Hannsen von Bibra folgte 1486 Otto von der Kehr, nach dessen Tode 1506, Fritz von Bibra, nach Fritzens Abgang 1528, Jacob von der Kehr, 1554 Wilhelm von Bibra zu Schwebheim, bald darauf Cunz von der Kehr, und nach Cunzens von der Kehr Tode 1560, Steffan von Bibra zu Kleinbardorf. Bis auf diesen Zeitpunct hatten beyde Geschlechter das ihnen als ein umgehendes Lehn ertheilte Erbamt so fortgeführt, daß alle Belehnungen dem oftgedachten im Jahre 1405 zwischen beyden Geschlechtern aufgerichteten Vertrage gemäß ertheilt und von jedem Gesammtgeschlechte der jedesmahlige Geschlechtsälteste den Obererbmarschällen, den Fürstgrafen von Henneberg, als Untererbmarschall präsentirt wurde.

Aber noch bey Lebzeiten des Steffans von Bibra starb das Geschlecht von der Kehr

mit dem Reinhard von der Kehr, der eine einzige Tochter Anne Dorothee hinterließ, zwischen den Jahren 1570 und 1580 gänzlich ab. Hätte der Vertrag vom Jahre 1405 nach den Worten beobachtet werden sollen, so hätte das Geschlecht von Bibra von nun an in dem alleinigen Besitze des Erbuntermarschallamts bleiben sollen.

Wer abir— sagt dieser Vertrag, das der Stemme eynir (der von Bibra oder der von der Kehre,) gantz vßstürbe oder abginge, wie das gveme, so solle das Marschallgenampt dann bey dem andern Stamme bliben ewiglich on Geuerde.

Zuverläßig würde auch das Geschlecht von Bibra dieses ihm nun erledigte Vorrecht ohne Widerspruch behauptet haben, wenn nicht schon vor dem Absterben des Kehrischen Geschlechts eine andere wichtige Veränderung mit dem Obererbmarschallamte selbst zum voraus gegangen wäre. Der Fürstgraf Wilhelm VI. hatte, um sich von allem Lehnsnexus mit dem Stifte Wirzburg loszumachen, aus mehreren Ursachen, von denen ich nachher reden werde, schon 1533 das Obererbmarschallamt gänzlich aufgesagt. Sein Sohn und Nachfolger Georg Ernst folgte dem von seinem Vater gethanenen Schrit-

te beharrlich nach, und verwies ſo gar 1560 den Steffan von Bibra mit der geſuchten Untermarſchallamts Belehnung an das Stift Wirzburg. Die Biſchöffe von Wirzburg ſahen nun beyde Aemter, das Ober- und Untererbmarſchallamt dem Stifte ſo anheimgefallen an, daß ſie über beyde, und alſo auch über die Afterbelehnung des letztern, wie ſie das Stift nannte, ohne Rückſicht auf die vorhandenen Verträge nach ihrem Willen zu ordnen ſich für berechtigt hielten. So wenigſtens dachte Julius aus dem Geſchlechte Echter von Meſpelbronn, Fürſtbiſchoff zu Wirzburg, und ſo bezeugen es alle dem Geſchlechte von Bibra in der Folge von dem Stifte Wirzburg und den Obermarſchällen ertheilte Lehnbriefe. So lange auch ſchon Steffan, nachdem er von dem Fürſt Georg Ernſt abgewieſen war, und nach ſeinem Tode ſein Bruder Heinrich von Bibra zu Schwebheim um die Belehnung mit dem Untererbmarſchallamte angehalten hatten, ſo hielt ſie doch Julius von einer Zeit zur andern zurück, bis er endlich mit ſeinem gefaßten Plane, ſein väterliches Geſchlecht, die Echter von Meſpelbronn an die Stelle des ausgeſtorbenen Geſchlechts von der Kehr in der Theilnehmung des Erbuntermarſchallamts einrük-

ken zu lassen, hervortreten konnte. Er ging indessen förmlich genug dabey zu Werke. Nachdem er den Gebrüdern Adolph, Valentin und Dietrich Echter das Erbuntermarschallamt schon den 6 Jul. 1602 zum voraus zugesichert hatte, lud er Heinrichen von Bibra zur Untersuchung seiner und seines Geschlechts Gerechtsame auf den 4 Jun. 1583 nach Wirzburg vor. Die Vorladung vom 12 May ist von Wort zu Wort diese:

Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken.

Vnseren Gruß zuvor, lieber getreuer, welchermaßen du hiebevor vndt Itzundt abermals vmb Belehnung des Vndermarschalk Ampts, vnderthenig angesucht vndt gebettenn, dessenn wird dir vnvergessenn sein, damit dann hierinnen die gebur vorgenommenn. So wöllenn wir dir hiemit einen tag, nemlichen Dinstags denn 4 Jun. schirsten Abendts allhir nebenn deynenn freundten vnndt beystendten Einzukommen vnndt volgenden tags, fruer tagzeit, vff vnser Cantzley, vor vns oder vnsern Rähten zu erscheinen, deine beyhabendts Briefliche vrkundten berürds Vntermarschalck Ampts fürzulegenn vndt dann fernerer Handlung vnndt Bescheidts zu gewarten, ernendt vnndt angesetzt haben, Welches wir dir zu genedigem Bescheidt, nicht wöllen verhaltenn, Seindt dir mit gnaden gneigt.

Datum

Datum vff vnſerm Schloß vnſer lieben Frauenbergk ob Wirtzburg denn 12 May Anno 1583.

Heinrich von Bibra ſchickte dieſe Vorladung an ſeine Vettern, Valentin und Bernhard von Bibra zu Irmelshauſen und forderte ſie zur Rechtfertigung und Vertheidigung ihrer gemeinſamen Rechte, auf, gemeine Sache mit ihm zu machen und mit ihm in Wirzburg zu erſcheinen. Wahrſcheinlich fruchtete ihre Vorſtellung nichts, weil Julius die Begünſtigung für ſein Geſchlecht nun einmahl beſchloſſen hatte und er auch, wie er es in ſeinen ſpäteren Handlungen und Schritten nur zu offenbar darlegte, für das Geſchlecht von Bibra nicht die günſtigſten Geſinnungen hegte. Er verliehe mit Bewilligung des Domcapitels das Erbuntermarſchallamt ſeinen Vettern, den Gebrüdern Adolph, Valentin und Dieterich Echter von Meſpelbronn ſo, daß ſie und ihre Erben es eben ſo, wie das Geſchlecht von der Kehr, mit dem Geſchlechte von Bibra als ein umgehendes Lehn abwechſelnd führen und benuzzen ſollten. Wirklich hatte Julius bey dieſer dem Bibraiſchen Geſchlechte zugefügten Beeinträchtigung keine andre Rechtfertigung vor ſich, als daß er ſich an die Verträge der zu ſeiner Zeit ſchon ausgeſtorbenen Grafen

von

von Henneberg, mit deren Lossagung vom Obermarschallamt er die Afterbelehnung an das Stift Wirzburg zurück gefallen ansah, nicht mehr gebunden glaubte. Erst, nachdem dieses geschehen war, beliehe Julius den Heinrich von Bibra 1586, jedoch mit dem Dieterich Echter von Mespelbronn zugleich, beyde als Aelteste ihrer Geschlechter mit dem Untererbmarschallamte so, daß Heinrich von Bibra sein Lebenlang bey demselben ohne Hinderniß und Irrung das Untererbmarschallamt führen, und wenn er nicht mehr im Leben seyn würde, ernannter Dieterich Echter alsdann den Zutritt und Nutzung haben und wann derselbig Dieterich Echter auch nicht mehr im Leben, es alsdann wiederum auf den Aeltesten von Bibra und also fürterhin wechselsweise von einem adelichen Geschlechte auf das andre, allweg den Aeltesten, fallen vnd in gebührender Zeit von dem Stifte empfangen werden sollte. 5)

So mußte also das Geschlecht von Bibra das Erbuntermarschallamt, auf welches es jetzt ein doppeltes alleiniges Recht hatte, aufs neue als ein umgehendes Lehn mit dem Geschlechte Echter theilen. Indessen dauerte dieser getheilte Genuß des Erbamtes nicht

5) Urkunde I.

nicht ſo lange, als der erſtre. Nach dem Tode Heinrichs von Bibra 1602, rückte Valentin Echter von Meſpelbronn, da ſeine Brüder Adolph und Dieterich vor ihm weggeſtorben waren, in das Untermarſchallamt ein, nach Valentin Echtern Hanns Caſpar von Bibra der Aeltere 1624, nach deſſen Abſterben 1645, Franz Echter von Meſpelbronn und mit deſſen Abgang 1654, Hanns Caſpar von Bibra der Jüngere. Dieſer letztre erlebte die glückliche Periode, daß er mit der Erlöſchung des Echteriſchen Mannsſtamms das Erbuntermarſchallamt nach einem Zeitraum von beynahe vier Jahrhunderten, nach zweymahliger Aufhebung des, ſeinem Geſchlechte zugeſicherten Alleinrechts, ein alleiniges Eigenthum ſeines Geſchlechts werden ſah. Ich habe zwar kein Document in dem Familienarchive gefunden, das dem Geſchlechte dieſes Alleinegeinthum wörtlich zuſichert; aber die folgenden Lehnbriefe beſtättigen es gewiß. Der erſtre von dem nachfolgenden Obermarſchall Grafen Johann Otto von Dernbach den 4 Jun. 1685 dem Hanns Caſpar von Bibra ausgefertigte Lehnbrief ſagt mit klaren Worten: daß das Untererbmarſchallamt nach der Verlöſchung der Echter von Meſpelbronn allein auf die von Bibra

und

und jederzeit dem Aeltesten dieses Geschlechts verblieben sey — daß er Hanns Caspar von Bibra sein lebenlang bey diesem Amte ohne Hindernis und Irrung bleiben und wann er nicht mehr am Leben seyn wird, der Elriste Namens und Stammes deren von Bibra alsdann den Zutritt und Nutzung davon haben und also forthin wechselweis auf den Aeltesten allewege fallen solle. Vielleicht gestattete der Fürstbischoff Peter Philipp dem Geschlechte von Bibra diese kleine Genugthuung gerne, weil er demselben in seinem eignen Geschlechte einen neuen Obermarschall vorsetzte.

Von dieser Zeit an hat das Geschlecht von Bibra das Erbuntermarschallamt in seinen verschiedenen Linien ununterbrochen fort allein geführt. Die Erbuntermarschälle von Hanns Caspars des Jüngern Tode an waren, Christoph Ehrhard aus dem Hause Adelsdorf, Georg Friedrich auf Gleicherwiesen, Heinrich Carl auf Schnabelweide, Gustav Wilhelm zu Irmelshausen, Friedrich Caspar zu Hüchheim, Ludwig Gottfried aus dem Hause Adelsdorf, Ernst Wilhelm auf Gleicherwiesen, Lebrecht Gottfried und Lebrecht Gottlieb Gebrüdere zu Irmelshausen und endlich Gottlieb Friedrich von Bibra zu Brennhausen.

Von

Von Hanns Caspar an, der aus dem Hause Bibra zu Bibra abstammte, haben es also alle die verschiedenen Geschlechtslinien, die Schwebheimer Linie ausgenommen, in Händen gehabt.

Von wem das Geschlecht von Bibra dieses Erbuntermarschallamt von den ältesten bis in die neuesten Zeiten zu Lehn empfangen habe? das ist die zweyte Untersuchung. Das Geschlecht hatte dieses Erbamt in der Eigenschaft als Untermarschälle vom Grafen Johann I. zu Henneberg übertragen und von den Grafen Heinrich und Wilhelm, als Obermarschällen, bestättigt erhalten. Von ihnen also und ihren Nachfolgern, so lange sie die Obererbmarschallswürde fortführten, nahmen die von Bibra so wohl als die von der Kehr die Belehnung mit dem Erbuntermarschallamte an. Die Belehnung war eigentlich eine Afterbelehnung; so heißt sie wenigstens ausdrücklich in den späteren Wirzburgischen Lehnbriefen der Fürstbischöffe Julius, Johann Gottfried, Philipp Adolph und Peter Philipp. So oft also eine Eröffnung des Erbuntermarschallamts in der Person des in dem Genusse desselben gestandenen Vasallen eintrat, so mußte der in dem einen oder andern Geschlechte ausgemachte Successor desselben,

selben, allemal der Aelteste jedes Geschlechts, um die Belehnung des Erbamtes und zwar nach dem Vertrage vom Jahre 1405 binnen der Zeitfrist von 4 Wochen nachsuchen. So wurden nach dem Tode Hannsens von Bibra Otto von der Kehr vom Grafen Wilhelm von Henneberg 1486, nach Ottens von der Kehr Abgang von eben diesem Graf Wilhelm 1506 Fritze von Bibra und nach Fritzens von Bibra Absterben Jakob von der Kehr 1528 mit dem Erbuntermarschallamte beliehen. 6) Die Anerkennung der Bischöfe von Wirzburg war, so weit man nach den archivalischen Acten schließen muß, nicht auf jede einzelne succedirende Person ausgedehnt, sondern nur auf das ganze Geschlecht eingeschränkt. So wurde das Geschlecht von der Kehr vom Bischof Gerhard zu Wirzburg in dem ihm vom Grafen Heinrich übertragenen Erbuntermarschallamt 1394 bestättigt. 7)

Wenn die Eröfnung in dem Lehnherrn geschah, so hielt in den ältesten Zeiten das ganze Geschlecht durch einen unter sich ernannten Lehnträger um die erneuerte Belehnung an, wahrscheinlich weil das Erbamt bey dem

6) Urk. II. III. IV.

7) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. Urk. Samml. S. 186.

dem ganzen Geſchlechte ruhte. So ſuchte das ganze Geſchlecht von Bibra 1480 die Lehnserneuerung bey der damahligen Regentin und Obervormünderin der Hennebergiſchen Lande, der Fürſtin Margarethe, durch ihren Geſchlechtsvetter Hartung von Bibra. Der noch vorhandene Beweis iſt das folgende Schreiben deſſelben: 8)

Vnſer ſchuldig willig vnderthenig dienſt ſeint Ewern Gnaden mit vleiß voran bereit. Hochgeborne Fürſtin gnädige frawe. Als Ewern gnaden vormals des Erbmarſchalk Ampts wegen des Stiffts würzburgk geſchriben darauff ewer gnaden vnß wieder geantwortt. So vnſer gnedige herren, ewern gnaden ſone die lehen leyhen werden, ſollen wir derhalben weiter erſuchung thun, als dacz vnſer Schrift vnd Ewern gnaden antwort weiter vermögen. Demnach haben wir Hartung von Bibra vnſern liebn vettern gefertigt, vnſere gnedige Herren, ewren gnaden ſone zcu biten, dem gedachten vnſern vettern mit ſolchem ampt alß tregern vns allen zcu gut, nach alden herkummen zu belehnen, als dacz die billigkeit erfordert, vnd wir Ewern gnaden zcu gleuben. Dacz wollen wir vmb Ewrn gna-

8) Dieſes Schreiben habe ich aus den Sammlungen vermiſchter Nachr. zur S. Geſchichte genommen. Th. XI. S. 147, 148.

gnaden, vnser gnedig Herren vnd die Herschaft willig seyn zcu verdienen. Gebn vnder vnser zcweyer Insigel. der wir di andern deßmals mit gebrauchen. auff Sontag nach Sandt Johannistag. Anno Lxxxto.

Unterschrieben
Wilhelm Ritter, Conz, Hans, Herrmann, Valentin und andere von Bibra, Gevettere.

In den neuern Zeiten ist dieses aber dahin abgeändert worden, daß bey einer solchen Lehnseröffnung der jederzeitige Erbunkermarschall allein um die Lehnserneuerung ansucht.

Diese Hennebergische Belehnung nahm aber gegen die Mitte des XV Jahrhunderts ein unerwartetes Ende. Was sich die ältern Grafen von Henneberg zur Ehre angerechnet hatten, das Erbobermarschallamt eines Hochstifts Wirzburg, — das rechneten sich ihre Nachfolger, denen die weit ausgedehnten Absichten der Bischöffe offener vor Augen lagen, zur Schande an. In den frühesten Zeiten hatten die Familien von Eberstein und von Hohenberg das Marschallamt des Stifts Wirzburg in Händen gehabt. Ob es darum geschah, um dem Hochstifte mehr Glanz und Würde und einen sicherern

ſicherern Schutz zu geben, oder um ihm einen der mächtigſten Nachbarn durch aufgelegte Lehnsverbindlichkeiten weniger furchtbar zu machen und dieſem ſelbſt die Hände zu binden, 9) — denn keines von beyden läßt ſich als erſtere Abſicht mit Gewißheit behaupten, — genug, die Biſchöffe von Wirzburg ernannten die Grafen von Henneberg im Anfang des XIV Jahrhunderts zu ihren Obermarſchällen, und das Geſchlecht von Hohenberg behielt von nun an das Untermarſchallamt. Graf Berthold VII. aus der Schleuſingiſchen Linie war, den Urkunden nach zu urtheilen, der erſte, der die Obermarſchallswürde führte, und ſeine Söhne Heinrich VIII. und Johann I. folgten ihm in dieſer Würde nach. Je weniger die erſten gräflichen Verweſer des Erbamtes das Schimpfliche, das Drückende fühlten, was ſie

ſich

9) Herr Schultes in ſeiner Diplomat. Geſch. Th. II. S. 282. behauptet das erſtere und der Verf. der Abhandl. von dem Obermarſchallamte des Stifts Wirzburg in den Sammlungen zur Sächſ. Geſchichte (Herr Oberaufſeher von Gottberg zu Schleuſingen) das Letztere. Der letztere Schriftſteller hat freylich die Sache übertrieben, aber wohl ſo ganz unrecht nicht. Die Biſchöffe von Wirzburg hatten damahls die Idee vom Ducatu Franconiae im Kopfe, und dieſe zu realiſiren, wurden alle Mittel verſucht und viele Schritte gethan.

sich mit demselben auf den Hals geladen hatten, desto stärker und empfindlicher fühlten es ihre Successoren. Das Amt war durch die beygefügten Einkünfte bis zur Beschämung niedrig und durch die aus demselben abgeleiteten den Grafen zugemutheten Verbindlichkeiten für einen regierenden Fürsten durchaus entehrend geworden. Ob man den Bischöffen von Wirzburg alle die Absichten beymessen könne, die ihnen der Verfasser der Abhandlung von dem Burggrafthum und dem Obermarschallamte des Stifts Wirzburg in der Sammlung der vermischten Nachrichten zur Sächsischen Geschichte zuschreibt; ob der Fürstbischoff Lorenz von Bibra den Fürstgrafen von Henneberg seinen geistlichen Arm zu fühlbar und härter, als seine Vorgänger, aufgelegt habe, ist freylich nicht erwiesen: aber wahr und ausgemacht ist es, daß die späteren Fürstbischöffe von Wirzburg die Fürstgrafen von Henneberg, als ihre Obermarschälle, für nichts mehr und nichts weniger, als für ihre Vasallen ansahen, und eben dieselbe Verehrung und Unterthänigkeit, wie von ihren Vasallen von niederem Adel, von ihnen forderten. Sie würdigten sie am Ende so sehr herab, daß sie sie durch Erlassung offener Missive wie ihre Unterthanen behandelten

delten und in ihren Zuschriften die Courtoisie unterthänig, die die früheren Grafen aus religiöser Verehrung ohne Argwohn gebraucht hatten, als Schuldigkeit von ihnen forderten. Dieses letztere verlangte der Bischoff Conrad III. von Thüngen von dem Fürstgrafen Wilhelm VI. von Henneberg namentlich. 10) Wilhelm hielt es nun für Zeit, die Fesseln zu brechen, die seinem Fürstenhause mit dem Wirzburgischen Obermarschallamte nach und nach angelegt worden waren. Er entschloß sich dieses Hofamt, aus welchem im Grunde alle Verbindlichkeiten gegen das Stift abgeleitet wurden, gänzlich aufzusagen, und ging mit der ganzen reifen Politik dabey zu Werke, die er in seiner delicaten Lage mit dem Stifte bey einem solchen Schritte nöthig hatte. Wäre er mit seiner Entschließung gerade zu hervorgetreten, so hätte er und seine Nachfolger um alle die Güter kommen können, die er von dem Stifte Wirzburg zu Lehn hatte. Um diese also zu retten, wandte er seinen Credit mit der Erklärung, daß er das Obermarschallamt für sich selbst zurückbehalten wolle, zum letztenmahle dahin an, daß seine Söhne Wolfgang,

10) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. S. 286. u. f.

gang, Georg Ernst und Poppo noch bey seinen Lebzeiten mit demselben beliehen werden möchten. Wirzburg willigte ein und so bald die Beleihung geschehen und der Lehnbrief ausgestellt war, so rückte Wilhelm mit seiner eigentlichen Absicht hervor und gab das Obermarschallamt in die Hände des Fürstbischoffs Conrad III. zurück. Damit hatte er nicht nur alle Wirzburgischen Lehen, so gar die Obermarschallsgüter bey seinem Hause erhalten, sondern auch alle gehäßigen Verbindlichkeiten, die von dem Obermarschallamte herrührten, aus dem Lehnbriefe herausgebracht. 11)

Conrad III. hatte nichts weniger erwartet, als daß Wilhelm diesen Schritt thun würde. Er versuchte alle Mittel, um den erlauchten Hofbeamten für sein Stift zu erhalten, aber umsonst; Wilhelm rechtfertigte seine Lossagung in einer Schrift mit Gründen, die allen neuen Versprechungen ihre Wirkung zum voraus versagten. Nach dem Tode Conrads III. verschwendete der Fürstbischoff Conrad IV. von Bibra gleiche Versuche, aber eben

11) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. S. 286 u. f. Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th XI. Abhandl. über die Wirzburgischen Aemter der Grafen von Henneberg. Urk. XX.

eben so fruchtlos. Wilhelm VI, so lange er lebte, und sein Sohn und Nachfolger, Georg Ernst, blieben bey dem einmal gethanenen Schritte so beharrlich, daß der letztere so gar den Heinrich von Bibra zu Schwebheim, welcher 1560 für seinen Bruder Steffan zu Kleinbardorf um die Beleihung des Untermarschallamts ansuchte, mit folgendem Antwortschreiben an Wirzburg verwies:

Von Gottes Gnaden, Wir George Ernst, Graf und Herr zu Hennenberg, beckennen hiemit gegen allermänniglich, daß vf heute dato vor vns erschienen ist, der vest, vnser lieber getrewer, Heinrich von Bibra, daselbst vnd vns im Nahmen des auch Vesten Steffan von Bibra zu kleinen Bordorf, seines Bruders, krafft seines habenden gewalts, vnderthänig gebeten. Nachdem zwischen den beiden Geschlechtern Bibra vnd Khere von indencklichen Jahren inhalts etlicher verträge, breuchlich herkommen, daß alle wegk ein Geschlecht vmb das andere wechselsweise, das Vntermarschall Ambt des Stifts Würzburgk, von der Fürstlichen Grafschaft Henneberg empfangen vnd getragen, vnd aber ohnlängst der Vest, vnser auch lieber getreuer, Cunz von der Kehre seel. mit Tode abgangen, durchs welchs tötlich Hintritt dem Geschlecht von Bibra, der Zutritt zu solchen Vntermarschall Amt eröfnet, wir wollten ihnen solches Ampt, neben andern Lehnstücken,

cken, so Er von vns zu empfaen, gnädig auch verleyhen. Dieweil es dann andeme, daß weyland vnser gnädiger lieber Herr vnd Vater, seel. Gedechtniß das Erbmarschallampt aus genugsamen, erheblichen und rechtmäßigen guten Vrsachen dem Stift Wirzburg refutiret vnd aufgekündiget, auch seit der Zeit desselben sich allerdings geäussert, deren Refutation auch wir bis vf diese stund anhengig gewesen vnd noch; Also haben wir gedachten von Bibra dieser seiner Bitt niht gewehren können, sondern ihn an End vnd Orth, da solches Erbmarschall Amt zu suchen vnd zu finden hiemit gewiesen. Zu Vhrkundt ist vnser Secret hierunter aufgedrukt. Actum Schleusingen. Sambstag nach Judica Ao. 1560. 12)

Indessen sahen die Bischöffe von Wirzburg doch die Grafen von Henneberg, so lange ihr Mannsstamm in Georg Ernst fortlebte, stillschweigend für ihre Obermarschälle an. Der Bischoff Conrad von Bibra hätte die beste Gelegenheit gehabt, dieses Oberhofamt seinem eignen Geschlechte zuzuwenden, so wie es seine Nachfolger, Peter Philipp und Johann Gottfried in der Folge den ihrigen, den Geschlechtern von Dernbach und von

12) Dieses Antwortschreiben Georgs Ernst ist schon in den Samml. der verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte bekannt gemacht worden. Th. XI. S. 178.

von Guttenberg zuwenderen. Conrad diſponirte aber nicht darüber und ſeine erſtern Nachfolger auch nicht. Wahrſcheinlich daher kam es, daß die Verleihung des Untermarſchallsamts, ſo wie ſie Georg Ernſt verſagt hatte, ſo lange ganz ceſſirte. Das ganze Archiv des Erbuntermarſchallamts gibt wenigſtens nicht einen einzigen Beweis, daß das Geſchlecht von Bibra, ſo lange Fürſt Georg Ernſt von Henneberg lebte, mit ihrem Erbamte zu Wirzburg beliehen worden wären. Die vom Biſchoff Julius an Heinrich von Bibra 1586, vom Biſchoff Johann Gottfried an Valentin Echter von Meſpelbronn 1619 und vom Biſchoff Philipp Adolph an Hanns Caſpar von Bibra 1624 ausgeſtellten Lehnbriefe, bezeugen es vielmehr alle mit deutlichen Worten, daß das Hochſtift die Erbobermarſchallswürde nicht eher als mit dem Tode Georg Ernſts von Henneberg für ganz eröffnet angeſehen habe. Nachdem weyland der hochgebohrne Fürſt, heißt es in dem von Biſchoff Julius ausgefertigten Lehnbriefe, unſer beſonder lieber Herr und Freund Herr Georg Ernſt, Graff und Herr zu Henneberg, wie auch ſeine Voreltern ſeel. Unſer und Unſers Stifts Obererbmarſchallamt von

Unsern Vorfahren christmildester Gedächtnis zu Lehen empfangen und getragen, — — und nunmehr durch Seiner Lbdn, als des Letzten seines Stammes und Namens, das Ius so sie für sich selbsten an solchem Obererbmarschallamte gehabt, wie auch die Afterbelehnung Uns und ermeltem Unserm Stift apert und heimgefallen, und so reden die Lehnbriefe seiner Nachfolger nach.

Also erst nach dem Tode Georgs Ernst von Henneberg sahen die Bischöffe von Wirzburg so wohl das Obermarschallamt als die Afterbelehnung der Untermarschälle für apert und dem Stifte anheimgefallen an. Der Fürstbischoff Julius disponirte innerhalb den Jahren 1582 — 1586 zuerst über die letztere. Nachdem er, wie ich schon gesagt habe, sein Geschlecht die Echter von Mespelbronn in das Erbuntermarschallamt 1582 aufgenommen, und die Rechte und Ansprüche des Geschlechts von Bibra auf dieses Erbamt 1583 untersucht hate, so beliehe er zum erstenmale Heinrichen von Bibra zu Schwebheim, als damahligen Aeltesten des Geschlechts 1586 mit dem Erbuntermarschallamte. 13) Diese von dem Hochstifte unmit-

13) S. Urk. I.

unmittelbar ertheilte Belehnung dauerte ſo lange fort, als das Obermarſchallamt unbeſetzt blieb. So wurde Valentin Echter von dem Biſchoff Johann Gottfried, Hanns Caſpar von Bibra der Aeltere vom Biſchoff Philipp Adolph und Hanns Caſpar der Jüngere vom Biſchoff Peter Philipp mit dem Erbuntermarſchallamte beliehen. 14)

Innerhalb der Zeit dieſer Wirzburgiſchen Belehnungen, müſſen die Landgrafen zu Leuchtenberg das Erbobermarſchallamt des Hochſtifts Wirzburg eine Zeitlang in Händen gehabt haben. In welchem und wie viele Jahre, iſt durchaus ungewiß, ſo wie die ganze Sache ſehr dunkel. Man würde vielleicht nichts davon wiſſen, wenn nicht die ſpäteren Lehnbriefe der Grafen von Dernbach und der Freyherrn von Guttenberg die Sache verſicherten. Der erſtere vom Grafen Johann Otto von Dernbach an Hanns Caſpar von Bibra 1685 ausgefertigte Lehnbrief bezeugt es gleich im Anfang mit den Worten:

Nachdem das durch Abſterben der gefürſteten Grafen von Henneberg und Nachmalen auch durch den tödtlichen Hintritt

14) S. Urk. V. VI. VII.

Eintritt der Landgrafen von Leuchtenberg dem hohen Stift Wirzburg offen mordene und heimgefallene Obererbmarschallamt von dem hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn Peter Philipp — — — — Uns verliehen, und dieses Zeugniß bestätigen die Lehnbriefe der Freyherren von Guttenberg von Wort zu Wort. Allemahl muß diese Obermarschallsamtsverwaltung nur sehr kurz und vorübergehend gewesen seyn; man findet in dem ganzen Untermarschallamtsarchive keine Spur, weder daß die Ertheilung dieses Hofamts an die Landgrafen den Geschlechtern von Bibra und Echter, die damahls das Untermarschallamt zusammen führten, angezeigt; noch daß eine Lehnserneuerung von diesen bey den Landgrafen gesucht worden wäre. Die Landgrafen von Leuchtenberg starben mit Maximilian Adam im Jahre 1649 aus. Im Jahre 1624 wurde aber Hanns Caspar von Bibra und nach seinem Tode, nach den Zeugniß archivalischer Nachrichten, Franz Echter 1645 von dem Hochstifte Wirzburg selbst mit dem Erbuntermarschallamte belehnt — Beweises genug, daß die Obermarschallamtsführung der Landgrafen von Leuchtenberg in dem kurzen Zeitraum

von

von 1645 — 1649 eingeschlossen gewesen seyn müsse.

Aber der Fürstbischoff Peter Philipp aus dem Geschlechte von Dernbach stellte einen neuen Obermarschall des Hochstifts aus seinem eignen Geschlechte auf. Nachdem er das letzte zuerst in den Freyherrnstand und darauf in den Grafenstand hatte erheben lassen, so überrug er mit ausgewirkter Einwilligung des Stifts seinen Brudersöhnen, dem Grafen Johann Otto von Dernbach und seinen männlichen Nachkommen, und auf deren Abgang dem Grafen Philipp Wilhelm und dessen männlichen Erben die Erbobermarschallswürde des Stifts Wirzburg und des Herzogthums Franken. Den 4 Aug. 1682 wurde es Hanns Casparn von Bibra, damahligen Erbuntermarschall von dem Bischoff Peter Philipp angezeigt, daß er nach dem Abgang des Landgrafen von Leuchtenberg das erledigte Obermarschallamt seinem Geheimenrath, Großhofmeister und Oberamtmann zu Kitzingen, Johann Otten Grafen von Dernbach und dessen Bruder Grafen Philipp Wilhelm, auch deren männlichen lehnbaren beyder Erben aufgetragen, und er dahin angewiesen, das vom Stifte Wirzburg bisher unmittelbar zu Lehn genommene

mene Erbuntermarschallamt in der Folge von jenen zu Lehn zu empfahen. Hanns Caspar empfing indessen die erste Belehnung mit dem Untermarschallamt vom Grafen Johann Otto von Dernbach beynahe erst drey Jahre darauf den 4 Jun. 1685. 15)

Dieses war und blieb die einzige Belehnung während der Gräflich-Dernbachischen Verwaltung des Obermarschallamts. Philipp Wilhelm starb zuerst, bald darauf 1699 sein Bruder, der Graf Johann Otto und beyde, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Hanns von Bibra fragte bald in Wirzburg an, wo er in der Folge die Belehnung mit dem Erbuntermarschallamte suchen sollte. Die Fürstbischöffe von Wirzburg waren nun in den Gang gekommen, das Marschallamt als ein Hülfsmittel für den Glanz ihrer eignen Geschlechter anzusehen und zu gebrauchen. Der Bischoff Johann Philipp folgte dem Beyspiele seiner Vorfahren nach. Er notificirte es den 10 Febr. 1701

15) Urkunde VIII. Das vom Bischoff Peter Philipp an Johann Casparn von Bibra abgelassene Notificationsschreiben befindet sich in der Sammlung verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte. Th. XI. S. 222.

1701 dem Hanns Caſpar von Bibra, daß er das Obererbmarſchallamt dem Domprobſt des Hochſtifts Bamberg, Otto Philipp Freyherrn von Guttenberg und deſſen Brüdern, Carl Rudolph, Johann Ehrhard Chriſtoph und Carl Chriſtoph Freyherrn von Guttenberg und ihren männlichen Erben, alſo ſeinem eigenen Geſchlechte, übertragen habe und wies ihn für ſich und ſein Geſchlecht mit der zu empfangenden Lehnserneuerung in der Folge an die neuen Verweſer dieſes ehedem von einem der angeſehenſten fürſtlichen Häuſer geführten Hofamtes an. Johann Caſpar nahm auch ſchon im folgenden Jahre den 8 May 1702 die erſte Belehnung vom Domprobſt Otto Philipp von Guttenberg, aber durch ſeinen älteſten Sohn Johann Caſpar an. 16) Dieſes war der erſte Fall, daß die Belehnung vor dem Obermarſchallamte durch einen Bevollmächtigten empfangen wurde. In der Folge wurde ſie allemahl durch einen Bevollmächtigten eingenommen und die Freyherren von Guttenberg forderten es von dem freyherrlichen Geſchlechte von Bibra ſelbſt nicht anders. Ueberhaupt trifft man von nun an in den über das Untermarſchallamt vorhandenen

16) Urk. IX.

nen Acten eine ganz eigne bey den Lehnserneuerungen eingeführte Observanz an. In der ganzen langen vorhergegangenen Periode war ohne alle Anfrage bey dem Stifte Wirzburg die Lehnsempfängniß unmittelbar vor dem Obermarschallamte gesucht und empfangen worden; von jetzt an aber, da das Obermarschallamt von dem freyherrlichen Geschlecht von Guttenberg geführt wurde, war es der gewöhnliche Gang, daß das Geschlecht von Bibra bey jeder eintretenden Lehnserneuerung zuvor in Wirzburg anfragte und dann von dem Stifte an das Geschlecht von Guttenberg gewiesen wurde. Eben der Dompropst Otto Philipp Freyherr von Guttenberg ertheilte noch dreyen Nachfolgern des Johann Caspars von Bibra die Belehnung über das Untermarschallamt; dem Christoph Ehrhard Freyherrn von Bibra 1701, dem Georg Friedrich Freyherrn von Bibra 1707 und dem Heinrich Carl Freyherrn von Bibra 1718. Die folgenden Obermarschälle aus dem Guttenbergischen Geschlechte waren: Ernst Wilhelm Franz Anton zu zweyenmahlen, Johann Gottfried, Franz Lothar und Ludwig Emanuel Hugo Freyherren von Guttenberg, von welchen die aus dem Freyherrlichen Geschlechte von Bibra in dieser Periode auftreten-

tretenden Untermarſchälle die Belehnung empfangen haben. 17)

Noch gehört aber die Bemerkung hieher, daß das Geſchlecht von Bibra mit jeder neuen Beſtättigung ſeiner von den Kaiſern Friedrich III, Maximilian I und Carln V erhaltenen und beſtättigten Privilegien auch die Beſtättigung über das Erbuntermarſchallamt des Herzogthums Franken von den Kaiſern empfängt. Wilhelm von Bibra, der Bruder des Fürſtbiſchoffs Lorenz, wirkte den Beſtättigungbrief 1486 aus, wahrſcheinlich um ſeinem Geſchlechte dieſes in alten Zeiten ſo geehrte Hofamt noch mehr zuzuſichern. Die Biſchöffe von Wirzburg ſcheinen indeſſen wenig auf dieſe kaiſerliche Beſtättigung geachtet zu haben, ſo wie auch die Grafen von Henneberg. Das Geſchlecht mußte nach wie vor die Belehnung mit dem Untermarſchallamte entweder bey dem Obermarſchallamte oder dem Stift Wirzburg ſelbſt ſuchen und das letztere diſponirte über die Untermarſchalls-

17) Die von den Nachfolgern des Otto Philipps von Guttenberg ausgeſtellten Lehnbriefe ſind mit ſeinem eignen Lehnbriefe in allem vollkommen einſtimmig; darum habe ich nur den einzigen Lehnbrief des Otto Philipps als Beweisurkunde beygefügt.

ſchallswürde, ohne ſich durch den kaiſerlichen Beſtättigungsbrief irre machen zu laſſen.

Mit jedem Hofamte waren Nutzungen und Rechte verbunden und ſo auch mit dem Erbuntermarſchallamte des Stifts Wirzburg. So wenig dieſer Punct noch ganz aufgehellt iſt; ſo ungewiß es bleibt, ob die Grafen von Henneberg und die Biſchöffe von Wirzburg gemeinſchaftlich dem Erbuntermarſchallamte gewiſſe Güter beygefügt haben: ſo iſt doch dieſes ausgemacht, daß ſowohl in den ältern als neuern Zeiten Güter und Einkünfte mit demſelben verbunden geweſen ſind, daß man aber die Güter der ältern und neuern Zeiten ſehr genau von einander unterſcheiden müſſe. Der erſte, dem Berthold und Johann von Bibra vom Grafen Johann von Henneberg ertheilte Expectanzbrief thut gar keiner Erbmarſchallsgüter Erwähnung. Der Graf Heinrich ertheilte aber mit dem, den Gebrüdern Berthold, Otto, Karl und Herrman von der Kehr über das Erbuntermarſchallamt ausgeſtellten Lehnbriefe folgende in dieſem mit Namen angegebene Güter als Marſchallsgüter: 18)

1) Das

18) Der Lehnbrief ſtehet in Schultes diplomat. Geſchichte Th. II. Urk. Samml. S. 185.

1) Das Dorf zu Harles und die Mühle mit allem Zubehör;
2) ein Hof zu Devertshauſen mit den Zugehörungen;
3) eine Hofſtatt auf dem Hauſe zu Hennеberg und
4) ein Achttheil halb an dem Zehenden zu Mittelſtreu.

Der von eben dieſen Brüdern von der Kehr 1394 Freytag nach Jakobi ausgeſtellte lehnsrevers bezeugt dieſe mit dem Untermarſchallamt empfangenen Lehngüter mit den Worten:

So ſind das die gute bie namen des Marſchalk Ampt, das vormals der von Hennberg von dem egenantin vnſern Hern vnd ſiner Herſchaft zu lehin gehabt hat, mit allen ſeinen Zugehören, das Dorf zum Harlaß, mit allen iren Zugehören, eyn Hofe zu Teſirshuſen, mit aller ſeiner zugehörunge vnd eyn Hofſtat vf dem Hofe zù Hennеberg vnd an ein achtel halb den Zehenden zu Mittel Strewe, mit allen finen Zugehören.

Nach dem klaren Wortverſtande dieſes Zeugniſſes kann man nicht anders ſchlieſſen, als daß nicht erſt Graf Heinrich dem von ihm zu Untermarſchällen gewählten Kehriſchen Geſchlechte dieſe Güter ausgeſetzt, ſondern daß ſie ſchon Dieterich von Hohenberg als

Erbuntermarschall im Genuß gehabt haben müsse. Sonderbar ist es indessen, daß diese dem Untermarschallamt von den Grafen von Henneberg beygelegten Güter weder in dem zwischen den Geschlechtern von Bibra und von der Kehr geschlossenem Vertrage, noch in irgend einem folgenden Lehnbriefe mit Namen wieder vorkommen. Alle folgende Lehnbriefe drücken sich nie anders aus, als daß sie das Marschallamt mit den Zugehörungen überhaupt ertheilen. Daß gewisse Güter bey dem Untermarschallamte geblieben seyn müssen, ist aus den gerichtlichen Acten sichtbar, die in dem Streite des Geschlechts von der Kehr mit Hannsen von Bibra, der das Untermarschallamt eigenmächtig an sich gezogen hatte, verhandelt worden sind. In diesen heißt es: Vß sollich Lehenschaft hat sie Hans von Bibra mit gewalt gestossen, hoffeten, er sollt si billig wieder zcu dem Marschalgampt lassen komen, vnd in die alt nucze, davon ingenomen, antworden; 19) ob aber alle die in dem Kehrischen Lehnbriefe und Lehnsrevers genannten und oben angezeigten Güter? das ist und bleibt zwei-

19) Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. am angef. Orte.

zweifelhaft. Es iſt ſo gar ein urkundlicher Gegenbeweis aus dem XV Jahrhundert vorhanden, nach welchem man die Sache der Hennebergiſchen Erbmarſchallsgüter in den damahligen Zeiten nicht anders als höchſt ungewiß und unbeſtimmt anſehen kann. Im Jahre 1497 Freytags nach Oculi wendeten ſich die beyden Geſchlechtsälteſten Cunz von der Kehr und Valentin von Bibra mit folgendem Schreiben an die damahlige Hennebergiſche Landesregentin, Margarethe, geb. Prinzeſſin von Braunſchweig:

Hochgeborne Fürſtin vnd Fraw. Ew. Fürſtlichen Gnade ſind vnſer vnterthenig willige dinſt zuvor. Gnedige Fraw. Vnſer Vetter vnd wir haben Ew. Gnaden gar zum oftermmale ſchriftlich vnd perſönlich erſucht vnd gebetten, vm anzeygung vnd beſcheidt, was zcu dem Erbmarſchalckampt gehörig, vnſern beden geſchlechtern zcuſtende zcu geben, das vns Ewer gnade auch vnſer gnediger Herr, Ewer gnaden ſune, vnd Ewer gnaden Rethe zcu thun zcugeſagt, des aber vnſer vettern vnd wir vff dieſen tagk mangeln. Vnd nachdem vnſer obgemelt bit für Ewer gnaden vnd Herſchaft auch zimlich vnd billig iſt, dann erſuchen wir Ewre Fürſtliche gnade abermals, vns vfftgemelt vnſer bit clerlich vnd ſchriftlich antwort zcu geben, vns der mit ſamt vnſern vetter haben zcu gebrauchen. Wollen wir vmb

Ew. Fürstliche Gnade in unterthenigkeyt zcu verdienen willig seyn. Datum vff Freytag nach Oculi, Anno Domini ꝛc. ꝛc. Cxxxvijmo 20.)

Cuncz von der Kere
Valentin von Bibra

Dieses Schreiben ist der offenbareste Beweis, daß die Erbuntermarschälle zu der der Zeit, als es niedergeschrieben worden ist, über die mit ihrem Hofamte verbundenen Hennebergischen Güter ganz im Dunkeln gewesen sind, vielleicht gar keine genossen haben können. Wenn man den zwischen den Geschlechtern von Bibra und von der Kehr 1405 von den Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg geschlossenen Vertrag mit etwas mehr Aufmerksamkeit untersucht, so könnte man auf die Muthmassung kommen, daß der Grund der in den nachfolgenden Lehnbriefen ganz vergessenen und, wie man aus dem obigen Schreiben sieht, den beyden Geschlechtern von Bibra und von der Kehr durchaus unbekannt gewordenen Hennebergischen Erbuntermarschallsgüter in demselben allein zu suchen sey. Nachdem alle streitige Puncte zwischen den beyden Geschlechtern in demselben in das Reine

20) Dieses Schreiben steht in den Sammlungen vermischter Nachrichten zur S. Geschichte Th. XI. S. 148 — 149.

ne gebracht ſind, ſo heißt es mit dürren Worten: 21) Was auch vormals bede Stemme (von Bibra und von der Kehre) Brif hetten vber das obgeſchriben Marſchalgk Ampt, ſie weren vorhanden oder nicht ſollen alle tod vnd ab ſein vnd kein crafft mehre haben on Geverde. So waren alſo der Expectanzbrief des Geſchlechts von Bibra und der Lehnbrief des Geſchlechts von der Kehr jeder mit ſeinem ganzen Inhalte, alſo auch mit den in denſelben zugeſagten Erbuntermarſchallsgütern aufgehoben und vernichtet! Sollte in dieſen Worten nicht zunächſt die Urſache zu ſuchen ſeyn, warum die Grafen von Henneberg ihre dem Erbuntermarſchallamt zugetheilten Güter ſo zurückgezogen hätten, daß am Ende beyde Geſchlechter um dieſelbe Anfrage thun mußten? Von allen den in dem Kehriſchen Lehnbriefe genannten Gütern blieb nichts als der Zehende von Mittelſtreu, der noch bis jetzt das Wichtigſte unter den Untermarſchallsgütern geblieben iſt.

Daß aber auch das Stift Wirzburg ſchon frühe und nicht erſt nach dem Abgang der

21) Schultes diplomat. Geſchichte: Urk. Samml. S. 200.

der Fürstgrafen von Henneberg dem Erbuntermarschallamt gewisse Einkünfte und Güter beygelegt haben müsse, ist nur zu gewiß. Zu keiner Zeit wurde von Seiten des Untermarschallamts den alten ehedem mit dem Hofamte verbundenen Gütern so eifrig nachgeforscht, als da das Geschlecht der Echter mit dem Geschlechte von Bibra zugleich in dasselbe eingesetzt wurde. Beyde Geschlechter wendeten sich an die Wirzburgischen und Hennebergischen Archive, um von ihren alten ursprünglichen Rechten und Nutzungen unterrichtet zu werden. Unter andern Documenten wurde dem Franz Echter von Mespelbrunn den 17 Merz 1642 ein Verzeichniß der Wirzburgischen Aebte, die den vier Aemtern des Stifts Wirzburg eine Mark Silbers geben sollen, vom Jahre 1495 zugestellt. Diese Aebte waren: der Abt und Probst zu St. Burkardt, die Aebte zu St. Stephan, zum Schotten, zu Schwarzach, zu Thereß, zu Münchrod, zu Aura, zu Münchsteinach, zu Neuenstadt bey Lohr, zu Amorbach, zu Camberg, zu Murhart, zu Schluchtern, zu Münchaurach. 22) Unter diesem Verzeichnisse steht mit der eignen Hand des Otto von der Kehr, des bekannten Untermar-

22) Urk. X.

termarſchalls: „Im fünffzehenhundert und dritten Jare, vff freitag nach St. Catharinatag, hat mein gnedig herr vonn Wirzburg In beiſeyn hern Hanſen von Grumbach, mein Otten von der Kehre Schwager wider mich Otten von der Kere geſagt, welcher abt Inn ſeinem ſtift Benediktiner Ordens als ein Erbmarſchalkh nicht ein markh ſilbers wol geben, ſo laß er geſchehen, daß ich ihne pfende.“ Es ſind auch wirklich in dem Archive nicht allein Briefe, durch welche von den neu inſtallirten Aebten dieſe Abgabe an das Erbuntermarſchallamt eingefordert worden iſt, ſondern auch eine Quittung Hanns Caſpars von Bibra des Aeltern an Chriſtoph Weidenbuſch Prälaten zu Amorbach über die richtig abgetragene Mark Silbers vorhanden, ein Beweis, daß man dieſe alte Revenüe dem Erbuntermarſchallamte in den neuern Zeiten wieder zu verſchaffen geſucht habe. Das gänzliche Stillſchweigen des Archivs in dieſem Jahrhundert über dieſe im vorigen Jahrhundert wieder in Gang gebrachte Revenüe des Erbuntermarſchallamts iſt aber wieder Zeugniß, daß auch dieſe Quelle nicht lange offen geblieben, ſondern bald wieder verſtopft worden ſey.

Unter dem eben gemeldeten Verzeichnisse ist noch eine Nutzung des Erbuntermarschallsamts mit den Worten angezeigt: „Item, hat das Vndermarschalkh Ampt 10 unterschiedliche Lehen zu verleihen, so alle zur Mellrichstadt an liegenden gütern seindt.“ Die älteste Nachricht, die ich von den noch bis jetzt bey dem Untermarschallamte fortdauernden Lehenschaften um Mellerstadt in dem Archive angetroffen habe, und zugleich der Beweis, daß sie von dem Stifte Wirzburg herrühren müssen. Diese Mellerstädter Lehenschaften waren also schon vor dem Abgang der Fürstgrafen von Henneberg von dem Obermarschallamte mit dem Untermarschallamte verbunden, ohngeachtet man die erste Nachricht von geschehenen Beleihungen erst kurz nach der Lossagung des gedachten Grafen von ihrem Wirzburgischen Hofamte findet. Wilhelm von Bibra zu Schwebheim, Erbuntermarschall ertheilte 1554 die Lehen zu Mellerstadt an Hans, Conz und Sigismund, Valentin Franzens Söhne, und sein Nachfolger Steffan von Bibra zu Kleinbardorf stellte gleichfalls Lehnbriefe über den Büchelberg aus. So ganz wie die Bischöffe von Wirzburg die Sache des Marschallamtes bis nach dem Tode des Fürsten

Georgs

Georgs Ernſt von Henneberg ruhen ließen, ſo iſt es auch durchaus nicht wahrſcheinlich, daß ſie erſt damahls dem Untermarſchallamte dieſe Lehnſchaften zur Entſchädigung für den Verluſt der Hennebergiſchen Marſchallsgüter gegeben haben ſollten.

Dieſes ſind die Güter des Untermarſchallamts, die man ſo wohl von Seiten der Grafſchaft Henneberg als des Stifts Wirzburg von den erſten Zeiten an bis auf das Abſterben des Fürſt Georgs Ernſt in verſchiedenen Perioden theils in den Urkunden ſelbſt, theils in andern archivaliſchen Documenten antrifft. Nach dem Tode des leztern, nachdem das erſtre Obermarſchallamt gar nicht mehr exiſtirte und das Untermarſchallamt zwiſchen den beyden Geſchlechtern von Bibra und von Echter getheilt worden war, eiferten Heinrich von Bibra zu Schwebheim und Valentin von Echter um die Wette, um alle zu ihrem Hofamte gehörige alte Lehnſtücke und Nuzungen wieder herbeyzuſchaffen. Sie erwarben aber mit allen ihren Bemühungen weiter nichts, als was ſie noch wirklich in Händen hatten, den Zehenden zu Mittelſtreu und die Lehenſchaften zu Mellerſtadt, Oſtheim und Stockheim. Sie machten darauf, den Nachrichten des Archivs zufolge, den neuern

Ver-

Versuch, die Rechte und Nutzungen des damals unbesetzten Obermarschallamtes mit dem Untermarschallamte zu vereinigen, aber auch damit gewannen sie nichts. Daß das dem Obermarschallamte sonst beygelegt gewesene Dorf Niederlauern in dieser Zeit, wie ein gewisser Schriftsteller behauptet, dem Untermarschallamt eine Zeitlang zugeschlagen worden sey, 23) davon findet man in dem Archive des Untermarschallamts und in den über die jährlichen Nutzungen geführten Rechnungen nicht die mindeste Nachricht.

Von allen Hennebergischen und Wirzburgischen Nutzungen blieb also den Untererbmarschällen nichts, als der Zehende zu Mittelstreu und die Lehenschaften zu Ostheim, Stockheim und Mellerstadt. Diese besitzen sie dann auch noch. Im Grunde sind sie beyde von geringem Belange. In dem in dem Archive vorhandenen Registerbuche vom Jahre 1645 wird der dem Untermarschallamte zugehörige Theil Zehende zu Mittelstreu bestimmt so angegeben: hat einen Theil Zehenden neben dem Junker Speßhart zu Unßleben so, daß wenn die Speßhart bey dem Aus-

23) S. Sammlung der vermischten Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. XI. S. 111.

Auszehnten dreymal ſieben nehmen, dem Untermarſchallamt drey Garben gehören, dann nehmen die Speßhart wieder zwey und Bibra eine Garbe und wird in allen, was zehentbar iſt, ſo verfahren. In andern Nachrichten und Berechnungen wird er noch genauer als der $\frac{4}{17}$te Theil des ganzen Zehenden beſtimmt. In den ältern Zeiten wurde er von den Untermarſchällen in Natur angenommen und er betrug in den Jahren 1701 bis 1706, 14 bis 18 Malter Korn, 4 bis 6 Malter Weitzen, 4 — 5 Malter Gerſten, 8 Malter Hafer, 6 — 8 fl. Rh. an Geld für den kleinen Zehenden; indeſſen war dieſer Ertrag ſo wohl vorher als nachher ſehr abwechſelnd. In den neuern Zeiten haben die Untermarſchälle ihren Theil Zehenden eine lange Zeit verpachtet gehabt zu 86 — 93 fl. Frk.; der jetzige Untermarſchall Friedrich Gotthilf von Bibra zu Brennhauſen hat ihn aber durch Adminiſtration nach Abzug aller Unkoſten 1786 bis zu einem Ertrag von 133 fl. 11 $\frac{3}{8}$ Batzen gebracht.

In eben dieſem Regiſterbuche wird auch eine genaue Nachricht von den Lehenſchaften des Untermarſchallamtes auf dem Büchelberg und um Mellerſtadt gegeben. Der Büchelberg iſt eine zwiſchen Mellerſtadt, Oſtheim

und

und Stockheim gelegene in vier Theile getheilte Waldung, die den Inhabern so zu Lehen gegeben wird, daß nur die männlichen Descendenten in derselben jedem Antheile succediren können. Die Innhaber sind die Bürger zu Ostheim, Mellerstadt, und Stockheim und die ganze Waldung ist in folgende vier Theile getheilt. Ostheim besitzt zwey Viertel, das obere und niedere Viertel, Mellerstadt ein Viertel und Stockheim ein Viertel. Jedes Viertel ist in gewisse Haupttheile getheilt; das Ostheimer obere Viertel in 22, das untere Viertel in 12, das Melterstädter in 12 und das Stockheimer in 21 Haupttheile. Jedes Viertel hat seinen besondern Schultheißen, der alle eintretende Lehnsfälle anzeigen muß, und seinen besondern Wildhüter. Alles Holz, das jährlich in dieser Waldung geschlagen wird, wird allein unter die Lehnleute nach ihren Antheilen vertheilt; aber die Oberaufsicht über die ganze Holzung gehört der Lehnsherrschaft oder dem Untermarschallamte zu. So oft ein Schultheis stirbt, so wählt das Viertheil einen andern Schultheis aus seinen Mitgliedern und präsentirt ihn dem jederzeitigen Untermarschall zur Bestättigung. Hier ist ein Schreiben einer Gemeinde auf dem Büchelberg an

Hanns

Hanns Caſpar von Bibra der Jüngern in einem ſolchen Falle:

Ewr. Hochwohlgeb. Geſtrengen können wir Endesbemeldte hiedurch nicht bergen, daß Herr Hans Stapf, unſer geweſener Büchelberger Schultheis, mit Tod abgangen, weiln deßen Stelle zumaln itziger Frühlingszeit mit einem andern darzu dienlichen Subjecte zu erſetzen wir vor nöthig erachtet.

Als haben wir nicht umhin gekönnt, an die verledigte Stelle eine andre Perſon aus unſrem Mittel eligirt und erkohrn.

Da nun Ew. Hochwohlgeb. Geſtrengen damit zufrieden, kann ſelbiger ehiſtens, wenn es Deroſelben beliebig, hinausgeſchikt und vorgeſtellt werden. Datum Oſtheim den 12 Merz 1666.

Sämmtliche Theilhaber des Oſtheimer Theil Büchelbergs.

In den neueſten Zeiten, unter dem Untermarſchallamte des Anſpachiſchen Geheimderaths und Oberhofmeiſters, Lebrecht Gottfried Freyherrn von Bibra zu Irmelshauſen, waren die ſämmtlichen Hauptttheile der vier Viertel des Büchelbergs unter 145 verſchiedene Lehnleute vertheilt. Zu dieſem Büchelberge gehören noch als Lehngüter eine Anzahl Aecker, Wieſen, Weinberge und Krautgärten in den verſchiedenen Fluren der Mellrichſtädter

ter Markung, die wieder unter verschiedene Lehnsbesitzer in Mellrichstadt vertheilt sind. Zur Zeit des gedachten Lehrechts Gottfried von Bibra zu Irmelshausen war die Anzahl dieser Lehnsbesitzer 24.

So oft ein neuer Untermarschall antritt, so müssen die Lehnleute so wohl des Büchelberges als der Mellrichstädter Güter die Huldigung aufs neue leisten. Der Ertrag von diesem ziemlich zahlreichen Lehnhofe ist indessen gering. Der gewisse Ertrag besteht in den jährlichen Zu- und Abschreibgebühren, die, nachdem die Fälle umwechseln, in verschiedenen Jahren von 25 bis auf 160 fl. Fr. hinaufsteigen können. Beträchtlich aber werden die Einkünfte, wenn Lehen durch Todesfälle eröffnet werden, weil sie in Ermangelung männlicher Descendenten alle der Lehnsherrschaft oder dem Erbuntermarschallamte anheimfallen. Zum Beweise, wie diese Lehen von dem Erbuntermarschallamte ertheilt werden, habe ich hier einige von Heinrich von Bibra zu Schwebheim an einige Lehnleute zu Mellrichstadt als Untermarschall ausgefertigte Lehnbriefe beygefügt. 24)

Von den Obliegenheiten und eigentlichen Dienstleistungen der Ober- und Untererbmar-

24) Urk. XI. XII. XIII. XIV.

erbmarſchälle des Stifts Wirzburg hier etwas zu erwähnen, wäre ganz überflüßig, weil ſie ſowohl der Verf. der oftangeführten Abhandlung von dem Obererbmarſchallamte, als der Herr Commiſſ. Rath Schultes in der diplomatiſchen Geſchichte des Fürſtenthums Henneberg ſo genau und ſo richtig angegeben haben, daß ich hier nur bloße Wiederhohlungen herſchreiben müßte.

(Die Geſchichte und Rechte des Vibraiſchen Geſchlechts-Seniorats folgen künftig.)

IV.

Warum können die meiſten proteſtantiſchen Landpfarrer heut zu Tag nicht mehr von ihren Beſoldungen leben?

So gewiß es iſt, daß ſich die proteſtantiſchen Land- und Dorfpfarrer ehedeſſen in dem beſten Wohlſtande ihres Hausweſens befunden haben, eben ſo unwiderſprechlich iſt es im Gegentheil, daß die meiſten dieſer Herren gegenwärtig von ihrer Beſoldung und mit ihren Einkünften die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr beſtreiten können.

Es hat Landpfarrer gegeben, die beym Antritt ihres Amtes Schulden zu bezahlen hatten, welche sie nicht nur in kurzer Zeit, von dem Ertrag ihrer Pfarren, wieder abgezahlt, sondern auch noch überdieß eine zahlreiche Familie auf eine ihrem Stand angemessene Art erzogen und versorgt haben.*) Dagegen gibt es jetzt viele Landpfarrer, die beym Antritt ihres Amtes ein ansehnliches Vermögen hatten, welches sie in kurzer Zeit zugesetzt haben, und nun von Mangel und Dürftigkeit gedrückt werden. Dieses ist ungefähr die allgemeine Verfassung und der Zustand von den ländlichen Pfarrhäusern jetziger Zeit. Und dieses mag vielleicht auch die Ursache seyn, um welcher willen sich gegenwärtig viele land- und Dorfpfarrer vom Heyrathen abschrecken lassen. Woher mag denn diese Veränderung kommen?

Viele wollen solches gar nicht glauben. Andere können es nicht begreifen. Und die meisten

*) Dahin ist zu rechnen, daß die meisten Dorfpfarrer ihre Söhne studiren ließen. Mir sind drey Landgeistliche bekannt, von denen einer 5, die zwey andern aber, ieder 4 Söhne studiren ließen. Heut zu Tag ället es den meisten schwer, die Kosten zu dem Studiren eines einzigen Sohnes aufzubringen.

meisten haben die armen Dorfpfarrer im Verdacht, daß sie Verschwender seyen. Es kann zwar seyn, daß, gleichwie sich in allen Ständen manche Verschwender finden, dergleichen auch unter den Dorfgeistlichen seyn mögen. Deßwegen hat man aber gar nicht nöthig, seine Zuflucht zu dieser Hypothese zu nehmen, wenn man obige Frage begreiflich machen will.

Die jetzigen Landpfarrer haben erstlich ungleich mehr Ausgaben, als jene, die in den vorigen Zeiten. Und zweytens haben sie die ehemahligen Einkünfte nicht mehr.

Das Haushalten eines Landpfarrers erfordert gegenwärtig viel mehr Kosten und Auslagen, als in den vorigen Zeiten. Noch in der ersten Hälfte dieses zu Ende laufenden Jahrhunderts kaufte sich der Dorfpfarrer die Elle Tuch zu einem schwarzen Kleid für einen Gulden Fränkisch oder höchstens für einen Reichsthaler; da man im Gegentheil seit 1750 die Elle für 3 bis 4 Gulden bezahlen muß. Man darf rechnen, daß bey den übrigen Artikeln der Auslagen solche nach eben diesem Verhältniß, z. B. in Ansehung der Schneider und Schuster, zugenommen haben. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war ein gestiefelter Pfarrer

noch eine seltene Erscheinung, da im Gegentheil jetzt mancher keine Schuhe mehr an die Füsse bringet, und daher auch, nach Art der Französischen Nation, seine silbernen Schuhschnallen, die er seit seinem Hochzeittage nicht mehr gebrauchet hat, in die Münze oder zum Goldschmid schicket. Mich hat wenigstens ein gewisser Dorfpfarrer versichert, daß er seit vielen Jahren, weder Schuhe, noch Schnallen mehr, für seine Person, im Hause habe. Wer kann daran zweifeln, daß ein Mann, der beständig anstatt der Schuhe Stiefeln trägt, einem Schuster jährlich noch einmahl so viel bezahlen müsse, als in jenen Zeiten, da sich die geistlichen Herren bloß mit Schuhen beholfen haben, und auch, wenn sie zu Pferde saßen, ein Paar schlechte Gamaschen um die Beine hatten.

Hiezu kommt noch eine Ausgabe, wovon man in den vorigen Zeiten gar nichts wußte. Die Ausgabe für den Kaffe, ein Getränke, das man in den vorigen Zeiten nicht einmahl dem Namen nach kannte. Und eben dieses Getränke ist es, welches heut zu Tag den stärksten Artikel in der Ausgabrechnung der Landprediger ausmachet. Wenn man zur Bestreitung der Kosten, auf welche dieses ausländische Product zu stehen kommt, jährlich

100 Gulden ansetzet, wird man die Sache gewiß nicht übertreiben. Die Türken und Mohren sind auf den Gebrauch dieses Getränks verfallen, weil ihnen ihr Gesetz den Wein verbietet, und weil der Kaffe, wenn solcher, wie jene Völker zu thun gewohnt sind, auf das Essen ohne Milch genossen wird, die Verdauung befördert, und dem Durst widerstehet. Warum aber die Teutschen, die so viele Abwechselungen von erlaubten Getränken haben, den Kaffe zu ihrem Lieblingstrank erwählet haben, ist mir eine unerklärbare Sache.

Vielleicht glaubt man, daß ich die Sache übertreibe, und daß der Thee, an dessen Stelle der Kaffe eingeführet worden ist, eben sowohl als der Kaffe, Kosten verursachet habe. Welche Vergleichung! Von einem, höchstens anderthalb Pfund Thee kann ein Pfarrer mit Weib und Kindern ein ganzes Jahr hindurch frühstücken, da ihm im Gegentheil das Kaffetrinken jährlich auf 100 Gulden zu stehen kommt. Ich will zwar nicht in Abrede seyn, daß sich einige Haushalten in diesem Punct mit geringern Kosten durchschlagen, zumahl da man auf den Einfall gerathen ist, dieses Getränke mit allerhand Zusätzen zu vermischen. Gesetzt aber auch, daß

manchem Landpfarrer der Kaffe jährlich mit Zucker und Milch nur auf 50 Gulden zu stehen komme, so ist doch dieses schon ein beträchtliches Stück Geld für ein ehemahls unbekanntes Bedürfniß, in dem Hause eines Mannes, der ungefähr das Jahr über seine Einnahmen auf 400 Gulden berechnen kann; denn höher kann man doch die meisten Pfarren nicht anschlagen. Ich übergehe mit Fleiß noch viele andere Arten von erhöheten oder vermehrten Ausgaben des geistlichen Standes auf dem Lande, worüber besonders diejenige Herren zu klagen haben, deren Dienste mit Landwirthschaft verbunden sind. Der im Denken, Forschen und Schreiben unermüdete und um die Landwirthschaft verdiente Herr Pastor Johann Friedrich Mayer zu Kupferzell hat solches in seinen ökonomischen Betrachtungen deutlich gezeiget.

Es ist nunmehr Zeit, daß ich zu meiner zweyten Behauptung komme, nach welcher die Landpfarrer die ehemahligen Einkünfte nicht mehr haben.

Eigentlich sollte ich das zu Ende laufende Jahrhundert mit seinem Anfang oder der ersten Hälfte nur vergleichen. Man wird mir aber erlauben, zuvor einen Blick in das vorhergehende Jahrhundert zu thun.

Schon

Schon der dreyßigjährige Krieg hat die Pfarreinkünfte ungemein geſchmälert, weßwegen damahls viele Pfarren mit einander verbunden worden ſind. So wurden z. B. in der Gegend von Uffenheim, die Pfarren Pfaffenhofen mit Buchheim, und Rudolshofen mit Ermezhofen verbunden. Und es wird kaum eine Pfarre in jener Gegend ſeyn, wo die Pfarrer aus ihren Beſoldungsbüchern nicht ſollten beweiſen können, daß ihre beſtimmte Beſoldung vor jenem verderblichen Krieg, weit beträchtlicher, als nach demſelben, geweſen ſey.

Die beſtimmte Beſoldung bey den Fränkiſchen Pfarren beſtehet gemeiniglich in einer geringen Morgenzahl von Getraid- und Krautfeld, wie auch etlichen Morgen Wieſen. Auſſerdem haben ſie noch Gültfrüchte von Roggen, Weizen, Dinkel und Haber. Dieſe haften theils auf Bauernhöfen, oder auch auf gewiſſen mit einander verbundenen Aekkern und Wieſen, die der Pfarre lehenbar ſind, und Gütlein genennet werden. Es iſt ſelten eine Dorfpfarre, die urſprünglich nicht mit 40 bis 80 Malter (wovon bey den glatten Früchten 2 Malter ein Simra machen, bey dem Haber aber ungefähr $2\frac{1}{2}$ Malter dazu erfordert werden) benannter Früchte,

unter welchen der Roggen immer den gröſsten Theil ausmachte, begabt gewesen wäre. Nach dem Westfälischen Frieden sind diejenigen Pfarren schon selten, die noch 40 Malter von bemeldten Früchten jährlich zu erheben haben. Der Grund hievon liegt in folgenden Umständen: Da der Bauer wegen des verheerenden Kriegs der zukünftigen Ernde nicht gewiß war, so ließ er entweder die zur Pfarre gültbaren Aecker öde liegen, oder er machte mit dem Pfarrherrn einen Vertrag, nach welchem sich dieser mit einem geringen Theil, statt der ordentlichen und bestimmten Gült, befriedigen ließ. Und weil solche Verträge nicht schriftlich verfasset worden sind, so wurden sie zur Gewohnheit, und diese Gewohnheit erhielt endlich die Rechtskraft. Wenn man den Gültbauern dieses nunmehr vor Augen leget, geben sie zur Antwort: solches ginge sie nichts an. Sie hätten diese Veränderung oder Verminderung der Gült nicht verursacht, und man könne von ihnen nicht mehr verlangen, als der vorige Besitzer des Lehns geliefert hätte. Bey den weltlichen Aemtern, wo man allenfalls seine Sache klagbar anbringen könnte, wird das sogenannte Possessorium zur

Ent-

Entſcheidungsregel angenommen, und folglich bleibt es bey der verringerten Gült.

In dem ehemahls Huttenischen nunmehro aber Pöllnizischen Pfarrdorfe Gekenheim bey Uffenheim findet ſich nicht nur ein beträchtlicher Abgang an der Gült, ſondern es fehlen auch noch überdieß zwey Morgen von den beſchriebenen Pfarrfeldern. Die Urſache hievon mag folgende ſeyn. Im 30 jährigen Kriege war dieſes Dorf faſt gänzlich eingegangen, es war von 1632 an ohne Pfarrer, und die noch übrigen wenigen Einwohner daſelbſt wohnten dem Gottesdienſt in dem nicht weit davon entlegenen, auch Huttenischen Pfarrdorfe Reuſch, bey. Dieſes dauerte auch nach dem Frieden ſo fort, bis endlich 1679 beſagte Pfarre wieder einen eigenen Pfarrer bekam. Als man dieſen in die Pfarrfelder, die während der Vacanz als Gemeindäcker behandelt wurden, einwies, fehlten zwey Morgen an der beſchriebenen Zahl. Vermuthlich ſind ſolche von den Vorſtehern der Gemeinde, die nicht daran dachten, daß ſie einſtens ihren eigenen Pfarrer wieder bekommen würden, als ein Eigenthum verkauft worden.

Dieſes iſt aber noch nicht alles, was jener verderbliche Krieg, zum Nachtheil der Pfarr-

einkünfte in Franken, verursachet hat. Die gültbaren Pfarrlehen hatten keinen Wehrt, und man war froh, wenn sich Leute fanden, die solche gegen die Gültlieferung unentgeltlich übernehmen mochten. Auf solche Weise blieb aber auch das Handlohn zurück. Und dadurch ist es geschehen, daß die Pfarrlehen hievon, wenigstens in den ehemahligen Hutenischen Pfarren, befreyet worden sind, und die Bauern haben von Jugend auf den Grundsatz gehöret und angenommen: daß die Pfarr- und Gotteshaus-Lehen kein Handlohn geben, worüber sie auch steif und vest halten, wiewohl sie keinen Vortheil davon haben, weil sie bey den Erbschaften dergleichen fast noch einmahl so theuer annehmen, und bey Kauffällen bezahlen müssen.

So wenig nun der Lehen bey einer Pfarre seyn mögen, so könnte man doch immer das davon fallende Handlohn, ein Jahr ins das andere gerechnet, wenigstens auf 50 Gulden anschlagen. Dieses alles aber gehöret nicht zu meinem Hauptzweck, weil ich vornämlich zu erörtern habe, wie es zugehe, daß die jetzigen Landpfarrer denen vom Anfang und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, so weit nachstehen, das ist, woher es komme, daß die Dorfpfarrer die Einkünfte nicht mehr

haben,

haben; deren sich ihre Vorfahrer zu Anfang und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu erfreuen hatten, und wovon sie beynahe ihr ganzes Haushalten führen konnten. Diese Einkünfte bestanden in allerhand Bedürfnissen des Lebens, die man unter dem Namen der Geschenke begreift. Es bekamen nämlich die Dorfgeistlichen nicht nur an Fleisch, Butter, Eyern, Erbsen, Linsen, Gemüßen, und allerhand Geflügel, so viel sie brauchten, sondern auch noch überdas den benöthigten Flachs und anderes Gespinst, welches alles entweder gänzlich in Abgang gekommen, oder sehr gemindert worden ist. Die Ursache hievon ist keineswegs darin zu suchen, als ob die vorigen Land- und Dorfleute freygebiger gewesen wären, als die jetzigen. Der Grund hievon muß vielmehr von den Zeiten der Reformation hergehohlet werden. Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit vor jener Zeit dem Landvolk äusserst beschwerlich fiel. Man mußte nicht nur die Bettelmönche ernähren, sondern man hatte auch wegen der so genannten Pönitenzen viele Kosten. Als nun die Dorfleute durch das Reformationsgeschäfft von diesen geistlichen Plagen befreyet wurden, und sahen, daß man ihnen den Weg zur Seligkeit ohne Kosten zeigte, ja so gar

die

die Vergebung der Sünden ohne Genugthuung verkündigte, so mußte ganz natürlich der Gedanke in ihnen aufsteigen; „weil uns „alle diese geistliche Wohlthaten umsonst zu „Theil werden, so wollen wir dasjenige, was „uns ehedessen der geistliche Stand kostete, „unsern Pfarrherrn genießen lassen.“ Die Geschenke, die vormahls in die Klöster der Bettelmönche geschleppt wurden, trug man von nun an in die Pfarrhäuser, und die Kosten, welche die Pönitenzen verursachet hatten, wurden in den sogenannten Beichtpfenning verwandelt. Dieses ist wenigstens die natürlichste Entstehungsart von diesem geistlichen Einkommen. Und wo dieser nicht Mode wurde, schickte man vor oder nach der Beicht etwas in die Pfarrküche. Nach und nach hat sich obige Denkungsart verloren, und die ergiebige Quelle, woraus jene Wohlthaten in das Pfarrhaus geflossen sind, ist meistens versiegt. Dagegen siehet sich der Pfarrer gezwungen, gedachte Nahrungsstükke, welche ihm ehedessen geschenket wurden, für theures Geld zu bezahlen. Ich schreibe dieses keineswegs, das Landvolk zu verunglimpfen. Die Sache ist ganz natürlich.

Die jetzt lebenden Menschen wissen nichts von den ehemahligen Bedrückungen

unter

unter der römischen Hierarchie. Sie sind von Kindheit auf gewohnt, daß ihnen das Wort Gottes unentgeldlich geprediget wird. Sie wissen nicht einmahl, und denken also auch nicht daran, daß dieses eine Wohlthat ist. Wie sollten sie also dankbar dagegen seyn?

Man möchte aber hier einwenden, daß die Landleute zu Anfang und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts schon in eben dieser Lage gewesen sind, wie jetzt. Ich antworte hierauf: sie wußten doch noch vieles durch mündliche Ueberlieferungen ihrer Eltern und Großeltern, und sodann haben die Dorfpfarrer solches in ihren Controverspredigten, die dazumahl noch Mode waren, immer wieder erneuert. Nicht zu gedenken, daß sich diese geistlichen Herren in jenen Zeiten noch nicht schämten, ihre Pfarrkinder an die Geschenke zu erinnern.

Endlich muß auch dieses noch in Betrachtung gezogen werden, daß der Bauernstand bey dem erhöheten Preis der Güter, und wegen mehrerer Abgaben von denselben, weit sparsamer ist, als in jenen wohlfeilen Zeiten, da man mit etlich 100 fl. eben so viel Güter kaufen konnte, als man kaum mit so viel 1000 heutiges Tages erwerben kann. Und

weil

weil die Victualien bey dem Ende dieses Jahrhunderts noch einmahl so theuer sind, als zu Anfang desselben, so trägt auch dieser Umstand nicht wenig zur Verminderung der Geschenke bey.

Wie sollen nun aber die häuslichen Umstände der Dorfpfarrer verbessert werden? Ich wollte nur den Grund von der mißlichen Lage der Landgeistlichen aufsuchen. Das übrige überlasse ich andern. Es ist aber zu befürchten, daß die meisten Vorschläge auf fromme Wünsche hinauslaufen möchten.

Ich kann nicht umhin bey dieser Gelegenheit eine großmüthige und fromme Handlung des vor einigen Jahren zu Nürnberg verstorbenen Herrn Ritterhauptmanns von Hütten zu berühren. Dieser Herr sah ein, daß seine Pfarrer in Ansehung ihrer Einkünfte eine Unterstützung brauchten. Er verordnete demnach in seinem Testament, daß von seinen zurück gelassenen, ansehnlichen Capitalien an jede Pfarrkirche 1000 fl. Rh. ausgezahlt werden sollten. Die Hälfte von den Zinsen sollten einem zeitigen Pfarrer zukommen, die andere Hälfte aber zu dem Capital geschlagen werden, wovon der Pfarrer den Zins ganz genieset. Auf solche Weise soll dieses wohlthätige Vermächtniß administrirt

und

und behandelt werden, bis jeder Pfarrer jährlich auf 300 fl. am baaren Gelde dienet. Diese Verordnung kam anfänglich einigen seltsam vor und sie sagten, daß auf solche Weise die zukünftigen Pfarrer einen größern Vortheil von dieser Stiftung zögen, als die jetztlebenden, da doch der größte Vortheil auf dieser ihrer Seite seyn sollte, weil sie ihrem Herrn gedienet hätten. Wenn man aber die Sache genau betrachtet, so wird man finden, daß dieser Herr bedächtlich und weise zu Werk gegangen ist. Vermuthlich war seine Denkungsart folgende: die Bedürfnisse der Pfarrer haben sich vermehrt. Sie brauchen Unterstützung. Diese sollen sie haben. Da sich aber die Bedürfnisse in Zukunft vermehren könnten, so will ich die Sache also einrichten, daß die künftigen Pfarrer sich einer verhältnißmäßigen Unterstützung zu erfreuen haben mögen.

V.

Erläuterung der Anfrage wegen der Wittwencassen im II B. 3 Heft S. 359. n. 4.

Aus den Nachrichten von Fränkischen Wittwencassen, welche bisher eingeschickt worden, ersehe ich, daß jene Anfrage undeutlich ausgedrückt ist.

Die

Die meisten bisherigen Wittwencassen beruhen nicht auf solchen Grundsätzen, welche von richtigen Erfahrungen der Sterblichkeit der Ehepaare nach der Verschiedenheit ihres Alters beym Eintritt hergenommen sind. Zur Bevestigung oder Bestreitung der von **Kritter** und **Oeder** angenommenen Berechnungen würde es nun dienen, wenn man von Wittwengesellschaften zuverlässige Nachrichten hätte 1) in welchem Lebensjahr der Mann getraut worden, 2) in welchem Jahr seines Alters er gestorben, 3) wie lange er nach der Copulation gelebt hat, 4) in welchem Lebensjahr die Frau copulirt worden, 5) wie alt sie geworden, 6) wie viel Jahre sie nach der Copulation gelebt, 7) wie viel Jahre in der Ehe, 8) wie viel Jahre als Wittwe.

Nach solchen Tabellen läßt sich erst eine dauerhafte Anstalt für Wittwen gründen und bestimmen, wie viel jeder Interessent auf Capitalfuß oder an jährlichen Beyträgen oder an beyden zugleich zu bezahlen habe, um seiner Wittwe eine bestimmte Pension zu sichern. Denn nur diejenige Rechnung ist richtig, nach welcher die Summe der Ausgabe mit der Summe der Einnahme völlig im Gleichgewicht stehet: und bey einer solchen Einrichtung kann allen Wittwen die Pension bezahlt werden, wenn auch gleich kein einziger Recrute dazu käme. Ich kenne eine Fränkische Wittwencasse, bey welcher anfangs der jährliche Beytrag drey Gulden war, und einer Wittwe jährlich 60 fl. Pension ausgesetzt waren.

Nach

Nach 6 Jahren ſah man ſich ſchon wegen der unverhältnißmäßigen Beſtimmung genöthigt, die Penſion von 60 fl. auf 25 fl. herabzuſetzen und endlich auf 36 fl. zu beſtimmen. Der Erfolg wird nun lehren, ob auch dieſe Penſion fortdauern kann. Im Jahr 1790 hatte ſie 44 lebende Mitglieder und 21 Wittwen — Der Fehler dieſer Geſellſchaft lag wohl darin, daß ſie auf das verſchiedene Alter der beyden Ehegatten weiter keine Rückſicht nahm, als daß keiner Mitglied werden konnte, der über 50 Jahre alt war, und daß man auch keine Geſundheitsſcheine forderte.

Wem dieß noch nicht deutlich genug ſeyn ſollte, den verweiſe ich unter andern auf Kritters Abh. in Lichtenbergs Götting. Magazin III. Jahrg. I. St. (1782.) S. 19 ff.

VI.

Die muſterhafte Dame, kein Ideal.

Gräfin von R—h—n gebohrne Freyin von L—ſt—n genoß in ihrer Jugend eine vortreffliche und ausgezeichnete Erziehung. Sie verlor ihre Mutter ſehr frühzeitig: ihr Herr Vater heyrathete zum zweytenmahle, und ſeine neue Gemahlin vertrat mit allem Eifer die Stelle der natürlichen Mutter an deſſen Kindern. — Vereinte Bemühung und Sorgfalt des Vaters, der ein ſehr aufgeklärter

Bayerische Staatsbibliothek

klärter und liebenswürdiger Cavalier war, und dessen Gemahlin, die von Jugend auf am Hofe gelebt hatte, bildeten das Herz und den Verstand der jetzigen Gräfin von R — — — zur beneidenswehrten Größe. — Unter so guten Händen, versemit den nothwendigen Lehrern und Lehrerinnen, gedieh ihr Geist weit über die gewöhnliche weibliche Größe und Erhabenheit; er blieb nicht in der Sphäre weiblicher Eingeschränktheit; er wagte höhern Flug in das Studium mehrerer Sprachen, in Philosophie, Geschichte, Zeichnen, Mahlerkunst, Musik, und andre Gegenstände, die gewöhnlich Frauenzimmer kaum den Namen nach kennen. — Sie denkt richtig, urtheilt gut, und mit Einsicht. — Sie spricht ihre Muttersprache, französisch, italiänisch, englisch. — Ihre Bibliothek enthält keine Romane; — gute Reisebeschreibungen, philosophische, moralische, pädagogische Schriften und Geschichte sind die Fächer ihrer kleinen aber auserlesenen Büchersammlung. — Ihre Zeichnungen verrathen Meisterzüge und die geschickteste Hand, die Meisterin würde, wenn Zeichnen ihre tägliche Beschäfftigung wäre. — Sie spielt Klavier mit Ausdruck und Empfindung, und ihre Stimme ist angenehm, schmelzend, empfindungsvoll. — Ihr Herz ist so groß wie ihr Verstand; weiter unten werde ich suchen, dessen Züge zu entfalten.

Gräfin R — — — hatte von der Natur ein Geschenke bekommen, wornach jedes Mädchen

geizt.

geizt, das eines dem andern beneidet, und ihm selten aufrichtig eingesteht; — sie war schön gebaut, wie eine Grazie. — Ihr Vater war Minister an einem gewissen Hofe, sie lebte also so ziemlich von Jugend auf in der großen Welt. — — Tausend andere würden auf einem solchen Platze mit ihrer Schönheit gewuchert haben. Sie hätte ein Heer von Anbetern und süßen Schmeichlern um sich her gezaubert, — aber dieß that unsre verehrungswürdige Dame nicht; ihr Herz kannte keine feine und betrügerische Künsteley; ihr Spiegel sagte ihr, daß sie schön, daß sie eine Grazie sey, aber die Vernunft sagte ihr auch, daß es ungereimt sey, seine Schönheit, seine Reize so boshaft anzuwenden, hundert zu besiegen, und nur einen glücklich zu machen. — Die Art, mit der sie jeden behandelte, war offen, ihr Umgang mit jungen Herren war nur nothwendig, nie gesucht; sie sprach mit jedem, wenn es Umstände und Gelegenheit erforderten, sprach mit ihm, wie es der Faden des Gesprächs gab, aber mit einem nur sprach sie als innigste Freundin, einem nur öffnete sie ihr Herz, — und dieser eine, dieser glückliche, dieser beneidenswehrte war Graf von R. — — — Er war nicht mehr das faselnde junge Herrchen, er girrte, er kniete nicht, aber er war Mann, hatte Vestigkeit des Charakters, Biedersinn und Edelmuth. — Sie gab ihm ihr Herz, und endlich mit erbettener Ein-

willigung ihrer Aeltern und Anverwandten ihre Hand.

Durch des Priesters Hand mit ihrem Gemahle auf ewig gekettet, war ihr erstes Bestreben, dessen verschiedene Launen, die er, wie alle Männer, hat, zu studiren. Sie vermag jeden seiner Winke, jeden Blick zu deuten. — Ihr Leben ist wechselweises Vergnügen; ihr Band ist mit keinen Dornen durchwebt. — So ein glückliches Bestreben verbreitet über den Ehestand Wonne und immer auflebendes Vergnügen. — Des Liebhabers heiße Flamme lodert nicht ewig in des Gatten Brust; die heftigste Liebe wandelt sich nach und nach in Freundschaft, — aber Freunde müssen sich kennen, um es auf ewig zu bleiben. — Unglück dem, der seinen Freund nicht kennt!

Neue Verhältnisse zeugen neue Pflichten. — Gräfin von R — — — war Gattin und hatte nun die schwere Sorge für eigenes Hauswesen. Modedamen verstehen diese Last zu entfernen; sie nehmen Haushälterinnen; diese müssen alles besorgen; die gemächliche Dame nach der Welt hat keine Sorge, als wie sie ihre Toilette macht, sich kleidet, in die Gesellschaft geht und sich belustiget; unsre verehrungswürdige Gräfin nicht so; — sie kennt die Pflichten ihres Standes, sie erfüllt sie. — Ihre erste Sorge war, die etwas unordentlichen Vermögensumstände

stände ihres Gemahls zu berichtigen. — Sie ordnete nach Grundsätzen, nach überdachten Planen. Sie vergaß das Nothwendige nicht, und schnitt das Unnöthige im Aufwande weg. — Sie schränkte ein, ohne deswegen kärglich etwas davon wegzuziehen, was Stand, Rang und Herkommen forderte, oder gebot. — Ihr Haus steht jedem Freunde offen, nur nicht jenen, die glatte Zungen, gierige Hände und geräumige Magen, aber kein freundschaftliches, kein aufrichtiges Herz mitbringen. — Ihre Bedienung ist zahlreich ohne Müssiggänger, ihre Leute sind trefflich genährt und gezahlt. — Ihr Tisch ist standesmäßig, aber frugal. — Ihr Prunk ist vernünftig, mehr nach verhältnißmäßiger Nothwendigkeit, als nach auffallender Mode. Der ganze Aufwand ist das, was er seyn soll, — vernünftig, zweckmäßig und passend für ihre politischen Verhältnisse. — Sie ist ächte Hausfrau, alles hängt von ihrem Befehle, von ihrer Anordnung ab; sie besucht täglich öfters die Küche und Speisekammer, sie gibt die Speisen an, schaut fleißig ihren Leuten nach. — Sie führt selbst die nöthige Rechnung; ihre Haushälterin ist nur Sachwalterin, besorgt ihre Befehle und führt nur die tägliche zu sehr ins Kleine laufende Rechnung, die aber die Gräfin alle 8 Tage selbst wieder in ihre eigenhändige Rechnung einträgt. — Ihr Haushaltungsgeschäfft ist ihr wehrter, als Gesellschaft und rauschendes Vergnügen der großen Welt.

Gräfin von R——— ist Mutter, — ist es mehr, als gewöhnlich adeliche Mütter sind; — ist es ganz. — Der Himmel segnete ihren Ehestand schon im ersten Jahre mit einem männlichen Erben. — Sie fühlte den erhabnen Muttertitel, sie fühlte was ihr die Natur gebot, sie gehorchte gerne und freudig. — Sie wollte ihr Kind selbst nähren, ihm selbst die Brust reichen; aber gegründete Wiederrathung des Arztes verbot es ihr; — sie mußte gegen ihren Willen nachgeben. — Aber auch keine Säugamme nahm sie, um ihrem theuren Kinde keine verdorbene und schädliche Milch einzuflößen. — Sie ging das wichtige Werk der ersten Erziehung mit Ueberlegung an, unterstützt und geleitet von vernünftigem und geprobtem Rathe. — Schon während ihrer Schwangerschaft suchte sie sich zum voraus durch die Lectüre der besten Erziehungsschriften zur guten Mutter zu bilden, — und als wirkliche Mutter that sie, was wenige, was vielleicht keine thut: — sie entsagte ihren Lieblingsbeschäfftigungen, dem Zeichnen, der Musik, und den Sprachen; sie las nur Erziehungsschriften, sie lebte nur für ihr Kind. — — Manche Dame entfernt ihr Kind gleich nach der Geburt, um nicht von seinem hülflosen Weinen gestört zu werden, — sie nimmt es nicht auf den Arm, damit es nicht etwa nach einer herabhangenden Locke, nach einer bunten Feder hascht, und etwas am Kopfputze verdirbt, sie übergibt es der Kindsmagd, und

glaubt

glaubt genug Mutter zu seyn, wenn sie des Tags einigemahl auf wenige Minuten das Kindszimmer besucht, das Kind küßt, seine Schönheit lobt, und ihm einige Stückchen Zuckerwerk gibt. — — Unsre Gräfin ist keine so grausame Mutter, — sie weiß, daß sie allein Mutter ist, daß die beste Kindsfrau doch immer nur ein Miethling ist; daß nicht Natur und Herz, sondern Interesse und Zwang, höchstens erkaufte Pflicht sie leitet. — Sie hat also ihre Kinder (der Himmel gab ihr bisher mehrere) von dem Augenblicke der Geburt an meistens um sich, sie nimmt dieselben auf den Arm, legt sie auf ihre Schooß und an ihre Brust, spielt, tändelt, spricht mit ihnen; — ihr erster Gang des Morgens ist ins Kindszimmer, sie selbst wäscht jedes Kind, säubert es, zieht es zum Theil an, — wenigstens ist sie immer dabey gegenwärtig, wenn sie es zuweilen von der Kindsmagd thun läßt. — Sie ist es, die dem Kinde die ersten Töne, die ersten Begriffe lehrt; sie weckt frühzeitig ihren Geist, lehrt ihnen die Buchstaben kennen, buchstabiren, lesen, französisch; unterhält sie manche Stunde mit kleinen Handzeichnungen, Abbildungen aus dem Reiche der Natur, mit angenehmen und nützlichen kleinen Erzählungen, und mancherley, das die kleinen Herzchen von Wachs zu bilden vermag. — O wären doch andere Mütter nur zur Hälfte so; manche Dame bekümmert sich um alles, nur nicht um ihre armen Kin-

der. — Sie sagt: sie könne sich nicht mit ihnen abgeben, sie verstehe es nicht, aber oft nur deswegen, weil sie nicht will; — der Mensch hat erstaunliche Kraft zu wirken, wenn er nur will, und nicht zu träge ist.

Gräfin von R — — — ist, ohne Schmeicheley und Uebertreibung, Meisterin in der Erziehungskunst; sie weiß ihre Kinder mit Liebe und Sanftmuth zu leiten, wie sie will. — Beständig unter ihren Augen, können sie nicht leicht eingewurzelte Fehler und Unarten besitzen, ihr Aug ist geübt, ihr Blick scharf, sie sieht alles, die Liebe vermag sie nie zu blenden: jeden Fehler, den sie merkt, sucht sie zu bessern; sie gibt deutliche Winke, verweist mit Sanftmuth, straft, wenn es nothwendig ist, mit Liebe; sie muntert ihre Kinder auf, gut und artig zu seyn, aber sie lobt sie selten, nie wegen Sachen, welche die gütige Natur gab. Ihre Kinder sind schön; ohne daß sie es wissen. — Sie sind gut und artig, weil sie sich selbst wohl dabey befinden, nicht, um nur Lob und lächelndes Zunicken zu haschen. — Wer Verweise scheut, darf es nie wagen, ihre Kinder zu loben. — Die Kinder wissen nichts anders von ihren Aeltern, als daß sie recht gut für sie sorgen, von Rang und Stand wissen sie nichts, jedes Kind wird von jedermann ohne Umschweife mit seinem Namen genannt, um nicht von Jugend auf den unerträglichen und lächerlichen Stolz auf zufälligen Stand und leere Titel einzuflößen. —

Ich

Ich bin zu schwach, unsre Gräfin als Mutter und Erzieherin im wahren Lichte zu zeigen, auch die stärksten Farben würden nur am Ende einen Schattenriß machen, man kann sie anstaunen, an ihrer Größe hinaufblicken, sie fühlen; aber zu beschreiben, zu zeichnen vermag man nicht.

Am größten zeigte sich ihr zärtliches Mutterherz in der Krankheit ihres Erstgebornen, den eine schreckliche Lungensucht nach einer Krankheit von 7 Monaten in seinem fünften Jahre hinwegraffte. — Voll Hoffnung baldiger Genesung saß sie im Anfange an des kleinen Leidenden Bette, die Hoffnung auf frohe Zukunft mehrte ihre Sorgfalt, sie gab ihm selbst jeden Tropfen Arzney, sie war seine Wärterin. — Die Andauer des Uebels minderte die Hoffnung, entfernte jeden Trost, sie weinte, sie jammerte zum Allvater hinauf, sie ging nicht von seinem Bette, sie verdoppelte ihre Sorgfalt, sie entzog sich den Schlaf; um beständig bey ihm seyn zu können, behielt sie ihn auf immer in ihren Zimmern. — Ein ungewöhnliches Husten des Kleinen in der Nacht schreckte sie aus dem Schlafe auf, sie sprang aus dem Bette um zu helfen, um zu sorgen; sie unterhielt ihn beständig mit mancherley angenehmen Gegenständen, um ihn wenigstens die Leiden vergessen zu machen; sie that, was nur immer Zärtlichkeit und Liebe vermag, sie versagte sich alles Vergnügen, alle Gesellschaft, alle Bequemlichkeit, ob sie gleich wieder hoch-

schwanger war, um ihr geliebtes Kind zu pflegen, um ihm, wo nicht Rettung, doch Linderung zu schaffen. Er war der Erstgeborne, er war ihr Liebling, aber doch nie zum Nachtheile und auf Kosten seiner Geschwister. Sie verließ den kleinen Leidenden nicht bis zu seinem Tode; — er starb unter ihren Augen, kaum drey Schritte war sie vom Bette; er wäre in ihren Armen gestorben, hätte nicht aus Besorgniß wegen dessen, was noch unsichtbar unter ihrem Herzen lag, ihr Gemahl sie vom Bette hinweggeführt. — — — Ihren Schmerz, ihren Jammer vermag keine Feder zu beschreiben. Zärtliche Mütter können ihn fühlen. Der Tod eines geliebten und hoffnungsvollen Kindes schlägt immer tiefere Wunden in dem weichen Mutterherze, als in jenem des Vaters. Männerherzen sind nicht so weich, nicht so reizbar. — Sie verließ von ihrem vorsichtigen Gemahle liebvoll gezogen auf einige Tage das Haus, sie zerfloß in Thränen; — der Schlag war zu heftig, die Wunde zu tief, der erste Ausbruch des Schmerzens mußte heftig und fürchterlich seyn, — aber sie ist Christin, vernünftige Christin, sie faßte sich bald wieder. — Die Briefe, die sie in diesem leidenvollen Zeitpuncte schrieb, sind kummervoll; — aber sie zeugen auch von edeln und ächten Christensinne. — — Sie hielt sich an den vesten Stab der Religion und sank nicht.

Wen

Wen überzeugt nicht dieser einzige Zug von ihrer Religiosität? — Sie ist fromm und gottesfürchtig, ohne bigott zu seyn; — aufgeklärt ohne Witzeley und religiöse Mode. — Sie ist evangelisch, und wohnt in einer katholischen Stadt; aber sie versäumt den Gottesdienst ihrer Kirche nicht, sie fährt alle Sonntage aus der Stadt weg auf ein benachbartes protestantisches Ort, und wenn sie dringende Nothwendigkeit zurückhält, so vergißt sie nie zu Hause ihre gottesdienstlichen Uebungen. — Zum Abendmahle geht sie gewöhnlich des Jahrs viermahl. — Gebet und häusliche Andacht ist für immer in ihre Tagordnung eingewebt. — Sie hat eine Moral und überhaupt ächten Christensinn. — Ihr Gemahl ist katholisch, ist es mit gewissem auffallendem Eifer, aber sie weiß sich so gut gegen ihn zu benehmen, daß nie Fehde unter ihnen ist. — Sie ist frey vom Sectirergeiste und von Proselytenmacherey. — Ihre Kinder werden alle vermöge der Ehepacten katholisch erzogen, — sie ist ihre Erzieherin, aber sie führt sie nie zu ihrer Religion an. — Sie ist überzeugt von ihrer Religion, aber nie hitzige Verfechterin der Meinungen. — Sie hängt treu der Lehre ihrer Kirche an, aber sie will sie nie andern aufzwingen. — Die Hauptsache der Religion besteht doch immer in innrer Herzensgüte, und in guten Handlungen. — Die Güte ihres Herzens ist vortrefflich, ist ausgezeichnet. — Heftige Bewegungen, Leidenschaften tyranniſiren

und

und erschüttern sie nie. Ihre Vernunft ist Meisterin des Willens. Ihr Temperament ist etwas zu Jähzorn und Aufbrausung geneigt, aber sie weiß sich zu besiegen, sie weiß den Ausbrüchen des Feuers mächtigen Damm zu setzen. — — Gegen jeden leutselig, gesprächig, frey von Stolz, Falschheit, Heucheley, gegen jeden so, wie es die Verhältnisse fordern, herablassend, zuvorkommend, liebt sie jedes, jedes verehrt sie, jedes staunt sie an. — Sie ist die wärmste, die thätigste Menschenfreundin, — und wer verehrt nicht diese? — Sie gibt den Armen und Dürftigen Trost und Unterstützung, sie gibt sogar manchen Leuten den menschenfreundlichen Auftrag, Elende aufzusuchen, und ihr anzuzeigen; heimlich unterstützt sie selbige dann mit ihrem eigenen Spielgelde. Sie verheimlichet solche edle Handlungen mit Sorgfalt und Edelmuth. Sie gibt, um zu helfen, zu unterstützen, zu retten, oder wenigstens die Leiden zu mindern. Ihr Gewissen und ihr Herz lohnt sie für ihre edlen Thaten mit dem süßen Vergnügen des Wohlthuns, sie verlangt nicht der Menschen Lob als Lohn. — — Ich kennte diesen edlen Zug nicht von ihr, wenn ihre Sachwalter eben so heimlich damit seyn könnten, wie sie. — Aus edeln Thaten ein Geheimniß machen ist leicht für den Menschenfreund, der sie beginnt, er hüllt sich in sein süßes Bewustseyn ein; aber schwer, unmöglich

lich für den, der sie sieht, oder ein Werkzeug dabey ist.

Gräfin von N — — — ist überall verehrungswürdig, — auch als Gesellschafterin. — Sie besucht wenige Gesellschaften ausser ihrem Hause, sie vermag den lästigen Ton nicht gut zu ertragen. — Fast alle Gesellschaften von gewöhnlichem Schlage gehen da hinaus: man kommt zusammen, trinkt Thee, spricht von Mode, etwas weniges aus der Zeitung, klagt über verdorbene Zeiten und Theurung, zischt die Abwesenden aus, und beobachtet einander, um in andern Gesellschaften wieder reichhaltigen Stoff zu haben. — Unsre Gräfin ist keine Freundin solcher abgeschmackten Zeitvertreibe; sie empören ihr Herz, beleidigen ihre Grundsätze. — Andern vernünftigen Ton in den Gesellschaften einzuführen ist Unmöglichkeit, der Gedanke dazu eine Chimäre, — wenn nicht alle Damen eine gute Erziehung genießen. — Sie besucht also nur Gesellschaften aus gewisser Nothwendigkeit, um dem einmahl hergebrachten gedankenlosen Ceremoniel, das Vernunft und Herz schweigen heißt, nachzugeben. Sie verläßt immer ungern aus Zwang ihr Haus. — Die Erziehung ihrer Kinder, und ihr Hauswesen sind ihr theurer als Ball, Spiel und Gesellschaft, sind für sie angenehmere Beschäfftigung und Zeitvertreib.

Zuweilen sammelt sie einen kleinen Kreis von Freunden um sich her, und dann vergnügt sie sich

ganz.

ganz. Die Gesellschaft ist nicht aus Ceremoniel, nicht aus Etiquettenzwang gewählt, das Herz liest sie aus. — Nicht hoher Rang und Ansehen, sondern Geschicklichkeit, Biedersinn, Edelmuth und Thätigkeit sind die Mittel, ihr Freund zu werden. — — In Gesellschaften ist sie gesprächig, liebreich, gutmeinend, bescheiden, nie beleidigend — sie spricht von allem, so viel es Anstand und Schicklichkeit erlaubt, aber sie spricht nie entscheidend, führt nie das Wort; — sie besitzt vortreffliche Kenntnisse, aber sie prahlt nie damit; sie sucht sie sogar zu verheimlichen, um ja nie den Verdacht auf sich zu laden, als wolle sie für eine gelehrte Dame gelten; sie schweigt oft, um ihre Kenntnisse nicht zur Schau zu stellen; sie hat die Miene der Schülerin, wenn sie selbst unterrichten könnte. — Ihr Mund öffnet sich nie, um jemand zu verachten, Böses von ihm zu sprechen, wenn es auch wahr wäre, oder gar zu verläumden — sie schweigt, entschuldiget oft die Fehler oder bemitleidet sie wenigstens, wenn sie nicht entschuldigen kann. — Sie stört kein Vergnügen, nimmt Theil an jedem, das gut ist und sich für sie schickt. — Sie handelt als Weise, aber immer ohne Prahlerey, ohne Affectation in sich selbst zurückgezogen, nicht um bemerkt zu werden; sie handelt gut, weil es ihr angewöhnte Fertigkeit ist, beständig so zu handeln.

Mit einem Worte, um alle diese herrliche Züge auf einen Punct zusammen zu fassen: Gräfin

R — — — ist in allem musterhaft, in allem groß. — Sie ist zärtliche Gattin ihrem Gemahle, liebvolle und besorgte Mutter ihren Kindern, geschickte und fleißige Hausfrau in ihrer Haushaltung, gütige Gebieterin ihren Untergebnen, ächte Christin, Freundin der Tugend und der Menschheit, liebe und theilnehmende Gesellschafterin. — O folgten doch alle Schönen einem so vortrefflichen Muster!

VII.

Miscellaneen.

I.

Aus Bamberg.

Den 2ten und 3ten May waren in unserm Franciscaner Kloster Disputationen aus der Schriftauslegungskunde und dem Kirchenrechte. Der Fleiß der beyden H. Klosterlectoren **Mauch** und **Zorn** verdient bemerkt zu werden, indem es ihnen nicht genügte, trockne Streitsätze widerzukäuen, sondern mit Ausarbeitungen aufzutreten. Ersterer schrieb bey dieser Gelegenheit: Dissertatio critico-philologico-sacra super Psalm 21; und der andere: De Patriarchis commentatio historico-critico-canonica. Es wäre einmahl Zeit, daß Mönche Sinn für Wissenschaften empfängen, auch Zeit, daß grießgrämende Obern der wohlthätigen Mittagssonne den Eingang nicht ferner verschlössen. Dann

erst

erst ließe sich über die Frage disputiren: können Mönche nützlich werden?

2.

Aus Bamberg.

Der in des IV. B. 5tem Hefte in einer Note von Herrn Repetitor Schneidawind rühmlichst erwähnte Herr Stadtvogt **Günther** zu Weißmain wurde von da auf das Richteramt **Eggolsheim**, und Herr Rechtspractikant **Burkard**, dessen Schrift über die Einrichtung des Armenwesens auf dem Lande den ersten Preis vom Fürsten erhalten hat, nach **Weißmain** versetzt.

3.

Aus Erlangen.

Herr Prof. **Bayer** ist zum ordentlichen Professor der Philosophie; der am Königl. Pädagogio zu Halle als Lehrer gestandene Herr **Mehmel**, und Herr M. **Hirsching** sind zu ausserordentlichen Lehrern der Philosophie ernennt worden.

4.

Ich muß Sie auch mit einem Kunstgenie bekannt machen, das allerdings in der Reihe Fränkischer Künstler, die ihre Bildung sich allein verdanken, keinen der letzten Plätze verdient. Der Mann heißt **Johann Andreas Hochrhein** und ist aus Madenhausen, einem zum Gebiet der Reichsstadt Schweinfurt gehörigen Dorfe, gebürtig. Sein noch daselbst lebender Vater ist ein Bauer. Er genoß keinen andern Unterricht, als den der dasigen Dorfschule; und vor etlichen 40

Jah-

Jahren — denn er steht jetzt in seinem 44sten Jahre — war derselbige noch ziemlich nach dem allgemein herrschenden Fuße eingerichtet. Als er zu den Kräften und zu dem Alter gediehen war, einem Dienst vorstehen zu können, kam er in die Reichsstadt Schweinfurt als Bauernknecht. Hier diente er 6 Jahre und verheyrathete sich. Seinen Broderwerb suchte er und sein Weib als Taglöhner, vorzüglich bey Gartenarbeiten. Bey dieser Beschäfftigung kamen, zumahl im Winter, oft mehrere Tage, wo Hochrhein und seine Frau nichts zu verdienen hatten. Mangel an Verdienst erzeugte bald Mangel an Nahrung, und Hochrhein war bisweilen in nicht geringer Verlegenheit, wie er sich und die Seinigen fortbringen wolle. Hier kam er auf den Einfall bey unserm geschickten Mahler und Zeichenmeister, **Herrn Johann Philipp Rösel**, von dem ich nächstens ausführlicher reden zu dürfen mir vorbehalte, das Zeichnen zu lernen. Das kostete wenig, denn Herr Rösel gibt mehreren jungen Handwerkern und Künstlern in Schweinfurt oft unentgeldlich darin Unterricht. Rösel bemerkte bald, was an Hochrhein war; und da er Röselś gutes Herz bey seinen geheimen Sorgen der Nahrung immer für sich offen fand, so entdeckte er sich ihm ganz. Dieser rieth ihm, sich auf das Uhrmachen zu legen, und zu sehen, wie er sich eine Drehbank anschaffen könne. Er folgte Röselś Rath und es dauerte nicht lange, so

machte Hochrhein hölzerne Uhren und Spinnräder, und zwar ſo gut, daß ſeine Spinnräder vorzüglich geſucht wurden. Merkwürdig iſts dabey, daß er ſich alle ſeine zum Drehen nöthigen Inſtrumente, und auch bey ſeinen weitern Fortſchritten zur Meſſingdrechslerey ſelbſt verfertiget. Das öftere Wechſeln in den Wohnungen war dieſem Manne bey ſeiner nun ergriffenen Handthierung oft ſehr beſchwerlich. Indeſſen erwuchs auch durch einen Zufall manches Gute für ihn daraus. Einſtmahls wohnte er bey einem Schloſſer zur Miethe. Dieſer ſollte etwas von Meſſing verfertigen. Er verſuchts durch einen Guß und nimmt ſeinen Miethmann Hochrhein zu Hülfe; anfangs wollte es nicht gelingen, aber endlich ſiegte doch Muth und Unverdroſſenheit. Dieſer Verſuch brachte Hochrhein auf den Gedanken, künftig das in Meſſing drechſeln zu verſuchen, was er ſeither in Holz gethan hatte. Sein Unternehmen hatte den glücklichſten Erfolg. Er rühmt hiebey beſonders den Rath und die menſchenfreundliche Unterſtützung des K. K. Werbhauptmanns Herrn von Hoyer zu Schweinfurt und des Kurtrieriſchen Herrn Kammerherrn Baron von Bibra zu Schwebheim. Er verfertiget Storchſchnäbel nach Petersburg, alle Sorten chirurgiſcher Inſtrumente, alle Sorten mechaniſcher Inſtrumente, Ventile, Stiefel, überhaupt was zu Brunnen gehört, verſchiedene Sorten Sonnen- und Regenſchirme, Commod-Beſchläge von allerley Erfindung; überhaupt alles, was

nur

nur in Messing gearbeitet werden kann, um die billigsten Preise.

5.

Ich habe die Klagen über die Verwüstungen der schönen Waldungen in dem Limburgischen, mit betrübter Ueberzeugung gelesen. Ich bin einige Zeit ein Augenzeuge von diesen Unordnungen gewesen. Dem barbarischen Gebrauch, den Stämmen das Harz auszuziehen, habe ich selbst einmahl mit Erstaunen zugesehen, indem ich in einem Wald mitten unter einen Trupp sogenannter Harzer geriethe. Man muß aber diese Unordnung nicht auf Rechnung der Limburgischen Herrschaften allein schreiben. Das Eigenthum der Bauern bestehet an den meisten Orten mehr in Waldungen, als in Aeckern und Wiesen. Man läßt den Bauern das Eigenthum seines Holzes benutzen, wie er selbst will. Es hat mir ein Limburger Bauer, dem ich das Harzen als eine holzverderbliche Sache zu Gemüth führen wollte, zur Antwort gegeben: "man muß doch auch Pech haben. Wo wollte ich Brod hernehmen, und meine übrigen Ausgaben bestreiten, wenn ich kein Pech verkaufen wollte oder könnte? Dieses kann ich nicht anders als durch das Harzen gewinnen."

Hierin liegt also die Hauptursache von jenen Holzverwüstungen; wiewohl die Entfernung und immerwährende Uneinigkeiten und Streitigkeiten der Limburgischen Herrschaften unter sich selbst, die sich auch auf die Besetzung

der Forstämter erstreckte, nicht wenig dazu beygetragen haben mag.

6.

Unter den Scenen des Selbstmordes ist das Benehmen eines Einwohners von **Grub am Forst**, Besitzer der Amtsonnenfeldischen Lehns-Mühle, Namens **von Berg** merkwürdig. Derselbe hatte sich durch seinen bösartigen Charakter, Streit- und Zanksucht, bey vielen seiner Nachbarn, und besonders bey seiner Obrigkeit zu Coburg, durch ein ungehorsames und schmähsüchtiges Leben und Betragen, weshalb er auch schon verschiedenemahle war nach Verdienst gezüchtiget worden, verhaßt gemacht. Eben war er wieder wegen Meuterey nach Coburg citirt worden; seine Gattin, welche er oft übel behandelt und mit welcher er 9 noch lebende Kinder erzeugt hatte, war zu Coburg gewesen und hatte für ihn zu sollicitiren gesucht. Sie kam und brachte ihrem wilden Manne die traurige Botschaft, daß er sich nur auf eine derbe Züchtigung gefaßt machen sollte: denn er müßte den 18 Jan. dieses Jahres, als den folgenden Tag, zu Coburg einen Vorstand haben. „Sie sollen mich doch nicht, nein kriegen," antwortet der, wie man sagt, von Brantewein inspirirte Müller, geht in seine obere Stube, ruft seiner Frau, die aber aus Furcht sich nicht hinauf zu ihm getraute, und erschießt sich auf dem Bette; da aber die Pistole nur mit gehackten Bley und Vögeldunst geladen war, folglich das

Herz,

Herz, nach welchen er gezielet, nicht recht, oder gar nicht getroffen; ſo mußte er noch einige Stunden, jedoch ohne Sprache und Bewußtſeyn, jämmerlich ſeinen Selbſtmord bereuen.

Nach der Section, welche in Beyſeyn des geſchickten und erfahrnen Herrn Landphyſikus **Hornſchuch** von Coburg verrichtet worden, iſt der Leichnam in einen Sarg gelegt, und von der Gräber-Gemeinde abwechſelnd getragen, zu Grabe in daſigen Gottesacker befördert worden, wofür ſie einen Trunk von den Hinterbliebenen des Selbſtmörders erhalten haben. Zugleich wurde auch von Obrigkeits wegen verleſen, daß niemand deshalb den Hinterbliebenen etwas vorwerfen ꝛc. ꝛc. noch ſonſt ungebührlich inskünftig gegen ſolche, die hie zum Begräbniß geholfen, bey Strafe ſich bezeigen ſolle.

Merkwürdig iſt hiebey, daß, wann dieſer von Berg ſich einen L ½ (den 18 Jan.) ſpäter erſchoſſen hätte, es eben der Tag geweſen wäre, an welchem ſich vor einem Jahre **Grabitſchki**, Mitnachbar und Einwohner zu **Grub**, erhängt, bey welcher Gelegenheit **von Berg** ſoll geäuſſert haben: **nun wäre die Reihe an ihm!**

Noch iſt zu bemerken, daß in dieſem Orte nun ſeit wenig Jahren der daſige **Schulz** ſich die Kehle abgeſchnitten, **Grabitſchki** ſich erhängt, und nun der Müller **von Berg** (vermuthlich aus einem uralten adelichen Geſchlechte, deſſen wilden

Charakter er beybehalten) sich erschossen. Nun fehlt nur noch, daß einer auch ins Wasser daselbst springt; so renommirt sich dieses Dorf, trotz England, im Heroismus des Selbstmordes.

Himmel und Erde zu bewegen und alle Gründe der Wahrheit und christlichen Religon aufzusuchen, um gegen dieses die Menschheit empörende Laster zu eifern, überlasse ich dem dasigen geschickten, würdigen rechtschaffenen Geistlichen Herrn **Martini**, der schon oft ein Opfer von des letztgedachten Selbstmörders Schmähsucht geworden!

7.

Der Rath und Secretair bey der Kais. Commission Herr **Kümmelmann** zu Hildburghausen ist in Rücksicht seines guten Charakters und treugeleisteten Dienste von Ihro Herzogl. Durchlaucht daselbst zum Kammerr[illegible]) mit Sitz und Stimme ernannt worden.

8.

An die Stelle des verdienstvollen Herrn **Kreuchauf**, Lehrers in der obern Teutschen Mädchenschule zu Hildburghausen ist Herr Candidat **Schippel**, von Königsberg gebürtig, gesetzt worden. Der im vorigen Jahr verstorbene Herr Kreuchauf war ein ganz besonderer Mann, der als Candidat von Eißfeld in die Hildburghäusische Schule war gesteckt worden; hier stiftete er zwar, dieß

müssen

müſſen ſelbſt ſeine Feinde eingeſtehen, unendlich viel Gutes und erkämpfte ſo die Märtyrerkrone im Schulſtaube; aber er war auch zugleich ein ſonderbarer Menſch. Beyſpiele werden dieß beſtättigen. Schon ſeine wunderliche Predigten, welche er als Candidat hielt, machten den Zuhörern, ſtatt das Herz zu rühren, das Zwerchfell erſchüttern: weshalb ihm auch das Predigen unterſagt, und ſo dem wirklich nicht ungeſchickten Manne auf immer die Ausſicht beſſerer Zukunft verſchloſſen worden. Aber ſelbſt als Schulmann machte er manche Streiche, wovon auſſer andern, folgende Verſe, — denn er gallopirte auch manchmahl mit ſeinem Pegaſus einher — welche zum Beſten ſeiner Schule unter dem Titel: Kurzer Begriff von Teutſchland, aus ſeiner poetiſchen Ader gefloſſen, zeugen:

Der Kaiſer iſt der Oberherr in unſerm ganzen
Reiche,
Hat Einkünft wie ein kleiner Fürſt. Wie lebt er
denn? das zeige.
Sein Erbland trägt ihm großes Geld, viel Silber
und Ducaten;
Und davon macht er ſeinen Staat und hält auch
viel Soldaten.
Zu Frankfurth iſt ſein Krönungsort, da muß er
treulich ſchwören,
Daß er Gott Vater Sohn und Geiſt ſein Lebelang
will ehren.

Er muß auch schwören, daß er will die Protestanten
schützen,
Den Catholicken wird er so als Catholick gern
nützen.
Die Fürsten mit der Chur bekrönt erwählen diesen
Kaiser,
Drey Erzbischöffe sind dabey, fünf weltlich hohe
Häuser.
Wer aber sind die andern Herrn, die nicht den Kai-
ser wählen?
Viel Bischöff, Fürsten, Grafen auch Freystädt kanst
du zehlen.
Es gibt auch Ritter in dem Reich die große Frey-
heit haben
Sie wohnen weit und breit am Rhein in Franken
und in Schwaben.
Es gibt auch Dörfer in dem Reich, die haben kei-
nen Herren
Als nur der Kaiser und der Voigt muß nur der
Bosheit wehren.
Mainz, Trier, Cöln, auch Böhmen, Bayern, Sachs,
Brandenburg, Hannover mit
Setz Oestreich zu, das sind die Herrn die hab'n den
ersten Ritt.
Wien das Haupt der deutschen Städte, Prag sehr
groß, doch schlecht bewohnt.
München, Dreßden, Residenzen. Leipzig wo viel
Gutes thront.
Schau Berlin sehr groß und schöne. Breßlau in
der Handlung stark.

Magde-

Magdeburg ſehr wohl befeſtigt; Hamburg täglich
groſſen Mark.
Lübeck, jene Hanſen Crone. Bremen fährt mit in
die See.
Merk Hannover. Dummer Bauherr gehe hin und
Mannheim ſeh.
Frankfurth krönt und hat die Meſſe. Nürnberg
hat auch groſſen Ruhm.
Regensburg hat Reichsverſammlung gleichſam wie
zum Eigenthum.
Ulm hat Land und Augsburg Künſte. Cöln iſt groß
und Klöſter voll.
Willſt du Mainz und Trier ſehen, ich beſeh noch
Wezlar wohl.

9.

Zu **Weickersrod**, einem dem Prinzen Eugen von S. Hildburghauſen gehörigen Dreyviertelſtund von Hildburghauſen entfernten ehemahligen Ritterſitze, mit einem Kirchlein, einem alten ſteinernen Gebäude, Wirthshaus und etlichen Tropf- und andern Häuſern, welches bis daher nach Bürden pfarrte, ſoll nach dem Willen ſeines Beſitzers und weil es, laut der Sage, von dem Willen deſſelben abhängt, eine beſondere Parochie errichtet werden. Auſſer dem, was ſchon dem Pfarrer zu Bürden von da aus gereichet werden muß, will der gutdenkende fürſtl. Beſitzer, deſſen Charakter nur Biederſinn und Edelmuth athmet, noch ein Capital anlegen, von deſſen Zinſen der daſige Geiſtliche inskünftige leben ſoll. Sehr vortrefflich, und ein Beweis von

der Liebe zur wahren, nicht geheuchelten Gottes- und Christus-Verehrung! — Aber wie traurig sind gewöhnlich solche neu angelegte Predigerstellen nur zur Ernährung einer einzigen Person eingerichtet; und nun heyrathet meistentheils der junge Mann, bleibt öfters, wenn er nicht besondere Protection, Gönner oder Geld und Freundschaft hat, 8 — 10 — 12 — 16 Jahre, mit einer zahlreichen Familie auf einer solchen Stelle sitzen, stirbt wohl gar für Kummer über seine harmvolle Lage, und der Staat erhält nun einen Zuwachs von Bettelpfarrwittwen und Pfarrers-Waisen! Wie aufmerksam sollte hierbey nicht jedes Consistorium seyn, und reiflich überlegen, ob es gut und nützlich sey, die geistlichen Stellen zwar zu vermehren, aber auch dem einen Theil ein Stück seiner Besoldung zu entziehen. Aus diesen Gründen würde ichs, wenn ich nahe um diesen guten Prinzen wäre, ihm widerrathen.

10.

Aus Wirzburg.

An die Stelle des ehemahligen Lehrers am Julius-Spitalischen Studenten-Museum, nun Regierungs-Registrators, Herrn **Schmidt**, ist dessen Zögling, Herr **Fech**, befördert worden; ein Mann, der durch unermüdetes Studiren und wichtige Reisen, besonders durch seinen Aufenthalt bey Herrn Kanzler **Betz** in Bruchsal, sich mit vieler Gelehrsamkeit und Menschenkenntniß zu bereichern Gelegenheit hatte, und bey seinem guten moralischen Charakter

rakter dem Institut als erster Lehrer unverkennbare Vortheile bringen kann.

II.

Im J. 1783 starb in Wallhausen im Oberamt Crailsheim im Anspachischen ein Kleinhäusler oder Seldner, Namens Trump, der kein Kind hinterließ, und gegen seine schon etwas entfernten Anverwandten aus dem Grunde eine Art von Abneigung hatte, weil sie ihn von Zeit zu Zeit besuchten und ihm kleine Geschenke mitbrachten. Dieß legte er so aus, als wollten sie nachsehen, ob sie nicht bald durch seinen Tod in den Besitz seines Vermögens, das er sich durch seine Sparsamkeit in so langer Zeit leicht erwerben konnte, und das sich auf 3000. fl. rhn. belief, gesetzt würden. Er redete lange Zeit davon, einstens nach seinem Tod eine Glocke auf den Thurm in Wallhausen zu stiften; er errichtete auch ein halb Jahr vor seinem Tode ein Testament, und vermachte 1000 fl. rhn. zu einer Glocke, dabey er aber drey sonderbare Bedingungen gemacht: 1) für diese Glocke sollten, wenn sie bey Leichen oder Hochzeiten geläutet würde, allemahl nach den Umständen und dem Vermögen der Personen 15 bis 30 kr. bezahlt werden. 2) sollte sie den Einwohnern dreyer Häuser im gedachten Wallhausen ewig nicht, weder bey Leichen noch Hochzeiten, geläutet werden, weil er sich in den Kopf gesetzet, die Vorfahren derselben hätten ihm einst bey Versteinung seiner Wiese Unrecht gethan. 3) Wenn in einer Beicht sich eine Mannsperson mit Stiefeln, oder eine Weibsperson mit Pantoffeln einfände, so sollte den darauf folgenden Sonntag diese Glocke trauern, d. i. nicht geläutet werden, wie er denn auch seiner Glocke den Namen Bußglocke beylegte, und nach seiner Verordnung der Vers darauf gegossen wurde: Wach auf, o Mensch, vom Sündenschlaf ꝛc. ꝛc. — Seine erste Bedingung wurde dadurch auf-

aufgehoben, weil die 1000 fl. zur Glocke nicht hinlänglich waren, ſo daß die Gemeinde einen Beytrag von einigen Carolins dazu gab. Die zweyte und dritte hob ſich von ſelbſt auf. Auſſer dieſem Vermächtniß legirte er auch 50 fl. in den Hengſtfelder — und 50 fl. in den Honnberger-Heiligen, dem damahligen Kaſtner in Gerabronn, auch dem Pfarrer in Wallhauſen, jedem 4 Carolins, dem Gegenſchreiber in Gerabronn, auch dem Schulz und Schulmeiſter in Wallhauſen, jedem 2 Carolins; wie er vermerken ließ, nicht ſo wohl aus Achtung und Liebe gegen gedachte Perſonen, ſondern ihnen vielmehr die Verſuchung und die Luſt zu benehmen, ihre Hände an das zur Glocke beſtimmte Geld zu legen. Doch aber hat er bey dem für den Pfarrer beſtimmten Legat den Anhang gemacht, daß wenn dieſer auch vor ſeinem Tode auf eine andere Pfarre würde befördert werden, ihm ſein Legat bleiben ſollte.

12.

Der bisherige Herr Caplan Kretſchmer in Lendſiedel und Pfarrer in Beinbach war vormahls Rector in Kirchberg im Hohenlohiſchen, und hatte damahls die älteſte Prinzeſſin des Fürſten von Hohenlohe, welche an den Herrn Grafen von Reuß Heinrich XLII verheyrathet iſt, im Unterricht. Vor ungefähr zwey Jahren hat dieſer verehrungswürdige Herr Graf in einem ſehr verbindlichen Schreiben, nebſt Ueberſendung ſeines- und ſeiner würdigen Gemahlin Portraits, gedachten Herrn Caplan Kretſchmer zu ſeinem Sohn zum Gevatter erbeten, und auch dieſen Ausdruck gebraucht: „Er wüßte ihm ſeine Dankbarkeit aus „Achtung dafür, daß er ſeiner Gemahlin ſo gute „Principia bey ſeinem ehemahligen Unterricht bey„gebracht, nicht beſſer als auf dieſe Art zu erken„nen zu geben.“

13. Bey

13.

Bey der topographiſchen Beſchreibung von Hopfferſtadt S. 681. IV Bandes bemerke ich, daß die ökonomiſche Lebensart der Hopfferſtädter ſich auf alle Dörfer des Ochſenfurter Gaues erſtrecke. Die übrigen Dörfer hatten vor Hopfferſtadt, ehe in dem Wirzburgiſchen die vielen Feyertage abgeſchaffet waren, noch vieles voraus.

Wenn S. 689. geſaget wird: auf den zehendfreyen Gütern liegt eine jährliche Gült, die an Stift, Klöſter, Spitäler, Pfarreyen ꝛc. abgereichet werden muß; ſo ſcheint es, als ob der Herr Einſender die Getraidgülten bloß auf die zehendfreyen Güter einſchränken wollte. Es haften aber die Gülten ſowohl auf zehendbaren, als zehendfreyen Aeckern. Man muß ſich jedoch nicht vorſtellen, als ob alle Aecker gültbar wären. Es ſind im Gegentheil viele Aecker, ſowohl zehndbare, als zehndfreye, von der Gült frey.

Daß man keine Obſtbäume auf dem Felde ſiehet, kommt daher, weil ſie größern Schaden als Nutzen bringen. Ein einziger Baum kann dem Acker um etliche Garben Getraid ſchon an und für ſich ſchaden. Zufälliger Weiſe wird der Schaden vermehret, indem das Getraid um des Obſtes willen zertreten und verderbet wird. Wozu wäre demnach ein Dorfgeſetz nöthig, das dem Bauern das Pflanzen der Bäume auf ſeinem eigenen Gute unterſagte, da der Bauer von ſelbſt unterläßt, was ſeinem einträglichen Getraidbau nachtheilig iſt? Ich erinnere mich noch gar wohl, vor 50 Jahren hie und da einzelne Bäume auf den Aeckern des Ochſenfurter Gaues geſehen zu haben, die aber nach und nach abgegangen ſind. Der Herr Einſender ſagt ganz richtig, daß die Gaubauern wegen des Holzmangels die Stuben mit Erbſenſtroh, ich ſetze hinzu, auch Wickenſtroh heizen. Mich nimmt Wunder, daß er dabey derjenigen Holzerſparniß nicht gedenket, welche

ſich

ſich beym Brodbacken zeigt, wodurch ein Bauer jährlich über eine Klafter Holz erſparet. Man heizet nämlich den Backofen mit langem Roggen- oder Waizenſtroh, ohne daß nur ein einziger Stekken Holz dazu kommt. Diejenigen Weibsperſonen, welche im Ochſenfurter-Gau geboren oder erzogen ſind, finden dieſe Art zu backen, ſo räthlich und gemächlich, daß ſie ſelten davon ablaſſen, wenn ſie in andere Gegenden heyrathen. Auch die Landgeiſtlichen bedienen ſich dieſer Art der Holzerſparniß. Ich war einſtens bey einem meiner Herren Amtsbrüder im Winter, und wunderte mich über die warmen Zimmer. Noch mehr mußte ich aber wundern, als ich hörte: man brauche jährlich nicht mehr als 3 Klafter Holz, und 200 Büſchel Reißig, welche man hier zu Land Wellen nennet.

14.

Coburg den 28 Jun.

Den Tod des wahrhaft würdigen Abts **Valerius** im Kloſter Banz haben Sie in einem ihrer vorigen Stücke des Journals angezeigt. Dieſes wegen Diſciplin und Gelehrſamkeit berühmte Stift und Kloſter hat am 19 Jun. in der Perſon des zur Prälatenwürde erhobenen Herrn Canzleydirectors und Profeſſors der Rechte **Otto Roppelt** einen neuen Vorſteher erhalten. Des über mein Lob erhabenen Fürſtbiſchoffs von Bamberg und Wirzburg beſonderes Augenmerk hat dieſes von jeher berühmte Stift vorzüglich; es ſteht daher um ſo mehr zu erwarten, daß der neu erwählte Herr Prälat die ohnedem ſchon weislich eingerichtete Kloſterverfaſſung immer mehr benützen werde, Künſten und Wiſſenſchaften die Dienſte zu leiſten, die man von dem Benedictiner Orden zu erwarten berechtiget iſt.

15.

In der Grafſchaft **Limburg-Speckfeld** werden auf Befehl des regierenden Herrn Grafen von Rech-

Rechteren-Limburg an mehreren Orten Leichenbehältnisse, oder sogenannte Todenbeschauhäuser, zur Verhütung des Lebendigbegrabens, angelegt. Der Anfang dazu ist bereits in Markt-Einersheim, dem gewöhnlichen Wohnsitze des Herrn Grafen, gemacht worden, wo die seit vielen Jahren unbrauchbare Gottsackerkirche aufs neue zu dieser Absicht sehr zweckmäßig nach Hufelandischen Grundsätzen eingerichtet worden ist. Auch werden schickliche Personen zu diesem Geschäffte besonders unterrichtet und verpflichtet. Die Kosten hierzu, so wie zu andern gemeinnützigen Anstalten, bestreitet der Herr Graf selbst.

VIII.

Preisaufgaben aus der Fränkischen Geschichte.

Ein Liebhaber der Fränkischen Geschichte setzt Preise aus auf folgende zwey historische Arbeiten:

1) einen Preis von zwanzig Ducaten auf eine ganz **vollständige, durchaus beurkundete Geschichte der Dynasten von Trimberg.** Die Urkunden müssen aus Originalen oder aus beglaubten Abschriften, in der Ursprache und möglichst vollständig vorgelegt werden. Wer diese Arbeit in gehöriger Vollkommenheit liefern will, hat sich vorzüglich mit dem Wirzburgischen Archiv, hiernächst mit dem Stollberg-Wernigeröder, dem Ysenburgischen und Königsteinischen in Verbindung zu setzen, wohin die Trimbergischen Papiere gekommen sind. Es ist auch eine vollständige Reihe der Trimbergischen Siegel in einer genauen Zeichnung beyzufügen.

2) einen

2) einen Preis von zehen Ducaten auf eine **vollständige und beurkundete Geschichte des Klosters Aura** (Urowe, Vrowe) **an der Saal,** im jetzigen Wirzburgischen Amte Trimberg. Da die Urkunden dieses im Bauernkrieg zerstörten, und unter dem Fürstbischoff Julius eingezogenen Klosters, theils in das hochfürstl. Wirzburgische Archiv, theils an die Abtey St. Stephan zu Wirzburg gekommen sind, so wird man sich an diese vornämlich zu wenden haben. Die Urkunden müssen aus den Originalen oder authentischen Abschriften mitgetheilt, und Zeichnungen der Convents - und Abteysiegel beygefügt werden.

Zur Einsendung steht der Termin bis Michaelis 1793 offen. Die Einsendung geschieht mit verschlossenen Namen und einer Devise an den D. **Johann Christian Siebenkees, Professor der Rechte zu Altdorf.** Ein Geschichtsgelehrter, welcher alles, was zerstreut über diese zwey Gegenstände gedruckt ist, kennt, übernimmt die Bemühung, die eingelaufenen Schriften unparteyisch zu beurtheilen.

Wenn der Verfasser einer Abhandlung nicht genennt seyn, oder seine Schrift nicht gedruckt haben will, so soll in beyden ihm willfahrt werden: so wie es auch jedem Bewerber frey steht, seine Schrift bereits gedruckt einzusenden, oder sie nach erlangten Preis einem Verleger zum Druck zu überlassen.

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes erstes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Briefwechsel über die Handlohnbarkeit der sogenannten Gemeind-Nutzungen, besonders wenn sie unter die Gemeindsleute einzeln vertheilt werden. S. 3

II. Pro Memoria der hochlöbl. Fränkischen Kreisversammlung an die von Sr. Königl. Majestät in Preusen wegen der beyden **Brandenburgischen Fürstenthümer** bevollmächtigte vortrefliche Gesandtschaft über den Gegenstand der unterm 11ten May ad aedes Legatorum umgetheilten Erklärung, die Vorgänge bey der Besitznehmung dieser Fürstenthümer betr. 14

III. Geschichte und Rechte des dem **Geschlechte von Bibra** zugetheilten Erbuntermarschallamtes des Hochstifts **Wirzburg**, aus Urkunden. 27

IV. Warum können die meisten protestantischen Landpfarrer heut zu Tag nicht mehr von ihren Besoldungen leben? 81

V. Er-

V. Erläuterung der Anfrage wegen der Wittwencassen im II B. 3 Heft. S. 359. n. 4. 95
VI. Die musterhafte Dame, kein Ideal. 97
VII. Miscellaneen. 111
VIII. Preisaufgaben aus der Fränkischen Geschichte. 127

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft von 8 Bogen, welches den Herren Subscribenten für 24 Kr. Rheinisch überlassen wird. Der Ladenpreis ist 30 Kr. Man kann sich unmittelbar an die Rawische Buchhandlung in Nürnberg mit der Bestellung wenden, und die Gelegenheit anzeigen, durch welche die monatliche Versendung geschehen soll, oder die Bestellung bey der nächstgelegenen Buchhandlung machen.

Diejenigen Herren Subscribenten, welche mit der Bezahlung des Journals noch im Rückstand sind, werden ersucht, dieselbe in die Rawische Verlagshandlung in Nürnberg einzusenden.

Wer Beyträge zu demselben liefern will, kann sie an die Rawische Buchhandlung in Nürnberg oder an einen der beyden Herausgeber addressiren. Von Ungenannten werden keine Aufsätze angenommen.

Von dem Verzeichnis von Nürnbergischen topographisch - historischen Kupferstichen und Holzschnitten gefertiget von C. G. Müller. Nürnberg 1791. 8. sind noch einige Exemplare bey dem Verfasser für 2 fl. 45 Kr. Rhein. zu haben.

C. J. Ehrhardts hist. Erzählung von dem Betragen der Reichsfürsten und Bischöffe zu Wirzburg gegen die Evang. Luther. Religion. Leipz. 1762. 4. und zweyte Ausgabe. Halle 1763. 4. werden zu kaufen gesucht.

Bey Ambrosius Gabler, Kupferstecher in Nürnberg in der untern Kreuzgasse wohnhaft, sind 2 Blätter ländliche Familienscenen vorstellend, eigen inventirt und auf

geduschte

gebüschte Art (in aqua tinta) in Kupfer gemacht, fertig geworden, und beyde Blätter für 1 fl. 12 kr. zu haben.

In der Zehischen Buchhandlung zu Nürnberg auf dem alten Weinmarkt ist zu haben: Pretia Librorum in publica Auctione Bibliothecae Moerlianae Norimbergae divenditorum 1791. et 1792. 8. à 12 kr.

In Fürth bey Johann Bernhard Geyer, ist herausgekommen:

Beytrag zur Geschichte des Schwäbischen Bundes und des Bauernkriegs, bestehend in Urkunden und Briefen, herausgegeben von B. F. Hummel, 8 30 kr. Dieser Beytrag ist auch unter folgendem Titel zu haben:

Briefe und Urkunden zu der Lebensgeschichte Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand, 8. 30 kr.

Von dem im Fränkischen Intelligenzbl. IV Stück n. I. angekündigten Versuch einer weitläuftigern Beschreibung des Fichtelgebirges mit Zeichnungen und Charten von Herrn Joh. Theodor Helfrecht, Lehrer am Gymnas. zu Hof ist bisher das 1ste Heft aus Mangel der Subscribenten noch nicht erschienen. Man kann auf dasselbe noch in der Nawischen Buchhandlung mit 1 fl. 15 kr. subscribiren. Wenn sich bis zu Ende dieses Jahrs 130 Subscribenten melden, so erscheint das 1ste Heft in der Ostermesse 1793.

Ankündigung.

Schon geraume Zeit habe ich den Plan im Sinn, eine Folge von Bildnissen groser Männer, sowohl Staatsmänner, als Gelehrten, von den besten teutschen Kupferstechern stechen zu lassen, und alle Leipziger Oster- und Michaelismesse eines herauszugeben. Dieser Plan ist mir in so weit gediehen, dass ich melden kann, *Schillers* Bildnis, gemahlt von *Graf*, ist schon unter den Händen *Müllers* zu Stuttgardt, eines Künstlers, dem die

Königl.

Königl. Akademie zu Paris auftrug, das Bild Louis XVI. in ganzer ſtehender Figur zu ſtechen, dem einer der gröſten Kunſthändler aus London nachreiſste, um von ihm eine Arbeit in ſeinen Verlag zu bekommen. Es wird im nächſten Jahre zuverläſſig fertig. Dieſem werden die Bildniſſe eines *Dalbergs* und anderer Männer folgen, welche die Achtung der ganzen Welt haben.

Auch den groſen König. Guſtav III, der ſo unvermuthet und mörderiſcher Weiſe der Welt entriſſen wurde, wünſchte ich in dieſer Reihe zu haben: ich bin daher im Begriff ſein Bildnis nach einem der beſten Gemälde von einem Künſtler ſtechen zu laſſen, der nicht weniger unter die erſten Kupferſtecher gehört. Dieſes Bildnis ſoll ebenfalls im nächſten Jahr ſicher erſcheinen, und mit demſelben zugleich ſeine Biographie, von einem Manne beſchrieben, der Teutſchlands allgemeiner Lieblings-Schriftſteller iſt.

Die Gröſſe dieſer Bildniſſe iſt auf circa 12 Zoll in der Höhe, 10 Zoll in der Breite, der Preiſs aber für Subſcribenten auf einen Laubthaler oder 1 Thlr. 12 ggr. Sächſ. beſtimmt.

Liebhaber, welche Abdrücke mit unvollendeter Schrift wünſchen, zahlen 12 ggr. mehr, mithin 2 Thlr. Sächſ. und bemerken es ſogleich bey der Subſcription, weil auſſerdem kein ſolcher Druck zu haben ſeyn wird. Die Subſcription gilt immer nur für ein Bildnis, welches zu beſtimmen iſt.

Diejenigen, welche auf mehr Exemplare ſubſcribiren, genieſen 10 pC. Rabatt, auf 5 Exemplare das 6te unentgeldlich. Kunſt- und Buchhandlungen aber haben bey vielen oder wenigen Exemplaren den gewöhnlichen Rabatt zu gewarten, und deshalben werden alle und jede Kunſt- und Buchhandlungen erſucht, Subſcription darauf anzunehmen, und ſie mir bis Michaelis einzuſenden.

Nürnberg den 20 April, 1792.

Iohann Friedrich Frauenholz,
Kunſthändler.

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes zweytes Heft.

I.

Der wahre Gesichtspunkt, aus welchem die Streitigkeiten über die Landeshoheit in vermischten Ländern in Teutschland zu beurtheilen sind. *)

§. 1.

Daß in Teutschland von Errichtung der Fränkischen Monarchie an, eine monarchische Regiments- und Staats-Verfassung gewesen sey, wird wohl Niemand widersprechen, der die Geschichte seines Vaterlandes kennet, und es ist unnöthig dieses zu beweisen. Alle Rechte der Obergewalt und insonderheit die Gerichtbarkeit hing bloß von dem Könige ab, oder von denjenigen, welchen

*) Dieser kleine schon einzeln auf 32 Seiten in 8 gedruckte Aufsatz schien mir eine weitere Bekanntmachung in diesem Journal zu verdienen, da darin viele beherzenswürdige Wahrheiten vorkommen, zu welchen besonders die Geschichte Frankens die Belege enthält. d. E.

chen er auftrug, sie in seinem Namen zu verwalten.*) Diese vom Könige bestellten Richter, von welchem Rang sie auch seyn mochten, dachten aber noch an keine Erblichkeit ihrer Stellen, vielweniger an eine Landeshoheit. Erst nachdem das Lehens-System auch auf die Gerichtbarkeit angewendet worden, und die Kaiser ihre vornehmsten Rechte andern zu Lehen übergaben, erbte der Sohn die Rechte des Vaters. Der Herzog oder Graf oder ein andrer Reichs-Beamter konnte sich in der ihm anvertrauten Provinz nicht mehrere Rechte anmassen, als ihm der Kaiser bewilligt oder übertragen hatte. Dieser blieb allezeit Oberherr und konnte den Reichsbeamten seiner Stelle entsetzen und auch dessen Nachkommen von der Nachfolge ausschließen. Man findet davon eine Menge Beyspiele, auch nach dem Abgang der Carolinger und nachdem Teutschland ein Wahlreich geworden war. Noch von den Zeiten Conrads des II. bis auf Lothar 1024 bis 1125 sagt ein berühmter Geschichtschreiber **) „die kaiserlichen Cammer-„Güter waren damahls noch sehr beträchtlich

*) Klübers Geschichte der Gerichts-Lehen S. 23 f.

**) Schmidts Geschichte der Teutschen V. Band S. 276 folg.

„lich und in dem ganzen Reich zerstreut. Da „vieles davon weggekommen war, war Hein„rich III. ungemein bedacht, alles wieder „herbey zu schaffen, sogar die Kirchen muß„ten herausgeben, wenn sie den rechtmäsigen „Besiz eines Guts nicht erweisen konnten. „Wo der Kaiser nur immer hinkam, muß„ten nebst dem, was ihm an Naturalien von „seinen Kammer-Gütern eingieng, auch die „benachbarten Stände, besonders die Bi„schöffe und Clöster starke Lieferungen thun, „so daß ihm die Tafel und die Unterhaltung „seines Hofstaats nichts kostete. Sonst „thaten die Kaiser noch alles, was auch in „vorigen Zeiten geschehen war. Sie be„freyten von der herzoglichen und gräflichen „Gerichtbarkeit, ertheilten Zölle und Münz„privilegien, Markt-Gerechtigkeiten, bauten „auf ihren Güten, wenn sie auch in den Her„zogthümern gelegen waren, Vestungen, üb„ten die Gerichtbarkeit aus allenthalben, wo „sie hinkamen, und Herzogthümer und Graf„schaften wurden noch in allen Urkunden „Dignitas iudiciaria eine Richterwürde oder „Amt genennet.

§. 2.

So wie nun in damahligen Zeiten an eigentliche Reichsstände oder an eine Landes-

hoheit der Reichs-Beamten nicht zu denken ist; so war auch auf der andern Seite der Kaiser nicht uneingeschränkter Herr über ein sclavisches Volk, sondern über freye Teutsche, die der Geist ihrer Vorfahren noch belebte. Sie leisteten dem Kaiser die Heeresfolge unter ihren Herzogen oder andern Vorgesetzten, und ließen ihn besonders in peinlichen Fällen durch die von ihm bestellten Richter die Gerichtbarkeit ausüben. Aber auch hier läßt sich der Geist der Freyheit nicht verkennen; denn gar oft verweigerten sie dem Kaiser die Heeresfolge, wenn ihnen seine Kriege nicht anständig waren, und die Gerichte mußten öffentlich unter freyem Himmel gehegt, und mit einer bestimmten Anzahl Schöffen, gemeiniglich zwölf, aus dem Volke besetzt werden, und diese sprachen, so wie die Geschwornen der Engländer, unter der Beobachtung vieler Feyerlichkeiten, die uns heutiges Tages zum Theil lächerlich vorkommen, das Urtheil. Den Beweis hievon finden wir in den Formalitäten, die noch heutiges Tages beobachtet werden, da kein Missethäter ohne Haltung eines öffentlichen hochnothpeinlichen Hals-Gerichts hingerichtet werden kann; da die Schöffen noch ordentlich urtheilen und sprechen müssen, obgleich

das

das Urtheil ſchon von einer Univerſität oder von der Regierung gefällt iſt.*) Von bürgerlichen Streitigkeiten kam wenig in damahligen Zeiten vor, und ſie wurden in den Geſetzen der alten Teutſchen faſt gar nicht in Betrachtung gezogen, wovon man die wahren Gründe angeben kann, daß

a) jede Gemeinde die unter ihnen vorfallenden Händel ſelbſt ſchlichtete. Dieſes beweiſen die Dorfs-Gerichte, welche bis in das ſiebenzehnte Seculum meiſtentheils gedauert, und ſich hie und da bis jetzt, obgleich nicht mehr in dem alten Umfang, erhalten haben. Und daß die Städte die niedere Gerichtbarkeit ausgeübt haben, daran wird wohl der nicht zweifeln, welcher weiß, daß auch noch jetzt Municipalſtädte im Beſitz derſelben ſind, ſo daß ſie ſolche entweder ganz allein ohne Concurrenz eines fürſtl. Beamten ausüben, oder doch einen Stadtvogt nur als Präſidenten im Namen des Landesherrn haben, der ohne Zuziehung des Raths nichts vornehmen kann.

b) Jeder freye Mann war der eigentliche Herr ſeiner Unterthanen, oder nach dem damah-

*) Neue Ordnung des Marggrafen Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Anſpach, wie es in Criminal- und peinlichen Sachen zu halten 1720.

damahligen Ausdruck seiner armen Leute, und schlichtete die unter ihnen vorgefallenen Händel. Dieses ist der wahre Ursprung der Nieder-Gerichtbarkeit, welche in ganz Teutschland dem Adel über seine Angehörigen zustehet.

c) Entstand ein Streit unter Freyen oder Adelichen, so wandte man sich in damahligen Zeiten nicht an die Land- und Cent-Gerichte, sondern zuerst unternahmen die Freunde und Anverwandten von beyden Seiten die Vermittlung, wovon man auch noch Spuren in den vielfältig übrig gebliebenen Geschlechts-Austrägen findet, oder es wurden Schieds-Richter erwählet. Und war auch dieses Mittel nicht hinreichend, so griff man zu den Waffen, und der Stärkere überwältigte den Schwächern. Dieses dauerte so lange fort, bis der Landfriede und das Cammergericht errichtet wurde, und endlich das gebührende Ansehen erhielt.

Der Kaiser hatte seine Cammergüter im Reich, jeder freye Teutsche aber war Herr auf dem Seinigen, mit Ausnahm des Blutbannes und der hohen Regalien, welche dem Kaiser oder seinen Beamten, denen er solche überlassen hatte, zustanden. Von welcher Unbeträchtlichkeit diese gewesen, kann

man

man ſich überzeugen, wenn man beobachten will, was bey einem Heimfall eines Reichs-Fürſtenthums oder einer Grafſchaft als Reichslehen behauptet oder zugeſtanden wird.

§. 3.

Ueberhaupt war die Staats- und Regiments-Verfaſſung von Teutſchland ſehr mangelhaft und faſt ganz militäriſch. Für die bürgerliche Verfaſſung war wenig geſorgt; und als endlich gar die unſeeligen Streitigkeiten der Kaiſer mit den Päbſten angingen, und das groſſe Zwiſchenreich erfolgte, ſo that jeder, was ihm recht deuchte. Die Land- und Centgerichte ſtellten allein die Regierung eines Landes vor, und dehnten ſich doch nicht weiter aus als über Criminal-Fälle und bürgerliche Streitigkeiten, verloren aber dabey ihr Anſehen in den verwirten und turbulenten Zeiten und wurden nichts mehr geachtet, weil es ihnen an der Gewalt ihre Urtheile zu vollſtrecken fehlte. Ja ſie wurden ſogar von denen vernachläßigt, welchen am meiſten an deren Erhaltung gelegen war. Zum offenbaren Beyſpiel dient das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches ohnfehlbar eines der vornehmſten im ganzen Reich geweſen iſt, weil es ſeine Jurisdiction auch auſſer Franken, und nicht nur über

gemeine Leute allein, sondern auch über Fürsten, Grafen und andere unwidersprechliche Stände des Reichs und den Adel erstreckt hat; denn dieses war so weit herunter gekommen, daß Kaiser Friedrich am 6. December 1488 an die Herren Marggrafen Friedrich und Sigmund einen Gebots-Brief des substantialen Inhalts erlassen mußte: „als das Land-Gericht des Burggrafthums „zu Nürnberg, das unser und des H. Reichs „von unsern Vorfahren am Reich, Röm. „Kaisern und Königen euren Eltern Burg„grafen zu Nürnberg, erblich befohlen wor„den, nun etlich Jahr ohn unsern Willen „niedergedruckt, und seiner Uebung in „Ruhe gestanden, das uns als römischen „Kaiser nit gemaint ist, darum so empfeh„len wir euch aus eigener Bewegniß, ernst„lich und vestiglich gebietend, daß ihr als erb„liche Richter des vermeldten Landgerichts, „dasselb wiederum nach seinen Freyhei„ten aufrichret, besetzet und in Uebung „bringet, und haltet, wie es ehemahls ge„wesen, und sich nach Weisung Kaiser- und „Königl. Freyheit von Ihnen oder uns euch, „euren Eltern mit ihrem oder unsern Willen „darüber gegeben, gebühret, und damit „in keine Wege länger verziehet, bey

Ver-

„Vermeidung unſrer ſchweren Strafe „und Ungnad, dann wir euch dabey gnä„dig handhaben wollen.

§. 4.

Aus dieſem verwirrten Zuſtand iſt nun nach ſchweren Kämpfen und Stürmen nach und nach die heutige Staats-Verfaſſung von Teutſchland entſtanden, welche den Glanz einer Monarchie beybehalten hat, aber doch zugleich ſo ſehr ariſtokratiſch iſt, daß jeder Stand des Reichs in ſeinem Gebiete die vollkommene Oberherrſchaft erblich beſitzet, und ihm der Monarch darin nicht eingreifen oder etwas vorſchreiben kann, als in ſoferne dieſer Stand mit dem ganzen Reiche in Verbindung ſtehet, und ſich, nach der Grundverfaſſung des gemeinſamen Verbands, Geſetzen unterworfen hat, ohne welche Teutſchland aufhören würde, ein verbundener oder zuſammenhängender Staat zu ſeyn, und ohne welche das gemeinſame Wohl nicht beſtehen könnte. Dieſe Geſetze ſind die goldne Bulle, der Religions- und der Weſtfäliſche Frieden, die kaiſerl. Wahl-Capitulation, die Cammergerichts-Ordnung und die Reichs-Abſchiede. Die bloß auf dieſe Art eingeſchränkte Oberherrſchaft oder Regentengewalt nennet man mit einem beſondern Namen

die Teutsche Landeshoheit oder Superioritas territorialis. Man kann sie keine Souveraineté, noch eine Majestät nennen; denn die Majestäts-Rechte sind im eigentlichen Verstande noch immer bey dem Kaiser, der auch seine sogenannten Reservat-Rechte durch das ganze Reich ausübet, und die Souveraineté kann sich derjenige nicht zueignen, der auf irgend einige Art einen Oberherrn erkennen muß.

§. 5.

Ich habe im vorigen §. gesagt, daß die Teutsche Landeshoheit nach und nach entstanden sey, bis sie zu unsern Zeiten völlig ausgebildet worden. Da mir dieses Niemand bestreiten wird, so gehe ich ohne weitern Aufenthalt zu einem andern Satz über, nämlich:

> Daß um die Landeshoheit zu gründen, der Kaiser von seinen Majestäts-Rechten nachlassen, und das Volk sich der Gewalt des Regenten eines jeden Landes unterwerfen, somit von seinen vorigen Freyheiten oder vielmehr von seiner Zügellosigkeit abstehen und sich einer ordentlichen Regierungs-Verfassung unterwerfen mußte.

§. 6.

§. 6.

Es würde die Gränzen einer kurzen Abhandlung überſchreiten, wenn ich alle Umſtände aus der Geſchichte anführen wollte, welche zur Beſtättigung dieſes Satzes dienen. Ich ſetze aber Leſer voraus, welchen die Geſchichte ihres Vaterlandes bekannt iſt, und für dieſe iſt es genug anzuführen, daß der erſte Schritt zur Landeshoheit darin beſtand, daß die Herzogthümer und Grafſchaften erblich wurden, und die Söhne den Vätern aus eigenem Rechte in den Aemtern ihrer Väter folgten, ohne daß ſie der Kaiſer daran hindern konnte. In dieſem Verſtande kann man ſagen, daß die meiſten Reichsſtände die Landeshoheit ſchon in dem großen Zwiſchenreich erhalten haben. Aber die mit derſelben heutiges Tages verknüpften Rechte hatten ſie noch nicht, ſondern es waren noch Jahrhunderte dazu erforderlich, bis ſie ihre völlige Ausbildung bekam. Die Streitigkeiten der Kaiſer mit den Päbſten ſchwächten ſie, daß ſie die Stände nicht im Zaum halten konnten, vieles mußten ſie ſich wider ihren Willen gefallen laſſen, und das meiſte gaben ſie freywillig weg, um dieſen oder jenen Stand auf ihre Seite zu ziehen, und die Noth zwang ſie, die Rechte und Güter des

Reichs

Reichs zu verkaufen und zu verpfänden, ohne sie wieder einlösen zu können. Mit tausend Beyspielen wäre dieses zu belegen. Nach und nach suchten die Stände sich immer vester in den erlangten Rechten zu setzen. Man fing endlich an den Kaiser durch Capitulationen zu binden, daß er es dabey sollte bewenden lassen. Aber schon Carl der 5te nahm sich vieles heraus, welches man der Freyheit und den Rechten der Reichsstände gefährlich hielt, und die Absichten Ferdinands II gegen die Freyheit der Teutschen Reichsstände entzündeten den dreyßigjährigen Krieg, dessen Ausgang für die Rechte der Reichsstände so vortheilhaft war, daß in Teutschland bloß der Begriff einer Monarchie und dem Kaiser der Glanz eines Monarchen übrig blieb, übrigens aber in demselben lauter zum Theil große und mächtige, zum Theil kleine und minder mächtige Staaten entstanden, die nach dem Bild des Daniels wie Eisen und Thon untereinander vermengt sind, und nur da zusammen halten, wo es ihr gemeinschaftlicher Nutzen erfordert.

§. 7.

Durch die erlangten Rechte des Kaisers hatten aber die Stände noch keine ausgebildete Landeshoheit überkommen. Der Teut-

Teutsche war zu sehr an die Freyheit und an ein militärisches System gewöhnt, als daß er an einer ordentlichen Regiments-Verfassung hätte Geschmack finden sollen. Es blieb noch lange Zeit bey den Cent-Gerichten und bey den Lehens-Diensten, welche die Vasallen ihrem Lehenherrn durch den wirklichen Heerzug leisteten, wenn es ihnen nicht möglich war, solche abzulehnen. Ausserdem that jeder, was ihm gut dünkte, baute veste Schlösser, befehdete seines gleichen und führte selbst mit den Landesherren Krieg. Wo findet man in damahligen Zeiten eine ordentlich eingerichtete Regierung und Polizeyverfassung? Gewiß nirgends! Erst nach Einführung des Landfriedens und der besoldeten Miliz verlor der Teutsche den kriegerischen Geist, die Sitten wurden sanfter, und er unterwarf sich einer bürgerlichen Regierung. Je mächtiger ein Reichsstand war, desto leichter konnte er sich seine Vasallen und die in seinem Fürstenthum oder seiner Grafschaft befindlichen Städte unterwerfen, und sie in einen Körper zusammen verbinden. Sie sahen zum Theil selbst den Nutzen davon ein, und unterwarfen sich freywillig. Zum Theil wurden sie mit Gewalt dazu gezwungen. Aber niemahls unterwarfen sie sich einer despoti-

spotischen Herrschaft. Sie würden lieber das Leben als ihre Freyheit verloren, und immer noch so viel Schutz bey den Gesetzen und der Reichsverfassung gefunden haben, um sich dagegen zu bewahren. Sie behielten daher ihre Freyheiten bey, welche ihnen der Landesherr bey der Erbhuldigung eben so versichern mußte, wie sie ihm Gehorsam und Unterwürfigkeit in billigen Dingen zuschworen. Diese Freyheit übten sie dergestalt aus, daß sogar in minder wichtigen Sachen der Landesherr nichts ohne Einwilligung seiner Landstände vornehmen konnte. Sie machten eigentlich seinen Staatsrath und das Regierungs-Collegium aus, und die Landes-Policey wurde durch den Herrn und sie gemeinschaftlich berathschlagt, und die Schlüsse vollzogen. Aus einer jeden Sammlung der Landtags-Abschiede kann man sich davon überzeugen. Durch diese Schlüsse wurde die Regiments-Verfassung vestgesetzt, und dem Landesherrn nach und nach so viel eingeräumt, daß er zur Vollziehung verschiedene Räthe nöthig hatte. Diese wurden in besondere Departements, als geheime Regierungs- Justitz- Cammer- und Consistorial-Collegien eingetheilet, welche alles besorgten, was in den Landtags-Recessen vestgesetzt und

dem

dem Landesherrn überlassen war. Die hohen Regalien gehörten diesem vermög der kaiserl. Abtretung ohnehin, und so blieben wenig Gegenstände für die Landtags-Verhandlungen mehr übrig. Daher wurden diese immer seltener, und zwar auch mit durch die Schuld der Landstände selbst, welche die Kosten spareten. In einigen Fürstenthümern sind sie gar erloschen, in andern haben sie aber noch in die Verwaltung der öffentlichen Landes-Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger zu sprechen, wie es die Verträge und das Herkommen bestimmen. Die Fürsten suchten auch durch die Reichsgesetze ihre Gewalt immer vester zu gründen, und die Macht der Landstände einzuschränken, welches besonders durch die kaiserl. Wahlcapitulationen geschehen ist, da man denselben den Weg abgeschnitten hat, daß sie nicht leicht wider ihre Landesherren Gehör finden.

§. 8.

Und so hat sich die Teutsche Landeshoheit auf ihre jetzige Höhe geschwungen. Eine Verfassung, welche jeder Vernünftige billigen muß; denn sie hat alle Vortheile einer monarchischen, weil in jedem einzelnen Staatskörper alle Gewalt in einem Haupt sich vereiniget. Und doch ist dieser nicht absolut,

solut, sondern stehet theils unter dem gemeinsamen Oberhaupt aller einzelnen Staaten, dem Kaiser, theils ist er durch die Reichsgesetze und die Verträge mit seinen Unterthanen gebunden. Er kann alles Gute thun, wenn er will, aber nicht so leicht Böses. Und in diesem Betracht soll jeder Teutsche seine Verfassung lieben, verehren und aufrecht erhalten helfen. Sie ist einer demokratischen weit vorzuziehen, wo Niemand oft weiß, wer Koch oder Keller ist; wo der schlechteste Haufe des Volks die Justiz an dem Laternenpfahl nach seinen rasenden Einfällen verwaltet, und den Vornehmsten, den Repräsentanten der Nation, den man König nennt, zwinget, eine rothe Kappe aufzusetzen und eine Schelle in die Hand zu nehmen. Freylich wenn der Regent bös gesinnet ist, und keine Gesetze oder Schranken erkennet, kann er bey einer monarchischen Regierungsform oder dem Besitz der Teutschen Landeshoheit die Geisel seines Landes auch werden. Aber in unsern Zeiten ist dieses so leicht nicht mehr zu fürchten. Die Aufklärung hat unsre Fürsten mit Menschenliebe beseelt. Sie suchen das Beste ihrer Unterthanen und ihrer Länder, zumahl da sie einsehen, daß ihr eigenes Bestes damit unzertrennlich verknüpft ist. Sie bleiben aber

doch

doch allemahl noch eingeschränkte Menschen, und sind nicht allwissend, noch allgegenwärtig. Wenn sie auch den besten Willen haben, so können sie doch nicht überall Rath schaffen. In diesem Betracht muß man auch Geduld haben, und bedenken, daß Vollkommenheit hienieden nicht unser Loos ist. Wenn jeder seine Pflichten gewissenhaft erfüllete, und der Eigennutz uns nicht so sehr beherrschte; so würden tausend Klagen, die man oft wider den Fürsten und die Obrigkeit höret, wegfallen. Aber leider! ist dieses der Gott, der jetzt die Welt beherrscht, und bey einer demokratischen Regierungsform tausendmahl mehr Unglück stiften würde, als ihm bey der Teutschen Regiments-Verfassung möglich ist. Laßt die Franzosen die chimärische allgemeine Menschen-Gleichheit einführen, wie lange wird sie dauern? und was wird sie für andre Folgen haben, als daß das menschliche Geschlecht allen Jammer, Verwirrung, Schandthaten and Greuel aufs neue überstehen muß, die es von allen Zeiten her ausgestanden hat, bis der Stärkere den Schwächern unter seine Füsse gebracht hatte? Wir wollen demnach unsre Obrigkeit, welche wir nach Gottes Zulassung, die niemahls

mahls etwas ohne weise Absichten geschehen läßt, anerkennen müssen, lieben, ehren, und dulden, was von der menschlichen Unvollkommenheit unzertrennlich ist. Gewiß, über die Obrigkeit und öffentliche Despoten können wir mit Recht nicht klagen. Wären die Winkel-Tyranneyen einiger oft unbedeutenden Geschöpfe nicht, so würden wir noch weit glücklicher seyn, als wir es im Gegensatz gegen unsere Vorfahren sind, die niemahls Ruhe hatten, kein Geschäfft mit Ernst treiben konnten, immer im Streit lebten, immer die Waffen in der Hand tragen mußten, und keine Nacht vor Mord, Raub und Brand sicher waren. Auch die Winkel-Tyranneyen werden ein Ende nehmen, wenn die Fürsten die Preßfreyheit besser schützen; denn auch der Böswicht wird sich scheuen, seine Tücke auszuüben, wenn er fürchten muß, durch die Publicität öffentlich an den Pranger gestellt zu werden.

§. 9.

Aus der bisher geschichtsmäßig erzählten Weise, wie die Teutsche Landeshoheit entstanden ist, erhellet von selbst, daß es nicht ohne Streit, oft auch nicht ohne Gewaltthaten so weit gekommen ist, daß die Städte und die Freyen sich derselben unterworfen haben.

haben. Noch haben dieſe kein Ende, und ſie dauern in den drey Kreiſen, Schwaben, Franken und am Rhein noch immer fort; denn in dieſen war nach dem Fall des Hohenſtaufiſchen Hauſes kein ſo mächtiger Fürſt vorhanden, der die Städte und die Ritterſchaft mit ſeinen Flügeln hätte bedecken können. Sie blieben daher unmittelbar unter dem Kaiſer, und dieſe Kreiſe werden deßwegen noch heutiges Tages das Reich oder die Reichslande genennet. Die in dieſen Kreiſen angeſtellten Reichsbeamten übten zwar im Namen des Kaiſers diejenigen oberherrſchaftlichen Rechte aus, welche dieſem nach §. 2. zu allen Zeiten im Reich zuſtanden. Allein eine völlige Landeshoheit hatte dieſer ſelbſt nicht, konnte ſie alſo auch andern nicht übertragen. Er beſaß den Blutbann, ſeine Forſte, Wildbann und andre Cammergüter, die er nach und nach auf eben die Art verlor, wie im §. 6. angeführt iſt. Daraus entſtanden ebenfalls nach und nach angeſehene Herren auch in dieſen Kreiſen, welche ihre Macht hauptſächlich durch den Ankauf fremder Beſitzungen vermehrten. Einen andern Zuwachs verſchaffte ihnen die Lehens-Auftragung mindermächtiger Stände, welche, um in den damahligen turbulenten Zeiten nähern

Schutz zu erhalten, da man sich auf die Hülfe der Kaiser, welche wegen der unruhigen Päbste anderwärts die Hände voll zu thun hatten, nicht verlassen durfte, sich mit ihnen in eine Art ungleichen Bündnisses einließen, daß sie dem Herrn in seinen Kriegen beyzustehen sich verbanden, und er sie dagegen zu schützen versprach, wenn sie von andern angefochten wurden. Ging der Stamm des Lehenmanns aus, so fiel das Lehen dem Herrn heim. Bis dahin hatte er in dem Lehengut gemeiniglich kein anderes Recht, als daß ihm solches, daraus und darein zu kriegen, offen stehen mußte, oder das Oeffnungsrecht. Auch in den erkauften Besitzungen erlangten sie nicht mehr Recht, als die Verkäufer vorhin besassen, welche die Landeshoheit noch nicht kannten, sondern sich mit der Ausübung besonderer Rechte nach dem Herkommen begnügten, die in den Kaufbriefen besonders ausgedrückt wurden. Die verkauften Städte und Dörfer hatten ihre Freyheiten, Gerichtbarkeiten und andre Gerechtigkeiten. Und so wie ein Land anfing sich zu formiren, so entstanden auch Landtäge. Es ging weiter eben so, wie im 7. §. angeführt ist, und hat auch noch heutiges Tages eben die Beschaffenheit.

§. 10.

§. 10.

Aber die meisten Städte, Dynasten, Freyherren und Adeliche ließen sich nicht unter diese neue Verfassung zwingen. Sie schloßen zwar oft mit den mächtigsten Herren Bündnisse zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, öfters aber unter sich selbst, wie davon tausend Beyspiele vorhanden sind, und wovon ich nur den großen Schwäbischen Bund allein anführen will: allein sie dauerten nicht beständig, und wurden entweder nur auf gewisse Zeiten geschlossen, oder die Bunds-Verwandten konnten solche einander aufkündigen, wenn sie es für gut fanden.

§. 11.

Nach Errichtung des Landfriedens hörte der Endzweck solcher kriegerischen Bündnisse auf, und sie nahmen also auch nach und nach ein Ende. Die Fürsten behielten, was sie bis dahin erobert hatten, oder was sie auch nachher noch durch Kauf oder Lehens-Heimfall erlangten, und die bis dahin Unmittelbaren verblieben bey ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und Freyheit.

§. 12.

So wie aber in geschlossenen Ländern die Landeshoheit immer mehr ausgebildet wurde; also suchten sie auch die Reichsstän-

de in vermischten Ländern immer mehr einzuführen und über die Unmittelbaren auszudehnen. Allein dazu war erforderlich, daß sich diese unterwürfen. Dieses ist aber keineswegs geschehen, sondern die Reichsstädte haben ihre Reichsstandschaft behauptet, und der Reichsadel hat sich in ein besonderes Corpus versammelt, welchem der Kaiser durch besondere Privilegia alle landeshoheitliche Rechte und Gerechtigkeiten zugestanden hat. Dieß ist auch von dem ganzen Reich in dem Westfäl. Frieden anerkannt worden, und wird auch noch in allen Reichsgesetzen und den kaiserl. Wahl-Capitulationen bestättigt.

§. 13.

Wann nun heutiges Tages über die Landeshoheit ein Streit entstehet, so ist der wahre Gesichtspunct, daß man fraget:

Was für Rechte hat der Prätendent im Namen des Kaisers hergebracht? und

Wie weit hat sich derjenige, über den jener die Landeshoheit verlanget, ihm unterworfen?

Denn nur durch die Uebertragung der kaiserl. Rechte, und durch die freywillige Unterwerfung ist die Landeshoheit entstanden.

§. 14.

§. 14.

Es kommt also alles auf das Herkommen und den Besitzstand an. Ein Reichsstand ist zwar nach dieser Eigenschaft der in den Reichsgesetzen anerkannten Landeshoheit fähig, das ist, er kann sie in seinem Gebiete und über die Seinigen ausüben; aber er kann sie nicht über denjenigen erstrekken, der reichsunmittelbar geblieben ist, und sich ihm nicht unterworfen hat.

§. 15.

Die letzte Frage ist also leicht zu bestimmen. Eine Reichsstadt und ein Unmittelbarer vom Adel mit den keiner Landsäßigkeit unterworfenen Gütern, welche sie in dieser Eigenschaft besitzen, ist keines Reichsstandes Unterthan, und desselben Landeshoheit nicht unterworfen. Die Lehens-Verbindung macht nicht zum Unterthan; denn der Lehenherr erlangt dadurch nicht mehrere Rechte, als der Lehens-Contract besaget. Er darf in den Lehen nichts befehlen, und kann keine obrigkeitlichen Rechte darin ausüben, sondern es bleibt alles dem Vasallen, bis sich der Heimfall an den Lehenherrn ereignet. Es ist unnöthig hierüber mehr Worte zu verlieren, da dieses in so vielen Schriften ausgeführt und allgemein anerkannt ist.

§. 16.

Mehr Schwierigkeit scheint die erstere Frage zu veranlassen. Aber auch diese hebt sich, wenn man zum natürlichen Grundsatz nimmt, daß die Rechte, welche der Kaiser ertheilte, sich nicht weiter erstrecken können, als er sie selbst hatte, und als er sie ertheilen wollte oder konnte, oder so weit der Besitzer sie in Ausübung gebracht hat. Darunter stehet nun vorzüglich und fast ganz allein die hohe Obrigkeit, Fraisch, Cent, Blutbann, Criminal-Jurisdiction; denn der Wildbann gibt keine Landeshoheit, und Zoll und Gelait ist ein besondres Regal, welches selbst nicht aus der Landeshoheit fließet, und also auch nicht zu deren Begründung angeführt werden kann. Es ist nicht zu widersprechen, daß dieses Regal des Blutbanns eines der vornehmsten obrigkeitlichen Rechte und sehr schätzbar für denjenigen sey, der solches über seine eigenen Unterthanen ausüben darf; aber in Absicht auf fremde, andern unmittelbaren Herrschaften angehörige Unterthanen ist es mehr eine Beschwerde, als ein Vortheil. In vorigen Zeiten konnte man es als ein Mittel gebrauchen, die Landeshoheit dadurch zu erzwingen, und es ist auch vielfältig dazu gebraucht worden. Die

Cent-

Cent-Gerichte haben sich meistens in Landes-Regierungen verwandelt. Aber in vermischten Reichsländern sind sie in ihren Schranken geblieben, und die Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte in Franken haben in ihren wider die höhern Stände 1555 zusammen getragenen Beschwerden behauptet, daß die Malefiz-Obrigkeit sich nur allein über die vier hohen Rügen, als Mord oder Todschlag, Raub oder Diebstahl, Brand und Nothzucht, erstrecke, und dazu mit der Maaß, daß die Cent-Halsgerichts- oder Fraischherren nicht Macht haben sollen, die Uebelthäter selbst zu fangen, und in der Grafen, Herren, derer vom Adel oder Reichsstädte Flecken anzugreifen, sondern dasselbe gebühre und bleibe den Herren, Städten, denen vom Adel und andern niedern Ständen, die dann hernach den Uebelthäter dem Fraisch- oder Cent-Herrn ausliefern. In der Regel sprechen auch die Reichsgerichte nach diesem Grundsatz: allein es ist selten dabey geblieben, sondern die Fraisch-Herren haben ihre Gewalt weiter ausgedehnt, und oft sehr geringe Frevel vor ihr Gericht gezogen, daß es daher auf den Besitzstand, meistentheils aber auf die heutiges Tages fast überall geschlossenen Recesse ankommt, wovon besonders die zwischen

Brandenburg, Anspach, dem Hochstift Eichstätt und dem Teutschen Orden geschlossenen merkwürdig sind. Eine Landeshoheit hat solche in ältern Zeiten niemahls vorgestellt; denn wie hätten sonst Unmittelbare in einem fremden Fraisch-Bezirk existiren können? Wie hätten sie Burgen und Schlösser, die dmahls Vestungen mit Gräben und Wällen vorstellten, erbauen dürfen? Würde der Landesherr die in seinem Fraischbezirk geführten Kriege und Befehdungen geduldet haben?

§. 17.

Will man aber noch heutiges Tages die Landeshoheit aus der Fraisch erzwingen, so stehen die Receſſe und die Observanz entgegen. Und, was der Hauptpunct ist, was würde man dabey gewinnen, so lang die jetzt eingerichtete Reichsverfassung bestehet? Reichsstände, die Reichsritterschaft ꝛc. sind einmahl wegen ihrer Unterthanen im Besitz des Besteurungsrechts, und müssen ihre Beyträge zu Reichs- und Kreis-Anlagen davon entrichten. Sie müssen ihre Contingente an Mannschaft, oder dem Kaiser Recruten stellen, oder Charitative bezahlen. Man kann ihnen also die Besteurung, mit allem, was davon abhängt, nicht entziehen, oder ihre Unterthanen und deren Kinder zu Kriegsdiensten zwingen,

zwingen, ohne gegen die ganze Reichsverfassung anzustossen. Man kann ihnen keine Soldaten einquartiren, oder eine bürgerliche Gerichtbarkeit über sie ausüben. Und eben so wenig könnte man aus der Landeshoheit, wenn sie sich auch aus der Fraisch erzwingen ließe, den bloßen Niedergerichts-Herren ihre hergebrachten Lehensgefälle, Handlohn, Nachsteuer, Gült, Ungeld ꝛc. entziehen? Was bliebe also übrig für die Landeshoheit? Das Recht Patente anzuschlagen? Etwa die Appellations-Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten, und einige andere nicht wesentliche Dinge, die nichts eintragen? Ist wohl dieses der Mühe wehrt, Blut darüber zu vergießen, die Kosten, jede Ausdehnung mit Gewalt durchzusetzen, daran zu wagen, und hundert Processe zu führen? Denn gewiß, die Unmittelbaren würden sich sogar geschwind nicht unterwerfen. Man hat Proben davon gesehen! Und wenn es bloß auf die Macht ankäme, so würden zum Beyspiel die beyden Marggrafen in Franken Stärke genug gehabt haben, die in ihren Fraischdistricten gelegenen Unmittelbaren sich unterwürfig zu machen. Aber nachdem der Kampf Jahrhunderte gewähret hat, fand man, daß die darüber erwachsene Proceß-

und

und die sogenannten Ausfallskosten, wann man seine Fraisch-Gerechtsame durch bürgerlichen Ausschuß, zuweilen auch durch regulirte Mannschaft behauptete, den Nutzen, den man davon erlangt hatte, weit überwogen. Man nahm daher ein friedliches System an, suchte allen Saamen der Zwietracht mit den Benachbarten und Eingesessenen zu ersticken, schloß seit Anfang dieses Jahrhunderts Recesse mit ihnen, bestimmte die Rechte eines Jeden, und befand sich wohl dabey.

§. 18.

Wenn es bey dem Anfang der Königl. Preußischen Regierung der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken das Ansehen hatte, als ob dieses friedliche System sich ändern würde, so ist dieses ganz gewiß nicht den Höhern, sondern meistens dem Eifer der Beamten zuzuschreiben, welche eines Theils es für ihre Schuldigkeit hielten, nichts zu verabsäumen, was die Rechte ihres höchsten Herrn zu erfordern schienen, andern Theils aber den jetzigen Zeitpunct für den bequemsten hielten, dasjenige auszuführen, was sie schon lange im Schilde führten; denn ich weiß es aus meiner eigenen ehemahligen Denkungsart, daß manchem Fraisch-Beamten die Ruhe zuwider, und

daß

daß er den geschlossenen Verträgen im Herzen feind ist, weil ihm durch dieselben vieles an Sporteln entgehet, die ihm ehemahls von den Parteyen, oft auch an ihrer Stelle von der fürstlichen Cammer gezahlt werden mußten.

§. 19.

Die Erklärung, welche Ihro Königl. Majestät in Preußen im Angesicht des ganzen Reichs gethan haben, ist aber der vollkommenste Bürge, daß Allerhöchstdieselben an diesen Vorfällen keinen Gefallen haben, und weit entfernet seyen, mehr Rechte in Ausübung bringen zu wollen, als der bisherige Besitzstand Allerhöchstdenselben zuspricht. Und so können die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises auf die Zukunft eine beruhigende Hoffnung schöpfen.

§. 20.

Freylich muß man aber, wenn man unparteyisch seyn will, offenherzig gestehen, daß die so erstaunlich vermischte Beschaffenheit des Fränkischen Kreises an sich nicht viel empfehlendes hat; — daß die Obrigkeiten an Ausübung ihrer Rechte dadurch vielfältig gehindert werden; — daß manche gute Anstalt unterbleiben muß, weil sie überall Schwierigkeiten findet; — und daß der Stoff zu Mißhellig-

helligkeiten und einander zu plagen, immer vorhanden ist. — Aber ein rundes geschlossenes Land zu erhalten, ist eine schwere, doch keine unmögliche Sache, besonders zu jetzigen Zeiten, da der Religionsfanatismus nicht mehr im Wege stehet, welcher in vorigen Zeiten ein unüberwindliches Hinderniß gewesen seyn würde.

II.

Gedanken über einige Staatskalender im Fränkischen Kreise.

Als ich die heurigen Staatskalender vom Fränkischen Kreise durchblätterte, so fiel mir die unverhältnißmäßige Zahl der Titular-Räthe von allen Gattungen, und der noch immer zwischen adelichen, und gelehrten Räthen gemachte Unterschied besonders auf; ich stellte darüber meine Betrachtungen an, und lege sie hier dem Publicum vor.

A. Von dem Mißbrauch des Rathstitels im Fränkischen Kreise.

1. Dieser Mißbrauch ist eine offenbare Herabwürdigung des ganzen Rathsstandes, dessen Ansehen in eben dem Verhältnisse verlieret, in welchem sich die Zahl der Räthe vermehret, besonders wenn die Rathstitel, wie es die Staatskalender geistlicher Staaten in

diesem

dieſem Kreiſe verrathen, ſo gar an Canzelliſten, Schreiber und Gegenſchreiber verſchwendet werden. Nun dienten aber

2. die Räthe bisher mehr für Ehre, als für die geringe Rathsbeſoldung von etlichen wenigen 100 fl, und wurden dafür, daß ſie meiſt geringer, als die Beamten, im Solde ſtanden, durch ihr Anſehen ſchadlos gehalten. Schwächt man alſo dieſes, oder nimmt es ihnen gar, ſo wird der Rathsſtand ſo wenig mehr geſucht, als geſchätzt werden, und ſelbſt jene aus dem Rath ſich nach einträglichern Landbeamtendienſten ſehnen, welche lieber, wie Cäſar, die erſten in einem Dorfe, als unter ſo vielen ihres gleichen in der Stadt ſeyn wollen; der Rathsſtand wird ſodann mit ſeinen Reizen auch ſeine beſten Subjecte verlieren.

3. So bald das Anſehen einzelner leidet, ſo leidet eben dadurch das Anſehen ganzer Dikaſterien ſelbſt; ohne Anſehen aber können ſie ſo wenig mehr, als ein General mit einer Armee wirken, bey welcher keine Subordination iſt. Ein Regent ſetzt alſo auf ſolche Art ſeine Collegien ſelbſt auſſer Wirkung, und verkehrt

4. alle Unterordnung, wenn er ſubalterne Diener durch dergleichen Titelertheilungen ihren

ihren Vorgesetzten im Range gleich, oder gar noch vorsetzt; deswegen benahm Kaiser Leopold II. sehr weißlich allen Beamten im vorigen Jahre die Rathstitelfähigkeit.

5. Eine weitere Folge dieser Rathstitelverschwendung ist, daß sich ein Regent dadurch selbst des vorzüglichsten Mittels beraubt, Verdienste mehr damit unentgeldlich und auf eine ehrenvolle Art zu belohnen: denn sobald der Rathstitel aufhört, eine Auszeichnung, und ein besonderer Vorzug vor andern zu seyn, so hört er eben dadurch auch auf, eine Belohnung zu seyn, und wird bald das Loos der ehemahls so hoch geschätzten, und nun eben durch die Menge so tief herabgewürdigten Doctorhüte erfahren.

6. Selbst jene, welche dergleichen Titel bekommen, haben im Grunde mehr Schaden, als Nutzen davon. Um es den übrigen gleich zu thun, müssen sie sich doch auch anders und standesmäßig kleiden, können sich nicht mehr um Dienste melden, welche, wie z. B. Gerichtschreibereyen, einträglicher, allein mit dergleichen Titeln nicht mehr wohl zu vereinbaren sind, wollen ihre Kinder kein Handwerk mehr lernen, sondern studiren lassen, sollen auch diese besser kleiden, und müssen

ſen ſich alſo dem Rathstitel zu Ehren entweder ruiniren, oder den Staat betrügen.

7. Thun ſie aber dieſes nicht, ſo machen ſie dem Rathsſtande Unehre: denn es hängt nun doch einmahl viel vom Exterieur, beſonders in den Augen des gemeinen Mannes, ab, und ein einziger kann gleich einen ganzen Stand lächerlich oder gar verächtlich machen.

8. Es beleidiget auch ein Regent die Rechte aller, wenn er einem den Rathstitel gibt, welcher ſich nicht ſchon beſondere Verdienſte um das Vaterland erworben hat, oder eben dadurch dazu ſicher ermuntert wird. Mit den Titeln ſind Vorzüge und Ehrenbezeugungen verbunden, die das Volk, dem geſellſchaftlichen Vertrag gemäß, nur jenen abgetreten und eingeräumt hat, welchen es zum Theil ſein Wohl verdanket; nur in ſo ferne that daſſelbe auf ſeine natürliche Gleichheit Verzicht, und ein Regent, der weiter geht, mißbrauchet offenbar die ihm vom Volk übertragene Gewalt. Beſonders aber werden

9. jene dadurch beleidigt, und recht unbillig zurück geſetzt, welche, ohne alles Verſchulden und ungeachtet aller ihrer Verdienſte und Rechtſchaffenheit, von dergleichen Titularräthen überſprungen werden, die weit hinter

ihnen zurück stehen müßten, wenn Rang und Titel nach der Nützlichkeit der Staatsdiener bestimmt und ausgetheilt würden.

10. Es leidet also vorzüglich die iustitia distributiva darunter, welche doch jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn soll.

Ich schließe diese Betrachtung mit einer ganz hieher passenden Stelle aus dem Buche la politique naturelle Tom. I. Discours IV. §. 13.

Ce n'est, que pour son bien, que la Société peut consentir à l'inégalité, qui s'établit entre ses membres; — l'utilité est la source légitime des rangs, des titres, des honneurs, que l'on accorde à quelques sujets préferablement aux autres — les hommes ne peuvent raisonnablement faire céder leurs penchants propres à ceux de leurs semblables, qu'en vertu des avantages, qui en résultent pour eux-mêmes. Le citoyen distingué prend donc des engagements avec ceux, qui le distinguent; ceux-ci ne peuvent avoir pour lui le sentiment, qu'il demande, que lorsqu'il remplit à leur égard ces conditions de ses engagements. C'est un abus, que de considérer ou de distinguer l'inutilité etc. Pesons les avantages, que procurent à l'etat ceux,

ceux, qui jouiſſent de ces diſtinctions; mettons les hommes dans la balance, comparons-les aux fruits, que la ſociété en retire etc. etc.

Wenn ſich die Regenten von dieſer großen Wahrheit überzeugen und nach ſolchen Grundſätzen handeln möchten, dann würden freylich die Titel nicht mehr auf bloße Empfehlung oder aus Vorliebe oder zur Befriedigung eitler Rangſucht ꝛc. ertheilt, und die Zahl der Räthe ganz klein werden, deren jetzt mancher Stand mehrere zählt, als er Mann zu Pferd zum Fränkiſchen Kreiscontingent ſtellet.

B. Von der noch immer beybehaltenen Abtheilung der Räthe in adeliche und gelehrte.

Ich weiß zwar wohl, daß der Fränkiſche Kreis dieſe Eintheilung nicht allein beybehalten, ſondern noch mit vielen andern Orten gemein habe, aber das weiß ich nicht, ob ſolche mehr dem adelichen oder gelehrten Stande nachtheilig ſey; denn wenn die Worte: adelich und gelehrt, einander entgegengeſetzt werden, ſo kommt es faſt ſo heraus, als wären adelich und ungelehrt zwey gleichgeltende Worte. Indeſſen iſt doch die Gelehrſamkeit eben ſo das weſentlichſte Erforderniß eines Raths, wie z. B. die Tapferkeit bey einem Offizier, und es iſt noch keinem

eingefallen, leztere in adel che und tapfere einzutheilen. Da wird kein Unterſchied in den Staatskalendern gemacht, und der Cavalier, welcher mit einem Rath nicht auf der nämlichen Bank in Dikaſterien mit Ehren ſizen zu können glaubt, trägt kein Bedenken, in der nämlichen Fronte mit und unter unadelichen Offizieren zu ſtehen. Woher kommt wohl das, daß die von der Feder, wie ſie der Adel nur ſpottweis nennet, denen vom Degen in dieſem Puncte ſo weit nachſtehen müſſen? — Wenn dieſes nicht eine Folge von dem ſchon alten Haſſe des Adels gegen die Rechtsgelehrten iſt, von welchem der Verfaſſer der Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsrechten (Wien 1791. §. 19.) die Urſachen umſtändlich angibt, ſo möchte es allerdings ſcheinen, der Adel wolle mit den Unadelichen zwar die Fauſt, aber nicht den Kopf gemein haben, und ſchäze gelehrt zu ſeyn für zu gemein und ſchon unter ſeiner Würde. Da hätte nun dann freylich Kozebue recht, wenn er ſagt: „und der Kopf — „ach du lieber Gott! jedes andere Glied „wird beſſer geehrt,*) als der Kopf.„

Im Bruder Moritz dem Sonderling.

III.

*) Bezahlt — allein er bezahlt ſich ſelbſt mit einer Münze, welche kein Fürſt ſchlagen kann: mit dem Gefühl ſeines Wehrts.

III.

Anekdote aus dem Privatleben Wilhelms von Grumbach.

Männer, die vor der ganzen Welt auftreten, werden nach ihrem inneren Charakter von der spätern Nachwelt nie so gut aus ihrer öffentlichen Rolle, als aus ihrem Privatleben gekannt. Alles, was vor der Welt im Ganzen geschehen ist, wird nur nach dem Anstrich des Großen, des Mittelmäßigen und des Unbedeutenden beurtheilt, den man in den Handlungen wahrzunehmen glaubt. Den Mann in seinem öffentlichen Spiele zu verkennen, ist um so leichter, weil der Mann so spielen muß, daß er nicht erkannt werden kann. Dieses war und ist der Fall mit Wilhelm Grumbach. So hart und entscheidend das Urtheil seiner Zeitgenossen über ihn war, so nachgiebig, wenigstens so getheilt und wankend ist das Urtheil der Nachkommenschaft über ihn. Rachsucht, Tücke und Starrsinn mögen noch so stark aus seinen Handlungen hervorblicken, so übersieht man sie doch gerne und leicht, weil von

der andern Seite eben so viel Unerschrockenheit, Standhaftigkeit und Geisteskraft durchzuschimmern scheint. Und alles kommt am Ende doch nur allein darauf an, ob der Mann, aus Geisteskraft ohne Rücksicht auf seine Privatvortheile, oder aus Tücke mit seinem Interesse vor Augen, so zu handeln gewohnt war.

Ich selbst war lange unentschieden über den Charakter dieses Mannes, über die Rechtmäßigkeit des Urtheils seiner Zeitgenossen über ihn, bis ich einen Zug in der geheimeren Geschichte seines Privatlebens entdeckte, der mir einen etwas tiefern Blick in seine eigentliche Denkungs- und Handlungsart gewährte. *)

Es ist bekannt, daß Wilhelm von Grumbach der Vertraute, der Liebling des Fürstbischoffs Conrad von Bibra zu Wirzburg war. Er war mit Conraden, noch ehe dieser auf den bischöfflichen Stuhl erhoben wurde, durch enge Bande der Freundschaft ver-

*) Diese Anekdote ist ganz aus den Privatacten gezogen, welche über die Erbschaft des Michael von Bibra zu Gemünde geführt worden sind. Es würde mir ein leichtes gewesen seyn, sie mit mehreren Documenten und Urkunden zu belegen, wenn hier der Ort dazu wäre.

verbunden. Zwey seiner Schwestern, Anna und Heßra von Grumbach, waren an die zwey geliebtesten Vettern des Bischoffs Conrad, jene an Wilhelm von Bibra zu Schwebheim und diese an Michael von Bibra zu Gemünde verheyrathet. Wilhelm Grumbach war diesen beyden Schwägern, so wie dem Bischoff Conrad überaus viele Verbindlichkeiten schuldig. Beyde, besonders Wilhelm von Bibra, hatten ihn von Zeit zu Zeit so sehr mit Geld unterstützt, daß die Schuld bis auf mehrere tausend Gulden angewachsen war. Michael war ihm so ganz ergeben, daß er, so wie sein naher Vetter, der Bischoff Conrad, über die Vortheile seines Schwagers und seiner Gattin Heßra die Vortheile seines eigenen Geschlechts vergessen hatte. Und wie betrug sich Wilhelm Grumbach, der im Ganzen dem Bibraischen Geschlechte so vieles zu danken hatte, gegen die Erben des Michaels, gegen das damahlige Geschlecht von Bibra?

Michael von Bibra starb 1543 zu Bamberg, ohne Erben von seiner Heßra zu haben. Er machte wenige Tage vor seinem Tode ein Testament, mit welchem er die declarirte Vorliebe für seine Gattin und ihre Erben, also auch für Wilhelm Grumbach

verſiegelte. Seine Geſchlechtsvettern, Georg von Bibra zu Irmelshauſen, Wilhelm von Bibra zu Schwebheim und Wolfs von Bibra zu Kleinbardorf Söhne, Steffan und Heinrich wurden zwar von ihm zu ſeinen Lehnserben ernannt, aber ſo, daß ſeine noch junge Gattin Heßra, ſo lange ſie lebte, in dem vollen Beſitze und Genuſſe aller ſeiner Güter, doch ohne etwas von den Lehengütern veräuſſern zu dürfen, bleiben, und auſſer den von ihr eingebrachten Ehegeldern und der ſtipulirten Wiederlage alle fahrende Haabe, unter welcher ſo gar das Jagdzeug begriffen war, alles Silbergeſchirr und ein Capital von 1000 fl. als Geſchenk von den Lehenserben ausgezahlt erhalten ſollte. So ſehr Michael ſeine Gattin begünſtigt hatte, ſo ſehr hatte er ſeine einzige Schweſter Veronica vervortheilt. Sie, die auf die ganze Allodialerbſchaft ihres Bruders Anſpruch machen konnte, erhielt für ihr ganzes Vermächtniß mehr nicht als ein Capital von 500 fl. ausgeſetzt, das erſt nach dem Tode der Heßra ausgezahlt werden ſollte. Dabey ſetzte Michael ſeinen Schwager Wilhelm von Grumbach zum Teſtamentsexecutor ein.

Das ganze Teſtament blieb beſtehen, bis auf das Vermächtniß der Veronica, das

der

der Bischoff Conrad auf die wiederhohlten Klagen derselben nach Recht und Billigkeit auf 2000 fl. erhöhete.

Die Heßra lebte noch 34 volle Jahre nach ihres Mannes Tode bis gegen Ende des May 1577 fort, also Jahre genug, um den Besitz und Genuß der Bibraischen Güter zum Vortheil ihres Geschlechts benutzen zu können. Bey dem allem war Wilhelm von Grumbach nicht zufrieden, dachte auf Kosten der Lehnserben, auf wirkliche Erwerbung und — fischte als Testamentsexecutor im Trüben.

Das Schloß und die Güter zu Gemünde haben die sonderbare Eigenschaft, daß sie drey verschiedenen Lehnhöfen unterworfen sind. Das Schloß mit den darzu gehörigen Gütern, Aeckern und Wiesen ist Wirzburgisches, ein Sitz bey der Kirche, (in den damahligen Urkunden der neue Sitz genannt) mit zwey Seldengütern Sächsisches, und der Zehende ursprünglich Gräflich-Rieneckisches Lehen. Das Schloß mit dem Gute hatte Lorenz von Bibra, der Vater Michaels, die Sächsischen Lehngüter mit dem Zehenden aber Michael von Bibra selbst erkauft. Die Lehnserben ließen zwar die Heßra, so wie es ihnen der Testator befohlen hatte, in dem

Beſitze aller dieſer Güter, hielten es aber doch für rathſam, die Belehnung bey den verſchiedenen Lehnsherren bey Zeiten zu ſuchen. Die Beleihung mit dem Schloſſe, mit den Sächſiſchen Lehen ging glücklich von ſtatten; wie es an die Beleihung mit dem Zehenden kam, ſo hatte ſie Wilhelm von Grumbach für ſeinen Antheil zum voraus weggefiſcht. Er hatte ſich alſobald nach dem Tode ſeines Schwagers Michael von Bibra an den Grafen Philipp von Rienek gewandt und die Beleihung mit dem Zehenden unter dem Vorwand, daß er als ein von Michael von Bibra neuerworbenes Lehen dem Grafen eröffnet ſey, mit dem Anerbieten für ſich erbeten: daß er dem Grafen eben ſo viele andre von ſeinen Allodial- oder freyen Gütern zu Lehen aufgeben wolle. Der Graf willigte ohne weitere Unterſuchung in ſeine Bitte ein, weil er an Wilhelm von Grumbach einen neuen wichtigen Vaſallen erhielt. Das war doch Tücke, unverzeihliche Tücke, weil er ſeinen eigenen Schwager, Wilhelm von Bibra, betrog, als Teſtamentsexecutor betrog, der doch durchaus ehrlich zu Werke gehen ſollte, das Teſtament, deſſen Aufrechthaltung ſeinem Gewiſſen anvertrauet war, am erſten brach, weil er von der ganzen Erbſchafts-

masſe,

masse, von welcher gar nichts veräussert werden sollte, ein nicht unbeträchtliches Lehen selbst an sich riß.

Der Zehende zu Gemünde war damahls wenigstens beträchtlich und für den Wehrt des ganzen Gutes eine sehr wichtige Sache. Unmöglich konnten also die Lehnserben eine so ungerechte Entäusserung desselben mit gleichgültigen Augen ansehen. Eigentlich hätte die Heßra für die Gerechtsame der Lehnserben auftreten sollen, weil ihr die Erhaltung aller Lehngüter in dem Testamente anempfohlen war. Aber sie schwieg, wahrscheinlich, weil sie für das Interesse ihres Bruders mit demselben unter einer Decke spielte.

Die Lehnserben drangen bey dem Grafen von Rieneck auf die Beleihung mit dem Zehenden. Der Graf verweigerte sie, so lange er lebte, mit der Zumuthung, daß sie zuvor den dem Wilhelm von Grumbach ertheilten Lehnbrief auswirken und beybringen sollten. Eine unmögliche Sache! Die Sache blieb also bis nach dem Tode des Grafen, so wie sie war.

Unterdessen hatte Wilhelm von Grumbach seine unglückliche Rolle auf eine traurige Art ausgespielt und den mit ausgedach-

ter

ter Tücke an sich gebrachten Zehenden zu Gemünde auf seinen Sohn Conrad fortgeerbt. Die Hesra, die ihrem unglücklichen Bruder mit ihrem Herzen sowohl als mit ihrem Vermögen ergeben gewesen war, wollte auch seinem Sohne wohl. Sie blieb also nicht nur ferner unwirksam für die Lehnserben ihres verstorbenen Mannes, sondern übergab auch, ausser den von ihr eingebrachten Ehegeldern, der ihr in der Eheberedung stipulirten Wieder- und Morgengabe und der fahrenden Haabe mit dem Silbergeschirr, alle ihre aus dem Testamente ihres Ehegatten rechtlich und vermeintlich zu machenden Anforderungen diesem Conrad noch bey ihren Lebzeiten als eine Schenkung.

Conrad, welcher aller väterlichen Erbschaft entsagt hatte, um die Schuldenlast seines Vaters nicht auf den Hals zu bekommen, nur dem Zehenden zu Gemünde nicht, nahm diese Schenkung an und verfochte sein Recht auf beyde ohne Schonung des Bibraischen Geschlechts durch einen förmlichen Proceß am Reichskammergericht. Die Lehnserben von Bibra würden das Ende dieses Processes vielleicht erst in ihren späten Nachkommen erlebt haben, wenn nicht der Tod des Grafen Philipp von Rieneck und der Heimfall seiner Grafschaft

an

an das Erzſtift Mainz der Sache eine glücklichere Wendung gegeben hätte. Sie brachten ihre Zehendenklage vor den neuen Lehnherrn und der Kurfürſt Daniel zu Mainz ſah ſie ganz aus dem Geſichtspuncte an, aus welchem ſie angeſehen werden mußte. Er hatte aber noch mehr die Vergleichung aller gegenſeitigen Anforderungen beyder Geſchlechter am Herzen. Er lud alſo beyde Parteyen den 6 Dec. 1571 — ſo lange hatten die Lehnserben den Zehenden in fremden Händen ſehen müſſen — vor ſeine Canzley zu Aſchaffenburg, um einen Vergleich in der Güte zwiſchen beyden zu verſuchen. Wegen der vielen Widerſprüche und Einreden, welche beyde Theile gegen einander hatten, konnte es die Canzley nicht weiter bringen, als daß Conrad von Grumbach und die Lehnserben zu einem gänzlichen Austrage ihrer Sache vor einem ſelbſt gewählten in der damahligen Zeit üblichen Austrägalgerichte ſich verbindlich machten. Dieſes Austrägalgericht, zu welchem auſſer dem Obmann und den vier Beyſtänden noch drey und dreyßig Mittelsperſonen aus der Fränkiſchen Ritterſchaft verſchrieben waren, kam auch den 23 Apr. 1572 zu Schweinfurt zu Stande und verglich dieſen von den Vätern auf die

Söhne

Söhne fortgeerbten, immer mit gleicher Paſſion fortgeführten Rechtsſtreit dahin, daß Conrad von Grumbach von dem Zehenden zu Gemünde abſtehen und die Lehnserben von Bibra demſelben nach dem Tode der Heßra für alle Anforderungen 2100 fl. auszahlen ſollten. Ein geheimer Artikel, der aber vor dem Kurfürſten von Mainz verborgen gehalten werden mußte, war, daß die Lehnerben von Bibra dem Conrad von Grumbach die Abtretung des Zehenden mit 200 fl. Fr. aus ihren Mitteln vergüten wollten.

Dieſer Vergleich wurde von den Nachkommen und Erben der erſtern bey dem Tode des Michael von Bibra vorhandenen Lehnserben geſchloſſen, welche alſo die Heßra alle und auch den Wilhelm von Bibra zu Schwebheim, den zweyten Schwager des Wilhelms von Grumbach, überlebt hatte. Wilhelm von Bibra war in ſeinem Teſtamente nicht ſo freygebig gegen ſeine Gattin, die Anna von Grumbach, wie Michael, gegen ſeine Heßra geweſen; hatte ihr aber doch ein Vermächtniß ausgeſetzt, das beträchtlich war. Weil aber die von Wilhelm von Bibra dem Wilhelm von Grumbach vorgeliehene Summe noch beträchtlicher, als dieſes Vermächtnis war, und die Lehnserben Schuld

und

und Vermächtniß gegen einander zu berechnen verlangten, so entsagte Conrad dem letztern, um der erstern zu entgehen. Um die Ehre des Bruders zu retten, bezahlte die Hetzra den Ueberschuß der Schuld, unter dem Vorwand, daß ihr der Bruder die ganze Erbschaft ihrer Schwester Anna noch bey seinen Lebzeiten abgetreten habe.

Wilhelm von Grumbach war also ein für das Bibraische Geschlecht in allem Betracht theurer und kostbarer Mann. Er hatte es so wohl durch öffentliche Tücke, als durch geheime für sein Interesse allein betretene Schleichwege um wirklich beträchtliche Vortheile gebracht. Er hatte über den Bischoff Conrad von Bibra zu Wirzburg und über den Michael von Bibra, den nächsten Stammvetter des Bischoffs Conrad gleich starkes Gewicht. Der letztere machte ein Testament, das seinen Geschlechtsvettern den Genuß seiner Erbschaft, im Grunde zum Vortheil seines Schwagers Grumbachs, um viele Jahre entzog und diesem so gar zu seinen Betrügereyen freye Hände gab, und der erstere vergaß über seinen Grumbach die Vortheile seines Geschlechts ganz. Gerade unter der Regierung der Bischoffs Conrad sagte der Fürstgraf Wilhelm von Henneberg das Erbmar-

marschallamt des Stifts Wirzburg auf. Hätte Conrad von Bibra auf sein Geschlecht, das schon seit Jahrhunderten das Erbunter-marschallamt geführt hatte, eben so gedacht, wie die Bischöffe aus den Geschlechtern der Esper und der Guttenberg auf die ihrigen dachten, so hätte er ihnen schon damahls das Erbmarschallamt selbst zuwenden können. Aber da stand niemand, wie mich eben die Privatacten, aus welchen ich diese ganze Anekdote genommen habe, belehret haben, als — sein Liebling und Obermarschall Wilhelm Grumbach im Wege.

B. G. W.

IV.

Dorffs Ordnung *)

der

*) Ich glaube nichts unnützliches zu thun, indem ich diese alte Dorfsordnung, welche viele Merkwürdigkeiten zur Erläuterung Fränkischer Gegenstände enthält, für das Journal von und für Franken einsende. Dergleichen Dorfsordnungen dienen **für das erste** nicht wenig zu Erläuterung der alten Teutschen Sprache. Ich habe deßwegen manche Ausdrükke und Idiotismen, die mehrern Lesern dunkel seyn möchten, in den Anmerkungen erläutert; vielleicht habe ich manchem darin zu viel gethan. Jedoch in dergleichen Dingen pflegt jeder anders zu urtheilen. Was dem einen **zu viel und entbehrlich** scheinet, heisset dem andern **nöthig und erforderlich. Für das zweyte** erläutern dergleichen Dorfs-

der vnterthonen zue Lehrberg *) de dato 1559.

Wir

Dorfs-Ordnungen, Stadtrechte und Weißthümer die ältern Teutschen Rechte und Gewohnheiten, nicht nur auf die Zeiten, in welchen sie verfasset sind, sondern auch noch geraume Zeit zurück. Denn sie gründen sich gewöhnlich auf ältere dergleichen, die nur erneuert und verbessert worden sind. So beziehet sich diese Dorfsordnung ausdrücklich §. 31. und auch im Eingang auf eine in Lehrberg schon bestandene **alte Dorfsordnung**, welche zu Bischof **Gabriels zu Eichstätt** (welcher von 1498 bis 1537 regierte) Zeiten gegeben worden sey. **Für das dritte** siehet man, wie sich nach und nach die bürgerlichen Einrichtungen ausgebildet haben, insbesondere, wie viele Dinge, wodurch in neuern Zeiten die herrschaftlichen Beamten ihre Allgewalt ausüben und oft zur Unterdrückung und Plage der Unterthanen fühlbar machen, vor nicht gar langen Zeiten noch den Vorstehern aus der Mitte der Gemeinden überlassen waren und erst nach und nach, vermuthlich, weil sie solchen Incumbenzen nicht immer gehörig nachgekommen, oder, weil die herrschaftlichen Beamten nach und nach weiter zu greifen Gelegenheit gefunden haben, entrissen und zu Beamten-Regalien gemacht worden sind.

*) **Lehrberg** ist ein ansehnliches Pfarrdorf im Oberamt Anspach, an der schön gebauten Straße von Uffenheim, Bergel nach Anspach gelegen und von letzterer Stadt 1½ Stunde entfernt, in welchem eine Brandenburgische Kirche mit einem Pfarrer, ein Anspachischer und ein Eichstättischer Amtsvogt und 115 Mannschaften, nämlich 77 Anspachische, darunter auch mehrere Juden, die ihre eigene Synagoge haben,

Wir Eberhardt von Gottes gnaden Bischoff zu Aychstatt Thumb Probst vnnd Ertz Priester zu Salzburg vnnd von denselben Gnaden Gottes Wir Geörg Friderich Marggrav zu Brandenburg, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Casuben vnd Wenden, auch in Schleßien zu Crossen vnd Jegerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg vnd Fürst zu Rügen.

Demnach vnns vnsere Vnterthanen In der Gemeindt Lehrberg vnterthenig zu erkennen geben. Obwohln vor langen Jahren von vnserm Bischoff Eberhardt zu Eychstett Vorfahren, am Stifft Aychstatt dem Hochwürdigen Fürsten, Weiland Bischoff Gabriel See: vnnd hochlöblicher gedechtnuß, vnnd anndern Herrschafften*) auch See: So dazumahlen

haben, 37 Eichstädtische und 1 freyherrlich Krailsheimischer, Unterthanen sich befinden.

*) Das hochfürstliche Haus Brandenburg-Anspach hat, ausser der hohen Fraisch-Obrigkeit, vor dem 16 Jahrhundert nichts in Lehrberg zu suchen gehabt. Neben dem Hochstift **Eichstädt** und der **Probstey** in **Herrieden** hatten vorhin die zum Theil jetzt ausgestorbenen adelichen Geschlechter von **Rühdorf, Birkenfels, Wilhelmsdorf, Seckendorf** und **Krailsheim** daselbst Hintersassen. Im Jahr 1540 hat das Haus Brandenburg-Anspach die Acquisition seiner meisten dasigen Unterthanen gemacht.

zumahlen gütter vnnd Hinterſeſſen daſelbſten gehabt, vnnd ſeithero vf vnns Marggraff Geörg Friderichen ꝛc. kommen, Einer Gemeindt vnnd allen Inwohnern zu Lehrberg, auch Ihren Nachkomen zu guten Eine Dorffs-Ordnung gemacht vnd vhrkundlich aufgericht, das doch ſeithero dieſelb Ordtnung in viel weg zerrürtet und derſelben zu wider gehandelt, vnd dann auch zum Theil mit derſelben alſo geſtalt vnnd geſchaffen. Nachdeme ſeithero viel Enderung für gefallen, wo die alte Ordtnung bey iezigen Leufften ohne Verbeſſerung gehalten werden ſolt, das ſolches vorgemeldten vnſern Vnterthonen zu Lehrberg nit zu geringen ſchaden vnnd Nachtheil gereichen würdte, darauff vnns nun vormelte vnſere Vnterthonen zu Lehrberg vnterthenig erſucht vnd gebetten, das WIR Ihnen vorangeregte ihre vorige alte Dorffs Ordtnung mit nuzlicher vnnd nothwendiger Verbeſſerung vnnd mehrung ezlicher Articul gnedig verneuern, verbeſſeren, confirmirn vnd beſtettigen wolten. Wann WIR dan ſolche Ihre vnterthenige Bitt nit für vnzimblich vermercken, auch ohne das, was vnſern Vnterthonen zu gueten kommen vnd gemeiner Nuz förderlich vnnd dinſtlich ſein kan, zu befürdern nit wenig geneigt, dan ſchuldig ſein,

So Bekennen WIR demnach vnnd Thuen Kundt hiemit Offentlich gegen allermeniglich für Vns vnsere Nachkomen vnd Erben auch Vnterthonen zu offtgemeltem Lehrberg, das WIR Ihnen nachgesezte Dorffsordtnung Jezo verneuert, gebessert gegeben, confirmirt und bestettigt haben. WIR thun auch solches hiemit vnd in crafft dis Briefs wissentlich, wie vnterschiedlich hernach folgt vnd geschrieben stehet,

I.

Item alle Jahr, Jerlich vnnd eines ieden Jahrs besonders, soll man vier Menner erwehlen in der Gemeindt zu Lehrberg, die auch ein ganze Gemeindt sollen Regieren, von Vnser des Bischoffs von Anchstatt Vnterthonen zween, vnd vnser des Marggrauen Vnterthonen auch zween, die vier Man sollen vor dem mehrern theil einer Gemeindt Ihre Treü geben, an eines recht geschwornen Aydes statt, der Gemeind recht, wie hernach folgt, getreulich nach zu komen mit pfenden vnd andern Hendlen, vngefehrlich, dem Armen als dem Reichen, das Sie auch in solchem Niemand wöllen ansehen, oder Vberruck tragen, weder von Müeth gab noch Freundtschafft wegen, sondern einen ieden

Buß-

Bußwürdigen In der Gemeindt Straffen, Inmaſſen, wie hernach folgen würt.

2.

Item wenn die vierer Pfenden wollen, ſollen ſie alle vier mit einander gehen und pfenden, ohne Verhinderung einer ieden Herrſchafft, Unßer Biſchoff Eberhards zu Aychſtett ꝛc. zween, vf unſern Güttern, vnd Vnßer Marggraff Georg Friederichen ꝛc. zween, auf unſern Güttern, doch alſo, ob der Vierer einer ſchwoch *) wehre, oder andere redtliche Verhinterung hette, oder die Vierer nicht alle da möchten ſein, dadurch der Vngehorſame vngepfendt möchte bleiben, Auff das aber kein Verzug ſolchem geſchehe, ſo ſollen Vnſer Biſchoff Eberhardten von Aychſtetts einer und vnſer Marggraff Georg Friederichen ainer mit einander gehen, vnd den Vngehorſamen pfenden, damit ob der Gemaindt Rechten gehalten werde.

3.

Item wehre ſach, das iemandt an Waldungen, Viſchwaſſern, oder an andern gemeinen Nuzen ſchaden theten, das die Vierer nicht wehren könnten oder möchten, ſo ſollen

*) ſchwach d. i. krank.

ſollen ein ganze Gemeindt oder mehrer theil derſelben helffen retten, Wehre aber ſach, das ſich iemandt daraus wollte ziehen Vnd nit zu wollte lauffen, ſo man dazu leuttet, welcher des in der Gemeindt vberſagt *) würt, der ſoll gebüeſt werden um Sechs Pfundt,**) es wehre dan ſach, das er krankh, oder nicht anheimbs wehre,

4.

Waß die Vierer in ſachen die Gemeindts Recht vnd Nuz betreffend von einer Gemeindt wegen handlen wollen, das ſollen Sie thun mit Rath und Wiſſen des mehrerer Theils einer gemeindt, handlen Sie aber etwas ohne wiſſen, das ſoll kein crafft haben,

5.

Item wann die vierer etwas handlen, von einer Gemeindt wegen, das ſo redtlich oder

*) d. i. durch die Ausſage mehrerer überführt.

**) Was ein Pfund Heller oder Haller ſeyn, wird von mehrern Schriftſtellern verſchiedentlich erklärt. Ein Pfund ſcheint hier als $\frac{1}{3}$ Gulden fränkiſch oder ſechs Pfund für zwey Gulden fränkiſch genommen worden zu ſeyn; wenigſtens läſſet ſich aus §. 13. wo auf ein ganz ähnliches Vergehen (wie das iſt, wovon hier die Rede iſt) 2 fl. Strafe geſetzet werden, dieß mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen, da dieſe ganze Dorfsordnung keine andere Strafen kennet, als von 3 und 6 Pfunden.

oder Namhafft iſt, So mögen Sie vier mas Wein*) trincken, vnd nicht mehr, Es were dan ſach, das Sie fern vber land müſten handlen, darin aber die Billigkeit angeſehen werden ſoll.

6.

Auch ſollen die vierer von einem iedlichen Pfandt Macht haben 20 Pfenning zu vertrincken, das vbrige ſollen Sie an den Gemeindt Nuzen legen,

7.

Item alle Jahr, ſo man die vierer ſezt, ſoll man den Gemeindt Brieff offentlich vor Jedermeniglich leſen, damit ſich ein ieder darnach hab zu richten,

8.

Alle Jahr ſoll man zween ſezen, die das Feür und feüerſteet beſichtigen vnd ſchazen,

*) In der Gegend des Orts Lehrberg wird jetzt kein Wein gebauet und daher auch gewöhnlich Bier getrunken. Da nun aber in dieſer Dorfs-Ordnung ſo viel vom Weintrinken und nichts vom Bier vorkommt, ſo ſcheinet es, daß vormahls in der Nähe Wein gebauet worden ſeyn müſſe. Auch heiſſet wirklich bey Anſpach eine Gegend **der Weinberg**, ungeachtet bey Menſchen-Gedenken dort keine Weinbergs-Anlage mehr geweſen. So iſt in mehrern Gegenden Teutſchlands der vormahls üblich geweſene Weinbau ausgegangen.

zen,*) vnnd so es noth thut, auch feuer wasser bieten sollen, Jeglichem nach seinem schaden, vngefehrlich, welcher aber solches vbertrette, vnd nit wasser hette, der soll gebüest werden vmb drey pfundt,

9.

Item was die Dorfsmeister von verbottenen vnd verbrochenen Straffen, oder andern fellen, wie die genant seien, nichts ausgenomen, Einnehmen, das sollen Sie in ein Register aigentlich auffschreiben, vnd davon alle St. Michaelistag, von nahmen zu nahmen einer gemeindt in Beysein eines vogts von Warberg, Castners zu Onolzbach vnd vogts zu Lehrberg Rechnung thun, vnnd was vor Straff oder Buß noch nicht eingebracht weren, dieselbe in schrifften angeben, damit man die einbringen, vnnd was sich also vber das zimbliche **) ausgeben erfindet, das sollen die Dorfsmeister mit willen vnd rath der Herrschafft an einen gemeinen nuzen

*) Dieß geschiehet jetzt, neuern herrschaftlichen Verordnungen zufolge, durch die Beamten oder deren Schreiber mit Zuziehung eines Maurers und Zimmermanns; vermuthlich, weil die vorige Aufsicht sich selbst überlassen gebliebener Gemeindsleute öfters sehr nachlässig und unthätig befunden worden.

**) D. i. was sich geziemet, was in der Rechnung passiren kann.

zen wandlen vnd legen, vnd kein aigen nuz darmit nit ſuchen,

10.

Wo ſich aber der Dorf Meiſter einer, mehr oder alle, Jnn ſolcher Rechnung vnd Anlagen, auch in einbringung der Straff geuerlich *) hielten vnnd ſolches angezeigt werden möchte, der oder dieſelben ſollen geſtrafft werden, wie es beede herrſchaft ſezen,

11.

Item wenn ſich ein Handlung zutrégt, welcher ſich die Dorfmeiſter nit vereinigen können, ſollen beederſeits Vierer, etliche aus beeder Herrſchafften Vnterthonen, in gleicher anzahl, die dorzu tauglich, doch auſſerhalb des Glockenläutens, **) zu ſich nehmen vnd erfordern, vnd was nun dieſelben beſchlieſſen, ſoll crafft haben vnd gehalten werden, So fern aber wichtige ſachen fürfüellen, die ſollen mit Vorwiſſen, vnd in beiſein beeder Herrſchafft gewaldthaber, gehandelt, vnnd fürters an vns die Herrſchafften vmb beſcheidt gebracht werden,

12 Item

*) D. i. gefährlich, betrüglich, mit Gefährde.

**) D. i. jedoch ohne daß dazu, wie ſonſt bey Gemeindverſammlungen gewöhnlich, ein Zeichen mit Läutung einer Glocke gegeben wird.

12.

Item Jederman ſoll zulauffen vnd kommen, wan man in ſondern fürfallenten ſachen, zu der Gemeindt leüttet, mit der groſſen alten Glocken, drey Zeichen, vnnd ein iegli-cher Hausherr ſelbſt von ſtundt ahn vorhanden ſein, ſo die drey Zeichen ausgeleüttet ſein, vnd darvon nicht gehen, bis die vierer vrlaub geben, welcher aber auſſen bleibt, vnnd darzu nit käme, von ſtundt ahn ſollen die vierer pfenden vmb drey Pfundt, es were dan ſach, das er kranckh oder nit anheimbs were, oder das ers nicht gehört hette, und derfür kem, mit ſeinem rechten,*) was die vierer gebietten, von einer gemeindt wegen, das da gewohnlich und redtlich iſt, das ſoll man ihnen gefolg ſein, welcher aber das nicht thet, der ſoll gebüeſt werden vmb 3 Pfund.

13.

Jederman in der gemeindt ſoll helffen beſſern an weg vnnd ſtegen auch an den Schrancken,**) wie von alters herkommen iſt, bei 3 Pfund. Es ſoll auch iedermann einander helfen retten, in den Schrancken oder

*) vermuthlich ſo viel als: und ſich deßhalben auf legale Weiſe vertheidigte.

**) Wodurch verhindert wird, daß Feldwege nicht von Reiſenden gebraucht werden.

oder Etern, *) so es noth thut, es seie bei tag oder nacht, der aber solches vbertrette vnnd nit thet, der soll von den vierern gebüest werden vmb 2 fl. Desgleichen sollen ieder in der gemeint seiner Ehehalten zu recht vnnd billigkeit mechtig sein, vnnd also pflicht von ihnen genomen werden,

14.

Item es sollen die Mezger **) vnnd die würth rechte gewicht vnnd maß haben, bey 3 Pfund vnnd die vierer sollen solches besichtigen zu etlicher zeit, ***)

15.

Die Mezger sollen kein pfinings oder forren ****) Fleisch fail haben, ohne der vierer Erlaubtnus bey 3 Pfund vnnd sollen auch die Mezger alles Fleisch so sie zu Lehrberg schlachten vnd aushauen, oder sonsten verdreiben, Jedesmahls in dem werth, gleich den Mezgern zu Onolzbach geben vnd hierinnen.

*) **Ettern** die Verzäunungen der Gärten; **Etterruthen**, die Fichtreiser, womit die eichenen Zaunstickel oben mit einander verbunden und verflochten sind.

) D. i. die **Fleischer.

***) Dieß ist jetzt Incumbenz der herrschaftlichen Beamten.

****) D. i. **Farren**, oder Fleisch von ganzen, unverschnittenen, zur Nachzucht gebrauchten Ochsen.

innen kein' gefahr *) brauchen, bei Straff 6 Pfund.

16.

Niemandt soll Pflantzen **) aus der Gemeindt verkauffen bei 3 Pfund Straff, sie weren den ihme vf dem seinen gewachsen.

17.

Item kein Stein ***) soll man in den Wälden graben vnd aus der Gemeindt verkauffen, bey Straff drey Pfundt.

18.

Niemandt soll vieh ***) scheren bei 3 Pfundt es were dan nit tauglich zu der Herdt.

19.

Ein Jeglicher mag das gantze Jahr halten Sechs vnnd dreyssig Stuckh Alt und Jung vnnd nit mehr bei 3 Pfund. Im Fall sich aber zutragen würde, das einer ein gutt zum Handroß †) Innen hatte, denselben soll kein Schaff von dergleichen Handroß zu halten gestattet werden;

20. Item

*) Betrug.

**) Vermuthlich so viel als: junge Bäume.

***) Wegen des Schadens, der bey dem Herausgraben in den Waldungen geschehen kann.

****) d. i. Schaafe. Niemand solle die Schaafe für sich, sondern, Ordnung halber, alle zugleich scheren, ausser was man aus dem Ort, Untauglichkeit halber, hinaus verkaufen wolle.

†) Nebengut, zugebautes Gut.

20.

Item ob sach würde, das zu Zeiten Bi-ren oder aicheln würden, an Bergen oder in Wäldern, dieselben soll man nit abschlagen noch schittlen ohn der Vierer Erlaubtnus, welcher aber solches vbertrette, wer Jung oder alt, der soll gebüest werden vmb 3 Pfund.

21.

Niemandt soll frembte Schwein hereín in die Aichel nehmen bey 3. pfundten,

22.

Welcher auch ausgibt, er hab iemandt an gemeinen Nuzen schaden sehen thun, vnnd will nit sagen, wer der ist, den sollen die Vie-rer pfenden vmb 3. pfundt.

23.

Niemandt soll Holz hauen, ohne der vie-rer erlaubtnuß bei Straff 3 pfundt.

24.

Auch seindt die Affterschleg *) nit erlaubt.

25.

Niemandt soll gaisbroß **) hauen in den wälden

*) D. i. wenn man nach der angewiesenen Holz-Provision noch etwas nachhauen wollte. Beziehet sich vermuthlich auf vorherige Mißbräuche, so wie überhaupt die Legislation sich auf gewöhnlich vor-kommende und möglich scheinende Fälle gründet.

**) D. i. kleine Aeste der Bäume, von welchen die Ziegen die Blätter und Sprossen abfressen.

wälden bey 3. pfundt den allein in den Leüt, ten*) hinter dem Dorff, zwischen den Rot, ten vnd Brucken Otten Prunen hinauff, bis an den Leuthweg.

26.

Welcher Besenreiser oder Deck Reiser hauen will, der soll Nest oder Ast schneiden vnnd den Stemmer **) stehen lassen bey 3. pfundt.

27.

Ehe wann die Vierer einem Pauholz oder Zaunholz geben, sollen sie zuuor besichtigen, ob er das nottürfftig seie, ***) daß Bauholz sollen sie ihme anzeigen zu hauen, Vnd dorumb soll Niemandt Zimmer oder Zeün, Holz

*) D. i. die Gegend am Fuß des Berges.

**) D. i. Stamm.

***) Ungeachtet dieser Vorschrift hat sich der Fall in neuern Zeiten zu Lehrberg oft ereignet, daß wohlhabende Leute ein noch auf ein halbes Jahrhundert fortdauerndes Haus niedergerissen und dasselbe neu aufgebauet haben. Die unentgeldliche Abgabe des sämtlichen Bauholzes aus den ansehnlichen Gemeindwaldungen, das eben daher hier gewöhnliche Bauen mit Holz und Riegelfeldern vom ebenen Boden an, das leicht und gut zu verkaufende Abholz und Späne des neuen Gebäudes und das gleichfalls noch sehr gut zu verkaufende Holz des alten Gebäudes geben einem Baulustigen große Erleichterung und Anlockung, welchem schädlichen Unwesen hier billig entgegen gearbeitet wird.

Holz, ohne der Vierer erlaubtnus, hauen bey Straff 3. Pfundt.

28.

Were es sach, ob Jemandt auswendiges des Dorffs Inn dem Dorf Aecker oder Wiesen bestündte, die Zeines bedörfftig, denselben auswendigen soll kein Zeünholz aus der Gemeindt gegeben werden bei straff 3. Pfundt.

29.

Wer auch Holz in den Wälden niederfellet, vnd es darinnen ligen leßt, bis erfaulet,*) den sollen die Vierer pfenden vmb 3. pfundt.

30.

Auff dem Veldt vnd Hoffraichen soll niemand Düll **) machen bey 3. Pfundt.

31. Wann

*) Dieß zeigt die Nachlässigkeit jener Zeiten, den Reichthum der damahligen Waldungen und den geringen äusserlichen damahligen Wehrt des Holzes an. Gegenwärtig, bey abgenommenen Waldungen, bey dem allgemeinen größern Verbrauch und besonders bey der starken Consumtion des nahen Anspach kostet eine Klafter weiches Holz $5\frac{1}{2}$ Schuh hoch und weit und $3\frac{1}{2}$ Schuh lang schon im Wald über 4 fl, und die Industrie der jetzigen Menschen ist so weit gestiegen, daß man jener Nachlässigkeit die Exempel entgegen stellen kann, daß manche jetzt eine Stunde von Anspach weiter entfernt einen Handschlitten voll Holz stehlen und in Anspach verkaufen, um sich damit im Winter zu nähren.

**) Dieß weiß ich nicht recht zu erklären.

Düll

31.

Wann man Prenholz ausgibt, so soll ein ieder an enden vnd Orten er dessen von den Dorfsmeistern angewisen würt, selbsten machen, oder zu machen verleihen, dormit eine Gemeindt hierinnen, der alten Dorfs-Ordtnung nach, der schwere vncosten hinfüro vbrig bleibe,*) vnnd soll einem souiel Clafftern Prenholz als dem andern, dem armen als dem Reichen ausgeben werden, iedoch einem Bader noch so uiel, als sonsten einem; von der kinder wegen, wolte er aber sie nicht baden,**) so soll er des andern halben theil mangeln.

32. Vnd

Düll sind wohl hölzerne Wände um einen Hof oder Garten. Soll dieß auf Holzersparung zielen, wie der Context zu erkennen gibt?

*) Also war so gar der Mißbrauch eingerissen, daß das Hauerlohn des Gemeindholzes aus der Gemeinds-Cassa für die Gemeindglieder bezahlt wurde.

) Dieß bezieht sich auf eine Antiquität, wovon heut zu Tage in Lehrberg und umliegenden Orten noch eine Spur vorhanden ist, die aber vielleicht anderwärts unbekannt seyn mag. — Die gewöhnlichen Balbiere und Wundärzte heissen in unsern Gegenden **Bader, vermuthlich weil vordem das **Baden** ihr vorzüglichstes Geschäffte seyn mochte. Dieß Baden geschah in einem scharf eingeheizten Zimmer in Badwannen. Noch ist dieß davon übrig, daß z. E. in Lehrberg der Dorfbalbier verbunden ist, jährlich 3 bis 4mal ein

Frey-

32.

Vnd vber ſolch ausgegebene Clafftern ſollen die Vierer daſſelbige Jahr niemandt kein Prenholz mehr geben.

33.

Alle die Büſchelholz haben zu leſen, nach Beſehung der Clafftern, die ſollen ſolches Biſchelholz leſen, zwiſchen ſolcher Stoeckreümung vnd St. Michaelistag nechſt hernach künfftig, wo aber ſolches von Jemanden vbertretten würt, Auch einer dem andernn ſein Büſchelholz auſleſe, vor St. Michaelistag, der ſoll gebüſt werden vmb 3 Pfundt vnnd welcher ſeines nicht auſleſe vor Michaelis tag, dem ſoll es hinnach Preis gegeben werden.

34.

Welcher dem andern ſein Holz hinfürt oder tregt, es ſeie von zeünen oder in Welden, der ſoll gebüſt werden vmb 3 Pfundt vnd ſoll das Holz wider geben,

35. Als

Freybaden mittelſt des Schalles eines angeſchlagenen meſſingenen Beckens, dergleichen etliche auch die Inſignien ſeines Hauſes ausmachen, das Dorf auf und ab anzukündigen. Wer da will, bedient ſich dieſer Gelegenheit; dieß thun meiſtens junge Leute, die zugleich dort ſchwitzen, oder ſich Schröpfköpfe anſetzen, oder ſich eine Ader öffnen laſſen.

35.

Allen Haußgenossen sollen die Vierer kein holz geben, weder zu lesen, noch vom Stockh abzuhauen.

36.

Die Jungen Schleg soll man raumen, vnd mit dem Laubholz ein ieder sein theil zu Hauffen ziehen, von Pfingsten bis St. Michaelis oder 14 Tag hernach bei 3 Pfundt.

37.

Welcher sein gemeinholz verkaufft, der soll hernach seines Gemeinrechts im Holz dasselbig Jahr beraubt sein, weder zu lesen tragen noch zu führen bei Straff 3. Pfundt.

38.

Niemandt soll keinerlei Holz verkauffen aus der gemeindt,*) noch alles das er daraus gemacht hat bei 3. Pfundt.

39. Wer

*) Nach dem Geist dieser Dorfsordnung (und so ist es vermuthlich auch bey andern Stadt- und Dorfs-Ordnungen jener Zeiten, wo man von allgemeiner gegenseitiger Gerechtigkeit und Billigkeit weniger als von egoistischer Fürsorge für die Nostrates hielte) soll aller Vortheil bloß innerhalb der Gemeinde bleiben. Nach §. 37. soll Holz zwar verkauft werden dürfen, aber, nach §. 38. bloß innerhalb des Dorfs. Dieser letztere gilt aber nicht mehr und würde dem Ort eine ziemliche Einnahme fremden baaren Geldes entreissen.

39.

Wer äcker oder wiſen verhegen will, dem ſoll man Zeünholz geben, mit der Vierer rath, welcher aber dorwider thut, der ſoll gebüſt werden vmb 3. Pfundt.

40.

Junge Viechtling,*) Spanhölzer, vnd viechte Mayen zu Pfingſten **) zu ſchelen vnd zu hauen, iſt alles verbotten, bey 3. Pfundt.

41.

Wer auch Vogelherdt machen will, der ſoll ſie machen ohne der Wälde ſchaden bei 3. Pfundt.

42.

Item man ſoll in 8. Jahren mit den Küehen in keinen Schlag treiben, vnnd in vier Jahren ***) mit den pferden, es ſeie Sommer oder winter bey 3. Pfunden.

43. Die

*) d. i. Fichten.

**) Und doch iſt es heute noch in Lehrberg und vielen andern Orten üblich, am Pfingſtfeſt mehrere ſtarke Birken in der Kirche aufzuſtellen und ſie dort 8 bis 14 Tage zu laſſen. Ein Mißbrauch, welchen das Vorurtheil auf Pſ. 118, 27. (eine uralte Kirchenlection des Pfingſtfeſtes) gründet, der, ſo wie die unzähligen Weihnachtbäume in den Häuſern, den Wäldern großen Schaden gethan hat und noch thut, hat alſo dem Verbot, zumahlen herrſchaftliche Verordnungen denſelben ſeither wiederhohlt unterſagt haben, über zweyhundert Jahre getrotzet.

***) Dieſe Termine ſind wohl viel zu kurz genommen.—

43.

Die Hürten ſollen in kein Eſpan*) ſchlag treiben ohne Erlaubtnus einer ganzen gemeindt oder mehrer theils derſelben, er ſeie wie alt er wolle. bei ſtraff 3. Pfund.

44.

Der Schefer ſoll nicht vber Teichweg**) treiben bei 3 Pfund.

45.

Niemandt ſoll in 2. Jahren in den ſchlegen***) graſen bei 3. Pfund.

46.

Item Niemandt ſoll viſchen, dann allein am Donnerſtag****) nach Mittag vnnd am Freits

Doch die richtige Forſt-Cultur iſt in Teutſchland viel jünger, als dieſe Dorfs-Ordnung, und in dieſen Gegenden jetzt noch nicht auf natürliche Grundſätze gebauet.

*) Was **Eſpanſchläge** ſind, bekenne ich, nicht zu wiſſen, wenn es nicht Schläge von Aſpenbäumen ſind, die in Franken auch Eſpen heiſſen.

**) Auch hievon kann ich keine Urſache angeben. Wer uns über dieſe beyden Stücke belehren will, wird uns einen Dienſt leiſten.

***) Dieſe Zeit iſt, nach Verſchiedenheit der Jahrgänge, noch zu kurz. Ich vermuthe, daß das ietzige unnatürliche Nachpflanzen der Waldungen, da das Erdreich einen drittels Schuh tief ungehacket und nun der Saamen eingeſtreuet wird, welches mehr dem Gras, als dem Holzwuchs günſtig und beförderlich iſt, dazumahl noch nicht üblich geweſen ſey.

****) Da Lehrberg ſchon ſeit 1533 evangeliſche Religion

Freittag noch Vormittag; vnnd alle gebannte Veſtág vor mittag; In der Faſten, am Montag, Mitwochen vnd am Freitag vormittag bei 3. Pfund. Wer viſcht, der ſoll mit einem Hammen viſchen vnnd nur einen ſtutter *) haben, vnnd ſeindt auch die Segen**) verbotten bei 3. Pfund. Es were dann ſach, das die Herrſchafft dahin kemme, ſo mag dieſelben fiſchen laſſen mit den Segen.

47.

Wenn 2. mit einander viſchen, ſo ſollen ſie am wenigſten 3. Meßgerten von einander gehen bei 3. Pfund.

48. Wel-

gion angenommen hat, ſo ſiehet man wohl, daß dieſer Artikel noch aus der ältern Dorfs-Ordnung genommen und beybehalten worden iſt.

*) Eine Stange, um die Fiſche in Bewegung zu bringen, aus der Tiefe empor zu treiben.

**) Das ſind zwey lange Netze, unten durch Bley beſchwert, welche man an zwey von einander mehr oder weniger entfernten Stellen quer über den Fluß zieht und damit ſachte gegen einander fährt, um alle Fiſche, die in einer gewiſſen Diſtanz ſich befinden, zu beſtricken und mit Hammen heraus fangen zu können. Daß dieſe hier verboten werden, gehört, ſo wie die übrigen Vorſchriften dieſes Paragraphs, zur billigen Schonung der Fiſche, damit dieſe von den jetzigen Gemeindgliedern zwar benutzt, aber nicht zum Schaden der nachfolgenden ausgerottet werden können. Eben dieß iſt auch die Abſicht der folgenden Vorſchriften.

48.

Welcher Junge Hecht, Karpffen oder Ruppen fehet, die das mas nicht haben, der soll Sie wieder in den Bach werfen bei 3. Pfund vnd ein ieder der vischen will, der soll das meß bei den Vierern nehmen,

49.

Niemandt soll bei der nacht vischen bei 3. Pfund.

50.

Wer Reusser oder Krebskerb legen will, der soll sie allein im Donnerstag zu nacht legen vnnd nit mehr den 16. Krebskerb und 3. Reussen bei 3. Pfund.

51.

Welche Krebs zu klein seindt, die soll man wider in den Bach werfen bei 3. Pfund

52.

Niemandt soll krebsen mit den Henden bei 3. Pfund.

53.

Es soll niemandt in Bächen schöpfen*) von fischens wegen bei 3. Pfund.

54.

Es sollen auch die Müller das Wasser Niemanden abschlagen**) von Vischens wegen

*) Das Wasser ausschöpfen, um alles zu haben, was darinnen ist.

**) Ablaufen lassen.

gen bei 3. Pfund. Es kome dan ein Ober-vogt von Warberg hero, an Kirchweyen vnd Ehehafften*) vnd begert Visch zu essen,

55.

Eß soll Niemandt, weder Visch noch Krebß aus der Gemeindt verkauffen bey 3. Pfund, vnnd wer sie fehet in dem Gemeinwasser, vnd sie verkauffen will, der soll sie vf das wenigste ein Stundt hier vor dem Kirchhoff fail hoben, welcher derwider thut soll gebüst werden vmb 3. Pfund.

56.

Ein ieder der Visch oder Krebs verkaufft, der soll geben ein pfundt hecht oder Ruppen, vmb 16. Pfen. ein pfundt Karpffen oder persing vmb 10. Pfen.**) ein pfundt weis Visch, oder Schleyen vmb 7. Pfen. vnd ein viertel***) Krebs vmb 8. Pfen. vnd welcher solche Visch oder Krebs theuerer geb,****) der

*) d. i. jährlichen Gerichtstagen.

**) Nach dem jetzigen Tax kostet das Pfund Hecht in Anspach 16 kr. das Pfund Karpfen 10 kr.

***) Ein viertel hundert.

****) Es ist nun wohl kein unbilliges Gesetz, daß Waaren, die aus Gemeindgütern gezogen werden, vordersamst den Gemeindgliedern zu Kauf angeboten werden sollen, und daß sie einen gewissen, vestgesetzten Tax haben müssen, damit sie diesen nicht durch auswärtige vertheuert werden. Eben so auch oben S. 38.

der ſoll gebüſt werden vmb 3. Pfund vnd der es theurer kaufft, auch vmb 3. Pfund.

57.

Item wann die vierer das Gras verbieten, ſo ſoll niemandt weder viſchen noch krebſen, er gehe dann vf dem ſeinigen, *) oder auf der Gemeindt im Bach bey 3. Pfund

58.

Item welcher ſich nicht wolte von den Vierern laſſen pfenden, oder ihnen fleücht, denſelben ſollen ſie mit Hülff einer gantzen gemeindt oder mit dem mehrertheils derſelben pfenden vmb Sechs pfundt.

59.

Würt aber der Vierer einer, frevelhafftig an diſen articuln einem, ſo ſollen, Sie die Gemeindt pfenden vmb 6. Pfund. **)

60.

Welcher ein zimblichen ***) ſchaden in den

*) Da an dem Rand der Bäche und Flüſſe gewöhnlich Wieſen ſind, auf welchen in der Sommerzeit durch das Fiſchen Schaden geſchehen kann, ſo iſt dieſes Geſetz ganz billig.

**) Ganz richtig, die Vorſteher haben mehr Urſache, die Ordnung zu halten, und könnten, wenn die Strafe bey ihnen nicht erhöhet wäre, durch die Hoffnung, ohne Strafe zu ſündigen, deſto eher zu Vergehungen gereizt werden.

***) beträchtlichen.

den Wälden thete, den sollen die Vierer pfenden vmb 6. Pfund.

61.

Wen der Förster einen in wahrer That erwüscht,*) den soll er den Vierern anzeigen,

62.

Einen außwendigen mag ein iedlicher in der Gemeindt pfenden, wie er will, vnd ihme das behalten.**)

63.

Welcher sein pfandt in 14. tagen nach der Pfendung nicht löst, so sollen die Vierer das versezen oder verkauffen, vmb solches geldt, weme Sie wollen, doch mit dem Beding, wer es dornach von den Vierern erkaufft, oder durch Versazung an sich bringt, der soll solches pfandt anch 14. tag halten, so dan dieselbig aus seindt vnd der selbstschuldtner nicht kombt, vnd solches pfandt nicht löst, so mag den der Jenige solches pfandt

*) antrifft.

**) Bey einer Gemeinde ist die rechtliche Präsumtion immer dahin, daß die Gemeindglieder an den Gemeindgütern keinen Schaden thun werden; dagegen ist die Präsumtion gegen Fremde, daher muß gegen dieselbe mehr Gewalt gebraucht und jedermann zur Aufsicht gegen diese aufgerufen und durch Vortheile dazu angereizt werden.

pfandt dornach verkauffen, oder verſezen, vmb ſein geldt, vnd nicht höher, weme er will, ohne hinderung vnnd Irrung des ſelbſt ſchuldtners,

64.

Item Nachdeme ſich in erfahrung befunden, das dordurch iran*) Zwang vnd mangel an Waſſer geweſt, von den Müllern zu Lehrberg? ohngeacht? das denſelben zu allen nothwendigen gebeüen, vom gemeinholtz, ſoviil ſie bedörffen, ein Notturfft gegeben werden muß, Jedoch Sie den Frembden ehender, als einem Gemeindtsman, mahlen, wordurch der Gemeindsman nothleiden muß, derowegen hinfüro die Müller beeder Herrſchafft vnterthonen, Wenn dieſelben ſolches bei einem ſuchen; Vor den auswendigen zu mahlen ſchuldig ſein, vnd dorauff von den Vierern gut Achtung zu geben, auch Sie die Müller, im Fall Sie ſolches nicht thun würden, ein ieder von ſeiner Herrſchafft vmb 3. Pfund geſtrafft werden ſoll.

65.

Item die Müller, ſo auſſerhalb des Dorfs ſein,**) ſollen auf die wiſen vnd aeker Ihre

*) vorhin.

**) In Anſehung dieſer Müller iſt anzumerken, daß zu der Gemeinde zu Lehrberg ſechs Mühlen gehören, wovon

Ihre Kühe ehenter nit treiben, dan der Gemeindts Hirt dorauf treibt,

66.

So soll auch hinfüro keinem zu erbaung noch zu erhaltung der Visch stuben oder Behältnuß in dem Bach, Kein Holz aus dem Gemeindtholz gegeben werden,

67.

Item es sollen hinfüro die Schaff vnnd Gennß, in kein stupfel getriben werden, den man hat zuuor mit dem gehürneten Vieh drey tag gehüttet,

68.

Item es soll keiner mehr, als Sechs Spann-Prigel *) in ein Claffter gegeben werden, vnd soll ein ieder sein Spanprigel, aus seinem Prenholz hauen vnd wer keinen Spanprügel in seinem Prenholz findet; der soll weiters in dem Holz dornoch nicht suchen oder hauen.

69.

wovon eine nächst Lehrberg, von Mt. Bergel her, gelegen, eine in Lehrberg selbst, und vier ausserhalb linker Hand an einem Bache hinauf situirt sind. Jedoch sind alle diese Mühlen nicht mit so viel Wasser versehen, daß sie das ganze Jahr hindurch mahlen könnten, sondern die meisten stehen in trockenen Zeiten öfters stille.

*) Scheite, aus welchen dünne Späne zum Leuchten gehauen, oder geschnitten werden.

69.

Item man soll mit den gensen nit weiters hietten, dan vf den zweyen wesen, hinterm Dorf, genant, die braiten vnd angerwasen, so soll auch keiner nit mehr den 12 genß halten, sie seindt gleich Jung oder alt,

70.

Es sollen auch keine Schaff vf den Wesen gehüttet? bis die felder geöfnet? werden.

71.

Eß soll auch hinfüro kein Unterthon zu Lehrberg, ohne Vorwissen ieder herrschafft keinen Hausgenossen annehmen, damit dieselben zuuor von der Herrschafft wegen wie billig recht zu geben vnd zu nehmen verpflichtet, auch ein ieder Haußgenoß, so er angenommen einer gemeindt vor allen schaden, es sey mit holz tragen oder dergleichen schäden, Er hausherr am gemeinen rechten, Bürg seye, vnnd soll auch ein ieder seinen haußgenossen selbst behölzen. *)

72.

Vnnd soll beschließlich, obgesezte Dorfsordtnung stet vest vnd vnverbrichlich gehalten, auch die vbertretter vnd verbrecher derselben in allen bußfelligen fellen, zu denen derowegen verordneten Stroffen ernstlich angehalten

*) Mit Holz versehen.

ten werden, Doch behalten WIR Anfangs gemelte herrschafften VNS vnsern nachkomen, vnd Erben bevor, diese Ordtnung zu bessern, zu mündern, zu mehren, zu erclären, Auch gar oder zum Theil abzuthun, Einem oder andern articul mehrere ordtnung zu machen, Sonderlich aber vns Bischoff Eberhardts zu Anchstatt an vnsere Stiffts-rechten vnnd gerechtigkeiten, vnd vns Marggraff Geörg Friderichen zu Brandenburg ꝛc. an unsern Hochfraißlichen Obrigkeiten ohn schedtlich vnd ohn entgolten, Treulich vnd ohn gefehrde, zu Uhrkundt vnd mehrer Bekrefftigung, haben WIR mit vnsern anhangenten Insigeln besigelt, vnd geben nach dem Sontag oculi den lezten February ao 1.5.5.9.

Nachdem in dem 21 Articul sich stritt von wegen einschlagung der Schwein zugetragen, Ist erkannt vnd gemacht worden den 14 Xbris ao 62. durch beede herrschafft, das furhin wan eine gemeindt wider in die Aichel schlagen, *) so soll keiner kein Schwein aus der Gemeindt verkauffen, Er soll zuuor durch einen Meßner (wie gebreuchlich) an einem freitag verkündet werden, so fern Niemandt

*) D. i. seine Befugniß, ein Stück in die Aichel zu hüten.

mandt solche kauffen wolt, mags einer als dan hingeben, wo er will, welcher aber solches vbertrit, soll gebüst werden vmb drey Pfundt.

V.

Bemerkungen über einige kirchliche Einrichtungen im Wirzburgischen von B.— A.— R.—

Wenn je bey der Hinwegräumung verjährter Vorurtheile Klugheit nöthig ist, so ist sie es bey der Abschaffung oder Abänderung gewisser gottesdienstlicher Gebräuche. Der gemeine Haufen in der Stadt und auf dem Lande hängt so vest an den einmahl eingeführten Gewohnheiten, daß er sich eher alles andere, als hierin eine Abänderung gefallen läßt. Oft ist es dem Landesherrn etwas leichtes, eine neue Auflage zu machen; aber wenn er einen Hagelfeyertag abstellen will, weil in demselben Monate nebst 4 Sonntagen noch 4 oder mehrere Tage der Heiligen gefeyert werden, so geräth gleich alles in Gährung. Man darf eine Wallfahrt nach Waldthürn oder zu einem andern benachbarten Gnadenbild abstellen, und es soll in dem Laufe der Natur liegen,

daß

daß im nächſten oder gegenwärtigen Jahre ein Kieſelſchlag die Früchte in dieſer Gegend verwüſtet, ſo iſt es gleich eine augenſcheinliche Strafe Gottes wegen der ſinkenden Religion, der allgemein eingeriſſenen Freydenkerey ꝛc. ꝛc.

Es wäre noch auszuſtehen, wenn dieß die Meinung des Pöbels allein wäre: aber es gibt noch andere Männer, welche dieſe Vorurtheile nicht nur unterhalten, ſondern ſie auch noch gefliſſentlich zu verbreiten ſuchen. Sie verkleiſtern ihre irrigen, aberglaubiſchen, oft verläumderiſchen und aufrühreriſchen Reden mit aſcetiſchen Blumen, und bedecken ſie mit dem Mantel der ehrwürdigen Religion. Ihre Machinationen ſind um ſo bedenklicher, je mehr ſie öfters noch das Herz der Großen und Kleinen in Händen haben, am meiſten aber das Herz des Pöbels, der nicht ſelten den Ausſchlag gibt. Weiſe Regenten und kluge Vorſteher können daher oft das nicht erreichen, weswegen ſie ſich ſo ſehr bemühen, und was zum innern und äuſſern Wohl des Staates unumgänglich nothwendig wäre.

Nirgends ſcheinet man die Mängel in verſchiedenen Einrichtungen und Anſtalten beſſer einzuſehen, nirgends ſcheint der größere

Theil

Theil die nöthigen Verbesserungen mehr zu wünschen: aber nirgends geht man auch mit mehr Vorsicht und Klugheit zu Werke, als in W. Thatsachen in Menge könnte ich zum Beweise meiner Behauptung anführen, aber ich will mich mit wenigen begnügen, und zeigen, daß das auswärtige Publicum mit Recht ein günstiges Urtheil von der aufgeklärten Denkungsart der Wirzburger hat.

Erst vor einigen Tagen erschien ein aus der Fürstl. Residenz Bamberg vom 8 Junius d. J. datirter Hirtenbrief des allgemein geliebten und weisen Fürstbischoffs, worin derselbe eine neue Anstalt zur Gottesverehrung an Sonn- und Festtagen für diejenige Classe der Einwohner W. empfiehlt, welche durch häusliche Geschäffte gehindert werden, dem gewöhnlichen Pfarrgottesdienste beyzuwohnen. Man sah schon ehemahls ein, daß der Christ noch nicht genug gethan habe, wenn er an jenem Tage nur eine stille Messe gehört, allen übrigen Gottesdienst aber und die Anhörung des Worts Gottes vernachlässiget hatte. Schon vor mehrern Jahrzehnten traf man daher die Einrichtung, daß an Sonn- und Feyertagen auch Nachmittag in gewissen Kirchen und zu verschiedenen Stunden Predigten für diejenigen gehal-

gehalten wurden, welche des Vormittags dem Pfarrgottesdienſte nicht beywohnen konnten. Allein die gute Abſicht wurde aus mancherley Urſachen wieder größtentheils vereitelt, entweder weil die Prediger nur dem Namen nach Prediger waren, oder ſelbſt die wahre Abſicht dieſer Anſtalt nicht kannten, oder weil nun auch die Lebensart beynahe ganz abgeändert iſt. Ein großer Theil der bürgerlichen Einwohner, die Handwerkspurſche und Dienſtboten weiblichen Geſchlechts durchgehends, kommen höchſt ſelten in eine Predigt, wenn ihnen auch Geſchäfftloſigkeit an den Sonn- und Feyertagen des Nachmittags erlaubt in eine zu gehen, ſondern vertändeln auch den Frühgottesdienſt mit Plaudern und Schwätzen oder in den Armen des Geliebten auf Promenaden, auf dem Wall und andern Plätzen der Ergötzung; und doch iſt es dringendes Bedürfniß, daß man es bey dieſer Claſſe nicht bey dem erſten oberflächlichen Unterricht in der Religion bewenden laſſe.

Dieſem Bedürfniſſe nun abzuhelfen, hat der weiſe Fürſtbiſchoff verfüget, daß in Zukunft an allen Sonn- und Feyertagen

frühe um 6 Uhr *) in verschiedenen Kirchen allezeit eine heil. Messe unter lautem Beten und

*) Eine Anstalt, die in aller Rücksicht unter die vortrefflichsten in W. gerechnet zu werden verdienet! Indessen dürfte doch wohl, was die bestimmte Zeit angehet, hierin bald wieder eine Abänderung vorzunehmen seyn, und ich sage es hier öffentlich, nicht in der Absicht, die Anstalt zu tadeln (denn wer wollte das dadurch bezweckte Gute verkennen! So lange die Fürsten und ihre Räthe Menschen bleiben, sind ihre Anstalten immer mancherley Modificationen unterworfen) sondern weil es wirklich nothwendig und der allgemeine Wunsch aller Einwohner W. ist, die insgesammt das Gute der Verfügung mit Dank erkennen. Dieser Gottesdienst sollte nämlich im Sommer seinen Anfang um 5 Uhr, im Winter gleichwohl um halb 6 Uhr nehmen. Die Gründe sind folgende: Die Dienstboten weiblichen Geschlechts und höchstens jene Frauen, denen der Mann keine Magd halten will oder kann, sind es, für welche diese Anstalt zunächst bestimmt zu seyn scheinet. Man durchgehe alle Stände, vom Geheimenrathe bis zum letzten Handwerker, so wird man finden, daß jeder seine Magd zu einer gewissen Stunde des Morgens im Hause nöthig hat. Wenige Familien sind ohne Kinder, manche hat deren mehrere, und noch dazu einen oder den andern Hausgenossen: da muß dann die Magd sorgen, daß jene angekleidet, mit einem Frühstücke versorgt, jetzt in die Schul, ein andermahl zu einer Procession gefördert werden. Diese haben sich nicht selten auch einige Bedienung ausbedungen, welches alles eine einzige Magd nicht leisten kann, wenn sie erst um 7 Uhr aus der Kirche kommt. Im Winter ist es noch weniger thunlich, weil oft mehrere Oefen zu heizen sind, und doch Niemand aus dem warmen Bette in ein kaltes Zimmer will. Dieß setzt freylich voraus, daß die Frau sich zu keiner solchen

und Singen geleſen, und darauf eine halbſtündige Predigt gehalten werden, und damit am

chen Arbeit bequemen will: aber was thut denn die Frau für die Magd, der ſie Koſt und Lohn geben muß? Zweytens iſt gerade um dieſe Zeit bey den Dominicanern, die Roſenkranz Andacht, — man weiß, wie ſehr die niedere Volksclaſſe für dieſe Andacht eingenommen iſt, womit ſo viele Ablaſſe ꝛc. verbunden ſind, wo das Venerabile ausgeſetzt iſt, und welche die Dominicaner den Leuten nicht genug empfehlen können, dann werden dieſe Herren ſelbſt, damit die Leute nicht von ihnen abgezogen werden, die treffliche Anſtalt beſtändig Neuerung nennen, und das Wort iſt dem Volke ſchon verhaßt. — Auch die Roraze im Winter werden dieſe ſchöne Anſtalt vereiteln, da in denſelben ſo viele Lichter brennen, Charlatanerien von Muſik aufgeführt werden, man nicht zur Ordnung und Stille, wie in dem pfarrlichen Gottesdienſt, angehalten wird ꝛc. Dieſe Erinnerung muß nothwendiger Weiſe in Betrachtung gezogen werden, wenn die Anſtalt nicht ſchon in ihrem Werden ſtocken ſoll. — Auch für die Prediger wäre hier eine Bemerkung zu machen. Gewöhnlich werden die Predigten den Mönchen anvertrauet, die oft wechſeln und ſelten ganz von jenem Geiſte beſeelet ſind, der bey einer ſolchen Anſtalt herrſchen ſollte. Mönche ſollen ihr Brod nicht umſonſt eſſen, ſollen und wollen auch nützlich ſeyn, und man kann ſie wirklich zu nichts beſſers verwenden, als zu ſolchen Arbeiten; nur müßten die Prediger Männer von geprüften Kenntniſſen, reinen Religionsbegriffen und ausgebreiteter Menſchenkenntniß ſeyn. Iſt einmahl ein Mann auf ſeinem Poſten, ſo ſollte man ihn ſo lange dabey laſſen, bis man einen eben ſo geſchickten dahin ſtellen könnte Nebſt dem ſollte jeder ſeinen Plan über alle Predigten des ganzen Jahrs machen denſelben der Geiſtlichen Regierung und vorderſamſt dem Pfarrer im Viertel vorle-

am ersten Julius der Anfang gemacht werden soll. Die ganze Ermahnung, worin die Anstalt den Einwohnern empfohlen wird, ist mit so vieler Gründlichkeit, mit so vieler Salbung und Wärme geschrieben, daß man unmöglich den für das Wohl seiner Unterthanen eifernden Bischoff darin nicht finden sollte.

Aber diese Anstalt ist nicht die einzige unter denen, die seit einem Zeitraume von etlichen Jahren in den gottesdienstlichen Einrichtungen getroffen worden sind, und die alle von Aufklärung und Klugheit zeigen. Ich will nur einige hersetzen, die den Geist der Zeit im hellesten Lichte darstellen, und einige Winke geben, die man noch in die Zukunft mit Vortheil benützen könnte. Nur wünschte ich vor allen, daß man meine Absicht, welche in nichts bestehet, als auch mein Schärflein zur Bezweckung des Guten benzutragen, nicht verkennen, sondern dieselbe beherzigen möchte. Da es der Gelegenheiten,

gen, aber auch demselben alsdann immer getreu bleiben, nicht nur einige Wahrheiten der Religion in Gemeinsätzen, sondern praktische Lebensregeln eines Christen vortragen, alle Pflichten nach dem Stand und der Fassungskraft der Zuhörer zergliedern und so dieselben ans Herz legen ꝛc. Zur Belehrung hierüber könnte des Herrn Prof. **Andres Magazin für Prediger** vortrefflich dienen.

heiten, Gutes zu thun, so viele gibt, da jeder das Seinige nach dem Wirkungskreise, in welchem er stehet, thun muß, so wird man mir es zu gut halten, daß ich gegenwärtigen Weg eingeschlagen habe.

Menschenkenner wissen, wie man es anfangen müsse, wenn man den gemeinen Haufen von einem Vorurtheil abbringen will, an dem er mit ganzem Herzen hängt; und wenn sie ihr Project denn doch nicht durchsetzen können, so warten sie ruhig andere Zeiten und Umstände ab, worin sich dasjenige von selbst gibt, was man vorher nicht anders als mit äusserster Mühe und einer gewissen Gefahr hätte erhalten können. Dieses Schicksal trifft große Männer und denkende Philosophen eben so oft, als jene, die meistens nur mechanisch handeln, und deren hervorgebrachte Handlungen nicht selten zufällige Ereignisse sind.

Unter den verbesserten kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen sind die abgestellten schon bekannten Krämereyen bey den P. P. Augustinern und Franciscanern, der zum Theil hinweggeschaffte groteske Putz hölzerner Bildnisse der Heiligen in den Kirchen, die kindische Vorstellung der Auffahrt

Christi, und der Ankunft des H. Geistes, *) die Abstellung mancher Mißbräuche bey öf-

fent-

*) Es wird nicht unschicklich seyn, hier eine kleine Beschreibung der Ceremonien an diesen beyden Tagen einzuschalten. Am ersten dieser beyden Feste wurde unter dem Zulauf von Kindern, Mägden, muthwilligen Purschen und allerhand Gesindel um 12 Uhr das mit Blumen gezierte Bildniß des auferstandenen Herrn Jesus in der Kirche an einem Seile hinaufgeschwungen, und dann unter einem gräßlichen Froh-Geschrey mehrere Dutzend Oblaten herabgeworfen. Desgleichen geschah auch mit dem Bildnisse des heil. Geistes am Pfingstfeste, welches im Dom unter dem Hochamte und der Vesper geschwungen wurde. Das Bildniß war eine ziemlich große Maschine von 3 Schuhen, ringsherum mit Blumen und Schilden bekränzt und verpallisadirt, inwendig mit einer lebendigen Taube und Lichtern versehen, und am Ende mit einem 2 Fuß langen Schweife von Rauschgold. Ich erinnere mich noch, daß an manchen Orten nebst Oblaten auch angezündetes Werg, als eine Vorstellung der feurigen Zungen, herabfiel, worauf dann gleich ganz natürlich, wegen Staub, und noch zum größern Tumult, auch einige Kübel Wasser folgen mußten. Ich dachte mich immer beym Anblicke dieser Ceremonie in jene finstern Zeiten zurück, wo der Geistlichkeit größte Wissenschaft war, alle Glaubensgeschichten dem Pöbel recht sinnlich vorzustellen — Der vortreffliche Herr Domdechant von Zobel sah das Unschickliche davon ein, und stellte sie ab. Nachdem man aber bereits 2 Jahre lang diese Maschine nicht mehr gesehen hatte, wurde sie doch, obwohl unter lauter Widerrede, nur mit wenigen Abänderungen erst heuer wieder eingeführt. Diese Ceremonie hat sicher der Schwachheit der Kleinen ihre Wiederauflebung allein zu verdanken.

sentlichen Processionen, *) die geschmackvolle kirchliche Einrichtung vom vorigen Prior der Reuerer P. Gabriel, die Modification, welche das Chorsingen der Canoniker und Vicarier in Stiftern erlitten hat u. d. g. nicht die geringsten. Weniger bedeutende übergehe ich hier mit Stillschweigen, so wie dessen, was mit dem Sebastians-Pfeile und den Fischen und Tauben vorgegangen ist, schon ein anderer Correspondent in diesem Journale gedacht hat. Nur von den Processionen und dem Chorsingen der Canoniker und Vicarier will ich noch einiges sagen.

Gleich nach dem Hintritt des seel. Domdechants von Guttenberg, eines Mannes, der seines guten Leumuths wegen noch länger das Haupt des ehrwürdigen Corps der Väter des Vaterlandes zu seyn verdient hätte, und dessen Verlust nicht genug beweinet werden könnte, wenn an seine Stelle nicht ein so einsichtsvoller, ein so redlicher, guter und ausserordentlich thätiger Mann aus vielen würdigen Competenten erhoben worden wäre (ich meine den jetzigen Herrn Domdechant und Statthalter Freyherrn von Zobel) wurde durch die Wahl eben dieses Herrn Domde-

*) Sollten denn noch nicht die sogenannten Sacraments-Geiger bey Manchem Eindruck gemacht haben?

chants ein wichtiger Schritt zur zweckmäßigen Verbesserung einiger Anstalten gemacht. Ein Mann wie von Zobel, der unternehmend ist und den Gang der menschlichen Herzen kennet, weiß, welchen Weg man einschlagen, welche Mittel man vorkehren soll, wenn man die Gemüther dahin führen will, wo man sie haben möchte, wenn man Gutes stiften will. Ich wüßte nicht eine einzige Handlung von ihm zu erzählen, die seinem Kopfe und Herzen nicht Ehre machte. Aber ich will kein Lobredner eines lebenden Sterblichen, noch weniger ein Schmeichler werden! — Um die Gemüther der Einwohner zu seinem grossen Plane vorzubereiten, fing er damit an, daß er den Dom, diese majestätische Kirche, ausweißen, mit neuen Fenstern versehen, und durch Modernisirung der altfränkischen Altäre, bessere Rangirung der Betstühle, dann durch das jetzt immer offen stehende Silber im Chore, demselben das prächtigste Ansehen wieder geben ließ. Von Guttenberg (insgemein der Fromme genannt) von Fechenbach Domdechant zu Mainz — der allgemein beliebte große Rothenhahn — von Kerpen — von zu Rhein, — von Heußlein waren es, die den großen Mann im Capitel in allen seinen Vorträgen unterstützten; und

wenn

wenn sie das nicht alles bewirken konnten, was ihre Absicht war, so liegt die Schuld in der Zeit, die noch nicht gekommen zu seyn scheinet, ob sie gleich nicht mehr ferne seyn kann. Gegen die Modernisirung der Altäre haben zwar mehrere, deren Anherren die Stifter derselben waren, protestirt: allein die Mehrheit der Stimmen im Capitel drang durch, und der Entschluß wird mit nächsten ausgeführt werden.

Nun ging es an die Processionen. Es war gebräuchlich, daß die Kirche in dem Chor mit allerhand Kräutern und Blumen bestreuet wurde, welches zu nichts anders diente, als auf platten Steinen dem Gehenden einen unsichern Tritt zu verursachen und durch den heftigen Geruch den Kopf schwindelnd zu machen. Dieß ist nun abgeschafft. Der Geistliche, welcher bey einer Procession das Venerabile trägt, der Diakon und Subdiakon samt den 4 Akoluthen wurden mit aus Rosmarin gewundenen vergoldeten Kränzen, die sie auf dem Kopfe tragen mußten, geziert, und da dieses nichts als sehr häufige Kopfschmerzen verursachte, so schaffte er auch diese hinweg. Anderer Verbesserungen hiebey gar nicht zu gedenken, wende ich mich zu einer seiner ersten Beschäfftigungen, welche das

Chorsingen betraf. Im Singen herrscht freylich noch manche Unordnung, welcher bisher noch nicht mit Nachdruck hat vorgebeugt werden können, da unter den Hn. Vicariern noch manche sind, die aus Abgang der Kenntniß vom Choral und musicalischen Gehöres auch vom Singen keine richtigen Begriffe haben wollen; aber es ist doch auch hierin schon vieles durch Handanlegung des tiefgegründeten Succentors und Seniors Herrn Werner abgeändert worden, was lobenswürdig ist, und sicher noch manches zur Folge haben wird. — So wurden z. B. auf Befehl des Herrn Domdechants die Responsorien zwey Jahre hindurch nicht mehr gesungen, sondern nur cursiret. Schon unser weiser Fürstbischoff ist als Capitular damit beschäfftiget gewesen, die Responsorien abzuschaffen, wie man aus dessen Aeusserungen gegen noch lebende Personen sicher weiß, und zu Bamberg sind sie wirklich durch ihn abgeschafft worden, und werden nicht mehr gesungen. Ob allenfalls das Einreden der Jesuiten, oder die allzuängstliche Gewissenhaftigkeit, man möchte dem Stiftungsplan entgegen handeln, oder der Abgang hinlänglicher Kenntnisse daran Schuld sind, daß sie jetzt hier wieder gesungen werden, will ich nicht untersuchen, sondern

nur

nur diejenigen, bey denen die Abänderung ſteht, auf den großen Fürſtbiſchoff als Muſter hinweiſen. Wie kann Geiſtesverſammlung bey einem Manne ſeyn, wenn er auf Noten und Text ſehen muß, deren er nicht ganz mächtig iſt? Es iſt auffallend zu hören, wie zellenlange A und E und I und O und U mit ungleichem Tempo und mit Abſtoſſung der Stimme, durch Drücken und Fallen von disharmoniſchen Stimmen herausgeſchrieen werden, und in gewiſſer Rückſicht iſt es unzweckmäßig, daß man noch immer etwas weſentliches vom Gottesdienſt aus den Reſponſorien machen will, da viele derſelben, wie z. B. die in Feſto S. Martini — S. Agathae etc. nicht einmahl ſchriftmäßig ſind.

Mehrere Männer von den gründlichſten Einſichten und der beſten Religion wünſchen eine gänzliche Reform des Breviers, welche man leiſten könnte, ohne dem Brevier einen Abbruch zu thun, und verwundern ſich im Stillen, daß nicht längſtens, wenigſtens in dem 2ten Nocturn, eine Abänderung getroffen worden iſt. Eben dieſe Männer hatten ſchon (wie ich vernahm) vor einiger Zeit einen Plan entworfen, nach dem man das Brevier mehr zur Erbauung und Rührung einrichten könnte, und wobey doch nichts Weſentli-

sentliches von demselben wegbleiben sollte. Aber die Furcht auf der einen Seite, daß dieser Vorschlag doch nicht angenommen werden dürfte, und die Besorgniß auf der andern, wider ihre gute Absicht als unzeitige Reformatoren ausgeschrieen zu werden, haben sie bisher zurück gehalten, mit demselben hervor zu treten. Ueberhaupt glaube ich, daß eine Verbesserung des Breviers wohl noch so lange ein frommer Wunsch bleiben dürfte, als es Geistliche gibt, die orare et recitare für Worte von einerley Bedeutung halten. Was noch insbesondere das gebräuchliche Singen des Breviers angehet, so ist es gewiß für manchen ruinirend,*) wenn er des Mor-

*) Man muß vor allem wissen, daß der äusserst trockene Choral beynahe durch alle Horas ohne Orgel gesungen werden muß. Es wäre gewiß wohl gethan, wenn man einen geschickten Organisten, allenfalls einen Mann, wie der unnachahmliche P. Stephan Hammel in der Abtey gleiches Namens, der mit der aufgeklärtesten Religiosität und andern verfeinernden Wissenschaften bekannt ist, als guten Compositeur anstellen und demselben eine erledigte Vicarie verleihen wollte. Dieser müßte dann die Horas mit der Orgel begleiten, wobey es eben nicht darauf ankäme, ob die Verse in den Psalmen alternative gesungen würden, wie es bey einigen Mönchsorden gebräuchlich ist, welches alsdenn zur Folge hätte, daß man gefühlvoll zu seinem Gott singen würde, und daß sonst gesunde Männer nicht vor der Zeit untüchtig gemacht und sich und andern zur Last würden.

Die

Morgens von halb 6 Uhr bis 7, dann wieder von 8 bis dreyviertel auf 10 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis gegen 4 Uhr, und wenn die Metten anticipirt wird, an eben dieſem Tag von 5 Uhr bis gegen 7 Uhr im Chor ſizzen, und beſtändig aus vollem Halſe ſingen muß, und ich möchte wohl noch manchen derſelben aus dem Sprichworte, Cantores amant humores, entſchuldigen, wenn ſie bisweilen über die Schranken gleiten, die den Menſchen von der Natur gegeben worden ſind. Vielleicht dachten die weiſen Vorſteher ſchon lange hieran und ändern durch ihr Machtwort noch manches hierin ab. Selbſt die Herren Vicarier werden wohl damit zufrieden ſeyn, und gute Köpfe, deren es ſo viele unter ihnen gibt, (mögen auch Leute aus andern Ständen dagegen ſagen, was ſie wollen,) würden die Zeit gerne zu gemeinnüzigen Arbeiten verwenden, wenn man ſie nur dazu gebrauchen wollte. Ich ſchließe hier mit der Verſicherung, daß ich noch manches von den guten

Die Muſik und das jetzige Geigen und Singen, das zur Ehre Gottes und Erbauung gar nichts beyträgt, müßte auſſer den höchſten Feſten unterbleiben. Leiden müßte zwar mancher gute und arme Stümper und Fiedler darunter, wenn man aber allezeit darauf Bedacht nehmen wollte, ſo hätte deßwegen noch gar nichts vorgenommen werden dürfen.

ten Einrichtungen in den Kirchen zu W. hätte sagen können, wenn ich gewollt hätte — wenn ich nicht gefürchtet hätte, das Publicum mit Sachen zu unterhalten, die zu local sind, ob sie gleich einer philosophischen Betrachtung würdig wären.

VI.

Von Wiesentheid und insonderheit von der dortigen Schuleinrichtung.

So viel ich aus ihrem Journal sehe, so theilen Sie in demselben nicht nur von größern Orten und Städten, sondern auch von den Ortschaften des platten Landes bisweilen Nachrichten mit. Ich bin gewohnt, in jeder Vacanz von meinem Wohnorte zu Fuß mich zu entfernen, ohne mir einen bestimmten Plan zu machen oder eine Gränze vestzusezzen, wohin und wie weit ich gehen und wie lang ich an einem Ort bleiben wolle. Ich bleibe dann nicht allemahl auf der Hauptstraße, sondern ich mache manchmahl auf die Seite eine Ausflucht. Auf solche Art sehe ich freylich keine Palläste von innen, und spreche mit keinen Großen, die man nicht ohne Zwang sehen und sprechen kann. Ich behaupte vielmehr die unumschränkte Freyheit,

zu kommen, zu sehen, zu reden, und zu gehen, wann ich will. Von den auf solche Art gesammelten Nachrichten will ich nun bisweilen in diesem Journal etwas mittheilen.

Auf einer solchen Fußreise kam ich auch nach Wiesentheid. Der Ort gefiel mir sehr wohl, daher blieb ich einige Tage, erkundigte mich um alles sehr genau, und habe es mir noch nicht versagt, einstens zum zweyten mahl dahin zu reisen. Glückt es mir alsdann, mit einigen dortigen Beamten bekannt zu werden, so werde ich noch mehr zuverläßige Nachrichten von der dortigen Gegend geben können.

Wiesentheid ist in der That ein schöner Marktflecken. Er liegt in unserem geseegneten Frankenlande, zwischen den Wirzburgischen Landstädten Kitzingen, Dettelbach, Stadtvolkach und Gerolzhofen, von jeder 3 Stunden; man hat 1½ Stund nach dem Anspachischen Landstädtchen Prixenstadt, 2 Stunden in das Wirzburgische Städtchen Stadtschwarzach, 2¼ Stund in das Städtchen Geißelwinn Fürstl. Schwarzenbergischen Gebietes, 7 Stunden nach der Reichsstadt Schweinfurt und eben so weit nach der Hauptstadt Wirzburg, gegen welche Hauptstädte eine unübersehbare Ebene sich öffnet. Auf einer

Seite

Seite aber gegen das Bamberger Land auf die Nürnberger Straße zu, zieht sich eine Bergwaldung und ein kurzes Weingebirg 1 Stunde von Wiesentheid. Auf einer Anhöhe gegen Prixenstadt über sieht man Prixenstadt, Reßdorf, Kirchschönbach, Altenschönbach, Rüdern, Ilmbach, Untersambach, Abschwind, Rüdenhausen, Kastell, Feuerbach, Kleinlangheim, Atzhausen, Kloster Schwarzach, Laub, Stadelschwarzach und Lilsfeld. Geßdorf, ein Dörfchen halb zu Wiesentheid, halb der Prälatur Ebrach gehörig, Kirchschönbach, ein Wirzburgisches Dorf, Altenschönbach, ein freyherrlich Crailsheimisches Dorf, Rüdern und Untersambach, der Prälatur Klosterschwarzach gehörige Dörfchen, Ilmbach, eine Carthause mit etlichen Häusern, Abschwind, ein grosses Dorf, wovon $\frac{1}{3}$tel der Vogteyherrschaft Gräflich Rüdenhausisch, $\frac{1}{3}$tel dem Damenstift zu Wirzburg gehörig und $\frac{1}{3}$tel Ebrachisch ist, die Cent aber ist ganz Rüdenhausisch. Daselbst fängt oben bemeldeter Weinbergbau an und zieht sich bis nach Rödelsee 4 Stunden an Mayn. Es ist daselbst auch ein weit berühmter Steinbruch, dessen Stein aschgrau ist, und zu Thüren, Fenstern, Wassersteinen, Platten, Rinnen, u. d. g.

gebraucht

gebraucht wird. Rüdenhausen, ein Dorf mit der Residenz des Herrn Grafen von Castell-Rüdenhausen und dazu gehörigen Regierungscanzley und Amt. Castell, ein Dorf und Residenz des Herrn Grafen von Castell zu Castell mit seiner Regierungscanzley und Amt. Daselbst steht eine neue Kirche mit einem Blitzableiter. Feuerbach, ein Castellisches Dorf, woselbst dermahlen ein guter Bierbrauer ist, bey dem in 2 besonderen Zimmern sich die Geistlichen und Beamten aus der ganzen Gegend wöchentlich Montags und Freytags versammeln und über Zeitungen und wissenschaftliche Dinge sprechen. Daselbst sind auch 2 Papiermühlen. Kleinlangheim, ein großer Ort, Anspachisch, woselbst ein fürstliches Amt ist, so wie zu Prirenstadt. Atzhausen, ein Dörfchen zu Wiesentheid gehörig, mit einem geringen Zoll versehen. Klosterschwarzach, eine Benedictiner Prälatur mit etlichen Häusern am Maynfluß. Laub, ein Dorf, dem Bürgerspital zu Wirzburg gehörig. Stadelschwarzach, ein klosterschwarzachisches Dorf, durch welches die neue Chaussee geht, die der jetztregierende Fürstbischoff zu Wirzburg von Bamberg nach Wirzburg über Neuses und Det-

telbach anlegen ließ. Lilsfeld, ein zu Wiesentheid gehöriges Dorf.

Die Wiesentheider Gemarkung gränzet gegen Norden an Laub und Stadelschwarzach, gegen Osten an Prixenstadt, Geßdorf und Untersambach, gegen Süden an Abschwind und Rüdenhausen, und gegen Westen an Feuerbach und Atzhausen. Prixenstadt, Abschwind, Rüdenhausen, Castell, Wiesenbronn, Feuerbach und Kleinlangheim sind evangelisch, alle übrigen Orte sammt Wiesentheid katholischer Religion und liegen in der Diöcese des Wirzburgischen Bißthums. Diese Mark enthält einen kleinen sogenannten Weinbergsflur gegen Stadelschwarzach und Prixenstadt, worin aber kaum noch 20 Morgen Weinberg liegen werden. Dieser hat guten schwarzen und grauen Boden. Die ganze übrige flache Markung aber ist größten Theils Sand. Sie besteht aus Aeckern, Gärten, Wiesen und etlichen Gemeindwäldchen. An diese Gemarkung stößt mit einer Spitze ein großer herrschaftlicher Wald, Obersambach genannt, vermischten Holzes. Dieser ganze Wald war vor dem 30 jährigen Krieg eine eigne Gemarkung mit 4 Höfen und einigen Hirten- und Seldnershäuslein, welche verheert worden sind. Huthplätze

plätze sind keine mehr da, sondern seit 2 Jahren vertheilt, und gegenwärtig ist man mit einem Straßenbau beschäfftiget, wodurch die 4 Hauptwege gegen Laub, Obersambach, Rüdenhausen und Feuerbach gerade in einer Linie und Breite mit Gräben und Bäumen versehen werden sollen.

Der Ort selbst enthält ein Schloß mit einem großen Lust- und Gemüßgarten, die Sommerresidenz des Herrn Grafen von Schönborn zu Wiesentheid, der Herr des Orts ist; ein großes Gebäude, worin der Canzleydirector und ein Amtmann, jeder seine besondere Wohnung hat; ein herrschaftliches Brauhaus, einen herrschaftlichen Bauernhof, die Kirche ohne Kirchhof, denn dieser liegt ausser dem Ort, einen Pfarrhof, und das Rathhaus, welche alle ausser dem Schloß sämtlich neue Gebäude sind, etwa 60 bis 70 Jahre alt, und 145 numerirte Unterthans-Häuser; davon die meisten zweystöckig sind, und deren unterer Stock von Mauersteinen ist, die blaulicht aussehen und in der Gemarkung selbst, im sogenannten Weinbergsflur gegraben werden. Unter diesen sind 16 ganz neue Gebäude seit 40 Jahren erbaut, und 12 davon sind erst seit dem Jahr 1760 gebaut und machen eine eigene

Gasse aus. Acht Häuser sind, die zweystöckig und groß sind, worin auch meistens Beamte wohnen, und die auch für einen Sommeraufenthalt einem Adelichen oder andern reichen Manne, der von seinen Capitalzinsen leben und sich viele Lustbarkeit machen kann, gar wohl dienen könnten. In diesen alten und neuen Gebäuden wohnen der Herr Graf selbst jährlich im Sommer 3 bis 4 Monate, das ganze Jahr aber das in 10 Herren Beamten und Officianten dermahl bestehende Canzleypersonale und 7 zum Amt gehörige Herren Beamte und Officianten, 3 Geistliche, ein Förster, 1 Canzley- und 1 Policeydiener. Die Bürgerschaft besteht aus 14 Gerichtspersonen und 151 gemeinen Unterthanen, worunter ein Apotheker, ein Chirurg und ein Hofuhrmacher distinguirte Bürger sind.

Die dortige Jugend besteht aus beyläufig 130 Söhnen, 199 Töchtern, 17 Gesellen, 9 Knechten und 30 Mägden, worunter 170 Schulkinder, die in 2 Schulen vertheilt sind; nicht nach dem Geschlecht, sondern nach dem Alter. Die Kinder im 7, 8, 9 und 10ten Jahre sind in einer Schule beysammen: jene vom 11, 12 und 13ten Jahr auch in einer. Ueber die große ist ein

Schul-

Schulmeister, über die kleine ein Cantor gesetzt. Die Herrschaft besetzt beyde Dienste und nimmt gemeiniglich die Leute dazu aus dem Schullehrerseminar von Wirzburg. Die Gemeinde besoldet sie aus der Gemeindecassa. Sie haben freye Wohnung im Rathhause, worin zugleich die Schulstuben sind, einen Beytrag aus der Kirchenrechnung und von der Herrschaft selbst; dann ziehen sie verschiedene Sporteln von den einzelnen Bürgern, die taufen, begraben, copuliren und Messe lesen lassen. Auf diese Weise zahlt der einzelne Mann für die Schule nichts, als nach Belieben ein Geschenk zu Weihnachten und Neujahr. Der Unterricht selbst wird classenweise nach der allgemein bekannten neuen Lehrart ertheilt. Beyde Schulen sind bloß Teutsche Schulen, worin Lesen, Schreiben, Kirchenlehre und Rechnen, alles ohne Unterschied des Geschlechts, nur nach der Stufe des Alters gelehrt wird. Diese beyden Schulen werden die Alltagsschulen genannt, weil ausser ihnen noch eine nur alle Sonntage eine Stund lang nach 12 Uhr vom Schulmeister, ein Jahr lang, für die Kinder vom 14ten Jahr gehalten wird. Bey dem classenmäßigen Schulunterricht wird nur eine Classe jedesmahl unterrichtet, unter

dessen die andern Acht geben sollen. Allein man hat beobachtet, daß wenn eine Classe gelehrt wird, die andere doch nicht Acht gebe. Daher hat Herr Caplan Bayer den Vorschlag gemacht, daß die Mädchen unter dieser Zeit stricken, und die nähen könnten, auch nähen sollten. Auf diesen Vorschlag lernten einige bey Näthérinnen stricken und nähen; diese großen Mädchen lehrten hernach die kleineren, und so lehrte endlich eines das andere unter der Hand in der Schule stricken und auch zu Hause etwas flicken.

Der Anfang dieser Schulstrickerey wurde vor 5 Jahren gemacht, und wird nun von allen Kindern so stark getrieben, daß schon die Schulkinder im 8ten Jahr des Alters zu stricken, und die im 11ten zu flicken anfangen. Die Schulmädchen strickten im vorigen Jahr 745 Paar neue Strümpfe von allen Sorten, ohne die angesetzten. Es wird darüber von den Schullehrern eine Tabelle gehalten, und am Ende des Jahrs bey der Prüfung vorgezeigt. In der Strickerey machen es nun einige Knaben den Mädchen nach und stricken Strümpfe, Kappen und Beutel; unterdessen diejenigen, die nicht stricken, in der Stille sich im Schreiben üben müssen. Dieser Kinderfleiß im Stricken stieg so hoch,

daß

daß die Judenweiber, die bisher größten Theils strickten, und so gar die Strumpfweber über Mangel der Nahrung und Abgang klagten.

Im vorigen Jahr machte man den Antrag, daß die großen Knaben bey dem Hofgärtner die Baumzucht lernen sollten. Aber da es den Knaben frey steht, ob sie in den Hofgarten gehen wollen, und keine gewissen Tage bestimmt sind, so hört man nicht viel davon, und der erste Eifer ist vorbey.

Wenn man nun fragt, wie weit hat es die dortige Jugend in den Kenntnissen gebracht, wie weit in der Aufklärung, wie weit in der guten Aufführung? so muß ich antworten: wie aller Orten in Franken, und vielleicht in ganz Teutschland, auf dem platten Lande. Die heutige Lehre und Lehrart ist gegen die alte, gegen die nur vor 50 Jahren herrschende zwar überall und in allem unterschieden. Man lehrte damahls das Rechnen in den Schulen gar nicht, das Schreiben wenig, und das Lesen elend genug. Wie viele Dörfchen hatten damahls noch gar keine Schullehrer, wie viele nur Hirten und Taglöhner zu Schulmeistern, und das in Hauptdörfern; und es war nur 5 Monate lang, nur zur Winterzeit, Schule. Jetzt lernen

die Kinder auf dem platten Lande in der Mutterſprache die Buchſtaben- und Syllabirtafel, das bekannte vortreffliche Leſebuch, und das Evangelienbuch. Bey dem Kirchgang haben ſie auch ein Gebetbuch, aber nicht alle lernen darin leſen, obſchon alle es mit in die Kirche nehmen, und zum Schein auch wohl hineinſehen. Die Leſekunſt hat ſeit einigen Jahren in Franken abermahls eine neue Stufe der Aufklärung erreicht: man iſt, vermuthlich in Wirzburg, auf den nützlichen Einfall gerathen, daß man in der Tabelle und im Leſebuch ſtatt einerley gedruckter Buchſtaben, wie bisher, nun von allen Sorten Lettern, gedruckte und wie geſchrieben geſtochene Buchſtaben und Schriften hat. Und doch kann noch kein Kind die alten gedruckten Bücher leſen. Im Schreiben ſind ſie noch nicht weiter gekommen, als vorhin. Den Katechiſmum können die Kinder alle auswendig von Wort zu Wort. Rechnen lernen ſogar auch die Mädchen. Man darf ſich aber nicht vorſtellen, daß nun auch alle Unſtudirte vollkommen leſen, ſchreiben, und rechnen können. Sie lernen es wohl zum Theil, aber nicht alle Kinder, und nicht alles. Man ſollte freylich denken, bey der heutigen guten Lehrart ſollten alle Leute vollkommen

leſen,

lesen, schreiben und rechnen können. Die meisten aber vergessen nach den Schulen fast alles, sie sind kaum 2 oder 3 Jahre aus der Schule geblieben, so können sie gar nichts rechnen, schreiben kaum ihren Namen und Ort, und lesen nichts weiter, als ihre Gebetbücher. Worin liegt aber wohl die Ursache dieses allgemeinen Fehlers?

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Leichen- und Trauerordnung für das fürstliche Hohenloh-Neuensteinische Land.*)

Jedes Trauerhaus hat die Erlaubniß, eine stille Frühleiche halten zu dürfen. Sie geschiehet, mit anbrechendem Tag, unter Begleitung einer kleinen Zahl männlicher Verwandten, in der Stille, ohne Sermon. Abendleichen, mit Fackeln und Laternen, sollen gänzlich unterbleiben.

Kinder, die in den 6 ersten Wochen wieder sterben, werden ohne Leichenconduct begraben.

Will jemand eine öffentliche Tagleiche halten, so darf die ganze Begleitung, ausser den nächsten Verwandten, nicht über 8 Paar Manns- und 8 Paar Weibs-

*) D. h. Oehringen. Wir liefern einen gedrängten Auszug daraus.

Weibspersonen, in den Städten, und 4 Paar Manns- und 4 Paar Weibspersonen, auf den Dörfern bestehen.

Alle Leichentränke und Collationen hören auf; nur mit Ausnahme der Auswärtigen.

Das Austheilen und Tragen der Trauerflöre ist verboten.

So auch die Kränze, Herzen, und dergleichen Verzierungen, und deren Aufhängen in den Kirchen.

Särge dürfen nicht aus Eichenholz, noch beschlagen, noch durch Schlosserarbeit verziert seyn.

Es ist untersagt, die Leichname in seidene und andere kostbare Zeuge zu kleiden. Leinwand mit Bändern ist erlaubt.

Keine Leiche darf in die Kirche, oder nahe an die Kirche, (es wäre denn, daß die Gottesäcker unmittelbar an die Kirche stießen) beerdigt werden.

Gräber dürfen nicht ausgemauert werden, müssen tief genug seyn, und sollen nicht vor der Zeit wieder geöffnet werden. *)

Jede Ortsobrigkeit hat den Preis der Särge und der Gräber zu taxiren (wie weise!) und denselben bekannt zu machen.

Die Erlaubniß, einen Leichenstein setzen zu dürfen, wird mit 2 fl. ad pias causas bezahlt.

Eltern,

*) Wie heilsam und nothwendig ist dieß Gesetz! Denn an manchen Orten Hohenlohe wissen die Todengräber noch nicht einmahl, wie tief sie ein Grab zu machen haben, und machen es unaussprechlich seicht. Und mancher Kirchhof wird schon im 9ten Jahr wieder umgegraben!

Eltern, Groß- und Urgroßeltern, Stiefeltern, und Schwiegereltern, werden von ihren Kindern, dann ein Ehegatte vom andern, 6 Monate lang betrauert. So lange darf auch jeder trauren, der zum Erben eingesetzt wurde.

Eltern trauren für ihre, schon confirmirte Kinder, Geschwister für einander, auch für des Bruders Frau oder Schwestermann, ingleichen für Vaters- oder Mutterbrüder oder Schwestern, 3 Monate lang.

6 Wochen lang wird die Trauer für Kinder, so über ein Jahr alt sind, von deren Eltern, eben so lang für Brüder oder Schwester Kinder, oder Enkel, für Geschwisterkinder, wenn sie schon confirmirt sind, ingleichen für die Geschwister der Groß- oder Urgroßeltern getragen.

Für Kinder, die noch nicht ein Jahr alt sind, und für entferntere Anverwandten, auch Gevattern und Taufpathen, darf gar nicht getrauert werden. So wie es in jedem Fall, jedem frey stehet, die bestimmte Trauerzeit selbst zu verkürzen.

Bey der 3 monatlichen, und 6 Wochen langen Trauer findet gar keine Abwechslung statt. Bloß bey der 6 monatlichen Trauer darf einmahl geändert werden; und so, daß in den 3 letzten Monaten nur Spitzen, und schwarze Bänder getragen werden dürfen.

Diejenigen, welche die Dieneruniform tragen, trauren nur mit einem Flor um den Arm, und wohnen eben so dem Leichenconduct bey.

Es ist nicht erlaubt den Domestiken oder Gesinde Trauerkleidung oder Trauergeld zu geben; doch wird hievon eine billige Belohnung für besonders redliche und treue Bedienten ausgenommen. Jeder Uebertreter dieser Gesetze hat 5 fl. Strafe ad pios usus zu erlegen.

VIII.

Von der Freyung zu Absperg.

Im VI. Hefte des zweyten Bandes dieses Journals wird gefragt: Welche Freyungen (Asyle) waren ehehin in Franken, und in wieferne bestehen sie noch?

Nach möglichst genauer Erforschung kann ich von der Freyung zu Absperg folgendes bemerken.

Absperg ist ein Marktflecken, zwey Stunden von dem Städtchen Ellingen gelegen, einem heitern Orte, wie Gerken in seinen Reisen ganz richtig urtheilet. Er liegt an dem Günzenhäuser Oberamtsbezirk, und macht beynahe den Mittelpunct zwischen dem Hoch- und Teutschmeisterischen Städtchen Ellingen, und dem Preußischen Städtchen Gunzenhausen.

Der Marktflecken selbst ist Hoch- und Teutschmeisterisch, hat ein Amt und Gericht,

ein

ein schönes Schloß und einen Garten, und beyde Religionen haben daselbst ihre Geistlichen und ihren Gottesdienst.

Von dem Zeitpuncte der eigentlichen Entstehung der in diesem Orte vorhandenen kaiserlichen Freyung kann ich nur so viel sagen, daß solche schon vor 800 Jahren daselbst bestanden haben soll, und dieselbe die ehemahligen Herren von Absperg von den Kaisern wegen ihrer geleisteten tapfern Kriegsdienste für den dasigen Ort und die ganze Markung zur Belohnung sollen erhalten haben.

Es kann jeder Asylant diese Freyung genießen und zwar Zeitlebens, nur muß er sich ruhig und ordentlich betragen. Diese Sicherheit erstrecket sich also, wie gesagt, nicht nur auf den ganzen Ort, sondern auch auf dessen 3 Stunden im Umkreise haltenden Markungsbezirk, wodurch jeder Asylante in den Stand gesetzet ist, mit allerley Arten von Beschäfftigungen sein Brod daselbst zu gewinnen. Für solche Freyheit hat ein Asylant gleich bey seinem Gesuche, und darauf alle Jahre, so lange er dieselbe genießet, der Ortsherrschaft ein Viertel Wein mit 1 fl. 15 kr. Rheinisch zu bezahlen. Sollte nun jemand, der die Freyung nöthig hätte, bis

an

an Abspergs Markungs-Gränzen verfolget werden, so kann ihm der erste ihm begegnende Abspergische Burger, oder auch nur ein Kind aus dem Orte die vollkommene Freyheit zusichern, welche sodann beym Amte bekräftiget, und sofort von höchster Herrschaft bestättiget wird. Uebrigens ist von dieser Freyheit gar nichts ausgenommen, als nur die zwey Verbrechen, Majestäts-Beleidigung, und ein erwiesener vorsetzlicher Todschlag.

S—z—n.

IX.

Verzeichniß der jetztlebenden evangelischen Herren Geistlichen im Canton Steigerwald.

Adelsdorf, freyherrl. Bibraischer Schloß-Prediger. Vacat.

Altenschönbach, freyherrl. Crailsheimisch, Peter Abraham Hönicka.

Aspach, freyherrl. Pölnitzisch, Johann Matthäus Wolf.

Binbach, freyherrl. Fuchsisch, Georg Friedrich Hornschuch, zugleich Pfarrer zu Ebersbrün und Brünnau.

Deutenheim, freyherrl. Seckendorfisch, Friedrich Friedlein.

Eschen-

Eschenau, freyherrl. Fuchsisch, Christoph Ernst Schmidt.

Ezelheim, freyherrl. Seckendorfisch, Georg Friedrich Ernst Vocke.

Froihestockheim, freyherrl. Crailsheimisch, Johann Caspar Pflüger.

Gleisenberg, gräflich Castellisch, wird von Burghaßlach aus versehen.

Hembhofen, freyherrl. Winkler von Mohrenfelsischer Schloß Prediger, M. Johann Albr. Bauriedel.

Langenfeld, freyherrl. Frankensteinisch, Christian Gottlieb Linck.

Mühlhausen, gräflich und freyherrl. Eglofsteinisch, Adam Ludwig Friedrich Drechsel.

Obersteinbach, freyh. Künsbergisch, Georg Doehlemann.

Pommersfelden, gräflich Schönbornisch, Gottfried Vollrath Zucker.

Schnodsenbach, fürstlich Schwarzenbergisch, Christian Ulrich Mühlrüll.

Markt Sugenheim, freyherrlich Sekkendorfisch, Joh. Jakob Christian Weth.

Schwebheim, freyherrlich Bibraisch, Johann David Crusius.

Markt

Markt Taschendorf, freyherrlich Künsbergisch, Johann Philipp Christian Drechsel.

Trabelsdorf, freyherrlich Marschalk von Ostheimisch, Johann Christian Rößler.

Ulstadt, freyherrlich Frankensteinisch, Johann Julius August Braun.

Walsdorf, freyherrlich Crailsheimisch, Johann Christoph Wießinger.

Weingartsgreuth, Johann Christoph Grieshammer, freyherrlich Seckendorfischer Schloßpfarrer.

Zeilitzheim, gräflich Schönbornisch, Johann Heinrich Lemser.

X.

Vom Spielberger Schloß und Bierkeller.

An den Gränzen des Anspacher Landes, und der Gränze des Fränkischen Kreises, wo er an die Schwäbischen Fürstenthümer Oettingen und Wallerstein stößt, liegt das Schloß Spielberg, welches zum Fürstenthum Oettingen gehört, und das Stammhaus der jetzigen Fürsten von Oettingen ist, auf einem ziemlich hohen Berge. In der Mitte des Berges, auf welchem das Schloß

gebaut

gebaut ist, hat die Natur eine Terrasse gebildet, welche mit bejahrten Eichen und Linden besetzt ist. Nahe daran ist ein brauner Bierkeller, welcher so wohl wegen seines ausserordentlich guten Bieres, als auch wegen der herrlichen Aussicht, die man da hat, häufig besucht wird. Auf dem freyen Platze der Terrasse übersiehet man gegen Morgen den ganzen Altmühlgrund, der Länge nach, so weit er offen ist, von Triesdorf, dem ehemaligen Lust-Schloß des Marggrafen von Anspach an, bis an die Reichsstadt Weissenburg, welche man aber nicht mehr sehen kann; der Breite nach bis an die Gegend von Nürnberg; eine Strecke, die 4 bis 5 Quadratmeilen beträgt. Dieser Aussicht gleicht nicht leicht eine. Die Abwechslung von Wiesen, Feldern, Waldungen, Teichen, Städten und Dörfern ist ausserordentlich. Gegen Norden siehet man den ehemahligen Wittwensitz der verstorbenen Marggräfin von Anspach, Schwaningen, nebst dem trefflichen Schloß, und der Hesselberg, der höchste Berg in Franken, streckt einem sein graues Haupt entgegen. Gegen Abend muß man den Berg ganz hinaufsteigen, und da übersiehet man von der Schloß-Mauer den ganzen paradiesischen Rieß, die

Stadt Oettingen, die Reichsstadt Nördlingen, die Anspachische Landstadt Wassertrüdingen, die dem Auge ganz nahe zu liegen scheinen, ob sie gleich zum Theil 3 bis 5 Stunden entfernt sind; ja wenn das Wetter hell ist, kann man die Straße nach Ulm, bis sie von Waldungen bedeckt wird, das Schloß zu Wallerstein, das Schloß Hahen-Asperg, ja so gar die Wirtembergische Vestung Kapfenberg ganz deutlich erkennen. Gegen Mittag, wo sich die Bergkette hinziehet, davon Spielberg das Ende ist, ist die Aussicht gehemmt.

Das Schloß selbst, welches der Bauart nach Gothisch ist, und den Zeiten des Faustrechts, wie die meisten alten Schlösser, seine Entstehung zu danken hat, hat ausser einem Flügelgebäude, welches ziemlich modern und die Wohnung des Oberamtmanns ist, einer sehr schönen Feuerkunst, und einem sehr tiefen Brunnen, aus welchem mit einem Maschinenwerk geschöpft wird, sonst nichts anziehendes. Sowohl um das Schloß, als an dem Abhang und dem Fuße des Berges, sind einige Häuser, worunter die Wohnung des jedesmahligen Beneficiaten, das Jägerhaus und das Brauhaus, der Bau-Hof genannt, die vornehmsten sind,

in

in einer äuſſerſt romantiſchen Lage gebaut. Das Brauhaus und der Keller, ſamt vielen Feldſtücken, waren ehedem Oettingiſche Kammergüter und verpachtet: jetzt aber ſind ſie ein Eigenthum des jetzigen Braumeiſters Eberlein, deſſen Vater ſie von dem verſtorbenen Fürſten von Oettingen kaufte.

Nach dieſen Bierkeller wallet ungefähr von Walburgis bis Jacobi alles, was gehen, reiten und fahren kann, von 6 bis 8 Stunden her, ſo daß es oft einem Jahrmarkte ähnlich ſiehet, von den Städten Waſſertrüdingen, Oettingen, Gunzenhauſen, ja ſo gar von Anſpach und andern Orten. Man ſpricht hier oft Fremde, die man ſonſt in 3 bis 4 Jahren nicht ſiehet; und wenn jemand in der Nachbarſchaft einen guten Freund oder Fremden hat, ſo führt er ihn nach Spielberg. Es gibt oft auf 3 bis 4 Plätzen Muſik, nach welcher zuweilen 2 bis 3 Partien recht ländlich auf dem bloßen Raſen tanzen, und was das ſchönſte iſt, ſo gehet es auch meiſtens, ungeachtet der Stärke des Biers, ſehr ruhig und friedlich zu. Nicht nur Mannsperſonen vom Stande, ſondern auch Frauenzimmer, ja ſo gar Geiſtliche von beyden Re-

ligionen finden sich hier ein. Man siehet nicht selten evangelische und katholische Geistliche in den freundschaftlichsten Gesprächen beym Glase bey einander sitzen. Nur ist es Schade, daß der jetzige Braumeister der Mann nicht ist, der Gewerbsamkeit und Ueberlegung genug besitzt, um für die anderweitigen Bedürfnisse und Bedienung seiner Gäste zu sorgen. Es fehlet an gehörigen Stallungen für Pferde, man kann nicht, wenn man sich verspätet, übernachten, nichts zu essen haben, und was der Dinge mehr sind, die an einem solchen Orte unentbehrlich sind. Er hat zwar erst vor ein paar Jahren ein Häuschen seitswärts des Kellers bauen lassen, um eine Schutzwehr für Wind und Regen im Fall eines Gewitters zu haben. Allein es ist lange nicht groß genug, um so viele Menschen zu fassen, als oft, vorzüglich an Sonn- und Feyertagen, da sind, und hat nicht einmahl Fenster; da denn die Absicht, warum es gebaut worden ist, nicht einmahl erreicht wird. Ueberhaupt würde dieser Ort, wenn eine bessere Einrichtung da wäre, einer von den vorzüglichsten gemeinschaftlichen Vergnügungs-Plätzen im ganzen Fränkischen Kreise seyn.

XI.

Bemerkungen zu der im sechsten Hefte des zweyten Bandes dieses Journals unter den Miscellaneen 2. Seite 726. befindlichen Nachricht von der allzuweiten Ausdehnung des Handlohns in Reichsritterschaftlichen Aemtern, von Johann Christian Rebmann.

Die Veränderungsgebühren bey Erbfällen, Kauf und Verkauf herrschaftlicher Lehenstücke machen nicht nur in den reichsritterschaftlichen Aemtern, sondern überall eine sehr ergiebige Quelle der Einnahme aus. Wenn diese nach dem Herkommen und der Billigkeit benützet wird, so kann Niemand mit Recht etwas dagegen einwenden: denn dasjenige, was der Bauer von seinen Gütern nach dem Maasstaab eines zwey-dreyhundertjährigen Herkommens jährlich entrichtet, ist nach dem Verhältniß des Preises der Lebensmittel zu unsern Zeiten von keiner Erheblichkeit. Bloß das Handlohn steigt mit dem Wehrt der Güter und ist für den Lehen- oder Eigenthumsherrn von einiger Beträchtlichkeit. Daß es nicht hie und da über die Gebühr ausgedehnt werden sollte, wird Niemand in Abrede stellen, der weiß, wie sehr die Cameralisten auf die Plusmacherey bedacht sind, und daß sie alles anwenden, um das Mark der

Unterthanen in die herrschaftlichen Cassen zu leiten. Wenn aber der Einsender der in der Ueberschrift angezeigten Nachricht vorzüglich reichsritterschaftlichen Aemtern dießfalls einen Vorwurf macht, so muß ich ihm geradezu widersprechen; denn nirgends kann einige Uebermaaß weniger vorgehen, als bey diesen, weil die Bauern zu dem Ortsvorstande als der Austrägalinstanz nicht weit zu laufen haben, auch nach der Erfahrung meisterlich Gebrauch davon zu machen wissen. Hingegen bey andern Herrschaften müssen sie den Beamten bey der Kammer, diese bey dem Fürsten oder dessen Ministerium, und alsdann erst den Fürsten bey einem der höchsten Reichsgerichte verklagen.

Gesetzt der angezeigte besondere sehr abscheuliche Fall bestehet in der Wirklichkeit,*) so ist zu bewun-

*) Daran ist kein Zweifel, da wir die eigentlichen Belege dazu selbst in Händen haben. Der Herr Einsender schreibt uns auf die Mittheilung dieses Aufsatzes. „Meine Absicht ist erreicht, wenn die Sache zur Sprache kommt, und ich freue mich diesen Aufsatz des Herrn R. gedruckt zu lesen. Die eingesendete Designation ist nach den beykommenden Belegen richtig und gewiß. Sie ist kein einzelner Fall. Nur einer unter hunderten, vielleicht tausenden. Ich wüßte noch weit härtere z. E. wo 2. Söhne von 40 fl. nur 2 fl. erbten, weil die Erben Juden waren. Einen andern, wo 5 Kinder 5 Häuser erbten, jedes Kind aber von dem Hause, so es annahm, den 4 andern Geschwistern ihren Theil erst abkaufen, und davon Kaufhandlohn, die andern

bewundern, daß die armen verkürzten Erben nicht bey dem Canton geklaget — *) oder daß die übrigen Unterthanen nicht gemeinſchaftliche Sache mit ihnen gemacht haben, wozu ſie ſonſt ſehr bereitwillig ſind. Sie würden gewiß Hülfe gefunden haben.

Ich habe eine Menge Rechnungen von reichsritterſchaftlichen Aemtern unter der Reviſion gehabt, aber ein ſolcher Fall iſt mir nie vorgekommen. Herrſchaftliche Erb-Theilungs- und Siegelthaler ſind faſt nirgendwo gewöhnlich. Das Siegelgeld aber wird nach der Summe des Kaufſchillings erhoben, und würde von 40 fl. — nicht mehr als 36 kr. betragen haben. Vom Verkaufshandlohn habe ich noch nie etwas gehöret. Erbhandlohn iſt nicht überall gewöhnlich, und, wo es herkömmlich iſt, geſchiehet dabey zum Schaden der Herrſchaften eher zu wenig, als zu viel. Z. B. im

dern 4 aber hiervon Verkaufhandlohn, oder Auskaufhandlohn, wie man es in meiner Gegend nennt, entrichten mußten. Allein hiezu fehlen mir die Belege, und wenn ich ſie hätte, ſo dürfte ich mich nicht als Einſender nennen."

*) Wird denn Klagen beym Canton nicht gleich als ein crimen laeſae etc. angeſehen? das unterfängt ſich ſo leicht Niemand; weil er noch härtere Begegniſſe zu befürchten hätte. Denn bey vielen Mitgliedern der Ortsvorſtandes ſind ja ähnliche Rechnungen üblich.

im vorliegenden Fall würde es nach der Regel betroffen haben,

	fl.	kr.
Von den zwey Erben in die gemeine Hand	4	—
Konnte keiner von ihnen das Haus annehmen, so waren sie weiter nichts schuldig, sondern der fremde Käufer mußte das Kaufhandlohn entrichten.		
Nahm aber einer von beyden das Haus an, so mußte er dem andern seinen Antheil abkaufen und diesen verhandlohnen	2	—
Herrschaftl. Siegelgeld	—	36
	6.	36.

So viel gebühret der Herrschaft. Gleichwohl wird meistentheils bey dem Erbhandlohn eine Erbsportion frey passirt und nur eingezogen 2 —

An sogenannten Auskaufshandlohn von dem Theil, den ein Erbe dem andern abkaufet 2 —

4. —

Die Amtsgebühren sind nicht überall gleich, aber aller Orten regulirt. Im Ganzen darf ich kühnlich behaupten, daß die Unterthanen in reichsritterschaftlichen Aemtern viel gelinder als anderswo in Handlohnsfällen gehalten werden. *)

Gehet

*) Wir bitten Herrn Rebmann, in Orten nachzufragen, wo ritterschaftliche und Bambergische Unterthanen zugleich wohnen; wer unter beyden in Handlohnsfällen besser gehalten werde. Das Resultat wird gerade gegen Herrn R. ausfallen.

Gehet aber hie und da eine Ungerechtigkeit vor und man will die Publicität darüber zum Richter machen, ſo muß man bloß allein den, der ſolche verübt, angreifen, am beſten — wenn man eine Wirkung davon erwartet — namhaft machen, keineswegs aber ein einzelnes Beyſpiel dazu mißbrauchen, ein ganzes Corpus anzuſchwärzen.

XII.

Miſcellaneen.

I.

Bey dem Artikel von dem ſchwärmeriſchen Schuſter zu K. im Hohenlohiſchen, iſt mir ein Landſtreicher eingefallen, der ſich ſeit 6 bis 7 Jahren öfters in Franken ſehen läßt, und einen gewaltigen Hang zur Schwärmerey hat, dabey aber auch ein unverſchämter Lügner iſt.

Er iſt nach ſeinem Dialekt ein Sachſe, und nennt ſich Schilling. Nach ſeinem Vorgeben war ſein Vater Superintendent zu Orlamünde. Dieſer ſoll in ſeiner letzten Predigt von ſeiner Gemeinde Abſchied genommen, und dabey geſaget haben: daß er nunmehr vor ihren Augen, wenn er die heilige Stätte verlaſſen hätte, den Geiſt aufgeben würde. Dieſes ſey auch, zur Erbauung der ganzen Gemeinde, geſchehen, indem er auf der unterſten Stufe der Canzel umgeſunken, und tod geblieben wäre. Auf Befragen, wer die Lei-

chenpredigt gehalten hätte, sagte er: der Herr Superintendent von Koburg. Ich erwiederte, daß mir dieses unglaublich scheine, weil Orlamünde 14 bis 15 Stunden weit von Koburg entfernt sey. Er war so unverschämt zu sagen: daß sie einen Nebenweg von 4 Stunden hätten. Nach seinem Vorgeben war er Dänischer Schiffsprediger, und rühmte sich der besondern Freundschaft des damahligen K. Dänischen Hofpredigers Cramer. Er gab auch vor, daß er die Englische Sprache vollkommem verstände. Ich hatte so eben ein Londner Zeitungsblatt in der Hand, als er solches behauptete, und befragte ihn über eine gewisse Stelle aus demselben. Da veroffenbarte sichs, daß er dieser Sprache völlig unkundig war. Er verlangte aller Orten zu predigen, und erreichte auch hie und da seinen Endzweck, besonders bey solchen Pfarrern, die neben ihrer Mutterkirche noch eine Filialkirche zu bedienen haben: wiewohl er auch etlichemahl die Schulmeister auf den Filialen angelogen und fälschlich vorgegeben hat, daß er von ihren Herren Pfarrern geschickt worden sey. Wenn er die Erlaubniß nicht bekam, in den Kirchen zu predigen, so that er es in den Wirthsstuben, wobey ihm die Zuhörer ein Geschenk an Geld reichten, das sich gemeiniglich auf 45 — 50 Kr. oder einen Gulden belief. In einem öffentlichen Blatt, das ich aber nicht gelesen habe, soll die Nachricht stehen, daß dieser Schilling ein Schuhmachergeselle

ſelle ſey, und auf der Univerſität Halle den Erbauungsſtunden beygewohnt habe, wodurch er dermaſſen begeiſtert worden daß er Stundenlang in bibliſcher Sprache haranguirt. Seit anderthalb Jahren habe ich ihn nicht mehr geſehen. Damahls gab er vor, daß er aus Holland komme, wo dergleichen Leute bey dem gemeinen Volk noch mehr Beyfall finden, als bey uns.

2.

Aus Bamberg.

Den 22ten Junius ſtarb H. **Franz Fridrich Günther**, der Gottesgel. Doctor, apoſtoliſcher Erznotar, fürſtlich Bambergiſch. geheimer und geiſtlicher Rath, Dechant und Cuſtos des Stifts zum heiligen Jacob, Vicecanzler der Bambergiſchen Univerſität im 82ten Lebensjahre. Seine Inauguraldiſſertation De voluntate Dei ſaluandi omnes, die er ohne Präſes zu Bamberg vertheidigte, iſt vom Jahr 1740.

Der bey dem in k. k. Dienſte gegebenen Bataillon Bamberg als Auditeur ſtehende Herr Oberlieutenant **Sensburg** wurde zum Hauptmann ernannt. Er iſt der Ueberſetzer des im Göbhardiſchen Verlage zu Bamberg erſchienenen Staatsrechts von Real.

Herr Hofrath **Gönner** überkam die Nominalprofeſſur der Pandekten, und Herr von Reider, zeitheriger Extraordinarius, wurde als Ordinarius angeſtellt, und ihm die Inſtitutionen zu ſeinem Lehrfache angewieſen.

Herr

Herr **Lorenz Carame**, der Gottesgelartheit Baccalaureus, fürstlich Bambergisch wirklicher geistlicher Rath, und Dechant des kaiserlichen Stifts St. Stephan erhielt die ehrenvolle Stelle eines Vicekanzlers unserer Universität.

Den 23ten Julius wählten die Capitularen des Stifts zum heiligen Jacob einmüthig ihren Scholastikus, den Herrn geistlichen Rath und ordentlichen Lehrer des Kirchenrechts **D. Johann Schott**, zum Dechant.

Das allgemeine Krankenhaus erhält immer mehrere Vollkommenheiten, daß man es billig den ersten Häusern dieser Art an die Seite setzen darf.

Man hat jetzt auch Tropfbäder in demselben angelegt. Das Todenhaus ist nunmehr eingerichtet, und Bamberg hat meines Wissens die Ehre, das erste Todenhaus in Franken angelegt zu haben.

3.

Zu Pfaffendorf im Canton Baunach starb den 9ten Julius Herr **Christian Adam Ludwig**, des H. R. R. Panner und Freyherr **von Stein zum Altenstein**, Römisch. Kayserl. wirkl. Rath, Hochfürstl. Wirzburgisch. Geheimder Rath, Hochfürstl. Fuldaischer Geheimer Minister, Obermarschall und Oberamtmann zu Geuß und Derenbach, des Herzogl. Sachsen Weimarisch. weissen Falken-Ordens Rittter, einer unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken Orts an der Baunach erbetener Ritterrath. Er war geboren zu Karlsruhe 1730. Als ein frühzeitig vaterloser

Waise

Waise hatte er seine Bildung meist sich selbst, seinem rastlosen Fleiß und Genie zu verdanken. Für das Hochstift Fulda machte er sich sonderlich durch das Vergleichsgeschäfft mit dem herzogl. Sachsen-Weimarischen Hause sehr verdient, wodurch die Aemter Fischberg u. s. w. an besagtes Hochstift wieder zurück gebracht wurden. Ein heftiger Schlagfluß und daher rührende Auszehrung machten denselben in den letzteren Jahren unthätig. Seiner mehrmahlen im Leben geäusserten Abneigung gegen Kirchenbegräbnisse zu Folge, ward dessen Leiche in dem neuen Gottesacker zu Pfaffendorf beerdiget.

Mit diesem neuen Gottesacker hat es folgende Bewandtniß. Es ward nämlich zu Anfang dieses Jahres zu besagtem Pfaffendorf eine eigene Schloß-Parochie katholischer Religion errichtet, und nebst Pfaffendorf auch Marbach, zwey Altensteinische Ortschaften, dazu geschlagen. Pfaffendorf selbst war ehehin ein Filial der fürstlichen Wirzburgischen Pfarre Pfarrweisach, doch mit einigem Widerspruch freyherrlich Altensteinischer Seits. Marbach hingegen pfarrte in die evangelische Kirche zu Maroldsweisach, einem ehedem Altensteinischen, dermahlen freyherrlich Horneckischen Rittergute. Es ward bey dem 1768 geschehenen Verkauf desselben ausbedungen, daß man freyherrlich Altensteinischer Seits dieses Marbach nebst den Altensteinischer Unterthanen zu

Gressel-

Gresselgrund sowohl, als noch 2 andere Alteusteinische Ortschaften nach Befinden der Umstände von der Pfarre Marbach separiren könne. *)

4.

Zu Bayreut existirt meines Wissens nur eine einzige Leichencasse, welche von alten Invaliden und andern nicht bemittelten Personen, durch die Einleitung des Herrn Ordensprediger Wolf zu St. Georgen, errichtet worden ist. Die Gesellschaft ist ziemlich zahlreich. Jede unterzeichnete Person legt wöchentlich etwas geringes ein. Diese Anstalt hat schon mancher unbemittelten Person große Erleichterung in Ansehung der Begräbnißkosten verschafft.

5.

Der verstorbene Herr Hofrath Wagner soll der erste gewesen seyn, der in Bayreut Blattern inoculirte. Das Jahr kann ich aber nicht genau angeben.

6. Aben-

*) So viel die Herausgeber des Journals aus dem Hergang ersehen, so scheint das ein eigner in seiner Art merkwürdiger Fall zu seyn, wenigstens ist er selten. Ein Filial einer evangelischen Pfarrkirche, meist von Einwohnern dieser Religion bewohnt, wird von seiner Mutterkirche getrennt, um mit einer katholischen Parochie, die zuvor nicht existirte, verbunden zu werden.

6.

Abenberg im Eichstättischen, d. 6 May.

Den 18 April Abends um 5 Uhr erhob sich nach einem kurzem Erdbeben ein Sturmwind, der in manchen Orten dieses fürstl. Eichstättischen Pfleg- und Kastenamts Schaden anrichtete. In dem einzigen Dörfchen **Lanzendorf**, dessen arme Einwohner durch den undankbaren Boden, den sie bearbeiten müssen, überhaupt, und einige Jahre her insonderheit durch Schauer, (Hagel) Viehfall und Brand weit herunter gekommen sind, wurden dadurch zwey Häuser und Scheunen ganz nieder gerissen, einige Häuser ganz oder zum Theil abgedeckt, über 8000 Ziegel zerschmettert, Camine zerrissen, Decken herabgeworfen, und dadurch ein Schaden von einigen tausend Gulden angerichtet. Den Beschädigten ist der einzige Trost übrig, daß sie auf große Unterstützung ihres Fürstbischoffes sicher rechnen können, dessen ächtkameralische Grundsätze in diesem Punct den Lesern dieses Journals schon rühmlichst bekannt sind.

7.

An die Stelle des zu **Weitersroda** verstorbenen Herrn Pfarrer Bayer ist Herr Candidat Bartsch aus Hildburghausen befördert worden.

8.

Daß auch in Franken ehehin die Bauernhöfe gemeiniglich den jüngsten Söhnen überlassen wurden, mochte daher rühren, weil die Bauernsöhne

söhne wieder Bauern wurden, die ältesten also den jüngsten Platz machen mußten. Jetzt werden gemeiniglich die ältesten Söhne wieder Bauern: denn, wenn der Vater seinen ältesten Sohn wieder zur Baueren angewöhnt hat, so erspart er sich dadurch einen Knecht. Die Nachgebornen werden, als entbehrliche Pursche auf dem Hofe, zu etwas anders bestimmt: doch lernen sie meist keine andern Handwerker und Gewerbe, als Büttnerey, Bierbraueren, das Mezger- Müller- oder Schmidhandwerk. Andere Handwerker scheinen ihnen geringschätzig und verächtlich zu seyn.

XIII.

Anfragen.

Was hat es mit dem Läuten einer gewissen Glokke am Veitstage zu Distelhausen im Tauber-Grunde und mit der Benedicirung der Pferde zu — — für eine Bewandtniß? Den Strick ersterer schlingen sieche und preßhafte Personen an jenem Tage um ihre kranken Gliedmaßen, und erwarten davon Hülfe. Beym Aufreiten der Bauern, ihre Pferde benediciren zu lassen, soll kein geringer Unfug getrieben werden. Die eingegangenen Nachrichten über beydes enthalten Erzählungen, die über alle Erwartung in unserm Jahrzehend sind; bemerken aber zugleich, daß die dasigen Geistlichen gar gerne um Abstellung dieses wahrhaften Unfugs bey der erleuchteten Wirzburgischen Regierung einkämen, wenn sie sich nicht vor dem Volke fürchteten. Das würde sich diese, obgleich äusserst nachtheiligen Gebräuche vielleicht nur mit Gewalt nehmen lassen. Was ist an der Sage Wahres?

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes zweytes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung in Nürnberg.

Inhalt.

I. Der wahre Gesichtspunct, aus welchem die Streitigkeiten über die Landeshoheit in vermischten Ländern in Teutschland zu beurtheilen sind. S. 129

II. Gedanken über einige Staatskalender im Fränkischen Kreise. 158

III. Anekdote aus dem Privatleben Wilhelms von Grumbach. 165

IV. Dorffs Ordnung der vnterthonen zue Lehrberg de dato 1559. 177

V. Bemerkungen über einige kirchliche Einrichtungen im Wirzburgischen von B.—A.—R.— 206

VI. Von Wiesentheid und insonderheit von der dortigen Schuleinrichtung. 222

VII. Leichen- und Trauerordnung für das fürstlich Hohenloh-Neuensteinische Land. 231

VIII.

VIII. Von der Freyung zu Absperg. 236

IX. Verzeichniß der jetztlebenden evangelischen Herren Geistlichen im Canton Steigerwald 238

X. Vom Spielberger Schloß und Bierkeller. 240

XI. Bemerkungen zu der im sechsten Heft des zweyten Bandes dieses Journals unter den Miscellaneen St. 2. Seite 726. befindlichen Nachricht von der allzuweiten Ausdehnung des Handlohns in Reichsritterschaftlichen Aemtern. Von Johann Christian Rebmann. 245

XII. Miscellaneen. 249

XIII. Anfragen. 256

Wir sind willens, einen Reichsgräflichen Staats-Addreßkalender für das Jahr 1793. worinnen sowohl die Genealogien der hohen Grafenhäuser, als auch ein Verzeichniß ihrer sämmtlichen Dienerschaft, nebst andern, den Reichsgrafenstand vorzüglich interessirenden Nachrichten erscheinen werden, auf Pränumeration zu 30 kr. für das Exemplar herauszugeben, und ersuchen das Publicum um gefällige Unterstützung durch Einsendung richtiger Verzeichnisse der Dienerschaft und durch Pränumeration.

Briefe und Gelder müssen postfrey unter der Addresse der Pechischen Buchhandlung in Frankfurt am Main an uns eingeschickt werden.

Die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften.

Herr Amtsadjunct Faber zu Coburg hat zum Druck ausgearbeitet: Hist. statist. topograph. Nachrichten vom ehemahligen adelichen Nonnenkloster, Cisterzienserordens und nunmehrigen herzogl. Sachs. Hildburghäus. Amte Sonnenfeld, vom Jahr 1260 bis 1791. mit 50 Urkunden.

kunden. Den Subscribenten wird ein Exemplar nicht über 2 fl. zu stehen kommen. Man kann sich an den Verfasser oder an die Keyser. Buchh. zu Erfurt wenden.

In dem Verlage der unten genannten Buchhandlung erscheinet folgendes Werk heftweise in gr. 8. auf fein Schreibpapier:

Die Pferdlust, ein Beytrag für junge und ältere Pferdliebhaber.

Jedes Heft enthält 4 schöne Vorstellungen der vorzüglichsten Pferdarten mit 3 bis 4 Bogen Text, welcher dieselben auf eine unterhaltende und dem Gegenstand angemessene Art beschreibet.

Das erste Heft ist bereits fertig, und stellet folgende Gattungen von Pferden vor, als 1) ein wohlgestaltetes deutsches Pferd, 2) ein Frießländisches, 3) ein Dänisches, und 4) ein Engländisches. Jedes auf einem besondern Blat, welches zugleich im Hintergrunde die verschiedenen Geschäffte und Dienste desselben in einem dazu passenden Prospekte vorstellet.

Das Heft mit schwarzen Kupfern kostet 30 kr. oder 8 ggr. mit schönen nach der Natur illuminirten Kupfern aber 1 fl. oder 16 ggr. ganz fein gemalt fl. 2. oder 1 Thlr. 8 ggr. im Subscriptions-Preis, welcher bis Ende dieses Jahrs offen bleibt, nach dieser Zeit aber erhöhet werden muß.

Alle Viertel-Jahr oder wenigstens jede Messe erscheinet ein dergleichen Heft, in welches eingesandte gute Beyträge und interessante Nachrichten aus dem Gebiete der Pferdliebhaberey aufgenommen werden sollen, besonders, wann solche an die Verlagshandlung Franco eingesendet werden.

Da für typographische Schönheit bestens gesorgt wird, so wird sich dieses Werk nicht nur den jungen Liebhabern sowohl durch die schönen malerischen Vorstellungen als durch die lehrreichen und angenehmen Beschreibungen empfehlen, sondern auch andern Pferdliebhabern willkommmen seyn.

In allen vorzüglichen Buchhandlungen kann darauf subscribirt werden, und diese werden ergebenst ersucht ihre Subscriptions-Sammlung, so bald als es

geschе-

geschehen kann, wenigstens vor Ablauf des Subscriptionstermins gefällig einzusenden.

Nürnberg, im Monat August, 1792.

Nawische Buchhandlung.

Zu der im A. G. Schneiderischen Verlag in Nürnberg erschienenen Abbildung der kaiserl. Reichsinsignien, in 12 illuminirten Blättern, ist noch ein Blatt hinzugekommen welches die Reichsinsignien der Reichsstadt Aachen darstellet; und gemahlt 2 fl. 24 Kr. schwarz 1 fl. 15 Kr. kostet.

Ebendaselbst ist das Bildniß K. Franz. II. im kaiserl. Ornat, schwarz á 30 Kr. und illum. á 48 Kr. zu haben.

Es zeigt sich abermahl eine dem Münzwesen und dem Conventions 24 fl. Fuß zuwidergehende Unternehmung, welche das Fränkische nicht genug aufmerksame Publicum in einen empfindlichen Schaden versetzen kann.

Kurfürstlich-Trierische 3 Albus Stücke von Jahren 1789 und 1791 lassen sich im Umlaufe sehen, welche gleich denen Conventions 6 kr. Stücken im nemlichen Werthe ausgegeben werden wollen.

An solchen aber ist die feine Mark Silber statt zu 24 fl. auf 31 fl. 28 kr. vermünzt. Ein solcher Kurtrierischer 6 krer. nur 4 kr. 1 $\frac{2}{5}\frac{3}{9}$ pf. wehrt. Verlohren werden an 100 fl. gegen ächte Conventions Sorten 27 fl. 32 kr. 2 $\frac{1}{5}\frac{0}{9}$ pf. Hievon hat der Unterzeichnete das Fränkische und auswärtige Publicum berufsmäßig zu unterrichten und für Nachtheil zu warnen.

Nürnberg den 5. Juny 1792.

Johann Martin Förster,
Kaiserl. Rath, Hochfürstl. Bamberg- und Würzburgl. Münz-Rath, dann des Hochlöbl. Frl. Kreißes Gen. Wardein.

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes drittes Heft.

I.

Ueber die Benutzung der Kartoffeln zu Branntewein.

Ich habe bereits im Monat März durch das Journal von und für Franken (4ten B. 3 Heft S. 392) bey meinen Landsleuten gefragt: „ob sich irgendwo eine nähere Beschreibung von dem Branntewein finde, der aus Kartoffeln, oder wie sie bey uns im gemeinen Leben genennet werden, aus Erdäpfeln bereitet wird.“ Da die Frage über zwey Monate gänzlich unbeantwortet blieb, so habe ich in eben diesem Journal S. 658. des fünften Heftes weitläuftiger zu zeigen gesucht, mit wie vielem Vortheil die Kartoffeln zum Branntewein benutzt werden könnten. Ich spreche aus eigenen vielfältig gemachten Erfahrungen, welches bey vielen unserer heutigen ökonomischen Schriftsteller der Fall nicht seyn soll, und kann daher meiner Angaben desto gewisser seyn. So häufig dieses

Journal in allen Fränkischen Kreislanden, besonders im Hochstifte Wirzburg gelesen wird; so hat doch meine nähere Erklärung noch Niemand Veranlassung gegeben, seine hierüber erlangten Kenntnisse mitzutheilen. Es scheint, als ob diejenigen, die sich dieser Vortheile bedienen, mit ihren sich erworbenen Kenntnissen zurückhaltend wären. Die mehresten Leser des Journals sind vielleicht auch Leute, die sich mit diesem Zweige der Oekonomie nicht befassen, und die gelehrten Herren Correspondenten des Journals übersahen wohl gar die Frage, oder müssen sich erst hin und her nach Antwort erkundigen.

Indem ich auf diese Antworten harrte, kam mir erst vor einigen Tagen die Abhandlung Herrn Karl Wilhelm Fiedlers, die zu Erfurt bey Keyser 1792 gedruckt erschien, in die Hände, welche er der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt vorgelesen hat. Sie handelt von der Art aus Kürbissen und Kartoffeln Branntewein zu brennen, und enthält zugleich Beschreibungen und Zeichnungen von Quetschmaschinen und Mühlen.

Da mein Verfahren von jenem des Herrn Fiedlers ziemlich verschieden, und wie ich mir schmeichle, erweislich vortheilhafter und bequemer

mer ist; meine Angaben auch vor jenen dieses zum voraus haben, daß sie nicht ins Große gehen, sondern dieses Geschäfft von geringen Leuten mit gutem Erfolg getrieben werden kann, so eile ich, meinen Landsleuten die Eröffnung einer nützlichen Industrie, nach meinem geringen Ermessen, vorzutragen, und achte mich für belohnt genug, wenn ich irgend einem und dem andern dadurch einen Fingerzeig zu geben im Stande war, seinen Wohlstand zu verbessern. Vielleicht reizt meine Bekanntmachung auch das geübte Nachdenken einsichtsvoller Oekonomen, durch Zusätze und Verbesserungen meine Verfahrungsweise immer mehr zu vereinfachen oder zu veredeln.

Erster Abschnitt.

Darstellung des wahren Nutzens einer Branntweinbrennerey aus Kartoffeln.

Aus meiner eigenen vielfältig gemachten Erfahrung kann ich jedem versichern, daß man aus acht Wirzburger Malter einen Eimer oder aus einer Metze eine Maaß Branntewein gewinnen kann, der von dem aus Weinhefen schwer zu unterscheiden, und gewiß mit dem aus Getraid, Zwetschgen, oder von Trestern gewonnenen von gleicher Güte ist. Auf einen

Eimer ist ungefähr so viel geschrotenen Gerstenmalzes erforderlich, als bey dem höchsten Preis der Gerste für 2 fl 30 kr. geschafft werden kann. Da beym Holz, nach der Lage der Ortschaften, die Preise sehr verschieden sind, so läßt sich hier nichts ganz genau bestimmen. So viel ist aber gewiß, daß man nicht mehr als ein Wirzburgisches Klafter zu 2 Eimer braucht. Würden aber gar die Brennzeuge so eingerichtet, wie ich unten Vorschläge dazu thun und Beschreibungen davon liefern will; so wird man wohl zu 3 Eimer und noch mehrern nicht mehr als eine Klafter bedürfen. An manchen Orten wären auch wohl Steinkohlen mit Vortheil zu gebrauchen. Schläget man aber auch das Klafter zu 5 fl 30 kr. an, und braucht, dem angenommenen bewährten Maaßstabe zu Folge, zu einem Eimer nur die Hälfte; so ist auch hier der Aufwand nicht größer, als 2 fl. 30 kr. Den Wehrt der Kartoffeln selbst will ich nicht ansetzen. Man braucht sie an den allermeisten Orten zu weiter nichts, als zur Hornvieh- oder Schweinsmastung. Dazu sind sie noch eben so brauchbar, wenn der Branntewein daraus gewonnen ist. Ja was noch mehr ist, in diesem Falle brauchen sie alsdenn nicht erst mit einem Aufwand von Holz gekocht zu werden, und

sind durch das beygemischte Malz zur Fütterung noch mehr gebessert. Mit Kleyen, geschnittenem dürren Klee, Getreid-Sud, oder Spreu vermengt sind sie ein vortreffliches Futter.

Diesemnach käme also ein ganzer Eimer Branntewein

an erforderlichen	Malz	2 fl. 30 kr.
— —	Holz	2 fl. 30 kr.
		5 fl. —

Der Mittelpreis dieses Branntweins ist immer 22 bis 26 fl. also die Maaß 20 — 24 kr. Solchemnach bleibt für die aufgewandte Mühe allezeit ein reiner Profit von 17 — 21 fl. Rhein. Allerdings ein ansehnlicher Erwerb, indem der Arbeit beym Branntweinbrennen so ungemein viel nicht ist. Eine einzige Magd versieht die Brennerey und behält dabey immer noch Zeit genug übrig das Vieh zu füttern und auch andere Hausarbeit zu thun, wohl gar bisweilen halbe Tage mit in die Feldarbeit zu gehen.

Im Winter, wo der Häckersmann im Felde wenig arbeiten kann, würde eine solche Brennerey von ihm mit Vortheil betrieben werden können. In Gegenden, wo das Holz

wohlfeil ist, und der Wein, wegen der Theure, selten genossen wird; wo Kartoffeln die Menge gebaut werden, und die Leute beym Genuß des Biers ohnedem häufig Branntewein trinken: würde ein solches Geschäfft noch ungleich vortheilhafter getrieben werden können. Ich meine hier die Gegenden des Steigerwaldes, der Rhöne, des Speßhardts, des Odenwaldes.

Dabey ist nicht zu vergessen, daß die Einwendung: dieser Branntewein habe einen wildernden Geschmack; nur allein von Leuten gemacht wird, die den Kartoffeln abhold sind, oder es nicht gleich erfahren, wie die Manipulation beym Branntweinbrennen aus Kartoffeln geschehen muß, oder die, weil die Zuthaten zu einer Sache nicht selten und nicht theuer sind, das Ganze deßwegen sogleich herabzuwürdigen suchen. Ich habe bereits an vielen hunderten, worunter ächte Kenner des Branntweins waren, den Versuch gemacht; sie genossen ihn alle, wenn nicht für Weinhefen- doch für vortrefflichen Fruchtbranntewein. Nur meine Offenherzigkeit verursachte, daß manche nach Verlauf einiger Zeit und in dem Verfolge des Gesprächs erst fanden: der Branntewein müsse wohl einen wildernden Geschmack haben; was doch in der That nicht

ist,

ist, wenn man nur meine weiter unten zu ertheilenden Vorschriften genau beobachten will.

Ein anderer Vortheil erwächst dadurch, wenn, wie ich gar nicht zweifle, das Branntweinbrennen aus Kartoffeln in Gang kommt, daß eine große Ersparniß des Getraids eintritt. Hier bin ich mit Herrn Fiedler einer Meinung, daß man auf alle Wege und Weise suchen müsse, weil einmal der Branntewein ein nothwendiges Uebel geworden ist, ein anderes Ingrediens als Getraid auszufinden, woraus er in Ermanglung der Weinhefen, Treſter und des Obstes gewonnen werden könne. Denn jedem Menschenfreunde muß es immer vorgesteckes Ziel seiner Bemühungen seyn und bleiben, die unentbehrlichen Bedürfnisse zur Nahrung der Menschheit im äusserst billigen Preise zu erhalten.

So bald wir in unserm Fränkischen Vaterlande lernen werden, unsere selbst gebauten Kartoffeln zu Branntewein zu benuzzen, werden wir unsere Landes-Erzeugnisse auch von dieser Seite gehörig verarbeiten; und künftig, bey gleicher Güte des Kartoffelbranntweins, nicht mehr nöthig haben, unser baares Geld für Fruchtbranntewein nach Nordhausen zu schicken. Wenigstens erspa-

ren wir die Fracht, wenn wir auch, beym Ueberfluß an Getraide, weiter nichts könnten, als gleiche Preise mit den Nordhäusern halten. Häckersleute, die sich mit schweren Kosten einen Branntweinzeug angeschafft haben, können denselben in Jahren, wo Obst und Trauben mißrathen sind, und das Getraid in hohem Preise stehet, beynahe gar nicht brauchen. Er stehet oft 4 — 5 Jahre müssig, und harret der Zeit, wo man ihn vielleicht wieder benutzen kann. — Kartoffeln wachsen jedes Jahr; somit wird auch in Mißjahren der Häckersmann durch meine gethanenen geringen Vorschläge Gelegenheit finden, sich etwas zu seinem weitern Fortkommen zu verdienen. Man wird es vielleicht auch erwarten, daß ich mich über den Anbau der Kartoffeln erklären möge; Herr Fiedler hat es in seiner Abhandlung gethan. Er hat sich die vorzüglichsten Arten derselbigen namhaft zu machen bemühet, und berührte sogar das Häufeln ꝛc. da ich ihm hier gern die nähere Auseinandersetzung erlassen und in dem eigentlichen Benutzen der Kartoffeln zu Branntewein weitläuftiger gewünscht hätte. Indessen ist so viel gewiß: die Anpflanzung dieser Frucht hat allenthalben eine gute Aufnahme gefunden. Auch Herr Bek-

ker ging in seinem beliebten Noth- und Hülfsbüchlein darüber kurz hinweg, um sich nicht bey allgemein bekannten Dingen zu verweilen. Ich fand unter den verschiedenen Gattungen der Kartoffeln keinen solchen Unterschied, wie Herr Fiedler. Nach meinen Erfahrungen war eine so dienlich, als die andere. Da man nun im Hochstifte Wirzburg sich seit einiger Zeit vorzüglich damit beschäfftiget, öde Plätze und Gemeinheiten urbar zu machen, sie zu Getraid, Wurzelwerk und besonders Kartoffeln zu benutzen; so haben Vorsteher von Gemeinden die schönsten Gelegenheiten von der Welt sich verdient zu machen. Man lese einen ähnlichen Vorgang in des Journals von und für Franken 3 Bandes 5ten Heft S. 640. Ich habe dort schon zum Erdäpfelbau, als zu meinem vorgesteckten Ziele, vor mehreren Jahren gearbeitet; und es thut mir weh, daß ich hier und da noch so manchen leeren Platz, so manche bloß mit Dornen und Disteln angefüllte Wüstung sehen muß, die längst besser hätte benutzt werden können. Sie ist es nicht; denn es fehlt entweder an einem Vortrag, der Eingang findet; oder es fehlt Gemeingeist und Eintracht unter den Gemeindgliedern. Gott gebe, daß die neue Art, die Kartoffeln zu be-

nutzen, Veranlassung werden möge, um auch alle noch übrigen Wüstungen umzuschaffen. Der Bau derselbigen schlägt beynahe alle Jahre ein, und wenn er nun mit mehrerer Thätigkeit unter dem Häckerstande befördert wird, so braucht dieser seine Brennzeuge nicht mehr, wie seither oft der Fall war, 4 — 5 Jahre müßig stehen zu lassen, und des daher entspringenden Erwerbes zu entbehren. Erwähnte Vortheile, genau erwogen, trieben mich an, aus dem Winkel, wo ich wohne, einmahl als Schriftsteller mit meinen Landsleuten zu reden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Brennzeuge, der Kartoffel-Mühle und andern hiezu nöthigen Geschirre.

Nach einer gemachten vieljährigen Erfahrung sind die Brennkessel, welche einen Wirzburgischen Eimer in sich enthalten, die allergemächlichsten. Ich weiß wohl, daß grössere, (mit oder ohne Hahnen) und auch kleinere gefunden werden; allein ausser der Gemächlichkeit empfehlen die von mir vorgeschlagenen auch die Leichtigkeit der Anschaffung. Die Kupferschmide der Haupt- und Land-Städte verfertigen dergleichen, besonders wenn man

ihnen

ihnen die weiter unten vorkommende Zeichnung und Beschreibung vorlegen wird. Das Pfund dieser Arbeit, wozu Kessel, Brennhut, ein oder zwey Röhren erforderlich sind, kostet gewöhnlich 40 — 45 kr.

Die Form der Kessel, deren Abbildung ich hier unter Fig. 1. liefere, hat die Eigenheit, daß sie viel Holz ersparen lässet. Das weiß ich nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern ich sah sie auch, zum Fruchtbrennen verfertiget, von der Art in Nürnberg und Frankfurt. Ueberdieses haben auch reisende Handwerkspursche, die mich bey ihren Durchreisen Amtswegen besuchten, nach ihren Erzählungen und Einsichten in die bewährtesten Branntweinbrennereyen Teutschlands diese Form immer als die vorzüglichste angegeben und gelobt.

Das Bemerkungswürdigste hievon ist, wie der Buchstabe a bey Figur 1 zeiget, daß hier keine breiten oder flach gearbeiteten Böden sind.

Zweytens, daß sie auch auf eine ganz besondere Weise eingemauert werden. Vom Feuerheerde wird nämlich ein 8—10 Zoll hohes Mäurchen aufgeführt; damit, wie der Buchstabe b zeiget, der Kessel ringsherum (der Ort zum Einschüren ist ausgenommen)

darauf

darauf ruhe. Ober diesen rund um den Kessel aufgeführten Mauern wird beym Buchstaben c. 4 Zoll Raum oder Freyung gelassen. An die hintere Feuerwand mache man einen Aufsatz d von Backsteinen. In derselbigen lässet man eine Oeffnung 4 Zoll breit und 6 lang, (Siehe den Buchstaben f.) rechter Seite des Feuerheerdes von oben; damit sich Feuer und Rauch um den Kessel f. schwinge, und ihn leicht erhitze. Oben an dem Halse des Kessels, auf der linken Seite der aufgestellten Backsteine, lässet man eine Oeffnung 4 Zoll in das Gevierte g, damit der Rauch hinaus ziehe. Auf diese Weise gehet keine Hitze verloren, wie bey den gewöhnlichen Brennzeugen, wo der Zug des untergeschürten Feuers sogleich oben wieder hinausgehet. Es versteht sich ohne mein Erinnern, daß die Brennzeuge an recht gute Feuerwände gesetzt werden müssen.

Auch die Art der Brennhüte ist verschieden. Gewöhnlich haben sie zwey Saugröhren. Andere geben nur eine. Ich halte die einfachen für die besten: nur darauf hat man bey den einfachen zu sehen, daß sie etwas dikker gemacht werden. Sie dürfen zwey Zoll im Lichten haben. Es ist sehr zu empfehlen, daß das Rohr des Brennhuts, das durch die

Kühl-

Kühltonne zieht, sich ein bis zweymahl schnekkenförmig abwärts winde, wie beym Buchstaben i. zu ersehen ist. Durch diese Einrichtung verliert sich der Geist des Branntweins nicht so häufig und dem Rohre wird größere Abkühlung verschafft. Die zinnernen Röhren sollen den kupfernen vorzuziehen seyn. Bey den schneckenförmigen Röhren beschwert man sich gemeiniglich über die lästige Reinigung derselbigen; dagegen sind folgende Vortheile zu empfehlen. Man thue den Hut aufwärts in das Tonnenrohr, und schütte von der verdünnten Kartoffel-Masse, oder von sonst etwas Flüßigem zu erst hinein und lasse es durchlaufen. Wenn dieses geschehen ist, fahre man mit Eingießung des Wassers so lang fort, bis die Röhre ganz sauber ist. Da das einfache Rohr dicker ist, als die zweyfachen gemacht zu werden pflegen, so kann man auch mit dünnen biegsamen Weiden leicht durchfahren und dasselbige säubern.

Die Kühl- oder Wasser-Tonne k. darf zu einem eimerigen Brennzeuge nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Eimer halten.

Zur Erdäpfelbrennerey, die auf eine bedeutende, aber auch leichte Weise getrieben werden soll, ist auch eine Quetschmühle erforder-

forderlich. Die Abbildung derselbigen stehet unter Figur 2. Sie erfordert zwey runde Steine $1\frac{1}{2}$ Fuß breit und eben so hoch a) Auf ein hölzernes 4 Fuß hohes Gestell b) werden sie in der Mitte mit eisernen Zapfen vest angebracht; damit sie gegen einander umlaufen können. An den Seiten c) werden zwey Stirnräder d) die besonders ein vestes Holz erfordern, angebracht; diese müssen im Umgehen einander treiben. Oben auf dem Stein d) wird ein Trichter an dem Gestell gesetzt, der so breit, als die Oeffnung der gegen einander laufenden Steine ist. An einem Zapfen, der durch den Stein gehet, wird ein Dreher e) gemacht, durch welchen die Kartoffeln abgemahlen oder abgequetschet werden. An jedem Steine wird unten die Queer ein Messer f) durch Schrauben bevestiget, welches benm Abquetschen die Steine sogleich wieder säubert; die untergesetzte Gelte g) nimmt die gequetschten Erdäpfel auf.

Man braucht zu einer wohleingerichteten Kartoffelbrennerey noch verschiedene Gefäße. Ich werde sie weiter unten beschreiben.

Dritter Abschnitt.

Das Verfahren mit den Kartoffeln beym Brennen selbst.

Ich habe seither bey allen meinen Angaben immer auf einen Brennzeug, der einen Eimer hält, Rücksicht genommen. Zu einem solchen nehme man also 10 Mz. Wirzb. Gemäßes an Erdäpfeln auf einmahl. Ein größerer oder kleinerer Brennzeug fordert nothwendiger Weise ein anderes Verhältniß. Wenn die Erdäpfel mit Wasser rein abgewaschen sind, so werden sie auf viermahl in den Brennkessel gethan. Jedesmahl wird nicht mehr als 3 — 4 Maaß Wasser zugegossen und der Zeug wohl zugedeckt. Das untergeschürte Feuer erzwingt in dem Kessel einen starken Dampf oder Dunst, der die Kartoffeln alle malzig zerspringen machet. Ist das geschehen, so nimmt man dieselbigen heraus und mahlt sie auf der oben beschriebenen Mühle. In Ermanglung einer Mühle kann man sie auch in einem Trog oder Futterkasten zermalmen. So verfährt man, bis die 10 Metzen auf oben beschriebene Weise zermalmet sind. Die zermalmten Kartoffeln thut man hierauf in eine viereimerige Kufe, oder in ein aufgeschlagen Faß, das in der Brennstube, oder

sonst

sonst an einem warmen Orte steht, gießt 1½ Eimer gelindwarmes reines Wasser, welches man aus der Kühltonne nehmen kann, und so viel als ½ oder ¾ Wirzb. Mezen geschrotenes Gerstenmalz, welches man leicht selbst zurichten kann, darein. Vorher muß das Malz mit ungefähr 16 Maß starkwarmen Wasser abgebrühet werden. Zur Gährung bereitet man dann ½ Pfund Bierhefen mit 4 Maaß lauwarmen Wasser. Wenn dieses vorläufig geschehen ist, vermischt man alles wohl, mit der Fig. 3. angezeigten von Holz verfertigten Schaufel und sieht darauf, daß dasselbige wohl gemengt und mit einem Deckel wohl verwahrt werde. Binnen 3. 4. 5 Tagen nach Verhältniß der Wärme machet diese Mischung unter einander eine Gährung. Merkt man nun, daß die zerstossenen Kartoffeln sich zu Grunde gesetzt und die Oberfläche mit einer weiß schimmernden Rinde angewachsen sey, so ist das Ganze zum wirklichen Brennen reif.

Beym Brennen selbst ist auf folgende Puncte wohl Acht zu haben:

1) Man menge mit der oben beschriebenen Schaufel die in der Kufe in Gährung übergebrachte Masse wohl unter einander, und mache

mache den Brennkessel, bis auf einige Maaße, davon voll.

2) Das Feuer unter dem Kessel mache man nur mittelmäßig und versäume

3) nicht die in den Kessel gethanene Masse mit der schmalen Schaufel wohl aufzurühren, damit sie nicht anbrenne.

Wenn der Kessel gehörig erhitzet ist, so setzet man den Brennhut auf den Kessel und stellet ein reines 10mäßiges Geschirr unter die Saugröhre.

4) Man hat vor allen Dingen darauf zu sehen, daß es in zweyfachen Röhren nicht dicker als ein dünner Strohhalm, in einfachen aber wie ein gedoppelter ablaufe, was durch Stärke oder Schwäche des Feuers leicht zu gewinnen steht. Was ablauft, ist ein Halb-Branntewein oder sogenannte Läuterung; deren kann man gerne 9 — 10 Maaß gewinnen. Diese Läuterung hat einen guten Geruch und die gehörige Stärke. Man verwahrt sie in einem Fäßlein ungefähr von der Größe eines Eimers. Die gebrannten Erdäpfel werden nun zur Viehfütterung aus dem Kessel sauber ausgeputzet, und dann mit der übrigen Masse auf die eben beschriebene Weise verfahren.

Wenn das ganze Geschäfft geendet ist, wird aus dieser Läuterung ein guter Branntewein folgendermassen bereitet. Man thut sie in den rein ausgeputzten Kessel, nebst 3 Loth Anis, 2 oder 3 klein geschnittenen gelben Rüben oder ein Paar Loth Sassafras, um ihm den etwas wildernden Geschmack zu benehmen. Er muß noch langsamer ablaufen, als die Läuterung selbst. Diesemnach werden in 7. 8. 9 Stunden zehen bis zwölf Maaß Branntewein abkommen und 6. 7 Maaß Läuterung übrig bleiben. Beym Abziehen kann man ein Sortiment machen. Der erste, als der Vorschuß, hat eine solche große Kraft und Stärke, daß er kaum zu genießen ist. Der mittlere ist der gute zum Trinken. Der letzte ist etwas schwächer. Unter einander gemischt gleichet er dem Hefen- oder starken Fruchtbranntewein und hält alle Proben aus: z. B. er brennt in der schönsten hellblauen Flamme, bis er sich selbst verzehrt. Gut ist, wenn das Abziehen an einem ganz stillen Tage oder einer stillen heitern Nacht, ohne ziehende Luft geschieht; sonst wird er gerne trüb. Begünstiget von der Witterung gewinnet man auch wohl mehr Branntewein.

Da der Name Kartoffel-Branntewein vielleicht manchem anstößig ist, so wäre es ja leicht ihm einen ausländischen Namen zu geben. Franz Drake machte zuerst die Kartoffeln allgemein bekannt: wie wäre es, wenn man ihn Franz Drakens Magenwasser nennte?

Durch sorgfältigeres Abziehen und die gehörigen Zusätze könnten aus diesem Branntewein wohl auch Liqueurs gewonnen werden. Meine Absicht geht aber nicht dahin, dergleichen chemische Veredlungen bekannt zu machen, sondern meinen Landsleuten nur eine neue Quelle der Industrie und des Nahrungs-Erwerbs zu eröffnen. Ich übergehe also alles, was hier gesagt werden könnte, mit Stillschweigen.

Man wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich in Beschreibung der Art und Weise, wie man aus Kartoffeln Branntewein machen könne, allzuweitläuftig gewesen sey. Man wird mir Herrn Fiedlers Kürze in dem oben erwähnten Tractat entgegen setzen, und daß jeder, der nur jemahls Hefen-Frucht oder Treſter-Branntewein verfertiget habe, dergleichen Handgriffe wohl wisse. Auf diese Einwendungen muß ich antworten: daß ich

nicht nur denen verständlich seyn wollte, die im Branntweinbrennen bewandert sind, sondern auch denen unter meinen Landsleuten, die davon nie etwas gesehen oder gehört haben.

Ich darf auch öffentlich versichern, ohne mich einer Ruhmredigkeit schuldig zu machen, daß meine Beschreibung von einem meiner auswärtigen Herren Correspondenten, der als ein Gelehrter von Profession in seinem ganzen Leben sich um Brennereyen nicht bekümmerte, sehr deutlich gefunden wurde. Den Beweis lieferte er dadurch. Er behandelte das ganze Verfahren als ein Geheimniß und machte für sich in der Stille einen Versuch. Der Erfolg war, daß er mir 4 Wochen nach der von mir erhaltenen Beschreibung eine Probe seines mit eigener Hand verfertigten Branntweins zuschickte, der von allen Kennern für einen der vorzüglichsten Branntweine gehalten worden ist.

Dieser geglückte Versuch lässet mich hoffen daß auch andere meiner Landsleute meine Beschreibung des Verfahrens deutlich und richtig finden werden. Sollte wider Vermuthen einer und der andere hier und da noch einen Anstand haben; so erbiete ich mich jedem,

dem, der nähere Aufschlüsse fordert oder sich weitläuftiger erkundigen will, zur nähern Belehrung ohne allen Rückhalt, unentgeltlich bereit. Markt Wipfeld d. 6ten Jun. 1792.

Nicolaus Müller
Hochfürstl. Wirzburgischer Schultheiß.

II.

Die verbesserte Armen-Anstalt zu Weissenstadt.

Das Städtlein Weissenstadt in den 6 Aemtern oder der Amts-Hauptmannschaft Wunsiedel hat sich durch mancherley Abentheuer ausgezeichnet und besonders auch durch die bisher daselbst bestandenen Armen-Anstalten. Es hatte zwar ein Armenhaus, welches der Armenvogt bewohnte und reisende Kranke aufbehalten, und, wenn sie nicht selbst konnten, für dieselben ein Allmosen sammeln mußte, bis sie weiter gebracht wurden. Dieses hatte es mit andern Orten gemein, sein Armenvogt war aber dadurch berechtiget selbst zu betteln; wie denn kein Reisender vor diesem Hause vorbey passiren konnte, ohne durch einen vorgehaltenen Beutel um ein Allmosen für den Wunsch einer glücklichen Reise an-

gesprochen zu werden. So war es sonst auch in Hof, Münchberg, Gefres, Bernek und vielleicht auch in mehrern kleinen Orten des Fürstenthums Baireut; nur Weissenstadt hatte dieses besondere, daß der Armenvogt, welcher ausser freyer Wohnung und etlichen Klaftern Holz keinen Lohn bekam, selbst die Erlaubniß hatte die Woche hindurch zweymahl vor jedem Hause zu betteln, doch mit dem Beding, daß er jedesmahl 2 Groschen dem Amts-Burgermeister abgeben mußte, unter dem Vorwand, daß damit die Staatsbettler abgefertiget werden sollten. Diesen lächerlichen Uebelstand sahen zwar viele, sonderlich der Beamte ein, konnte aber nie durchdringen ihn abzuschaffen, weil er beym Rath zu vielen Widerspruch fand und man nichts neues wollte einführen lassen. Nur erst im abgewichenen Jahre gelang es ihm, als das Kreisausschreiben des hochlöblichen Fränkischen Kreises in besserer Einrichtung des Armenwesens Ernst zeigte und schon in den meisten Orten der 6 Aemter, sonderlich der Hauptstadt Wunsiedel, gute Anstalten getroffen waren. Diese erbat er sich schriftlich, und nachdem er sie erhalten hatte, so wurden sie von ihm auf dem Rathhause Burgermeistern und Rath samt den Gemeinvorstehern

mit

mit dem Anhang eröffnet, daß sie nun in ihrem Städtlein schlechterdings eine andere Einrichtung zu treffen hätten. Den Vorstellungen des Beamten gab man diesesmahl Gehör und es wurde beschlossen

1. daß der bisherige Armenvogt, Namens Herzog, Alters halben zur Ruhe gesetzt, ihm das freye Quartier und Holz gelassen und er wöchentlich etwas aus der Armen-Casse erhalten,
2. ein neuer Armenvogt angenommen und ordentlich besoldet,
3. eine wöchentliche Anlage nach dem Vermögen und Gewerbe entworfen und
4. ein neues Armenhaus mit 3 Stuben und Kammern 1) für den Armenvogt 2) für kranke Reisende, 3) für abzusondernde Kranke erbauet werden solle.

Hierauf wurde denn von Stadtvogteyamts und Burgermeister und Raths wegen eine vorläufige Nachricht wegen der zu errichtenden Armen-Casse am 30 Dec. entworfen und gedruckt jedem Hausbesitzer zur Nachachtung gegeben und mit diesem 1792sten Jahre der Anfang gemacht. Ob nun schon dieses Städtlein kaum 200 bürgerliche Wohnhäu-

ser in sich enthält, so wird doch wöchentlich 7 fl. Rhein. in die Armen-Casse gesammelt, und da es wenig oder gar keine Hausarmen zu erhalten hat, so können Handwerkspursche und andere Arme hinlänglich bedacht und weiters befördet werden, ohne daß einer Ursache hätte einem Einwohner beschwerlich zu werden.

Diese vorläufige Nachricht wegen der zu Weissenstadt zu errichtenden Armen-Casse ist folgenden Inhalts:

1.

Da das Kreis-Ausschreiben vom 24 März dieses Jahres ausdrücklich dahin gehet, daß jeder Ort künftig seine Armen ernähren und dahero alles fernere Betteln unterbleiben soll, so ist vornemlich zur Erreichung dieses Entzwecks die Errichtung einer Armen-Casse nöthig, aus welcher nicht allein die hiesigen Hausarmen, sondern auch fremde dürftige Personen besonders Handwerks-Pursche, in so weit das ersagte Kreis-Ausschreiben deren Unterstützung verbietet, ein Allmosen erhalten.

2.

Damit aber zur Unterhaltung der hiesigen Hausarmen und der dürftigen Reisenden die zu sammelnden Gelder hinreichend seyn mögen, so ist der Beytrag auf folgende Weise festgesetzet worden, nämlich:

— 2 kr. ein wohlhabender Bürger, und

— 1 kr.

— 1 kr. ein geringer, dann

— ½ kr. ein Herberger, welcher Beytrag wöchentlich von dem Tag- oder Policey-Wächter erhoben werden muß.

3.

Der Policey-Wächter erhält aus der Armen-Casse wöchentlich 1 fl. 45 kr. Rhein. folglich täglich — 15 kr. d. V.

nebst 2 Clafter Holz, und nach des Herzogs Tode das Quartier und das übrige, so derselbe bishero zu genießen hat. Wie auch alle zwey Jahre einen blauen Rock. Wobey jedoch der neue Policey-Wächter nicht mehr in der Stadt auf dem Betteln, gleichwie es bishero von dem Herzog geschehen, herum gehen darf.

4.

Der Policey-Wächter ist schuldig, hiesige arme kranke Bürger, welche keine Famile zu ihrer Unterstützung haben, in dem Spital-Haus aufzunehmen, auch solches mit kranken Handwerks-Pursschen zu thun, jedoch muß das Handwerk, zu welchem ein solcher Pursch zünftet, den Kranken auf eigene Kosten verpflegen.

5.

Niemand, weder Fremder noch Einheimischer oder Handwerks-Pursch darf in hiesigem Ort betteln, sondern der Policey-Wächter hat sich immer, so viel möglich, unter den Thoren oder in der Mitte des Orts aufzuhalten und den ankommen-

den Handwerks-Purschen zum aufgestellten Zettelinnhaber zu führen, von dem er einen gedruckten Zettel, in welchem der Name, Geburtsort ꝛc. ꝛc. des Reisenden befindlich, erhält und mit solchem zum Cassier gehet, woselbst er nach Befinden 6 auch 10 kr. Rhein. bekommt, und mit diesem Zehrgeld weiter verwiesen wird.

6.

Findet sich ein anderer Armer, Vagabund oder ein solcher Handwerks-Pursch ein, der einen Fechter abgibt so hat der Wächter solchen ins Amt zu bringen, und weitere Weisung zu gewärtigen.

7.

Hiesige Hausarme werden, wenn sie keine Anverwandte haben, von welchen man mit Recht eine Unterstützung fordern kann, mit einem unentgeldlichen und vom Amte, dann Burgermeister und Rath unterschriebenen Decret versehen, auf welches der Cassier die in demselben bestimmte Summe wöchentlich bezahlet, und damit so lange fortfähret, bis die Abgabe durch ein anderes Decret aufgehoben wird.

8.

So wohl der Cassier als Zettelaussteller erhält und zwar jeder jährlich vor seine Bemühung 4 fl. Rhein.

9.

Alle Jahr hat der Cassier Rechnung abzulegen, welche auf dem Rathhause in Beyseyn des Beamten

ten, Burgermeister und Raths, dann 8 Abgeordneten von der Burgerschaft abgehört und justificiret wird.

10.

Werden an diesem Tage alle Zettel, welche der Cassier als Belege zum Vorschein bringt, nach abgelegter Rechnung entzwey geschlitzt oder verbrannt.

11.

Damit das fremde Bettelvolk den Inwohnern nicht beschwerlich werden möge, so wird hiemit bey 2 fl. Frkl. Strafe, welche Strafe zur Armen-Cassa erhoben wird, verboten, irgend einem Bettler ein Almosen zu geben, sondern solchen an den Zettelaussteller zu verweisen. Endlich

12.

erhält jeder hiesiger Einwohner von diesem Armen-Institut eine gedruckte Nachricht. Weissenstadt den 30 Dec. 1791.

Das Stadtvogtey-Amt und
Burgermeister und Rath allda.

III.

Nachricht von der Bürgerlesegesellschaft in Erlangen.

Den Bürgerstand mit einer unterhaltenden und nützlichen, ihm bisher ganz unbekannt gebliebenen Lectüre zu beschäfftigen, worauf

worauf er weder zu viel Zeit, noch zu große Kosten verwenden darf; dieß ist der Wunsch eines rechtschaffenen Mannes, der die guten Wirkungen einer zweckmäßigen Aufklärung in jedem Stande genau zu würdigen weiß. Aber nicht jeder hat auch, neben seiner Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit eines Instituts, das erstgedachte Absicht hat, die nöthige Entschlossenheit und Geduld, die Hindernisse und Schwierigkeiten zu heben, die der Einrichtung desselben im Wege stehen. Um so mehr verdient also das in seiner Art neue, wichtige und gewiß dauerhaft gegründete Lesinstitut, das seine Entstehung und Einrichtung dem Herrn Hofkammerrath und K. K. Postmeister Wels zu verdanken hat, in diesem Journal öffentlich bekannt gemacht zu werden. Der Plan desselben war von ihm lange durchdacht, und was dadurch bey einer besondern Classe von Menschen, die, gleichsam ganz isolirt da stand, und sich höchstens mit politischen Zeitungen oder Romanen ꝛc. behelfen mußte, für Aufklärung gewonnen werden könnte, reiflich erwogen. Aber die Ausführung dieses Plans war um so schwerer, weil man bey Bürgern nicht ohne Grund besorgen muß, daß viele nicht lesen wollen, was ihnen am nützlichsten ist, und diejenigen

unter

unter dem großen Haufen nicht so gar leicht zu finden sind, die den edeln Drang fühlen, sich durch bessere Kenntnisse zu bessern Menschen und Bürgern des Staats zu bilden.

Eine geringe Zahl von letztern mußte also vor allen mit Mühe aufgesucht werden. Diesen wurden Anfangs verschiedene Blätter der deutschen Zeitung, des Anzeigers, des Thüringer Borens, des Höfer Intelligenz-Blattes und Hannöverischen Magazins zur Probe mitgetheilt. Da die jetzigen Interessenten ihre Freude über die nothwendigen und nützlichen, sonst so selten zur Wissenschaft des Bürgers gelangenden Nachrichten und Kenntnisse, lebhaft genug bezeugt und zugleich den Wunsch geäussert hatten, dergleichen Schriften, wenn sie nicht zu hoch kämen, beständig mitlesen zu können, so wurde ihnen der Plan vorgelegt: wie eine gewisse Zahl, wenn sie zu Stande zu bringen wäre, noch weit mehr lesen könnte, und das Mitglied doch nicht mehr, als jedes Quartal, 3 Gr. Rhn. zu bezahlen hätte. Dieser Vorschlag wurde nicht nur begierig angenommen, sondern auch die Zahl herzustellen versprochen. In kurzem feuerte einer den andern an, so daß die Zahl der Mitglieder im October 1791 schon 57, im Nov. 70 und im

Dec.

Dec. 80 war, wovon noch heute 77 vorhanden sind, denen es nie am Lesen der interessantesten Nachrichten und an Gelegenheit zur Einsammlung der nützlichsten Kenntnisse fehlt. Jeder von ihnen hat einen solchen Ueberfluß von guten Büchern und Zeitschriften, daß er sich nur das ihm angenehmste und nützlichste herauswählt und das Uebrige seinem Nachmann mit größter Zufriedenheit überläßt. Wie das zugeht, wird sich erklären lassen, wenn wir mit der innern Einrichtung des Instituts näher bekannt sind. Sie ist folgende.

Die Zeitungen werden aus den Mitteln der aus den Beyträgen der Bürger bestehenden bey dem Director befindlichen Casse bestritten.

Die Bücher und übrigen Schriften gibt der Director und noch ein Freund, der hiesige jüngere Herr Buchhändler Walther, dem die edle Theilnahme an diesem nützlichen Institut allerdings zur Ehre gereicht, unentgeldlich her. Es circuliren nun seit dem 1 Oct. 1791, 1) von dem gegenwärtigen Herrn Director der 1783ste bis 89ste Jahrgang der deutschen Zeitung; Natur, Menschenleben und Vorsehung von Goeze 1 bis 5ter Theil; von Forstners ökonom. Beschreibung

bung von Franken 2 Theile, Natur und Kunst von Donndorf 2 Theile, Für Familien, welchen religiöses Gefühl viel werth ist, Unterricht vom Blitz, oder Wetterableitern von Luz, Hufeland über die Ungewisheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel das lebendigbegraben zu verhüten (ist 6fach ausgetheilt,) Bornemanns Trostgründe gegen den Tod und: Wir werden uns wiedersehen von Engel, Ueber Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung, Beckers Vorlesungen über die Pflichten und Rechte der Menschen, Wettengels Trostgründe bey den Gräbern unserer Geliebten, Oekonomische Nützlichkeiten, Vortheile und Wahrheiten 3 Bändchen, Misbrauch, Aberglaube und falscher Wahn von Hauenschild, Stunden für die Ewigkeit gelebt 2 Bände; 2) von Herrn Walther: Geschichte des Dörfleins Traubenheim von Schlez 1te und letzte Hälfte, Nützliches Allerley von Goeze I Band, Bahrdts Moral für den Bürgerstand, Wöchentliche Unterhaltungen über die Erde und ihre Bewohner von Zöllner und Lange 6 Bände, Salzmanns auserlesene Gespräche des Thüringer Botens und Konstants Lebensgeschichte angebunden, Monatsschrift für den gesitteten Bürgerstand 7 Stücke, Menschenfreuden

3 Theile, 2ter Pendant derselben, Seelenruhe und Menschenglück im Schoos der Röderschen Familie. —

Bey Austheilung der Zeitungen und Bücher ist die Ordnung getroffen, daß ein Mitglied um das andere im Turnus das erste wird. Jedes Mitglied muß über das mit einem Umschlag versehene, numerirte Stück quittiren und sich von seinem Nachmann wieder quittiren lassen. Der letzte Mann muß es dem Herrn Director zustellen, welcher dann die der Gesellschaft eigenthümlich zustehenden Zeitungen und Schriften sammelt, binden läßt und daraus eine Bürgerbibliothek formirt. Ihm ist es allein vorbehalten, welche Zeit- und andere Schriften jedesmahl in Umlauf zu bringen sind. Die Gesellschaft erwählt jährlich zwey Deputirte durch die meisten Stimmen. Die Deputirten wechseln am 1 October jedes Jahres, als am Stiftungstage, welcher dadurch feyerlich begangen wird, daß die Gesellschaft entweder durch die Deputirten in den Stadtschulen Bücher austheilen läßt oder eine Anzahl würdiger Armen speist. Der Aufwand dazu wird aus 1 Gr. hergenommen, welchen die Mitglieder mit dem Ablauf eines jeden Quartals zu ihren aus 3 Gr. bestehenden Beyträ-

gen

gen in eine besondere Büchse legen. Alle Quartal wird von dem Director über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt. Das Uebrige dieses Instituts ersehen Euer ꝛc. aus anliegenden Gesetzen.

B.

Einrichtung.

Regeln und Gesetze der Bürgerlesegesellschaft, eingegangen und unterschrieben von sämmtlich gegenwärtigen Mitgliedern derselben.

1. In die Gesellschaft werden nur bloß Bürger aufgenommen. Empfehlen Stand, Connexionen und andere Eigenschaften dritte Personen zur Reception; so geschieht dieß als Ausnahme von der Regel.

*) a. Weil bey Anschaffung der Zeitungen, Schriften und Bücher hauptsächlich nur auf den Bürgerstand Rücksicht genommen wird, und b. die Theilnehmung anderer Personen an diesem Institut leicht zu Unordnung, auch zu gerechten Klagen solcher Leute, welche hiedurch an ihrem bisherigen Nahrungserwerb Schaden leiden würden, Anlaß geben könnte.

2. Der-

*) Das Kleingedruckte ist der Grund eines jeden Gesetzes.

2. Derjenige, welcher aufgenommen zu werden wünscht, muß sich gefallen lassen, daß vorher die Stimmen aller Mitglieder wegen seiner Reception eingesammelt werden.

Weil die Gesellschaft als ein Ganzes und als eine Societät betrachtet werden muß, deren Glieder zur Erreichung einerley Zweckes sich miteinander freundschaftlich verbunden haben, und ein Aufgenommener, welcher vielleicht dem größten Theil der Mitglieder aus diesen oder jenen Ursachen mißfällt, eine solche freundschaftliche Verbindung zerrütten würde.

3. Man meldet sich wegen des Eintritts bey dem, welchem von der Gesellschaft die Direction anvertrauet worden, oder bey einem Deputirten der Gesellschaft, welcher ersterem hievon die Anzeige zu machen hat. Dieser fragt in einem besondern Circular, mit dem er eine verschlossene Büchse abschickt, bey sämtlichen Mitlesern an: ob sie den N. N. unter sich aufnehmen wollen; und jedes Mitglied schreibt sodann auf ein Blättchen Papier (besser ein halbes Kartenblatt)

N. N. Nein!
oder N. N. Ja!

Dieses Votum wirft der Votirende in die Büchse, wenn er es vorher mit seinem Namen unterschrieben hat.

Um aller Parteylichkeit vorzubeugen, da ausserdem mancher aus Gehässigkeit mehrere Nein, oder aus Vorliebe mehrere Ja unter verstellter Hand hinein werfen könnte.

4. Hat Circular und Büchse die Runde gemacht, so bringt oder schickt derjenige, welcher nach dem Circular der letzte ist, in Gesellschaft der zeitigen Alt- und Neustädter Gesellschafts-Deputirten beydes zum jedesmahligen Director, welcher in deren Beyseyn die Büchse öffnet, und die Stimmen zählt.

Ebenfalls um aller Parteylichkeit vorzubeugen.

5. Will der in Vorschlag gebrachte als recipirt betrachtet werden, so muß er 2 Drittel der Stimmen für sich haben, so daß z. E. unter 84 Votis 56 Ja befindlich seyn müssen.

Siehe Nro. 2.

6. Derjenige, welcher aufgenommen ist, erfährt dieß, je nachdem er in der Altstadt oder Neustadt wohnt, durch den betreffenden Deputirten, der, wenn er dem Vormann des Neurecipirten bereits von der Aufnahme gehörig Notiz ertheilt hat, letzterm seinen Nachmann bekannt macht.

Damit nach der Reception der Neuaufgenommene alles Circulirende gleich erhält.

7. Kann unter dem Vierteljahr kein Mitglied austreten und kein neues aufgenommen werden.

Damit man wenigstens von einem Quartal zum andern auf eine gewisse Einnahme Rechnung machen und darnach die Ausgaben reguliren kann.

8. Mit dem Schluß eines jeden Quartals circulirt die Büchse zu Einsendung der $\frac{1}{4}$jährigen Beyträge. Jedes Mitglied wickelt seinen Beytrag in ein Papier, worauf es seinen Namen geschrieben hat, und wirft ihn in die Büchse.

Damit man die Beyträge nach vorliegendem Verzeichniß der Mitglieder desto leichter überzählen und die fehlenden anmerken kann.

9. Hat die Büchse den Lauf gemacht, so wird sie auf oben gemeldte Art dem zeitigen Director überbracht, ihr Innhalt untersucht, und diejenigen, welche gezahlt haben, erhalten Tags darauf kleine Quittungen; so wie auch die ganze Gesellschaft ein von den Deputirten derselben unterschriebenes Attestat über die vorgefundene Stimmen (wenn nämlich zu gleicher Zeit Vota mit eingesammelt worden) erhält.

Guter Ordnung wegen.

10. Der vierteljährige Beytrag jeden Mitglieds besteht eigentlich in 3 Groschen

oder

oder 9 kr. Rhein. es leget aber ein jedes quartaliter noch 3 kr. extra hinzu, wovon weiter unten. Für obigen Vierteljahrs-Beytrag werden gemeinnützige Zeitungen und Schriften nach strenger Auswahl angeschafft und gehalten, da blos politische Neuigkeiten, schlüpfrige Romane, Comödien ꝛc. ꝛc. ausser dem Plan dieser Anstalt sind.

Die Lectüre des thätigen Bürgers muß so beschaffen seyn, daß die Zeit, welche er darauf verwendet, ihn in keiner Rücksicht gereuen kann.

11. Alles, was zum Lesen für die Gesellschaft in Umlauf gebracht wird, wird numerirt und jedem Stück ein besonderer Umlaufszettel beygelegt, auf welchem die Mitglieder, wie sie nach ihren Wohnungen zunächst aufeinander folgen, ihre Namen, dann die Stunde des Empfangs und der Weiterbeförderung schreiben, nachdem sie vorher genau untersucht haben, ob keine der Numern, die auf dem Umlaufszettel angezeigt sind, fehlet, zerrissen oder stark beschmutzt ist.

Um zu wissen, daß kein Mitleser übergangen worden, daß keiner die Stücke über die Zeit zurückbehalten und um gute Ordnung und Reinlichkeit zu befördern.

12. Jeder Mitleser hält sich ein Quittungsbüchlein, in das er sich wegen der Numer,

mer, die er an seinen Nachmann abgibt, von diesem quittiren läßt.

Zu seiner Legitimation, wenn wegen einer vermißten Numer Nachfrage gehalten wird.

13. Die Zeitungen dürfen nur zwey Stunden, die Bücher nur 8 Tage in den Händen jedes Mitgliedes bleiben.

Obgleich bloß solche Zeitungen und Bücher eingeführt werden, deren Inhalt sich nicht sowohl durch den Reiz der Neuheit, als vielmehr wegen seiner Reichhaltigkeit an nützlichen Lehren ꝛc. ꝛc. die auch nach Jahr und Tagen noch mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden können, empfiehlt; so ist doch dieses Gesetz der großen Anzahl von Mitlesern wegen, allerdings nöthig.

14. Ist ein Mitleser verreist, so werden die circulirenden Numern gleich an dessen Nachmann unter der dem Umlaufszettel angebrachten Abwesenheitsanzeige, geschickt, und der Nachmann des Verreisten quittirt.

Damit der Umlauf nicht gehemmt wird.

15. Hat ein Mitleser eben beym Empfang eines Buches nicht Zeit, oder stehen ihm sonst Verhinderungen im Wege, das Buch in der vorgeschriebenen Zeit durchzulesen; so schickt er es, ohne es liegen zu lassen, gleich weiter und merkt sich, wenn er wünscht, dasselbe

ſelbe doch einmahl zu leſen, die Numer an, nach welcher er das Buch nach gemachtem Umlauf immer für ſich allein erhalten kann.

Hauptſächlich um, nach der Anzahl der Mitglieder vom Tage der Ablieferung eines Buches an, die gewiſſe Zeit berechnen zu können, wenn ſolches wieder zurück kommen muß.

16. Die Auswahl der Zeitungen und Bücher bleibt dem Director allein überlaſſen.

a) Weil dieſer ſtets ein Mann ſeyn muß, der Gelegenheit hat, mehrere gelehrte Zeitungen zu leſen, und durch die darin befindlichen Urtheile über ein und das nämliche Werk um ſo mehr im Stande iſt, richtig und zweckmäßig zu wählen; da man auſſerdem noch annehmen muß, daß derſelbe über Plan und Abſicht dieſes Leſeinſtituts am meiſten nachgedacht und ſich damit vertraut gemacht hat.

b) Weil es zu vieler Unordnung Anlaß geben und man wohl wegen Anſchaffung dieſer oder jener Piece in langer Zeit nicht einig werden könnte, wenn die Wahl der einzuführenden Stücke von der ganzen Geſellſchaft abhinge, nach dem Sprichwort: So viel Köpfe, ſo viel Sinne.

17. Wer von den Mitleſern zuerſt einen Defect wahrnimmt, oder ein allzu ſtark beſchmutztes, oder gar zerriſſenes Stück erhält, muß dieß ohne alle Rückſicht dem Director ſogleich pflichtmäßig anzeigen.

Damit dieser den Vormann hierüber zu Rede setzen und von ihm eine verhältnißmäßige Schadensersetzung fordern kann. Es müssen nämlich die fehlenden oder beschädigten Stücke neuerdings verschrieben und angeschafft werden, um einen vollständigen Jahrgang sammeln, denselben zu seiner Zeit binden lassen und ihn nebst den zurückkommenden Büchern zu einer zu errichtenden Bürgerlesebibliothek aufstellen zu können.

18. Auf Erhaltung guter Ordnung hat jedes Mitglied zu sehen, vornämlich aber diejenigen, welche von der Gesellschaft zu Deputirten erwählt und aufgestellt sind.

Ohne Ordnung kann keine Anstalt, so auch diese nicht, von Dauer seyn, welches doch wohl jeder wünscht.

19. Der Deputirten werden zwey erwählt, einer aus der Neustadt, und der andere aus der Altstadt. Alle Jahre werden neue ernennt, die Wahl geschieht durch Einsammlung der Stimmen mittelst der Büchse, welche deshalb immer am 20 September zum Umlauf abgeschickt werden muß, um noch vor dem Stiftungstag der Gesellschaft, als dem 1 October, ihren Lauf vollendet zu haben. Sie wird sodann an diesem Tage von den alten Deputirten in Beysein mehrerer hiezu erbetener Mitglieder an einem selbst zu bestimmen-

ſtimmenden Ort eröffnet. Die Mehrheit der Stimmen, welche auf Kartenblätter geſchrieben, ſo eingerichtet werden müſſen:

„Zum Deputirten der Altſtadt ſchlägt
„Herrn N. N. vor
N. N.
„Zum Deputirten der Neuſtadt ꝛc. ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

entſcheidet. Die ſonach per plurima Erwählten werden dem Director bekannt gemacht. Kein Mitglied darf ſich der geringen Mühe, welche er bey dieſer Function haben könnte, entäuſſern.

Es kommt bey einem ſolchen Inſtitut gar vieles vor, welches weit beſſer und ſchneller mündlich, als ſchriftlich, gerichtet und geſchlichtet werden kann. Auch wiſſen die Bürger unter ſich am beſten, wie dieſem, oder jenem etwaigen Gebrechen am leichteſten abgeholfen werden könne, u. ſ. w.

20. In der erſten Woche nach dem Schluß jeden halben Jahres, nämlich ohngefähr am 8 Julius und 8 Jenner legt der Director Rechnung ab, indem er den Deputirten die auswärtigen Zeitungs-, Bücher-, und allenfallſige andere Contos vorlegt, der ganzen Geſellſchaft aber nur ſummariſch über Einnahme und Ausgabe Bericht erſtattet.

a) Die Zeitungsberechnungen mit auswärtigen Postämtern geschehen nur von Halbjahr zu Halbjahren.

b) Stehen auf den Zeitungsnoten z. E. von Gotha, ausser den Zeitungen, die für die Gesellschaft gehalten werden, mehrere angesetzt, und können also nicht wohl aus der Hand gegeben werden.

21. Alle Jahre und zwar immer am 1 October feyert die Gesellschaft ihren Stiftungstag auf folgende Art:

Entweder es sind (wie es die Mitglieder nach vorausgeschickter Anfrage bestimmen werden) für den Betrag der oben (10) erwähnten Extra-Beyträge gute Schulbücher angeschafft worden, die dann an diesem Tage unter die ärmsten Schulkinder in den Stadtschulen in Beysein der Deputirten ausgetheilt werden, oder: es werden jene ausserordentliche Beyträge zu Speisung würdiger Armen (deren Anzahl durch die Summe der Beyträge bestimmt wird) am Stiftungstage verwendet.

Um thätig zu beweisen, daß wir nicht ohne Nutzen gelesen haben ꝛc. ꝛc.;

22. Von den Gesetzen erhält jedes Mitglied eine Abschrift, welche der Austretende an den Director wieder zurückgeben muß.

Um sich hiernach benehmen zu können.

IV.

IV.

Fortsetzung des Beytrags zur statistischen Topographie des Teutschmeisterthums.*)

(s. IV B. 2tes Heft S. 129.)

Die untern Lande des Teutschmeisterthums werden, wie ich schon oben bemerket

*) Sowohl über die gegenwärtige Fortsetzung, als über die künftige Folge derselben glaube ich einiges erinnern zu müssen, theils um die Leser von der Absicht, die bey Verfertigung einer Topographie zum Grunde gelegt werden muß, zu unterrichten, theils auch um einige Vorwürfe, die man mir machen könnte, zu beseitigen. Meine Hauptabsicht bey dieser Arbeit ist die bisher vernachlässigte Bekanntmachung des Ländchens zu befördern, und dann meine Landsleute selbst mit sich mehr bekannt zu machen, ihnen das Vortheilhafte ihrer Verfassung, ihres Terrains zu zeigen, und, welches eine natürliche Folge aus dem vorhergehenden ist, ihnen einige Winke zu geben, wie sie ihr glückliches Loos noch mehr erhöhen können. Wenn ich nun etwas sage, was die politische Verfassung deß Teutschmeisterthums angehet, so können sich meine Landsleute um so weniger darüber aufhalten, als ich nie Geheimnisse des Landes aufdecken und nichts weiter sagen wollte, als was die gesetzmässige Publicität erlaubt. Die wenigen Personalitäten hätten zwar wegbleiben können, indem sie im Ganzen ziemlich unbedeutend, zugleich aber für unser Publicum zu wenig unterhaltend sind; allein ich schreibe nur für Franken, und insbesondere nur für einen Theil desselben; das Ganze darf seine Theile näher kennen lernen, und der Theil die ihm gegebenen

merket habe, in das Tauber- und Neckar-Oberamt eingetheilt. Ich werde mich hier, ſo viel als es ſchicklich iſt, bey der Lage und den Gränzen eines jeden Fleckens oder Dorfes aufhalten, um dem Zeichner einer Karte von Franken, woran es bisher, wenigſtens was die Richtigkeit betrifft, noch immer fehlte, etwas in die Hände zu geben, was er allenfalls benutzen könnte.

I. Tauber-Oberamt.

Das Tauber-Oberamt beſtehet aus den 5 Aemtern Balbach, Gelchsheim, Neuhaus, Nizenhauſen und Wachbach, unter welchen das Amt Neuhaus das beträchtlichſte

nen Winke immerhin benutzen. Aus dieſem Grunde hoffe ich auch auf Nachſicht bey dem Publicum, wenn die Arbeit zu wenig intereſſant wird, und erwarte keine Ahndung, wenn ich irgend etwas vorbringe, wodurch ſich einer oder der andere für beleidiget halten könnte. Beleidigen wollte ich wenigſtens Niemand. Ob ich bey der Beſchreibung des Meiſterthums in allem ſo ganz richtig geſehen und gehöret habe, das erwarte ich von meinen beſcheidenen Landsleuten, die mich richten ſollen. Tauſende von lebenden Perſonen können die Sache beſſer wiſſen als ich, und das Publicum wird ohne Zweifel die Verbeſſerungen eben ſo dankbar aufnehmen als ich Meine eigne Arbeit muß als ein Beytrag zur Statiſtik eines ſo bedeutenden Standes, wie der teutſche Orden iſt, auch bey ihrer Unvollſtändigkeit immerhin eine nicht ganz undankbare Arbeit ſeyn.

ste und in mancher Rücksicht auch das merkwürdigste ist, weßwegen ich auch mit der Beschreibung desselben den Anfang mache.

1. Das Amt Neuhaus.

Die in dieses Amt gehörigen Dorfschaften liegen nordostwärts von der Residenzstadt Mergentheim, gränzen an das Hohenlohe-Oehringische Amt Weickersheim, und das Fürstlich Wirzburgische Amt Bürthard, und sind der verschiedenen Lage wegen auch von verschiedener Fruchtbarkeit, die aber im Ganzen beträchtlich ist, und die der übrigen Aemter, das Amt Gelchsheim ausgenommen, weit übertrifft, so daß jedes Dorf von seinen Producten mehr oder weniger an Auswärtige abgeben kann.

Ehe man an den Teutschen Orden dachte, waren die Ortschaften dieses Amtes unter viele Edelleute getheilt, die ihre Güter nachher entweder dem Orden schenkten und verkauften, oder schon vorher nach ihrem Absterben dieselben als heimgefallene Lehen dem Hochstifte Wirzburg überlassen mußten. Unter diesen Edelleuten waren die verschiedenen Linien der Grafen und Herren von Hohenlohe, namentlich die von Bruneck (Braunneck) die vornehmsten, die ihre Güter, so wie

alle

alle Hohenlohiſche Häuſer noch heutzutage, von dem Stift Wirzburg zu Lehen trugen. Als der letzte dieſes Stammes mit Namen Gottfried 1320 auf dem Bergſchloſſe Neuhaus mit Tod abging, fiel das Schloß mit aller Zugehör dem Stifte Wirzburg heim, von welchem es auch eine Zeitlang beſeſſen worden. Es haben ſogar einige Biſchöffe von Wirzburg bisweilen daſelbſt ſich aufgehalten, wie eine unter den Pfarrſchriften zu Lauda, einem Wirzburgiſchen Amtsdorfe, zwey Stunden unterhalb Mergentheim, an der Tauber, ſich befindende Urkunde, welche vom Biſchoffe, Johannes von Brun, auf dem Neuhaus unterſchrieben iſt, beweiſet. Der eigentlich Wirzburgiſche Antheil dieſes Amtes ſoll nach der Behauptung des Stifts Neumünſter in Wirzburg, (welches auch den großen Zehend im ganzen Amte, und einigen angränzenden Hohenlohiſchen Dörfern, wie nicht minder das ius patronatus der Pfarren Markelsheim und Igersheim hat,) bey übler Haushaltung der Fürſtbiſchöffe dreymahl an den Teutſchen Orden verpfändet, und endlich demſelben gar käuflich überlaſſen worden ſeyn. Die Jurisdiction von dieſem Amte erſtreckte ſich ſogar über einige zu äuſſerſt gegen Oſten gelegene Häuſer der Stadt

Mer-

Mergentheim, bis endlich, nachdem sich der Orden das ganze Amt eigen gemacht, dieselben vom Amte getrennet, und dem Stadtgericht einverleibet worden sind.

Von den übrigen Edelleuten, die innerhalb der Gränzen dieses Amtes Güter besitzen, weiß ich nichts ausführliches zu sagen, und ist mir bisher nur einer derselben mit Namen bekannt geworden, nämlich, ein gewisser von Bierlein, von dem ich unten beym Amtsflecken Igersheim mehr reden werde.

Die in dieses Amt gehörenden Dörfer sind Markelsheim, Igersheim, Althausen, Apfelbach, Neußes, Harthausen und Bernsfelden, unter denen

a. Markelsheim

den Vorzug verdienet. Die Entfernung dieses Fleckens von Mergentheim ist südostwärts eine Stunde, hart an der Tauber. Wenn man eine angenehme von der Mutter Natur mit allen zur Nothdurft und Bequemlichkeit erforderlichen Gaben beschenkte Gegend suchen will, so findet man sie hier. Nach Mergentheim wächst hier der beste Wein, und in guten Jahren in großer Quantität.

tität.*) Der Boden iſt, beſonders in der Ebene, fett und fruchtbar, und bringet alle in der Einleitung ſchon genannte Winter- und Sommerfrüchte herfür. Nebſt dem bauen die Einwohner viel Flachs, etwas Reps, Hanf, Hopfen, alle Gattungen von Klee und vieles Gemüß. Mit Bau- und Brennholz iſt der Ort hinlänglich verſehen, und der Wieswachs iſt wegen des Vortheils, daß man die meiſten Wieſenfelder wäſſern kann, ſehr bedeutend; daher denn auch die Viehzucht beträchtlich iſt. Indeſſen iſt doch der Wohlſtand der Einwohner im Ganzen gegenwärtig nicht ſo vortheilhaft, als man beym erſten

*) Die im Jahr 1791. vom 11ten May ergangene hochfürſtliche Verordnung zur Veredlung des Weinbaues iſt bereits im Journal von und für Teutſchland 11. St. S. 989 des nämlichen Jahrs abgedruckt. In dieſer Verordnung wird allen denjenigen, die in dem Tauber-Oberamte ihre Weinberge nach der Weiſe, wie man dieſelbigen am Nekar anleget, behandeln, ein dreyjähriger (nicht dreytägiger, wie irrig in dem citirten Journal ſtehet) Nachlaß aller Abgaben verſprochen. So ſorgt der Sprößling der großen Maria Thereſia bey ſeinen Unterthanen ganz wie ein Vater, den Wohlſtand durch neue Wohlthaten zu befördern! — Wie weit die Sache bereits gediehen, was der Weinbau in der Neckargegend vor jenem an der Tauber zum voraus habe, und ob ſich wohl bey dem verſchiedenen Erdreich etwas vortheilhaftes erwarten laſſe, werde ich bey der beſondern Beſchreibung des Nekar-Oberamtes zeigen.

ſten Anblicke erwarten ſollte, woran vorzüglich die Mißjahre im Weinwachſe Schuld ſind, welches Schickſal Markelsheim mit allen Dörfern, worin viel Wein geräth, gemein hat. Es iſt immer ein Zeichen von Unglücksfällen oder übel gerathener Oekonomie, wenn ein einziges Dorf, allein in drey oder vier Jahren über 8000 fl. für Brod ſchuldig wird. Gegen jene können ſich freylich die armen Leute wenig ſchützen, und dieſe können nur weiſe Vorſteher in eine beſſere Aufnahme bringen, welches jedoch hier auch der Fall iſt. Der Ort hat gegen 400 Feuerſtellen, und zählt 1050 Einwohner, worunter jedoch die daſelbſt befindlichen 6 Judenhaushaltungen nicht begriffen ſind. Die Zahl der Bürger, welche geſchloſſen, das heißt, ſo beſtimmt iſt, daß nicht eher ein neuer Bürger aufgenommen wird, bis einer aus der vorigen Anzahl abgehet, beläuft ſich auf 350. Hiezu kommen noch bis 30 Beyſaſſen, aus denen nach und nach die Bürgerzahl ergänzet wird. Die Einwohner ſind arbeitſam und verſtehen ſich beſonders gut auf den Weinbau. Merkwürdig iſt, daß hier viele — ſowohl Manns- als Weibsperſonen kröpfartige dicke Hälſe haben, wovon

man theils dem Waſſer, welches übrigens ziemlich leicht und rein iſt, theils dem häufigen Tragen auf dem Kopfe die Urſache beymiſſet.

Markelsheim hat eine Ziegelbrennerey, verſchiedene nach Mergentheim zünftige Handwerker, die hohe Gerichtbarkeit, Marktgerechtigkeit (es werden jährlich 3 Jahrmärkte daſelbſt gehalten) 2 Gaſthäuſer, 3 Bäcker und 2 große Mühlen. Hier wohnen auch 2 Beamte, von welchen der eine vom hohen Orden geſetzt wird, die Kameralgefälle im Amte beſorgt und zugleich Centgraf iſt; der andere iſt gleichfalls ein Kameralbeamter und wird vom Stifte Neumünſter zu Wirzburg geſetzt, um deſſen Zehenden und Gülten in der Gegend zu verwalten. So wird auch der Pfarrer ſamt ſeinem Caplane und dem Frühmeſſer von eben dieſem Stifte präſentirt und aus dem Wirzburgiſchen Clerus genommen. Man nimmt deßwegen auch bisweilen einen aus dieſem Orte gebürtigen Candidaten in das Wirzburgiſche Seminar auf.

Oſtwärts am äuſſerſten Ende des Fleckens ſtehet auf einem jähen Hügel eine kleine Kirche mit einem ſehr hohen ſpitzigen Thur-

Thurme, welche ehemahls die Kirche eines Nonnenklosters gewesen seyn soll. Ehemahls ging durch Markelsheim die jährlich am zweyten Pfingsttage von Mergentheim nach Lautenbach an der Vorbach, (der Ort liegt anderthalb Meilen oberhalb Mergentheim und gehöret dem Fürsten von Hatzfeld) einer berühmten Wallfahrtskirche geführte Procession, und kehrte im Rückwege hier ein, um den bey der Sonnenhitze durch Singen und Beten ermatteten Körper mit einem Trunk Weins zu laben; weil aber nicht selten Unordnungen dabey vorgingen, wie denn das beste Institut von seiner ursprünglichen Ordnung und heiligen Einfalt herabsinken kann, so ward 1786 diese Procession, so wie jene nach Waldthürn, die schon im Jahre 1780 eingestellt worden, gänzlich aufgehoben.

Ein Filial von Markelsheim ist

b. Apfelbach,

welches südwärts von Mark. liegt, 49 Feuerstellen und gegen 245 Seelen hat. Die Gegend ist zwar ziemlich rauh, gebirgicht und wild, ernährt aber doch ihre industriösen Einwohner. Es gibt hier Wein, Wieswachs und überflüssig Holz. Auch hat man

hier eine ſtarke Ziegelbrennerey. In dem weiter ſüdwärts gelegenen Walde iſt noch ein beſonderes Teutſchherriſches Kammergut von Mergentheim, wobey auch ein Revierjäger wohnet. Das Gut heißt Apfelhof.

c. Igersheim

liegt genau oſtwärts eine halbe Stunde von Mergentheim in einer ſehr reizenden Ebene, die zugleich eine der geſegneteſten in dem ganzen Bezirke iſt. Feuerſtellen ſind in dem Dorfe gegen 200, und die Anzahl der Einwohner belauft ſich mit Einſchluſſe der 8 Judenhaushaltungen auf 748, worunter gegenwärtig 500 Communicanten ſind. Im Ganzen iſt der Wohlſtand der Einwohner gut, jedoch trifft man nebſt den wohlhabendſten Bürgern auch ſehr dürftige Leute an, welches überhaupt von allen nahe an Städten gelegenen Dörfern geſagt werden kann, wo die Armuth um ſo drückender iſt, je nähern und öftern Umgang der Dorfbewohner mit dem Städter hat, wobey er mit mehrern für ihn unentbehrlichen Bedürfniſſen bekannt, lüſtern, aber auch zur ſtäten Arbeit unfähiger wird. Indeſſen ſteigt der Wohlſtand durch alle Claſſen merklich, ſeitdem mehr Induſtrie in Gang kommt. Der

Wein-

Weinwachs ist hier im ganzen Amte nach Markelsheim am beträchtlichsten, und am Holze fehlt es auch nicht. Was den Wieswachs angehet, so ist derselbe wegen zweyer Bäche, und wegen der Tauber selbst, die durchaus die fruchtbarsten Wiesen an ihren Ufern hat, gleichfalls nicht unbedeutend. Von der Fruchtbarkeit des Bodens und dem eigentlichen Ertrag des Ackerfeldes kann nichts bestimmtes angegeben werden, weil der Boden, wie in jedem andern Orte, sehr verschieden ist. In der Ernde 1791 sind auf einem zehendfreyen Acker von 3 ein halben Viertels Morgen, auf welchen 4 Metzen Korn und 6 Metzen Dinkel gesäet worden waren, 3 Malter 7 Metzen Korn, und 4 Malter 3 Metzen Dinkel eingeerndet worden. Ueber den Ertrag der Felder in andern Gegenden hat man keinen Vergleich angestellet, und man kann auch über die so eben angezeigte Summe des Ertrags kein Urtheil fällen, weil 1791 der Frost den Feldfrüchten einigen Schaden gethan hat. Igersheim hat 2 Gasthäuser, 3 Bäcker und noch andere auf dem Lande nöthige Handwerker. Die unterschlächtige Mühle von 5 Mahlgängen und einem Gerbgange, wird von der Tauber getrieben, worin 4 Dörfer und

2 in das Amt Walbach gehörige Höfe ihre Früchte mahlen müſſen. Man hat zwar die Erfahrung ſchon lange gemacht, daß das in den Bannmühlen verfertigte Mehl immer das ſchlechteſte ſey, aber hier dem Uebel nicht abhelfen können, weil es an den übrigen Orten an hinlänglichem Waſſer gebricht.

An Igersheim ſelbſt hatten urſprünglich mehrere Edelleute Theil, worunter der oben genannte Hohenlohe, Bruneckiſcher Linie, und der von Bierlein, die vorzüglichſten waren. Jener hatte ſeinen Sitz auf dem ſüdweſtwärts von Igersheim gelegenen Bergſchloſſe Neuhaus, von deſſen Schickſalen wir ſogleich mehr hören werden; und dieſer wohnte in dem Flecken ſelbſt. Das weitſchichtige Pfarrhaus hieß der Bierleinshof und ward dem von Bierlein um 111 Pfund Heller *) vom Teutſchen Orden abgekauft.

Ehe-

*) Ungeachtet ich mir alle Mühe gegeben, das Verhältniß eines Pfund Hellers zu irgend einer Summe des heutigen Geldes zu finden, habe ich dennoch nichts richtiges antreffen können. Die Schriftſteller jener Zeiten ſind nicht einig, und vielleicht war der innere Wehrt von einer ſolchen fingirten Münze in einer Provinz auch größer als in der andern. Im rheiniſchen Antiquario pag. 355. iſt zu leſen, was ein Pfund Heller ſey. Ioh. Limnaeus Tom. II. Iur. Publ. Lib. V. Cap. 7. n. VIII. et XXI. fol. 105 ſagt, daß damahls ein Pfund Heller 4 fl. ausgemachet

Ehedem war der Edelmannshof von einem noch weitern Umfange, als das jetzige Pfarrhaus. Die erhöhete Lage desselben mit dem Rathhause, welche durch einen Sprengbogen, auf dem man in einem bedeckten Gange von dem einen in das andere gehen konnte, zusammen hängen, machen es mehr als wahrscheinlich. Durch den Sprengbogen ging man in den Edelmannshof, zu dem alle links und rechts stehende Häuser bis an die Kirche hinauf gehörten, und noch jetzt stößt man beym Graben und Bauen auf breite unterirrdische Mauern, welche nichts anders als Ueberbleibsel von der Grundmauer um den Hof seyn mögen.

Auch der Hohenlohe von Bruneck verkaufte dem Orden seinen Antheil an dem Flecken,

ehet habe. Es ist aber sicher, daß die Heller in den damahligen Zeiten verschiedenen Wehrt hatten. Im Jahre 1200 galten 6 Heller einen Schilling und ein Pfund Heller 2 fl. Im Jahre 1340 machte ein Pfund Heller ebenfalls 2 fl. aus. Nachmahls sind sie etwas wichtiger gemünzet worden, und ein Pfund Heller hat den Wehrt von 3 fl. erhalten. Man verkaufte damahls die Güter und andere Sachen in dieser Gegend nicht anders als um gewisse Pfund Heller, die in den alten Urkunden librae Hallensium heissen. Ueber die äussere Form der Heller, ob sie rund, eckicht oder hohl gewesen, so wie von dem Ursprunge der Benennung kann ich gleichfalls nichts bestimmtes angeben.

Flecken, worüber das Document noch in der Urſchrift zu ſehen iſt. Der einzige in dem Meiſterthum ſich befindende und bis in die Reſidenzſtadt, ſo wie in das Amt Balbach ſich erſtreckende Zoll hat den Namen des Neuhäuſer Zolls, und iſt von dem Stifte Wirzburg zur Zeit der Oberherrſchaft deſſelben über das Amt eingeführet worden.

Nun etwas weniges von den Schickſalen des ſüdweſtwärts liegenden Bergſchloſſes. Es war, ſo weit die Geſchichte hinauf reichet, der Sitz der Hohenlohe von Bruneck, und wurde von dem Stifte Wirzburg zu Lehen getragen, wie ich bereits gemeldet habe. Nachdem es der Orden an ſich gekauft, und zur Reſidenz des Teutſchmeiſters gemacht hatte (denn vor Ankaufung dieſes Schloſſes hatte der Teutſchmeiſter ſeinen Sitz zu Horneck, einem Bergſchloſſe zu Gundelsheim am Neckar, 2 Meilen unterhalb Heilbronn) blieb es ſolche auch ſo lange, bis der Hochmeiſter Albrecht von Brandenburg zur evangeliſch-lutheriſchen Religion überging und dem Orden alle Preußiſchen Länder entriß. Hierauf ward das Schloß auch der Sitz des Hochmeiſters, oder Adminiſtrators des Hochmeiſterthums, bis im vorigen Jahrhundert Maximilian I. von Oeſterreich ſeine Reſi-

denz

denz nach Mergentheim verlegte, wo bis auf diese Stunde der Hoch- und Teutschmeister sich aufhält. Daß das Schloß ehedem ziemlich haltbar gewesen, beweisen seine vielfältigen Schicksale, denen es von jeher unterworfen gewesen. Im Bauernkriege ward es von den Bauern erobert und fast gänzlich zerstöret. Der Hochmeister Walther von Cronberg ließ es wieder herstellen und mehr als zuvor fortificiren. 1552 ward es von der Armee der wider Kaiser Karl V. verbundenen Fürsten unter dem Herzoge Johann Albrecht, von Mecklenburg, und dem jungen Landgrafen, Wilhelm von Hessen, Philipp des Großmüthigen Sohne, 9 Tage lang beschossen und erobert, bey ihrem Abzuge aber gänzlich abgebrannt. Hochmeister Hund von Wenkheim ließ es wieder herstellen. Der Schwedische Generalfeldmarschall Graf Gustav Horn eroberte es im Jahre 1631 und verordnete einen schwedischen Obristen, Namens von Sperreuter, zum Commandanten, welcher sich über 5 Monate lang mit seinen Leuten daselbst aufhielt, worauf Schloß und Amt wieder an seinen vorigen Herrn, den Teutschen Orden, zurückfiel. Im Jahre 1634 besetzte es der k. k. General Graf Piccolomini, und 1645 der

franzöſiſche General Turenne, worauf es von den Schweden und Franzoſen noch mehr beveſtiget wurde, ſo daß es 1647, als der Schwediſche General Königsmark ſeine in Schwaben geraubte und auf etliche Millionen geſchäzte Beute daſelbſt in Sicherheit brachte, von dem kaiſerlichen General Johann von Werth vergeblich belagert worden. Als endlich dem langwierigen Kriege durch den Münſter, und Oſnabrückiſchen Frieden ein Ende gemacht wurde, behielten die Schweden dieſes Schloß ſamt der Reichsſtadt Schweinfurt als einen Pfandſchilling ſo lang inne, bis die denſelben im Friedensſchluſſe von dem Fränkiſchen Kreiſe verſprochenen Satisfactionsgelder bezahlt waren, welches gegen das Ende des Jahrs 1650 geſchah. Auch Marſchall Turenne hatte 1673 bey dem Einfalle der Franzoſen in Franken dieſes Schloß beſezet, und auf demſelben ſein Hauptquartier aufgeſchlagen. (S. Khevenhüller annales. Theatr. Europ. Pufendorf ſchwed. Kriegsgeſchichte.)

Nach der Verlegung des Teutſchmeiſteriſchen Sizes auf Mergentheim, ward es zum Staatsgefängniſſe der Ordensritter beſtimmt, und zugleich dem Amtmann ſeine Wohnung in demſelben angewieſen, bis 1788

die

die fürstliche Kammer unten in dem Dorfe Igersheim ein schönes Privathaus erkaufte, und zum Amthause einrichten ließ. Das Schloß wird nun abgetragen, oder dem Ruin überlassen, und gegenwärtig wohnen auf demselben zwey Pächter und ein Thorwart, ausserhalb aber in einiger Entfernung ein Schäfer, der gleichfalls ein Beständner ist, und das Recht hat, die Markungen von Igersheim, Markelsheim, Neußes und einen Theil der Mergentheimer zu betreiben. Wegen Abgang des Wassers war die Bewohnung des Schlosses sehr beschwerlich; die Unterthanen im ganzen Amte mußten daher von unfürdenklichen Zeiten der Reihe nach das Wasser frohnweise von Igersheim dahin führen, welches Beschwerniß jedoch 1788 nachgelassen worden ist.

An der östlichen Seite des Berges ist ein Gipsbruch, wovon die Steine nach Mergentheim geführet, daselbst gemahlen, und hernach als Dünger häufig auf das Land verkauft werden.

Man will behaupten, es sey in Igersheim vor Zeiten ein Nonnenkloster gewesen: allein diese Meinung hat eben so viele Gründe gegen, als für sich. Ich will die beyderseitigen

ſeitigen Gründe herſetzen, und die Entſcheidung andern überlaſſen. a) Die Kirche des Fleckens iſt mit einem Gebäude umgeben, das mit einem Kloſter viele Aehnlichkeit hat. Es iſt nämlich ein Viereck, hat ringsumher bedeckte Gänge und an der Oſtſeite einen Hauptbau, den man wohl für die eigentliche Wohnung der Nonnen halten könne. b) Auf der Igersheimer, Neußeſer und Hartshäuſer Markung ſind gewiſſe Aecker, die man Frauenäcker nennt, aus keiner andern Urſache, als weil ſie einmahl irgend einem Frauenkloſter eigenthümlich oder zinsbar waren. c) Eine Viertelſtunde oſtwärts vor dem Dorfe ſtehet eine alte Capelle, die noch deutliche Spuren von Begräbniſſen auf ihrem weitſchichtigen Kirchhofe hat, und von der die Einwohner zu Neußes behaupten, daß ſie die Pfarrkirche von Igersheim geweſen ſey, wohin vor der Erbauung ihrer Kirche, welche 1718 geſchehen, wie man aus der oberhalb der Thür in einen Stein gehauenen Jahrzahl ſehen kann, auch ihre Toden begraben worden. — Gegen dieſe Meinung ſtreitet: a) daß ſich nicht in irgend einer Urkunde davon etwas findet. b) Der hohe Bau über dem Eingange in die jetzige Igersheimer Pfarrkirche kann, wenn man die innere

Ein-

Einrichtung desselben betrachtet, auch ein Wachtthurm gewesen seyn, indem die ganze Einfassung der Kirche eben sowohl einer alten Vestung gleichet, als einem Kloster, wie es denn bey den Alten gebräuchlich war, daß sie ihre Kirchen nicht selten zu Vestungen machten, welches hier einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnet, da mehrere Edelleute in dem Flecken wohnten, die sich gegenseitig beobachteten und gegen einander vertheidigten. c. Was insbesondere die Capelle ausserhalb Igersheim angehet, so glauben einige, sie sey von dem heil. Bonifaz schon zur Zeit, da er des christlichen Glaubens wegen Frankenland durchwandert, erbauet worden. Bonifaz habe nämlich allenthalben Jünger gefunden, zu deren Behuf er in gewissen Gegenden von Meile zu Meile auf den Anhöhen Capellen errichtet, damit die zerstreuten Christen dieselben sehen, und darin dem Gottesdienste beywohnen könnten. Und wirklich stehet auf einem Hügel in der Edelfinger Markung noch eine Hintermauer von einer Capelle, von der man eben das behauptet. Die oben berührte Capelle mußte also nicht nothwendiger Weise eine eigentliche Pfarrkirche für Igersheim gewesen seyn.

d. Neußes.

d. Neußes

iſt ein Filial von Igersheim, von welchem es ¾ Stund oſtwärts entlegen iſt, und an die Hohenloh-Oehringiſche Grafſchaft Weikersheim gränzt. Der Ort hat 41 Feuerſtellen und gegen 250 Einwohner, ziemlichen Wieſen- und Weinwachs und überflüſſig Holz, bauet alle oben genannte Sommer- und Winterfrüchte und alle zur Veredlung der Viehzucht nöthigen Producte. Der Roggen iſt indeſſen hier nicht ſo ſchwer als anderwärts in dem Amte, weil der Saamen am Halme in eine blinde Hülſe ausartet, die von den Einwohnern Trefz genannt wird. Man iſt bisher noch nicht ſo glücklich geweſen, dieſe ausgeartete Frucht gänzlich auszureuten. Indeſſen gilt das, was ich oben von dem verbeſſerten Wohlſtande der Einwohner dieſes Ländchens geſagt habe, vorzüglich von dieſem Dorfe. Unter die Urſachen davon rechnet man unter andern die nach und nach verdrungenen Vorurtheile, die Hinwegſchaffung des, wegen der vielen Waldungen ſehr häufigen Wildes, und ſelbſt die Wohlthat, daß die Einwohner nun nicht mehr ſo oft des Gottesdienſtes wegen in das Pfarrort wandern dürfen. Das Dörfchen hatte noch vor kurzen nicht über 16 mahl

des Jahrs an Sonn- und Feyertagen eigenen Gottesdienst, da dann die Einwohner gezwungen waren, nach Igersheim zu gehen, welches verschiedene nachtheilige Folgen für die Wirthschaft derselben hatte. Man ging sehr frühe von Hause hinweg, um nicht zu spät in die Pfarrkirche zu kommen, verzehrte nicht selten bey einem Gläschen Wein manchen anderwärts benöthigten Groschen, und gewöhnte sich dabey an eine gewisse Verschwendung. Nachdem aber ein gewisser aus dem Dorfe gebürtiger Pfarrer, Namens Andreas Bumm, dem Gotteshause und der Schule daselbst in einem Testamente ein starkes Capital, (wovon jedoch die Hälfte, welche bey einem gewissen Edelmann in der Nachbarschaft stand, wieder verloren ging,) legirt hatte, so sind jetzt die Zinsen hinreichend, daß fast an jedem Sonn- und Feyertage ein Priester aus dem Seminar zu Mergentheim dahin abgehen kann. *)

e. Berns.

*) Was ein Correspondent in diesem Journal (S. 4. B. 2. St. S. 241.) von dem Weihnachtsingen der Dorfschulmeister sagt, bestättigt sich auch hier mit allen seinen übeln Folgen. Ob ich gleich nicht gerne etwas von andern wiederhohle, so muß ich doch die von mir gemachte Anmerkung vollends hersetzen, theils, weil sie schon vor der Erscheinung jener

e. Bernsfelden

wegen der vielen Waldungen, von denen es umgeben, ehedem Brensfelden genannt.

Dieſer Ort hängt nur an einem kleinen Theile ſüdwärts mit dem übrigen Teutſchherriſchen

jener Bemerkung gemacht war, theils auch, weil mir die Sache zu wichtig ſcheinet, als daß ſie nicht einer nähern Beherzigung wehrt wäre, und daher nicht oft genug wiederhohlt werden kann.

Es iſt nämlich ein Hauptflecken in unſern ſonſt ſo weiſen Erziehungsanſtalten, daß man ſo wenig auf die Lehrer des platten Landes ſiehet. Bey der im katholiſchen Franken eingeführten Normallehre hat man den Leuten zwar weit mehr Arbeit aufgeleget, aber oft nicht daran gedacht, das geringe Salar derſelben nur um einen Kreuzer zu erhöhen. Dieß iſt der Fall in allen mir bekannten Territorien. Der eine hat nicht einmahl trockenes Brod genug, und der andere friert mitten im Walde. Man bedarf nicht mehr als helle Augen und ein redliches Herz, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Männer dem Staate wichtig, und eben ſo nothwendig ſind, als z. B. die Pfarrer (um nur die mit dem Schulſtande zunächſt verbundene Claſſe der Staatsdiener zu berühren) die bey dem 100 fl. ſtarken Gehalt des Schullehrers nicht ſelten das 6 fache und noch mehr ziehen. Der Schullehrer iſt, wie der Pfarrer, ein Diener des Staates, und ſtehet in der Reihe der Volkslehrer nur eine Stufe niedriger, als dieſer; es iſt alſo gar nicht einzuſehen, warum der Abſtand von dem Unterhalt des einen zu dem andern ſo gar verhältnißwidrig ſeyn ſolle. Ich kenne die erhabnen Pflichten eines Pfarrers zu gut, als daß ich die Welt zum Neid gegen die Belohnung ſeiner Mühe und

Verdienſte

rischen Gebiete zusammen, gränzt an drey Gegenden an das Wirzburgische Amt Büttharb, an der vierten an das Hohenlohische Amt

Verdienste auffordern sollte: aber die Wahrheit darf ich wohl sagen, da die Sache das Wohl der Menschheit angehet. Man gebe nur jedem das, was er verdienet, oder wenigstens was er nöthig hat, und es ist schon wieder ein großer Schritt zur Beförderung des Staatenglückes gethan, welches zu unserer Zeit das Losungswort der Großen, Minister sowohl, als der kleinen Schriftsteller ist. Aber wenn nur nicht oft mancher Pfarrer lieblos genug wäre, um den Schullehrer, statt denselben mit seinem mächtigen Ansehen gegen Verläumdungen und Kabalen zu schützen, vielmehr durch 5 Dörfer beynahe immer abwärts befördern zu helfen, um Ehre, Wohlstand und Familienglück bis auf die späten Enkel zu bringen. Solche Geschichten verdienen Untersuchung und Ahndung. Kränkend muß es ohnehin für einen ehrlichen, unter dem Schulstaube ergrhuten Mann seyn, wenn er seinem launichten Pfarrer mit dem Serviete hinter dem Stuhl aufwarten, und sich nicht selten vor der ganzen Gemeinde und Schuljugend schimpfen lassen muß. ꝛc. Gewiß unterhalten solche Mißhandlungen beym gemeinen Manne das Vorurtheil, als sey der Schullehrer ein Gemeindediener, noch lange. — Es gibt aber auch unter den Schullehrern, bey all den verbesserten Lehranstalten, noch sehr viele trunci stipitesque superbi, die ihres Amtes und Charakters unwürdig sind, so wie ich unter dem oben aufgestellten Bilde eines Pfarrers von 99 nicht den hundertsten auszeichnen wollte, aber darum darf doch der Stand nicht nach einigen wenigen Individuen beurtheilt und minder beobachtet werden.

Amt Weikersheim. Die Lage iſt eben, und weil die Markung an den Ochſenfurter Gau ſtößt, ſo iſt ſie bereits ſehr fruchtbar, obſchon der Boden etwas kalt iſt. Man bauet beſonders viel und guten Waizen, übrigens alle oben genannte Winter- und Sommerfrüchte ꝛc. nur keinen Wein, deſſen ungeachtet jeder Bauer oft mehrere Fuder in ſeinem Keller liegen hat. Auch die Viehzucht iſt hier vortrefflich, und jeder Bauer hat jährlich einen oder zwey Maſtochſen im Stalle ſtehen. Holz gibt es gleichfalls im Ueberfluße, ſowohl an eigenthümlicher als Gemeinde-Waldung.

So klein der Ort iſt, ſo bemittelt ſind deſſen Einwohner, deren Wohlſtand ſchon vorlängſt im ganzen Amte zum Sprichworte geworden. Keine Seele hat hier nöthig, einen andern um ein Allmoſen anzuſprechen. Die Einwohner ſind ſowohl wegen ihres Reichthums als ihrer Induſtrie eben ſo merkwürdig, als die von Hopferſtadt. (S. dieſes Journ. 3 B. 6 Heft) Die Anzahl der Einwohner belauft ſich beyläufig auf 232 Seelen, unter denen 160 Communicanten ſind, die Anzahl der Familien auf 42, und die der Bürger auf 40. Häuſer zählt man 36, unter denen 15 zweyſtöckig und ſehr geräumig, Scheunen aber 26, worunter 6 mit

doppel-

doppelten Dreschtennen versehen sind. Unter den Hofraiten sind 14 eigentliche Bauernhöfe von ganzen Huben, deren Besitzer keiner unter 4000, mehrere aber 8000 — 20000 fl. im Vermögen haben.

Der Pfarrer gehöret in das Ochsenfurter Landcapitel, wird aber vom Teutschen Orden gesetzt. Bernsfelden ist der einzige mir bekannte Ort im Teutschherrischen, wo eine Art von Beichtpfenning üblich ist. Jeder Communicant muß nämlich an 4 besondern Festen des Jahrs, als an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Mariä Himmelfahrt dem Pfarrer einen halben Wirzburger Dreyer geben. Das erst 1790 neu erbaute Schulhaus, welches sammt dem Pfarrhause nicht mit unter der obigen Häuserzahl begriffen ist, hat für eine Landschule eine sehr gute Einrichtung. Auch hier herrschte noch vor Kurzem das scandalöse Weihnachtsingen des Schulmeisters. Allein der Sohn des jetzigen Schullehrers, ein Mann, der wegen seines hellen Kopfes und biedern Charakters sich jedem Fränkischen Schullehrer an die Seite stellen kann, hat, von der Würde seines Standes überzeugt, aus eignem Antriebe auf dieses ärmliche Recht Verzicht gethan.

Ehemahls waren noch 2 andere Dörfchen oder Weiler auf der Markung von Bernsfelden gelegen, Rödelſee und Derenheim, die aber ſeit dem Bauernkriege eingegangen ſind, weil die Einwohner davon theils nach Bernsfelden, theils in das Wirzburgiſche gezogen ſind.

f. Harthauſen,

ein Filial von Bernsfelden, liegt halbwegs in einem etwas erhöhten Thale zwiſchen Igersheim und Bernsfeld, gränzt ſodann oſtwärts an das Amt Weikersheim und gegen Weſten an das Amt Wallbach, hat 47 Feuerſtellen und 270 Einwohner. Alles, was oben von der Fruchtbarkeit der Gegend und der Induſtrie der Einwohner geſagt worden, gilt auch hier.

In das Amt Neuhaus gehört auch das Dorf

g. Althauſen,

welches in den Gränzen des Amtes Wachbach lieget. Die Einwohner, deren Anzahl ſich auf 380 belauft, ſind gröſtentheils der evangeliſch-lutheriſchen Religion zugethan, und pfarren in das königlich preußiſche und fürſtlich wirzburgiſche Ort Neunkirchen, welches eine halbe Stunde ſüdwärts von

Mer-

Mergentheim liegt, und worüber das Amt Neuhaus die Centgerechtigkeit hat. Sie sind durchgehends wohl bemittelt, und haben in ihrem Charakter eine gewisse Eigenheit vor allen ihren Gränznachbarn. Dieses Dorf ward ehedem unter die Reichsdörfer gezählt,*) und führte deshalb lange mit dem Teutschen Orden Proceß, nachdem es zuvor unter Pfälzischem, dann unter Anspachischem Schutze gestanden, bis es endlich 1545 zwischen den Einwohnern und dem Teutschen Orden zum Vergleich kam, wo demselben verschiedene Freyheiten gelassen wurden. So nimmt das Gericht alle Nachsteuer und Handlohn im Dorfe ein, und hat ein eignes Rug-gericht; die Einwohner frohnen nicht. Das Gericht besteht aus 24 Personen, wovon die zwey Burgermeister Heimburger genannt werden, 12 den innern und 10 den äussern Rath ausmachen. Der Schultheiß, welcher vom

*) Siehe Kahlens Corpus Iuris publici S. I. R. G. part. I. pag. 868. verbis: Reichsdorf Althausen contra teutschen Orden wegen angeblicher Turbation in ecclesiasticis et politicis. — Fabers europäische Staatskanzley. Th. 58. S. 253 — 55. Mosers Grundriß der heutigen Verfassung des Teutschen Reiches im 5 B. 1. Cap. §. 5. S. 616. — Struv Corp. Iur. publ. Cap. 32. §. 25. 26. S. 1245 — 47.

vom Teutſchen Orden geſetzt wird, darf den Berathſchlagungen des Gerichts nicht beywohnen.

Noch gehört unter die Gerichtbarkeit des Amts Neuhaus

Uettingshofen,

wo nur 4 Bauern wohnen, die ihre Abgaben in das Spital zu Mergentheim liefern; und ein Unterthan zu Sinnershofen, einem Dorfe im königl. preußiſchen Oberamte Uffenheim, nebſt dem beträchtlichen Zehend und Gült in derſelben Gegend.

Unter den übrigen Unterämtern des Tauber-Oberamtes, deren Beſchreibung ich in alphabetiſcher Ordnung vornehmen will, ſtehet

B. das Amt Ballbach

oben an. Es gränzt gegen Weſten an das Pfälziſche Oberamt Boxberg und die Güter des Fürſten von Hatzfeld im Schüpfergrunde, gegen Süden an die Markung von Mergentheim, oſtwärts an das Amt Neuhaus und gegen Norden an die Güter der Herren von Zobel zu Gibelſtadt und das Mainziſche Oberamt Biſchoffsheim. Der Boden und die Fruchtbarkeit in dieſem Amte iſt ſehr verſchieden, jedoch durchgehends ſo, daß er ſeine Einwohner mit allem verſiehet. Im Gan-

zen

zen geräth viel Wein, ziemlich Holz und alle Sommer und Winterfrüchte. Auch ist die Viehzucht nicht unbedeutend. Der Amtmann wohnt zu

a. Unterballbach

einem katholischen Pfarrdorfe eine halbe Meile unter Mergentheim an der Tauber. Einwohner, von denen die Hälfte dem Teutschen Orden, $\frac{1}{4}$ den Freyherren von Zobel, und $\frac{1}{4}$ dem Erzstifte Mainz unterthan sind, sind hier gegen 580, die in 103 Häusern wohnen. Das Ius patronatus hat das Stift Wirzburg.

b. Edelfingen (Oedelfingen)

hat gröstentheils evangelische Einwohner, deren Bürgerzahl sich auf 275 und 19 Judenhaushaltungen erstreckt. — Da dieser Ort wegen der besondern Industrie der Einwohner und ihrer Verfassung eine eigene Beschreibung verdienet, so verspare ich hier alle weitere Nachrichten bis dorthin.

c. Oberballbach.

ein katholisches Pfarrdorf, worin das Stift Wirzb. das Ius patronatus hat. Die eine Hälfte der Einwohner stehet unter dem Teutschen Orden, die andere unter der freyh. von Zobel. Familie. — Dieser Ort war vor wenigen Jahren wegen der Menge vom Teufel besesse-

ner und verzauberter Menſchen ſehr berühmt, die alle ſehr fleißig nach Ellwangen und Haltenwangen wallfahrteten. Dies ſcheußliche Vorurtheil wurde, wenn ich nicht irre, durch die Segensſprüche, Kräuter und Amuleten des dortigen Pfarrers, der ſeine Unterhändler auch in andern Pfarrbezirken hat, wie mir ein würdiger Pfarrer aus der Nachbarſchaft klagte, recht fleißig genähret. Die verunglückten Leute waren meiſtentheils ganz arm, ſo daß vor ungefähr 15 Jahren ganze Haushaltungen von Dorf zu Dorf bettelten. Der eine hatte eine Legion Teufel von ſeines Nachbars Frau im Sauerkraute, der andere in der Buttermilch bekommen ꝛc. ꝛc.

d. Löffelſtelzen,

ein Filial von der Pfarre Mergentheim, wovon es ¾ Stunden nordwärts auf einem Berge entlegen, hat 43 Häuſer und gegen 270 Einwohner. Holz und Waſſer ſind hier rar, welches die Einwohner fühlen, beſonders da das Dorf 1785 und 1791 durch Brand ſehr heimgeſucht wurde. Das erſtemahl brannten 7, das andereinahl 14 Wohnhäuſer ab.

e. Daibach,

ein kleines Dorf von 27 Haushaltungen zwiſchen Ober- und Unterballbach, pfarret in die

die Mainzische Pfarre zu Königshofen an der Tauber.

In das Amt Ballbach gehören noch die Höfe Teckarstal von 8 Bauern und 1 Schäferey, Neubrunn von 5 Bauernhöfen, welche nach Bernsfelden pfarren; Holzbrunn von 6 und Reisfeld von 4 Bauernhöfen, welche zur Pfarre Igersheim gehören; Sailtheim von 4 und Bowiesen von 2 Bauernhöfen, von denen der Pfarrort Königshofen ist.

C. Das Amt Gelchsheim

liegt im Ochsenfurter Gau, und ist, ob es gleich keinen Wein und nur wenig Wiesewachs hat, dennoch das fruchtbarste unter den 5 Teutschherrischen Aemtern dieser Gegend, weil überflüßig Getraid von allen Gattungen in demselben wächst, und die Viehzucht wegen der Stallfütterung vortrefflich ist.

a. Gelchsheim,

ein schöner, wohlgebauter mit Mauern umgebener Marktflecken, ist der Sitz des Amtmannes, welcher in einem Schlosse wohnet, auf welchem man eine reizende Aussicht in den ganzen Ochsenfurter Gau hat und gegen 15 Dörfer siehet. Was in der Beschreibung von Hopferstadt über den Wohlstand der

Einwohner von Gelchsheim, deren Anzahl ſich gegen 900 belauft, geſagt worden, hat ganz ſeine Richtigkeit. Der Pfarrer gehört in das Ochſenfurter Landcapitel und wird vom Stift Haug zu Wirzburg präſentirt. In dieſes Amt gehören noch $\frac{1}{5}$ von

b. Aub,

einem artigen Städtchen eine halbe Stunde ſüdoſtwärts von Gelchsheim. Hier iſt auch ein ziemlich gutes Spital, wovon dem Teutſchen Orden gleichfalls der dritte Theil zuſtehet. Das Stift Wirzburg alternirt mit dem Teutſchen Orden in Beſetzung der Officianten des Spitals.

c. Hemmersheim.

In dieſem Dorfe hat der Teutſche Orden nur 20 Einwohner; die übrigen beynahe $\frac{2}{3}$ derſelben gehören nach Wirzburg. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Einwohnern des Dorfes

d. Pfalnheim,

wovon der Teutſche Orden nur 10 Unterthanen hat. Uebrigens ſind auch die Einwohner der beyden letztgenannten Dörfer ziemlich induſtriös und bemittelt.

D. Das Amt Nitzenhauſen

liegt zerſtreut zwiſchen dem Kocher und der Jagſt, in dem Gebiete der Reichsſtadt Schwä-

Schwäbischhall, des Stift Comburgischen Fleckens Künzelsau, dem Hohenlohe-Langenburgischen, und andern ritterschaftlichen Orten. Die Gegend ist fruchtbar an Getraide, ausser dem Waizen, hat viel Holz, guten Wieswachs, daher dann hier schon die berufene gute Hohenlohische Viehzucht ihren Anfang nimmt, aber wenig Wein. Die Unterthanen sind gröstentheils der evangelischlutherischen Religion zugethan. Die eingehörigen Ortschaften sind

a. Nitzenhausen,

ein kleines Dorf von 25 Unterthanen, welche in das nächst gelegene der Familie von Stetten gehörige Dorf Buchenbach pfarren. Hier wohnet der Amtmann.

b. Niederweiler,

ein Weiler von 10 Bauern, liegt ganz abgesondert in dem Anspachischen.

c. Ailrungen,

ein ganz katholisches Pfarrdorf von 120 Haushaltungen an der Jagst. Hier wird ziemlich Wein gebauet.

d. Bernshausen

ein evangel. Pfarrdorf, worin jedoch der Teutsche Orden nur 10 Unterthanen hat. Das übrige ist Hohenloheneuensteinisch.

e. Berns-

e Bernshofen,

ein evangeliſches Pfarrdorf. Der Teutſche Orden hat hier 20 Unterthanen, die übrigen gehören der freyherrlichen Familie von Stetten.

f. Haimhauſen,

ein evangeliſches Pfarrdorf an der Jagſt, hat 83 Unterthanen, wovon 10 dem Teutſchen Orden, die übrigen theils in das Wirzburgiſche Amt Jagſtberg, theils nach Hohenlohe-Langenburg und der freyherrlichen Familie von Stetten gehören.

g. Eberbach,

ein evangeliſches Pfarrdorf, woſelbſt 62 Haushaltungen ſind, wovon 16 dem Teutſchen Orden unterthan ſind, die übrigen aber theils nach Hohenlohe-Langenburg, theils in das Preußiſche Oberamt Crailsheim gehören.

h. Steinach,

abermahls ein evangeliſches Pfarrdorf, worin der Orden das ius Patronatus hat; zwanzig Unterthanen ſind dem Orden unterworfen, die übrigen gehorchen entweder dem Domcapitel zu Wirzburg oder dem fürſtlich Hohenlohe-Kirchbergiſchen Hauſe.

i. Sandelsbrunn

iſt ein Weiler von 19 Bauernhöfen, woſelbſt der Teutſche Orden nur 4 Unterthanen hat.

Die

Die übrigen gehören dem Domcapitel zu Wirzburg und nach Anspach. — Nebst diesen gehören noch verschiedene einzelne zerstreut liegende Bauernhöfe in dieses Amt.

E. Das Amt Wachbach

gränzet ostwärts an das Amt Neuhaus und Hohenlohe-Oehringen, südwärts an die Güter der Herren von Eyb, gegen Abend an einige Mainzische und Pfälzische Dörfer, und ist mit den Gütern der Herren von Adelsheim vermischt. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist durchgehends gut, so daß derselbe viel Wein und alle Gattungen von Winter- und Sommerfrüchten, den Waizen ausgenommen, hervorbringet. Auch hier ist wegen des Wieswachses und Kleebaues die Viehzucht beträchtlich, und Holz gibt es im Ueberflusse. Was die Gerechtsame z. B. der Jagdgerechtigkeit, Gülten und Zehenden antrifft, so hat der Teutsche Orden dieselben größtentheils mit Adelsheim gemeinschaftlich. In dieses Amt gehören 10 Ortschaften, worunter

a. Wachbach

die wichtigste ist. Hier wohnt der Teutschherrische Amtmann, und auch ein evangelisch-lutherischer Pfarrer, welcher von den Herren

von

von Adelsheim geſetzt wird. Die Zahl der Einwohner belauft ſich auf 192, worunter dem Teutſchen Orten 64 unterthan, und alle katholiſcher Religion ſind, und nach Stuppach pfarren. Die übrigen 128 gehören den Herren von Adelsheim, welche ſich in 2 Linien theilen, nämlich in die Herren von Adelsheim zu Adelsheim, und in die Herren von Adelsheim zu Wachbach. Jene wohnen in Wachbach, dieſe ſtehen unter der Adminiſtration des Herrn Ritterhauptmann von Gemmingen. Nebſt dem trifft man auch 27 Judenfamilien*) hier an, unter denen eine einzige

*) Die Anzahl der Juden in dieſem Dorfe ſcheinet mit der Familienzahl der Chriſten, in keinem allzurichtigen Verhältniſſe zu ſtehen; ich kann mich daher nicht enthalten, einige Gedanken zum Beſten des Allgemeinen, hier anzubringen. Man klagt mit eben ſo vielem Rechte auf Seite der Chriſten über die Vervielfältigung der Judenfamilien, und die Behendigkeit, womit man den Juden Schutz und Erlaubniß zum Heyrathen ertheilt, als von Seite der Juden über die groſſe Bedrückung, die ſie aus Vorurtheilen von den Chriſten leiden müſſen. Das ganze Gewerb der Juden beſtehet in der Handelſchaft, und zwar in allen Zweigen derſelben, ohne daß ſie mit einigen beſondern Koſten gelernet und gewandert haben müſſen; daher dann noch unbärtige Jünglinge von 17 — 18 Jahren ſchon einen eignen Heerd aufſchlagen können, und man trifft bey der jüdiſchen Nation, ſo weit das Verhältniß ihrer Menge zu der Zahl der Einwohner

zige den Schutz vom Teutschen Orden hat. Die Gerechtsamen in Wachbach werden, wie schon oben bemerket worden, vom Teutschen Orden gemeinschaftlich mit Adelsheim ver-

wohner in einer Provinz gehet, weit mehr Enkel an, als bey den Christen. Die Verheyrathung und Ertheilung des Schutzes wird besonders in den edelmännischen Ortschaften, oder solchen, wo der Beamte viel zu sagen hat, etwas zu sehr begünstiget, weil jene bey dem lockern Beamten alles mit Gelde durchsetzen können, dieser aber sich dabey wenig um das Wohl des Staates bekümmert, und nichts darnach fraget, wenn auch die ganze umliegende Gegend in Contribution gesetzt, und mancher arme Taglöhner schändlich geprellt wird. Anders verhält es sich bey uns Christen und besonders mit unsern Staatsbedienten, die nur selten vor dem 36sten Jahre sich verheyrathen können und dürfen. Bey manchen dauert es noch länger, welches etwa nur den Hagestolzen angemessen seyn kann. Bald entkräftet sich nun der Mann durch Arbeit und häusliche Sorgen (wenn er nicht gar schon in der Jugend seine Gesundheit durch mancherley Ausschweifungen zerrüttet hat) unterliegt der schweren Last, noch ehe er das sechzigste Jahr erreichet hat, und hinterläßt dem Staate eine trostlose Wittwe, und ein halbes Duzzend um Brod weinender Kinder. Wenn irgend jemand tolerant ist, so bin ich es, glaube aber nie, daß der Staat durch die Vervielfältigung der Juden gewinnen kann, sondern halte vielmehr dafür, daß es nothwendig sey, daß man in Rücksicht der Aufnahme der Juden, und der denselben zu ertheilenden Erlaubniß zum Heyrathen, ein allgemeines Regulativ gebe, wornach sich jedes große oder kleine Mitglied des Fränkischen Kreises,

verwaltet. Man hat zwey Bürgermeiſter, wovon der eine aus den Teutſchherriſchen, der andere aus den Adelsheimiſchen Unterthanen genommen wird, die ſich ſammt dem Ausſchuſſe der Bürgerſchaft (den Gerichtsmännern) wechſelsweiſe in dem Teutſchherriſchen und Adelsheimiſchen Amthauſe verſammeln. Die Pfarrgerechtigkeit iſt denen von Adelsheim zuſtändig, doch haben die Katholiſchen ganz freyes und ungeſtörtes Religionsexercitium, welches in dem Teutſchherriſchen Amthauſe geſchiehet, wo eine ziemlich geraumige Kirche, die nur den Namen eines Oratoriums hat, angebracht iſt. Die Katholiken dürfen öffentlich durch den Ort wallfarthen, und die Lutheriſchen läuten dazu. Ehedem gehörte Stuppach mit ſeinen jetzigen Filialen in die Pfarre zu Wachbach. Das freye Religionsexercitium haben die Katholiken ſchon ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo eine gewiſſe Frau von Adelsheim zur katholiſchen Religion übertrat, und von ihrem Eheherrn die Erlaubniß erhielt, dem

ſes, das den Juden Schutz und Aufnahme ertheilen kann, zu richten hat. Hiedurch würde eine gewiſſe billige Gleichheit der menſchlichen Rechte beobachtet, und die Vermehrung der Juden minder befördert, als dem allgemeinen Wohl des Staates zuträglich iſt.

den Dienst ihrer Religion abzuwarten, die es denn dahin brachte, daß von der Zeit an, an jedem Sonn- und Feyertage ein Geistlicher aus dem Seminar zu Mergentheim dahin abgehet.

b. Stuppach,

ein katholischer Pfarrort von 50 Bürgern. Die Kirche wurde 1602 von dem damahligen Statthalter zu Mergentheim Marquard Freyherrn von Egg zu Hungersbach, Sr. Röm. Kais. Majestät Obristen der windischen Mark, Geheimen Rath und Oberststallmeister Sr. Durchlaucht Maximilians Erzherzogs zu Oesterreich des Teutschmeisters aus eignen Mitteln erbauet, die Pfarre aber von den Hoch- und Teutschmeistern Karl von Oesterreich und Eustach von Westernach fundiret, und das Jus patronatus dem Orden erworben.

In die Pfarre Stuppach gehöret noch

c. Lüllstatt

ein Weiler von 29, und

d. Lustbronn

ein Weiler von 15 Haushaltungen.

e. Rengershausen

ist ein katholisches Pfarrdorf, worin der Teutsche Orden das Jus patronatus hat,

von 60 Bürgern. Der Wein- und Fruchtzehend wird theils von dem Pfarrer des Orts, theils von der freyherrlichen Familie von Eyb und der von Rackenitz gezogen.

f. Roth,

ein Pfarrdorf von 37 Unterthanen. Die Pfarre ward 1660 von einem gewiſſen Vogler, geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer zu Mergentheim, geſtiftet, und das Ius patronatus dem Teutſchen Orden übertragen.

g. Hachtel

hat gegen 100 Einwohner, wovon $\frac{2}{3}$ Teutſchherriſch, $\frac{1}{3}$ aber Adelsheimiſch ſind. Ehemahls ſoll ein berühmter Geſundbrunnen hier geweſen, aber durch den Ausbruch einer in der Nähe verborgenen wilden Quelle wieder verſchlungen worden ſeyn. — Die Verwaltung der Gerichtbarkeit, Wald- und Zehendrechte hat der Teutſche Orden mit der Familie von Adelsheim gemeinſchaftlich, wie in dem Dorfe Wachbach und dem Weiler

h. Dürtel,

welcher 24 bürgerliche Einwohner hat, wovon $\frac{1}{3}$ dem Teutſchen Orden $\frac{2}{3}$ aber der Familie von Adelsheim unterthan ſind.

i. Homsbrunn,

ein Pfarrort von 37 bürgerlichen Einwohnern. 15 davon, die katholiſcher Religion

ſind,

sind, und nach Laudenbach an der Vorbach pfarren, sind Teutschherrisch; die übrigen 22 sind evangelischer Religion, und Hohenloh-Oehringische Unterthanen. Die Gerechtsamen hat der Teutsche Orden mit dem Hohenlohischen Hause gemein.

k) Schönbühl

ein Wohnort von 6 Bauern liegt in einer sehr angenehmen Gegend an den Gränzen des Amtes Nitzenhausen.

Endlich gehören noch in das Tauber-Oberamt die Aemter Münnerstadt, Wirzburg, Kloppenheim, ehemahlige Kommtureyen der Balley Franken, mit einigen ganzen, viertels und achtels Dörfern, sammt den eingehörigen Zehend, und Gültgefällen. Kloppenheim in der Wetterau, ein Dörfchen von 10 Feuerstellen mit einem schönen Schloße.

Dieß wäre nun ein Versuch einer Topographie des Tauberoberamtes, so weit meine eigne Kenntniß und die sparsamen Nachrichten meiner Freunde reichten. Gerne hätte ich gewünschet, mich mehr über das ökonomische und die Art, wie man die Landesproducte leichter und mit mehr Vortheil erzeugen könnte, zu verbreiten. Aber weil, wie ich bey der Beschreibung von Mergentheim schon

geſagt habe, in der Reſidenzſtadt ein Intelligenzblat erſcheint, welches Aufſätze über dieſen Gegenſtand enthält, ſo wollte ich gefliſſentlich bey dieſer Arbeit nichts davon einfließen laſſen. Was indeſſen das Intelligenzblat ſelbſt angehet, ſo wäre zu wünſchen, daß die Aufſätze mehr local und für die Landeseinwohner anwendbarer gemacht würden, welches freylich dem Verfaſſer, der ein junger Mann iſt, ſich die wenigſte Zeit im Teutſchherriſchen aufgehalten, und ſogar von der Oekonomie noch nicht gar lange Profeſſion macht, nicht wohl zuzumuthen iſt. Doch hoffet man, daß es mit der Zeit beſſer gehen werde, wenn man die Aufſätze erfahrnen und vorurtheilfreyen Landleuten vor dem Abdrucke zur Prüfung vorlegen, und mehr Blätter in Umlauf bringen wird. Dieſes letztere könnte beſonders dadurch erzwecket werden, wenn in jedem Dorfe wenigſtens 2 oder 3 Blätter gehalten werden müßten.

V.

V.

Ueber die Gebrechen der Medicinal-Policey in Franken, (4. B. 2. H. N. IV.)

A. den 24. May 1792.

Bey meinem neulichen Aufenthalt zu H. hatte ich Gelegenheit noch einen Afterarzt kennen zu lernen, der einen würdigen Pendant zu dem letzthin im Journal von und für Franken zur Schau ausgestellten Potanicus und Seiltänzer Vogel abgeben kann, und vielleicht noch eher als dieser, vor das Forum der Publicität gehört. Denn wenn einmahl die glänzende Gallerie aller berühmten Empiriker des ganzen Fränkischen Kreises vollständig seyn wird, wozu gewiß aus allen Gegenden sehr interessante Personen geliefert werden können; so wird manches redlichen Franken Gesundheit und Leben vielleicht ein Paar lustra länger dauern, da durch solche öffentliche Anzeigen entweder dergleichen Pfuscher selbst abgeschreckt, oder doch wenigstens den Landesobrigkeiten zur Abschaffung bekannt gemacht werden.

Ein solcher Afterarzt ist der Oettingisch-Spielbergische Herr Frühmesser Eberlein zu Gnotzheim, einem Marktflecken na-

he bey dem Schloß Spielberg, ungefähr 1½ Stunde von der Preußisch-Anspachischen Stadt Gunzenhausen an der Altmühl. Die Praxis desselben ist sehr ausgebreitet, und erstreckt sich vorzüglich auf die höhere Region übernatürlicher oder unnatürlicher Krankheiten, mit unter auch auf die wunderbare Entdeckung geheimer Vorfälle. Wer bezaubert, behext, besessen ist, — wem etwas gestohlen wurde, und er weiß keinen Thäter, — der komme und es wird ihm geholfen. Besonders hat Herr Eberlein ein untrügliches Arcanum wider den tollen Hundsbiß, welches eben so gut seyn soll, als der heilige Hubertus-Schlüssel, und wohl noch weit zuverlässiger, als die angebliche einzig zuverlässige Heilart des Polnischen Leibarzts de Moneta zu Warschau,*) deren Unwehrt bereits hinlänglich erwiesen ist. So viel mir ein Wirth, der seinen Hund deßhalb nach Gnotzheim zur Cur brachte, erzählte, bestund die äussere Formalität darin, daß Herr Eberlein nebst noch einem dortigen (jetzt verstor-

*) D. Chr. Jac. de Moneta Königlich Polnischer Hofrath und Leibarzt, von der einzig zuverläßigen und durch viele Erfahrung bestättigten Heilcur des Bißes toller Hunde, Wölfe, Kazen ꝛc. Leipzig und Warschau 1789. 8.

verſtorbenen) Herrn Geiſtlichen in feyerlichen Meßgewändern erſchien, aus einem lateiniſchen Buch einen Seegen ſprach, und ſodann mit einem charakteriſtiſch bezeichneten glühenden Eiſen den Hund auf die Stirn brannte. Nach anderer Ausſage ſoll aber vorher Herr Eberlein auch noch dem Patienten drey Stücklein Brod, die er mit Weihwaſſer beſprengt und benedicirt, eingeben. Doch das alles geſchieht vermuthlich nur, um ſich mit dem gebiſſenen Hund recht in Rapport zu ſetzen; die wahre Wunderkraft muß allein in dem Stahl oder Eiſen ſtecken, womit der Hund gebrandmarkt wird.

Eben ſo auszeichnend iſt die Cur eines neun- oder zehnjährigen Mädchens, welches vor einiger Zeit Herr Eberlein unter den Händen hatte, und vielleicht noch hat. Dieſes, die Tochter eines Schuhmachers, Namens Meier, zu Heidenheim, hat die Epilepſie, einen Familienfehler, an welchem noch zwey ihrer Geſchwiſter leiden. Allein aus Aberglauben — vielleicht auch aus Rachſucht — wurde daſſelbe von der Meieriſchen Familie für behext gehalten, und zwar wie gewöhnlich, von einer Perſon, mit welcher ſolche in Feindſchaft lebte, von einer andern Schneidersfrau, Namens Völkleinin. Der Va-

ter der Patientin nahm deßhalb seine Zuflucht zu der bekannten Geschicklichkeit des Herrn Eberleins zu Gnotzheim. Dieser benedicirte das kranke Mädchen, nachdem er sich wieder mit dem Meßgewand und den kräftigsten Seegensprüchen ausgerüstet hatte — und der feyerliche Exorcismus wirkte so gut, daß die arme Patientin nicht nur in den heftigsten Zuckungen zu Boden fiel, sondern auch, auf seine verordnete Arzney, bey ihrer Rückkunft ganze Nägel, irdene Scherben, Federn, u. s. w. herausbrach, die sie vermuthlich in ihren epileptischen Zufällen theils verschluckt — theils aus Bosheit in den Mund versteckt hatte. Weil jedoch das Uebel sich hiedurch nicht ganz heben lassen wollte, so wurde auch noch der Fallmeister Schwarz zu Weimersheim, (einem Königlich Preußischen Amtsort nahe bey der Reichsstadt Weissenburg) der gleichfalls ein berühmter Wunderarzt ist, zu Rath gezogen und nach der Vorschrift dieser beyden Männer ihre verordneten Arzneyen der Meierischen Tochter in der Kirche zu Heidenheim bald während des Abendgebetläutens, bald unter der Mittagglocke, bald sogar aus dem Communicanten-Kelch, eingegeben — denn dieß alles soll nöthig seyn, wenn eine Arzney bey so schwe-

ren

ren Krankheiten, wie Zauberey und Hexerey ist, gehörig wirken soll. Leider sollen aber alle diese ausgesuchten Heilmittel zur Zeit noch keine völlige Genesung bewirkt haben, die auch nicht eher erfolgen wird, als bis die Obrigkeit des Orts den ganzen Unfug ex officio, zur Steurung des noch so sehr in Schwang gehenden Aberglaubens, und der daraus fließenden Anhänglichkeit an Hexenbanner und Wunderdoctoren untersucht, und das Meierische Kind dem Physicat zur Prüfung seiner wahren Krankheit übergibt.

Ich wünsche indessen von Herzen, daß Herr Frühmesser Eberlein alle diese Thatsachen, die mir von unparteyischen sachkundigen Männern erzählt wurden, recht bald widerlegen möchte, da ich keine andere Absicht, als die Wahrheit an den Tag zu bringen, dabey habe. Bey einer jeden hinlänglichen Berichtigung werde ich der erste seyn, der laut bekennt, daß ich getäuscht worden sey; so wie ich im Gegentheil aber hoffe, daß die höchste Landespolicey solche schädliche Quacksalbereyen mit Nachdruck abschaffen werde, sobald sie dieselben kennen lernt.

Die im Journal von und für Franken von dem Potanikus Vogel eingerückten Nachrichten von seinem Aufenthalt zu Hei-

denheim und in dortiger Gegend sind, bis auf einige kleine Nebenumstände, wörtlich wahr. Nur muß berichtigt werden, daß, das Kastenamt Heidenheim oder Hohentrüdingen, an der Duldung dieses Marktschreyers in den Ortschaften Auernheim und Hohentrüdingen keinen Antheil hatte, weil das Richteramt sich bey solchen Medicinal-Policey-Gegenständen auch in benannten beyden Dörfern eine Mitgerichtbarkeit von Territorial- und Fraischamtswegen, und zwar sogar das Directorium hiebey, anmaßt, folglich, da dasselbe dem Vogel bereits ein Attestat, das er als Erlaubnißschein in diesen Orten vorzeigte, ausgestellt hatte, das Kastenamt den hiedurch autorisirten Marktschreier Vogel nicht mehr abschaffen konnte, ohne sich einem unangenehmen — und bey den höchsten Behörden jederzeit mißfälligen Jurisdictions-Conflict auszusetzen, der bey dem sehr kurzen Aufenthalt des Vogels in den angeführten beyden Orten lediglich nichts gefruchtet hätte. Wenn einmahl die Gränzen jedes Amtsbezirks richtig abgesteckt, und besonders Policey-Objecte so viel möglich nur einem thätigen und verständigen Mann übertragen werden, — denn bey gemeinschaftlicher Behandlung mehrerer gedeihen solche,

solche, wie die traurige Erfahrung lehrt, gemeiniglich am schlechtesten, — so wird sich auch eine promtere und richtigere Policey-Administration fordern lassen. Es kann jedoch auch dem sonst so thätigen und unermüdeten Herrn Rath und Amtsrichter Pflaum wohl nichts eigentlich imputirt werden, da er, wie es allgemein bekannt ist, schon seit einigen Jahren durch eine Hemiplexie außer Stand gesetzt ist, sein Fraisch- und Vogteyamt selbst zu verwalten, und dasselbe von der Gegenschreiberey oder dem Actuariat ganz versehen wird.

Woher mag es aber wohl kommen, daß Aemter, die doch gewiß sonst keiner vorsetzlichen Vernachläßigung landesherrlicher Verordnungen beschuldigt werden können, gegen dergleichen Quacksalber allzutolerant sind? Allerdings rührt sehr viel von der Unkenntniß oder Vergessenheit mancher Aemter in Ansehung der hierüber ergangenen Policey-Edicte her, wie auch schon im Journal von und für Franken bemerkt wurde. Allein hauptsächlich liegt die Schuld, wie ich glaube, in einem Mißverstand, da hier und da manches Amt und mancher Polizey-Richter glaubt: alles, was in Medicinal-, oder Apothekerordnungen vorgeschrieben ist, gehe

ihren

ihren Geschäfftskreis nichts an; — oder die Ausstellung der Quacksalber sey so gut erlaubt, als die Duldung der Marionetten-Spieler, der Führer fremder Thiere, Taschenspieler, Zahnbrecher ꝛc. ꝛc. zumahl hiedurch noch das herrschaftlichen Interesse vermehrt werden könne, da nach dem Reglement d. d. Onolzbach 17. Mart. 1766. „für jede „Arztenbühne täglich 30 kr. Zucht„hausbeytrag" *) erhoben werden muß.

Diese Meinung ist freylich ganz irrig. Denn ausser der im Journal von und für Franken angeführten Stelle der Medicinalordnung, ist auch schon in der Onolzbachischen Apotheckerordnung vom 18 April 1714. §. 21. vorgeschrieben:

„sonderlich sollen die Theriackskrämer, „Landfahrer, Winkelapothecker, Quack„salber, Zahnbrecher, oder wie sie Na„men haben mögen, denen vormahls er„gangenen Mandaten gemäß, nicht ge„duldet werden"

ja durch ein an alle Aemter unterm 30 Decemb. 1776 ergangenes Regierungsrescript ist ausdrücklich und ganz speciel befohlen, daß:

„die

*) S. Heubers Real-Index. p. 580.

„die Empirici, wo sich solche vorfinden,
„auf jedesmahlige Anzeige des Physici
„oder Baders arretirt, und respective
„abgewiesen werden sollen"

ingleichen wegen Curirens der Fallmeister und Scharfrichter bereits sub dato Onolzbach den 16. Jan. 1737. geschärftest verordnet:

„letztern bey Strafe zehen Reichsthalern
„oder auch nach Befinden bey scharfer
„Leibesstrafe zu befehlen, sich in Zukunft
„solcherley verbotnen Curen gänzlich zu
„enthalten"

und es ist wirklich zu bedauern, daß Herr Castner Heuber die beyden letztern Verordnungen in seinem Realinder vom Jahr 1784 (wo ich sie wenigstens nicht vorfinden kann,) ganz ausgelassen hat. Aber es ist daher auch sehr zu wünschen, daß die durch strenge Aufsicht auf Policey-Misbräuche von jeher sich auszeichnende Königliche Regierung zu Anspach durch ein erneuertes allen Aemtern zu ertheilendes Edict nicht nur alle Empiriker und herumziehende Aerzte, sondern auch alle Zahnbrecher, Taschenspieler, Führer fremder Thiere, Marionettenspieler und dergleichen gänzlich verbieten und abschaffen möchte, da alle diese Personen, eine so gut

wie

wie die andere, hauptsächlich in die Classe der vagirenden Bettler gehören, und durch ihre Bettelkünste mehr Geld an sich ziehen und fortschleppen, als hundert andere nothdürftige Arme. *)

— m.

VI.

Ueber Größe, Volksmenge, Staats-Einkünfte und Producte der Fürstenthümer Anspach und Bayreut.

Im Hamburger politischen Journal. 1792. VII. St. S. 712 — 716 kommt ein Aufsatz über die drey ersten Gegenstände unter dem Titel einer gründlich-kritischen Darstellung vor, dessen Resultate ich durch dieß Journal mehr in Umlauf gebracht wünsche, um eine weitere Prüfung derselben von Sachkennern zu veranlassen, welche sie meines Erachtens noch sehr bedürfen.

Die Größe des Fürstenthums Bayreut wird auf 65 Quadratmeilen angegeben.

Das

*) Deßhalb ist auch in dem vortreflichen Königlich Preußischen Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark vom 16. Junii 1791. die Classe aller dergleichen Personen zu den Bettlern gerechnet.

Das Bayreutische Oberland, das aus der Landeshauptmannschaft Hof, aus den 3 Amtshauptmannschaften Bayreut, Culmbach und Wonsiedel, dann aus dem Oberamt Gefrees, Berneck, Goldkronach und endlich aus dem Oberamt Kreussen, Pegniz, Schnabelweid und Osternohe besteht, die eine fast ganz zugerundete Region ausmachen, ist beynahe schon allein 54 Quadratmeilen groß. Das Bayreutische Unterland, welches die Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch, die Amtshauptmannschaft Erlangen, die drey Oberämter Baiersdorf, Hoheneck (das auch Ipsheim genannt wird) und Neuhof begreift, wird also auf 11 Quadratmeilen angegeben.

Wenn man von dem zu 80 Quadratmeilen angenommenen Areal des Fürstenthums Anspach auch die dazwischen liegenden Bischöfflich-Eichstättischen Besitzungen abzieht, so bleibt für dasselbe wenigstens noch eine Flächengröße von 65 Quadratmeilen übrig.

Die Bevölkerung des Fürstenthums Bayreut wird zufolge der Künnethischen Kirchenliste auf das Jahr 1791 auf 185000 Menschen gesetzt, die Bevölkerung Anspachs aber auf 350000.

Einen

Einen Begriff von der Größe und dem Verhältniß der 6 Bayreutischen Hauptstädte, d. i. derjenigen, welche das Recht genießen, Deputirte auf Landtäge zu schicken, gibt folgende Berechnung von 1791 aus Künneths Zeit- und Handbüchlein:

	Geb.	Copul.	Gest.
Stadt Bayreut	233	44	235
Culmbach	114	29	80
Hof	264	63	173
Wonsiedel	109	30	89
Neustadt an der Aisch	90	15	81
Christian- und Alt Erlangen	320	77	257

Erlangen, die neueste Stadt, ist also die bevölkertste im Lande.

Das Fürstenthum Bayreut erhielt im J. 1791 einen Zuwachs von 1192 Menschen, und in den J. 1787 bis 1791 eine Vermehrung von 8400.

Anspach behauptet unter den Städten beyder Fürstenthümer in Ansehung der Einwohnerzahl den ersten Platz, indem es ungefähr 14500 Menschen enthält. Die Sittlichkeit in beyden Ländern ist noch in ziemlicher Integrität. Das 24ste Kind ist im Durchschnitt erst ein uneheliches.

Das

Das Fürstenthum Bayreut trägt mehr Einkünfte, als Anspach. Jene kann man höher als eine Million Gulden setzen, diese hingegen nur auf 900000 fl.

Beyde Länder sind mit einer vorzüglichen Fruchtbarkeit gesegnet. Einen fettern Boden und eine reizendere Gegend, als um die Reichsstadt Windsheim herum, im Oberamte Hoheneck, kann kein Auge sehen.

Ich verbinde hiemit noch folgende Bemerkungen aus den Goth. gel. Zeit. 1792. 66 Stück.

Das Bayreutische Fürstenthum bringt so wohl im Ober-, als Unterlande Roggen, Waizen, Gerste, Haber, Hülsenfrüchte in den meisten Gegenden hervor. Im Bayreutischen und Anspachischen wird wenig fremder Hopfen mehr eingebracht. In Pegniz nimmt der Hopfenbau schon seinen Anfang, und beschäfftigt einen beträchtlichen Theil des Unterlandes. Die drey Plätze allein, Langenzenn, Emskirchen und Neustadt, fahren im Durchschnitt jährlich sicher für 30000 Gulden Rhn. Hopfen aus. Der einzige Markt Kleinlangheim im Fürstenthum Anspach gewinnt, wenn die Pflaumen oder Zwetschgen gerathen, an die-

ser Frucht, getrocknet und frisch, im Durchschnitt jährlich 12 bis 14000 rheinische Gulden. Markt Sreft löst nur für Weichseln oder Sauerkirschen bey guten Jahren 2000 Gulden und noch darüber. Ja im Aischgrunde unweit Ipsheim liegt ein kleiner unbedeutender Weiler Eichelberg, worin es unter den 6 bis 8 Einwohnern Leute gibt, die in glücklichen Jahren nur allein aus großen Schwarzkirschen 1000 bis 1200 Rheinische Gulden erwerben. Auch von dem Weinbau, ist er gleich nicht so beträchtlich, wie im Anspachischen, kann das Fürstenthum Bayreut nicht ganz ausgeschlossen werden, indem es Plätze darin gibt, welche 600 bis 700 Morgen Weinberge bebauen.

VII.

Von Johann Leonhard Eyrich, einem Fränkischen Bienenwirth.

Johann Leonhard Eyrich war den 4 December 1731 zu Gollachostheim, einem Anspachischen Pfarrdorfe unweit Uffenheim, geboren, wo sein Vater, der auch Johann Leonhard hieß, Schulmeister war. Als diesem seinem Vater einige Jahre hernach die Mäd-

Mädchenſchule in Uffenheim anvertraut wurde, ſo legte der Sohn bey dem dortigen Rector, Kohn dem ältern, den Grund ſeiner Schulſtudien, und ſetzte nachher dieſe zu Windsheim, unter der Anleitung des Rector Dietz, fort, welcher ihn zur Univerſität vorbereitete. Im J. 1751 bezog er, in Geſellſchaft eines jungen Herrn von Köchet, eines Senatorſohns aus Windsheim, die Univerſität Halle, und genoß während ſeiner akademiſchen Jahre von demſelben viele Wohlthaten. Nach Vollendung der theologiſchen Studien kehrte er 1754 zu ſeinem Vater nach Uffenheim zurück, erhielt aber noch in eben dieſem Jahre das Vicariat der erledigten Pfarre Tauberzell, welches er bis zur Wiederbeſetzung der Pfarre mit Ruhm verſah. Hierauf wurde er dem freyherrl. von Seckendorfiſchen Pfarrer Stock zu Ezelheim, der wegen Schwachheit des Alters ſeinem Amte nicht mehr wohl vorſtehen konnte, zur Erleichterung zugegeben, und ihm 1757, nach Stocks Tod, dieſe Pfarre ganz anvertraut. Ezelheim liegt in einer zur Bienenzucht ſehr vortheilhaften Gegend, da es auf beyden Seiten Waldungen hat. Eyrich dachte aber nicht eher an Bienenzucht, als bis ihn ein Mann aus ſeiner Gemeinde dazu

ermunterte, und ihm versprach, die Bienenpflege zu übernehmen. Eyrich gab genau auf jedes Verfahren seines Bienenwärters acht, und forschte fleißig nach dem Grund desselben. Dieser konnte ihm aber keinen andern angeben, als daß er es von seinem Vater also gelernt habe. Damit befriedigte sich aber Eyrich nicht, sondern kaufte alle Bücher von der Bienenzucht zusammen, welche er bekommen konnte, und machte dabey die unangenehme Bemerkung, wie häufig diese Schriftsteller einander ausgeschrieben hatten. Eyrich legte endlich selbst Hand ans Werk, machte Versuche, und verwendete viel Zeit und Kosten auf den Briefwechsel mit Bienenverständigen, besonders mit dem bekannten Schriftsteller in diesem Fache, dem Pastor Schirach in der Lausiz, und errichtete nach dessen Beyspiel eine Fränkische Bienensocietät. Die Mitglieder derselben kamen jährlich an einem bestimmten Tage in Ezelheim zusammen, und theilten einander ihre Beobachtungen mit, welche sie zur Verbesserung und Aufnahme der Bienenzucht gemacht hatten. Nun wurde Eyrich selbst Schriftsteller und gab heraus: Vernunft- und erfahrungsmäßiger Entwurf der vollkommensten Bienenpflege für

alle

alle Gegenden. 1766; und Plan der Fränkisch, physicalisch, öconomischen Bienengesellschaft. Anspach 1768. Das vollständigste Werk, welches er noch herausgeben wollte, das Bienenlexicon, ist durch seinen 1784 den 1 Sept. erfolgten Tod unterbrochen, und die dazu gehörigen Papiere sind nachher verschleudert worden.

Er selbst hatte von seiner neuen Art der Bienenzucht keinen Vortheil, sondern hinterließ zehen aus zwey Ehen erzeugte, meist noch nicht erzogene Kinder, in schlechten Vermögensumständen. Einer von seinen Söhnen wurde durch Vorschub einiger Bienenfreunde in Rotenburg auf das dasige Alumneum genommen, und studirt nunmehr durch Unterstützung jener Wohlthäter in Erlangen. Dieß ist der einzige Vortheil, welchen seine Familie von seiner Bienenzucht genossen hat.

Auch die Mitglieder seiner Gesellschaft hatten kein besseres Schicksal bey ihrer Bienenpflege, indem sie dabey Schaden litten. Die Anhänger der alten Bienenpflege scheinen daher doch gute Gründe ihres Verfahrens für sich zu haben, da sich dasselbe durch die Erfahrung bestättiget. Man scheint in ältern Zeiten mit der Bienenzucht manchfal-

rige Erfahrungen gemacht und endlich diejenige Methode beybehalten zu haben, welche man als die vorzüglichste fand. Es ist nur zu bedauern, daß sich darüber schwerlich schriftliche Nachrichten finden werden. Die Abweichungen in der Bienenpflege verschiedener Gegenden scheinen auch zu beweisen, daß jede Gegend eine besondere Art derselben fordere, und daß es daher bedenklich sey, von der in einer gewissen Gegend gewöhnlichen Art, die Bienen zu behandeln, wenn sie einträglich ist, abzuweichen und eine neue Behandlung einzuführen.

VIII.

Verzeichniß aller Herren Beamten im Reichs-Rittercanton Altmühl.

Absperg, des hohen Teutschen Ordens Obervogt, Herr Carl Feder.

Adliz, freyherrl. Eichler von Auriziſcher Adminiſtrator, Herr Ernſt Bernhard Müller zu Nürnberg.

Altenmuhr, freyherrl. Lentersheimiſcher Amtmann, Herr Mizler.

Brunn, gräflich Pükleriſcher Amtmann, Herr Hieronymus Salomon Beckh.

Buch-

Buchklingen, freyherrl. Wurster von Creuzbergisch, siehe Wilhermsdorf.

Burgfarrnbach,

1) Gräflich Pükleriſcher Jurisdictions-Beamter, Herr Hofrath und Doctor Christoph Ludwig Wilhelm Buff.
2) Administrator über das Camerale und Brauhaus, Herr Georg Andreas Schwegler.
3) Gegenschreiber, Herr Ludwig Friedrich Brenner.

Dennenlohe, Graf Frieſiſcher Amtsverwalter, Herr Johann Joseph Enslin.

Dürrenmungenau, freyherrl. Kreß von Kreßenſteiniſcher Amtverwalter, Herr Johann Andreas Michael Mühlberg, wohnt zu Nürnberg.

Eyerlohe, freyherrl. 'Eybiſcher Amtsverwalter, Herr Georg Matthias Fern, wohnt zu Anſpach.

Immeldorf, freyherrl. Eyb- und Appoldiſcher gemeinſchaftlicher Amtsverwalter F. S. Schaber, wohnt zu Anſpach.

Kornburg, Baron Rieteriſcher Stiftungs- und Reichs-Lehensverwalter, Herr Carl Sigmund Elias Rößner.

Kreßberg, freyherrl. Knöringiſcher Obervogt zu Markt Luſtenau, Herr J. Grünl.

Mebenberg, freyherrl. Altschellischer Administrator, Herr Fenck zu Anspach.

Markt Nenßlingen, freyherrl. Schenk Geyerischer Amtmann, Herr Mack.

Neudorf, freyherrl. Leonrodtischer gemeinschaftlicher Amtmann, Herr Sigmund Wilhelm Abt.

Neuenbürg, freyherrl. Winkler von Mohrenfelsischer Amtmann, Herr Joseph Toussaint zu Hemhofen.

Neuendettelsau, freyherrl. Eybischer Amtmann, Herr Albrecht Christian Epplin.

Neuhaus, freyherrl. Crailsheimischer Amtmann, Herr Johann Georg Balbierer.

Neusses, Graf Limburg Styrumischer von Kaiserlichen Debit-Commissions wegen bestellter Amts-Administrator, Herr Ortsconsulent Johann Laurentius Hussel, zu Wilhermsdorf.

Obermögersheim, freyherrl. Altensteinischer Amtsverwalter, Herr H. Haas.

Obernzenn, freyherrl. Seckendorf-Aberdarischer Amtmann, Herr Albrecht Friderich Schumann.

— — freyherrl. Seckendorf-Gutendischer Amtmann, Herr Georg Rupprecht.

Polsingen, freyherrl. Wöllwarthischer Amtsverwalter, Herr Johann Friderich Kühnlein.

Ram-

Rammersdorf, freyherrl. Eybischer Amtsverwalter, Herr Gerstner.

Rügland, freyherrl. Crailsheimisch gemeinschaftlicher Amtmann, Herr Johann Georg Vetter.

Sommersdorf, freyherrl. Crailsheimischer Amtmann, Herr Johann Ludwig Pfort.

Steinhard, freyherrl. Crafft Crailsheimischer Stiftungs-Amtsverwalter, Herr Johann Philipp Friderich Zinn.

Thürnhofen, Graf Dürckheimischer Amtsverwalter, Herr Johann Christian Conrad.

Trautskirchen, freyherrl. Falkenhausischer Amtsverwalter, Herr Ammon.

Trendel, freyherrl. Schönfeld- und Apoldisch, obiger Herr Amtsverwalter Zinn zu Steinhard.

Unternzenn, freyherrl. Seckendorfischer Rath und Amtmann, Herr Henrici.

Vestenberg, Eybisch, siehe Immeldorf.

Viernsperg, des hohen Teutschen Ordens Obervogt, Herr Joseph Jäger.

Wald, freyherrl. Falkenhausischer Amtsverwalter, Herr Heinrich Georg Wilhelm Michael.

Weißendorf, freyherrl. Rummerskirchisch, Vacat.

Wiedersbach, freyherrl. Eybisch, siehe Rammersdorf.

Wilhermsdorf, freyherrl. Wurster von Creuzbergischer Amtmann, Herr Heinrich Friderich Heim.

Zwernberg, freyherrl. von Bergaischer Amtsadministrator, Herr Ortssecretair Christian Philipp Schmid zu Wilhermsdorf.

IX.

Verzeichniß einiger Brüderschaften, die im katholischen Franken im Gange sind.

1 Die Corporis Christi Brüderschaft.

2 Die heil. Dreyfaltigkeit Brüderschaft.

3 Die heil. Bluts Brüderschaft.

4 Die 5 Wunden Brüderschaft. Die vorzüglichen Beförderer dieser Brüderschaft sind die Franciscaner.

5 Die Todsangst Christi Brüderschaft.

6 Die Herz Jesu Brüderschaft. Beförderer derselben die Dominicaner.

7 Namen Jesus Brüderschaft. Beförderer eben dieselben.

8 Jesus, Maria, Joseph Brüderschaft.

9 Roſenkranz Brüderſchaft. Beförderer die Dominicaner.

10 Brüderſchaft der unbefleckten Empfängniß Mariä. Beförderer derſelben die Franciſcaner.

11 Mariä Hülf Brüderſchaft. Beförderer eben dieſelben.

12 Brüderſchaft Mariä Tröſterin der Betrübten.

13 Brüderſchaft der ſchmerzhaften Mutter Gottes. Beförderer die Franciſcaner.

14 Michaels-Brüderſchaft.

15 Schutzengels-Brüderſchaft. Zu Bamberg auf dem Michelsberge.

16 Joſephs-Brüderſchaft. Beförderer die Franciſcaner und Diſcalceaten.

17 Aloyſius-Brüderſchaft.

18 Barbara-Brüderſchaft. Beförderer die Carmeliten.

19 Cajetanus-Brüderſchaft. In der Oberpfarre zu Bamberg. In dieſe Brüderſchaft laſſen ſich beſonders diejenigen einſchreiben, welche in Schulden ſtecken.

20 Otto-Brüderſchaft auf dem Michelsberge in Bamberg. Am Feſte des heil. Otto wird aus dieſes Heil. Hirnſchädel Wein zu trinken gegeben, welches das Fieber vertreiben und abhalten ſoll.

21 Die

21 Die Scapulier-Brüderschaft. Beförderer die Carmeliten.

22 Die Brüderschaft des heil. Nagels zu Bamberg.

23 Die Todesangst-Brüderschaft, deren Mitglieder für die Sterbenden zu beten haben. Beförderer die Dominicaner.

24 Die Brüderschaft vom heil. Bruder Seraphin. Beförderer die Capuciner.

25 Valentinus-Brüderschaft. Beförderer die Dominicaner und Minoriten. Am Feste des heil. Valentinus war ehehin in der Dominicanerkirche zu Bamberg auch ein Jahrmarkt mit Fischen, Hühnern, Gänsen ꝛc. Ob es noch jetzt so, und der Unfug nicht abgestellt ist, weiß Einsender nicht.

26 Die Brüderschaft vom heil. Vincentius Ferrerius. Beförderer die Dominicaner.

27 Die Arme Seelen-Brüderschaft, in der Ober- und Unterpfarre zu Bamberg.

28 Die 14 Heiligen-Brüderschaft. Beförderer die Bernardiner zu Kl. Langheim.

29 Maria Himmelfahrts-Brüderschaft.

Die Einschreibgebühren betragen gemeiniglich 1 — 3 Kreuzer. Wer sich einschreiben läßt, muß meistentheils einige Gebete z. B. einen oder mehrere Rosenkränze,

ge, oder etliche Vater Unser und Ave Maria beten, zu gewissen Festen, je nachdem die Brüderschaft ist, beichten und communiciren, wozu allen er jedoch unter keiner Sünde verbunden ist. Wer die vorgeschriebenen Gebete oder Werke nicht verrichten kann, darf nur einige Messen dafür lesen lassen. Mit Ablässen sind die Brüderschaften auch wohl versehen.

Hieraus kann ein jeder leicht ersehen, daß sie zur Förderung der Moralität und eines wahren thätigen Christenthums wenig oder gar nichts beytragen. Unterdessen legt der Pöbel einen großen Wehrt auf dieselben, und verspricht sich von ihnen den größten Nutzen. In vielen Brüderschaften seyn, sieht er schon für eine vorzügliche Frömmigkeit an.

X.

Freyherrlich Tannische Verordnung gegen das Vorurtheil der Unehrlichkeit, und Verweigerung des Leichentragens in Stadt und Amt.

Da das Vorurtheil in Ansehung verschiedener Arten eingebildeter Ehrlosigkeit in hiesigen Amte dergestalt eingerissen ist, daß, ohne sich schwere Verantwortung zuzuziehen, von Obrigkeits wegen

gen nicht länger mehr Anstand genommen werden kann, diesem gegen alle Vernunft, gegen die Christenpflicht und gegen die klarsten Reichsgesetze streitenden Unfug zu steuern; gestalten denn besonders die beyden letzten Reichsschlüße über die Mißbräuche der Handwerker ausdrücklich wollen, daß solchem Unsinn gewisse Schranken gesetzt, und sodann gegen die Uebertreter nach Anleitung jener allgemeinen Verordnungen mit allem Ernste wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keineswegen hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung ernstlich strafen: — Als geschiehet hiermit von Obrigkeits wegen die Einschärfung alles dessen, was in Ansehung des Puncts der Ehre und Unehre denen Reichsgesetzen, der Allerhöchst Kaiserlichen Intention und sonstigen Rechten, vernünftigen Sitten und guten Gewohnheiten gemäs ist. Solchem nach soll

1) Niemand ungestraft hingehen, einem, der zwar in so fern für unehrlich gehalten wird, daß er nach dem Gutheißen der Reichsschlüsse von den Handwerkern ausgeschlossen bleibt, im Umgang und gemeinen Leben schimpflich zu behandeln, mit seinem Dienst und Gewerbe auf zu ziehen, oder in andere Weise so begegnen, daß daraus die mindeste Beschimpfung gefolgert werden könnte.

2) Sol-

2) Sollen die Kinder und Abkömmlinge von dergleichen Leuten, als von Wasenmeistern und Abdeckern, welche diese Arbeit noch nicht getrieben haben, von den Handwerkern ganz und gar nicht ausgeschlossen seyn; folglich auch die Töchter, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.

3) Noch weniger darf den Handwerkern in die Gedanken kommen, die Kinder der Schäfer, Todengräber, Freyboten, Gerichtsdiener, Flurschützen, und dergleichen auszuschließen, und für unfähig zu halten.

4) So ein Handwerker einen Hund oder Katz, so nicht toll, aus Versehen tod wirft oder schlägt, oder dergleichen Junges ertränkt, oder ein Aas nicht aus Muthwillen angreift, dem soll der Wasenmeister kein Messer stecken, oder in andere Wege zu beschimpfen suchen, noch weniger das Handwerk selbst ihm einige Schwierigkeit machen.

5) Da einer mit einem Wasenmeister trinkt, mit ihm in Gesellschaft geht, ihn oder die Seinigen zu Grabe tragen hilft, welches jedoch eben keinem Handwerker zugemuthet werden wird, demselben sollen in keine Weise und bey schwerer Strafe einiger Vorwurf oder Schwierigkeit, nicht einmal bey Handwerkern, geschweige dann von andern gemacht werden.

6) Noch

6) Noch vielweniger soll demjenigen seine Thorheit zu gute gehalten werden, welcher einen, der mit dem Gerichtsdiener getrunken, oder sonstigen erlaubten Umgang gehabt hätte, damit aufziehen oder unehrlich achten, und ihm Vorwürfe machen wollte, da nach angeführten Reichsschlüssen nicht einmahl diejenige, welche um eines infamirenden Verbrechens willen geschlossen oder sonsten unter seinen Händen gewesen, und ihre Strafe ausgestanden, aber auch wieder obrigkeitlich recipirt worden sind, von denen Zünften ausgeschlossen werden sollen.

7) Am allerwenigsten dürfen sich Bürger und Unterthanen unterstehen, eine Handlung, welche von Obrigkeitlichen Amts wegen auferlegt wird, für ehrenrührig zu halten, und diejenigen geringschätzig zu behandeln, welche dergleichen Auflage betroffen hat, als zum Beyspiel: in Ermangelung anderer Hülfe, flüchtige Uebelthäter, ausgebrochene Arestanten, oder auf Streifungen habhaft gewordener verdächtiger Vagabunden, anzugreifen, zu binden und in Nothfällen zu schliessen, allerley Executiones vollziehen zu helfen und dergleichen; indem sich keine größere Thorheit gedenken läßt, als die Besorgniß, unehrlich zu werden, wenn man die in behöriger Ordnung ergangene Obrigkeitliche Befehle ausrichtet: da vielmehr diejenigen für unredlich zu achten sind, welche sich Obrigkeitlichen Verordnungen widersetzen.

8) Gleich-

8) Gleichwie nun die Ehrlosigkeit überhaupt nicht von dem Wahn des Pöbels, sondern von obrigkeitlichen und richterlichen Erkenntnissen abhängt; also geben wir hiermit unserm Gesammt-Amt gemeßenst auf, gegen diejenigen mit gebührender Strenge zu verfahren, welche sich einer Weigerung oder Widersetzlichkeit beim Leichentragen, wo gleichwohl ehrliche Begräbnisse verstattet, und veranstaltet werden, die verstorbenen Personen mögen seyn wer sie wollen; ingleichen bey Executionen und Angriffen zu Schulden kommen lassen.

9) Es wird aber auch zugleich allen und jeden, welche sich dazu willig finden, hiermit die Versicherung gegeben, daß ihnen solches durchaus zu keinem Vorwurf oder Nachtheil gereichen, sondern jedermänniglich von Obrigkeits wegen vertreten, und sowohl hier, als anderwärts noth- und schadlos gehalten werden solle. Urkundlich unseres hierunter gedruckten Ganerbschaftlichen Insiegels. Tann den 7 Januar 1778.

(L. S.)

Obige Verordnung wird den hiesigen Herren Geistlichen in der Absicht schriftlich bekannt gemacht, damit sie in ihren öffentlichen Vorträgen bey schicklicher Gelegenheit gegen dergleichen Mißbräuche und Vorurtheile reden, und das Ihrige

zur Erreichung landesherrlicher Intention mit beytragen.

Tann den 16 Nov. 1790.

Conrad Schäfer,
Rath und Amtmann.

X.

Nachricht von einer neuen Erziehungs- und Lehranstalt in Nürnberg.

So schmerzlich es einem jeden, dem Aufklärung und Menschenveredlung am Herzen liegt, fallen muß, wenn er sieht, daß in manchen Gegenden unsers Teutschen Vaterlandes die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, bey den besten Ideen und Vorschlägen, womit seit einigen Jahren die verdienstvollesten Erzieher das Publicum beschenkten, und bey den so sehr veränderten Bedürfnissen unsers Zeitalters, noch immer bey ihrer ursprünglichen Einrichtung bleiben: so erfreulich muß es ihm dagegen seyn, wenn er erfährt, daß hie und da, an der Verbesserung dieser wohlthätigen Institute gearbeitet wird, oder neue zweckmäßige errichtet werden.

Ich glaube daher vielen Lesern Ihres Journals einen angenehmen Dienst zu erzeigen,

gen, wenn ich ihnen von einer guteingerichteten Lehr- und Erziehungsanstalt Nachricht gebe, die seit dem Monat May 1790 in Nürnberg existiret, und, ohne dem auswärtigen Publicum noch durch eine nähere Beschreibung bekannt geworden zu seyn, unter der sorgfältigen Pflege und Leitung ihres Stifters — Herrn Büchners, immer mehr an Zweckmäßigkeit und innerer Vestigkeit gewinnt.

Da ich während meines letzten Aufenthaltes in Nürnberg nicht nur öfters Gelegenheit hatte, mit Herrn Büchner über die Angelegenheiten seines Instituts zu sprechen, sondern auch den Gang desselben, zuweilen mehrere Stunden lang, selbst beobachtete: so glaube ich, der Hauptsache nach, einen ziemlich treffenden Abriß von dem, was durch dasselbe geleistet werden soll, und gegenwärtig schon geschieht, geben zu können. Herr Büchner ist zu der Errichtung seines Institutes hauptsächlich durch folgende Bemerkungen veranlaßt worden: daß künftige Fabrikanten, Gutsbesitzer, Kameralisten, Künstler, Kaufleute, Officiers, Rentenirer, überhaupt, die gesitteten Classen unter den geschäfftigen Menschen, wenn sie in einem vorzüglichen Grade geschickt gemacht werden sollen,

die Pflichten zu erfüllen, die sie einst sich und der bürgerlichen Gesellschaft zu leisten schuldig sind, in eigenen, nach ihren Bedürfnissen eingerichteten, von den Gelehrtenschulen geschiedenen Anstalten erzogen und unterrichtet werden müssen: daß es bis jetzt an dergleichen Instituten fast durch ganz Franken fehle, und daß gerade Nürnberg vermöge seiner Lage, seiner Gewerbe, seines Handels, seiner Wohlfeilheit, in Vergleich mit andern großen Städten ꝛc. der Ort sey, an welchem eine Anstalt dieser Art gedeihen könnte. Es läßt sich hieraus leicht abnehmen, welchen Standpunct man zu wählen habe, wenn man die Unternehmung des Herrn Büchners richtig beurtheilen will. Nicht Gelehrte von Profession sollen in seiner Anstalt erzogen werden; für sie sind überall und zum Theil gute Anstalten vorhanden: sondern wohlgebildete, praktische Männer; Männer in die Welt und für die Welt, Männer von Kenntnissen und Geschmack. Deßwegen hat er seinem Lehrplan folgende Gränzen gesteckt: Er will aus der ganzen Masse alles menschlichen Wissens und Könnens dasjenige für seine Zöglinge ausheben,

a) was

a) was jedem vernünftigen Menschen und Bürger unentbehrlich nöthig und nützlich ist.

b) was den feinern und höhern Menschenclassen zum besondern Nutzen und zur Zierde gereicht.

c) was künftigen Kaufleuten, Fabrikanten, Gutsbesitzern, Kameralisten, Officiern als Grundlage zur nähern Kenntniß und zur unmittelbaren Ausübung ihrer besondern Standespflichten dient.

Darunter begreift er 1) folgende mechanische Fertigkeiten und Künste: Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Declamiren, Singen, Instrumentenspielen und verschiedene körperliche Uebungen. 2) Wissenschaftliche Kenntnisse: Religion, Moral, Naturgeschichte des Vaterlandes und der wichtigsten im Handel vorkommenden Producte; so viel, als für Zöglinge dieses Alters faßlich gemacht werden kann, aus der Physik, Chemie fürs bürgerliche Leben, Oekonomie, Technologie, Physiologie, Diätetik, Geographie, insbesondere Handlungsgeographie, Chronologie, Geschichte des Vaterlandes, allgemeinen Weltgeschichte, neuern Staatengeschichte, Geschichte der Handlung, Psychologie, Aesthetik, prakti-

schen Logik und der übrigen praktischen Philoso-phie und Mathematik. 3) Sprachen. Neben der Muttersprache, in welcher die Zöglinge eine vorzügliche gründliche Kenntniß und hinlängliche Fertigkeit des Ausdrucks sich eigen machen müssen, werden nach und nach die Französische, Englische und Italiänische, und zum Besten derer, die den Weg zu ihrer praktischen Laufbahn über die Akademie nehmen, auch die Lateinische Sprache gelehret.

Ich könnte hier über die Methoden, nach welchen diese verschiedenen Gegenstände behandelt werden sollen und zum Theil schon behandelt werden, sowohl, als über die Ordnung, in der sie Herr Büchner zusammen stellt und auf einander folgen läßt, so wie über seine Grundsätze vom Unterricht überhaupt vieles sagen, was ihm und dem Institute zur Ehre gereicht: ich fürchte aber zu weitläuftig zu werden, und schränke mich daher bloß auf einige Bemerkungen ein, die dem Sachkundigen als hinlängliche Beweise dienen werden, daß Herr Büchner die Winke unserer vorzüglichen Pädagogen verstanden habe, und moderne und vernünftige Erziehung gehörig zu unterscheiden wisse.

Er-

Erstens: er befolgt durchaus, ohne sich von eiteln Eltern, die mit ihren Kindern recht frühzeitig glänzen möchten, noch von überklugen Afterpädagogen irre machen zu lassen, die goldene auch in der Pädagogik geltende Regel: Eile langsam. Wer also seine 5 und 6 jährigen Kinder in Jahr und Tag, oder vielleicht gar in einem noch kürzern Zeitraum will fertig lesen hören; etwa ein halbes Jahr darauf schön und richtig schreiben sehen; wer bis zum 12 Jahre hinauf ihnen die Elemente aller Wissenschaften und zur Zugabe auch etliche fremde Sprachen will beybringen lassen: der darf seine Kinder Herrn Büchner nicht schicken. Er will in der von der Natur selbst bestimmten Zeit saft- und kraftvolle gesunde Pflanzen ziehen, und die pädagogische Treibhausgärtnerey jedem überlassen, dem es mehr um sein Interesse, als um wahre Geistescultur zu thun ist.

Zweytens: er hält dafür, daß anschauende Erkenntniß die Geistesnahrung sey, die man den Kindern zuerst und eine geraume Zeit hindurch reichen müsse. Aus nichts wird nichts. — In einem Kopf, dem es an Ideen und Begriffen fehlt, läßt sich nichts aufklären und ordnen.

Drittens: er weiß wohl, daß die Sokratiſche Methode die langſamſte ſey. Er iſt aber aus theoretiſchen Gründen und praktiſchen Erfahrungen überzeugt, daß durch ihren Gebrauch das Wachsthum des Verſtandes und der Vernunft am ſicherſten und leichteſten bewirkt werde.

Viertens: er kennt die Thorheiten, welche von ſchwachen Köpfen auf Rechnung der ſogenannten Spielmethode in den neuern Zeiten begangen wurden, und wundert ſich daher nicht, wenn vernünftige Männer mit gerechtem Unwillen dagegen eifern. Aber er meint, es verrathe doch auch auf der andern Seite wieder viel Verſtandsſchwäche, wenn man eine gute Sache darum verachten und wegwerfen wolle, weil ſie unglücklicher Weiſe einigen Unverſtändigen in die Hände fiel, die ſolche zum Nachtheil ihrer Mitmenſchen mißbrauchten. Um beſtimmter zu reden: Die ſogenannte Spielmethode ſcheint Herrn Büchner für das Knaben- und Jünglingsalter die allerunſchicklichſte und ſchädlichſte zu ſeyn; und zwar neben vielen andern wichtigen Gründen, hauptſächlich darum: weil ein, zu einer beſtimmten Arbeit nicht frühzeitig gewöhnter Menſch, ein Menſch, der ſich faſt mit nichts als Spiel und Tändeley zu beſchäfftigen gelernt

lernt hat, durchaus nicht in unsere Welt passet, in welcher nur derjenige, der arbeiten mag, sein Fortkommen findet, der Träge aber, oder der, der bloß nach seiner Laune sich beschäfftigen will, fast immer hungern oder doch die Achtung seiner Mitbürger entbehren muß. Eben diese, für Knaben und Jünglinge durchaus schädliche Methode, hält er aber, für das erste Kinderalter für die einzige natürliche und fruchtbare, und glaubt dafür die entscheidendsten Gründe aus seiner eigenen Erfahrung anführen zu können.

Fünftens sieht er Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag dessen, was die Schüler in den Lehrstunden gelesen, gehört, gesehen und gedacht haben, als eines der wichtigsten Haupterfordernisse einer guten Methode an, und macht zu diesem Zwecke in seinem Institute viele nützliche Einrichtungen.

Die Unternehmung des Herrn Büchners schränkt sich aber nicht bloß auf die literarische Bildung der Kinder ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die physische und sittliche Bildung derselben; und zwar

a) auf diese dreyfache Bildung nach ihrem ganzen Umfang, bey denjenigen Kindern, welche das Institut in Pension hat.

b) nur auf einen Theil derselben, bey Kindern aus der Stadt, die dem Institute zur Lehre und Aufsicht übergeben werden, in dem elterlichen Hause aber wohnen und verpflegt werden.

Ich darf hier, um nicht zu weitläuftig zu werden, wieder nicht ausführlich bestimmen, wie und nach welchen Grundsätzen die Zöglinge des Instituts nach allen oben angegebenen Rücksichten behandelt werden; doch kann ich nicht umhin, im allgemeinen zu bemerken: daß die gesammte Pflege und Ernährung, welche die Zöglinge in dem Institute finden, auf bewährten diätetischen Gesetzen beruhet; daß sich die Zöglinge ausser den Lehrstunden immer unter der genauesten Aufsicht ihrer Erzieher befinden; daß sie diese zur Thätigkeit und vornämlich zu nützlichen Beschäfftigungen und Arbeiten, auch zu allerley körperlichen Uebungen anhalten, sie an Gehorsam, ja selbst an billigen und vernünftigen Zwang gewöhnen, Liebe zur Reinlichkeit und Ordnung in ihnen zu erwecken suchen, sie zur Erfüllung der geselligen Pflichten anleiten, auch auf die Vervollkommnung ihres äussern Anstandes und ihres Betragens im Umgang mit Höhern, ein scharfes Augenmerk richten; überhaupt, daß sie

Ver-

Veredlung der Gesinnungen und Handlungen zum höchsten Ziel ihrer Erziehungsarbeiten machen.

Die Mittel, durch welche die Lehrer und Erzieher des Institutes alle diese Zwecke zu erreichen suchen, sind hauptsächlich folgende: liebreicher, vertraulicher Umgang mit den Zöglingen, Erweckung ihres Ehrgefühls, Hinweisung auf die natürlichen Folgen ihrer Handlungen, zwangsartige Gewöhnung, Erwärmung des Herzens zum Guten, durch Veranstaltung religiöser Uebungen ꝛc. Leibliche Züchtigungen, welche die Ehrliebe und die feinern moralischen Empfindungen bey einer gesitteten Jugend ersticken, das ehrliebende Gemüth empören und das Anbefohlne verhaßt machen, finden in dieser Anstalt gar nicht statt. Nur in einem einzigen Falle, werden die ganz kleinen, die noch keine vernünftigen Vorstellungen fassen können, mit der Ruthe bestraft, wenn sie einen ihrer Kameraden durch boshaftes Schlagen, Werfen ꝛc, Leid zufügen. Eben so wenig hört man, wie man leicht denken kann, Schimpf- und Scheltworte in dieser Anstalt. Entfernung von allgemeinen Vergnügungen und in äusserst seltenen Fällen Stubenarrest und besondere Berichte an die Eltern, sind die

einzi-

einzigen Strafmittel, von welchen hier Gebrauch gemacht wird. Und doch herrscht Ordnung und Folgsamkeit, wie sich jeder durch eigenes Anschauen überzeugen kann, unter den Zöglingen.

In Ansehung der äussern Einrichtung des Institutes wird es hinreichend seyn, folgendes zu bemerken: Herrn Büchner fehlt es nicht an Platz. Er hat in 2 nahe beysammen liegenden Häusern 18 bis 20 heizbare Zimmer, 2 beträchtliche Säle und viele Kammern. Beyde Erziehungshäuser haben Gärten, in welchen die Kinder frische Luft schöpfen und an besonders dazu eingerichteten Plätzen ihre gymnastischen Uebungen treiben können. Die Einrichtung der Sitze ist sehr zweckmäßig. Auch finden sich zur Aufbewahrung der den Zöglingen zugehörigen Sachen in jedem Lehrzimmer schickliche Möbeln. Das Institut hat schon einen nicht unbedeutenden Anfang zu einer nützlichen Sammlung von Unterrichtsmaterialien, und Herr Büchner wird gewiß darauf denken sie baldmöglichst zu vergrößern.

Die Bedingungen, unter welchen Zöglinge in das Institut aufgenommen werden, sind von dreyerley Art.

1stens: Das Institut besorgt die gesammte Verpflegung, Erziehung und Lehre der Zöglinge.

2tens: Es läßt die Kinder von 9 Uhr des Morgens bis Abends um 7 Uhr verpflegen, erziehen und unterrichten. Oder

3tens es hat die Kinder nur Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 7 Uhr zur Lehre und Aufsicht.

Die erste Einrichtung ist zum Besten der auswärtigen Eltern, die zweyte und dritte zum Behuf der in Nürnberg wohnenden. In dem ersten Fall wird jährlich für ein Kind bezahlt 300 fl. Rhein. Für den zweyten und dritten Fall weiß ich nicht mehr genau, wie viel Herr Büchner vestgesetzt hat. Wenn auswärtige Eltern zwey Söhne zugleich dem Institute übergeben, so zahlen sie überhaupt nicht mehr, als 500 fl. Gulden. Kleider, Bücher und Schreibmaterialien müssen besonders bezahlt werden.

Neben dieser Anstalt unterhält auch noch Herr Büchner eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Frauenzimmer. Davon ein andermahl.

Das zu dem Institute gehörige Personale besteht gegenwärtig

a) aus

a) aus einigen würdigen Rathsgliedern, welchen von Seiten des Rathes die Oberaufsicht über das Institut anvertraut worden ist.
b) aus dem Director und Stifter der Anstalt, Herrn Büchner, der zugleich über verschiedene Gegenstände Unterricht ertheilt.
c) aus mehrern Lehrern, von denen einige zugleich mit Erzieher sind.
   1. Herr Pfarrer Reiß, der sich schon durch einige mit Beyfall aufgenommene Schriften als einen aufgeklärten und denkenden Religionslehrer gezeigt, hat aus patriotischen Interesse für das Institut sich entschlossen, den christlichen Religionsunterricht in demselben zu übernehmen, und wird, wie ich höre, nächstens damit den Anfang machen.
   2. Herr Hessel.
   3. Herr Wolf.
   4. Herr Liret.
   5. Herr Huzler, Schreibmeister und Musiklehrer des Instituts.
   6. Herr Bezolt, Zeichenmeister.

Noch einige andere Lehrer wollen sich, sobald es nöthig seyn wird, mit Herrn Büchner verbinden.

Das

Das Institut hat gegenwärtig 35 Zöglinge, welche zwischen 6 und 12 Jahren alt sind. Unter 5 und über 10 Jahren wird kein Zögling in Pension genommen.

Wer nähere Nachrichten von dem Institute zu erhalten wünscht, wendet sich an den Director desselben, Herrn Büchner. *)

XI.

Miscellaneen.

I.

Erlangen.

Am 9 Aug. starb in seinem Geburtsort Plofeld Herr M. Johann Heinrich Wiedmann, ein junger wegen seiner Kenntnisse und Denkungsart gleich achtungswürdiger Gelehrter, im 25sten Jahre

*) Ich kann diese, meiner Vaterstadt Ehre bringende Anstalt, welche ohne alles Geräusch und ohne öffentliche Unterstützung bisher den besten Fortgang gewonnen, aus eigner Kenntniß öffentlich empfehlen, und hoffe durch die Bekanntmachung des obigen vorläufigen Aufsatzes manchen Lesern dieses Journals, welchen die Existenz eines solchen Instituts in Franken noch nicht bekannt war, einen Dienst zu erweisen. Herr Büchner wird ohne Zweifel die Einrichtung seiner nun vest gegründeten Anstalt selbst bald ausführlicher beschreiben.

D. Joh. Chr. Siebenkees,
Prof. der Rechte zu Altdorf.

Jahre seines thätigen Lebens, an einem Auszehrungsfieber. Seine Erziehung erhielt er in Plofelden, Kirchberg, und vorzüglich auf dem Anspachischen Gymnasio; studirte dann 2 Jahre in Jena, und eben so lange hier in Erlangen. Er lebte bey uns in allem 5 Jahre und beschäfftigte sich theils mit Privatunterricht für Studirende, theils mit schriftstellerischen Arbeiten, welche in Meusels gelehrten Teutschland verzeichnet sind.

2.

Aus Wirzburg.

Herr Professor Feder, als Redacteur der Wirzburgischen gelehrten Anzeigen, ist durch ein fürstliches Rescript von der Jurisdiction des neuangeordneten Censurcollegiums freygesprochen, und ihm bloß aufgegeben worden, sich an eben dieselben Vorschriften bey der Herausgabe dieser gel. Zeit. zu halten, welche jenem Collegium vom Cabinet mitgetheilt worden sind.

3.

Auf die im IV. B. 5 Heft S. 664. n. VII. gemachte Anfrage dient zur Antwort: daß, wenn die drey Stücke nicht eben diejenigen sind, welche in Herrn Geh. Rath Schneidts Thes. Iur. franc. II. Abschnitt N. 24. 25. 26 und 57. S. 377. 540. 583 und 907. stehen, dieselben ganz sicher noch ungedruckt sind.

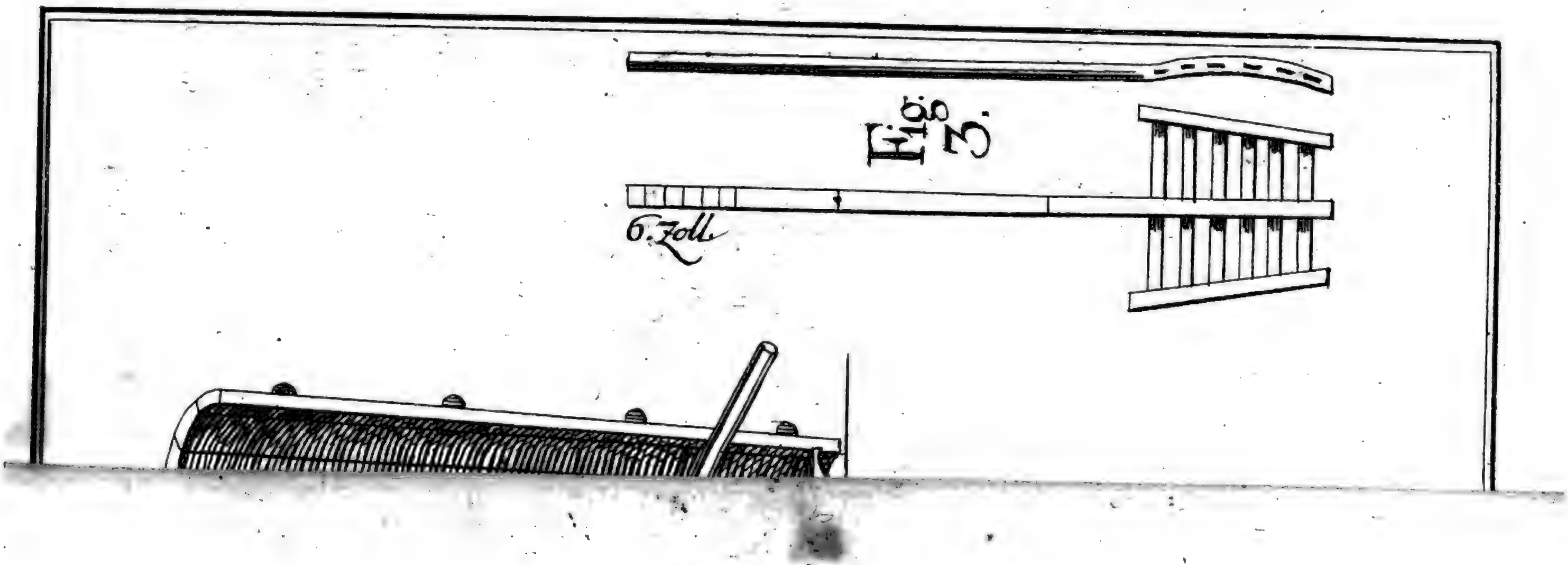
Fig 3.
6. Zoll

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes drittes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Joh. Nicol. Müller über die Benutzung der Kartoffeln zu Branntewein. S. 257
II. Die verbesserte Armen-Anstalt zu Weissenstadt. 277
III. Nachricht von der Bürgerlesegesellschaft in Erlangen. 283
IV. Fortsetzung des Beytrags zur statistischen Topographie des Teutschmeisterthums. 299
V. Ueber die Gebrechen der Medicinal-Policey in Franken. 341
VI. Ueber Größe, Volksmenge, Staatseinkünfte und Producte der Fürstenthümer Anspach und Bayreut. 350
VII. Von Johann Leonhard Eyrich, einem Fränkischen Bienenwirth. 374
VIII. Verzeichniß aller Herren Beamten im Reichs-Rittercanton Altmühl. 378
IX. Verzeichniß einiger Brüderschaften, die im katholischen Franken im Gange sind. 362
X. Freyherrlich Tannische Verordnung gegen das Vorurtheil der Unehrlichkeit und Verweigerung des Leichentragens. 365
XI. Nach-

XI. Nachricht von einer neuen Erziehungs- und Lehranstalt in Nürnberg. 370
XII. Miscellaneen. 383

Den Ungenannten, der s. d. aus Franken den 4 Sept. mit der Unterschrift: — el an die Herausgeber dieses Journals geschrieben, bitte ich unter seinem ganzen Namen an mich zu schreiben, um ihm die nöthige Aufklärung über den Aufsatz quaest. zu geben.

D. Johann Chr. Siebenkees,
Prof. der Rechte zu Altdorf.

Ueber die Consolidation der Feld-Güther gedenke ich ein Werkchen das 10 Bogen, etwas mehr oder weniger, stark werden wird, herauszugeben.

Da dieser, einem jeden Staatswirth, so äusserst wichtige Gegenstand, meines Wissens, bisher noch nicht ausführlich und in einem besondern Werk ist abgehandelt worden; so schmeichle ich mir, eine nützliche Arbeit unternommen zu haben, und rechne daher auf Unterstützung.

Ich wähle den Weg der Subscription, die bis Ende September offen bleibt, und bestimme den Preis zu 45 kr. rheinisch.

Ausser der Einleitung, sind folgende Hauptabtheilungen, von mir bestimmt und festgesetzt worden:

Das erste Capitel gibt einen Begriff von dem Consolidations-Geschäffte, lehrt also was es ist, und in welchem Fall es statt habe und nützlich ist?

Das zweyte, handelt von der Art und Weise wie ein solches Geschäffte vorzunehmen ist und zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

I. von den Schätzern
II. von den Feld-Vermessern, und
III. von der Einrichtung der Lagerbücher.

Das dritte und letzte Capitel wird sodann von der landwirthschaftlichen Polizey — und was nach Beendigung des Consolidations-Geschäffte zu thun und zu bemerken ist, handeln.

Diesen Plan, welchen ich für den besten und zweckdienlichsten halte, lege ich zu Beurtheilung hiermit vor, und ersuche zugleich meine Bekannte und Freunde die

Mühe

Mühe des Sammlens, unter den gewöhnlichen Bedingungen zu übernehmen.

Büdingen den 1ten Aug. 1792.

Friedrich Heinrich Hatzfeld.

In allen Fränkischen Buchhandlungen ist zu haben: Schatten und Licht in der Biographie Johann Nepomucks Abts zu Laugheim, mit berichtigenden Anmerkungen, gegen den im Journal von und für Franken im III B. 2 Heft enthaltenen Aufsatz. Franken 1792. 3 Bogen in 8.

Wie ferne immer noch der Zeitpunkt seyn mag, daß Teutschland eine Geschichte seiner natürlichen Produkte, die es nährt und pflegt, so lauter und complet, als es nach seiner Fruchtbarkeit, und seinem Reichthume auch hierinn verdient, besitzen kann, so bleibt es doch unerläßliche Pflicht für den zeitigen Naturforscher, auch in diesen Gegenständen seinem Vaterlande zu huldigen, und für den künftigen, der dann erst erndten mag, zu säen. Noch heute ist es nicht zu spät, um für Teutschlands Insecten Faune eben das zu unternehmen, was man bisher für Florens deutsches Eden zu thun — wenigstens wünschte: und nun mögen Teutschlands Flore und Faune, beyde, miteinander reifen, und spat einstens noch Spuren von nur stufenweiser Vervollkommnung zurücklassen. —

Hier beabsichtigt man unter der Aufschrift

Faunae Insectorum Germanicae Initia.

Teutschlands Insecten.

Teutschlands Insecten Faune — wenigstens zu gründen, und wäre es erreichbar, auch dauerhaft zu gründen. Teutsche Insecten aus jeder Classe, Familie, Gattung sollen einzeln, auf einzelnen Blättern, so getreu wie immer möglich mit Farben erleuchtet, vorgestellt werden: doch nie mit Vernachläßigung ihrer natürlichen Grösse, eher sollen ganz kleine Arten unter ansehnlicher Vergrösserung erscheinen. Ohne systematische Folge, oder irgend einem künstlichen Zwang tretten sie nach und nach hervor, und absichtlich sollen darum auch diese Vorstellungen mit keiner Zahl gezeichnet werden, um jedem es frey zu lassen, sie gegenwärtig schon, und einst mit noch mehr Geschick, in eine selbst gewählte Ordnung zu bringen. Nur die Nomenclatur auf den Tafeln sey den Linneschen und Fabrizinsschen

zlusschen gemäß, oder der, des jedesmaligen zeitigen Entdeckers. Der angefügte Text zeige in zweckmäßiger Kürze, neben dem teutschen, französischen ꝛc. Namen den specifischen Character der Art an, mit Hinweisung auf den Ort, wo sie schon ausführlich beschrieben, ausserdem abgebildet worden, wann sie im Jahr erscheint, wo sie sich nährt, wo sie wohnt. Neue Entdeckungen sollen den angenommenen Regeln nach eben so bekannt werden, und über zweifelhafte Arten, so wie über den Character mancher, wünscht man wenigstens, Aufschlüsse geben zu können. Ist zwar eine nicht unbeträchtliche Anzahl teutscher, theils bekannter, theils doch nicht jedermann bekannter Insecten schon vorräthig, so werden doch darum Teutschlands würdige Entomologen gebeten, auch dadurch dieses Werk zu unterstüzen, die Bekanntmachung ihrer Entdeckungen hier zu erlauben, und mit dem Herausgeber sich dißfalls in Verbindung zu setzen. Eine Absicht wie diese, wird dann um so glücklicher sich ihrem Ziele nähern, und um so eher wird man sie auch der Aufmerksamkeit teutscher verdienstvoller Pädagogen empfehlen dürfen.

Der gewählte Format ist Duodez. Alle Monate erscheint eine Ausgabe von 24 Kupfertafeln, oder eben so viele mit Farben erleuchtete Vorstellungen einzelner teutscher Insectenarten, mit den dazu gehörigen Textblättern in eben diesem Formate. Im künftigen October-Monate erscheint die erste Ausgabe, wowit ununterbrochen continuirt wird. Der Preis jeder einzelnen Ausgabe mit illuminirten Abbildungen ist 12 Gr. In Hinsicht der monatlichen, viertel- oder halbjährigen Versendung hat man sich einzig an die Felßeckerische Buchhandlung zu wenden, auf deren Kosten, und in deren Verlag dieses Werk herauskommt.

Nürnberg den 1. Sept. 1792. G. W. F. Panzer.

S. 260. Z. 13. von unten ist 30 Kr. auszustreichen.
— 267. Z. 7. von unten ist zu lesen: daß hier breite oder flach gearbeitete Boden sind.
— 267 in der letzten Z. sollte nach dem Worte **Ort** der Buchst. l stehen. Z. 4. von unten sollte nach dem Wort **Feuerheerd** der Buchst. e stehen.
— 268. Z. 7. von oben sollte statt f der Buchst. e stehen. Z. 5. von unten sollte nach **einfachen** h stehen.
— 270. Z. 11. muß d in e verwandelt werden.

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes viertes Heft.

I.

Beantwortung der Frage:

In wie ferne verträgt sich die Aufhebung der Gemeinheit in Nürnbergischen Gemeindwaldungen mit dem Interesse des Staats?

von J. L. Späth,
Professor der Mathematik und Physik zu Altdorf.

Die Erörterung dieser Frage setzt mich in die Nothwendigkeit eine Schilderung des Forstwesens in Nürnbergischen Gemeindwaldungen bey stehender und aufgehobener Gemeinheit in denselben vorauszuschikken, um aus deren Vergleichung mit einander die Antwort auf jene Frage abstrahiren zu können.

Wenn demnach einmahl überhaupt von einer Gemeindholzung die Rede ist, so ver-

ſteht man unter derſelben einen Diſtrict, auf welchem vorzüglich Waldproducte ſtocken, und der in dieſem Zuſtand einen Theil der liegenden Gründe einer ganzen Gemeinde ausmacht. Sehe ich dieſe als einen Theil eines Nürnbergiſchen Amtes an, ſo iſt derſelbe unter dieſer Vorausſetzung ein Eigenthum jener Gemeinde. Vormund einer ſolchen Gemeinde, als einer moraliſchen Perſon, iſt der jedesmahlige Pfleger jenes Amtes, von welchem dieſe einen Theil ausmacht, unter dem Titel des Gemeindherrn; und ihr Ober-Vormund der Staat ſelbſt, welcher die Gemeinde octroyirt hat.

Daher zerfällt auch die Verwendung ſeiner Producte unter jene gewiſſe Perſonen, welche die moraliſche Perſon ausmachen, deren Stellvertreter, und andere Perſonen, die zur Förderung ihres Beſtens unentbehrlich ſind; eben ſo wie andere bewegliche und unbewegliche Dinge, die zur Erhaltung des Ganzen, und zum Nutzen und zur Bequemlichkeit ſeiner einzelnen Theile abzwecken.

Unter dieſen ziehen nun jene gewiſſe Perſonen dieſe Producte als einen Theil ihres Gemeindnutzens, und dieſer gründet ſich nicht ſo wohl auf das Benutzungsrecht, welches die erſten Beſitzer ihrer Brandſtätten,

durch

durch Concession vor andern ihrer Mitgemeiner bey und nach der Fundation der Gemeinde aus den Gemeindgütern an sich bringen konnten, als vielmehr auf eine für die andern Mitgemeiner öfters nachtheilige Verjährung.

Es ist aber unter den Vegetabilien, welche ein Walddistrict nährt, das Holz das vorzüglichste; sein Abtrieb ist deßwegen die erste Benutzung des Waldbestandes, und die von denselben zu gewinnende Blätter- und Nadelstreu eine Nebennutzung; zu welcher auch noch insbesondere die Trift und Mast in demselben gehöret.

Ob nun schon nach den Regeln der Forstwissenschaft jede Nutzung eines Waldbestandes immer seinem Zustande angemessen seyn soll, so ist sie doch größtentheils in unsern Gemeindwäldern nichts weniger, als dieses: denn meistens wird sie nur nach jenem regulirt, in welchem der nämliche Walddistrict vor Alters sich befand, und nur gar zu oft wird derselbe zum Märtyrer der angeblichen Bedürfnisse jener Individuen, die da wähnen, die gütige Natur habe den Waldbestand nur zu ihrem Alleingebrauch auf ihren Boden gepflanzt.

A. Wenn ich nämlich den jährlichen Holzschlag einer Gemeinde betrachte, so ist derselbe die Summe

1. aus der Holzquantität, welche zu Bestreitung verschiedener Prästanden, welche die Gemeinde zu bezahlen hat, abgetrieben werden. Diese sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; und im letztern Fall muß nur gar zu oft das Holz die vorsetzlichen Sünden seiner Gemeinde büssen, und noch obendrein die honorablen Zechen bezahlen, welche bey öffentlichen Zusammenkünften der Gemeinde bisher für unentbehrlich gehalten wurden.

2. aus dem Holze, welches an einige herrschaftliche Officianten, Gemeindvorsteher, und Diener abgegeben wird.

3. aus der conventionellen Klafterzahl, welche jeder Mitgemeiner aus dem Gemeindholz jährlich unter dem Titel seines Bach- und Schleißholzes abtreibt; wie nicht minder aus jener Quantität Rüststangen, Rohrholzes, und andern Nutzungsholzes, welche er zum Behuf seines Landbaues, und des zu diesem erforderlichen Geräthes, und überhaupt zur Führung seines Gewerbes für nothwendig hält.

Diese

Dieſe Klafterzahl iſt nur in ſo weit conventionell, weil ſie zur Befriedigung jenes Bedürfniſſes hinlänglich iſt, und der Waldbeſtand ſie bisher gegeben hat; ob mit Schaden oder nicht, iſt ſelten die Frage ſeiner Beſitzer.

Zu dieſem geſellet ſich noch ein großer Mißbrauch des Holzes in mehrern unſerer Gemeindwälder. Mancher Mitgemeiner treibt nämlich verſteckter Weiſe in dem Schlag die ſchönſten friſch heranwachſenden Rüſtſtangen ab, und führt ſie unter dem Titel ſeines Oberholzes davon; und wie oft verſündigt ſich nicht mancher an dem ſchönſten Stamm, den er einer Kleinigkeit wegen tödet, wozu ihm ein verbutteter überflüßig hinreichend geweſen wäre!

B. Zu dieſem kommt noch die Quantität des Bau- und Nutzholzes, welches aus dem Gemeindholz genommen wird,

1. zur Unterhaltung aller öffentlichen Gebäude, die zur Erhaltung des Ganzen, zum Nutzen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit abzwecken; und nur gar zu oft geſellet ſich noch zu dieſer der Holzfrevel und ſträfliche Mißbrauch des Holzes.

2. zu Unterhaltung der Gemeind-Fuhrwege, Dämme, Brücken, Stege, Canäle,

Röhrenleitungen, Gehege, und überhaupt aller dem gemeinen Wesen zum Nutzen gereichenden, Holz consumirenden Veranstaltungen. Zu diesem kommt noch in einigen Gemeinden

3. die Unterhaltung der Brandstätten, Scheunen und Stallungen eines jeden Mitgemeiners.

Diese Quantität ist aber in jedem Falle größer, als sie bey einer auf ökonomische Regeln gegründeten Bau-Einrichtung seyn würde: weil schon die Art, nach welcher in unsern Gegenden die Häuser auf dem Lande aufgestellt werden, die Holzverschwendung von ihrem Bau unzertrennlich macht. Wie mancher schöne Baustamm und Schrotbaum wird überdieß größtentheils in die Späne gehauen oder aufgescheitet; wie mancher vorsetzlich durch üble Behandlung, zu seinem ihm bestimmten Zwecke untüchtig gemacht, um dem Bauverweser einer Gemeinde seine Accidentien zu verbessern; wenn ich auch nichts von dem beym Bauwesen so oft vorkommenden Holzfrevel gedenken wollte, der für die Gemeinde ausser dem Holzverlust überdieß auch dadurch nachtheilig wird, daß solche Stämme meistens erst alsdann verschleift

ſchleift werden, wenn jene ihre Zurichtungs-koſten bereits bezahlt hat.

Und alle dieſe Mißbräuche und Verſchwendungen des Holzes ſind wirklich bey der Nutzung des Gemeind-Waldbeſtandes, ſo lange in demſelben die Gemeinheit beſteht, in unſern Gegenden unabwendbar; ſie ſind auf den Gemeind-Sinn der Gemeinhaber fundirt, und heben ſich deswegen von ſelbſt auf, wenn dieſer ſich ändert.

Der vernünftigere, wie der übrige Theil der Gemeinde, ſieht dieſelbe als ein Uebel an, das ſich durch die Verjährung bis auf die gegenwärtige Zeit fortgepflanzt hat; trägt daſſelbe, ohne ſich zu beklagen, und tröſtet ſich dabey einzig und allein damit, — daß jeder Verluſt, der die ganze Gemeinde trifft, ihn nur eines Theils treffe.

Aus dieſem Gemeind-Sinn vernachläßiget deßwegen auch bey Benutzung des Gemeindholzes jeder, auch der rechtſchaffenſte und verſtändigſte Mitgemeiner die löblichen Maximen, nach welchen er ſich ſeiner Privathölzer zu ſeinem Vortheil zu bedienen weiß. Er hat dabey einzig die Abſicht, unter dem Vorwand ſeinen Gemeindnutzen einzuſammeln, ſich von dieſer Seite ſchadlos zu halten, und ſchlägt dazu die nächſten Mittel

und Wege ein, indem er sich überzeugt hält, daß er allein das einmahl eingewurzelte Uebel nicht ausrotte, und sich überdieß täglich durch die Erfahrung überführt, daß morgen ein anderer sich ohne Scheu dessen zu seinem Vortheil bediene, was er, heute zu verderben, nicht auf sein Gewissen bringen konnte.

C. Daher kommt es nun, daß in jedem Gemeindholz der jährliche Abtrieb des Holzes grösser ist, als er nach dem wirklichen Bedürfniß des Gemeindewesens hätte seyn dürfen, ja daß er in mehrern Gemeinden den gleichzeitigen Nachwuchs übersteigt.

So wenig nun diesen Erfahrungen zu folge auf die Schonung des Holzes und seine möglichst beste Benutzung in Gemeindewäldern Rücksicht genommen wird, eben so wenig nimmt man auf seine Cultur Bedacht. Denn

1. wird in demselben kein regulirter forstmäßiger Schlag geführt: der Waldbestand wird meistens nur nach dem Gutdünken der Gemeinhaber ausgelichtet: nur bey einigen Gemeinden gibt der Gemeind-Holzverweser, oder auch der herrschaftliche holzgerechte Jäger gegen Bezahlung die Orte und die Richtung an, wo das Gehau eingelegt und nach welcher Gegend dasselbe geführt

werden

werden ſoll; und ſo wie man über die Stellung eines jeden einig geworden iſt, legt nun jeder Mitgemeiner oder deſſen Taglöhner die Axt an jeden Stamm, der ihm vorkommt, und ſcheitet ohne alle Ausnahme und Schonung ſo viel derſelben auf, bis er ſeine conventionelle Klafterzahl vollſtändig hat; oder die Gemeinden verlooſen auch die Stämme unter einander.

2. Wird zu Beſämung der durch den Abtrieb des Holzes entſtandenen Blößung nicht die mindeſte Veranſtaltung getroffen. Man vernachläſſiget nämlich ihre Beſäung; ſie wird entweder gar nicht oder nur zum Theil von den zurückgebliebenen Stöcken entblößt, und bleibt in dieſem Zuſtande der Natur ganz überlaſſen. Daher geſchieht es auch, daß mehrere derſelben zur Wüſte werden, im Fall der Schlag auſſer dem Wind geführt worden iſt, oder die Natur ein Jahr vor dem andern den Saamen ſparſamer ausgeſtreuet hat.

3. Wird der junge Anflug in mehrern Gemeindhölzern wenig oder gar nicht geſchont. Jeder fährt mit ſeinem Geſpann auf dem nächſten Wege von den Plätzen, wo ausgelichtet wurde, nach der Gemeindſtraße; und was auf dieſe Art nicht verdorben wird, wird

noch durch das Vieh während der Trift entweder ganz oder zum Theil zu Grunde gerichtet, so daß auf diese Art sehr weit aus einander stehendes, verkrüppeltes Holz von denselben zu erwarten ist.

4. Auch die zu weit getriebene Einsammlung der Streu ist dem Wachsthum des Waldbestandes sehr hinderlich, insbesondere die Sammlung der Nädelstreu. Sie besteht entweder in dem Aufrechen der abgefallenen Blätter und Nadeln der Bäume, oder im Abstreifen des Laubholzes selbst, und Ausschneideln der untern grünen Aeste des Schwarzholzes. Durch erstere verliert nun der Nadelbaum seine Decke ganz, die ihn im Winter vor der Kälte schützen, und im Sommer vor dem Austrocknen seines Bodens durch heiße Winde verwahren soll. Noch gefährlicher aber ist die Einsammlung der grünen Streu. Denn bey diesen Operationen wird der Baum an mehrern Stellen verwundet; sein Saft empfindet deßwegen jeden Wechsel der Temperatur der Luft; und da der Baum selbst an seiner Masse einen Verlust leidet, so wird er unfähig, so viel Saft an sich zu ziehen, als er zu seinem Schub in die Höhe nöthig hat.

D. Wenn

D. Wenn nun weder Schonung, noch Pflege des Holzes in einem Walddiſtrict anzutreffen iſt, ſo läßt ſich ſchon a priori ſchlieſſen, daß ſein ſchlagbarer Waldbeſtand immer weniger, ſeine Blößungen aber immer größer werden müſſen.

Leider iſt es auch mit ſehr vielen Nürnbergiſchen Gemeindhölzern in dieſem Stück durch eine ſolche Forſtwirthſchaft ſchon ſehr weit gekommen. In wenigen ſieht man noch einen kleinen Ueberreſt alten angeflognen Holzes, und die Blößungen ſind öfters dem jungen Waldbeſtand gleich, oder übertreffen denſelben beträchtlich.

Während nun derjenige Theil der Gemeinhaber, der nur im Finſtern zu wandeln gewohnt iſt, ſich bey einer ſolchen Forſthaushaltung ganz behaglich befindet, ſieht dagegen der edelgeſinnte, auf die Zukunft denkende Theil derſelben ſeinen Gemeind-Waldbeſtand nicht mehr wie bisher mit Gleichgültigkeit an; er fühlt es, daß derſelbe bey dieſer Haushaltung in die Länge nicht mehr beſtehen könne; und wenn er in dieſen Betrachtungen einen Blick auf die Privathölzer ſeiner Mitgemeiner, und auf jene Gemeindhölzer wirft, in welchen bereits vor vielen Jahren die Gemeinheit aufgehoben worden,

so überzeugt er sich ganz, daß in unsern Gegenden nur durch die innigste Verbindung seines Privat-Interesse mit dem Interesse des Gemeindholzes dasselbe gerettet werden könne, und daß nur auf diesem Wege, Schonung, möglichste Nutzung und Cultur des Gemeindholzes zu bewerkstelligen sey.

Es treten nämlich in dem Zustand eines Gemeind-Waldbestandes, nach Aufhebung seiner Gemeinheit, folgende wichtige Aenderungen ein.

Einmahl wird der Walddistrict durch mehrere Fluchten in 2 Theile A und B, geschnitten, von welchen sowohl das gemeine Wesen überhaupt, als sämmtliche Gemeindnutzensfähige Glieder desselben ihre proportionirliche Holzquantität zu erwarten haben.

(Ich pflege bey solchen Arbeiten die Theile für A und B dergestalt zu sortiren, daß die Entscheidung durchs Loos möglich wird, und suche übrigens die Stücke dergestalt zu nehmen, daß Windbrüche so viel als möglich dabey verhütet werden.)

Von diesen behält nun jenes Stück, das einen Theil der Rate A ausmacht, den Namen des Gemeindholzes bey; alle zusammen aber werden nach den bewährtesten Regeln der Forstkunde in ihre Schläge eingetheilt.

theilt. Der Theil B hingegen wird eben ſo, nach der Bonität ſeines Bodens und ſeinem relativen Waldbeſtand, unter ſämmtliche Glieder jener Gemeinde nach Verhältniß ihres Gemeindrechts abgetheilt und ausgelooſet.

E. Dieß hat nun folgenden Nutzen in Abſicht auf die Schonung des Holzes, auf ſeine möglichſt beſte Benutzung, und auf die Forſtcultur überhaupt:

1. Wird ſich aller oben angeführter Mißbrauch des Gemeindholzes heben. Denn, da die Gemeinde überhaupt ſich leicht vorſtellen kann, daß ſie aus ihrer Rate werde zuſchießen müſſen, wenn durch Mißbrauch des Gemeindholzes, daſſelbe früher ſollte abgetrieben werden, als ſeine Schläge mit ſich bringen, ſo wird das Privat-Intereſſe eines jeden mit dem Intereſſe des Gemeindholzes A directe verknüpft; und jeder muß deßwegen ſorgfältig auf die Verhütung und Abwendung alles Mißbrauchs bey demſelben bedacht ſeyn.

2. Auch gewinnt ſeine Cultur in ſo weit, daß durch die Eintheilung in Schläge ein geſchloſſener Wiederwuchs zu erwarten iſt, daß ſein Anſchlag oder ſeine Brut geſchont, ſeine Blößungen entweder beſäet

oder

oder wenigstens für den Saamen empfänglicher gemacht, und überhaupt das Wachsthum des benöthigten Holzes auf alle Art befördert wird.

Eben das Interesse eines Gemeinhabers, welches auf diese Weise mit dem Gemeind-Walddistrict verbunden wird, verknüpft sich noch inniger mit dem Interesse seiner eigenen ihm durch das Loos zugefallnen Wald-Rate.

Es wird ihm dieselbe von dem Staate als ein unveräusserliches Eigenthum vergünstigt, das ewig auf seiner Brandstätte ruher, in der Absicht daß er sie als Walddistrict benutzen, und dessen Cultur zu seinem und des Staates Besten nach seinen Kräften fördern solle; wo er im entgegengesetzten Fall, wenn er Anstalt machte, dieselbe abzuödigen, oder sonst ausser forstmäßigen Zustand zu setzen, die unausbleibliche Ahndung und Strafe von Amts wegen zu erwarten hat.

Während nun ein Gemeinhaber von dieser Seite gehindert wird, seine Rate zu verderben, treibt ihn sein eignes Interesse an dieselbe zu verbessern. Er bedarf des Holzes; öfters ist ihm die Streu noch unentbehrlicher; und nun hat er nach der Aus-

loosung

looſung den Walddiſtrict vor Augen, der auf ihn aus dem Gemeindholze trifft.

Er weiß, „daß er nun aus ſeiner Rate „allein jenes Holzbedürfniß befriedigen muß, „welches er zuvor aus dem Gemeindholz „nehmen durfte, und kann ſeine Eintheilung „darnach machen; daß er ſeinem verunglück„ten Mitgemeiner, und jenem, welchem die „Reparatur oder Aufbauung ſeiner Brand„ſtätte und Scheunen unumgänglich noth„wendig wird, ſeinen Beytrag an Bauſtäm„men abliefern, und dadurch deſſen conven„tionelle Zahl von Stämmen completiren hel„fen, oder ihm dieſelbe an baarem Gelde „erſetzen muß.

Und dieß ſind doch immer für jeden Beweggründe genug, mit dem Holze ſparſam umzugehen, und der Staat iſt gewiß von dieſer Seite gegen Mißbrauch des Holzes hinlänglich geſichert.

F. Zu dieſem kommt noch die möglichſt beſte Benutzung des Holzes. Es iſt an und für ſich Gemeinſinn des Landmannes, aus ſeinen Producten, die er auſſer Gemeinſchaft mit andern benutzen darf, den möglichſten Vortheil zu ziehen; und gewiß würde man ſich irren, wenn man ſich überreden wollte, daß derſelbe gerade in Forſtangelegenheiten

von

von dieser Regel abgehen sollte. Hievon gibt die Benutzung der Privathölzer der Landleute hinlängliche Beweise ab. Ein schöner Waldbestand macht vorzüglich den Staat seines Hofes aus, und er ist um so mehr geschätzt unter seines gleichen, je besser er denselben zu benutzen versteht. Daher bedient sich jener Landmann, der öfters in dem Gemeindschlag bey Fällung seines Gemeindholzes alles ohne Schonung für sich abtreibt, nur des verwachsenen verbutteten Stammes zu seinem Gebrauch aus seinem Eigenholze; er unterscheidet vorzüglich, was in demselben als Bau- und Nutzholz anzutreffen ist; ja er sortirt dasselbe, und gibt ihm sogar seine äussere Form und Zubereitung, welche es zu dieser oder jener Absicht, wegen welcher es bey ihm gesucht wird, haben muß. Sollte er nun dieses weniger mit seiner Wald-Rate thun, deren Alleinnutzung ihm durch die Aufhebung der Gemeinheit in dem Gemeindholze zuerkannt wird?

G. So wie nun auf diese Art, durch Aufhebung der Gemeinheit in Gemeindwäldern, der Mißbrauch des Holzes vermindert, und zu bestmöglicher Benutzung desselben Veranlassung gegeben wird, so wird nicht minder auch seine Cultur befördert.

Der

Der Landmann findet nämlich den erſten und vorzüglichſten Antrieb das Wachsthum des jungen Holzes, oder des Anſchlags zu fördern, in dem Bedürfniß der Streu, die er nach ihrer Verwendung im Stalle zum Düngen für ſeine Felder gebraucht; und dieſes Bedürfniß wird bey der Induſtrie, mit welcher heut zu Tag unſere Landleute ihren Feldbau betreiben, und zu vergrößern ſuchen, immer größer.

Nun iſt, nach aufgehobener Gemeinheit in der Gemeindwaldung, ſeine Wald-Rate auch zugleich ſein Streufleck, im Fall alle Individuen jener Gemeinde einerley Streurecht hatten; und er kann dieſe nunmehr gelegenheitlich auffammeln, da er zuvor innerhalb einer beſtimmten Zeit ſeinen Streufleck in dem Gemeindholz räumen, und deßwegen öfters mit Schaden ſeine übrigen Geſchäffte hintanſetzen mußte.

Von dieſer Seite iſt daher ſein Intereſſe, mit dem, was ſeiner Rate am gedeihlichſten iſt, innigſt verknüpft.

Er pflegt den Anſchlag nicht eben wegen des Stammholzes, welches ſeine Familie aus demſelben zu erwarten hat, als vielmehr der Streu wegen: und ich habe bey

Abtheilung einiger Gemeindhölzer öfters die Erfahrung gemacht, daß insbesondere solche Landleute, die etwas Eigenholz haben, an ihrem Anschlag größere Freude, als an dem schlagbaren Waldbestand ihrer Wald-Rate hatten, der ausser jenem auf sie traf; ob schon sie selbst und ihre erwachsenen Kinder nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hatten, während ihrer Lebenszeit, ausser der Streu einen andern Nutzen aus demselben ziehen zu können.

H. Ausser der Pflege des Anschlags hat aber auch noch die Aufhebung der Gemeinheit in dem Gemeindholz einen Nutzen in Absicht auf das Gedeihen und die Pflanzung des jungen Holzes. Denn da einmahl der Landmann seine Streu nun mit Bequemlichkeit aufrechen kann, so bleibt dieselbe länger in dem Holze liegen, die Wurzel des Baums erhält also ihre schützende Decke um so länger, als vorher.

Da ferner demselben aus löblichen Absichten erlaubt wird, eine zur Wüste gewordene Blößung landwirthschaftlich einige Jahre lang zu benutzen, so reißt er dieselbe um, und behandelt sie während dieser Zeit als einen Neubruch, und besämt sie endlich durch die

die Handſaat, wenn die Zeit jener Benuzzung zu Ende geht.

Durch dieſe Beſämung der Blößungen bekommt nun der Waldbeſtand in der Folge nicht nur einen beträchtlichen Zuwachs an Holz, ſondern ſie iſt auch dem Wachsthum des übrigen förderlich. Da nämlich von einer ſolchen Blößung, nach Verlauf von ungefähr ein Duzend Jahren, ſchon gute Streu zu gewinnen iſt, im Fall ſie mit Förlingſaamen beſämt wird, ſo bekommt der Landmann nunmehr durch dieſelbe überflüßige Streu; er hat alſo nicht mehr nöthig die Streu ſo genau wie vorhin aufzuſammeln, und ſeine Wald-Rate wird deßwegen ihrer Decke nicht mehr ſo ſehr beraubt.

Mit unter ſteckt er auch Eicheln und Bücheln aus, die dann unter dem Drang des Förling-Anſchlags ſchlank in die Höhe treiben, und ſich dadurch zu Fabrikat-Holz qualificiren.

I. Selbſt die Huth, jenes Idol des Landmanns, wird bey Aufhebung der Gemeinheit in engere Gränzen eingeſchloſſen, und dadurch die Cultur des Holzes nicht wenig befördert.

Denn entweder wird ein Theil der Huth gänzlich eingezogen, oder wenn dieſes

nicht füglich geschehen kann, so bedient sich doch jeder Gemeinhaber des Rechts, seinen Anflug und Anschlag zu verhoyen,*) so lange bis die für den Hoyer angenommene conventionelle Zeit vorüber ist.

K. Nimmt man nun die Erfahrungen zusammen, die ich bisher über den Zustand Nürnbergischer Gemeindhölzer vor und nach ihrer Vertheilung angeführt habe, so wird man sich überzeugen, daß durch die Aufhebung der Gemeinheit in Gemeindwaldungen

„der Mißbrauch des Holzes vermindert,
„zu seiner möglichst besten Nutzung Gelegenheit gegeben,
„und die Cultur desselben auf dem sichersten und einfachsten Wege befördert „werde;"

so daß also durch die Vertheilung der Gemeindhölzer für den Staat ein beträchtlicher Ueberschuß des Waldbestandes, über seinen jetzigen Waldbestand von dieser Seite her zu erwarten ist.

L. Nun ist aber jenes vorzüglichste Waldproduct, als Brenn- Bau- und Nutzungs-Holz betrachtet, immer eines der unent-

*) D. i. ein Zeichen z. E. eine Stange mit einem Strohwisch, ausstecken auf solche Plätze, die nicht mit Vieh behütet werden sollen.

entbehrlichſten Materialien in einem Staate: es wächſt deßwegen auch das National-Vermögen deſſelben um ſo höher an, je größer die Quantität des Holzes iſt, die innerhalb ſeiner Gränzen ſtehet. Aus Holzvorrath erwächſt ferner Concurrenz ſeiner Verkäufer, und aus dieſer niedrigerer Preis deſſelben. Ein niedriger Holzpreis aber fördert nicht nur überhaupt das glücklichere Leben der Unterthanen, ſondern auch insbeſondere den Wohlſtand inländiſcher Fabriken, Manufacturen und Gewerbe; und gibt überdieß auch zur Anlegung neuer Fabriken, ſo wie aller mechaniſchen Künſte, die nächſte Veranlaſſung. Und dieß ſind doch unſtreitig Dinge, deren Erhaltung und Beförderung eine geſunde Handlungs-Politik insbeſondere, und überhaupt jede innere Regierungs-Politik eines Staates, deſſen Grundverfaſſung zweckmäßig iſt, ſich zum erſten Gegenſtand nimmt.

So wie aber mit dem Flor und Wohlſtand dieſer Dinge das Camerale des Staats fällt und ſteigt, ſo erhält letzteres durch die Vertheilung der Gemeindwälder noch überdieß einen baaren Zuwachs an den obrigkeitlichen Gebühren, welche bisher unter man-

cherley Titel beym Verkauf einer Gemeind-Brandstätte bezahlt wurden. Bisher wurde nämlich der Verkauf einer solchen Brandstätte vorzüglich nur nach ihrem Wehrt und dem Wehrt der von derselben unzertrennbaren Grundstücke regulirt; nach der Vertheilung des Gemeindholzes aber wird hiebey auch auf die Wald-Rate und deren Zustand Rücksicht genommen.

Aus allem diesem folgt nun von selbst die Antwort auf obige Frage: daß die Aufhebung der Gemeinheit in Nürnbergischen Gemeindwäldern unter obigen Restrictionen, sich gar wohl mit dem Interesse des Staats vertrage, ja demselben von allen Seiten zum Vortheil gereiche.

Hiebey nehme ich stillschweigend die Voraussetzung an, daß man bey Abtheilung der Gemeindwälder es darauf antrage, daß durch dieselbe das Wohl mehrerer Staatsglieder nicht widerrechtlich gekränket werde. Denn ob es schon Staatsregel ist, daß eine Unternehmung, welche der Glückseligkeit des größten Theils der Glieder des Staats förderlich ist, ob sie schon einigen derselben sehr nachtheilig werden kann, als eine das Gemeine Beste begünstigende erkannt werden mag: so ist es doch immer ein trauriges Loos

für

für den, welchen das Unglück trifft, durch Aufhebung der Gemeinheit in ſeiner Gemeindholzung in eine kümmerliche Lage, oder wohl gar mit ſeiner Familie in Dürftigkeit verſetzt zu werden, da er zuvor ſein benöthigtes Auskommen hatte; welches doch, wie ich mir zu beweiſen getraue, bey dieſem Geſchäffte ſo leicht möglich wird. Und dieſes iſt um ſo unverantwortlicher von Seiten deſſen, der die Abtheilung unternimmt, weil nur Unwiſſenheit in den zu einem ſolchen Geſchäfft nothwendigen Wiſſenſchaften, Unerfahrenheit in demſelben, auch beym Beſitz aller erforderlichen theoretiſchen Kenntniſſe, Unfleiß in der Arbeit, Mangel an den nöthigen guten Werkzeugen, oder Mangel an Fertigkeit in ihrer Behandlung, hiezu die einzigen Urſachen ſeyn können.

Behutſamkeit von Seiten der Gemeinde in Auswahl der Geometers, und von Seiten des letztern Prüfung ſeiner ſelbſt ſind deßwegen bey Abtheilung eines Gemeindholzes von einander unzertrennlich und beyden Theilen ſehr zu empfehlen.

II.

Von einigen besondern Arten der Betteley, in einigen Gegenden des Frankenlandes.

Unter die in einigen Gegenden Frankens gewöhnlichen besondern Arten der Betteley gehört erstlich das so genannte Anklopfen, in der Anklöpflis, (Anklopfens) Nacht.*)

Drey Donnerstage nach einander ziehen in der Adventszeit, nicht nur arme dürftige Kinder, sondern auch Kinder der Bürger, Künstler und Handwerker, den ganzen Tag von Haus zu Haus, und betteln. — Denn so muß man es eigentlich nennen. Jedes dieser Kinder, die oft zu 4 bis 6 kommen, hat ein hölzernes Hämmerchen, klopfet an die Thür, und plappert während des Anklopfens folgendes Reimlein her — wenigstens im Hohenlohischen:

„On

*) Warum man es Anklöpflis-Nacht nennt? weiß ich nicht, da doch die Betteley den ganzen Tag hindurch dauert und mit der Nacht aufhört.

„On klopfa Hämerle
„'s Brodt leidt im Kämmerle a)
„'s Meßer leidt d'r neba b)
„sollt m'r ebbes geba! c)
„Aepfel r' aus!
„Birn r' aus!
„Geh i' in a' anders Haus.

Vor einigen Thüren sprechen sie auch folgende Sottise:

„Die Rosen, die Rosen, die blühen auf
„dem Stengel,
„Der Herr ist schön, die Frau ist wie
„ein Engel.

Dieß ist ganz im Provinzial-Dialekt.

Oft artet dieses Anklopfen in offenbare Insolenz, und in eine Grobheit aus, die beynahe unbegreiflich zu seyn scheint. Zum Beyspiel: Einige Kinder, klopfen vor den Thüren der Schneider, mit folgendem Reim an:

„On

a) Das Brod liegt in der Kammer.
b) Darneben.
c) mir etwas geben.

„On klopfa heil'ge Nogt d)
„D' Gas e) hat de' Schneider g'jogt; f)
„Hat 'hn g' iogt bis oba n'aus g)
„springt der Schelm zum Loda h) n'aus!

Ist eine solche Frechheit nicht eben so unbegreiflich, als unverzeihlich sie ist? Welcher Meister wird sich wohl einen so plumpen Spaß, eine solche Insolenz, von ungezogenen Kindern gefallen lassen? Welcher wird nicht die ganze Brut mit Ruthenstreichen von seiner Thüre wegjagen? Aber eben so unbegreiflich! Wenige haben es bisher gethan. Es ist, als ob dieser schändliche Gebrauch, durch Gewohnheit und Zeit, sanctionirt wäre. Und wie wird denn dieß Anklopfen regalirt? Mit einem Stückchen Brod darf man da nicht kommen; es müssen Aepfel, Birn, welsche Nüsse; oder gedörrt Obst, oder kleine Wecken, oder kleine Honichkuchen seyn.

Lange schon hätte die Policey diesem Unwesen steuern sollen; denn offenbar hat diese Betteley folgende nachtheilige Folgen:

Einmahl

d) Nacht.
e) Die Gais (Ziege)
f) Gejagt.
g) Oben hinaus.
h) Laden, (Fenster-Laden)

Einmahl lernen die Kinder dadurch den Müßiggang, wo sie nicht gar, was unendlich schlimmer wäre, Hang zum eigentlichen Betteln dadurch bekommen. An solchen Tagen sind die Schulen leer: und es sind, wie schon gesagt, 3 Tage hinter einander, in 3 Wochen. An einem solchen Tage schlingelt also das Kind, vom Morgen an bis an den späten Abend, herum auf den Gassen: und ist auch ohne die allergeringste Beschäfftigung und Aufsicht. Hiebey ist noch eine andere traurige Folge unvermeidlich; nämlich diese, daß es in Verbindung mit mehreren, oft ungezogenen Kindern kommt; wo es in offenbarer Gefahr ist, durch böse Beyspiele angesteckt zu werden.

Zweytens wird dadurch das Kind zur **Unmäßigkeit** verleitet und sündigt und stürmt den ganzen lieben langen Tag auf seine Gesundheit hinein. Wie manchfaltig sind die Gaben, die es vor den Thüren erhält; und es sind dazu noch lauter Eßwaaren! Wie groß ist die Zahl derselben! (Zu dem Ende tragen die Kinder auch Säckchen mit sich, die sie oft in kurzer Zeit gefüllt haben.) Was ist die Folge davon? Trägt das Kind etwa seine Gaben von Zeit zu Zeit nach Haus? Ist es etwa bedacht, mit weiser

ser Sparsamkeit sich einen Vorrath auf die Zukunft einzusammeln; und das, was es in einem Tag so überflüßig gesammelt, nach und nach in Ruhe zu verzehren? Nein! nichts von allem dem. Was in einem Tag gesammelt wurde, das muß auch in einem Tag aufgezehrt seyn, und das Kind frißt — (warum sollt ich nicht den rechten Namen nennen?) den ganzen langen Tag. Traurig genug, ich mag entweder auf die Gesundheit des Kindes, oder auf die hiedurch so leicht werdende Angewöhnung zur Gefräßigkeit, sehen.

Drittens verursachet diese elende Gewohnheit, besonders dem Mittelmann, dem Handwerker und Künstler, (so auch auf dem Lande, dem Mittelbauer; denn leider herrscht diese Gewohnheit in der Stadt, und auf dem Lande) — sie verursacht Ausgaben, die oft eben so lästig und beschwerlich, als ganz unnöthig und überflüßig sind. Man nehme nur, (und dieß ist wenig,) 50 Kinder an, die auf diese Art die Thüren bestürmen; man verdreyfache diese Zahl, da sie doch 3 Wochen hinter einander erscheinen; man nehme noch dazu, daß sie, wenn sie nicht lästernd von der Thüre weggehen sollen, nicht mit Brod, sondern mit Obst, oder irgend

einem

einem Leckerbissen, abgespeist seyn wollen; und denke sich nun das Einkommen des Mittelmanns in Beziehung darauf. Wahrhaftig es ist unbillig, ihn so brandschatzen zu lassen; und was bleibt ihm bey solchen Umständen übrig für die Bedürfnisse der wahrhaft leidenden Menschheit und Armuth?

Aber auch viertens hat diese Gewohnheit ihre unzertrennlichen Inconvenienzen und Unschicklichkeiten; und incommodirt ausserordentlich. Welch ein Lärm, welch' eine Bewegung, welch' eine Unruhe, so bald eine Partie solcher Kinder sich vor die Stubenthür schleicht, und mit einemmahl klopft und schreyt! Der Hund fährt wütend unter dem Ofen hervor, und fängt an, gräßlich zu bellen. Die Katze fährt überall in der Stube herum, und miaut. Der Säugling, der bisher ruhig schlief, fängt an erbärmlich zu wemmern. Der Mann, der las oder meditirte, fährt erschrocken zusammen, und fulminirt was ehrliches. Die Frau verfärbt sich, wie ein weißes Tuch, die andern Kinder schreyen und laufen bestürzt in den Schoos der Mutter. — So sieht es in manchem Hause aus. Einer solchen Scene entübrigt zu seyn, wäre dieß nicht viel wehrt? Und ist dieß Anklopfen nicht eine Gewohnheit,

heit, die für jedes Haus mit der äussersten Ungemächlichkeit verbunden ist?

* * *

Zu den besondern Arten der Betteley gehört zweytens, das Dreykönigs-Singen. Leute, die es gar nicht nöthig hätten, und die oft weit entfernt sind, sich in dem Zustand der wirklichen Armuth zu befinden, z. B. Knechte, Taglöhner, auch wohl Söhne der Handwerker, erneuern nämlich alle Jahre die Geschichte von den heiligen 3 Königen; und dieß auf folgende Art: Sie gehen vor und nach dem Dreykönigs-Feste von Haus zu Haus, meist selbander, auch oft zu dritt. Ihr Anzug bestehet in einem weitem Oberhemd, das sie über ihre gewöhnliche Kleidung anhaben, und das, in der Mitte, mit einem Gürtel umgürtet ist. Auf dem Haupte tragen sie eine Spitzkrone von Goldpapier. So bald sie vor ein Haus kommen, stimmen sie folgende erbauliche Lieder an: entweder

„Reich und Arm soll'n fröhlig seyn,
„auf diesen heil'gen Tag!
„uns ist gebohren ein Kindelein
„Das alle Ding vermag;
„dazu auch heilig ist
„sein Nahm heißt Jesus Christ,
„um unser aller Missethat

„vom

„vom Himmel kommen ist.“

oder:

„Vom Himmel hoch da komm ich her,
„ich bring Euch gute neue Mähr,
„der guten Mähr bring ich so viel,
„davon ich singen und sagen will.
„Euch ist ein Kindlein heut gebohrn
„von einer Jungfrau auserkohrn,
„ein Kindelein so zart und fein
„das soll euer Freud und Wonne seyn!

oder:

„Das neugebohrne Kindelein
„das Herzeliebe Jesulein,
„bringt abermahl ein neues Jahr,
„der auserwählten Christenschaar!
„Des freuen sich die Engelein
„die gerne um und bey uns seyn,
„sie singen in den Lüften frey,
„daß Gott mit uns versöhnet sey.

Während diesem Singen (das Gott erbarm) drehen sie immer einen großen, roth angestrichenen Stern (wo nicht gar mit Goldpapier überzogen) der sich an einem langen Stab befindet, im Kreis herum. Manchmahl ist in der Mitte des Sterns eine Capsel, innerhalb welcher sich die ganze Geschichte der 3 Könige unter Glas vorgestellt befindet.

Nach

Nachdem man sie abgespeiset hat, danken sie durch folgenden Reim:

„Lob und Dank sey Gott bereit
„für solche Gaben in Ewigkeit.“ da Capo.

Leser, was denkst du von der ganzen Geschichte?

Mit Recht glaube ich, ist an der ganzen Sache folgendes zu tadeln.

Zuerst! es ist wieder ganz unnöthige Betteley, und die noch dazu, was das schlimmste ist, in eine Zeit fällt, wo Gewohnheit, und die einmahl allgemein eingeführte Sitte, andere, oft eben so überflüßige Ausgaben, nöthig macht. Ich meine hier die Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke. Wahrlich, man sollte um diese Zeit glauben, des Bettelns wär kein Ende. Wie beschwerlich muß also abermahl dieß Thürbestürmen für jedermann, besonders den Mittelmann seyn! Wie muß dadurch manches Allmosen dem Aermern und wahrhaft Dürftigen entzogen werden, dem es doch mit unendlich mehr Recht gehört!

Im Gefolg dieser Betteley erscheint zugleich wieder und abermahl der Müßiggang,

gang, der an diesen starken, jungen, robusten Kerls, die ihre Zeit unendlich besser anwenden sollten und könnten, doppelt und dreyfach auffallend ist.

Zweytens aber auch nichts davon zu gedenken; wie ärgerlich ist schon ein solcher Aufzug an sich! wie cynisch! Einen bärtigen, oft 40, 50 jährigen Kerl, in einem weisen Oberhemd, mit einer goldnen, läppischen Krone zu erblicken, — wen muß dieß nicht ärgern? Wer muß nicht über die ganze elende Fratze, die gerechteste Indignation empfinden? Wer nicht das ganze Possenspiel, das so öffentlich gespielt wird, mit Abscheu erblicken?

Und zu dem, welche Lumpenstreiche werden oft, unter diesem Incognito, unter dieser Maske gespielt! Welche Freyheiten erlaubt sich oft ein solcher vermummter After-König!

Drittens muß ein solcher abentheuerlicher Aufzug, und diese jährlich wiederhohlte Komödie auch nothwendig für den schwachen Pöbel, besonders für das kurzsichtige, abergläubische Landvolk, diese nachtheilige Wirkung haben, daß es im Glauben an die Geschichte der 3 Könige bestärkt wird, und

die ganze Fabel, wie sie der Aberglaube erfand, für wahr hält.

Und wie ungeziemend, wie unsittlich ist es viertens, die Religion in diese Possenspiele mit hinein zu ziehen! Ja! wie widerstreben diese geistlichen Comödien jedem bessern Fortschritte, jeder Aufklärung in der Religion!

Man besorgt neue Gesangbücher; man ist bemüht, durch reine veredelte, vom spielenden und kindischen abgezogene Begriffe, — reineres, veredelteres Christenthum einzuführen, und läßt doch ruhig auf der andern Seite dem alten Götzen opfern, und gerade diesen Zwecken entgegen arbeiten! Denn wie spielend, wie geschmacklos, wie nonsensikalisch sind doch diese Liederverse, die man in einem Dorfe, je nachdem es groß oder klein ist, 20 bis 40, 50 mahl, herleyern läßt; und welche kleinlichte, kindische Ideen sind es, die besonders für den am Sinnlichen so sehr klebenden Landmann erweckt werden müssen, durch das Kindelein, so zart und fein; — das neu gebohrne Kindelein, das Herze liebe Jesulein!

Sollte nicht wenigstens schon um dieser kindischen, erbarmungswürdigen, sinnlosen Verse willen, mit Recht die ganze Farce unter-

terbleiben? Und versündigt sich die Policey nicht wenigstens am guten Geschmack, wenn sie diese schädlichen, hirnlosen Spiele länger duldet?

* * *

Zu den besondern Arten der Betteley rechne ich drittens die Pathengeschenke am neuen Jahr.

Es ist gewöhnlich, ja mehr als gewöhnlich, es ist eingeführt und vester Gebrauch, daß Kinder ihrem Taufpathen das neue Jahr wünschen, und abermahl persönlich wieder vor den Thüren betteln; dieß erstreckt sich bis auf einjährige Kinder, die freylich weder wünschen noch anklopfen können, dafür aber von einem Bedienten oder Magd oder älterm Geschwister, oder irgend einem andern dienstfertigen Gnom, auf dem Arm in das Haus des Wohlthäters getragen werden. Ja, es erstreckt sich auch auf Entfernte, denen das Pathengeschenk am Neujahr (vulgo, das Neujahr überhaupt) zugeschickt wird und werden muß.

Dieß Neujahrgeschenk bestehet nicht nur in Zuckerwerk, sondern auch Kleidungsstücken, ja oft auch in baarem Gelde. Eine Beylage von Zuckerwerk muß aber immer dabey seyn. Dieß dauert fort, bis zur Confirmation des

Kindes; also bis ins 14 Jahr. Was nur ein bißchen von Stand oder Vermögen ist, pflegt auch bey dieser Gelegenheit seinen Pathen gemeiniglich, vom 1 bis ins 3te Jahr gerechnet, mit einem silbernen Eßlöffel zu beschenken, die Anzahl dieser Pathen mag auch so groß seyn, als sie immer will. Geht das Kind das erstemahl zum Abendmahl, so bekommt es gemeiniglich ein kostbar eingebundenes Beichtbuch.

Doch dieß ist nicht der einzige Contributionstermin im ganzen Jahr. Auch am Osterfeste wird vor der Thür angeklopft. Nur daß hier die Geschenke weit mäßiger sind. Die Betteley in diesem Zeitpunct nennt man „Ostereyer holen."

Dieser Gebrauch erscheint besonders aus zwey Gesichtspuncten sehr verwerflich.

Einmahl ist er es in Absicht der Gesundheit des Kinds selbst. Da die Neujahrsgeschenke immer mit Zuckerwerk begleitet sind, ja, bey dem gemeinen unvermöglichern Mann, oft einzig aus Zuckerwaaren bestehen, und oft aus einer äusserst schädlichen Art von Zucker, die in einem policirten Lande schlechterdings nicht geduldet werden sollte; nämlich, dem eigentlich so genannten Marzipan, einem unver-

verjohrnen aus Waſſer und Mehl beſtehenden halb ausgebacknen Taig, der viel Aehnlichkeit mit den Judenkuchen hat: wie ſchädlich müſſen ſie da für die Geſundheit des Kindes ſeyn! Viele Kinder verlieren auch um dieſe Zeit ganz ihre Farbe, ſchleichen wie Geſpenſter herum und kränkeln.

Daß dadurch das Kind zugleich ans Naſchen gewöhnt werden könne, davon will ich nicht einmahl etwas ſagen.

Aber höchſt verwerflich iſt auch dieſer Gebrauch in Abſicht der ſo unnöthigen, oft drückenden Geldausgabe ſelbſt, zumahl da bey uns (ich rede hier beſonders vom Hohenlohiſchen) dem Vater noch nicht durch ein beſtimmtes Geſetz unterſagt iſt, immer vor der nämlichen Thür anzuklopfen, das heißt, auch bey ſeinem zwölften Kinde, die nämlichen Gevattern zu wählen, die er bey ſeinen eilf Kindern hatte.

Rechne ich die Zahl der Pathen auf ein Haus nur auf 24, (und ich halte dieß für einen mäßigen Durchſchnitt;) und den Wehrt des Geſchenks für einen Pathen nur auf einen Gulden; (abermahls ein ganz mäßiger Anſatz;) ſo kommt, das Oſtergeſchenk noch abgezogen, die Summe von 24 fl. heraus. Wahrlich eine ungerechte drückende Abgabe!

Ungerecht; — denn sie ist ganz und gar unnöthig und bloß Opfer der Frivolität. Drückend; — denn sie stehet fast nie mit dem Vermögen des Gebers im Verhältniß, weil er, wenn er viel Taufpathen hat, (und er hat oft bis zu 50, 60,) doch immer zu viel geben müßte, wenn er auch nur so wenig, wie beynahe nichts gäbe; und weil besonders auch dieß Neujahr in einen Zeitpunct fällt, wo fast jedes vor der Thür anzuklopfen pflegt.

Rechnet man noch dazu das Eingebinde bey der Taufe, das vom gemeinen Mann bis zum fürstlichen Rath, oder Großthuer hinauf, von 18 Batzen (1 fl. 12 kr.) bis zu einer Caroline steigen kann, und das Kindbettgeschenk, und das Geschenk, wenn der Pathe auf Schulen oder Universitäten, oder auf Reisen geht, oder sich verheyrathet; oder den oft kostbaren Cranz, wenn er ledig stirbt: so wird die Last des Gevatterstehns noch drückender, und der Patriot wünscht um so sehnlicher, daß diesem Unwesen gesteuert werden möchte.

III

Die Fränkiſche Weinbergsbauart verglichen mit der am Hardgebirg in der Pfalz.

Die am Hardgebirge übliche Bauart ſcheint mir folgende Vorzüge vor der Fränkiſchen zu haben:

1) macht ſie weniger Mühe und Arbeit.
2) erfordert ſie weniger Geldauslagen.
3) wird das Erdreich beſſer gebauet und beſſer im Bau erhalten.
4) thut bey ihr Kälte und Waſſer nicht ſo viel Schaden, und die Mißjahre ſind ſeltener und nicht ſo groß.
5) der reine Ertrag iſt weit beträchtlicher als bey der Fränkiſchen Bauart.

Dieſe Sätze will ich nun zu rechtfertigen ſuchen.

Zuerſt aber muß ich meinen Leſern, beſonders denjenigen, welche die am Hardgebirge übliche Bauart nicht kennen, eine Idee von den dortigen Weinbergen und Weinbergsarbeiten geben, ſo viel dieß durch eine bloß wörtliche Beſchreibung möglich iſt: lieber wäre mirs freylich, wenn ſie es mit Augen ſähen; dann erſt würde ich hoffen kön-

nen, daß ihre Idee davon ganz richtig werden, und daß ſie mich ganz faſſen würden.

Ein Hauptunterſchied von beyden Bauarten beſtehet darin: daß man am Hardgebirg, ſtatt der hieſigen Pfähle, Stiffel und Balken hat, woran die Reben beveſtiget ſind.

Die Wingärtsſtiffel ſind eine Art Stikkel, die 3 bis 3½ Schuhe lang, 3 — 4 Zoll dick und breit, unten ſpitzig ſind; 3 — 4 Zoll unter dem Kopfe jedes Stiffels iſt ein Hals oder eine Kerbe oder Vertiefung eingehauen, wo die Balken aufzuliegen kommen. Sie werden nach der Schnur in geraden Linien, ſo wie die Reihen Stöcke laufen, in die Erde geſchlagen; bis auf 20 bis 26 Zoll hoch ragen ſie aus der Erde hervor; nur allzeit über den 2ten Stock wird einer angebracht und zwar in der Mitte ſeiner zwey Nebenſtöcke. Man braucht alſo halb ſo viel Stiffel, als Stöcke vorhanden ſind.

Die Balken ſind beynahe wie unſere ſtärkern Waldpfähle geformt, vierkantig, 1 Zoll breit und dick, 14 — 16 Schuh lang. Ein ſolcher Balken reicht immer für 4 Stökke zu, ſo daß man 4mahl weniger Balken braucht, als Stöcke da ſind. Dieſe Balken werden auf den Hälſen oder auf den unter dem Kopfe gemachten Einſchnitten des Stiffels

fels aufgelegt und mit ſtarken Weidenbändern beveſtiget. Sobald der junge neuangelegte Weinberg 3 — 4 Jahr alt, oder vielmehr ſo bald er ſtarke Ruthen getrieben, wird er aufgezogen d. h. mit den nöthigen Stifeln und Balken verſehen, und die jungen Reben, ſobald ſie hoch genug ſind, daran gebunden. Die Stiffel bleiben dann beſtändig in der Erde und die Balken daran beveſtiget, ſo lange bis eins oder das andere davon abgehet und durch ein anderes ſeiner Art erſetzt wird, oder bis der Weinberg ſelbſt abgängig und herausgehackt wird.

Nun von den gewöhnlichen jährlichen Arbeiten des Pfälziſchen Weinbaues am Hardgebirg.

1) So bald die Weinleſe geendigt und die Witterung nicht dagegen iſt, wird zugeworfen d. h. in der Mitte jeder Zeile wird ein Graben gezogen 9 — 12 Zoll breit, 5 — 7 Zoll tief. Die Erde davon wird auf beyden Seiten gegen die Stöcke zugeworfen, ſo daß die Häupter der Stöcke mit Grund bedeckt und gegen Froſt geſchützt werden. Hiedurch wird auch der Boden aufgelockert, ſo daß die heilſame Schnee- und Winterwitterung deſto leichter und vortheilhafter auf das gebaute Erdreich wirken kann; welches an-

dere durch das Hacken vor dem Winter bewirken wollen. Ein Mann kann des Tags ein Stück Weinberg von 14 bis 18 hundert Stöcken zuwerfen.

2) Das Hacken geſchiehet von Mitte Aprils bis in den Junius hinein 6—7 Wochen hindurch, nicht eher, als wenn keine Nachfröſte mehr zu befürchten ſind. Geſchah das Zuwerfen von der rechten gegen die linke, ſo wird nun von der linken gegen die rechte Hand gehackt, damit der Grund nicht zu weit von ſeiner gehörigen Lage weggebauet wird. Zuerſt hackt man den beym Zuwerfen gemachten Graben, dann deſſen Nebenſeiten 6 — 8 Zoll tief auf. Statt daß der Grund beym Zuwerfen von der Mitte weg gegen die Stöcke hin gebauet wurde, ſo daß in der Mitte ein Graben, an den Stöcken ein Hügel wurde: geſchiehet nun gerade das Gegentheil, nämlich beym Hacken wird die Erde von den Stöcken weg gegen die Mitte hin gehäuft, ſo daß in der Mitte jeder Zeile ein anſehnlicher Hügel entſtehet, der gegen die Stöcke hin einen Fall von 16 bis 20 Zoll hat. Die Stöcke aber ſtehen in der Tiefe oder im Graben, an welchem ebenfalls noch die Erde gegen 5 — 6 Zoll tief aufgebauet werden muß. Die Stöcke leiden daher nicht

ſo

so leicht an der Trockene, als bey ebener Bauart. Auch kann heftiges Regenwetter oder sogenanntes Floßwetter nicht so leicht Schaden thun, als bey ebener Bauart, weil das Wasser in jeder Zeile durch die schrägelaufenden Gräben und Hügel aufgefangen, in seinem Laufe gehindert wird und in der allenthalben lockern Erde größtentheils sogleich versinken kann. Ein Mann kann des Tags ein Stück von 4 bis 700 Stöcken ordentlich hacken.

3) Das Rühren geschiehet 4 bis 8 Wochen nach dem Hacken, nachdem die Witterung ist, und viel oder wenig Unkraut aufkommt. Geschah das Hacken von der Linken zur Rechten, so geschieht das Rühren von der rechten zur linken Hand. Hier wird der Boden zuerst unter den Stöcken und im Graben, dann der Hügel allenthalben aufgelockert, und der Boden so ziemlich geebenet, so daß nur eine geringe Wölbung bleibt. Ein Mann kann täglich ein Stück von 6 — 900 Stöcken ordentlich rühren.

4) Gegen die Zeit der Traubenzeitigung, wenn es vorhandenes Unkraut oder große Trockne erfordert, werden die Weinberge geschabt. d. h. das Erdreich wird allenthalben aufgelockert, beynahe wie beym

Rühren,

Rühren, und alles Unkraut beſtmöglichſt verbaut und vertilgt. Ein Mann kann täglich ein Stück von 800— 1000 Stöcken ſchaben. Bey einer ſolchen Bauart braucht man nichts auszugraſen; ein jeder Karſt voll Erde wird ſo geſtürzt, daß alles etwa vorhandene Gras ganz umgewendet, die Wurzel oben, das Krautig untenhin zu liegen kommt, unter der Erde abſtirbt und verweſet, und dem Weinberg als Dung mehr nutzen muß, als es ihm durch ſein Wachsthum geſchadet hätte. Dieſe 4 Arbeiten habe ich hier nacheinander erklärt und die dazwiſchen kommenden noch ausgelaſſen, damit man deſto leichter und beſſer überſehen kann, wie der Grund und Boden gebauet und behandelt wird. Nun von den übrigen Arbeiten.

5) Das Räumen und Schneiden iſt am Hardgebirg nur eine Arbeit und die erſte Arbeit im Frühjahre. Der Schnitter hat nebſt der Säſel (Schnitthappe) ein zum Räumen beſonders gemachtes Geſchirr, womit er bey jedem Stocke zuvor erſt den Grund ſo weit hinwegräumt, daß er alle Thauwurzel und Unhölzer ſauber wegſchneiden kann. Ein Stock bekommt, nachdem Stock und Boden ſtärker oder ſchwächer ſind, 3 Reben und 3 bis 4 Knebel (Stürzel 2 bis 3 Augen hoch)

hoch) oder 4 Reben und 2 bis 3 Knebel, die Rebe 20 bis 26 Zoll lang; weiche Stöcke z. B. Oestreicher, werden 8 — 12 Zoll länger angeschnitten als die am Hardgebirg sehr gewöhnlichen Rießlinge und andere harten Stöcke. Alles wird sehr rein, rund und eben abgeschnitten oder abgeplattet. Das alte Holz sucht man immer so viel möglich auszumerzen und neues dafür anzuziehen und aufzuschneiden. Ein Mann kann des Tags 4 bis 700 Stöcke ordentlich räumen und zugleich schneiden.

Beym Schneiden wird darauf gesehen, daß die abgeschnittenen Reben nicht bey ihrem Stocke liegen bleiben, sondern daß jeder Schnitter sein abgeschnittenes Holz in den ihm nächsten Schlag oder Weg wirft, welches dorten um so leichter angehet, wo die Schläge nur 4 bis 8 Stöcke von einander entfernt sind.

Daher brauchen denn die Rebenleser nicht in den Mitteln oder Zeilen herum zu kriechen, den Boden vest zu treten, hie und da Reben abzustoßen oder auf sonstige Art den Weinberg zu beschädigen.

7) Die Reben werden mit Strohsalen in mittelmäßige Büschel gebunden und aus dem Weinberge herausgeschafft.

8) Hier-

8) Hierauf werden die hie und da fehlenden Stiffel und Balken durch andere erſetzt, und wo hie und da Balkenweidenbänder los oder mürbe ſind, neue angelegt, welches Kammerten heißt. Man kann täglich ein Stück von 2400 bis 3000 Stöcken gemächlich kammerten. Nun folgt

9) das Heften. Hier werden die Reben ſo viel möglich von einander gebreitet an die Balken geheftet mit dünnern Weiden.

Nun folgt das Hacken, Aufbinden, Rühren, zweytes Aufbinden und Laubabſchneiden, das Schaben und Herbſten. Dieſe Arbeiten ſind theils ſchon oben beſchrieben, theils kommen ſie mit unſern hier gebräuchlichen Arbeiten überein, daß ichs alſo für überflüßig halte mehr davon zu ſagen.

Nun zur Rechtfertigung meiner im Anfange aufgeſtellten Sätze.

Erſtens die am Hardgebirg übliche Bauart fordert weniger Mühe und Arbeit, als die hieſige.

Beweis. Bey uns ſind mehr als noch einmahl ſo viel Weinbergsarbeiten als am Hardgebirg, wie aus folgendem zu erſehen.

Gewöhn-

Gewöhnliche jährliche Weinbergsarbeiten.

A. Der Fränkischen.	B. Der Pfälzischen Bauart.
1) Aufschneiden (Bandlosmachen.)	
2) Pfähle ausziehen.	
3) Pfähle in Haufen setzen.	
4) Ausbögen.	
5) Decken.	1) Zuwerfen.
6) Pfähle herumlegen.	
7) Auslassen (Reben aus dem Boden bringen.)	
8) Räumen.	
9) Schneiden.	2) Räumen und Schneiden.
10) Rebenlesen.	3) Rebenlesen.
11) Pfähle vertragen.	4) Kammerten.
12) Kuppelpfähle schlagen.	
13) Kuppeln (Aufbuschen.)	5) Heften.
14) Hacken.	6) Hacken.
15) Pfähle streuen.	
16) Zweytes Pfählschlagen.	
17) Niederziehen (Stricken.)	
18) Ausbrechen und Heften.	7) Ausbrechen und Heften.

A. Der

A. Der Fränkiſchen.	B. Der Pfälziſchen Bauart.
19) Brachen..	8) Schaben.
20) Laubabſchneiden und zweytes Heften.	9) Lauben und zweytes Aufbinden.
21) Zweytes Brachen.	10) Schaben.
22) Herbſten.	11) Herbſten.
23) 24) etlichemahl ausgraſen.	

Wer bedenkt, wie viel Schaden und Verdruß die zu vielen Arbeiten des Fränkiſchen Weinbaues verurſachen, beſonders wenn ungünſtige Witterung die Arbeiten auf einmahl zuſammenhäuft, wenn man zur Unzeit, ſogar bey naſſem Wetter in Weinbergen arbeiten und das Erdreich veſt treten muß, wenn man oft nicht Taglöhner genug auftreiben und bezahlen kann ꝛc. wer dieß alles bedenkt, der wird wohl jene Bauart zu ſchätzen wiſſen, welche ohne Schaden des Nutznießers, ohne die Producte zu verringern, mehr als die Hälfte von allen jährlichen Arbeiten unnöthig macht.

Zweyrens. Die hieſige Bauart iſt weit koſtſpieliger, als die Pfälziſche.

Beweis. a) Wer wird zweifeln daß 11 gewöhnliche Weinbergsarbeiten weit weniger koſten möchten, als 22 bis 24.

Nach

Nach der Pfälzischen Bauart kann man ganz allein 5 bis 6 Morgen zu 2400 Stöcken ganz gemächlich und ordentlich bauen; nach der hiesigen Bauart aber schwerlich 2 hiesige Morgen. Natürlich ists also, daß nach jener Bauart das nämliche Stück wohlfeiler gebauet werden könne, als nach hiesiger Bauart.

b) Weinberge nach hiesiger Art mit Pfählen versehen kostet viel mehr, als mit Stiffel und Balken nach der Pfälzischen Bauart. Denn ein Stück Feld von 90 bis 100 Quadratruthen (16 Schuh lang) worauf am Hardgebirg gewöhnlich 2400 Stöcke stehen, erfordert

12 hundert Stiffel a $2\frac{1}{2}$ fl. Fränk. macht 30 fl.
6 hundert Balken a 4 fl. Fränk. macht 24 fl.

also für Stiffel und Balken in Summa 54 fl. Diese vom rechten Holze dauern 20 bis 30 Jahre.

Rechne man nun auf einen Stock nur 4 fünfschuhige Pfähle also für 2400 Stöcke 9600 fünfschuhige Pfähle. Diese 9600 fünfschuhige Pfähle würden am Hardgebirge 3200 funfzehenschuhigen Balken gleich zu rechnen seyn, welche nach obigem Preise ge-

nommen 128 fl. koſten würden. Dieſe Pfähle würden aber noch nicht halb ſo lange dauern, als gute Stiffel und Balken. Daher kann man mit Recht annehmen, daß am Hardgebirge die Pfähle für 1 Morgen Weinberg von 2400 Stöcken in 20 — 30 Jahren 2mahl 128 fl. oder 256 bis 260 fl. koſten würden; Stiffel und Balken aber für das nämliche Stück, für eben ſo viel Jahre nur 54 bis 60 fl; alſo die Pfähle über 4mahl ſo viel, als die Stiffel und Balken. Was aber die Stiffel und Balken noch mehr als dieß ſtatt der Pfähle empfiehlt, iſt dieß. a) Man erſpart dabey jährlich 8 Arbeiten. b) verkennen auch wahre Weinbauverſtändige die Vorzüge nicht, welche die Kammerlatten vor den runden Pfählſtöcken haben z. B. Herr Fiſcher von Marktbreit in ſeinem Fränkiſchen Weinbau S. 47. Was er dort von den Wänden mit Pfählen ſagt, das gilt auch von den Wänden mit Stiffel und Balken.

Drittens das Erdreich wird a) beſſer gebauet und b) beſſer im Bau erhalten.

a) Wer die Beſchreibung der 4 Arbeiten, Zuwerfen, Hacken, Rühren und Schaben, mit Aufmerkſamkeit geleſen hat,

b) wer bedenkt, daß nebſt den Arbeiten, wodurch der Boden locker gemacht wird, bey

der Fränkiſchen Bauart noch 20 Arbeiten übrig ſind, woben der Erdboden nicht locker gemacht, wohl aber begangen und veſtgetreten wird, bey der Pfälziſchen Bauart aber ſolcher Arbeiten nur noch 7 übrig ſind, beſonders da bey uns wegen der zu vielen und ſich oft drängenden Arbeiten der Weinberg bey übler Witterung, bey naſſen Boden begangen und bearbeitet werden muß, welches bey den wenigen Arbeiten der Pfälziſchen Bauart leichtlich und meiſtentheils vermieden werden kann; wer dieſes gehörig bedenkt, wird meinen dritten Satz nicht mehr anfechten.

Viertens bey der Pfälziſchen Bauart hat man a) nicht ſo viel von Winden und von Froſt b) nicht ſo viel von heftigen Regengüſſen c) nicht ſo viele und große Mißjahre zu befürchten, als bey unſerer hieſigen Bauart.

Beweis. Dieſen gibt die Erfahrung: wir wollen nur angeben, was etwa die Urſachen davon ſeyn mögen.

a) Am Hardgebirge werden nur die Häupter und nicht die Reben der Weinſtöcke mit Erde bedeckt; die Reben auſſer der Erde werden nach und nach von der allmählig zunehmenden Kälte abgehärtet, können daher die ſo ſehr gefürchteten Nach- oder Spatfrö-

ste und bösen Winde im Frühjahre eher aushalten, als die bedeckt gewesenen verzärtelten Reben, welche theils schon unter der Erde verspo-ren, verstrunken und verschimmeln, besonders bey gelinden Wintern, oder zu bald Leben und Saft bekommen, und leichtlich in der zu frühe angefangenen Circulation der Säfte von rückkehrender Kälte gestört und unterbrochen werden, welches großen Schaden verursacht. Auch bey uns haben wir schon häufige Beyspiele, daß die unbedeckten Weinstöcke von der Kälte unbeschädigt geblieben, ihre bedeckt gewesenen Nachbarn hingegen gänzlich erfroren sind. Auch Herr Fischer bemerkt in seinem Fränkischen Weinbau S. 51 die Vorzüge der unbedeckten Weinberge. b) Bey der Beschreibung der am Hardgebirg gebräuchlichen Art zu hacken habe ich schon bemerkt, auf was Art man daselbst dem sonst gewöhnlichen Schaden der heftigen Regengüsse Einhalt thue. c) Am Hardgebirg thut der Frost nicht so häufig und viel Schaden, als bey unserer Bauart, daher hat man daselbst auch nicht so viele und große Mißjahre, als wie bey uns. Man möchte etwa einwenden, es sey in der Pfalz schon wärmer als bey uns: allein ich glaube sicher daß es auch daselbst zur Winterszeit kälter sey, als bey uns; gewiß weiß ichs aber nicht.

Der

vergl. mit der am Hardgebirg in der Pf. 437

Der Wärmemeſſer kann hier am ſicherſten entſcheiden. Uebrigens mag immer eher die Bauart, als das wärmere Klima, Urſache ſeyn, warum durch Froſt am Hardgebirg weniger Schade geſchieht, als bey uns und unſerer hieſigen Bauart.

Fünftens. Der reine Ertrag iſt weit beträchtlicher als bey der Fränkiſchen Bauart. Dieß denke ich, ließe ſich ſchon ſo ziemlich richtig aus dem hohen Wehrte der Weinberge am Hardgebirge abnehmen. Da wird gewöhnlich der Morgen in gutem Stande befindlicher Weinberg zu 1000 fl. wehrt gehalten, der hier noch nicht 200 fl. koſten und ſeinem wirklichen Ertrage gemäß wehrt ſeyn würde. Am Hardgebirg kann man im Durchſchnitte von einem in gutem Stande gehaltenen Weinberge, ein Jahr ins andere genommen, wenigſtens auf ein Fuder Moſt Rechnung machen. In ſehr guten Jahren erträgt bisweilen ein Morgen 2 bis 4 Fuder. Der Wein an den niedrigen Stöcken wird weit beſſer, als der von in die Höhe geſtandenen Trauben. Die wenigern und kürzern Reben ſcheinen mir weit vortheilhafter, als unſere vielen und hohen Reben. Schon unſere geſcheidern Weinbauern ſind von der Erfahrung und Vernunft überzeugt, daß nicht

der, welcher am meisten Holz anschneide, auch den reichsten Herbst bekommen müsse; viel Saft und Kraft gehet verloren zur Belebung des überflüßigen Holzes, und eher gehet ein Stock von zu vielem Holz zu Grunde, als ein anderer mit wenigern Holz. Die hohen Stöcke machen einander zu viel Schatten, die Sonne kann nicht so wohlthätig auf die Erde und Trauben wirken wie bey niedrigern Stöcken.

Es scheint daher rathsam zu versuchen, ob und in wie weit es vortheilhaft sey, die am Hardgebirg übliche Weinbergsbauart in hiesigen Landen einzuführen oder nicht.

IV.

Summarische Berechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Armen-Institute zu Höchstadt vom 7ten September 1791 bis dahin 1792. *)

Einnahme.

fl.	kr.	rhein.
538	28¾	an vorjährigem Rezeß.
840	50	an gnädigsten Vorschuß von Sr. Hochfürstlichen Gnaden unsern gnä-

*) Auf einem einzelnen Bogen gedruckt.

fl. kr. rhein.

gnädigsten Fürsten und Herrn für Aerzte, Chirurgen und Arzneyen.*)

50

*) Glücklich ist das Volk, welches von einem Fürsten regirt wird, an dem sich, nebst übrigen Regenten-Tugenden, vorzüglich die Vaterliebe gegen seine Unterthanen, und Mitleidsvolle Barmherzigkeit gegen Arme und besonders arme Kranke auszeichnet.

Glück dir also, Bamberger, und Wirzburger Land! denn du findest in deinem Regenten alles, was ein getreuer und glücklicher Unterthan suchen und wünschen mag.

Und du, bedrängtes Höchstadt, welches mit der heftigsten Wuth eines epidemischen Faulfiebers befallen wurde, lege deinen wärmsten Dank zu dem Fürstenthron, und zu den Füßen deines Vaters, deines Retters nieder. Ohne Aerzte, welchen wir für ihre rastlose und thätige Verwendung den verbindlichsten Dank erstatten, ohne Arzneyen, ohne Chirurgen, würden deine Innwohner dem fressenden Uebel geopfert worden seyn, wenn nicht die fürstväterliche Fürsorge und Anstalten dem gewiß schon stark eingerissenen Uebel einen unübersteigbaren Damm gesetzet hätten! Allein **Se. Hochfürstlichen Gnaden** sorgten; Sie schickten Aerzte, und Chirurgen; liessen die benöthigten Arzneyen abreichen, und solche aus herrschaftlicher Kasse bezahlen; Sie unterstützten die Reconvalescirenden mit benöthigtem Unterhalt; Kurz, Sie thaten, was ein liebvoller Vater gegen seine Kinder nur immer zu thun vermag, und Dessen weiseste Fürsorge dauert noch immer fort

Dank sey also dem Erhabensten der Fürsten: so rufen die Eltern für ihre erhaltene Kinder, die

fl.	kr.	rhein.	
50	—	von einem ungenannt bleiben wollenden hohen Gutthäter zur Austheilung für die armen Reconvalescenten, ohne dessen jährlichen ansehnlichen Beytrag. **)	
			130

Kinder für ihre gerettete Eltern, Pflicht sey es uns, diese uns erwiesenen Gnaden unsern Kindern und Enkeln mit der Verbindlichkeit täglich vorzusagen, um solche auch ihren Nachkommen bis in die spätesten Zeiten unvergeßlich zu machen.

Fürst! guter Fürst! liebreicher Vater des Vaterlands! Dein Belohner sey der Allerhöchste! Unser Dank — der kann nicht hinreichend seyn! Deine Handlungen danken und segnen sich selbst! Eine lange und beglückteste Regierung mache uns, und alle Unterthanen noch länger glücklich!

**) Die Erfüllung dieses Wunsches ist einmal unmöglich. Ungenannt! — Wer nennt, wer kennt ihn nicht, unsern Vorsteher, diesen würdigsten Minister, Ritterhauptmann, Oberamtmann, und wärmsten Menschenfreund, Freyherrn von Staufenberg! Wie viele elternlose Waisen finden in Ihm ihren Vater, wie viel Unglückliche ihren Retter? Wie viele Arbeiter loben und segnen täglich ihren Wohlthäter in ihren Werkstätten, weil sie durch dessen Freygebigkeit von Bettlern zu fleißigen Handwerkern umgeschaffen worden sind? Wie viele müssen, so oft sie ihre Kleidungsstücke nur ansehen, so oft zu neuem Dank gereitzet werden; und was thut dessen mildthätige rechte Hand mehr, was die linke nicht wissen darf?

Genug! unser Dank ist ohne Grenzen, und nur von dem Allerhöchsten wird eine angemessene

fl.	kr.	rhein.
130	—	welche eine dahiesige Burgerswittib als eine besondere Wohlthäterin an die Armencasse geschenkt hat. ***)
37	30	von verschiedenen Gutthätern, deren Namen nicht benannt werden sollen. ****)
		259

messene Vergeltung erfolgen; Nimm Theurer, edler Mann! wenigstens unsere allgemeine Sprache zum Beweise des laut rufenden Gefühles unsers Dankes an.

Wie glücklich! wie stolz sind wir, einen solchen erhabenen, würdigen Mann als unsern Vorsteher, als unsern Oberamtmann verehren zu können!

***) Auch dir, würdige Mitbürgerin, Margaretha Adlerin! als einer Menschen- und Nächstenliebevollen Wittib danken wir für deinen so beträchtlichen Beytrag. Doppelt bist du unseres schuldigsten Danks würdig, da du die Früchte deiner so schönen Handlungen noch selbst sehen, noch selbst fühlen kannst. Dein so nachahmungswürdiges Beyspiel ermuntere auch andere zu solchen — zum Besten der Menschheit abzwekkenden Gesinnungen; und Gott der Allerhöchste segne dich dafür in allen deinen Werken, auf allen deinen Wegen, und Schritten, bis die unendliche Belohnung jenseits in der glücklichen Ewigkeit erfolgen wird.

****) Auch ihr mildthätig beysteurende Mitbürger empfanget den gebührenden Dank von euren armen, kranken Mitmenschen und Burgern, die ohne eure Unterstützung Trostlos und Kummervoll hätten leben müssen. Sehet eure in dem epidemischen Faulfieber beym Leben erhaltene Mitbürger an; betrachtet euch, als Retter so vieler auf-

fl.	kr.	rhein.
259	24	an wöchentlich gesammleten Allmosen von den 4 Vierteln der Burgerschaft.
335	50	an bestimmten Beyträgen aus den milden Stiftungen und gemeiner Stadt.
57	30	an besonderem Beytrage der gemeinen Sadt.

12

serdem vaterlos gewordener Kinder; fahret fort durch thätige und euern Vermögensumständen angemessene Beyträge ein Institut zu unterstützen, das nichts anders, als das blose Wohl eurer armen und kranken Mitbürger zur Absicht hat; ermüdet nicht in der Milde eurer Beyträge, wenn auch sich ein jährlicher Ueberschuß ergeben sollte, und seyet versichert, daß kein Geld besser, als zu solchen mildthätigen — zur Ehre der Menschheit bis hieher angedauerten Handlungen verwendet werden könne.

Auch ihr übrige unbekannte, wohl aber der hiesigen Burgerschaft bekannte hochwürdige, hohe, gnädige und übrige Herren Wohlthäter! nehmet hin den verbindlichsten Dank so vieler armen Kranken, Waisen, und sonstiger Bedürftigen. Bey Euch bedarf es keiner weitern Bitte um Fortsetzung eurer Wohlthaten; ich würde Euer erhabenes, gefühlvolles Her; beleidigen, wenn ich eure Unterstützung bezweiflen sollte. Gott der Allerhöchste wird euer Lohn für diese Handlungen seyn, die ihr unbenannt zur Ehre der Menschheit, zum Wohl der Armen, Kranken und Elternlosen Kinder ausübet; Wonne- und Segenvoll fliesen hienieden eure Tage dahin, und dort werdet ihr den Lohn eurer Wohlthaten finden.

fl.	kr.	rhein.
12	—	von der Allmosenpflege, so sonsten jährlich an verschiedenen bestimmten Tagen für gestiftete Spenden ausgetheilt worden.
119	—	von verschiedenen Wohlthätern.
13	—	von den Handwerkszünften.
10	42	an Abzinnsen von hingeliehenen Kapitalien.
2404	14¾	Summe.

Ausgabe.

fl.	kr.	rhein.
180	—	an hingeliehenen Kapitalien.
480	—	sind sämtlichen bey den epidemischen Faulfieber gebrauchten Aerzten bezahlt worden bis den 7ten Septemb. 1792.
59	38½	den Chirurgen bis dahin.
256	2	für Arzneyen in die Apothecke.
86	55	für dahier gefertigte Arzneyen, für Honig, für dürres Obst, Gerste, Milch, Essig, Wein und Fleisch, so den armen Kranken abgegeben worden.
50	—	sind auf Befehl des obbesagten hohen Gutthäters den Reconvalescenten nach Bedürfniß abgereicht worden.

fl.	kr.	rhein.
46	31	den sämmtlichen Armen der 1- und 2ten Klasse.
93	56	an 1409 Handwerkspursche, und arme Reisende, deren jeder 4 kr. gegen Vorzeigung eines gedruckten Zettels bey dem Kassier erhält.
51	36	für Beylage an arme Kranke.
16	16	für Holz.
60	15	für Todtensärge und Leichenkosten.
3	—	dem Bettelvogte auf 6 Wochen ad 30 kr.
26	40	demselben auf 46 Wochen zu 40 kr.
6	12½	für Papier und Druckerlohn gegenwärtiger Berechnung.
1817	2	Summe.

Hierauf folgt das Verzeichniß der Armen, welche wöchentlich am Samstage das Allmosen erhalten, und jener Armen, welche in dem dasigen St. Anna Spitale mit Kost und Kleidung, Quartier und allen andern Bedürfnissen verpfleget werden.

V.

V.

Topographische Beschreibung des Dorfes Edelfingen unweit Mergentheim.

Edelfingen *) liegt an der Landstraße nach Frankfurt $\frac{3}{4}$ Stund unter Mergentheim auf einem fruchtbaren Hügel, von dem das Auge eine reizende Aussicht genießet, indem man bey heiterem Himmel wohl auf 5 Stunden weit, längs dem Taubergrunde hinab sehen kann. Zur Linken, am Fuße des Hügels, rieselt die Tauber in sanften Wellen durch fette Wiesen, reich an schönen Karpfen. Ueber dem Flusse ist eine steile Bergkette, die, so weit das Auge reichet, in gerader Linie bis einige Stunden unterhalb dem Mainzischen Städtchen Bischofsheim ununterbrochen fortläuft, und nur durch den Schüpfergrund, woher ein fischreicher

*) Ehedem hieß es **Oedelfingen**, welches aus noch nicht gar alten Urkunden, Lager- und Schatzungs-Büchern, ältern Landkarten und Reisebeschreibungen, und selbst der gemeinen Aussprache in der ganzen Nachbarschaft, bewiesen werden kann. Allein vor ungefähr 60 Jahren befahl der damahlige evangelisch-lutherische Pfarrer **Baunach** den Schulkindern das **Oedel** in **Edel** (zweifelsohne wegen der schönen, fruchtbaren Gegend, worin es liegt, und wegen des vortrefflichen Nahrungsstandes der Einwohner) zu verändern, und seitdem schreibt man auch durchgehends Edelfingen.

reicher Bach fließet, den die Tauber zu Königshofen, einem mit einem Walle und doppelten Mauern umgebenen Mainziſchen Städtchen, aufnimmt, auf einige hundert Schritte einen Zwiſchenraum bekommt. Auf dem breiten Gipfel der Berge ſind weitſchichtige Waldungen, woran 6 Dörfer und 1 Stadt Theil haben. Den Zwiſchenraum zwiſchen dem Thal und dem Walde nehmen Weinberge von mittelmäßigem Ertrag, Ellern, Klee- und Kartoffelfelder ein. Zur Rechten des Dorfes ſteiget abermahl eine Bergkette in langſam fortlaufender Erhöhung oſtwärts auf, wo zwiſchen den Weinbergen und dem Dorfe einige fette Aecker liegen.

Edelfingen hat dreyerley Herrſchaften, den Teutſchen Orden, den Grafen von Haßfeld und die Herren von Adelsheim. Seit 1628 ſind die Unterthanen, oder eigentlich die Hofſtätten abgetheilt, ſo daß dem Teutſchen Orden $\frac{5}{8}$, dem Grafen von Haßfeld $\frac{2}{8}$, und den Herren von Adelsheim $\frac{1}{8}$ zugehören. Jede Herrſchaft hat einen eigenen Schultheiß, und Adelsheim ſogar einen eigenen Beamten hier. Den großen und kleinen, wie auch den Blutzehend ziehet Adelsheim auf der ganzen Markung ganz allein,

allein, die Gülten und Grundzinsen werden von verschiedenen andern Lehenherren eingenommen. Die Schatzung, welche seit der Abtheilung sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten für immer auf 1000 fl. rhn. vest gesetzt ist, wird jährlich in 2 Terminen durch die drey Schultheißen gemeinschaftlich eingenommen, sodann jeder Herrschaft ihr Antheil pro rata zugetheilt.

Die Menschenzahl kann ich nicht genau angeben, doch sind der Unterthanen 250, mit Einschluß der 25 Judenfamilien, die alle, wie jene, ihr Gemeinderecht haben, ihre jährlichen Bürgerlauben, und wenn sie bauen, ihre Holzsteuern aus dem Gemeindewald erhalten. In Rücksicht der Vermögensumstände kann man die Einwohner in 3 Classen theilen, worunter die erste die vermöglichste ist, so daß sie nicht nur keine Schulden, sondern nebst ihren schönen Feldgütern noch ansehnliche Summen auf Interessen liegen haben. Die zweyte Classe hat ebenfalls ihr gemächliches Auskommen, und auch der dritten fehlet es nicht an hinlänglicher Nahrung, indem sie fast alle mehrere Stückchen Feldes haben, welches sie so gut benutzen, daß ihnen der Ertrag desselben die Nahrung aufs ganze Jahr reichet. Min-

der-

derbegüterte, oder ſolche, die gar kein Feld haben, arbeiten im Taglohn, entweder in Mergentheim oder im Dorfe ſelbſt. Unter den 225 Haushaltungen iſt nicht eine einzige gezwungen, ihr Brod auſſerhalb durch ungeſtümmes Betteln zu ſuchen. Die Alters und Schwäche halber zur Arbeit untauglichen Wittwen, ein paar Blödſinnige, und ein alter Burger, welcher die Stelle eines Bettelvogts vertritt, jedoch wegen der vortrefflichen Armenanſtalten im Teutſchherriſchen ſeit mehrern Jahren ſein Anſehen zu gebrauchen nicht nöthig hatte, dürfen wöchentlich zweymahl in dem Dorfe einen Umgang halten, wo ihnen hinlänglicher Unterhalt gereichet wird.

Daß unſere Einwohner ſehr induſtriös ſind, und durch Fleiß, Gewerb und Handelſchaft ihr Brod verdienen, davon iſt auch ſchon die groſſe Anzahl von Profeſſioniſten ein klarer Beweis. Denn wer ſollte wohl glauben, daß ſich hier 72 Handwerker befinden, die alle ihr gutes Auskommen haben, ob ſie ſchon bey ihren geringen Feldgütern ſich faſt durchgehends auf ihrem Handwerk ernähren müſſen? Man zählt nämlich 26 Leinweber, unter denen einige für wahre Künſtler in ihrer Profeſſion gelten können,

18 Schuhmacher, von welchen einige 3 bis 6 Gesellen haben, 7 Schneidermeister, 9 Bäkker, 2 Schreiner, 3 Hufschmide, 1 Kupferschmid, 1 Nagelschmid, 1 Häfner, 2 Maurermeister, 1 Zimmermeister und 1 Bader, nebst diesen noch 2 beträchtliche Gasthäuser und immerhin einige Heckenwirthe.

Diejenigen Einwohner, welche im Sommer und Herbste ihr Brod durch den Taglohn verdienen, bauen dabey ihr kleines Eigenthum, ziehen allerley Samenwerk, Stopfzwiebel ꝛc. tragen selbiges zum Verkauf im Winter 10 — 12 Stunden weit hinaus, und bringen durch ihre Handelschaft das Jahr hindurch ein schönes Stück Geld in das Dorf. Ich getraue mir, ohne die Sache zu übertreiben, sicher behaupten zu dürfen, daß jährlich aus den hier gezogenen Sämereyen und Pflanzen von allen Gattungen des Gemüßes 1000 Rthlr. gelöset und herein gebracht werden. In der Feldökonomie, besonders in Gartengewächsen und der Menge der fruchtbarsten und ausgesuchtesten Obstbäume ist unserm Edelfingen kein benachbartes Dorf gleich, wovon uns Mergentheim in Anbetracht der dortigen Wochenmärkte, welche größtentheils die Edelfinger im Sommer und

Winter mit Butter, Käſe, Eyern, Schmalz, Obſt und grünem Gemüße anfüllen, das beſte Zeugniß ablegen kann. Ich will eine einzige Haushaltung zum Beyſpiel anführen, weil ich von derſelbigen die zuverläßigſte Nachricht habe, daß ſie aus einem umzäunten, ungefähr $\frac{1}{4}$ Morgen haltenden Hausgarten in einem einzigen Sommer für Gemüß als Salat, Zuckererbſen, Bohnen, Rettige, Cucumern, Wirſing, Kohlraben, Gelbenrüben, Zwiebeln, Pflanzen und Rangerſenſaamen ꝛc. 48 fl. rhn. baares Geld erlöſet habe. Wer hier $\frac{3}{4}$ Morgen Gartenfeld, ſoviel Kleefeld, und eben ſoviel Wieſenfeld hat, kann wenigſtens eine Kuh über Winter halten, und noch dazu ein oder zwey Stück Rindvieh mäſten, und ſo ſich einen großen Beytrag zur Nahrung verſchaffen. Manche mäſten ſchon den Sommer hindurch etliche Stücke Rindvieh, und verkaufen ſie im Herbſte an die Metzger. Das zur bloſſen Erhaltung des Viehes nöthige Futter nehmen ſie aus ihren Aeckern, Weinbergen und Gärten. In den Gemüßegärten entblättern ſie die Rangerſen und Kappispflanzen ſo lange es dem Wachsthum derſelben nicht ſchädlich iſt; die Aecker und Weinberge hingegen reinigen ſie von dem Unkraut, welches

ches noch den Nutzen hat, daß die übrigen Früchte desto besser gedeihen. Im October kaufen sie das letzte Stück Rindvieh zum Mästen, und schlachten solches nebst 1, 2 auch 3 Schweinen im December für ihre eigene Küche. Wer eine weniger zahlreiche Familie hat, verkaufet auch noch die geräucherten Schincken von seinen Schweinen, (welche man hier so gut zuzurichten weiß, daß sie den Westfälischen Schinken wenig nachgeben, und daher von den Mergentheimern recht fleißig gesuchet werden) 1, 2 auch 3 Viertel vom Küh-, Rind-, oder Ochsenfleisch, welches von Martini bis Weihnachten öffentlich nach Mergentheim zum Verkauf gebracht werden darf.

Auf die Menge des hier wachsenden Obstes kann man schon daher schließen, daß in guten Jahren aus dem Zehenden von demselben 100 bis 125 fl. rhn. erlöst werden, obschon das Sommerobst gar nicht, und vom Winterobst nur dasjenige ausgezehendet wird, welches ausser dem gemeinen Dorfsgraben auf der Markung wächst, und man von einem Maltersack nicht mehr als einen Strohnapf mit Obst als den Zehenden nimmt. — Man könnte aber die Zahl der Obstbäume wohl noch um ein Halbtausend

vermehren, wenn man nämlich die beyden Seiten der Straße ſo wohl oberhalb des Dorfes gegen Mergentheim, als unterhalb deſſelben mit guten Bäumen beſetzen wollte. Man könnte alsdann den Ertrag davon verſteigern, das daraus erlöſte Geld zur Gemeindecaſſe ſchlagen, und mit demſelben die Bedürfniſſe der Gemeinde beſtreiten oder ſonſtige Verbeſſerungen treffen. Hingegen ſollte man auf keinem einzigen Acker einen Baum dulden, da Wurzel und Schatten des Baumes der Fruchtbarkeit des Ackers weit mehr ſchaden, als das auf demſelben wachſende Obſt einträgt.

Bey unſern Einwohnern herrſcht ſowohl im Innern ihres Hausweſens, als auch in der Kleidung, gute Oekonomie und Reinlichkeit. Hierin zeichnen ſich aber vorzüglich die evangeliſch-lutheriſchen Weibsleute aus,*) welche durchaus kein koſtſpieliges Flitterwerk in Kleidungen und ganze Familien ruinirenden Moden lieben, wenig Seidenzeug, Ziz und Cattun, dagegen aber ſtarke, ſo zu ſagen lebenslänglich haltende ſchwarze Tücher zu Röcken und Jäcken tragen. Der größte Staat

*) Der Herr Einſender ſelbſt iſt der römiſch-katholiſchen Kirche zugethan. Man vergleiche hiemit Nicolais Reiſen, in ſeiner Beſchreibung von Bamberg und Journal von und für Franken 3ten Band. S. 681.

Staat an den höchſten Feſttagen und wenn ſie zum heiligen Abendmahl gehen, beſtehet bey den Mannsleuten in einem ſaubern ſchwarzen Mantel über dem blauen oder gleichfalls ſchwarzen tuchenen Rocke, bey den Weibsleuten, nebſt andern ſchwarzen tuchenen Kleidern, in einer ſchwarz ſammtenen Haube, mit einer 3 Finger breit hervorſtehenden weiſen Spitze, die ſie auch gemeiniglich die Nachtmahlshaube nennen, und öfters noch von ihrer Urgroßmutter her haben, dann einem ſchönen weißen Holländiſchen Halstuche und wieder einer ſchwarzen Damisſchürze. Nur gar wenige fangen jetzt an, ihre großelterliche Kleidertracht, zum größten Aerger der Modeverächter, in eine neue Form zu bringen, und ihre Ausgaben für Kleider jährlich um einige Thaler zu erhöhen, welches freylich bey den Männern manches ſaure Geſicht verurſachet. An Werktagen gehen die meiſten in ihrer den Winter hindurch ſelbſt zubereiteten Kleidung aus Leinen und Wollenzeug, doch nicht ſo zerfetzt und zerlumpt, wie viele unſerer Nachbarn, wo ſogar vermögliche Manns- und Weibsleute mit äuſſerſt ſchmutzigen und zerfetzten Kleidern — auch an den Sonntagen — in der Kirche erſcheinen.

Auch ſind unſere Einwohner friedfertig, geſellig, tolerant und leiſten einander, der katholiſche ſo gut als der proteſtantiſche, in allen Stücken hülfreiche Hand. Man hört wenig von Diebereyen und Entwendungen der Feldfrüchte, obſchon die wenigſten Gärten umzäunet ſind. Streithändel und blutige Auftritte ſind etwas ganz unbekanntes.

VI.

Ueber die Quackſalber im Wirzburgiſchen und deſſen Nachbarſchaft.

Da ich in dem letzten Decennium innerhalb eines Diſtricts von mehr als zehen Stunden Gelegenheit hatte, den Gang der ausübenden Arzeneywiſſenſchaft zu beobachten, meinen Aufenthaltsort in dieſer kurzen Zeit einigemahl verändern mußte, und eben dadurch mehrere Bekanntſchaften in dieſer Gegend machte; ſo wird es mir um ſo leichter ſeyn, einen kleinen Beytrag in dieſer die menſchliche Geſundheit betreffenden Sache zu liefern.

Die in dieſen Gegenden berühmten Quackſalber leben zum Theil noch, und ſind zum Theil ſeit wenigen Jahren geſtorben.

Ein

Ein Zufall machte, daß ich mich geraume Zeit in dem Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Städtchen Marktbreit aufhielt, zu einer Zeit, in welcher die Sorge für die menſchliche Geſundheit zwey Aerzten anvertraut war, die mehr guten Willen, als gründliche Wiſſenſchaft hatten. Dem damahls lebenden Apotheker Schneider, der ſich viele mediciniſche Kenntniſſe erworben hatte, fielen daher die meiſten Kranken unter die Hände; diejenigen ausgenommen, welche noch zu dem Sprößling des abgelebten berühmten Scharfrichters Thomas in Ochſenfurt wanderten, der ſeines Vaters Gewerbe mit glücklichen Fortſchritten, doch minder geſucht, als ſein Vater, durch Urinbeſehen fortgetrieben hat, nun aber geſtorben iſt. Auſſer dieſem wunderthätigen Mann war die dortige Gegend mit keinem mir bekannten Afterarzt geſtraft. Die in der Nähe ſich aufhaltenden Wundärzte ſind meiſtens geſchickte Leute.

In dem Kitzinger Amte hingegen haben ſich ſchon mehrere ſchlechte Bader aufgehalten. Aber ein gewiſſer Schneider in Zeibelrieth lebt, durch ſein gutbezahltes Urinbegucken bereichert, ganz ungeſtört.

Nun komme ich von der Gegend zu ſprechen, wo noch am meiſten ſolche Afterärz-

te ihre Handthierung treiben. Zwey von diesen Quacksalbern sind, wie in dem Schreiben aus dem Wirzburgischen, (in des Journals von und für Franken 2ten Bandes 2ten Heft) gedacht wurde, schon von ihrer Obrigkeit schüchtern gemacht, aber doch noch nicht ganz von ihrem Metier abgebracht worden: denn sie geben im engsten Vertrauen noch Recepte an leichtglaubige Leute. Aber noch blühet einer von ihnen, und zwar der berühmteste, der nun aus seinem Wohnort verscheuchte, sogenannte Doctor von Kollizheim, der jetzt sein Gewerbe zu Traustatt, einem Gräflich Voitischen Orte, ungestört fortsetzt. Unsere ganze hiesige Gegend vertraut sich seinen aus dem Uringlase geschöpften Orakelsprüchen an, er bedienet die meisten Leute mit Hausmitteln, die oft eben so ungereimt sind, als die Quantität des Wassers, womit er seine Wurzeln und Kräuter absieden, und sie von dem Kranken, mit dem schwachen, wie mit dem guten Magen, achtelweis als warmes Getränk nehmen läßt. Ich habe einige traurige Beyspiele von seiner Curart gesehen, aber auch eben so lächerliche z. B. einem Bauern, der mit dem Urin zu ihm kam, sagte er: er solle so geschwind als es möglich sey, nach Hause eilen, und den

Patien-

Patienten mit den heiligen Sacramenten verſehen laſſen, wenn er ihn noch lebend antreffen wolle. Der Bauer, der mirs ſelbſt erzählt hat, ſteckte voll Unwillen ſeinen Urin in die Taſche, und eilte mit Rieſenſchritten in ſeine Heimath, die er durch die ſtarke Bewegung und Erſchütterung weit geſtärkter erreichte, als er ſie verlaſſen hatte. Denn da er der Kranke ſelbſt war, dachte er bey ſich: der Waſſerprophet verſteht ſein Gewerbe nicht. Der Erfolg war, daß der Bauer geſund wurde, ohne nur das mindeſte von ihm bekommen zu haben. Von ſeinen übrigen Ungereimtheiten, darunter auch das Aderlaſſen auf der Naſenſpitze für die Gelbſucht gehört, will ich nichts gedenken.

Der zweyte unſerer Quackſalber iſt der Bauer Winter in dem Wirzburgiſchen Dorfe Dippach, deſſen wundervolle Salben und Pflaſter für alle Arten von Wunden paſſend ſeyn müſſen. Kommt er zu einem Patienten, ſo iſt die leichteſte Entzündung der Brand, dem er aber durch zirkelförmige Umſtrannung mit ſeiner Hand ſogleich ſeine Gränzen ſetzen kann. Dann legt er, nachdem er es für dienlich erachtet, entweder ſeine Salbe, (das eine Queckſilber-Salbe ſeyn mag) oder ſein Pflaſter auf. Curirt nun

unter des unwissenden Menschen Hand die gütige und wirksame Natur einen Patienten, so posaunt er und seine Anhänger es der ganzen kleinen Welt seines Bezirks aus. Wie viel aber verstümmelt und beschämt, sich einem Bauern anvertraut zu haben, von ihm verlassen werden, das wissen nur diejenigen zu beurtheilen, die in der Folge die von ihm hülflos verlassenen zu curiren haben. Er bleibt seit einiger Zeit nicht nur bey den äusserlichen Mittel, sondern er wagt es auch innerliche Mittel auszugeben. Er heilt unter andern Kinderkrankheiten auch den sogenannten nagenden Wurm, und zwar folgendermassen: Er bindet eine lebende Grundel (Gründling) auf den Nabel; so wie sich selbige verzehrt, so ist auch der nagende Wurm auf immer aus seiner Stätte verwiesen.

Ein dritter in dieser Gegend sich aufhaltender Quacksalber ist der sogenannte Bauerndoctor, von seiner Völlerey und Unsauberkeit auch Mostdoctor, Läusedoctor genannt. Dieser alte Betrüger rühmt sich wichtiger Dinge, ist aber ein eben so nichtswürdiger Afterarzt, als die vorigen. Er unternimmt alles und führt sich dabey so behutsam auf, daß er beym anscheinenden übeln Ausgang der Cur 5 bis 6 Stunden

weit

weit in der Ferne ſich verbirgt, ſo lange bis ſeine mißlungene Cur vergeſſen iſt. Er beſäuft ſich, wenn die Einkünfte gehörig fallen, des Tags wenigſtens einmahl, auch 2 und 3 mahl.

Wir haben auch eine Aerztin in unſerer Gegend, die mit ihrer Stärke im Gichtheilen auf eine marktſchreyeriſche Art prahlet. Sie nimmt Bleymittel, kocht ſie in Branntewein, und ſchmiert die leidenden Theile ſtark damit. Vor kurzer Zeit hat ihr ein wackerer Geiſtlicher, bey deſſen mit Gichtſchmerzen behafteten Jungfer Köchin ſie ſich heimlich einſchlich, und welche ſie mehr ruinirte, als heilte, ſobald er ſie entdeckt hat, die Thüre gewieſen, und den Ort verbieten laſſen.

Was ein benachbarter Wurzelgräber für falſche Arten von Wurzeln ins Ausland liefert, will ich noch nicht genau beſtimmen. Nur zwey Pflanzen ſind mir vorigen Winter zu Geſichte gekommen, welche er ſtatt der in der Heilkunde ſo wirkſamen Wolverley (arnica montana L.) und radix Rusci verkauft. Erſtere ſcheint mir eine Hypochaeris zu ſeyn; letztere war nichts anders, als die Wurzel vom Antherico Liliagine und ramoſo L. Er ſammelt ſie in dem Kitzinger Forſt.

Dieſer

Dieſer gute Alte ſündigt nicht aus Bosheit oder Gewinnſucht, ſondern weil ihm bis jetzt Niemand beſſer belehrt hat. Unwiſſende Materialiſten kaufen ihm dieſe Waare ab, von dieſen die Apotheker, und beyde verbreiten inzwiſchen dadurch Unglück und Schaden über die leidende Menſchheit.

Hier war nur die Rede von Fränkiſchen Einwohnern, die alle Tage entdeckt und geſtraft werden können. Ausländiſche Geſundsheits-Zerſtöhrer ſind die Käſtleinsträger, die unter dem Namen der Ungarn, Tyroler, Schneeberger, Königſeer, Bergknappen ꝛc. von einem Dorfe zum andern wandern, und durch ihre marktſchreyeriſche Beredſamkeit eine große Quantität Arzeneyen, die ihrem Angeben nach zu der ganzen Cur erforderlich ſind, oder doch wenigſtens eine Laxier, meiſtens in Pillen beſtehend, verkaufen. Der Bauer denkt ſchon genug erſpart zu haben, wenn ihm für 6 kr. ſein alter Sauertaig tüchtig unter und über ſich ausgefeget wird, und weiß nicht, daß dieſes Laxans die Urſache zu manchen darauf folgenden Uebeln iſt. Niemand kann ſo richtig davon urtheilen, als wer mit dem Bauersmann in Betreff ſeiner Leibesgebrechen zu thun hat. Wenn ſchon unter dieſer

Claſſe

Claſſe von Leuten noch einige wären, die in gewiſſem Betracht gute Arzeneyen führten, darunter man die Halliſchen Arzeneymäckler rechnen dürfte; ſo fehlt ſichs doch nicht, daß damit Unterſchleif getrieben wird. Wenn man nur den einzigen Artikel, die Pillen, betrachtet, die unter verſchiedenen Namen verkauft werden, ſo muß man ſich wündern, wie vernünftige Leute ſie kaufen mögen. Dieſe Pillen werden im Winter in den benachbarten Dörfern von den Bauersleuten Pfundweis verfertiget, und dabey geht viel Unterſchleif und Schmiererey vor. Und warum ſchicken wir das Geld ins Ausland? Warum entziehen wir unſern ſeßhaften verpflichteten Bürgern ihre Nahrung? Iſt noch zu wundern, wenn der Apotheker in den Landſtädten nicht genug Abſatz für ſeine Waare hat, wenn ihm mancher Artikel veraltet, und wenn er dadurch genöthiget iſt, über ſeine Taxe zu fordern? Zumahl da noch über dieß gewiſſe Juden, die man Holländiſche nennt, von einem Bader und Krämer zum andern mit ſchlechten Materialwaaren hauſiren gehen, und dafür das Geld aus dem Lande ſchleppen. Erſt kürzlich ließ ich einen ſolchen Juden aus Neugierde ſeine Waare abpacken, und fand

meiſt

meiſt äuſſerſt ſchlechte Waaren; die Rhabarbara wurmſtichig und von ſchlechter Qualität, die China von der geringſten Sorte, die Jalappa ſchien mir gar, als wenn ihre reſinöſen Theile ſchon ausgezogen wären. Wenn ähnliche Betrüger unangetaſtet das ganze Land durchziehen dürfen, ſo iſts die höchſte Unbilligkeit, daß man die Apotheker mit Viſitationen quält. Erſt müſſen dergleichen Quackſalber ausgereutet, ſolche gefährliche Arzeneyverkaufer und Verfälſcher vertrieben werden, ehe man auf geſeegnete Folgen der übrigen Medicinal-Anſtalten rechnen kann, durch welche dem Landmann bey ſich ereignenden Krankheiten leicht und ſicher geholfen werden kann. So lange aber keine Uebereinſtimmung, wenigſtens des ganzen Fränkiſchen Kreiſes, die angefangene Verbeſſerung der Medicinal-Policey unterſtützet; ſo wird immer der Pfuſcher, aus fürſtlichen Landen vertrieben, in einem oder dem andern ritterſchaftlichen Winkel Schutz und Aufnahme finden, aus welchem er, wie ein Peſtwind aus angeſteckten Landen, die umliegende Gegend vergiftet.

VII.

VII.

Zur Eichstättischen Kirchenstatistik.

Die größere Kongregation unter dem Titel: Maria Verkündigung zu Eichstätt wünschet allen ihren Mitgliedern Gnade, Frieden und Liebe unsers Herrn Jesus Christus.

Wenn uns, Marianische Herren Sodalen, gleich zu Anfange des neuen Jahres die feyerliche Begehung des Titularfestes unsrer Kongregation auf den 25ten Tag des Monats März durch ein allgemeines Einladungsschreiben angekündet wird; so geschiehet dieses nur aus der Ursache, daß wir dadurch zu jener würdigen Vorbereitung, welche der Heiligkeit des Festes angemessen ist, ermuntert werden: sie bestehet besonders in dem heiligen Bestreben, die edlen Handlungen und Tugenden nachzuahmen, die wir in einem so hohen Grade an Derjenigen bewundern, Die wir mit Ehrfurcht verehren. Denn, da die Kirche Gottes die Vereinigungen und Verbrüderungen gutheißet, und empfiehlet, will sie, daß sich die Brüder wechselseitig zu Werken der Gottseligkeit mit jenem Geiste der Liebe ermuntern, der den Kindern des neuen Bundes eigen ist.

Wir mögen zwar bey der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, Die wir als Sodalen zur Patronin erwählt haben, auf die Vorzüge Ihres

Adels

Adels und Ihrer Geburt gedenken; denn diese bringen uns Hochachtung und Ehrfurcht bey. Wir mögen erwägen, daß Sie aus jenen durchlauchten Häusern abstammet, woraus aller Adel der Natur und Gnade sich ergossen, und nach durchflossener langen Reihe der Könige und Patriarchen, als so vieler Kanäle der Ehre und Herrlichkeit in Ihr sich gänzlich vereiniget hat; absonderlich aber sollen wir von Ihr die Tugenden hochachten, und üben lernen, mit denen Sie als das vortreflichste Muster vorleuchtet, und uns gar mächtig erbauet; jenen jederzeit lebhaften und wirkenden Glauben, der die Geheimnisse so emsig beschaute: jene höchste Liebe zur Reinigkeit, die die Blicke des Herrn auf Sie zog: jene seltene Demuth, die das Wort in ihren keuschen Schooß herabkommen ließ: jenen pünktlichen Gehorsam, mit welchem Sie Sich dem Willen Gottes in allem unterwarf, und nach den genauesten Regeln der Gerechtigkeit alle Handlungen einrichtete: Tugenden, welche der Unglaube und die unheilige Afterphilosophie unsrer Zeiten aus der Gemeinde der Christen durch die Schmeichelungen der Sinnlichkeit immer mehr zu verscheuen, unaufhaltbar fortfährt; da sie die Unvorsichtigen durch falschen Schein irre führet, und ganz unvermerkt in ihr Herz tödtliches Gift streuet.

Lasset uns dann, Marianische Herren Sodalen, vielmehr auf die Lehren und Beyspiele Maria, als

als auf die verderblichen Verführungen der Welt aufmerksam seyn: beeifern wir uns in bösen Zeiten gute Christen zu seyn. Dieses heilige Bemühen seye unsre Vorbereitung zur künftigen Feyer des Titularfestes.

Gegeben
Eichstätt, den 1sten Jänner 1792.

Unwürdiger Präses,
Sebastian Bergkammer,
g. R. und Reg.

VIII.

Von einer ausserordentlichen Menge Wasser, welche einer Wassersüchtigen im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg abgezapfet worden. *)

Vor einigen Tagen wurde in dem hiesigen Krankenhause, von einer 50jährigen armen Taglöhnerin aus Burgkunstadt, Barbara Kettlin, die unerhörte und fast unglaubliche Menge von 36 Maas Wasser, 174 Pfund am Gewicht, auf einmahl und zwar mit dem besten Erfolge abgezapfet.

*) Anhang zu Num. 71 des Bambergischen Intelligenzblattes.

zapfet. 21 Jahre, seit ihrer ersten und letzten Niederkunft, trug die arme Frau diese äusserst beschwerliche Krankheit mit sich herum. Vor 14 Jahren war ihr Leib schon so dick, daß sie die Neugierde und Bewunderung ihrer ganzen Gegend auf sich zog; seit 4 Jahren aber machte sie diese ausserordentliche Dicke und Last fast zu allen Bewegungen und Verrichtungen unfähig. Die Ausdehnung des Unterleibs wurde zuletzt so beträchtlich, daß sie im weitesten Umfange 5 Schuh maß, nach oben weit über die Herzgrube stieg, nach unten aber die Knie erreichte. Die Kranke glaubte ein ausserordentliches Gewächs bey sich zu tragen, hatte daher fast keine Hilfsmittel angewendet; würde dieß aber auch jetzt noch unterlassen haben, wäre nicht von ungefähr eine sehr theilnehmende Familie aus hiesiger Stadt an den Wohnort dieser Frau gekommen, die erbarmend über ihren Zustand, sich ihres Elendes menschenfreundlich angenommen hätte. Durch diese Familie ward die arme Leidende zuerst über ihren Zustand aufgeklärt, ihr Hoffnung zur möglichen Heilung eingeflößt, und Mittel und Wege ihr angezeigt, wo diese Rettung für sie zu bewirken sey. Die Bittschrift, an

den

den erhabenen Stifter des Krankenhauſes, zur Aufnahme dieſer Frau dahin, wurde von der wohlthätigen Familie unverzögert ſelbſt beſorget, und die erflehte Bitte von dem gnädigſten Fürſten eben ſo geſchwind gewährt. —

Rührend war wirklich der Anblick, als nach glücklich vollbrachter Operation, dieſe menſchenfreundliche Familie, die von ihr in beſondern Schutz genommene und durch ihre vorzügliche Vermittlung jetzt gerettete Kranke, das erſtemahl im Krankenhauſe beſuchte. Thränen floßen von beyden Seiten — Thränen des heiſeſten Dankes — und Thränen der reinſten Freude. Die Patientin eröffnete jetzt ihren Wohlthäterinnen, daß ſie dieſes Haus, dem ſie nun ihr Leben verdanke, mit Todesangſt betreten hätte. Ihre Landsleute hätten ſie nämlich bey ihrem Abſchiede verſichert, im Krankenhauſe würde ihr der Leib aufgeſchnitten, und das (vermeintliche) Gewächs herausgenommen. Das Zureden ihres Beamten, der ihr den gemeſſenſten Befehl des Fürſten, ſie nach Bamberg zu führen, vorgeſtellt, und mit Ungnade gedrohet, wenn ſie nicht gehorchen würde, hätte ſie allein vermocht, ſich hieher zu begeben. Die Vorſpieglun-

gen ihrer Landsleute seyen auch Ursache, daß sie sich dem Beichten und dem Genusse der Speisen im Krankenhause widersetzt, indem sie ihr beygebracht, sie müsse vor der Operation beichten, alsdann einen Schlaftrunk nehmen, worauf die Operation erst vorgenommen würde. —— Kaum erfuhr der Sohn dieser Frau, ein Maurergesell aus Burgkunstadt, die glückliche Operation bey seiner Mutter, so rannte er hieher, stürzte sich in das Krankenzimmer derselben, und ließ sich nicht hindern, fast handgreiflich von der Veränderung, die bey seiner Mutter vorgangen, sich zu überzeugen. „Mutter, sagte er dabey, ich bin wie Thomas, ich kann nicht glauben, was man mir von euch gesagt, ich muß es selbst sehen, und fühlen.„ Das Erstaunen, die natürliche Kindesfreude, und der laute und herzliche Dank, den dieser brave Pursche allen denen brachte, von denen er glaubte, sie hätten zur Erhaltung seiner Mutter etwas beygetragen, ist nicht auszudrücken. — In einigen Tagen wird die Reconvalescentin schon selbst in guter Gesundheit in ihre Heimath zurükkehren können. — Mein Wunsch bey dieser Bekanntmachung ist, sie wolle dem Menschenfreunde und Naturforscher

ſcher eben ſo viele Freude und Belehrung gewähren, als ſie beytragen möchte, manche noch herrſchende Vorurtheile gegen das Krankenhaus, bey dem Landvolke zu vertilgen.

U. F. Marcus,
dirigirender Arzt des fürſtlichen Krankenhauſes.

IX.

Zur Wirzburgiſchen Kirchenſtatiſtik.

Die Gebühren der Pfarrer für die Austheilung der Sacramente in den Wirzburgiſchen Hochſtifts-Landen ſind folgende:

Für die Taufhandlung	
a. in der Kirche	30 kr. rhein. auf dem Lande jetzt 8 Bazen.
b. im Hauſe.	Das Duplum.
Für die Ausſegnung	wird nichts gefordert; ſonſt wurden 6 kr. gereichet.
Für die Trauung mit der dreymahligen Ausrufung	1 Rthlr. und dem Trauenden ein Ge-

ſchenk auf den Altar gelegt, dieß geſchieht auf dem Lande, z. B. ein Schnupftuch und Zitrone.

Alles bisherige iſt für die Stadt Wirzburg regulirt, auf dem Lande richtet man ſich nach der hergebrachten Gewohnheit: da koſtet die Taufhandlung vielfältig nur 1 Schilling oder 6 Pfennige.

Der Leichenconduct koſtet in der Stadt und auf dem Lande ohne Glockengeläute.	30 kr. rh. ſonſt 2 fl.
Jedes Seelamt bey den Exequien mit dem Opfer	1 fl. rhein. auf dem Lande einen halben fl. fr.

Ein immerwährender Todenjahrtag koſtet auf dem Lande mit Vigil wenigſtens 40 fl. Indeſſen gibt es deren in Wirzburg in dem Domſtifte zu 6 Pfenningen, wie denn Kaiſer Friedrich der Rothbart ſelbſt für die Domherren einen ſolchen geſtiftet hat. In den übrigen

übrigen Stiftern gibt es ſolche Schillingers- oder 6 Wirzburgiſche Pfenningspräbenden mehrere. Auf dem Lande aber gibt es deren ſogar mit 3 Pfenningen, z. B. zu Sulzfeld am Main.

Diſpenſirt wird von hieſigem Ordinariat

1. a) in 3tio et 4to gradu conſanguinitatis et affinitatis *in matrimonio contrahendo.*

   b) in 2do gradu cum haereticis converſis *in matrimonio contracto.*

2. in impedimento publicae honeſtatis.
3. in impedimento criminis, neutra tamen parte alteri mortem machinante.
4. in impedimento cognationis ſpiritualis praeter levantem et levatum.
5. urgente neceſſitate ex caſu papali fit epiſcopalis *in matrimonio contracto.*
6. vti et *in contrahendo*, ſi iam omnia ſint parata.

Die Diſpenstaxen ſind verſchieden, und werden nach den Vermögensumſtänden des Competenten ermeſſen. Das gilt auch von den Röm. Diſpenſen. Z. B. N. will ſeiner verſtorbenen Frau Schweſter heirathen, wo der N., wenn das geiſtliche Ordinariat um

die Diſpenſe nach Rom ſchreibt, ſicher nie die Heirathserlaubniß erhalten wird; wenn es aber ein Mönch thut, ſo wird ihm ſein Anſuchen ſicherlich gewähret. Nihil ſine ratione ſufficiente. — Die Fälle dieſer Art ſind nicht ſelten. Wie denn erſt vor 3 Jahren ein Wirzburger in fürſtlichen Dienſten ſtehender Mann für die erhaltene Diſpenſe 300 fl. und bald nachher ein Edelmann wieder im nämlichen Falle, 6000 fl. zahlen muſte; und doch wurden beyde qua pauperes angeſehen und behandelt.

X.

Einige Regeln, die bey Idiotiſmen-Sammlungen zu beobachten ſind.*)

Sammlungen von Idiotiſmen einzelner Provinzen ſind für die Teutſche Sprachkenntniß von entſchiedener Wichtigkeit. Sie durch Vorſchrift überflüßiger Regeln beſchweren, wäre ſo viel, als den guten Anfang, der mit ihrer Lieferung gemacht wurde, hemmen und

*) Dieſen von einem unſerer vorzüglichſten Teutſchen Sprachforſcher auf unſere Bitte verfertigten Aufſatz werden diejenigen, welche uns Idiotika ihrer Gegend einſenden wollen, zuvörderſt beherzigen und ihre Sammlungen darnach einzurichten ſuchen. d. H.

und das noch nicht ganz zur Welt gebrachte Kind in der Geburt ersticken, dadurch aber alle guten Hoffnungen und mögliche Erfolge davon zerstören und vernichten. Aber einige solche Regeln, die den Sammler nicht abschrecken und mit weniger oder gar keiner Mühe anwendbar sind, können ohne Gefahr vorgezeichnet werden.

Vor allem wird aber nöthig seyn, den Gesichtspunct und Nutzen zu bestimmen, den solche Sammlungen Teutscher Provinzialwörter gewähren. Dieser wird nicht deutlicher gemacht werden können, als durch Anführung des Endzwecks, welchen Fulda, bey dem Wunsch solcher Sammlungen, zu erreichen hoffte.

Dieser große Sprachkenner, dessen ganzen Wehrt erst nachfolgende Generationen bestimmen werden, — denn leider ist er nur von sehr wenigen anerkannt, weil ihm nur sehr wenige, auf der Bahn, die er gebrochen hat, nachfolgen, oder wohl gar nur verstehen können, — hält in dem Vorbericht seines Wurzel-Lexikons, alles für idiotisch und provinziell, was der gemeinen guten Schriftsprache ungewöhnlich ist. Wollte oder sollte man sich nur auf die Wörter einschränken, die nirgend, als in dem Winkel, worin

man schreibt, angetroffen werden, wer würde es wagen, ein Idiotikon zu schreiben? Wer ist im Stande dieß zu bestimmen, ob ein Wort bloß in unserer Stadt, Gegend, Provinz, oder in mehrern, ja vielleicht in ganz Teutschland in der Sprache des gemeinen Lebens gebraucht wird? Es kann ein Wort in einem kleinen Bezirke bekannt seyn, und in einer Peripherie von 100 Meilen, nicht — weiter hinweg aber von ganzen Provinzen gebraucht werden, ob es gleich durch Veränderungen der Selbstlauter, oder durch Provinzial-Lieblings-Dialekte verstellt worden ist. Wir werden dadurch zwar eine ungeheure Menge von Provinzial-Wörtern erhalten, sie werden sich aber durch fleißiges Sichten auf eine viel geringere Anzahl vermindern, und dem aufmerksamen Geschichtforscher dadurch, daß man bezeichnet, wo? und in welcher veränderten Gestalt, sie sich hie und da befinden, ein neues Feld eröffnen, um die Züge ganzer Horden, oder die Versprengung einiger Individuen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit inzwischen schließen zu können, welche Conjectur, sich in der Folge, durch andere Beweise, zur Gewißheit möchte bringen lassen.

Nach Fuldas Plan ist der Nutzen solcher Sammlungen aus einzelnen Gegenden

dieser,

dieser, daß, wenn das Werk durch zahlreiche einzelne Sammlungen zur Reife gediehen seyn wird, eine gelehrte Gesellschaft das Geschäfft über sich nimmt, solche alle unter sich, mit dem Alterthum jedes seiner Gegend, mit der herrschenden Sprache, und zuletzt mit dem gemeinen Alterthum zu vergleichen, sie zu mustern, das Edle von dem Unedlen, das Aechte von dem Unächten zu sondern, ein recht Germanisches Ganzes daraus zu machen, und es öffentlich aufzustellen. Er hielte aber dieses Glück für unsere Mutterspräche für zu groß, und zu schmeichelnd, als daß man solches hoffen könnte. Und doch hielte er dieses mit Grund für den einzigen Weg, zu einem für ganz Teutschland gemeinnützigen Wörterbuch, worauf keines der vorhandenen selbst das beste von Frisch nicht ausgenommen,*) keinen Anspruch machen kann. Als Fulda dieses schrieb, hatten wir noch so wenige Beyträge, daß diese Hoffnung von solcher Seite noch sehr entfernt war. Nun möchte es weniger daran fehlen, als in der Folge an einer solchen gelehrten Gesellschaft, welche zu seiner Zeit diese Materialien bearbeiten, ordnen und gebrauchen werde: wofür

*) Adelungs Werk ist ohnehin vornämlich Wörterbuch der hochteutschen Mundart.

für aber Teutſchlands Genius auch ſorgen wird.

Der Sammler wird alſo auf dieſen großen Endzweck nach ſeinem Vermögen mit zu wirken trachten, wenn er den Nuzzen ſeiner Mühe einernden, und ſich mit dem Gedanken dafür entſchädigen will, nüzliche Bruchſtücke zu dieſem Gebäude zugeführt und hergerichtet zu haben.

Für dieſen wichtigen Erfolg, iſt alſo jedes Provinzialwort aus der gemeinen Volksſprache mit ſeiner präciſen Bedeutung ſchäzbar, es mag ſo prunklos, oder verwaiſt daſtehen, als es will. Der Sammler wird aber folgende wenige Regeln dabey beobachten müſſen, wenn er den wahren Nuzen ſtiften will, einer künftigen Geſellſchaft, die ſich zur Ausführung des Ganzen vereinigt, wirklich vorgearbeitet zu haben.

I. Iſt eine Nachricht von den vorzüglichſten Eigenheiten des Provinzial-Dialekts, und deſſen Abweichungen von der reinen Schriftſprache, nothwendig.

Der Provinzial-Dialekt verſtellet oft die Wörter ſo ſehr, daß man einerley Wort in der Volksſprache, von eben demſelben in der cultivirten, kaum erkennet. Wo ſich

die

die Wurzel-Buchstaben unversehrt erhalten haben, ist es zwar dem wahren Sprachforscher leicht, den Begriff und die Abkunft auszuspähen, folglich das Wort in sein gehöriges Fach zu stellen, aber auch diese haben oft ihre ursprünglichen Mitlauter in andere ihnen verwandte des nämlichen Organs verwandelt. Jene aber desto leichter zu finden, dienet die allgemeine Nachricht: in welche Selbstlauter der gewöhnliche Dialekt die schriftmäßigen häufig zu verändern pflegt? wo das a in o: das e in a, welche Vocale in Diphtonge, und welche Diphtonge in reine Vocalen überzugehen pflegen? welche Mitlauter vom gemeinen Volk im Sprechen öfters ausgelassen, und welche eingeflickt zu werden pflegen? wie das Volk die Verkleinerungs-Partikel gebe? u. s. f.

Zum Beweis, daß eine solche Nachricht den Aufschluß sehr erleichtere, soll das Eichstättische Wort, Dintel, eine Bauern-Dirne dienen. Wahrscheinlich verwandelt der Eichstättische Dialekt, das a, gerne in i. Das siehet man auch an dem Wort Ichse, die Achsel. Weiß man dieses, so setzt der Beobachter für Dintel, Dantel. Nun hat der Bayer Tanterl, als das Diminutiv von Tantel, und dieser nennt jedes artige Mädchen

so,

so, das gefällt. Der Bayer verwechselt das á in a und wenn wir dieses wissen, so haben wir das Zeitwort tändeln, das eigentlich heißt: niedlich, zärtlich mit einer Sache umgehen: folglich ist Tanderl, Dantel, Dintel einerley, und bedeutet insgemein ein Mädchen, der man schön thut, den Hof macht, nach altem Ausdruck, hofirt, das man gerne karessirt, weil es artig ist. Aus diesem ergibt sich zugleich die Wahrscheinlichkeit, daß Dintel nicht eben allein ein Bauern=Mädchen heiße, sondern überhaupt jedes artige Mädchen von niedrigem Stand.

II. Die Bedeutung des Worts oder der Redensart muß mit möglichster Präcision angegeben, und kein unrichtiger Begriff untergelegt werden.

Die Folgen einer nicht bestimmt genug gegebenen Bedeutung sind so eben bey dem Wort Dintel gezeigt worden. Oft wird ein provinzielles Wort ohne weiters nach seiner Abstammung kenntlich gemacht, wenn die präcise Bedeutung beygefügt wird, da man im Gegentheil bey nicht genau bestimmter Erklärung, oft nicht weiß, woher das Wort zu dem Begriff gekommen sey. Wenn man z. B. das Wort schwänzeln, durch: affectirt

affectirt gehen deutlich machen wolte, ſo würde der mit dieſem Wort nicht bekannte Beobachter vergeblich den Schlüſſel dazu aufſuchen. Wenn man es aber auf ſolche Art kenntlich macht, daß dadurch nur dasjenige Affektirt-Gehen angezeigt werde, wobey der Hintere von einer Seite zur andern gedreht wird; ſo fällt einem ſogleich die ähnliche Bewegung eines Schwanzes bey, den das Vieh hin und her ſchwingt, und man hat alſo ohne Anſtrengung, die Ableitung vom Schwanz, ſchwänzeln.

Wenn im Eichſtättiſchen Spieß, ein Epigramm, Stachelgedicht, genennt wird, ſo geſchiehet ſolches auch nicht mit genugſamer Präciſion, weil dadurch wahrſcheinlich nur die Pointe, die Spitze, der Stachel davon, verſtanden wird.

III. Die Bedeutung der Idiotiſmen darf man nicht wieder durch andere Idiotiſmen kenntlich machen, ſondern ſie muß, entweder mittelſt der allgemein bekannten Schriftſprache, oder mit erſchöpfender Umſchreibung, auf das genaueſte beſtimmt werden.

Wenn z. B. das Fränkiſche Provinzial-Wort Pröpeln, Pröpler mit Popeln überſetzt

ſetzt werden ſollte, ſo weiß der Leſer auſſer Franken nicht, was es heißen ſolle. Der Sprachforſcher weiß ſich zwar zu helfen, wenn er das Wort in ſeinen Wurzelton auflöſt. Da findet er, daß r — f, r — p, den Begriff von properare, rapidus, celer, hat, wovon der Holländer rabbelen, geſchwind, unverſtändlich reden, herkommt, und kann ſich daher ſelbſt erklären, daß, pröpeln, bey welchem Wort eben dieſe Wurzel zum Grund liegt, ein ſolches Reden bedeutet, wo aus Geſchwindigkeit die Worte unter einander geworfen, und dadurch unverſtändlich gemacht werden. In welchem Verſtand auch in Apherd. Tyrocin. brabbeln, für confundere gebraucht wird: und in Luthers Auslegung des Vater Unſers vorkommt: du ſtehſt vor Gott mit deinem köſtlichen Paternoſter, und proppelſt mit dem Mund. Wie wenige der Leſer geben ſich aber mit ſolchen etymologiſchen Unterſuchungen ab, und für jeden, bey dem der Provinzialiſmus nicht ſelbſt zu Hauſe iſt, iſt das Wort verloren. In Nürnberg iſt dieſes Wort ſchon ganz unbekannt.

So auch wenn Perle-Gerſten mit Perlein-Graupe überſetzt wird, möchte mancher erſt wiſſen wollen, was Graupe iſt.

ist. In Nürnberg nennt man ausschließlich ein Gemengsel von Gerste und Erbsen also. Um sich also jedem verständlich zu machen, müßte man beyfügen, daß unter Graupe, eine solche Gerste verstanden wird, die auf der Mühle so abgemahlen wurde, daß nur der Perlein, runde Kern übrig geblieben. (hordeum tusum non molitum, ptisana rotundior)

Dabey wird man manche Lücken unserer Schriftsprache entdecken, und Sachen finden, welche nur mit Provinzial, Namen bezeichnet werden können.

IV. ist nützlich, ein Provinzialwort, weil dessen Unbekanntheit in andern Gegenden vorausgesetzt wird, genau zu charakterisiren.

Dieses kann, zur Gewinnung des Raums, nur mit einzelnen Buchstaben geschehen. Man setzt wie in den Wörter, Büchern, ein M. F. oder N. bey, um das Geschlecht der Substantive anzuzeigen. Man bemerkt mit Adj. oder Adv. oder Pr. was Adjektiv, Adverb oder Präposition ist. Auch ist nothwendig den Numerus zu accentuiren, ob eine Sylbe lang oder kurz ausgesprochen werde? Wollte man sich noch die Mühe geben, beyzufü-

gen, nach welcher Declinations- oder Conjugations-Art, die Nomina oder Zeit-Wörter gehen, so könnte dazu Nasts Teutscher Sprachforscher zum Grund gelegt, und mit Römischen Zahlen der Aufschluß gegeben werden, auf welche Art sich der gemeine Mann solcher Wörter in den Fall- und Zeitveränderungen bediente. Diese Erläuterungen würden dem Sprachforscher sehr erwünscht seyn.

V. Wörter, die der gemeine Mann aus fremden Sprachen entlehnet, und radebricht, gehören in kein Teutsches Idiotikon.

Man würde dadurch die Sammlungen mit vielem unnützen Wust anhäufen: darunter ist z. B. zu zählen: Camaschen, manifik (magnifique) anplokiren (employren) ꝛc. ꝛc. Oft wird es aber zweifelhaft bleiben, ob das Teutsche Wort aus der fremden Sprache gekommen, oder das fremde Wort ursprünglich Teutsch sey. Z. E. sich bakſen kann aus dem Englischen to box genommen seyn, oder das Englische ein ursprünglich Teutsches Wort seyn.

VI. Provinzialisme müssen mit mehr als gewöhnlich deutlicher Handschrift geschrieben werden.

Wenn

Wenn irgendwo deutliche Handſchrift unumgänglich nothwendig iſt, ſo iſt es bey Provinzialiſmen, weil hiebey die Undeutlichkeit eines Buchſtabens oder Worts, weder von dem Setzer, noch dem ausländiſchen Corrector, noch dem Leſer, verbeſſert oder ergänzt werden kann.

VII. Anzeige der vermuthlichen Etymologie, aus andern verwandten Provinzial-Wörtern.

So ſehr für das künftige allgemeine Ganze vorgearbeitet wäre, wenn ein Sammler ſo viel Kenntniß der Germaniſchen Sprache beſäße, daß er der Provinzialiſmen Ableitung wurzelgerecht anführen könnte; ſo ſelten möchte jedoch, Kenntniß, Luſt und Zeit bey einem zuſammentreffen, um davon Gebrauch zu machen. Inzwiſchen würde ein Sammler ſchon Dank verdienen, wenn er nur ein und anders Wort, aus einem andern ähnlichen Provinzialiſm erklärte.

Wenn ein Sammler nur dieſe wenigen und leichten Regeln beobachtet; ſo wird er ſich um die vaterländiſche Sprache ein bleibendes Verdienſt erwerben.

H.

XI.

Fehdebrief aus dem sechzehenten Jahrhundert.

Dem Hochwirdigen fursten vnnd Herrn Veiten bischoffen zu Bamberg ꝛc. meinem gnedign Herrn zu selbst aigen Handen.

Hochwirdiger furst vnnd Herr E. F. G. sein mein vnderthenig vnd ganz willig dienst zuuor, genediger furst vnnd Herr, Ich setze one Zweiffel e. f. g. werden sich zu erindern haben, wie das ich mit Mühln scheubern Burgern zu Bamberg seligen, vnlanger Zeit einen Handel gehabt, welcher mich on alle gegebene Vrsach an meinen Adelichen Ehrn, gelestrigt, also vnd In der gestalt, das ich mich fur einen germer ausgebe, der ich nit wehr, sondern ich wer ein loser Huruse, welches für den furstlichen Rethen geschehen ist, dessen ich doch die tag meines lebens von keinem Ehrliebenden beschuldigt worden, den meniglich wol weiß, in dem land zu Duringen, were mein vatter seliger vnd mutter gewesen sindt, vnd noch, dieweiln ich den sobaldt meines genedigen fursten vnd Herrn, Georg fuchs hochlöblich gedechtnus, weltliche richter vnd hilff des rechtens angeruffen, mir derselbigen darüber zu recht anzuhalten, welches mir dazumaln gewaigert worden ist, vnd ich zu keinem rechten der zum theil Partheyschen Richter halben kommen konnen, welches mir meiner ehrn halber zu uerantwortung

und

vnd errettung geburn hatt wollen, vber das alles das ich vngeferlich auf Jne gestosen bin, vnd er sich thetlich gegen mir vnderstanden, mir auch einen klopper ehe ich mit meiner puchsen fertig worden bin, vnder dem leib erschossen, darauf Ich gegen Jme zu errettung leibs vnnd lebens, meine gegen wehr gebrauchen hab mussen, vnnd mir gott das gluck geben, das ich in geschossen hab, vnd e. f. g. darauf das mein vorenthalten mir meine kleinater, silbergeschir von Perlein vnd kleidern, wider gott, ehr vnd recht vnd alle billigkeit genumen worden. Dieweil ich mich den wie beuor in allem meinem suchen fur meiner geburlichen Obrigkeit als fur den Churfürsten zu sachssen auch fur Jeder meniglich zu recht erbotten, dieweil mir dan mein gleich rechtmäsig erbitten nicht statt haben sollen, vnd mir das mein noch bisher von e. f. g. aufenthalten wurdt, so ist es zum Vberflus an e. f. g. mein vnderthenigs bitten vnnd suchen, e. f. g. wollen mir zwischen hie vnd künftigen sontag, alles das Jenig zustellen lassen vnd auch fur meines bishero erlittenen schadens, 3000 thaler darneben, mit dem meinigen vnuerzuglich erlegen lassen, dan ich dieses handels halben kunig vnd kaiser, Chur vnd fursten dienst vnd zuge abschlagen mussen, daran mir auch mein wolfart gelegen were, man hat auch nach Haut, gut vnd pluet gestanden, vnd zum schimpff vnd nachteil einen knecht Erbermlich zu Erdfurt martern vnnd Peinigen lasen, vnd mir dasmal zwey Pferdt genomen haben, solches allein

zum Vberflus, wenn e. f. g. verner vorenthalten weren, vnd mein vberflussiges Ansuchen so leicht geacht, vndt in windt geschlagen werden solle, werde ich zum hochsten verursacht, mit hilffers hilff e. f. g. vnd den stift anzugreifen; damit ich meines schadens schimpfs vnd spots derhalben erholen wil, dessen ich viel lieber vberhoben sein wolt, den e. f. g. vnd derselben weltlichen Rete sich nicht zu beschweren Das ich mich zum oftern fur meine gebürliche obrigkeit erbotten hette, aber sunst auch gutlich vnd billig gesucht hab gehabt, do wollen sich e. f. g. in diesen meinem gesetzten termin schrifftlich gegen mir erkleren, Darnach ich mich zu richten hab, wo solches nicht in der Zeit beschieht, wil ich mich gegen e. f. g. vnnd dem stifft dermasen also verhalten, das e. f. g. vnd das stift keines gefallens tragen sollen, solches will e. f. g. hiemit angezeigt haben, Datum Nuremberg auf Dunnerstag den 7. octobris Ao. 63.*)

Conradt von Germar
der mitler,

*) D. i. 1563. Dieser Fehdebrief ist auch deswegen merkwürdig, weil er von so spätem Dato ist. Mir ist zur Zeit kein neuerer bekannt.]

XII.

Denkmahl eines Dorfschulmeisters zu Altenkunstatt.

Auf meiner Reise nach Kulmbach fügte es sich, daß ich zu **Altenkunstatt** Mittag halten mußte. Es ist dieses ein im Hochstift Bamberg gelegenes Dorf, und hat einen Cisterzienser Geistlichen aus dem ohnweit davon gelegenen Kloster **Langheim** zum Pfarrer. Bis meine Pferde gefüttert waren, wollte ich mich ein wenig, meiner Gewohnheit nach, im Dorfe umsehen. Der Kirchhof hat, wie ich vorher zu **Mürobach**, einem Wirzburgischen Dorfe an der Itsch, gesehen hatte, das Ansehen einer kleinen Vestung, die in ältern Zeiten gegen einen nicht zu mächtigen Anfall ihre guten Dienste mag geleistet haben. Gleichwie ich in der Kirche zu Mürsbach die Denkmähler der alten Familie von Füllbach angetroffen hatte, so sah ich hier an den Wänden die Leichensteine des ausgestorbenen, und in dieser Gegend sehr begüterten adelichen Geschlechts von **Kunstatt.**

Allein eine ganz neue neben der Sacristey errichtete Grabschrift zog meine Aufmerksamkeit an sich, und wie freuete es mich, daß man auch einem verdienten Schulmann auf dem Lande ein Ehrendenkmahl stiften wollte! Er hieß **Nicolaus Schimmel**, war 24 Jahre daselbst Schulmeister,

stiftete aus seinem Vermögen eine Freyschule, und für sich einen ewigen Jahrtag. Hier ist das Epitaphium:

Accede propius lector, tenuis iam mihi vox est, quia de profundis ad te clamo. Hic iaceo *Nicolaus Schimmel* annos natus, immo mortuus, 63. Oppidi huius per annos 24. Scholarcha, Tuus olim in carne frater, parvulorum, dum viverem, curam habui, non parvum tamen exspecto praemium, quia feci, quod docui, per exempla. Scholam ex proprio peculio fundavi liberam, addidi anniversarium solennem. Caetera quae coeli coelo, terrae quae terrae reddidi, sed non in hoc iustificatus sum. Tu igitur, si Christianus es, Lector, suspiria cineri meo aut pias affunde lachrymas, nam etiam post mortem cantores istos amant humores.

AD te, qVI parVos CVpIIstI ChrIste VenIre,
ParVorVM patrI SIs sVper astra Pater.

Dieses Distichon enthält das Sterbejahr 1743. dieses wackern Schulmannes. Ich segnete seine Gebeine, und den Urheber dieser in Gipsmarmor gegrabenen Denkschrift, welcher, wie ich nachher erfuhr, P. **Hieronymus Bauer** aus Langheim war, der als Amtmann zu Tambach für alle, die ihn kannten, zu früh gestorben ist.

XIII.

XIII.

Miſcellaneen.

1.

Aus Bamberg.

Den 12ten September vertheidigte Herr **Johann Georg Heinrich Zeder** von **Lichtenfels**, der Weltweish. Doctor auserleſene Sätze aus dem ganzen Umfange der Arzneywiſſenſchaft, worauf ihm ſein Präſes, Herr Landphyſikus **Fink** die mediciniſche Doctorwürde ertheilte. Herr Zeder ſchrieb bey dieſer Gelegenheit: De luxu veſtium quarundam virilium ſanitati nociuo.

2.

Die H. H. Carl **Padum** aus **Bamberg**, und Jacob **Wagner** aus **Cronach** vertheidigten unter dem Vorſitze des Herrn D. **Sommer** den 21ten Sept. auserleſene Sätze aus der Aſtronomie, der reinen und angewandten Mathematik, und den 24ten aus dem ganzen Umfange der Philoſophie. Nach geendigter erſter Diſputation ertheilte ihnen ihr Präſes das Baccalaureat in den freyen Künſten und der Weltweisheit.

3.

Herr Hofrath **Marcus** gibt auf das künftige Jahr im Dederichſchen Verlage folgende Zeitſchrift heraus: **Fränkiſche Arzneykundige Annalen, größtentheils aus den Tagebüchern des Bamberger Krankenhauſes gezogen.** Die

Gegenstände dieser Annalen sind: Wetterbeobachtungen. — Uebersicht der Volkskrankheiten. — Versuche, vorzüglich mit neuempfohlenen Arzneyen und Heilarten — Abhandlungen über selbst beobachtete Krankheiten, und interessante Krankengeschichten. Mitarbeiter an dieser Zeitschrift ist Herr Professor und zweyter Arzt am allgemeinen Krankenhause **Anton Dorn.**

4.

Für die königl. Preußischen Cassen in den beyden Fränkischen Fürstenthümern ist der Französische Laubthaler auf 2 fl 42 kr. der Preußische Reichsthaler auf 1 fl. 45 kr. das Achtgroschenstück auf 35 kr. das Viergroschenstück auf $17\frac{1}{2}$ kr. und das Zweygroschenstück auf $8\frac{3}{4}$ kr. gesetzt worden.

5.

Wirzburg.

Der P. **Bonavita Blank**, ein Minorit, der durch seine ganz originelle Naturaliensammlung, die in einem besondern gedruckten Aufsatz beschrieben ist, sich als Künstler bekannt gemacht hat, ist von seinem Orden zum Provinzial gewählt worden, hat aber auf Befehl unsers Fürstbischoffs bloß die Ordensprivilegien eines Exprovincials angenommen. Seine Sammlung hat der Fürstbischoff gekauft, um sie als Eigenthum des Vaterlands hier zu erhalten, und den Urheber derselben zum öffentlichen Lehrer der Naturgeschichte bey unserer Universität ernannt.

6. Herr

6.

Herr **Bartels**, Seckendorfiſcher Pfarrer zu Egenhauſen, den die Leſer dieſes Journals als Herausgeber des neuen Geſangbuchs für die frey herrl. von Seckendorfiſchen Pfarrgemeinden kennen, iſt als Oberpfarrer und Inſpector der Schulen nach **Kitzingen** berufen worden.

An ſeine Stelle kam Herr **Thomaſius**, bisher Conrector am Gymnaſium zu Windsheim, ein Abkömmling des berühmten Chriſtian Thomaſius zu Halle.

7.

Herr **Weiß**, ehedem Rector des Gymnaſiums in Windsheim, nachher gräflich Rechterniſcher Pfarrer zu Winterhauſen, iſt von dem Herrn Grafen von Rechteren nach Poſſenheim, ohnweit Neuſtadt an der Aiſch, befördert worden.

Seine Stelle erhielt der als Schriftſteller bekannte Herr **Stadelmann**, bisheriger Pfarrer in Hellmizheim.

8.

Altdorf.

Unſere Univerſität verlor in den letzten Wochen zwey ſeiner vieljährigen verdienſtvollen Lehrer.

Am 14 Sept. ſtarb Herr M. **Georg Chriſtoph Schwarz**, öffentlicher ordentlicher Lehrer der Ethik, Inſpector des Alumneums und der Freytiſche, Mitglied des hiſtoriſchen Inſtituts zu Göttingen, und Inſpector der hieſigen lateiniſchen Geſellſchaft, 60 Jahre alt. Er ſetzte die Univerſität

zum

zum Erben ein, und hinterließ ihr seine fast auf 12000 Stücke sich belaufende Sammlung von Büchern, die im XV Jahrhundert und bis 1550 gedruckt sind, worunter besonders beträchtliche Suiten zur Reformationsgeschichte und die höchstseltene Regiomontanische Ausgabe des Manilius, welche in keiner Bibliothek Frankenlands anzutreffen seyn wird, sich befinden. Ein lateinischer Anschlag im Namen der Universität, der eben auf 2 Bogen erschienen ist, enthält die Geschichte seines Lebens und das Verzeichniß seiner Schriften.

Am 1 October starb Herr D. **Johann Bernhard Hoffer**, Professor des Staats- und Lehenrechts und der Pandekten, Consulent der Reichsstadt Nürnberg, im 64sten Jahre seines Alters. Er hinterließ eine sehr wichtige juristische Bibliothek, welche sich besonders im Teutschen Staats- und Policeyrecht auszeichnet und eine zahlreiche Statutensammlung enthält, von welcher zu wünschen ist, daß sie ungetrennt bleibe. — Zu seinem Leichenbegängniß ist auf einen Bogen, der sein Leben enthält, eingeladen worden.

Herr D. **Martin Wilhelm Götz**, bisheriger Advocat der Stadt Nürnberg, Herausgeber der Beyträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit, hat zu der durch Herrn D. Malblancs Abzug erledigten Stelle eines Rechtslehrers den Ruf erhalten und angenommen.

9. Un-

9.

Unter den Induſtrie-Gärten im Hochſtifte Wirzburg ſoll der zu Arnſtein einer der ſchönſten und nützlichſten ſeyn, und wirklich das alles in ſich enthalten, was eigentlich dem Plane. Sr. Hochfürſtl. Gnaden entſpricht. Anlage und Ausführung verdankt man beſonders dem daſigen einſichtsvollen und im Guten unermüdeten Herrn Amtskeller Haas. Suchen Sie ſich doch von einem Ihrer H. H. Correſpondenten eine genaue und richtige Beſchreibung dieſes Muſter-Gartens zu verſchaffen. Sie werden ſich dadurch gewiß den Dank Ihrer Leſer verdienen. Sie darf aber ja nichts auf dem Papier enthalten, was man bey eigner Unterſuchung alsdann entweder gar nicht, oder doch wenigſtens nicht ſo, wie es die Beſchreibung angab, findet. Exempla ſunt odioſa!

10.

Das Journal von und für Franken gedachte auch ohnlängſt, gleich mehrern öffentlichen Schriften, der Reichsgrafſchaft Limpurg-Speckfeld, und der darin befindlichen guten und gemeinnützigen Anſtalten, beſonders der ſogenannten Todenhäuſer, welche daſelbſt errichtet werden ſollen, und zum Theil ſchon errichtet ſind, z. E. zu Markt Einersheim. Ein ſo ſchöner Beweis von der edlen, und menſchenfreundlichen Denkungsart des regierenden Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg dieſes iſt, ſo iſt gleichwohl auch gewiß, daß in bemeldter Herrſchaft noch nicht genug für die

Leben-

Lebendigen gesorgt wird. Denn man trifft noch an einigen Orten die Begräbnißplätze fast mitten im Orte oder Dorfe an, ohnerachtet die Ausdünstung von den häufig auf einander liegenden toden Körpern den lebenden und in der Nähe wohnenden gewiß nicht gar zuträglich seyn kann. Ja sollten erst, wie man die Exempel vor nicht gar vielen Jahren hat, Seuchen einreißen, und viele Einwohner dahin gerafft werden, so dürfte es um so unangenehmer seyn. Würde auch dieses in Erwägung gezogen, so würde ein Wunsch vieler Einwohner dieser Gegend erfüllt. Wer weiß aber auch, was noch geschehen wird?

II.

Kitzingen.

Sie haben im Journal einiger hiesiger Künstler bereits Erwähnung gethan. Unter diesen verdient vorzüglich auch der hiesige Cottondrucker Herr David Hartner einen Platz; ob er schon nur meistens auf Leinen druckt, so verfertiget er doch in allen möglichen Desseins und Farben die schönste Waare, so daß er Bestellungen in die entferntesten Gegenden bekommt.

XIV.

XIV.

Neueste Litteratur der Fränkischen Geschichte und Rechte.

Von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat 1 Bogen mit ½ Bogen Vorrede und 7 Bogen Beylag. Das Titelblatt hat eine Vignette, und unter derselben ist der Name des Verfassers: Adalb. Fried. Marcus Hofr. Leibarzt und erster dirigirender Arzt des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Bamberg und Wirzburg bey Göbhard 1790. in 8.

Unter dieser Aufschrift, worunter mancher eine trockne Abhandlung über das aufgestellte Thema erwartet haben würde, legt der Verfasser dem Publicum die Rede vor, die er bey Einweihung des Krankenhauses 1789. in Gegenwart des Fürsten ablas. Er beschreibt kurz und in einem fliessenden Stile die Vortheile für den Kranken, und den angehenden Arzt. Nach ihrem eigeschränkten Plane konnte sie freylich die in unsern Zeiten so wichtig gewordene Streitfrage nicht erschöpfen, und Vorwürfe, die man Instituten dieser Art und von der gewöhnlichen Verfassung macht, trifft dieß neue Krankenhaus um so weniger, da Reinlichkeit, frische Luft, Sonderung der männlichen und weiblichen, der innern, äussern und anstekkenden Kranken die vorzüglichsten Gegenstände

sind,

sind, worauf in demselben ganz besondere Sorgfalt verwendet wird. Die Mishandlung der Reisebeschreiber, und die Selbstverläugnung des Fürsten, der auf die Anrede, die der Herr Hofrath und Stadtconsulent Schlehlein bey eben dieser Gelegenheit im Namen der Bürgerschaft hielt, antwortete: „Ich muß hier das öffentliche Geständniß machen, daß ich nur wenige meiner Plane bis daher ausgeführt habe. Meine oft schwankende Gesundheit, gewisse Aengstlichkeiten, die von meinem physischen Zustande herrühren, die meine gute Entschlüsse öfter vereiteln, haben mich gehindert, viele zum Wohle meiner Unterthanen entworfene Plane auszuführen," waren die Entstehungsursachen der 13 Beylagen. Sie sind für den Beobachter der Geschichte unserer Tage, und für den Fränkischen Landsmann zu wichtig, daß er nicht näher mit denselben bekannt werden sollte. Beylage I. behandelt das Armenwesen. Die Armenanzahl beläuft sich auf 2000, wovon 14 — 1500 Allmosen bekommen. Beylage II. Aufhebung des Lotto. Ein geschärftes Edict machte dem unsinnigen Lottowesen 1786 ein Ende, das 20 Jahr in Bamberg gedauert. In einem Jahre wurde bey den 15 in der Stadt befindlichen Collecteurs 52000, mithin in 20 Jahren 1,040,000 fl. (nicht 1,540,000) eingesetzt. Wenigstens die Hälfte ist verloren worden, ins Ausland gewandert, und für Bamberg unwiederbringlich dahin. Man schliesse erst auf das ganze Land. Beylage III. Schulverbesserung.

besserung. Die Mädchen wurden von den Knaben gesondert. Es wurden nebst den 4 Lehrerinnen aus dem Institute der englischen Fräulein 4 andere Lehrerinnen aufgestellt und von der fürstlichen Privatkasse besoldet. 1784. wurden in den 8 Mädchenschulen zuerst die öffentlichen Prüfungen in Gegenwart des Fürsten und des Herzogs von Würtenberg vorgenommen. Beylage IV. Ackerbau, Viehzucht, Kunstfleiß, Wissenschaften. Sonst mußte der Landmann von jeder Kuhe 2 Maas Schmalz für 20 Kr. ins Magazin abgeben. Viele schafften ihre Kühe ab, um dieser lästigen Lieferung überhoben zu seyn. Dieses wurde nun aufgehoben. Der Landmann kann jetzt sein Schmalz um 30 und mehr Kr. verkaufen. Damit aber der Handwerksstand auf der andern Seite nicht darunter litte, so müssen nun die Schmalzaufkäufer den 10ten Zentner ins Magazin abgeben. — Eine Verordnung vom J. 1749 legte dem Landmanne die Verbindlichkeit auf, seine Füllen gegen einen geringen Preis dem Obriststallmeisteramte zu überlassen. Seit 1787 darf der Besitzer eines Füllen den Preis bestimmen, und er bekommt jetzt 30 Thaler, da er sich sonst mit 10 mußte begnügen lassen. — Bey Seehof legte der Fürst eine Schweizerey an, um die Hornviehzucht zu veredeln, und im Stillen den Landesbewohnern ein Beyspiel einer einträglichen Oekonomie, Stallfütterung, Anbau der Esparsette vor Augen zu legen. — Er schickte ei-

nen jungen Maler, Dorn, nach Düsseldorf und Mannheim, einen jungen Kupferstecher, Weinrauch, nach Stuttgard und Wien, und den Hn. Artillerielieutenant Westen nach Holland, um seine Kenntnisse im Wasser- und Brückenbau zu erweitern.— Er ließ die Herren Hofkammerräthe Stenglein und Steinlein auf die ehehin zu Kaiserslautern blühende Kameralschule, den Hn. Hofrath und Prof. Pfister nach Göttingen und Wetzlar, Hn. Gotthard nach Wien und Wirzburg um die Vieharzneywissenschaft und Zergliederungskunde, und Herrn Sippel nach Wirzburg, um die Scheidekunde zu erlernen, auf fürstliche Kosten reisen. Für die Bergbaukunde berief er Hn. Bergmeister Illich. Für eine öffentliche Universitätsbibliothek, wozu der Fürst seine Hofbibliothek schenkte, und für die Aufstellung eines Naturaliencabinets sind bereits die zweckmäßigsten Anstalten getroffen worden. Beil. V. Gesetzgebung. Dem Hn. Hofr. und Justitzreferendar Pflaum ist die Bearbeitung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs nach Quistorps Plane aufgetragen. Man sieht der Bekanntmachung des ersten Bandes entgegen. Bamberg hatte schon einmahl die Ehre, die erste peinliche Gerichtsordnung in Teutschland aufgestellt zu haben: und nun wird es gleiche Ehre genießen unter den Reichsmitständen das erste gereinigte peinliche Gesetzbuch verfertiget zu haben. Beil. VI. Folgen der milden Gesetzgebung. Unter des jetzigen Fürsten Regierung ward die Tortur verbannt, und des Menschenfreun-

des

des Auge trübte nie die Scene, Menſchen von Menſchen geſetzmäßig hingemordet zu ſehen. Nie waren die Gefängniſſe leerer. Von 1759 bis 1779 wurden 52 hingerichtet. Von 1769 bis 1778 einſchlüßig kamen 1525 ins Zuchthaus. Von 1779 bis 1788 einſchlüſſig 765. Im letzten Decennium alſo 758 weniger. Den 21ten Novemb. 1789 ſaßen 17. Von 1778 bis 1783 einſchlüſſig wurden in die Frohnveſte abgegeben 204. Von 1784 bis 1789 einſchlüſſig 102. Ob aber aus dieſem ſich mit dem Verfaſſ. folgern laſſe, daß die Moralität im Ganzen in Bamberg viel gewonnen habe? Beil. VII. Anſtalten, Getraide und Holzmangel zu entfernen. Als 1789 Getraidetheurung befürchtet wurde, hemmte ein Befehl vom 14ten Oct. die Getraideausfuhr. Eine eigentliche Getraidſperre wurde nicht befohlen, doch durfte kein Fremder ohne Regierungserlaubniß über 30 Simmer ausführen; einheimiſche durften kein Getraid auſſer Landes verkaufen. In den Wintermonaten wird jeden Marktag eine Quantität Getraide aus dem fürſtlichen Kaſtenboden gegen mittlere Preiſe auf den Markt gebracht. Zu gleicher Zeit befürchtete man Holzmangel. Sogleich wurden über 3000 Klafter Holz ins Magazin nach Bamberg gebracht, und jedes Haushaltens Holzbedürfniß conſcribirt. Beil. VIII. Hebammenſchule. Keine Hebamme darf angeſtellt werden, wenn ſie nicht den Unterricht von Herrn Demonſtrator Gotthard empfangen. Sie werden unentgeldlich gelehrt. Ihr Lohn bey Geburten

wurde von 4 auf 6 Batzen erhöht. Von den Gemeinden, oder wenn sie unvermögend sind, vom Fürsten erhalten sie freye Wohnung, Holz, und auch baares Geld. Sie sind von allen Abgaben, Frohnen und andern Diensten frey, und ihre Männer erhalten das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich. Beil. IX. Wundarzneykunde. Kein Badergeselle darf eine Badegerechtigkeit an sich bringen, ohne vorher gehörig geprüft zu seyn. Zu dieser Prüfung kann keiner zugelassen werden, der nicht Anatomie gehört, und 3 Jahre im Auslande seine Kunst ausgeübt. Die Vorbereitungszeit zu dieser besteht in 14 Tagen, und die zur Prüfung ausersehenen Materien werden ihm zuvor im allgemeinen bekannt gemacht. Er muß an einem Cadaver eine Operation machen, und den Apparat selbst herrichten. Bey dieser Prüfung sind nebst Hn. Gotthard 2 Stadtbader zugegen. Für die Erlaubniß in der Stadt zu prakticiren müssen 48, und auf dem Lande 24 fl. erlegt werden. Die Prüfung wird auf der Regierung vorgenommen. Alles Schmausen und das Aufsetzen des Kränzchen ist verboten. Die chirurgischen Candidaten sind der Universität immatriculirt, und stehen nun unter dem Universitäts-Fiscalamte, da sie sonst unter dem Vicedomamte standen. Nach und nach sollen alle Badegerechtigkeiten aufgehoben werden. Die 2 Lehrer der Chirurgie sind Hr Prof. Dorn und Hr Demonstrator Gotthard, die die Collegien gratis lesen. Auch haben die Candidaten Zutritt ins Krankenhaus.

Beil.

Beil. X. Krankenverpflegung der Stadtarmen. Vor Eröffnung des Krankenhauſes wurden vom J. 1786 an Armenärzte angeſtellt. Die Kranken bekamen in ihren Häuſern unentgeldlich Arzney, und von gewiſſen dazu aufgeſtellten Koſtgebern die nöthigen Speiſen. Von 2094 Kranken ſtarben 115, und das noch dazu in jener Periode, wo vom Herbſte 1788 bis ins Frühjahr 1789 eine gallichte, ſchleimichte Epidemie ganze Familien zugleich aufs Krankenlager hinſtreckte, und wo ſie mit einer gefährlichen Krankheit und einem äuſſerſt harten Winter zu kämpfen hatten. Beil. XI. Errichtung des allgem. Krankenhauſes. Das erheblichſte aus derſelben iſt im I B. 2ten Heft dieſes Journ. S. 180 abgedruckt. Beyl. XII. Volksmenge der hieſigen Stadt. Auch dieſe iſt in eben dieſem Hefte S. 176 ſamt dem groſſen Rechnungsfehler abgedruckt. In der Angabe von 212 Ordensgeiſtlichen, worunter 192 männliche, 80 weibliche, iſt eine Differenz von 60. Die Beylage ſchätzt die Bewohner Bambergs zwiſchen 20 und 21,000. Aber der Verfaſſer zählte bey der obern Pfarre die eingepfarrten Dörfer mit, deren Seelenanzahl gewiß ſtärker iſt, als die in den Cuſtoreypfarren St. Jacob und St. Stephan, den Dompfarren und den Klöſtern in Bamberg. Wenn ich alſo für dieſe die Seelenzahl der, der obern Pfarre eingepfarrten Dörfer als Aequivalent annehme, ſo iſt erſt die Volksmenge 16,851 Seelen. Ich will ſogar die runde Zahl 17,000 annehmen. Nun fehlt noch

die Pfarre St. Gangolph, die ich auf 700 stark einmahl im Bamberger Intelligenzblatte angegeben worden zu seyn glaube, und der Judenschaft, die ebenfalls der Verfasser zu hoch angibt. Denn nach sichern Nachrichten sind es nur unter 50 Haushalten. Es kann seyn, daß ich zu strenge berechne, aber aller Calculation nach, und aus den Kirchenlisten, wo ich seit geraumer Zeit her alle Jahre Volksabnahme bemerkt fand, sieht man, daß die wahre Volkszahl unter 20,000 stehe. Beylage XIII. gibt von einem Vermächtnisse des Domherrn Christoph Ludwig von Erthal Nachricht, der 1760 starb und 100,000 fl. für Arme legirte. Ich schließe mit des Verfassers Worten: ich fordere jeden Unparteyischen auf, zu entscheiden, ob man das, was der Verfasser der Reise durch das südliche Teutschland behauptete, daß die Morgendämmerung des Verstandes da noch nicht in einem halben Jahrhundert werde durchdringen können, mit Recht von einer Stadt sagen kann, wo unter der Regierung eines weisen Regenten Armenanstalten, Schulverbesserungen, Agricultur, Kunstfleiß, Wissenschaften, Gesetzgebung so weit gediehen sind.

2.

Beyträge zu Bambergs Topographiſchen und Statiſtiſchen ſowohl ältern als neuern Geſchichte von Benignus Pfeufer, Hochfürſtlich-Bambergiſchen Hofrathe und Geheimenarchivare. Bamberg bey Vinzenz Dederich, 1791. gr. 8. ohne Vorrede und Inhaltsanzeige 571 Seiten, wovon die Beyträge ſelbſt 314, die Beylagen die übrigen Seiten ausfüllen.

Für die Bambergiſche Geſchichte, die noch ſo wenig bearbeitet iſt, ſcheinen jetzt mehrere Freunde ihres Vaterlandes thätig zu werden. Eine pragmatiſche Geſchichte zu erwarten möchte allerdings noch zu frühe ſeyn. Denn in dem, was der bambergiſche Archivar Hoffmann geliefert hat, ſind noch beträchtliche Lücken auszufüllen; das, was hie und da zerſtreut liegt, braucht noch vorſichtig geſichtet, und auf ächte Quellen zurücke geführt; und ſelbſt dieſe müſſen erſt ihrer Dunkelheit entriſſen, und vor das Tribunal des Geſchichtforſchers gebracht werden. Um ſo mehr verdient der den Dank ſeiner Mitbürger, der hiezu zuverläſſige und brauchbare Materialien liefert. 1787 erſchien des Hn. geiſtl. Raths Schellenbergers Geſchichte der obern Pfarre zu Bamberg. 1789 lieferte Hr Hofrath Marcus ſchöne Daten zur Regierungsgeſchichte des jezzigen Fürſten in den Beylagen zu ſeinem Werke: Ueber die Vortheile der Krankenhäuſer für den Staat. 1790 gab Hr. geiſtl. Rath Schuberth ſei-

nen historischen Versuch heraus. Reichhaltiger als die vorhergehenden Schriften sind diese Beyträge, zu welchen der thätige Hr. Verf. die Papiere seines Archives mit unverkennbarem Fleisse benutzte, und desto willkommener, je zuversichtlicher man sich deßwegen auf die Aechtheit der Thatsachen verlassen kann, und je sorgfältiger darin Hr. Marcus und Hr Schuberth berichtiget werden. Eine kurze Uebersicht wird auf das innere schließen lassen. I. Bestandtheile des Fürstenthums Bamberg. 19 Städte, 18 Flecken, 1200 Dörfer und Einzeln, ohne die von Stiftsvasallen unter dem Lehensnexus besessene Güter. Die erste Beylage enthält ein alphabetisches Verzeichniß dieser Bestandtheile. II. Innere politische und gerichtliche Verfassung. III. Vom Domcapitel und dessen Verhältniß mit dem Fürsten. Die freyen Domprobstenwahlen wurden demselben beynahe 300 Jahre lang durch die päbstlichen Provisionen gestört. 1723 wurde die Sache dahin verglichen, daß Rom den Erwählten gegen etliche 80 Scudi confirmirt. Das Domcapitel ist unmittelbar dem Regenten untergeordnet, und hat alle landesherrliche Verordnungen bey seinen Unterthanen zu verkünden. Es hat seine eigene Erkenntnisse, von welchen an das fürstl. Hofgericht appellirt wird. In peinlichen Sachen wird, wenn die Personen geistlich sind, und das Verbrechen sich auf einen geistlichen Gegenstand bezieht, vom fürstbischöffl. Vicariate; wenn es sich auf weltliche bezieht, vom fürstl. Malefizamte erkennet. Nur

wenn

wenn ſich Capitularen ſolcher Vergehungen ſchuldig machten, muß dem Domcapitel nach geſchloſſener Unterſuchung Nachricht gegeben und vom Regenten 2 Mitglieder deſſelben ernennet werden, die auf dem Vicariate die Acten in Beyſeyn einer Deputation einſehen und das nöthige anzeigen können. Das Oekonomikum des Capitels liegt ganz und ohne Rückſprache in den Händen deſſelben; nur dann tritt die Mitwirkung des Fürſten ein, wenn ſuprema inſpectio nothwendig iſt. IV. Geiſtliche Verfaſſung. Zur Beſetzung der Pfarren und Bildung guter Geiſtlichen iſt eine Grundeinrichtung getroffen, die leicht die beſte in Europa ſeyn könnte. Gleiche landesherrliche Sorgfalt erſtreckt ſich auch auf die proteſtantiſchen Pfarren. In einer wegen Beſetzung einer ſolchen Pfarre den 2ten Sept. 1790 ertheilten Entſchließung ſagt der Fürſt: „Ich will, daß, da es bey Vergebung proteſtantiſcher Pfarreyen mir eben ſo wohl als bey der von Katholiſchen keineswegs bloß auf das Wiſſenſchaftliche, ſondern hauptſächlich auch auf Reinigkeit der Sitten, Unbefangenheit des Charakters, Unbeſcholtenheit des Lebenswandels, und überhaupt auf moraliſche Vorzüglichkeit von Kopf und Herz ankommt, mir noch ein beſonderer Vortrag erſtattet werde ꝛc.“ V. Conſiſtorium. VI. Päbſtliche Nuntien. Dieſer Abſchnitt ergänzt und berichtigt das wenige, was Hr Schuberth davon ſagt. Der Hr. Verfaſſer erzählt die manchfaltigen Angriffe der Nuntien ſeit Marquard Sebaſtian, der gegen das Ende

des vorigen Jahrhunderts regierte, und das Benehmen des Hochstifts dagegen. Bamberg dringt darauf, daß es alle Verfügungen unmittelbar von Rom aus erhalte. Als auch Zoglio seine Rolle in Teutschland spielen sollte, wurde dem Bambergischen Residenten zu Rom aufgegeben, anzufragen, ob dieser Nuntius mit Facultäten versehen sey. In diesem Falle hätte er zu erklären, sein Committent könnte nicht entstehen, mit den übrigen Erz- und Bischöffen gemeine Sache zu machen, und seine Rechte zu wahren. Auf die schriftlich erhaltene Antwort, daß weder von diesem noch dem Nuntius zu Cölln ein Eingriff in die Unmittelbarkeitsrechte geschehen würde, beruhigte man sich zwar, gab aber dennoch diesem Nuntius auf seine von seiner Anstellung nach Bamberg gegebene Nachricht keine Antwort. VII. Weltliche Verfassung. VIII. Stadtmagistrat. "Unstreitig ist der Stadtmagistrat die älteste Gerichtsstelle in Bamberg. Ehe noch Bamberg zum Bißthume erhoben wurde, und ehe die Georgenbrüder, das nachherige Domcapitel und die Collegiatstifter ihre Entstehung bekamen, war diese Stadt schon in einer bürgerlichen Verfassung." IX. Immunitäten. X. Landgericht. XI. Landesregierung. So weit man nur immer in unsere alte Geschichte eindringen kann, hatte ein zeitiger Fürstbischoff einen Kanzler, einen Rath und Secretär, und einen Fiscal. Diese machten seinen Hofrath aus, zu welchen der Hofmeister und verschiedene adeliche Hofherren als Räthe und gemeinglich

lich bey wichtigern Fällen die Dompräläten als die geheimsten Räthe beygezogen wurden. Dieses Hofgericht (oder in der Folge sogenannte Hofraths-stube) war noch im 15ten Jahrhunderte nicht zahlreicher besetzt. Die Ursache liegt natürlich darin, weil ausser den adelichen Lehensachen, die einen eigenen Referenten (Lehenprobsten) hatten, und von gleichbürtigen abgeurtheilt wurden, die Gegenstände keine größere Ausdehnung der Gerichtspersonen bedurften. Obschon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts nebst dem Lehenprobste die gelehrten Räthe sich auf 4 oder 5 mehrten, so machte doch die Menge der sich bey diesem Hofrathe zusammenziehenden Geschäffte nöthig, daß Peter Philipp d[illegible]es Hofgericht aufhob, und ein Landesregierungs-Collegium errichtete, bey welchem alle Gegenstände, sie mochten auf Justiz-Polizey-Lehen-Malefiz, oder andere Regaliensachen abzwecken, in einem Mittelpuncte zusammen gezogen wurden. Es wurde mit mehrern adelichen und gelehrten Hof- und Regierungsräthen besetzt. Doch bald ward die Geschäffts-masse zu groß. Man machte Unterabtheilungen — für die Lehen den Lehenhof, — für die peinlichen Sachen das Malefizamt, — für die Appellationen der domcapitlischen Rechtsfälle (das Domcapitel wollte sein altes Recht seine Entscheidungen nur unmittelbar an den Fürsten, oder welches auf eines hinausgeht, an das Hofgericht gelangen zu lassen, nicht aufgeben) das Hofgericht, dem man auch die Appellationen vom Landgerichte zutheilte, —

in

in neuern Zeiten um mehr Erleichterung für die übrigen Regierungsgeschäffte zu machen, Policey- und Jagd-Commissionen, in so weit der letztere Gegenstand ein Regale ist. XII. Genius der Bamberger. Ein gutmüthiges, jovialisches Völkchen, bieder und treu seinem Herrn, von vieler schlummernder Kraft, die nur durch einen elektrischen Stoß geweckt, durch Vorsicht und Klugheit geleitet zu werden bedarf, um der beste Schlag an Menschen zu seyn. Dabey, wie der Hr. Verf. an einem andern Orte bemerkt, scheut es Anstrengen, liebt Wohlleben, und glaubt das, das beste zu seyn, was der Vater und Großvater gethan hat. Wird aber eine N[illegible]rung eingeführt, die diesem Hängenbleiben am Alten entgegen ist, so ist es doch keine Quelle sträflicher Widersetzlichkeit geworden; es beruhigt sich, und wenn ihm die Schuppen vom Auge fallen, so liebt es die Neuerung eben so herzlich, wie es zuvor das Alte geliebt hat. XIII. Landesproducte und Nahrungsquellen, sowohl der Gegend um die Hauptstadt, als eines jeden Amts. Bamberg hat ohne Zuthun von aussen her alles, was menschliches Bedürfniß fordern kann. Diese Erzeugnisse des Bodens sind auch zugleich die Artikel, mit denen sich der In- und Aushandel beschäfftigt. Sie sind: Getreid, Vieh, Holz, Gemüß, Saamenwaaren, Schmalz, Obst, Bäumchen, Süßholz, Fische, etwas Eisen und Steinkohlen ꝛc. Ungerne vermißt man hier nähere und ausführlichere Berechnungen über jeden dieser Puncte, um die Bilanz zwischen

den

dem Activ- und Paſſivhandel ziehen zu können. Doch dieſe mit Gewißheit anſtellen zu können, würde in dem Lande auſſerordentlich ſchwer, ja wohl unmöglich fallen, das die Vorſehung von Mauthen, Ueberreutern, Generalpächtern und Cordons bewahret hat, und das nur ſein Bier, ſein Fleiſch, und den Wein veracciſet. XIV. Steuern und Anlagen. 1716 ward ein allgemeiner Steuerfuß veſtgeſetzt, der nach dem 1748 mit dem Domcapitel errichteten Receſſe ohne deſſelben Einwilligung nicht erhöhet werden darf. Jedes ſteuerbare Grundſtück iſt nach ſeinem Realertrage eingeſchätzt, und von dieſem Anſatze alle herrſchaftlichen Reallaſten an Erb- und Beyzinſen nach dem Maaßſtabe 4 vom 100 abgezogen; nach dieſem Abzuge 2 Drittel, von den Häuſern in Städten 3 Viertel dem Eigenthümer freygelaſſen, und von einem jeden übrigen reſpect. Drittel und Viertel das 100 mit 3 fl. 12 kr. verſteuert. Iſt nach dieſem Maaßſtabe ein Haus mit 100 und mehr fl. in Belage, ſo zahlt der Eigenthümmer 2 fl. Heerd- oder Rauchgeld; iſt es darunter, ſo zahlt er nur 1 fl. Anſtatt der Hand- und Frohnfuhren wird von jedem, der Rauchgeld zahlt, 12 kr. Schanzgeld; von dem, der Anſpann hat, 24 kr. entrichtet. Der Gewerb treibt, muß nach dem gröſſern oder mindern Vortheil ſeines Gewerbes nach dem höchſten Anſchlage von 300 fl. Belage 9 fl. 36 kr. und ſo herab verhältnißmäßig bis zu 50 fl; der Handwerker nach dem höchſten Belage zu 250 fl. bis auf 10 herab; der Hinterſaße,

saße, wenn er Professionist ist, von 100 fl. Belage bis auf 10 nebst Rauch- und Schanzgelde; der Tagelöhner nach dem Belage von 5 — 15 nebst halben Rauch- und Schanzgelde die Steuer und zwar durchaus nach dem Anschlage 3 fl. 9 kr. vom 100 entrichten. Die Grundstücke, vorzüglich die Häuser sind noch nach den Anschlägen des vorigen Jahrhunderts geschätzt. Frey von Steuern ist niemand, nur die fürstl. Räthe haben 20 fl. Steuerfreyheit. Die Geistlichkeit zahlt noch überdieß ein Subsidium charitatiuum von ihren Benefizien. Seit Chausseen gebaut werden, zahlt auch jeder Unterthan einen resp. Gulden oder Thaler, das aber nicht als ständige Anlage zu betrachten ist. XV. Schulanstalten. XVI. Erleichterung der Nahrungsquellen durch das Verbot aller Einfuhr gewalkter oder gestrickter Strümpfe ausser zur Meßzeit, und der Ausfuhr der Wolle, der rohen Häute und Hasenbälge, durch die Vererbung der Domainengüter, durch die Förderung des Hopfenbaues und Benutzung der Steinkohlen, durch die Untersagung, daß ein Landbeamter beträchtliche Grundstücke in seinem Amte ankaufe, u. d. g. XVII. Erhaltung des Seinigen durch eine gute Justitzpflege, Beschränkung der Sportelsucht, Versicherung des Vermögens gegen jeden heimlichen und öffentlichen Anfall. Hieher gehören strenge Prüfung der Advocaten, die Verordnung, die alle in Wirthshäusern geschlossene Contracte cassirt. XVIII. Gesundheitsanstalten durch Bildung guter

Wund-

Wundärzte, Hebammen und menſchliche Behandlung der Verbrecher. Dem Freunde der Bambergiſchen Geſchichte würde der Verluſt empfindlich fallen, wenn ſich der verdienſtvolle und unermüdete Herr Verfaſſer der zwar mühſamen aber rühmlichen Bearbeitung derſelben entzöge. Er erwartet mit Sehnſucht die in der Vorrede verſprochenen anderweitigen Nachrichten in Rückſicht auf das Reichs- und Kreisband des Hochſtifts.

Mit dem Werke wird ein Kupfer ausgetheilt, das die Altenburg, den ehemahlichen Wohnſitz der Grafen von Babenberg, im Jahre 1003 vorſtellen ſoll. Die Bauart aber ſcheint viel zu modern, den Ruinen des jetzigen Schloſſes viel zu ähnlich, als daß ſie jener Periode ſollte zugeſchrieben werden können. Dann verräth der Thiergarten, das Ringelrennen, das Ueben mit den Armbrüſten viel ſpätere, den Ritterzeiten nähere Tage.

3.

Seit dem 16 September des Jahrs 1791 erſcheint alle Mittwoche ein **Reichsſtadt-Rotenburgiſches Wochenblatt**, auf einem halben Bogen in 4, deſſen Redacteur Herr **Johann Auguſtin Geſner**, der R. K. und kaiſ. geſchw. Notar iſt. Der ganze Jahrgang koſtet 1 fl. 30 Kr. Einzelne Blätter 2 Kr. Es enthält auſſer den gewöhnlichen Rubriken der meiſten Intelligenzblätter, auch die Namen der Getrauten, Getauften und Geſtorbenen, Promotionen und geſchehene Verkäufe von Häuſern und Grundſtücken. In Ermanglung der gewöhnlichen Anzeigen ſollen Aufſätze und Nachrichten aus der mediciniſchen Policey,

licey, populären und localen Rechtswissenschaft, städtischen und Landökonomie, Artistik, Technologie, den leeren Raum ausfüllen. Wir zeichnen aus den vor uns liegenden 10 ersten Blättern aus: N. III. Erneuerter Rotenburgischer Baumaterialien-Tax, mit Einschluß des Zähl- und Meßgeldes. N. V. die funfzigjährige Jubelehe des Huf- und Waffenschmids, **Veit Wiedmann.** N. VII. Rotenburgisches Feldmaß. N. VIII. IX. Umfang der Stadt Rotenburg nach Ruthen und Schuhen. Er beträgt 951 Ruthen 8 Schuhe. N. X. Berechnung einiger Rotenburgischen Rindviehmärkte.

4.

[redacted] Johann Nepomucks Abts zu Langheim, mit berichtigenden Anmerkungen, gegen den im Journal von und für Franken im dritten Bandes zweyten Heft enthaltenen Aufsatz. Franken 1792. 2 B. in 8.

Es ist allerdings wahr, daß der ungenannte Verfasser dieses Aufsatzes mir denselben durch einen dritten Mann in B. zugesendet hat, um ihn ins Journal einzurücken. **Unwahr** ist es aber, daß die Herausgeber ihm diese Bitte **geradezu** abgeschlagen habe. Der mir noch zur Stunde unbekannte Verfasser des Schatten und Lichts lasse sich von Herrn **** in B. der mir seinen Aufsatz zusandte, meinen Brief zeigen, und er wird finden, daß ich nur dem Aufsatz in seiner weitschweifigen und beleidigenden Gestalt die Aufnahme verweigerte, die wirklichen Berichtigungen aber einzurücken mich erbot, nachdem der Aufsatz von Anzüglichkeiten würde geendigt seyn. — Wem die Fehde interessirt, der kann nun obige Schrift lesen und — urtheilen, wem sein Aufsatz mehr Ehre bringt, und ob es Eigensinn war, ihn in dieser Gestalt nicht ins Journal aufzunehmen.

D. Johann Christian Siebenkees,
Prof. der Rechte zu Altdorf.

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes viertes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Beantwortung der Frage: In wie ferne verträgt sich die Aufhebung der Gemeinheit in Nürnbergischen Gemeindwaldungen mit dem Interesse des Staats? von J. L. Späth, Prof. der Math. und Phys. zu Altdorf. S. 385
II. Von einigen besondern Arten der Betteley, in einigen Gegenden des Frankenlandes. 408
III. Die Fränkische Weinbergsbauart verglichen mit der am Hardgebirg in der Pfalz. 423
IV. Summarische Berechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Armen-Institute zu Höchstadt vom 7ten Sept. 1791 bis dahin 1792. 438
V. Topographische Beschreibung des Dorfes Edelfingen. 445
VI. Ueber die Quacksalber im Wirzburgischen und dessen Nachbarschaft. 454
VII. Zur Eichstättischen Kirchenstatistik. 463
VIII. Von einer ausserordentlichen Menge Wasser, welche einer Wassersüchtigen im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg abgezapfet worden. 465

IX.

IX. Zur Wirzburgischen Kirchenstatistik. 469
X. Einige Regeln, die bey Idiotismen-Sammlungen zu beobachten sind. 472
XI. Fehdebrief aus dem sechzehenten Jahrhundert. 484
XII. Denkmahl eines Dorfschulmeisters zu Altenkunstatt. 487
XIII. Miscellaneen. 489
XIV. Neueste Litteratur der Fränkischen Geschichte und Rechte. 495

Diejenigen Herren Subscribenten dieses Journals, welche noch mit der Bezahlung zurückgeblieben sind, werden geziemend und ernstlich ersucht, dieselbe ehestens an die Rawische Verlagshandlung in Nürnberg einzusenden.

In Verlag der Rawischen Buchhandlung zu Nürnberg sind seit der Jubilatemesse dieses Jahrs erschienen:

Dictionnaire Grammatical de la langue Française, oder gründliche Anleitung zu einer vollständigen Sprachkunde, nach alphabetischer Ordnung theoretisch und practisch nach den besten Grammatikern und klassischen französischen Schriftstellern, zum Gebrauch der Teutschen, welche die französische Sprache erlernen wollen, bearbeitet von Jakob Wießner 2tes Alphabet gr. 8. Pränumerationspreis 1 fl. 12 kr. Ladenpreis 1 fl. 30 kr.

Das 3te Alphabet, womit der erste Band geschlossen wird, erscheint bis zur Jubilatemesse 1793. vielleicht auch noch früher.

Journal von und für Franken, 4ten Bandes 5tes und 6tes Heft, und 5ten Bandes 1tes bis 4tes Heft, 8. 792. Subscriptionspreis jedes Heft 24 kr. Ladenpreis 30 kr.

Müllers, Nic. Belehrung über die leichteste und sicherste Art aus Kartoffeln einen recht guten Branntewein zu gewinnen, mit 2 Kupf. 8. 792. 12 kr.

Nachricht von einer neuen Erziehungs- und Lehranstalt in Nürnberg. 8. 792. 3 kr.

Pferdlust, die, ein Beytrag zur Unterhaltung für junge und ältere Pferdeliebhaber 1tes Heft, gr. 8. 792. Subscriptionspreis mit schwarzen Kupfern 30 kr. mit illuminirten Kupfern 1 fl. — mit fein gemalten Kupfern. 2 fl. —

Sixt,

Sixt, D. Joh. Andr. Predigt am Dankfeste wegen der beglückten Wahl eines neuen Oberhaupts des Römisch teutschen Reichs, Franz II. 4. 792. 6 kr.

Voit, Joh. Pet. Gebete und Lieder für junge Christen, mit 2 Kupf. 8. 792. 20 kr.

— an teutsche Väter und Mütter bey Gelegenheit der dießjährigen Studentenunruhen zu Jena, mit einigen Anhängen, 8. 792. 15 kr.

Der Wunsch vieler Volksfreunde, das gemeinnützige Volksbuch des Herrn Pfarrers Schlez, welches 1791 und 1792 in 2 Bänden mit Küffnerischen Kupfern, unter dem Titel: **Geschichte des Dörfleins Traubenheim**, bey mir erschienen ist, 60 Bogen stark, und um 3 fl. verkauft wird, in einer 2ten wohlfeilen Auflage zu liefern, kann ich für jetzt nicht befriedigen, ohne den Abgang der erstern zu hemmen; aber auf einem andern, noch uneigennützigern Wege, hoffe ich doch diesen menschenfreundlichen Wunsch erfüllen zu können, wenn ich von der schönen Original-Auflage eine Anzahl Exemplare auf einen äußerst wohlfeilen Preiß herabsetze, nach deren Vergriff aber der ursprüngliche Ladenpreiß wieder eintritt. Ich werde nämlich, von obenerwähnter Anzahl — das Exemplar, und zwar beyde Theile zusammen, für 8 ggr. oder 36 kr. erlassen, um welchen Preiß aber das Buch einzig und allein **unmittelbar bey mir** und nicht in andern Buchhandlungen zu bekommen ist. Gutsbesitzer, Beamte, Prediger, u. a., welche die Wohlfahrt ihrer anvertrauten Gemeinden durch dieses allgemein geschätzte Volksbuch befördern wollen, können sich daher in **frankirten** Briefen an mich wenden, und gegen baare Bezahlung das Buch um den herabgesetzten Preiß so lange erhalten, als die bestimmte Zahl nicht vergriffen ist.

Von der Hand des nämlichen Herrn Verfassers ist auch für das Jahr 1793 erschienen: **des Jüngern Wilhelm Denkers Hauskalender für seine lieben Nachbarsleute**, welcher mit Holzschnitten 5 Bogen stark, geheftet nur 3 kr. kostet. Ich habe dießmahl die Auflage so stark gemacht, daß ich wahrscheinlich alle Freunde desselben werde befriedigen können, welches

ches im vorigen Jahre, ohnerachtet ich 2 Auflagen hintereinander geliefert habe, nicht möglich war.

Nürnberg,
im September 1792.

Ernst Christoph Grattenauer
Buchhändler.

Von der neuen und vermehrten Ausgabe der **typographischen Annalen** des Maittaire von Anfang der Druckerkunst bis 1500, welche Herr Schaffer **Panzer** in **Nürnberg** bearbeitet, ist die Handschrift bereits ganz vollendet, und wird der **erste** Band in der nächsten Ostermesse im Verlag der **Zehischen** Buchhandlung in Nürnberg mit ansehnlicher neuer Schrift auf gutem Papier gedruckt erscheinen. Wer auf dieses Werk, das dem Teutschen Fleiß Ehre bringt, bey dem Verfasser oder Verleger unterzeichnet, erhält das Ganze um ein beträchtliches wohlfeiler, als der künftige Ladenpreis ist.

Im Verlag des Universitäts-Buchdruckers **Johann Paul Meyers** in Altdorf bey Nürnberg ist ein **gemeinnütziges Rechenbuch zum Unterricht in Stadt- und Landschulen und zum Privatgebrauch** auf 30 Bogen in 8. erschienen, welches Käufer, die sich **unmittelbar** an den Verleger wenden, für den höchstbilligen Preis von 48 kr. Rheinisch erhalten, und wovon auf 12 Exemplare das 13te frey gegeben wird, wenn man das Geld bey der Bestellung mitsendet. Es ist vornämlich für die Münzen, Maaße und Gewichte in Oberteutschland, insonderheit in Franken, eingerichtet, von welchen es auch ausführlichere Nachrichten enthält, als alle andere Bücher dieser Art. Es zeichnet sich aus durch Deutlichkeit und Vollständigkeit, durch sorgfältige Auswahl der Aufgaben zur Uebung, und durch mancherley nützliche Tabellen.

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes fünftes Heft.

I.

Verzeichniß über den Hochfürſtlich-Limburgiſchen Hof- auch Civil- und Militär- dann Jagd-Etat.*)

Hochfürſtlicher Geheimerrath.**)

Hofkanzler. S. T. Herr von Dreſſan, dermahlen auſſer Activität.

Herr

*) Der König von Frankreich gab einſt dem Teutſchen Grafen Philipp Ferdinand von Limburg Styrum in einem Schreiben, vielleicht aus Verſehen, vielleicht auch aus einer politiſchen Urſache den Titel, mon Prince: ſogleich wurde dieſes Schreiben aller Orten und Enden producirt, und der Graf mußte nun ein Fürſt ſeyn; ſonſt würde ihm ja der König dieſen Titel nicht gegeben haben, wenn er nicht Fürſt geweſen wäre. Ein ſehr richtiger Schluß! Aber der Reichshofrath muß es bey Fürſten-Titeln doch etwas genauer nehmen, wie das am Ende beygefügte Concluſum bezeugt. Indeſſen hatte das fürſtliche Argument auch eine fürſtliche Aufführung, einen Staats-Calender und einen Orden zur Folge, welche immer redende Monumente eines lächerlichen Stolzes bleiben werden.

**) Viele von den Perſonen, welche hier benennet ſind, ziehen jetzt als Vagabunden in der Welt herum.

Herr von Hillebard, wirklicher Geheimerrath.
Herr von Pfeiffer, wirklicher Geheimerrath, und Kammerpräsident, des Brandenburgischen rothen Adler Ordens Ritter.
Herr von Beauregard, Geheimerrath.

Geheimes Secretariat und Archiv.

Herr Narstany de Weiß, Geheimer Secretarius.
Mons. de Bourg, Geheimer Archivarius.

Hoflehen = und Justitzraths = Collegium.

Herr Koppstadt, Geheimder Hofrath, Lehenprobst in Styrum, und regierender Bürgermeister in der Reichsstadt Essen.
Herr Andreä Geheimer Hofrath, J. U. D. auch Kammerkonsulent.
Herr von Finger, Hof = und Appellationsrath.
Herr von Lieb, Hof = und Justitzrath.
Mons. de Gavarell, Hofrath in Brüssel.
Mons. Caramè, Kabinetsrath.
Herr Liberich, Lehen = und Kanzleyrath.
Herr Schaudich, Proceßrath in Erlang.
Herr Schneller, Kanzley = Secretarius.
Herr Andreä, Registrator.

Kanzleyboten.

Scherzer.
Seegner.

Hofkammer = Finanz = Expeditions = und Commercien = Räthe.

Herr Buch, Hofkammerrath.

Mons.

Monſ. de Jollival, Finanzrath.
Monſ. Bonn, Finanzrath.
Monſ. Merouville, Finanzrath.
Herr Marx, Kammerrath, und Rentmeiſter in Styrum.
Monſ. Choiſy, Expeditionsrath und Kabinets-Secretär.
Monſ. Choiſy, Commercienrath in Straßburg.
Monſ. de Camelli, Commercienrath.
Herr Schneider, Hofkammer-Secretarius und Rechnungs-Reviſor.
Monſ. d'Alſtein, Finanz-Secretarius.
Herr Freyſchlag, Hofkammer-Regiſtrator.
Herr Emanuel, Hof-Factor.
Herr Mändel, Kammer-Factor.

Kammerboten.

Dorwan.
Heyder.

Hofmarſchallamt.

Hofmarſchall.

S. T. Herr Baron von Stettner zu Grabenhof, des brandenburgiſchen rothen Adler Ordens Ritter.
Herr Baron von Koſchenbar, Schloßhauptmann, und Staabscapitain, unter dem Huſaren-Corps.
Herr Baron von Verny, Hof-Cavalier.
Herr Pater Lünnig, Hofprediger.
Leibmedicus. Vacat.
Herr Zeitſchka, Burgvogt.

Herr Tromp, Kammer-Fourier.
Monſ. Neveu, Hof-Commiſſionaire.
Monſ. Bonnot, Hof-Fourier.

Kammer und Garde-Robe-Bediente.

Monſ. Bouchot, Geheimer Kämmerer.
Monſ. Tibaldi, Kammerdiener.
Monſ. Moreau, Kammerdiener.

Hofküchenmeiſter.

Herr Monden, Hofküchenmeiſter.
Herr Brennfleck, Mundkoch.
Jungf. Waldberin, Mundköchin.
Herr Gruber, Hofconditor.

Hofkellermeiſter.

Herr Hofmann, Hofkellermeiſter.
Herr Beckmann, Kellerſchreiber.
Herrmann, Hofkeller.
Karl, Hofküper.

Hofkünſtler.

Herr Schneider, Hofjubelier.
Herr Buch, Hofapotheker.
Herr Pfitſchler, Hofchirurgus.
Herr Lobegott, Hof- und Kanzleybuchdrucker.
Herr Boſch, Hofgärtner.
Herr Röſch, Hofmahler.
Herr Rendel, Hofbildhauer.
Herr Ruhl, Hofvergulder.

Hofprofeſſioniſten.

Schäffler, Hofknopfmacher.
Stroh, Buchbinder.
Höffling. Hutmacher.
Berthold, Mezger.
Eckert, Becker.
Sieler, Liefferant.
Kemmet, Schneider.
Gottſchemer, Wagner.
Gaßner, Schuhmacher.
Bizl, Häfner.

Hofmuſik.

Directrice de l'Academie de Muſique, Madame Maria Thereſia Sartori.
Monſ. Sartori, Concertmeiſter.
Madame Tibaldi, Hofſängerin.

Violiniſten.

Herr Hammer.
Herr Holland.
Herr Detzer.
Herr Raab.
Herr Breith.
Herr Reiß, Iunior.
Herr Kozanner.

Hoboiſten.

Herr Roſtozill, Kammervirtuos.
Monſ. Svita.

Herr Schaudig.
Herr Hofmann. } Flauttraverſiſten.

Violoncelliſten.

Herr Enderesch.
Herr Gottſchemer.

Fagottiſten.

Herr Oſtermeyer.
Herr Rickelmeyer.

Contrabaßiſt.

Herr Moſer.

Braccisten.

Herr Reiß, Senior.
Herr Nagel.

Waldhorniſten.

Herr Lorenz Grenkel.
Herr Albrecht Grenkel.
Hoflautenmacher, Hohlmayer.

Hoftheater.

Intendant des Plaiſirs, Chevalier de Bourzeis.
Vacat.

Directeur des Ballets.

Monſ. Jean Iſidor Dupré.

Directeur des Commedies.

Monſ. Tylli, nebſt denen zu dem Theater gehörigen Perſonen.

Hofbauamt.

Monſ. de Jevigny, Bauinſpector.
Herr Scholl, Baumeiſter.
Herr Wagner, Ingenieur.
Herr Schneider, Hofebeniſt.

Herr

Herr Karl, Hofzimmermann.
Herr Göß, Maurermeister.
Herr Zinner, Schlosser.
Herr Schneider, iunior, Kabinetsschreiner.
Herr Merz, Hofschreiner.

Hochfürstliche Jägerey.

Herr Weiß, Forstmeister.
Herr Bergmann, Oberförster.
Herr Löblein, Hofjäger.
Herr Löblein, iun. adiunctus.
Herr Steigmann, Hofjäger.
Sechs Förster und Forstknechte.

Hochfürstliche Livrey.

Besteht in einem Kammermohr, und 24 Livreybedienten, dann einem Laufer, und einem Portier.

Hochfürstlicher Marstall.

Obriststallmeister. Vacat.
Mons. Gerhard, Hofstallmeister.
Herr Straßburger, Stallmeister im Leibstall.
Herr Schmid, Bereuter.
Leibkutscher, Müller.
Leibsattelknecht.
Leibstallsattler.
Ein Leib- ein Reut- ein Hof- und ein Curschmid 12 andere Kutscher, Vorreuter, Reut- und Stallknechte.

Husarengarde. *)

Herr Maior Blanck, Escadroncommendant.
Herr Rittmeister von Schmidt.
Herr Rittmeister von Spangenberg.
Herr Lieutenant Günzel.
Herr Lieutenant Langlemand.
Herr Leib-Standartjunker Töckely.
3 Trompetter.
1 Paucker.

Jägergarde zu Fuß.

Herr Hauptmann Seidenspinner.
Herr Oberauditeur de Gravel.
Herr Lieutenant de Jevigny.
Herr Lieutenant von Wagenheim.

* * *

Copia Reichshofraths Concluſi, Lunae den 8ten Febr. 1790.

Zu Dännemark und Norwegen König als Herzog zu Hollstein, Inveſtiturae, ſive Graf Philipp Ferdinand zu Limburg Styrum ſub dato 26 Dec. 1788 et praeſ. 16 Ian. 1789 überreichet in litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Vorſtellung ad membrum 3tium Concluſi de 31 Ian. 1788 nebſt allerge-

*) Dieſe fürſtliche Garde beſtand auſſer den Officiren, den Trompetern, und dem Pauker, aus zwey Mann, welche abwechſelnd an dem Schloßthore zu Wilhermsdorf auf der Wache ſaßen. Der Herr Fürſt hielt täglich in eigner höchſter Perſon die Revue über dieſe armen Teufel und noch jetzt treibt einer derſelben in der Galla-Uniform zur Wilhermsdorf das Vieh auf die Weide.

lergehorsamster Verwahrung und Bitte pro eiusdem ad acta positione appon. Sign. ⊙.

Retradatur dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg Styrum Exhibitum de praes. 16 Jan. 1789 mit dem Bedeuten, daß, wenn er sich ferner vor Austrag des Fiscalischen Prozesses unterstehen würde, in einem Exhibito bey Kays. Maj. sich des Fürstlichen Titels zu gebrauchen, dergleichen ein für allemal gar nicht angenommen werden solle.

Joh. Niklas Schwabenhausen.

* * *

Statuta des Ritterordens vom alten Adel oder der vier Röm. Kaiser.

Unter dem dermahligen erwählten zeitlichen Herrn Großmeister von Gottes Gnaden Philipp Ferdinand Fürst, regierender Graf zu Limburg in Styrumb, Erb zu Holstein, Graf zu Brankhorst, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Pinneberg, Wisch, Borckelohr, Gehmen, Oberstein, Burgmülchling, Bruch- und Wilhelmsdorf, Erbkammerherr der Provinzen Geldern und Zutpfen, Großmeister des adelichen Ritterordens vom alten Adel, oder der vier Römischen Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc. mit 12. Commanderiepensionen, jede von 500 fl. gestiftet, zum Gedächtniß der 4 aus dem Hochfürstlichen Hause von Limburg entsprossenen Röm.

Kaiſern, *) und den alten adelichen Geſchlechtern zum Nutzen.

I.

Hauptſächlich und vor allen Dingen erfodert, daß jeder Großkreuz Commandeur und Ritter einen ritterlichen und ehrbaren Lebenswandel zu führen, den Nutzen, und die Einigkeit des Ordens und ſeiner Herren Mitbrüder zu befördern ſich befleißen ſoll, alſo, daß wenn einer dem andern dieſem entgegen mit Worten oder Werken ohne gerechte Urſache zu ſchimpfen ſich unterfangen würde, ſelbiger des Ordens ipſo facto mit Schande verluſtiget ſeyn ſolle. Weilen auch

2.

der vorzüglichſte alte Adel durch die Waffen im Kriege erworben worden, und es ihm zukömmt, ſich in den ritterlichen Thaten zu üben, und in der Vorältern Fußſtapfen zu tretten, ſo wird ein jeder Großkreuz-Herr oder Ritter wenigſtens drey Feldzüge unter einem Potentaten oder Reichsſtand, vor ſeiner Aufnahm in den Orden gemacht haben; in Ermanglung deſſen aber vor jeden Feldzug 25 Ducaten in die Ordenskaſſe, zur Beförderung mehrerer Commenden einſchicken, wie denn jeder Großkreuz-Commandeur und Ritter zur Aufnahme des Ordens, beſonders bey zufallenden Glück

oder

*) Man überläßt es Geſchichtforſchern, dieſe 4 Herren in der Geſchichte ausfindig zu machen, die 4 Buchſtaben H. C. W. S. werden ihnen wenig Aufſchluß geben.

oder Erbschaften, und wann derselbige ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte, den Orden in seinem Testament zu bedenken, hoffentlich von selbst und um so mehr geneigt seyn wird, jemehr alsdenn auf dessen nachbleibende Anverwandte bey Aufnahme in den Orden auch Conferirung der Dignitäten eine Rücksicht wird genommen werden.

3.

Werden die Herrn Großkreuz-Commandeurs und Ritter, wes Standes und Religion sie seyn mögen, so in diesen Orden zu tretten verlangen, um in die teutsche Zunge dieses Ordens aufgenommen zu werden, ihre 16 adeliche Agnaten, wie in dem löblichen Maltheserorden deutscher Zunge gebräuchlich, samt der attestirten Filiation von einem adelichen Ritterorden, Ritterschaft, oder adelichen Dohm- oder Ritterstift zu unserer Ordenskanzley einschicken, welche allda durch stiftmäßige Cavaliers nach Untersuchung aufgeschworen werden.

4.

Diejenige aber, welche von einem alten adelichen Geschlecht entsprossen wären, und ihre 16 Agnaten, nicht probiren könnten, sollen demnach wie die Fremden, in eine ausländische Zunge unsers Ritterordens nach Maßgab des Maltheserordens Statuten aufgenommen zu werden, fähig seyn.

5. Müs-

5.

Müssen alle in diesen löblichen Ritterorden aufgenommene Ritter bey ihrer Aufnahme ein eigenthümliches Gut wenigstens von 5000 fl. im Wehrt, dem Orden zu männlichen Stammlehen auftragen, oder zum wenigsten 100 Ducaten in Geld zur Ordenskasse einliefern.

6.

Ein jeder Großkreuz und Ritter soll seinen Agnaten Aufschwörungs- und sonst nöthigen Kosten entrichten, die Großkreuz teutscher Zunge sollen 32 Ahnen, das ist, 16 von väterlicher, und eben so viel von mütterlicher Seite, auf oben benannten Ort approbirt einschicken, er sey dann ein Fürst des Reichs, dessen Haus, Sitz und Stimme auf Reichstagen hat, oder ein Herr, dessen Haus vor oder zu Zeiten der Errichtung der guldenen Bull schon ein unmittelbarer Reichsstand gewesen, in diesem Fall allein könnte gegen eine dem Orden sonst erweissende Gefälligkeit, und Recognition hierinn dispensiret werden.

7.

In Ansehung der Fremden, als der Französisch-Spanisch- und Italiänischen, auch Englisch- und Sclavonischen Zungen wird es, wie oben gesagt, und es bey dem löblichen St. Johanniterorden von Maltha üblich ist, dennoch also gehalten werden, daß ein Großkreuz allezeit doppelt so viel Proben als ein Ritter ablegen soll.

8. Auf

8.

Auf obige Art und Conditionen werden auch die Dames in diesen hohen Orden angenommen.

9.

Das Ordenszeichen betreffend, wird solches ein weiß emaillirter achteckigter Stern seyn, mit goldenen Flammen, in Form eines Maltheserkreuzes, in dessen Mitte eine blaue emaillirte Rondierung, darinn die Wörter: Illustr. et Nob. in goldenen Buchstaben erscheinen; über diesen Wörtern haben die Souverains und Reichsfürsten einen Fürstenhut mit Perlen; die ausländischen Fürsten, Herzogen und ohnmittelbare Reichsgrafen, deren Häuser wirkliche Reichsgrafen sind, und deren Vorältern aus dergleichen Häusern erprobet entsprossen, dann die Grandes von Spanien, die Herzoge und Pairs von Frankreich einen Herzogshut ohne Perlen; die Grafen eine gräfliche Krone mit Laubwerk; die Freyherren und der alte Adel eine gräfliche Krone mit Perlen, zur Distinction auf der Rückseiten in der blauen Ründung die Wörter: quatuor Imp. in den vier Ecken des Sterns erscheinen auf goldenen Stralen die vier Buchstaben: H. C. W. S. so die vier aus dem Durchlauchtigsten Haus Limburg entsprossene römische Kayser bedeuten und von dem Großkreuz deutscher Zungen an einem Handbreiten seidenen citronengelben Band von der rechten Schulter zur linken herunter getragen, samt einem auf dem Rock zur linken Seite von Silber gestickten achteckigten

Seiten-

Seitenstern, in welchem keine Distinction zwischen den Fürsten, Grafen und Herren gehalten wird; die Commandeurs aber tragen ebenfalls einen dergleichen Stern, doch nur an einem halb so breiten Citronengelben seidenen Band am Hals oder Kleid, nach dero Gefallen, samt dem gestickten Seitenstern, etwas kleiner als die Großkreuz; die Ritter hingegen tragen keinen gestickten Seitenstern auf dem Rock; die aus der Französischen Zunge führen selben an einem hellblauen Band; die aus der spanischen an einem hellrothen, die aus der Italiänischen oder Romanischen an einem Ponceaufarben, die aus der englischen an einem dunkelblauen, und die aus der Sclavonischen an einem sächsischgrünen seidenen Band.

10.

Die teutsche, welche ihre 16 Ahnen nicht probieren können, werden in einer andern Zungen angenommen.

11.

Sollte auch jemand verlangen, in 2 oder mehrern Zungen angenommen zu werden, um desto mehrere Commanderiepensionen mit der Zeit zu besitzen, so wird es auch gestattet, in solchen Fall aber muß derselbe doppelte oder mehrere Prästanda leisten.

12.

Die Ordensuniforme anlangend, so ist selbige hellblau, mit oraniengelben Aufschlägen, Kragen und Vesten, mit goldenen oder vergoldeten

platten

platten Knöpfen; die Großkreuz tragen 2. goldene Epolets mit Krepinen, die Commandeurs und Ritter aber nur eines auf der linken Schulter; die Galauniforme ist mit goldenen Schleifen oder Allamars und Franzen garniert; bey den Solennitäten wird ein hellblau seidener Mantel mit goldenen Spitzen, auf dessen linken Seite ein grosser silberner Ordensstern gestickt, in der Kleidung und in dem Wappen geführt, wie der St. Johaniterorden von Maltha, statt weiß und roth aber wird weiß und blau, und statt eines Rosenkranzes um das Wappen, eine doppelte goldene Kette, worinnen die Buchstaben H. C. W. S. befindlich, und woran das Ordenskreuz hangend, getragen.

13.

Der Rang zu denen Commanderiepensionen lauft nach der Aufnahm im Orden sowohl für die Großkreuz als Ritter, indem in diesem Stück keine praerogativ obwaltet.

14.

Sollte ein Großkreuz oder Ritter sein dem hohen Orden aufgetragenes Lehengut verkaufen wollen, und dagegen ein anderes pro restitutione auftragen, soll ihm ohne Anstand der Consens darzu ertheilet werden.

15.

Jeder Großkreuz und jeder Commandeur muß jährlich zur Ordenskassa sechs Ducaten und bey dem Eintritte 300 bezahlen, es wäre dann, er habe ein

Eigen-

Eigenthum von 3000 Ducaten dem Orden zu Mannlehen aufgetragen; jeder Ritter hingegen gibt jährlich 20 Ducaten, in so ferne er kein Gut zu Lehen, oder keine 100 Ducaten bey dem Eintritt gleich erlegt hat, ein Großkreuz aber gibt in diesem Fall 30 Dukaten, und ferner ein jeder Ritter jährlich 2, und jeder Kapitular 4 Ducaten extra, welche zur Bestreitung der gemeinen Auslagen verwendet werden sollen, und das übrige um noch mehrere Commanderiepensionen zu fondiren.

16.

Wir haben auch hiermit ernennt, vor uns und unsere Nachkommen im hohen Orden, den Hochgebornen Herrn Joseph Anton Georg von Walcourt, Grafen zu Rochefort ꝛc. ꝛc. zu dieses unsers Ordens Erbmarschall, und bey jeweiligem Herrn Großmeister wirklicher geheimder Rath.

17.

Nach Absterben hochbesagten unsers Durchlauchtigsten Herrn Großmeisters soll der Großmeister künftighin allemal durch die 24 ältesten Großkreuz im Orden von allen 6 Zungen nach Mehrheit der Stimmen erwählt werden, welche Großcapitulares genennt sind, und zur Distinction den Kapitelschlüssel zur rechten Seite, an einer von Gold und blauer seidenen Schnur und Quasten, nächst der Tasche tragen, auch nach Willkühr des Großmeisters zum wenigsten 6 derselben mit ihm Kapitel halten können; in Abwesenheit der Großkapitularen aber, können von dem Großmeister Großkreuzcom-

man-

mandeur oder Ordens Ritter an deren Statt darzu genommen werden, um diesen Statuten fest nachzuleben, und die Rechnungen und Verwendungen der Ordensglieder einzusehen und zu reguliren.

18.

Bey einer Großmeisters und Coadjutorwahl aber müssen die 24 Großcapitulares, die Erz- und Erb-Aemter, und die Großcommandeurs, wenn sie nicht auf ihre Kosten wegen der weiten Entfernung zum Wahlkapitul reisen wollen, auf den bestimmten Tag ihre Stimme, wo sich die Ordenskanzley befindet, einschicken, und sollten viel oder wenige ihrer Briefe, worinn sie ihre Stimme gegeben, auf den angesetzten Tag nicht eintreffen, so sollen an deren Statt die dem Ort des Kapituls sich am nächsten befindende älteste Großkreuzcommandeurs, oder auch die älteste in loco sich befindende Ritter, um auf das wenigste 25 Stimmen auszumachen, darzu genommen werden.

19.

Die erbliche Erzämter dieses unsers Ordens können niemand als fürstlichen oder gräflichen Häußern conferiret werden, welche fürstlichen oder gräflichen Geblüts 16 aufsteigende Generationes probieren können; die Erbämter hingegen werden fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen, oder altadelichen Geschlechtern gegeben, welche 32 Ahnen von väter- und 32 von mütterlicher Seite probieren können, und zu deren Distinction ein unsers Or-

dens Kreuz, in deſſen mittleren blauen Rundung eines ieden Dienſt mit goldenen lateiniſchen Buchſtaben bemerkt iſt, an einem weißen ſeidenen Band am Kleide tragen; die Erzämter aber zur Diſtinction der Erbämter, das weiße Band mit einer goldenen ſchmalen Einfaſſung haben.

20.

Alle jetzige und nachkommende Großkapitularen, wie auch Beſitzer der Erz- und Erbämter, Großkreuzcommandeur und Ritter ſollen eidlich verbunden ſeyn, dieſem unſerm Fundationsbrief und Statuten feſt und unverbrüchlich nachzuleben, und wird in jeder Zunge ein Großcommandeur und Protector des Ordens erwehlt werden.

21.

Alle Chargen ſo erblich, werden nicht anders als durch die Wahl und Mehrheit der Stimmen, in dem verſamleten Kapitel ertheilt; was aber die andern Chargen oder Diſtinctionen anbelangt, ſteht es in des zeitlichen Herrn Großmeiſters Willkühr, dieienigen damit zu beehren, welche ſie wollen; wie denn auch die Commandeurs ieder Zunge nicht anders, als durch Mehrheit der Stimmen derer Herrn Ordensritter, zu dieſen Dignitäten gelangen können.

22.

Alle Wahlen müſſen dem Großmeiſter nicht nur notificiert, ſondern auch von ihm das Gutachten der Wahl beſtättiget werden. Und dafern

23.

Der Großmeister einige Disposiciones zu machen vor gut findet, soll es ihm zwar keineswegs widersprochen, vielmehr hierinn ihm jederzeit gehorcht werden, dagegen aber bey dem Generalcapitel, welches jedes Jahr auf Ostern gehalten wird, seine Verordnungen untersuchet, und durch Mehrheit der Stimmen nach Billigkeit, entweder bekräftiget oder verworfen werden, in welchem erstern Fall dann solche in das Ordensprotocoll eingetragen, und zum ewigen Gesetz verbleiben sollen.

24.

Nichts weniger soll der Großmeister nach Gefallen ein Generalcapitel auszuschreiben befugt seyn, und im Fall, daß einer der 24 Kapitularen demselben nicht beywohnen könnte, soll er sich entschuldigen, und einem Commandeur oder sonst einem Ritter sein Votum zu geben, Vollmacht ertheilen; wie dann auch alle Erz- und Erbämter, ingleichen alle Großkreuz das Privilegium haben, in allen Capiteln, dafern sie dabey nicht erscheinen können, ihr Votum durch einen Bevollmächtigten abzulegen.

25.

Alle Großkreuz und jeder Ordensritter sind verbunden, bey ihrer Aufnahm entweder selbst in Person, oder durch einen gevollmächtigten Ritter, auf sein Ehrenwort zu versichern, und zu schwören, in allen dem Orden angehenden Fällen sich

denen Statuten, und hierinnen der Iurisdiction des Ordens zu unterwerfen, wie solches bey andern Ritterorden gebräuchlich ist.

26.

Das Erzkanzleramt soll dem Durchlauchtigsten Haus von Limburg erblich verbleiben; indessen aber, weilen diese Stelle dermahlen dem Herrn Großmeister zufällt, hätten Höchstdieselbe jemanden anders Dero Hauses diese Function anzuvertrauen.

27.

Es wird auch vorbehalten, daß des Herrn Erzkanzlers, auch anderer Erbämter Verrichtungen noch genauer determiniret werden, und bey ihm sowohl die Kanzley- als die Ordenskasse, worüber alle Jahr durch einen eidlich verpflichteten, und dem löblichen Orden gehörige Caution geleisteten Officianten bey dem Generalcapitel die Rechnung abgelegt werden muß, verbleiben soll.

28.

In Hoffnung, daß sobald als möglich, von dem Orden eine Herrschaft erkauft werden möge, welche zu einem Sitz des Großmeisters, und in dessen Abwesenheit zu einer Statthalterey gewiedmet seyn solle, und in Betracht, daß indessen der löbliche Orden nicht mit beschwehrlichen Ausgaben, oder sonst unnöthigen Depensen möge überhäuft werden, so wird sowohl dem Herrn Großmeister als Erzkanzler, und Herrn Erbmarscha l-

in ihren Verrichtungen nur das wahr, und baar ausgelegte Geld restituiret werden. Zu all dessen wahren Urkund und Festhaltung haben wir gegenwärtigen Fundationsbrief eigenhändig unterschrieben, und mit unserm angebornen Insiegel verwahren lassen. Geben Wilhelmsdorf bey Nürnberg in Franken den 6ten Decemb. 1768.

II.

Verzeichniß der in dem Naylauer Berg-Amts-Revier Fürstenthums Bayreuth befindlichen Marmor-Stein-Brüche.

(Mitgetheilt vom Herrn Hofrath Meusel in Erlangen)

1. Auf dem Marmor-Bruch zur Horlachen, oberhalb Nayla gelegen, welcher lichtgrau und weisse Adern hat, brechen Mittel-Stücke $\frac{1}{2}$ Stund von Nayla und 4 Stund von Hof wird getrieben.

2. Marmor-Brüche bey Hof.

a) Bey der untern steinernen Brücke. Der Marmor ist grau, mit zarten schwarzen und weissen Aederchen, $4\frac{1}{2}$ Stund nach Nayla, bricht in großen Stücken.

b) Bey dem Schießhaus grau gewölkter Marmor mit dergleichen Adern, liegt im Freyen, auf der Geigen.

c) Die Hauptfarb ist braun, fällt aber sonst verschieden aus, als hellbraun und grünlicht gewölkt. Bläßbraun mit grünlichten Adern und weissen Quarz-Flecken. Lichtgrau mit grünlichten Adern, lichtbraun, roth und grau spieglicht mit schwarz geströmten Adern. Dann graue mit zarten schwarzen Adern, fällt aber auch braun und leberfarb, ingleichen weiß und leberfarb melirt aus: wird getrieben und brechen große Stücke daselbst.

d) Marmor-Bruch auf Redels Feld, bey der Höfer Stadt-Huth-Weyde. Wird zwar in Lehen gehalten, aber nicht in selbigem gegenwärtig gebrochen.

e) Auf der hohen Straße 3 Stunden nach Nayla, weisser mit licht- und dunkelgrauen schwarzen auch orange-gelben Flekken nebst zarten Aederchen, sehr schön melirter rarer Marmor, wird getrieben.

f) Marmor-Bruch auf Hanß Seydels Gütern 3 ½ Stund nach Nayla, ¾ Stund nach Hof. Der Hauptgrund ist grau, mit halbrothen Streifen und sehr schön. Fällt auch lichtgrau und hellbraun melirt aus, mit eingesprengten rothen Tropfen, Streifen und subtilen Flecken, und Aederchen. Ferner braunroth mit gelb bräunlichten

lichten Flecken und schönen Adern. Bricht in kleinen Stücken, wird zwar im Lehen gehalten, gegenwärtig aber in selbigem nicht gebrochen.

g) Marmor-Bruch am Teufelsberg bey Hof, liegt im Freyen.

h) Marmor-Bruch bey Swinge oberhalb Fattigau 2 ½ Stund nach Hof und 5 Stund nach Nayla, in welchen der Graf zu Farbau gegenwärtig brechen und Kalk daraus brennen läßt.

Ein ganz schwarzer Marmor mit wenig weissen Adern und bricht in großen Stücken.

i) Marmor-Bruch bey Neu-Hof, ein brauner Marmor extra schön.

3. Marmor-Bruch bey Drißendorf 1 ½ Stund von Hof und 4 ½ Stund von Naila.

In diesem Bruch bricht ein schöner schwarzer Marmor mit einzelnen weissen Quarz-Adern, bricht in nicht allzugroßen Stücken: liegt im Freyen.

4. Marmor-Bruch am Eichelberg, eine Gegend hinter Hof: liegt im Freyen ½ Stunde nach Hof, 4 Stund nach Naila. Grau und lichtpurpurfärbicht nach Art eingesprengter Blutstropfen, schön melirter

Marmor mit bräunlichten Flecken und zarten grünlichten Adern auch durchsetzenden weissen Quarz-Adern.

5. Marmor-Bruch bey Gattendorf 1 ½ Stund nach Hof und nach Naila 5 Stund, lichtbrauner Marmor mit etwas matt gewölkter Zeichnung und hellen blutrothen Flecken, auch bricht daselbst ein schwarzgrüner Marmor mit weissen Adern, wird gegenwärtig getrieben.

6. Trogen bey Hof 1 Stund nach Hof und 4 Stund nach Naila, licht- und dunkelgrün auch etwas leber- und fleischfarb gewölkter Marmor. Liegt im Freyen.

7. Marmor-Bruch bey Trogenau auf Nicols Hertels Feld 2 ½ Stund nach Hof und 6 Stund nach Naila. Ein schwarz und lichtgrüner Marmor mit weissen Adern, bricht in großen Stücken.

8. Marmor-Bruch auf Hanß Köppels Gütern bey Trogenau.

Dieser Bruch ist zwar noch nicht geöffnet, doch siehet man an den zu Tag aussetzenden Klippen, daß er des vorher stehenden Marmors Farbe habe. Es könnte aber auch seyn, daß dieser Bruch bey fernern Nachbrechen andere und schönere Farben zeigte.

9. Mar-

9. Marmor-Bruch am Regnitz-Fluß bey Regnitzlosa an Hanß Georg Klugens Acker 2 ½ Stund nach Hof, 6 nach Naila.

Grüner Marmor mit schönen starken Quarz-Adern.

10. Kalk- und Marmor-Stein-Bruch auf Nicol Schallers zu Regnitzlosa so genannten Gruben-Acker.

Ein lichtgrüner Marmor mit schwarzen und weissen, auch gelblichen Aederchen, bricht in sehr großen Stücken.

11. Marmor-Bruch auf Nicol Schallers sogenannten Schöpfenlochs-Acker bey gedachten Regnitzlosa in der Preßlitz.

Dieser Bruch ist noch nicht erhoben.

12. Marmor-Stein-Bruch bey der Ziegelhütte des Herrn Hauptmanns von Reitzenstein zu erwähnten Regnitzlosa.

Ein schwarzgrauer Marmor mit schönen weissen Adern.

13. Marmor-Bruch, auf N. N. Feld, wieder über diese Ziegelhütten hinter, in welchem vormahls das Zuchthaus viele Marmor hat brechen lassen. Ein schöner grauer Marmor mit etwas hellen Flecken und subtilen weissen und schwarzen Aederchen.

14. Marmor-Bruch bey Regnitzlosa auf dem Schulfeld.

15. Marmor-Bruch ohnweit Schwesendorf an dem Kirchsteig von Schwesendorf nach Regnitzlasa 3 Stunden von Hof und 6 nach Naila.

Lichtgrüner gewölkter Marmor mit zarten weissen und schwarzen Adern, bricht in starken und schwachen grossen Tafeln.

16. Marmor-Bruch bey Werlitz auf dem sogenannten Gruben-Acker. Ein ganz schwarzgrauer Marmor mit schönen weissen Adern $3\frac{1}{4}$ Stund von Hof und 6 nach Naila.

17. Marmor-Bruch bey Oseck am Wald 3 St. von Hof und 6 St. nach Naila. Ein schwarz und grauer Marmor mit weissen Adern, bricht in grossen Stücken.

18. Marmor-Bruch zu Laimitz $\frac{1}{2}$ Stunde von Hof auf Johann Laubmanns Gütern nach Naila $3\frac{1}{2}$ Stund. Ein lichtgrüner Marmor mit schwarzen grauen und weissen Adern.

19. Kalk- und Marmor-Bruch bey Conraths-Reuth, wurde im J. 1712 erhoben und blieb 1719 wieder liegen, 2 Stunden nach Hof und 3 nach Naila.

20. Marmor-Bruch zu Heroldsgrün bey Köditz 1 Stund nach Hof und 2 St. nach Naila.

21. Marmor-Bruch auf dem Mohren-Hause ohnweit Reitzenstein 2 St. von Naila

und

und 3 St. nach Hof. —Lichtgrün und halbbrauner leberfarbichter Marmor mit grünlichten zarten Adern.

22. Marmor-Bruch auf Johann Andreas Dolus Grund. Oder bey Bernstein 2½ St. von Naila und 6 St. von Hof. Ein lichtgrau-gewölkter Marmor.

23. Marmor-Bruch zu Schwarzenbach am Wald 2 St. nach Naila und 5 St. nach Hof.

α) Und beym so genannten Dachsloch. Schwarzer Marmor mit weissen Adern.

β) Bey der Kohl-Stadt; schwarzer Marmor, der selten eine weisse Ader hat, und sich so hell als ein Spiegel poliren lässet.

24. Marmor-Bruch zur Winderkehr zwischen Preseck und Bernstein 7½ St. nach Hof 3½ St. nach Naila. Die Hauptfarbe dieses raren Marmors ist schwarzgrün: doch ist er wegen seiner vielfachen Veränderungen so sonderbar, daß man dessen Farben kaum bestimmen kann; indem er eine Menge verschiedener und in allerhand Formen zusammen gewachsene Serpentin-, Kiesel und andere große und kleine Steine vorstellet, von denen man sehr wahrscheinlich sagen könnte, daß sie nicht von ungefähr zusammen gefüget worden, sondern eine Folge der allgemeinen

Umstür-

Umstürzung und Ueberschwemmung bey der Sündfluth wären, um so mehr, da auch der Zwischenraum zwischen diesen zusammen gefügten vielförmigen Steinen beym Poliren sich von geringerer Härte zeiget, und daher bey der geschehenen ersten Zusammenfügung wahrscheinlich eine blose weiche Erde gewesen ist; die nach und nach von der Härte der Steine, in die sie sich vermenget, etwas entlehnet hat.

Es finden sich auch darinnen hell polirte oder lichte Amethiste von ausnehmender Härte; daher diese Gattung des Marmors sehr rar und schätzbar ist.

25. Marmor-Bruch zu Geroldsgrün, $3\frac{1}{2}$ Stunde nach Naila und $5\frac{1}{2}$ St. nach Hof. Ist ein grüner Marmor.

26. Marmor-Bruch zur dürren Weyd hinter Geroldsgrün, $3\frac{1}{2}$ Stunde nach Naila und $6\frac{1}{2}$ St. nach Hof. Schwarzgrüner Marmor mit wenigen weissen Adern, stark dieser aber die eigentlichen Turbiniten oder petrificirten Wirbel- und Schrauben-Schnecken, Cornua Ammonis, und andere fast unnennbare Arten der Figuren und Meergewächse, als eine wahrscheinliche Wirkung der Sündfluth auf das wunderbarste vorstellen, der daher

her unter die rareſten dieſes Landes mit zu zählen iſt.

27. Marmor-Bruch auf dem Schirdlaß bey Selbitz 1 St. nach Naila und 3 St. nach Hof. Grünwölkichter ſehr ſchöner Marmor mit artigem purpurrothen mehr braunen gelben und grünen Flecken auch durchſezzenden weiſſen Adern und untermengten Agtſtein.

28. Marmor-Bruch bey Wendesgrün $1\frac{1}{2}$ Stunde von Naila und 3 St. nach Hof. Grüner Marmor mit etwas hellen Flecken nebſt ſchwarzen und weiſſen Adern mit einzelnen untermengten Stiften von gelben Kieß, oder Metall-Blumen, ſo ſehr ſchön ausfällt.

29. Marmor-Bruch auf Hurligwagen 2 Stunden von Naila und 5 Stunden nach Hof. Schöner fleiſchfarbigter und dunkelrother Marmor mit weiſſen und grünen Flekken und Adern, ſehr ſchön gezeichnet. Man ſpürt auch zu Zeiten in dieſem Marmor eingeſprengten Kieß. Auf dieſem Bruch können die allergrößten Stücke Marmor gebrochen werden.

30. Marmor-Bruch zur Unterhorlachen $\frac{1}{2}$ Stund von Naila. Schwarzgrüner Marmor mit weiſſen Adern. Vid num 1. Marmor-Bruch zur Obern Horlachen.

31. Mar-

31. Marmor-Bruch oberhalb Naila, an der Calmitzer-Strasse ½ Stund von Naila und 3 ½ Stunden nach Hof. Meergrüner Marmor mit nicht ganz schwarzen Flekken und Adern, bricht in großen Stücken.

32. Marmor-Bruch auf dem Lemmer- oder Lemnitzberg, bey der Cammermühl ohnweit Schwarzenbach an Wald 3 Stund nach Naila und 6 Stund nach Hof. Schwarz- und grausleckigter vortreflich schön-spieglichter Marmor mit häufigen gelben Kieß, oder Metall-Blumen, der für den schönsten dieses Landes mit zu achten ist.

Marmor-Brüche im Amt Lauenstein.

33. Marmor-Bruch zu Ottendorff 4 Meilen nach Naila, und 5 ½ nach Hof. Grau und schwarzfleckichter Marmor mit Aghen Farben und gelben Striefen. Kann in großen Stücken gewonnen werden.

34. Marmor-Bruch bey Ludwigstadt.

a. auf dasigem Sommerberg.

b. im Licht dam Bach (der herrschaftliche Bruch.)

c. Beym Ober-Neuhüttendorffer Hammerwerk.

Grauer Marmor mit hochgelben Flecken und einzelnen weissen Adern.

35. Ebers-

35. Ebersdörffer Marmor 4½ Meilen nach Naila und 6 Meilen nach Hof. Grünwölkichter Marmor mit schönen gelben Flecken und zarten schwarzen Zeichnungen auch etwas subtil eingesprengten gelblichen Kieß.

36. Marmor-Bruch bey Steinbach (der herrschaftliche Bruch) vid supra n. 34. Schwarzgrauer Marmor mit schönen gelben Adern oder Flecken.

37. Marmor-Bruch zwischen Oberkotzau und Worlitz. Schwarzer Marmor mit grünen Flecken und Adern.

38. Marmor-Bruch bey der Kalkhütte des Herrn Geh. Raths von Reitzenstein zu Reitzehein ohnweit Regnitzlosa. Grüner Marmor mit weissen Adern.

Hiebey hat man noch wegen Verführung der gefertigten Marmorarbeit anmerken wollen, daß man von Naila bis Steinwiesen nicht weiter als 5 Stund, von Hof aus aber 4 Meilen nach Bamberg hat, woselbst sogleich diese Marmor auf den Fluß könnten gebracht werden. Auch hätte man die Zuführung des im Lande befindlichen Schmergels bey Naila in der Nähe, indem derselbe in Ludwigstadt könnte gewonnen und zugerichtet werden,

39. Mar-

39. Marmor-Bruch oberhalb Selbitz auf den Pfarr-Lehen-Gütern. Schwarzgrüner Marmor mit Quarz-Adern, bricht in großen Stücken.

40. Marmor-Bruch ½ Stunde von Lipperts ohnweit der Edge Hoff auf Gottes Seegen in Stengenholben, welches nach Hartungs gehöret. Grauer Marmor mit weissen Quarzflecken.

41. Marmor-Bruch zwischen Trogau und Gumpersreuth in einem Hölzlein am Fahrwege. Soll ein schwarzer Marmor seyn. Die Streitigkeiten, die dieses Bruches wegen entstanden, erhellen aus den bey dem Bergamt befindlichen Actis sub Lit. F. 15.

42. Marmor-Bruch zu Lipperts auf Markgräfl. Unterthanen Gütern. Schwarzer Marmor mit weissen Quarzadern.

43. Marmor-Bruch ohnweit der Edge Fußpühl. Grauer Marmor mit schwarzen Adern.

44. Marmor-Bruch ohnweit Unterfleeben.

45. Marmor-Bruch auf Hans Matheß Hoffmanns Grund und Boden zur Heyda ohnweit Hof. Dieser Bruch wurde den 27 Dec. 1740 von Hanns Christoph von Feilitzsch

Feilitzsch zu Feilitzsch, der vorher in Blankenberg gewohnet, gemuthet; ob er aber verliehen und darinnen gebrochen worden, dieses ist unbekannt.

III.

Dritter Nachtrag zu dem Verzeichniß der Vögel, die in Franken nisten. (I B. 4tes Heft S. 457—464.)

Der Staar, von welchem N. 42 gesagt wird, daß er in hohlen Eichen niste, brütet sehr häufig im Bayreutischen Fürstenthum, z. E. in sehr vielen Dörfern der Landeshauptmannschaft Hof, der Oberämter Münchberg, Pegnitz ꝛc. aber nicht in hohlen Eichen, sondern in hölzernen, zum Theil länglichten Behältnissen oder Hecken, oder Kobeln, welche die Landeseinwohner theils an hohe Bäume bey ihren Wohnungen, theils an die Giebelwände ihrer Häuser und Scheunen angehängt und angeschlagen haben. Man trifft oft sehr viele solche Staarenhölen oder Behältnisse an einem einzigen Baum an, deren jedes beynahe von diesem Vogel bewohnt ist. Wenn sie auch nach der Brutzeit im Herbst verlassen werden; so kom-

men im Frühjahr ihre Gäste wieder und nehmen ihre vorigen Plätze ein.

N. 48. steht der Stiegliz unter den in Frankenlande brütenden Vögeln. Vom Zeislein aber heist es: ob dasselbe, das an Wassern brüten soll, auch bey uns nistet, ist unbekannt. Im 2ten Nachtrag zu diesem Verz. B. 2. Heft 6. S. 699 wird dieser Artikel einigermassen erläutert und zugleich berichtet, daß der Stiegliz in Hecken und Bäumen, die nicht zu hoch sind, doch meist in Zwetschgenbäumen baue. Alleine ich habe das Nest desselbigen nur auf Birnbäumen, fast am äussern Rande der Aeste in der Mitte des Baums, hier und da jährlich gefunden.

Das Zeislein, fährt der Einsender fort, bauet in Hecken auf den Boden, in kleinen Nestchen, die schwer zu finden sind. Zu dieser Nachricht gehört folgende Erfahrungsgeschichte als ein schicklicher Beytrag. Das Zeislein brütet auf Erlenbäumen, die sehr schlank gewachsen sind und in großer Anzahl beysammen stehen. Ich habe in Gesellschaft guter Freunde in einigen Sommerjahren zu Grafendobrach, einem zum Kastenamt Culmbach gehörigen Amtsdorfe, wo viele solche Erlbäume im Dorfe beysammen

sind,

ſind, alte und junge Zeislein nicht nur ſchreyen gehört, ſondern auch geſehen. Auſſerdem bin ich um die nämliche Zeit einmahl ſo glücklich geweſen, in einem Fanghäuslein, welches ich in einem Garten neben einem im Kefig eingeſperrten Lockzeiſig geſtellt hatte, 3 junge Zeislein kurz hintereinander an einem Tage zu fangen, welche ſchimmlicht oder weisgraulicht ausſahen und nach ausgeſtandener Mauſezeit ihre ordentliche und natürliche Farbe erhielten.

Ein ſicheres Kennzeichen, daß ſie nicht aus fremden Gegenden gekommen, ſondern im Lande erzeugt worden, und vor kurzer Zeit ausgeflogen ſeyn müſſen. Denn wenn es gleich phyſiſch und hiſtoriſch wahr iſt, daß das Alter den Vogelfedern eine weiße oder graue Farbe geben kann; ſo läßt ſich doch dieſe Wahrheit nicht hier anwenden, weil dieſe Vögel nach der Mauſezeit nicht weiß und ſchimmlicht geblieben ſind, ſondern ihre natürliche Farbe angenommen haben. Das Zeislein brütet auch auf hohen Tannen, und baut ein kleines Neſt zwiſchen 2 Aeſten, die dicht über einander gewachſen ſind, und einen Zwiſchenraum haben, auf dem oberſten Theil des Baums. Im Walde, die hohe Wart genannt, bey Bayreut, wurden vor

einigen Jahren einige Tannen gefällt, auf welchen Zeisignester waren, und um welche die Eltern nachher traurig herum flogen, ihre Jungen zu füttern, die bereits flick waren. Schade, daß sie von den Händen unwissender Leute zerstört worden sind! Die Holzhauer, welche zum Theil noch leben, sahen dabey, daß die Zeislein ihre Jungen, wie die Tauben, Kanarienvögel und mehrere Vögel, aus dem Kropfe zu ätzen oder zu füttern pflegen. Vielleicht ist dieser doppelte Umstand, da die Zeisig bald auf Erlen, bald auf Tannen nisten, die Ursache, warum einige Vogelsteller einen Unterschied unter den Zeisigen machen, und die, welche mehr gelb, oder grüngelblicht aussehen, Erlen, oder Weidenzeislein, und die, welche dunkelgrüner und nicht so viel grüngelb gefarbt sind, Tannen, oder Waldzeislein nennen.

In dem Naturforscher, 2tes Stück S. 69. habe ich gelesen, daß das Zeisignest mit allen dahin gehörigen Umständen und mit Vernichtung aller Fabeln in Günthers Sammlung von Nestern und Eyern, herausgegeben von Wirsing, Nürnberg 1772 Fol. mit illuminirten Kupfertafeln s. Tab. XIII. die untere Figur, ausführlich beschrie-

beſchrieben worden ſey. Da ich dieſes Buch nicht bey der Hand habe, ſo kann ich auch nicht beſtimmen, ob die darin enthaltene Nachricht mit meiner Sage überein kommt oder nicht.

Nro 60. Die braune Schwalbe niſtet auch theils an Waſſerufern, theils an Wänden der Leimengruben in langen Löchern und heiſt daher hirundo riparia. Z. E. unterhalb der Hölzleinsmühl bey Bayreut.

Die Schwanzmeiſe oder Pfannenſtiel, (ſ. 1. Nachtrag S. 695. n. 13.) baut ihr Neſt auch an die Zwetſchgenbäume in Gärten, gerad an den Ort, wo 2 bis 3 Aeſte aus dem Stamme hervorgehen, länglicht, von Moos und ſubtiler Rinde der Zwetſchgenbäume, ſo, daß man oft unter dem Baum weggehen und wegen der Aehnlichkeit der Auſenſeite des Neſts mit der Rinde des Baumſchafts kein Neſt vermuthet, bis man aufmerkſam wird. Dieſer Vogel legt alſo ſeine Eyer nicht in hohle Bäume, wie es im 2 Nachtrag S. 700 behauptet wird, ſondern in ein Neſt, das in Lichten ſtehet, bis auf eine kleine Oeffnung ganz zugebaut iſt, (nach dem 1 Nachtrag n. 13. S. 695) und von einem Augenzeugen genau betrachtet wurde.

IV.

Kurze Geschichte des ehemahligen Klosters Birklingen in der Grafschaft Castell.

Graf Wilhelm von Castell, in seinem Hause der vierte dieses Namens, stiftete im Jahr 1455 das Kloster Birklingen, eine Stunde von seinem Stammschloß im Walde. Diese, bey den damahligen bedrängten Umständen der Grafschaft Castell, äusserst unzeitige Unternehmung wurde vorzüglich, ausser dem Aberglauben jener Zeit, von der großthuerischen und verschwenderischen Gemahlin Graf Wilhelms, Anna, einer gebornen Gräfin von Helfenstein, veranlaßt; als welche ihrem Gemahl beständig anlag ein ansehnliches Kloster zu seinem, und seiner Nachkommen Erbbegräbniß zu stiften. An diesen Klosterbau, welcher im J. 1455 angefangen wurde, hat Graf Wilhelm fast die letzten Kräfte seiner damahls äusserst verschuldeten Grafschaft gewendet, so daß diese Stiftung wohl eine Hauptursache mit war, weswegen sich der Graf im Jahr 1457 genöthiget gesehen, seine Grafschaft dem Hochstift Wirzburg zu Lehen aufzutragen. So theuer mußte er die heilige Ehre bezahlen, von seiner Armuth ein Kloster gestiftet zu haben!

Im

Im Jahr 1458 am Pfingſtfeſt las der Weihbiſchoff von Wirzburg die erſte Meſſe in dieſem Kloſter, und weihte daſſelbe zum künftigen Gottesdienſt ein. Die Mönche trugen weiße Leibröcke, darüber noch ein weißes leinenes Kleid, und wenn ſie in die Kirche oder ſonſt ausgingen, auch ſchwarze Kutten. Dieſe Kloſtergeiſtlichen verſtanden ſehr bald die Kunſt das wenige Vermögen des aberglaubiſchen Volks auf die artigſte Weiſe durch ein vorgebliches wunderthuendes Marienbild in ihren Kloſterſeckel zu zaubern. Dieſes Wunderbild wurde in der Folge ſo berühmt, daß anſehnliche Wallfahrten in das Kloſter geſchahen. Nicht bloß Teutſche, ſondern auch Ungarn, Böhmen und Italiäner pilgerten heran, verrichteten bey dem Bilde ihre Andacht und brachten reichliche Opfer. Durch dieſe Schenkungen kam das Kloſter bald ſo in Aufnehmen, daß es im Jahr 1462 Marggraf Albrecht Achilles von Brandenburg, während ſeiner blutigen Fehde mit dem Biſchoffe Johann von Wirzburg, wohl der Mühe wehrt hielt, demſelben einen derben Reuterbeſuch abzuſtatten. Die armen Pilger waren ſo eben aus Teutſchland, Ungarn, Böhmen und Italien in großer Zahl beyſammen, und verrichteten andächtiglich ihr Ge-

bet vor der Mirakelstatue, als der stürmische Albrecht mit seinen Reißigen herangesprengt kam, die Wallfahrter plünderte, das Kloster ausraubte, und den widerspänstigen Männern Gottes die Meßgewänder aus den Händen hieb. Ja er entblödete sich nicht, daraus Vasa sacra, Bücher, päbstliche Ablaßbriefe, und alles was nur tragbar war, mit sich fort zu nehmen. Beym Abzug gab der rauhe Mann den geängsteten Leuten noch ein Feuerwerk zum Besten, und steckte die sämmtlichen Klostergebäude in Brand. Allein das Wunderbild, welches mit rühmlicher Langmuth bis jetzt dem Greuel gelassen zugesehen hatte, that nun seine Schuldigkeit und löschte — wie die Mönche sagen — das Feuer aus.

Indessen dauerten die Wallfahrten, des erlittenen Unfalls ungeachtet, doch noch häufig fort, so daß die beraubten Mönche nach 40 Jahren schon wieder im Stand waren dem Abt Georg zu Schwarzach 7000 Gulden auf den dritten Theil seines Zehendens zu Dettelbach vorzustrecken. Wie wohl wäre in den damahligen Zeiten diese Summa dem Hause Castell zu statten gekommen! Allein die Mönche gaben dieselbe lieber ihren Handwerksgenossen, als den Nachkommen

dessen,

dessen, welchem sie das Daseyn ihres Klosters zu danken hatten.

Mittlerweile erregten der schnelle Reichthum des Birklinger Klosters, und die grossen Wallfahrten dahin den Neid und die Eifersucht der ganzen umliegenden Gegend. Besonders sah das nah gelegene Iphofen zu den Schätzen der Birklinger scheel, und wünschte sich nichts mehr, als auch so ein wunderthätiges Marienbild. Dieß blieb denn auch nicht lange aus, indem sich im Jahr 1501 auf der Iphofer Markung am Wege nach Birklingen eine sitzende Marie fand, die auch gleich, wie ihre Schwester zu Birklingen, Wunder zu thun anfing. Um die gute Wunderthäterin dem Wetter nicht auszusetzen, umgaben sie die Iphofer mit einem bretternen Häuschen, und stellten Wache dabey, damit ihr ja kein Leid widerfahren möge. Die Hoffnung von der Wirkung dieses neuen wunderthätigen Bildes betrog nicht: denn diese neue Wunder-Maria zog fast so viele Wallfarther an sich, als jetzt noch immer nach Dettelbach ziehen. Der Zulauf des andachtsdurstigen Volks war so groß, daß die Marienkapelle an Geld, Kleinodien, Wachs u. d. gl. reich ward. Natürlich konnten die Birklinger Mönche diese Schmälerung ihres Wun-

dermonopoliums nicht länger gelassen ertragen, denn sie liefen Gefahr plötzlich die stärkste Quelle ihres Reichthums verstopft zu sehen. In ihrer Herzensangst liefen sie nach Wirzburg, klagten dem Bischoff Lorenz von Bibra ihre Noth, und brachten es auch wirklich dahin, daß in allen Kirchen wider die Aechtheit des Wunderbildes zu Iphofen gepredigt, und jedermann verboten wurde, daſselbe zu besuchen. Ja, als dieses die gehoffte Wirkung nicht that, bewogen sie sogar den Bischoff, daß er den Domherrn Thomas von Stein mit bewehrter Mannschaft nach Iphofen schickte, die das wunderthätige Bild in einen Sack schieben, und nach Wirzburg in die Hofcapelle bringen mußte.

Das bretterne Obdach der Wunder-Maria, die sich auf einmahl in einem Sack mußte forttragen lassen, mußten die Iphöfer abbrechen, und alles, was bisher die Wallfahrter geopfert hatten, zur Erbauung ihrer neuen St. Veitskirche anwenden.

Es nahm also die Wallfahrt zu Iphofen mit Schrecken ein Ende, zum bittersten Verdruß aller Bewohner dieses Städtchens.

Birklingen war nun ganz der Gegenstand ihrer Rachgier, und sie fanden in kurzer Zeit Gelegenheit dieselbe zu befriedigen. Indessen

blieb

blieb Birklingen in dem Besitz seiner Wallfahrt, und es ist nicht bekannt, daß sie so, wie die zu Iphofen, gestört worden wäre.

Im Jahr 1479 war Graf Wilhelm gestorben, und hatte dann auch die so theuer erkaufte Ehre genossen, in einem selbst gestifteten Kloster begraben zu werden. Auch der Leichnam seines Sohns, Graf Friedrichs VIII. der 1498 gestorben war, ruhte einige Zeit daselbst. Ob aber noch mehr Grafen von Castell, als Graf Leonhard III. der noch bey Lebzeiten seines Vaters, Graf Wilhelms IV. auf der Jagd umkam, und Graf Georg II. ein Sohn Friderichs VIII. der 1506 starb, zu Birklingen begraben worden, übergeht das vorliegende Manuscript mit Stillschweigen.

Die Geschichte dieses Klosters bleibt nun bis zum Jahr 1524 arm an merkwürdigen Begebenheiten; desto lebhafter aber, wiewohl zum Nachtheil und endlichen Untergang des Klosters, wird sie von diesem Jahre an.

Birklingen besaß in der Iphofer Vorstadt einen Hof, jetzt der Amthof genannt, wohin die Mönche öfters kamen, indem sie jederzeit einen ansehnlichen Weinvorrath daselbst liegen hatten. Weil nun diesen Mönchen die Iphöfer, seit dem ihre Maria

in einen Wirzburgischen Sack kriechen mußte, tödlich gram waren, so trugen sich auch seit jener Wallfahrtszeit häufige Streitigkeiten zu. Insbesondere geriethen im oben erwähnten Jahr 1524 einige Bürger von Ipshofen mit den Birklinger Mönchen in einen Streit, der sich mit solcher Erbitterung auf Seiten der Bürger endigte, daß Cunz Krohn, Wirth und Zöllner, eine Rotte von Bürgern und Häckern an sich zog, mit diesen am Sonntag Invocavit in den reichen Weinkeller der Birklinger Mönche brach, sich hier mit seinen Gesellen nicht nur den geistlichen Wein tapfer schmecken, sondern auch eine Menge davon aus dem Keller fortschaffen ließ, und überhaupt in dem Klosterkeller hauseste, als wie die Franzosen in unsern Tagen in den Rheinweinkellern des Adels zu Mainz. Als sich nun der anwesende Pater Prior von Birklingen diesem Unwesen widersetzen wollte, bekam er eine derbe Tracht Schläge, und wurde mit den empfindlichsten Mißhandlungen zurückgewiesen.

Hieraus entstanden die größten Weitläufigkeiten; Birklingen flehte zu Wirzburg um Hülfe und Schutz wider die Sacrilegen zu Ipshofen. Dem Bischoff schien die Sache so wichtig, daß er eine Commission von

seinen

seinen adelichen Räthen, nämlich Friedrich von Schwarzenbach, Hanns von Milz, Eustach von Thüngen, Sylvester Forstmeister, Stadtschultheiß zu Wirzburg, Erhard von Wichsenstein, Ambros und Philipp von Geyer und Matthes von Westenberg, Amtmann zu Iphofen dahin schickte, dem Unwesen zu steuern, die Sache zu untersuchen, und die Weintrinker zu bestrafen. Zu dem Ende hatten diese Edelleute 120 Reutersknechte, den Stockmeister und Nachrichter von Wirzburg bey sich. Als die Tumultuanten zu Iphofen die Annäherung dieses Zugs erfuhren, entflohen sie nach Prichsenstadt in die Freyung. Indessen wurden doch noch vier von ihnen eingehohlt, und gefänglich nach Wirzburg geführt, wo sie 8 Tage lang in einem Thurm liegen mußten. Die, welche sich nach Prichsenstadt geflüchtet hatten, erhielten endlich auf vieles Bitten die Erlaubniß wieder nach Iphofen zurückzukehren, jedoch mit der Bedingung: „daß sie von da weder Leib „noch Gut verrücken sollten, bis auf weitern „Bescheid."

Dieß machte zwar für dießmahl der öffentlichen Unruhe, aber nicht dem nun erhöhten Haß der Iphofer Bürger gegen die Birklinger ein Ende. Zum Unglück für die

letztern

letztern kam im folgenden Jahr 1525 die Nachricht von dem Bauernaufstand in der Rothenburger Landwehr und zu Markt-Bibart auch nach Iphofen. Dieß war den Feinden der Birklinger eine erwünschte Gelegenheit sich zu rächen. Sie rottirten sich sogleich zusammen, brachen wieder in den Klosterkeller ein, und plünderten und verheerten alles, was Birklingisch hieß. Hiebey blieb es doch noch nicht; denn als bald darauf am Dienstag nach Walpurgis, im Kronenwirthshause eine starke Anzahl Iphöfer Bürger versammelt waren, tapfer zechten, und ihren abgesagten Feinden, den Birklingern alles Unglück auf den Hals wünschten, trat der Wirth Cunz Kröhn, den wir schon von der ersten Kellerplünderung her kennen, hervor, machte mit Kreide einen Ring auf den Tisch, und sagte: "Wer Morgen das Klo„ster zu Birklingen mit abbrennen hilft, der „stecke sein Messer in diesen Ring! — Alle thatens; ein einziger ging davon.

Am folgenden Morgen mit Anbruch des Tags zog der wütende Haufe vor das Kloster, plünderte dasselbe rein aus, und mißhandelte die Mönche. Der Prior hatte sich in einem Zimmer unter einen Haufen Hobelspäne versteckt, ward aber entdeckt, hervor-

vorgezogen, und (was doch die Bauern für unverschämte Bengels waren!) — — castrirt.— Die Rasenden steckten hierauf das Kloster in Brand, wobey das Feuer so heftig war, daß schon früh vor 8 Uhr alle Klostergebäude in der Asche lagen.

Die Mordbrenner zogen hierauf mit der gemachten Beute an Kirchenornat, Kleinodien, Geld u. a. davon, und schlugen sich zu den übrigen aufrührerischen Bauern, die damahls bey Heydingsfeld ihr Wesen trieben.

Wahrscheinlich haben auch damahls die Verheerer des Klosters den Lohn für ihre schöne Arbeit bekommen, als nach geendigtem Bauernkriege der Bischoff Conrad von Wirzburg seine Lande zu Pferde, den Scharfrichter an der Seite, durchstrich.

Ein solches Ende hat das Kloster Birklingen genommen, nachdem es nicht länger als 70 Jahre gestanden hatte. Es ist nicht wieder aufgebauet worden, sondern Wirzburg zog die Einkünfte ein, und besitzt sie noch jetzt; ob aber mit Recht? da Castell das Kloster gestiftet hatte, getraue ich nicht zu behaupten. Es ist zu wundern, daß man das unbestreitbare Recht auf Birklingen nach Zerstörung des Klosters von Seiten des Hauses Castell nicht besser gewahret hat.

Den

Den noch übrigen Mönchen des zerstörten Klosters hat man erlaubt, in dem schon bekannten Amt-Hof zu Iphofen zu wohnen, bis einer nach dem andern absterben würde.

Es findet sich, daß noch im Jahr 1537 Hieronymus Roes Prior und Convent des Klosters Birklingen dem Grafen Wolfgang von Castell über die Einlösung einiger, von seinen Voreltern versetzten Güter, quittiret hat. Ja, noch im Jahr 1540 sind noch 3 Birklinger Mönche zu Iphofen am Leben gewesen.

Erwähnter Graf Wolfgang hat, weil nach der Zerstörung der Klosterkirche das gräfliche Erbbegräbniß in derselben ohne Obdach war, den Leichnam seines Vaters, Graf Friederichs VIII, herausheben, und in die Abtey Ebrach zur Beerdigung bringen lassen.

Jetzt ist Birklingen ein schlechtes Dorf. Alte Mauern lassen noch das ehemahlige Daseyn eines vesten Gebäudes vermuthen. Eulen und Kauze heulen jetzt, wo vor 300 Jahren Mönche die Horas sangen. Dornen und Unkraut bedecken die Stelle, wo sonst der Schweis gutwilliger Andächtigen und der Klosterbauern verpraßt wurde.

W.

V.

Beſchreibung von Uffenheim, und der ſogenannten Hirsbreykirchweih daſelbſt.

Ihrem Verlangen gemäß liefere ich Ihnen hier eine Beſchreibung von Uffenheim, ſo gut ich ſie bey meinem kurzen Aufenthalt verfertigen konnte, und ſo viel mir möglich war zu ſehen und zu bemerken. Die Stadt Uffenheim, die ſchon von undenklichen Zeiten her eine Haupt- und Legſtadt genennet wird, liegt in dem untergebirgichten Fürſtenthum, an dem Fluß Gollach, 8 bis 9 Stunden von Anſpach gegen den Mayn herab entfernt. Ueber den Namen kann nichts gewiſſes geſagt werden, weil die älteſten Urkunden fehlen, und das, was man davon findet, beruht auf bloſſen Muthmaſſungen. Ehehin gehörte ſie den Grafen von Hohenlohe, wurde aber im 14ten Jahrhundert an die Burggrafen von Nürnberg verkauft, von welcher Zeit an ſie immer mit dieſem fürſtlichen Hauſe unzertrennlich verbunden blieb. Die Stadt iſt nicht groß, denn ſie zählt nicht mehr als 200 Häuſer, und im Jahr 1787 belief ſich die Anzahl der

hiesigen Einwohner auf 1440 Menschen; doch gibt es zum Theil schöne Häuser und sehr begüterte Bürger daselbst. Das Rathhaus, welches auf dem Markte stehet, ist hoch und sehr gut gebaut; so wie auch das Schloß, welches gegenwärtig in ein Kornmagazin verwandelt worden, nicht weniger ansehnlich und sehr bequem eingerichtet ist. Auch befindet sich hier, eine Oberamtskanzley und Registratur in dem äussern Schloßhof, welche im Jahr 1702 erbaut worden. Es sind hier zwey Kirchen, nämlich eine Stadtkirche und Spitalkirche. Jene ist sehr schön und groß, und ist in den Jahren 1726 bis 1731 erbauet worden; diese aber ist nicht groß, doch kann sie auch nicht klein genennet werden. Das Jahr ihrer Erbauung kann ich nicht angeben, so viel sieht man aber, daß sie schon einige Jahrhunderte mag erlebt haben. Die Herren Geistlichen an diesen beyden Kirchen sind: der Dechant und Stadtpfarrer Esenbek, ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit, der die Gabe hat, das menschliche Herz durch seinen Vortrag zu rühren und zur Tugend zu erwärmen, und der zugleich mit dieser Eigenschaft Güte, Menschenliebe, Gefälligkeit, überhaupt alles,

was

was seinem Amte Ehre macht, vereinigt — und der Spitalpfarrer Stierlein, ebenfalls ein rechtschaffener Mann, und ein herzlicher, geschickter und eifriger Prediger des Wortes Gottes. Für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist gut gesorgt. Schon lange war eine lateinische Schule vorhanden, in der man es ziemlich weit bringen konnte, wenn anders die Eltern nicht selbst ihre Kinder davon abhalten wollen. Im Jahr 1738 wurde sie in das Spital gerichtet, und zu mehrerer Bequemlichkeit sind auch darin zugleich für die Lehrer Wohnungen gemacht worden. Sie besteht aus 3 Classen, und man sieht immer darauf, geschickte Männer, wenigstens gelehrte Rectoren zu haben, so wie der gegenwärtige Herr Rector Scherzer ein Mann von großer Geschicklichkeit ist. Für die Mädchen sind 2 besondere Schulen an der Marktstraße vorhanden in einem besondern Hause, worin auch die beyden Teutschen Schullehrer wohnen. Zur Erlernung der Französischen Sprache besoldet die Stadt von ihren Einkünften einen eigenen Sprachmeister. Der gegenwärtige heißt Schnerr und ist zugleich ein Buchbinder; spricht aber die Französische Sprache fertig und gut, und ist keineswegs ungeschickt, andern diese Spra-

che beyzubringen, wenn nur ſeine Schüler einen anhaltenden Fleiß beweiſen wollten.

Die Stadt hat 7 Jahrmärkte und 3 Viehmärkte, an welchen ſie das Standgeld einnehmen darf, und das Recht hat, alle Frevel, die an dieſen Tagen begangen werden, zu beſtrafen. Hiezu kommt noch, daß ſie viele Freyheiten genießt, welche viele andere Städte nicht haben. Sie darf die Lichtmeßſteuer, alles Ungeld und Bürgergeld gegen Erlegung einer gewiſſen Summe an den Landesherrn zu ihrem Beſten verwenden, darf keine Juden dulden, iſt frey vom kleinen Zehenden, frey vom Handlohn und Winterquartieren. Auch benachſteuert das Bürgermeiſteramt die Bürger ſelbſt. In ihrem Wappen führt ſie einen aufrechtgehenden oder ſpringenden Löwen, oder Leoparden, der vermuthlich von dem Hohenlohiſchen Wappen herkommt, unter deſſen Herrſchaft die Stadt ehehin geſtanden hat, und zwar in dem Herz, oder Mittelſchildlein, mit 2 ſchwarzen und 2 weiſen Feldern. Unter den Straßen iſt die, welche durch die neue Anlage auſſer dem obern Thor entſtanden iſt, die ſchönſte, denn ſie iſt gerade und weit, da hingegen die andern krumm, eng und bergicht ſind. Von der Reinlichkeit der

Stadt

Stadt kann man nichts gutes sagen, weil nur äusserst selten die Straßen von Koth gereiniget werden: woher es denn auch kommt, daß man, wenn es nur einen halben Tag hindurch regnet, kaum von einem Hause zum andern gehen kann. Was die äussere Gegend der Stadt betrifft, so muß ich bekennen, daß sie schön ist, und manches Vergnügen gewährt. Es werden verschiedene Arten von Getraide hier gebaut: denn der Boden ist sehr gut; aber Wein nicht. In den vorigen Zeiten wurde er gebaut; er muß aber nicht so viel eingetragen haben, daß man die Kosten, die damit verbunden waren, hätte bestreiten können: denn schon von dem Jahr 1641 findet man, daß die hiesigen Bürger bey der gnädigsten Herrschaft angesuchet haben, ihre Weinberge in Ackerfeld verwandeln zu dürfen, welches ihnen auch erlaubt worden ist. Unter den Künstlern verdient keiner genennet zu werden, als des Maurermeisters Entner Sohn, der taub und stumm ist, aber in Steinhauerarbeiten seinen Meister sucht. Alle die Arbeiten, die er gemacht hat — einige davon kann man auf dem hiesigen Gottesacker sehen — wird jeder Kenner bewundern, wenn er auch nicht weiß, daß er alles

für ſich ſelbſt ohne viele Anweiſung gelernet hat. Noch nicht lange iſt es — ſagt man mir — daß der bekannte Mechanikus Schuſter, der wegen einer Rechenmaſchine berühmt iſt, auf welcher man viele Millionen in einem Augenblick, ohne zu irren, ausrechnen kann, hieher von Weſtheim gezogen iſt; er ſoll aber nicht lange da bleiben, weil er vom Herrn Miniſter von Hardenberg das Bürgerrecht zu Anſpach wegen ſeiner Geſchicklichkeit erhalten hat, und ſich allem Vermuthen nach dahin begeben wird. Ueberdieß hat die Stadt noch aufzuweiſen einen gelehrten und erfahrnen Arzt, der ſich durch viele Curen großen Ruhm und ein anſehnliches Vermögen erworben hat; und einen geſchickten Apotheker. Erſterer heißt Bernhold, und letzterer Kirchner.

Die Juſtizpflege iſt ſehr gut beſtellt: denn ſie wird von zwey rechtſchaffenen Männern — vom Herrn Kammerrath Jung, der zugleich Kaſtner iſt und unparteyiſch handelt, und Herrn Stadtvogt Köhler verwaltet. Das einzige iſt hier zu tadeln, daß man in Anſehung des Policeyweſens etwas zu nachſichtsvoll iſt, woher es denn kommt, daß ſich jeder in ſeinem Gewerbe gewiſſe Freyheiten erlaubt, die eingeſchränkt,

schränkt, oder gänzlich abgestellet werden sollten.

Was die Sitten der hiesigen Einwohner betrifft; so kann ich Sie versichern, daß diese mit den Sitten der Franken meistentheils übereintreffeu; doch gibt es auch redliche, höfliche, gesellige uud freundschaftliche Personen unter ihnen, die wissen, wie man einen Fremden behandeln soll. Unter dem andern Geschlecht gibt es biswellen ein leidliches Gesichtchen; aber ich wüßte nicht, welche ich schön nennen sollte. Meinetwegen mag es auf mich böse werden oder nicht. Das weiß ich wohl, daß sich das Frauenzimmer eher Ehre und Tugend absprechen läßt, als Schönheit. Damit will ich aber nicht behaupten, als wenn sie alle Ehre und Schamhaftigkeit ausgezogen hätten, nein — hier muß ihnen auch ihr Feind Gerechtigkeit widerfahren lassen — ich rede nur von Schönheit.

Uebrigens muß ich noch zur Ehre der hiesigen Einwohner sagen, daß sie fleißig sind, und sich zu allen Geschäfften sehr wohl verstehen. Auch suchen sie sich in allen Stücken zu verbessern; aber ganz vollkommen aufgeklärt sind sie noch nicht, einige von ihnen sind noch zu sehr bigott und abergläubisch.

Ich könnte Ihnen noch mehreres hievon sagen, wenn ich nur genug Zeit dazu hätte, und die ich noch übrig habe, muß ich anwenden, Ihnen noch von einer andern Sache Nachricht zu geben, die um so auffallender ist, je sonderbarer sie ist. Haben Sie in Ihrem Leben je von einer Hirsbreykirchweih etwas gehört? Nicht wahr, Sie müssen darüber lachen? Ich selbst lachte, als mir mein Wirth davon umständlich erzählte. Es ist aber auch etwas drollichtes, welches das Zwerchfell so ziemlich erschüttern kann. Hören Sie nur: In der Spitalkirche soll vornen an dem Thor neben dem sogenanten Pfarrstuhl ein Stein aufgerichtet stehen, auf welchem ein Herr abgebildet ist, der für den Stifter der sogenannten Hirsbreykirchweih gehalten, und weil sie jährlich am Tage Petri und Pauli feyerlich begangen wird, deswegen der Hirsbreypeter genennt wird. Ob er wirklich der erstgenannte, oder ein Sohn des Grafen Ludwigs von Hohenlohe, wie die Umschrift zu erkennen geben soll, ist, hatte ich keine Zeit zu untersuchen. Diese Feyerlichkeit beginnt folgendermassen: So bald der Morgen graut, der den Tag der beyden Apostel Petrus und Paulus verkündigt, sobald macht

man

man Anstalten von Seiten des Spitalpflegamts, daß 5 große Kesseln, in welchen Hirsbrey gekocht wird, auf den Spitalhof gebracht, und zu ihrer Bestimmung angeschickt werden. Diese 5 Kessel nehmen den ganzen Spitalhof ein. An diesem Tage wird in der Stadtkirche nicht gepredigt, sondern nur in der Spitalkirche, und alle Actus, die an diesem Tage sollen und müssen verrichtet werden, müssen in der letzten Kirche geschehen. Daß sich bey dieser Gelegenheit viele Menschen versammeln, ist leicht zu erachten, weil viele noch zu sehr an das Sinnliche gewöhnt sind, und also nur kommen, um zu sehen und nicht um zu hören. Mittlerweile kocht der Hirsbrey schon so ziemlich, und wird beständig mit einem großen hölzernen Löffel herumgerührt, und dieß so lange, bis alle Glocken 12 Uhr ausgeschlagen haben. Dann versammeln sich die Glieder dieser Feyerlichkeit, die geist- und weltliche Dienerschaft mit Inbegriff einiger Magistratspersonen, in dem Spitalauditorio, und von da ziehen sie in bestmöglichster Ordnung in die Spitalkirche. Ist man nun da angekommen, so verweilt der obere Chor keinen Augenblick, das Lied anzustimmen: Nun danket alle Gott ꝛc. und wenn dieß geschehen ist, tritt ein

Alumnus auf, und betet das Tiſchgebet, wie es in dem Katechiſmus ſteht, vor und nach dem Tiſch, mit heller und vernehmlicher Stimme her, und den Schluß macht der Seegen, welchen einer von den anweſenden Geiſtlichen ſpricht. Drauf zieht ſich der Zug wieder zurück in das obengenannte Auditorium, wo man gedeckte mit Wein, Confect, Gebackenen und Hirsbrey belaſtete Tafeln antrifft, von denen man nehmen kann, was man will, und wozu noch mehrere vornehme Perſonen, vom männlichen und weiblichen Geſchlecht aus allen benachbarten Orten eingeladen werden, und ſich auch wirklich dazu einfinden. Ueberhaupt dieſer Tag wird von der Seite recht vergnügt und unter frohen Scherzen zugebracht: denn es geht alles auf Rechnung des Hirsbreypeters oder vielmehr des Spitals. Nun werden auch die in dem Hofe ſtehenden 5 Keſſel ihrer Laſt entledigt. In jedes Haus wird durchgehends ein Schüſſelchen Hirsbrey nebſt einem Laiblein Brod geſchickt, und jeder Hausvater läßt es ſich angelegen ſeyn, ſolches mit den Seinigen dankbar zum Andenken des Hirsbreypeters zu verzehren. Von dieſem Hirsbrey bekommen die Honoratioren dieſer Stadt und andere angeſehene Familien nichts; ſondern

für

für diese wird ein ganz besonderer mit Rosinen und Zimmet in der Küche des Spitals zubereitet, und solcher ist es auch, der auf die Tafel in dem Auditorio aufgetragen wird. Wenn nun alles rein aufgezehret ist, geht man nach Hause, und somit endigt sich auch die Feyer dieses Tages.

Was werden Sie wohl hiezu sagen? Vielleicht sind Sie meiner Meinung, daß es wahre Thorheit sey, wenn man in unsern aufgeklärten Zeiten noch so etwas unternimmt, woran der Aberglaube der Vorzeit so viel Gefallen hatte. Im Herzen habe ich die Uffenheimer bedauert, daß sie noch so sehr an jenen Ueberbleibseln kleben, und nicht dafür sorgen, daß sie abgeschafft werden. Auf solche Weise sind in der That die Katholiken besser daran, die kein Bedenken tragen, Feste, Feyertage und andere Feyerlichkeiten abzustellen, die von ihren Vorfahren heiliger, als je etwas, gehalten worden sind. Und wie leicht könnte dieß geschehen! Oder soll vielleicht der Hirsbreypeter alsdann umgehen,*) wenn zu seinem Andenken diese Feyerlichkeit aufgehoben würde? So groß diese Einfalt wäre, so muß ich Ihnen doch sagen, daß noch manche

*) d. i. spucken.

manche unter ihnen dieß glauben sollen, ob man gleich dagegen alles versucht und angewandt hat. Ehehin wurde zugleich an diesem Tage in jedes Haus eine Maas Milch nebst einer Kreuzersemmel geschickt, weil es eben auch eine sogenannte Stiftung war; ein zeitiger Spitalpfleger aber sahe, daß damit mancher offenbarer Betrug gespielet worden, und brachte es dahin, daß seit einigen Jahren mit dem Hirsbrey und Laiblein Brod in jedes Haus 4 Kreuzer statt der Milch und Semmel geschickt werden. So gut nun dieß angehen konnte, so gut — glaube ich— könnte es eben auch angehen, wenn man alles zu Geld verwandelte, und auf diese Weise den Bedürfnissen der Armen — denn gewiß nur für diese ist die Stiftung geschehen— zu Hülfe käme. Dann hätte man aber auch nicht zu befürchten, daß durch das Hirsbreykochen auf dem Spitalhof einmahl bey großem Winde Feuer entstehen könnte, und die Bürger hätten nicht Ursache, beym Regenwetter, wo der Hirsbrey keineswegs auskochen kann, ihn noch einmahl kochen zu lassen. Und wollten ja an diesem Tage diejenigen, die sich von dem gemeinen Volk unterscheiden, ein Vergnügen genießen, so könnte es wohl ein anderes seyn. Muß man denn zum Schaden

des

des andern ein Vergnügen genießen? Ich muß hier abbrechen, um nicht weitläuftig zu werden. Zu einer andern Zeit schreibe ich Ihnen mehrers von Uffenheim.

Ehe ich aber noch ganz schließe, muß ich Ihnen doch auch sagen, daß ich in der Post logire. Es ist zwar in allen Wirthshäusern gut zu logiren; aber ich werde mir immer, so oft ich nach Uffenheim kommen sollte, die Post wählen, und dieß deßwegen, weil es da so artige Gesellschaften gibt. Sie wissen, daß ich immer gerne in solchen Gesellschaften bin, welche aus gut gesitteten, muntern und verständigen Personen bestehen, und dergleichen findet man in der Post. Kaum konnte ich den Abend erwarten, wo diese braven und rechtschaffenen Leutchen zu muntern und vertraulichen Gesprächen sich versammelten, die dem Geiste so manche Nahrung darbieten, und immer war ich ungehalten, wenn die Glocke 10 Uhr schlug, weil sich um diese Zeit einer um den andern der Gesellschaft entzog, welcher ich gerne bis um Mitternacht beygewohnt hätte. So angenehm verstrich mir hier die Zeit, und nur zu oft bedauerte ich, daß sie Flügel hatte ꝛc.

Ihr
treuer Freund
K.

Uffenheim, den 30 Julii 1792.

VI.

VI.

Beichtzettel.

I. Von den gewöhnlichen Beicht- und Communionzetteln unter den Katholiken im Bißthum Wirzburg.

Jeder Katholik ist verbunden, wenigstens des Jahrs einmahl — nämlich zur österlichen Zeit, die im Wirzburgischen 14 Tag vor Ostern anfängt, und sich mit dem Sonntag Misericordias Domini schließt, zu beichten und zu communiciren. Dieß ist Eines von den fünf Kirchengeboten, die, wie der Wirzb. Katechismus p. m. 65. sagt, jeder Katholik im Gewissen zu halten verbunden ist. Damit nun dieß kirchliche Gesetz auch richtig beobachtet werde, erhält das Beichtkind von seinem Beichtvater einen gedruckten Schein, der ganz einfach folgendermassen eingerichtet ist:

Confess. et Commun. pro Paschate.

in S.*) 1792.

Am Schluße der österlichen Zeit sammelt nun der Ortsgeistliche von den Gliedern seiner Gemeine diese Beichtzettel, bey deren Einfüh-

*) Namen des Orts.

Einführung man gewiß sehr heilsame Absichten vor Augen hatte. Allein leider wird der löbliche Erdzweck selten erreicht.

a. Lernt der Ortsgeistliche seine Gemeindeglieder dennoch nicht näher kennen. Zwar ermahnt der W. Katechism. S. 68. seinem verordneten Priester zu beichten, fügt aber sogleich die Erklärung bey: „das ist, seinem „Seelsorger, oder auch einem andern „Beichtvater mit Erlaubnis der geistlichen „Obrigkeit.“ Uneingedenk dieses letztern Beysatzes wandert nun der, welcher etwas wichtiges auf dem Herzen hat, in ein Kloster oder in ein entferntes Ort, und löst sich dort durch Beicht und Communion seinen Beichtzettel. Andere, die ihrem Ortspfarrer doch unverdächtig vorkommen wollen, beichten zuerst ihre gröbern Sünden irgendanderswo, und kommen alsdann mit der leichtern Bürde beladen zu ihrem Pfarrer, ihm nach der kirchlichen Vorschrift zu beichten. Wo geschriebene Beichtzettel gäng und gäbe sind, ist es ja wohl auch ein leichtes, ohne weitere Beicht die Handschrift eines Mannes, den man nie gekannt hat, nachzumachen, und so — Andere und sich zu hintergehen.

b. Weil der Name des Beichtenden auf den Beichtzetteln nicht genannt wird, auch

nach

nach der jetzigen kirchlichen Einrichtung unmöglich angegeben werden kann und darf, (denn der Name ist keine Sünde, wie ein schönes Mädchen sehr naiv seinem lüsternen Beichtvater geantwortet haben — soll) so gibt dieß zu einem andern Mißbrauch, vorzüglich in der Hauptstadt, Gelegenheit. Arme Studenten und andere bedürftige Personen beichten öfters, um eine Anzahl Beichtzettel zu bekommen, welche sie hernach an Leute verkaufen, die sich mit dem Beichten nicht abgeben wollen. Der gewöhnliche Preis ist 24 kr. vielleicht auch nach Stand und Würden mehr.

Aufgeklärten geistlichen Obern, wie sie ein Franz Ludwig hat, bleibt es vorbehalten, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, und wohlthätige und zweckmäßige Veränderungen zum Besten des Menschengeschlechts zu treffen.

II. Von den Beichtzetteln unter Evangelisch-Lutherischen.

Wenn ein fremder Dienstbote oder überhaupt eine fremde Person lutherischer Religion anderswo zum erstenmahl zum h. Abendmahle geht, so muß sie vor der Beicht gewöhnlicher Weise von ihrem ehmahligen Beichtvater ein geschriebenes Zeugniß produci-

ducirem, wenn sie zum letztenmale gebeichtet und communicirt, und wie sie sich in ihrem letzten Aufenthaltsorte betragen habe. Diese Zeugnisse heissen nun auch Beichtzettel. Ihr erster Zweck mag vielleicht gewesen seyn, Personen, die sich contra sextum vergangen hatten, vor ausgestandener Kirchenbuße, die Gottlob! jetzt größtentheils in eine sehr erträgliche Geldstrafe verwandelt ist, vom h. Abendmahle abzuhalten. Nebenbey hatte man auch die Absicht, in solchen Testimonien dem Ortspfarrer mit seinem nunmehrigen Beichtkind bekannter zu machen. Und in dieser Rücksicht scheinen sie sehr nützlich zu seyn. Man sollte sie daher mehr als Testimonia honestatis betrachten und abfassen, und auch mehr, als in einigen Gegenden des protestantischen Frankens gewöhnlich ist, auf die Vorweisung derselben dringen; insonderheit bey Dienstboten.

Doch müßten sie a) gewissenhaft und unparteyisch abgefaßt seyn. Nicht Alle über einen Leisten geschlagen: „N. N. hat sich fleißig in der Beicht und beym h. Abendmahl eingefunden, auch sich meines Wissens treu und ehrlich aufgeführt ꝛc.“ Deßwegen möchte ich auch jedem Pfarrer rathen bey

Ausstellung eines solchen Zeugnisses sich der lateinischen Sprache zu bedienen b) Der bisherige Beichtvater müßte sie auch gern und unentgeldlich ausfertigen. So ist es in vielen Ländern. Dem Amtsbruder geschieht ja durch Ertheilung eines gewissenhaften Beichtscheins ein größerer Gefallen, als dem Beichtkind selbst; und der Herr Confrater darf ja auf gegenseitige Gefälligkeit und Bereitwilligkeit rechnen. *) Wenn aber ein Pfarrer sich gegen solche Anstalten am meisten setzt, was ist von seinem Verstande zu halten? Wenn ein Pfarrer seinen Beichtkindern, trotz des schriftlichen Ersuchens seiner Amtsnachbarn, dergleichen Zeugnisse, und zwar nicht Einigen, sondern Allen verweigert, und ihnen den Bescheid gibt: Ihr braucht keines, — so zweifle ich, ob sein Beyspiel den Beyfall verständiger Leute erhalten wird.

Ueberhaupt wird man diesem ganzen kleinen Aufsatz wohl ansehen, daß ihn nicht Nei-

*) Mir ist ein Pfarrer im Fränkischen bekannt, der das Ius talionis streng beobachtet; anders in Rücksicht der Leute, die ins Schwarzenbergische, anders gegen solche, die ins Wirzburgische oder ins Ritterschaftliche ꝛc. auswandern; je nachdem in diesen Ländern die Accidentien gegen ihn abgemessen werden.

Neigung zur Tadelsucht erzeugt habe, sondern lediglich der Eifer, einer übrigens guten Anstalt durch fähigere Köpfe mehr Zweckmäßigkeit zu verschaffen.

F—k.

VII.

Armen-Versorgungs-Anstalt zu Fürth VIte Fortsetzung 1791.

Im Journal von und für Teutschland (1790. St. 1. Nro. 4. 1792. St. 5.) kommt unter der Ueberschrift: Armenversorgung zu Fürth verschiednes von diesem löblichen Institute vor, das auf seine Entstehung, innere Einrichtung, Einnahme und Ausgabe Bezug hat. Da diese Anstalt zu einer Zeit ihren Anfang genommen, als noch kein Fränkisches Journal vorhanden war, so war es billig, daß davon in jener, auch im Fränkischen Kreise rühmlich bekannten Zeitschrift Erwähnung geschehen. Eben so billig ist es aber auch, daß nunmehr, bey veränderten Umständen, und da wir Franken ein eigenes Journal haben, dergleichen Localitäten, die zwar auch das Ausland interessiren, welche aber keiner so sehr

als der Landeseinwohner und Nachbar benutzen kann, in einländiſchen, von den Einwohnern am mehrſten geleſenen Zeitſchriften bekannt gemacht werden.

Ich überſende Ihnen zu dieſem Ende die noch in keiner periodiſchen Schrift vorkommende authentiſche Nachricht von dem ſechsten Jahrgang gedachten Inſtituts und werde dafür ſorgen, daß dergleichen in Zukunft, ſo lange das Inſtitut Beſtand haben wird, für das Fränkiſche Journal eingeſendet werden. Um die Anſtalt einigermaſſen beurtheilen und mit einem Blicke überſehen zu können, wird es nicht undienlich ſeyn, wenn hier, in Beziehung auf die angeführten Stellen des Journals v. u. f. Teutſchland, kürzlich bemerkt wird, daß der Grund des Inſtituts, auſſer einem zinstragenden kleinen Capital, bloß auf willkürlichen Beyträgen mildthätiger Einwohner beruhe, und daß die äuſſerſt mühſelige Verwaltung deſſelben von der ſo unermüdeten als unentgeldlichen menſchenfreundlichen Denkungsart einiger Bürger abhange. Aus der Vereinigung dieſer, dem Hofmarkt Fürth zur großen Ehre gereichenden Umſtände iſt das Reſultat gefloſſen, welches in folgenden

zum

zum Besten der Armen verwendeten ansehnlichen Summen Geldes bestehet:

Vom Julii 1785, als dem Anfange des Instituts bis zum Julii 1786 ist eingeg.			fl. 6984
Vom Julii 1786, bis zum Julii 1787	—	—	6868
Vom Julii 1787, bis zum Julii 1788	—	—	6842
Vom Julii 1788, bis zum Julii 1789	—	—	6491
Vom 1 Jul. 1789, bis zum 1 N. 1790	—	—	7804
		in allen	fl. 34989

Die neueste vor kurzem öffentlich bekannt gemachte vollständige Berechnung über Einnahme und Ausgabe lauft vom 1ten Nov. 1790 bis zum 1ten Nov. 1791. In dieser Jahresfrist hat das Armeninstitut eingenommen:

An freywilligen Beyträgen	—		fl. 4564. 58. 2
Bey Hochzeiten, Kindestaufen	—		95. 13. 3
In den Opferstöcken fand man	—		34. 18. 3
An zufälligen Geschenken und Vermächtnissen	—	—	510. 54.--
Zinsen von fl. 1500 Kapital	—		75. --.--
Cassebestand	—	— —	46. 51. 3
			fl. 5327. 6. 3

Dagegen war die Ausgabe:

An Hausarme ward wöchentlich, monatlich ausgetheilt nach Maaßgabe der besonders gedruckten und ausgetheilten Rechnung, worin jeder

Arme, mit Bemerkung deſſen, was ihm abgereicht wurde, namentlich) vorkommt	fl. 4490.	23. 2
An reiſende Handwerker — —	315.	16. --
Beſoldung der Bettelvögte und Einſammler ꝛc. — —	238.	— --
An Aus- und Einſchreibegebühren für arme Lehrjungen *) —	27.	48. --
An Heilungskoſten für arme Kranke **)	88.	34. --
An Begräbnißkoſten für verſtorbene Arme ***) — — —	77.	21. --
Allerley kleine Ausgaben — —	32.	5. --
Caſſereſt — — —	57.	39. 1
	fl. 5327.	6. 3

Ver-

*) Wie kommt es, daß Handwerker und Meiſter noch nicht wiſſen daß **es ſündlich ſey**, armen, eltern- und beyſtandsloſen Waiſen Aus- und Einſchreibegeld abzunehmen? —

) Es iſt billig, daß dem Apotheker die den Armen unentbehrliche Medicamente, — jedoch nicht nach dem gewöhnlichen Fuß — vergütet werden. Was hat es aber mit den unter dieſem Poſten ſteckenden 22 fl. 34 kr. „Kurkoſten**„ für eine Bewandniß? — Sollte wohl gar ein Arzt für den Beſuch eines blutarmen Menſchen Bezahlung annehmen? —

***) Mäuſen und Ratzen, Hunden und Katzen, muß man ihre Grabſtätte unentgeldlich angedeihen laſſen, und für einen armen Menſchen, der nichts hatte, wohin er ſein Haupt legen konnte, ſollten noch Begräbnißkoſten erlegt werden! — Almoſen iſt, aller vernünftigen Vorſtellung nach, bloß da-

zu

Vergleicht man die jährlich eingegangenen Gelder mit einander, so ergibt sich, daß die Einnahme immer kleiner ausgefallen und besonders in dem letzten Rechnungsjahre merklich abgenommen habe, folglich die Beyträge mehrerer Einwohner vermindert worden, oder gänzlich ausgeblieben seyn müssen. Die Almosenpfleger haben nicht unterlassen, diesen Umstand bey Gelegenheit der Rechnungsablegung ihren Mitbürgern zu Gemüthe zu führen, und solche zur Mildthätigkeit aufzumuntern. Sie glauben die Ursache dieser Abnahme in dem sogenannten Pfenningalmosen zu finden, und äussern sich deswegen in der VIten Jahresrechnung folgendermassen:

„Wir gedenken derjenigen, die den Armen „nichts mittheilen wollen, mit keinem Worte. „Wer die Pflicht, seine dürftigen Mitmenschen zu „erhalten verkennt, dem wird es nicht an Vor„wand fehlen, seine Lieblosigkeit zu beschönigen. — „Aber mehrere andere Bürger, die von dem Mit„leiden, welches der Anblick eines Unglücklichen „einflößt, sich bewegen lassen, dasjenige, was sie „sonst

zu bestimmt, um **lebendige** Arme zu unterstüzzen und am Leben zu erhalten. Todte Menschen sind kein Gegenstand der Almosenpflege.

„ſonſt der Armenkaſſe zuzuwenden pflegen, in klei-
„nen Gaben den Gaſſenbettlern ſelbſt auszuthei-
„len, — dieſe ſind würdig, daß man ſie von der
„Zweckwidrigkeit einer ſolchen Allmoſenpflege zu
„überzeugen trachte. Männer von Erfahrung
„wiſſen, wie ſehr das ſogenannte Pfenningalmo-
„ſen die Armen in Bettler verwandelt und ihre
„Anzahl vermehrt. Der fremde Bettler wird durch
„den Ruf, daß man hier überall etwas erhalte
„und am Ende doch etwas Anſehnliches zuſam-
„menbringe, herbeygezogen. Der wandernde Hand-
„werker, dem gerade ein ſolcher Zehrpfenning
„gebührt, der ihn nöthigt zur nächſten Werkſtätte
„zu eilen, verläßt dieſe ganz, und fängt wieder
„zu terminiren an, ſo bald der erfochtene Vor-
„rath verzehrt iſt. Andere klopfen an allen Thü-
„ren an, und nehmen alles mit, was ihnen ab-
„gereicht, und nicht abgereicht wird. — Der Scha-
„den trifft zunächſt den Hausarmen, den ein
„Ueberreſt von Ehrgefühl vom Gaſſenbetteln ab-
„hält, der nun nicht mehr hinlänglich unterſtützt
„werden kann, und der dennoch auf unſere mil-
„den Gaben den nächſten Anſpruch hat. Alles
„ſtürmt am Ende auf den gutmüthigen Bürger
„ein, der von einheimiſchen und fremden Bettlern
„belagert, geplündert, verfolgt und an ſeiner Hand-
„tierung, am Erwerben gehindert wird. Das
„Pfenningalmoſen iſt die Urſach dieſes Uebels.
„Dieſer ſchädlichen Mildthätigkeit, dieſer Schwach-
„heit müßen wir nothwendig entſagen, wenn die

„gute

„gute Sache, die uns sämmtlich schon ansehnli„che Geldsummen und unsägliche Sorgfalt geko„stet hat, nicht in der Blüthe dahinschwinden „sondern zur Reife gedeihen und über unsere Ar„men, und über den ganzen Ort Heil und See„gen verbreiten soll.“ ꝛc. ꝛc. —

Dieses ist allerdings, und in so fern gegründet, daß die Almosenspendung in allzukleinen Gaben, als Mitursache der verminderten Einnahme angesehen werden kann. Die Hauptursache dürfte aber wohl in dem verminderten Nahrungsstand, im Mangel an Verdienst für Handwerker und Fabricanten zu suchen und zu finden seyn. Dieses Uebel, welches Oberfranken in währendem Laufe des jüngsten Türkenkrieges so schmerzhaft empfunden hat, beginnt schon wieder bey den leidigen Anzeigen eines neuen Krieges, sich anzukündigen. Der Flor, die ganze Existenz des oberfränkischen Fabrikwesens beruhet hauptsächlich auf den niedrigen Preisen der Lebensmittel, womit dieses Land in Friedenszeiten gewöhnlich gesegnet ist. Schon die erste und allerleidlichste Folge des Krieges, starke Durchmärsche zahlreicher Völker, erhöhet die Preise, und untergräbt das Fundament des Wohlstandes von vielen tausenden. — Doch die düstern

Wolken, die Teutschlands Horizont umziehen, dürften sich bald zerstreuen, und der nächste Frühling bringt uns wohl den holden Frieden mit!

„Komm, Innbegriff der himmlischen Freuden,
„Friede! laß deinen Seegen unaufhaltsam strömen!
„Ohne dich ist des Guten kein froher Genuß.

den 1ten Dec.
1792.

VIII.

Kurze Biographie

Herrn Johann Christian Hofmanns,

gewesenen Geheimen Raths, Consistorialpräsidentens, und Protoscholarchs zu Coburg —

nebst beyläufiger Anzeige eines vortrefflichen Beförderungsmittels der Geduld, Sanftmuth und Versöhnlichkeit.

Man hat im 3ten Stück des 4ten B. des Journ. v. und f. Franken bey der Todesanzeige des seel. Herrn Geh. Rath Hofmanns den Wunsch geäussert, daß doch eine vollständigere Nachricht von diesem würdigen Manne dem Publicum mitgetheilt werden möchte. Diesen gerechten Wunsch will

ich

ich denn durch den gegenwärtigen Aufſatz zu erfüllen ſuchen, und bloß das Merkwürdigſte von ihm, ohne Kunſt und Schmuck, ganz der Wahrheit gemäß, erzählen. Dieſes kann ich auch um ſo viel eher, weil ich das Glück hatte, nicht nur ihn ſelbſt verſchiedene Jahre hindurch in mancherley Lagen des Lebens zu bemerken, deſſen perſönlichen Umgang mehrmahls zu genießen, und dadurch ſeine Denk- und Handlungsart ziemlich genau kennen zu lernen, ſondern auch ſeine Familien- und andere hieher gehörigen Nachrichten aus den erſten und beſten Quellen ſchöpfen zu dürfen.

Er wurde am 11ten Febr. 1739 zu Salzungen im Meiningiſchen geboren, wo damahls ſein Herr Vater, Johann Heinrich, als Amtsadjunct ſtand, der aber ſpäterhin Regierungsrath zu Meiningen, und endlich Geheimer Rath zu Coburg wurde, wo er auch nach vieljährigen geleiſteten treuen Dienſten in einem Alter von 65 Jahren ſtarb. Seine Mutter, Maria Sophia, war eine Tochter des ehemahligen Policeycommiſſairs und Hofadvocats, Theodoſius Emanuel Volkhardts, zu Salzungen, und der Chriſtina Maria, einer Tochter des daſigen Superintendentens Johann Paul Triers. Als der einzige Sohn, mit dem die Vorſehung

hung dieses Ehepaar erfreute, genoß er die sorgfältigste Erziehung, verlor aber seine zärtliche Mutter sehr früh, nach deren Tode sein Vater ein Fräulein von Stein, aus Barchfeld, heyrathete, mit welcher er 2 Söhne und 4 Töchter zeugte, die unser Seelige alle so innig und thätig liebte, als ob es seine leiblichen Geschwister gewesen wären. Die älteste von jenen Töchtern ist an den Herrn Hofrath und Stadtsyndicus Prätor, und eine der jüngern an den Herrn Regierungsrath Habermann zu Coburg verheyrathet. Sein älterer Stiefbruder, ein sehr geschickter und thätiger junger Mann, starb als Hof- und Regierungsrath daselbst in seinen besten Jahren an der Auszehrung; der jüngere aber lebt noch, und ist als S. C. S. Hofrath bey der geheimen Canzley in Saalfeld angestellt.

Seinen ersten öffentlichen Unterricht erhielt der Verstorbene in der Schule seiner Geburtsstadt. Sodann besuchte er das Gymnasium zu Schleusingen, wo er sich vom Jahr 1756 bis 59 sehr gründliche Schulwissenschaften erwarb. Im folgenden Jahre bezog er die Universität Jena, und blieb daselbst bis 1762. Darauf studierte er auch noch zu Halle anderthalb Jahre. Daß er aber seine Zeit und seine Talente wohl benutzt habe, das bezeugt

sein

sein ganzes nachfolgendes thatenreiches und ehrenvolles Leben laut genug.

Im Jahre 1764 kam er mit seinem Herrn Vater nach Coburg, und fand da gleichfalls sein Glück. Denn noch in eben demselben Jahre wurde er als Secretair und Lehrer der Geschichte bey dem durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen daselbst, und nachher auch bey dessen Prinzessin Schwester Carolina, angestellt; — ein Ehrenposten, für den er sich ganz schickte, indem er alle dazu erforderlichen Eigenschaften besaß. Er war ein wohlgewachsener Mann, von schöner Körpergröße und edler Gesichtsbildung, dessen ernste, und doch dabey freundliche Miene, so wie sein ganzes kluges und gütiges Betragen, Ehrfurcht und Liebe zugleich einflößte. Man bemerkte bald, daß er einst dem Lande noch andere wichtige Dienste würde leisten können. Mit weiser Güte aber ließ man ihn von unten auf dienen, um ihn so möglichst nützlich zu bilden, wiewohl er ziemlich schnell von einer Ehrenstufe zur andern emporstieg. Zu dem Ende wurde er den 10 Sept. 1766 zum Archivarius bey der herzoglichen Cammer ernannt. Hier brachte er das Archiv in Ordnung, und bekam zum Lohn einer zweyjährigen mühsamen

men Arbeit (d. 1 Oct. 1768.) das Assessorat in diesem Collegium, und am 13 Jul. 1770 eine wirkliche Camerrathsstelle. Am 25 Jun. 1771 wurde ihm, mit Beybehaltung seines bisherigen Charakters, die Generaladministration des Lotto übertragen. Jedoch, dieses Geschäffte versah er nur eine kurze Zeit, weil er vermittelst eines überaus huldreichen Decrets vom 29 Jan. 1773. lediglich zum Besorger der besondern Angelegenheiten seiner regierenden gnädigsten Landesherrschaft erwählt; zwey Jahre darauf aber durch ein anderes vom 17 Sept. 1779 als wirklicher Hofrath und Geheimer Referendar, und den 15 Febr. 1782 als geheimer Hofrath und Consistorialpräsident angestellt wurde. Am 8 März desselben Jahres übertrug man ihm auch noch die Würde eines Protoscholarchen am berühmten Casimirianum auf eine feyerliche Weise, und am 8 März 1783 wurde er wirklicher geheimer Rath. Diese letzten Ehrenstellen nun bekleidete er bis an sein Ende mit eben der Treue und Rechtschaffenheit, wie seine vorigen, und erwarb sich dadurch große, anerkannte und bleibende Verdienste um sein Fürstenhaus, so wie um dessen ganzes Land. Er besaß dazu nicht nur den besten Willen, der durch die ausgezeichneten

und

und häufigen Gnadenerweisungen des erstern immer mehr Nahrung und Stärke erhielt, sondern auch alle nöthigen Einsichten und Geschicklichkeiten. Obgleich die Fächer, welche ihm angewiesen wurden, von sehr verschiedener Art waren, so mußte er sich doch sehr bald in denselben zu orientiren, und jedes ganz so zu bearbeiten, wie es bearbeitet werden mußte. Ausser der Gelehrsamkeit, welche er zur erwünschten Besorgung seiner Aemter nöthig hatte, war er auch noch in allerley galanten Wissenschaften geübt. Die Italienische und Französische Sprache verstand er sehr gut. Er war dabey ein großer Freund der Musik, besonders in seinen jüngern Jahren; blies selbst die Flöte, und spielte das Clavier nebst dem Violoncello, welches eine geraume Zeit sein Lieblingsinstrument war, daher er sich auch die schönsten Stücke dazu anschaffte. Auch den öffentlichen Concerts wohnte er ehemahls fleißig und gern bey. Kein Wunder, daß die Zauberkraft der Musik auch auf sein Herz die wohlthätigsten Eindrücke machte, da es deren schon von Natur so fähig war.

Er besaß den gebildetsten liebenswürdigsten Charakter. Wenn es die Umstände forderten, wußte er zwar sein Ansehen mit Ernst

und

und Nachdruck zu behaupten; allein das hatte er wohl nur äusserst selten nöthig, da ihn Jedermann, der seinen Wehrt auch nur einigermassen kannte, innigst verehrte und liebte. Diese allgemeine Liebe und Hochachtung aber hatte er sich besonders durch sein ausserordentlich liebevolles Betragen gegen Hohe und Niedere und durch seine beständige und allgemeine Dienstfertigkeit erworben. Auch den geringsten Unterthan behandelte er mit der größten Herablassung, Güte und Leutseligkeit, ohne dabey seiner Würde das mindeste zu vergeben. Der Zutritt zu ihm stand einem jeglichen, wer er auch seyn mochte, zu allen Zeiten offen. Immer war er bereit, denen zu dienen, die ihn um Rath, Belehrung und Hülfe baten. Er bewillkommte Jeden mit der freundlichsten Miene, hörte ihn aufmerksam, theilnehmend und gelassen an, gab ihm dann die nöthige und mögliche Auskunft, und bewirthete ihn wohl noch obendrein. Daß diese seine ausnehmende Güte nicht selten gemißbraucht wurde, läßt sich leicht denken. Auch er hatte das gewöhnliche, aber bedauernswürdige Schicksal großer Männer, manche schöne Stunde durch unnöthigen Anlauf zu verlieren. Daher mußte er oft, nach einem unruhigen und lästigen Tage, noch in

der

der Nacht arbeiten, um wenigstens das Dringende und Unaufschiebliche von seinen gehäuften Berufsgeschäfften nachzuholen, was er ohne sein Verschulden des Tags über versäumt hatte. Diejenigen, die seine Lage kannten, haben sich oft über seine nicht zu ermüdende Geduld und Sanftmuth verwundert. Ich bin überzeugt, daß sie sich auf wahre Religion gründete; aber zu meinem nicht geringen Vergnügen fand ich meine Vermuthung, zu der mich einige unter seinen hinterlassenen Papieren berechtigten, bestättigt, daß er sich auch eines sinnlichen Hülfsmittels zu seiner Stärkung in der Ausübung jener schweren Tugenden bedient haben möchte. Da es nun von der Art ist, daß dessen Anzeige seinem Verstand und Herzen zur Ehre gereicht, und immer noch für sehr viele, besonders für Personen in ähnlichen Lagen, überaus wohlthätig werden könnte: so hoffe ich Dank zu verdienen, wenn ich solches meinen Lesern bekannt mache; von welchen vielleicht die wenigsten, etwas wissen. Es ist dieses nichts weniger als glänzend und kostbar, und doch, wie mich dünkt, seinem Endzweck überaus angemessen, und besteht in einer Schnupftobacksdose von gemeinem

Horn, deren äussern Deckelseite die Worte: Pater Lorenzo, eingeschnitten sind, der innern aber der Name Yorick. Sie war das Zeichen eines Ordens, welchen der berühmte Dichter Jacobi nebst einigen andern gestiftet hat. Zur Theilnahme an demselben lud er zuerst seinen Herzensfreund Gleim durch einen feinen und gefühlvollen gedruckten, von Düßeldorf d. 14 April 1769 datirten Brief ein, und suchte ihn dann durch eben dieses Mittel auch anderwärts zu verbreiten. Wie sehr ihm diese Verbreitung am Herzen lag, und welchen großen Nutzen er sich davon versprach, ist aus seinen eigenen Worten im erwähnten Briefe klar, wo er unter andern sagt: „Vielleicht habe ich in Zukunft das Vergnügen, an fremden Orten, hie und da, einen Unbekannten anzutreffen, der mir seine Dose von Horn, mit den goldenen Buchstaben reicht. Ihn werde ich so vertraut, als, nach gegebenem Zeichen, ein Freymäurer den andern, umarmen. Er kennt menschliche Tugend, und wünscht, besser zu werden. O, wie wollte ich mich freuen, wenn ich unter meinen hiesigen Mitbürgern einen mir so theuren Gebrauch einführen könnte! Dann würde die Religion sie nicht mehr entzweyen; der protestantische Geistliche würde den katholischen

tholischen Ordensbruder seinen Freund nennen, ihm verzeihen, daß er ein langes braunes Gewand trägt, und der Ordensbruder lernte, bey seinen Wallfarthen zu der im Hayn gelegenen Capelle, alle Menschen lieben, wegen der Gottheit, die für alle Menschen, aus Liebe, den Hayn erschuf. Wir, mein Liebster — setzt er in seiner Anrede an Gleim hinzu, — wenn die Ungerechten, denen unser Herz und unsre Musen nichts gethan haben, die uns hassen, weil wir nicht von ihren Feinden gehaßt werden; wenn diese an unsern Liedern sich rächen wollen, dann ziehen wir unsere Dose hervor, und werden nicht böse, und singen fort, ob wir sie vielleicht besänftigen können. Wer weiß, ob sie nicht selbst mit der Zeit bewogen werden, ein kleines Geschenk von Horn von uns annehmen?"

Dem edlen Wunsche des Stifters gemäß, fand auch sein Vorschlag wahrscheinlich an vielen Orten, wenigstens in Coburg, sehr baldigen und großen Beyfall. Dieß erhellet nicht nur aus dem Patent, welches unserm verewigten Hofmann ertheilt wurde, dessen Siegel und Unterschrift beweist, daß schon am 14 Aug. 1769. ein eignes Ordenscomtoir daselbst errichtet war, sondern auch

aus der mit Nro. XXVIII. bezeichneten Dose desselben.

Der Ursprung, Sinn und Zweck dieses Ordens aber war folgender: Jacobi las einsmahls seinem Bruder, der, wie er versichert, gleiches Gefühl mit ihm hatte, und einem Zirkel von empfindsamen Frauenzimmern, Yoricks Reise vor. Sie kamen an die Geschichte des armen Franziscaners Lorenzo, welcher Yorick um ein Almosen bat, von ihm mit Unwillen abgewiesen wurde, durch sein sanftmüthiges Betragen aber dem Engländer Reue über seine Härte einflößte, und darauf zum Zeichen der Versöhnung von ihm eine schildpattene Dose bekam, wogegen er ihm die seinige von Horn gab, u. s. w. Sie lasen, wie Yorick diese Dose dazu gebrauchte, um den sanften, gelassenen Geist ihres vorigen Besitzers hervorzurufen, und den seinigen, bey den in der Welt zu kämpfenden Kämpfen in Fassung zu erhalten. — „Der gute Mönch war „gestorben; Yorick saß bey seinem Grabe, „zog die kleine Dose hervor, riß einige Nes„seln zum Kopf des Begrabenen aus, und „weinte." Nachdem Jacobi diese Stelle vorgelesen hatte, sahen alle Anwesende einander stillschweigend an. Jedes Glied der Gesellschaft

sellschaft freute sich, in den Augen des andern Thränen zu finden. Sie feyerten den Tod des ehrwürdigen Greises Lorenzo, und des gutherzigen Engländers. Ihr Herz sagte ihnen: „Yorick hätte, wären wir ihm bekannt gewesen, uns geliebet;“ und der Franziscaner, glaubten sie, verdiene mehr, als alle Heiligen der Legende, canonisirt zu werden. Sanftmuth, Zufriedenheit mit der Welt, unüberwindliche Geduld, Verzeihung für die Fehler der Menschen, — diese ersten Tugenden lehrte er seine Schüler: wie viel besser sind sie, als der fromme Stolz der mehresten gestifteten Orden! Das Andenken an diesen erhabenen Mönch, und an den, der so willig von ihm lernte, war der ganzen Versammlung unaussprechlich süß; — viel zu süß, um nicht durch etwas Sinnliches unterhalten zu werden. Sie alle kauften sich daher eine Schnupftobaksdose von Horn, worauf sie die vorhin angegebene Schrift mit goldenen Buchstaben setzen liessen, und thaten das Gelübde, des frommen Lorenzo wegen, jedem Franziscaner etwas zu geben, der sie um eine Gabe ansprechen würde, und machten dabey folgendes zum Gesetz: Sollte sich jemand in unserer Gesellschaft durch Hitze überwältigen lassen, so hält

ihm sein Freund die Dose vor, und wir haben zuviel Gefühl, um dieser Erinnerung, auch in der größten Heftigkeit, zu widerstehen. Wäre einer so unglücklich, daß dieses nicht gleich den verlangten Eindruck auf ihn machte; so muß er zur Strafe die hornerne Dose mit einer andern verwechseln, bis er durch eine besonders gutherzige oder sanftmüthige That sie sich wieder erwerben kann. Unsere Damen, die keinen Schnupftoback brauchen, müssen wenigstens auf ihrem Nachttisch eine solche Dose stehen haben. *) Es war aber dieser Gesellschaft nicht genug, diese Verabredung in einem kleinen Zirkel genommen zu haben. Sie wünschten auch, daß auswärtige Freunde sich ihnen darin gleichstellten. An einige schickten sie eine solche Dose als ein ihnen heiliges Ordenszeichen. Andern sollte der gedruckte Brief Jacobis ihre Gedanken mittheilen. Viele Leser desselben, sagt dieser, werden gar nichts dabey fühlen; andere nicht Muth genug haben, sich in eine Verpflichtung zum Kampf über sich selbst einzulassen; andere wohl gar klein

genug

*) Besser, dächte ich, wäre es gewesen, wenn sie sie beständig bey sich getragen hätten, um in jedem nöthigen Fall sogleich Gebrauch davon machen zu können.

genug seyn, sich an den Wohlstand zu kehren, der ihnen durch eine Dose von Horn beleidiget scheint. Die ersten bedauren wir; von den zweyten hoffen wir einige Besserung; und die dritten leben nicht für uns.

Vielleicht findet der eine oder der andere Fall auch bey manchem Leser dieser Stelle meines Aufsatzes statt, aber gewiß ist sie jedem edlen und fühlbaren Herzen angenehm und willkommen. Und Leser von solchem Herzen verzeihen mir daher auch diese Einschaltung sicher sehr gerne, ob sie gleich in der Ausdehnung nicht schlechterdings nothwendig zu meiner Hauptabsicht ist.

Eben jenen Sinn und Zweck drücken auch die Regeln des oben angeführten Ordenspatents aus. Daß aber unser seeliger Hofmann seine Dose zu dieser rühmlichen Absicht fleißig gebraucht habe, sieht man ihr an, indem sie unten sehr stark abgerieben, und oben das Gold von der Aufschrift fast ganz verwischt ist. Und daß er sie auch nicht umsonst gebraucht habe, beweist die vorhin von seinem Charakter gemachte getreue Schilderung, da er doch von Natur zum heftigen und aufbrausenden Zorne sehr geneigt war.

Ob dieser heilsame Orden, der zu Coburg ganz erlöschen zu seyn scheint, noch irgendwo existirt, weiß ich nicht. Wehe aber dürfte es wohl seyn, ihn erhalten eingeführt zu werden, weil selbst die Besten unter den Sterblichen, ihrer menschlichen Schwachheit wegen, sinnlicher Hülfsmittel zu ihrer Stärkung und Bevestigung in jenen schönen Tugenden der Gelassenheit, Sanftmuth, Zufriedenheit mit der Welt und ihren Schicksalen, Geduld und Versöhnlichkeit so sehr benöthigt sind, da es der Veranlassungen, ihnen entgegen zu handeln, so viele in der Welt gibt. Wer sich eine solche Dose anschafft, und sie dann auch zweckmäßig gebraucht, der, dünkt mich, ehret dadurch zugleich unsern nun vollendeten Herrn Geh. Rath nach seinem Tode, indem er, wenigstens in dieser Rücksicht, sein Gutes nachahmt.

Gutes und Nachahmungswürdiges hatte aber derselbe noch gar manches von anderer Art. Dahin rechne ich, ausser den bereits genannten Tugenden, hauptsächlich noch seine zärtliche Liebe gegen seine verehrungswürdige Gattin (Magdalena Friede ist. einer gebornen von Sand, mit der er sich den 17. Jul. 1770 vermählte,) und

gegen

gegen seine hoffnungsvollen Kinder, deren ihm die Vorsehung 6 schenkte, nemlich 3 Söhne, und eben soviel Töchter, von welchen letztern 2 in ihren zarten Jugend starben; der älteste von jenen aber, ein wohlgewachsener Jüngling von 17 Jahren, der die Rechte studiren und dabey sich vorzüglich den lebenden Sprachen widmen will, läßt mit Grund erwarten, daß er einst in die Fußstapfen seines Vaters treten werde. Ferner gehören hieher die Treue und Standhaftigkeit, die er seinen Freunden bewies, unter denen der seelige Herr Geh. Rath und Cammerpräsident Gruner, und sein in allem Betracht höchstwürdiger Amtsnachfolger, der Herr Geh. Hofrath und Consistorialpräsident, Georg Friedemann Göbel, mit oben an standen; so wie auch seine Mäßigkeit im Essen und Trinken; seine Liebe zur Reinlichkeit und Ordnung, die aus seinem ganzen Hauswesen, aus seiner Kleidung, ja selbst aus seinen Liebhabereyen hervorleuchtete; nicht minder seine vernünftige Geselligkeit. Ich enthalte mich, von jeder insbesondere zu reden, damit es nicht scheinen möge, als wolle ich sein Lobredner werden. Nur von der letztern will ich noch ein Paar Worte sagen. Er liebte anständige Gesellschaft, und war

selbst ein munterer und angenehmer Gesellschafter; aber binden ließ er sich nie, sondern fand sich nur so oft dabey ein, als es ihm Zeit und Umstände erlaubten, und um 10 Uhr Abends eilte er gewöhnlich selbst aus den angenehmsten Zirkeln nach Hause, um sich durch die nöthige Nachtruhe zur Verrichtung seiner wichtigen Geschäffte auf den folgenden Tag zu stärken. Er verstand fast alle gesellschaftlichen Spiele, fand aber kein Vergnügen daran, und machte daher nur selten, bloß andern zu Gefallen, Partie. Und so gerne er auch einen Theil seiner Ruhestunden dem Umgang froher Freunde widmete; so war er doch immer am liebsten unter den geliebten Seinen. Die Unterhaltung mit diesen gewährte ihm das angenehmste, süsseste Vergnügen, wie denn das bey jedem treuen rechtschaffenen Hausvater der Fall ist.

Der Seelige genoß zwar, im Ganzen genommen, eine sehr gute und dauerhafte Gesundheit; aber dennoch hatte er von Zeit zu Zeit mit sehr unangenehmen Zufällen zu kämpfen. So hatte er einsmahls den Zungenkrampf, welcher ihm die Zunge der Länge nach so zusammenzog und in die Höhe trieb, daß er weder zu essen noch zu trinken im Stande war. Bloß Brühen konnten ihm,

und

und von diesen nur etwas weniges, vermittelst eines Theelöffels, eingeflößt werden. Vier Wochen lang versuchte man alle mögliche Hülfsmittel umsonst. Endlich befreyten ihn Blutigel, welche ihm auf Anordnung seines gelehrten und geschickten Hausarztes, des Herrn D. Albrechts, von einem Ohr bis zum andern, unterhalb des Kinnes, angesetzt wurden, von diesem peinigenden Uebel. Nachher verzog ihm ein Fluß den Mund, welcher äusserst beschwehrliche Zustand ein ganzes Vierteljahr hindurch dauerte. Seitdem schien er zwar vollkommen gesund zu seyn, und verrichtete auch seine Geschäffte unausgesetzt. Gleichwohl war er einige Jahre her nicht mehr ganz der lebhafte und muntere Mann, der er vorher war. Besonders verrieth sein gesenktes Haupt, und sein schwankender, stumpfer Gang, ziemlich deutlich die Abnahme seiner Kräfte. Mit Wehmuth und Betrübnis bemerkten das seine Verehrer und Freunde; aber Niemand ließ sichs einfallen, daß die Zeit seines Todes so nahe sey, als sie wirklich war.

Noch am 16 Febr. dieses Jahres fehlte ihm nicht das geringste. Er sah Mittags nach Tisch mit Vergnügen einem Brautpaare nach, das vor ihm vorbeyzog. Aber in dem

Augen-

Augenblick, da er das Fenster schließen wollte, traf ihn der Schlag. Kaum konnte er sich in den zunächst stehenden Sessel werfen. Voller Bestürzung eilten seine Hausgenossen herbey, und fragten nach seinem Befinden. Allein er konnte weiter nichts, als die Worte lallen: „es schmeckt bitter," und deutete dabey an seinen Mund. Eilends wurde ihm Brechpulver eingegeben; aber es blieb ohne Wirkung. Seine Sprache war gleich nach jenen wenigen mühsam hervorgestammelten Worten gänzlich verloren und mit ihr auch sein Bewußtseyn. In diesem bedauernswürdigen Zustande lag er leider mehrere Stunden lang. Man versuchte alles mögliche zu seiner Rettung, aber alle angewandten Mittel waren und blieben fruchtlos, und er starb Abends um 7 Uhr in einem Alter von 53 Jahren und etlichen Tagen. Bey der Oeffnung seines Leibes fand man, daß bloß die Lunge völlig aufgelöst war. Alle übrigen innern Theile waren frisch und unverdorben. Das Gerücht von seinem Hinscheiden verbreitete sich blitzschnell, und verursachte unter Hohen und Niedern Schrecken und tiefe Betrübniß. Alles beklagte mit der ungeheichelsten Wehmuth den Verlust dieses herrlichen, verdienstvollen Mannes und ausserordent-

denklichen Menschenfreundes, selbst sein gnädigster Fürst und Herr, mit seinem ganzen hohen Hause. Ein unvertilgbares Merkmahl seiner vollkommensten Zufriedenheit und Achtung gab er diesem seinem treuen Diener noch an dessen Begräbnißtage dadurch, daß er dessen Leichnam nicht nur von seinem geheimen Rath, Regierungspräsident, und Kanzler, Herr Heuschkel, als herzogl. Gesandten, begleiten, sondern auch mit Hofkutschen, Sonntags gegen Abend, den 19 Febr. zur Ruhestätte bringen ließ. Dieser ganze Auftritt war hergangreifend und seelenerschütternd. Von der Wohnung des Seeligen an bis zum Ende des Marktes fuhren die vornehmsten Begleiter durch zwey dichte Reihen von Menschen, deren allergrößten Theil sichtbar nicht Neugierde, sondern die herzlichste, wärmste Theilnehmung und Liebe herbeygezogen hatte. Hier und an den Fenstern der Häuser, vor denen die Leiche vorbey gebracht wurde, bis zum Gottesacker hinab, las man fast auf allen Gesichtern Schmerz und Kummer. Allenthalben wehten weiße Schnupftücher, um die Thränen zu trocknen, welche um den entschlummerten Edlen flossen. Es vereinigten sich aber auch alle Umstände, das Herz eines jeden Fühlbaren durch und durch

zu rühren, wohin unter andern auch dieser zu zählen ist, daß sich eine grosse Anzahl der besten Einwohner Coburgs aus allerley Ständen, ohne die geringste erhaltene Einladung, welche wohlbedächtlich unterblieben war, aus lauter Liebe und Hochachtung vor dem Trauerhause einfanden, die dem Leichnam mit feyerlichem Ernst und in die Augen fallender Rührung zu Grabe geleiteten, unter welche sich sogar ein K. K. Hauptmann, ein sehr wakkerer Mann, der auf Werbung hier liegt, mit seinen beyden Unterofficiers, sämmtlich katholischer Religion, mischte, ohne dabey auf Rang und Stand zu achten, um so dem Entschlafenen auch in seinem Tode noch einen Beweis seiner innigsten Verehrung zu geben. Kurz, alles — alles verkündigte, auch dem fremden Zuschauer laut, daß ein ausgezeichnet großer und guter Mann begraben werde.

IX.

Neueste Nürnbergische Verordnung die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffend.

Seit einigen Wochen verbreiteten sich allhier mancherley Gerüchte, wodurch, dem Vernehmen nach, ein Theil der hiesigen lieben Bürgerschaft, in Hinsicht auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit, in einiger

einiger Gefahr zu stehen glaubte. Da man aber diese Gerüchte für nichts anders, als für leere Sagen halten konnte, so hielt es Ein Hochlöblicher Rath für unnöthig, deswegen nähere Untersuchung anstellen zu lassen. Seit den letzten Tagen her hat man aber etliche, von einer Hand geschriebene pasquillantische und aufrührerische Zettel ausgestreut gefunden, deren Verfassung und Verbreitung allein schon ein schweres Verbrechen bezeichnet. Ein Hochlöblicher Rath kennet zwar die treuen und rechtschaffenen Gesinnungen der hiesigen lieben Bürgerschaft und deren schon öfters öffentlich belobten Eifer für Ordnung und Ruhe allzuwohl, als daß Er nur im mindesten besorgte, daß ein so sträflicher Verbrecher, der das Licht scheuen muß, mit solchen pasquillantischen, ruhestörenden und der schwersten Straffe würdigen Zetteln sich den Beifall irgend eines gesitteten und edeldenkenden Bürgers erwerben könnte.

Demohngeachtet aber ist es Ein Hochlöblicher Rath der ganzen lieben Bürgerschaft und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schuldig, ein Verbrechen dieser Art, das man jederzeit unter die abscheulichsten gerechnet hat, nicht ununtersucht zu lassen, und hat daher bereits auch den Behörden die ungesäumte gesetzmäßige Vornahme dieser Untersuchung pflichtgemäß aufgetragen. Zur Erleichterung derselben aber ruffet Ein Hochlöblicher Rath hiemit

1) jeden

1) jeden hiesigen Bürger und Inwohner auf, nach Vorschrift der Bürger- und Inwohners-Pflicht und bey ihrem geleisteten Eide, diejenigen einheimischen und fremden Personen, welche freye, verdächtige und aufrührerische Reden führen und die Urheber jener aufrührerischer Zettel seyn, oder mit ihnen in Verbindung stehen, oder sonst Ruhe störende Absichten hegen könnten, wohl zu beobachten und sie um ihrer eigenen und der Ihrigen, auch der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen, bey denen Herren Burger-Meistern oder ihren Herren Viertel-Meistern, oder sonst bey andern Personen, zu denen sie das Vertrauen haben, in Geheim sogleich nahmhaft zu machen, dadurch aber nicht nur alle eigene Gefahr und Verantwortung von sich selbst abzuwenden, sondern zugleich auch ihrer Pflicht und ihrem Eide ein vollkommenes Genüge zu leisten und ihr Gewissen mit unerlaubter Zurückhaltung nicht zu beschweren.

Sollte aber

2) jemand den Thäter selbst iezt schon wissen und zuverläßige Anzeige davon machen können; so soll derselbe in dieser das allgemeine Beste und eines jeden einzelnen Einwohners Ruhe beziehlenden Sache hiezu noch besondes aufgefordert und ihm, ausser der Verschweigung seines Nahmens, noch eine Belohnung von Drey Hundert Gulden hierdurch versichert seyn. Und Falls er auch selbst mit in das Verbrechen verwickelt seyn

sollte und diese Anzeige machen würde, als woran ihn auch ein unerlaubt abgenommener und ganz unverbindlicher Eid keineswegs hindern kann noch darf; so soll ihm, um des allgemeinen Wohls willen, auch die gänzliche Freylassung von aller Strafe hiemit zugesichert seyn.

Hiernächst aber

3) macht es Ein Hochlöblicher Rath allen hiesigen Gast- und Bier-Wirthen von neuem zur Pflicht, auf einheimische und fremde Gäste, wohl Acht zu haben, daß von selbigen keine Unordnungen zu Schulden gebracht, besonders aber auch keine bedenkliche Zusammenkünfte und zügellose Gespräche gehalten, oder unanständige Lieder gesungen werden. Vielmehr soll ein jeder Wirth solche der guten Ordnung und den gesellschaftlichen und beschwornen Bürger-Pflichten entgegen laufende sträfliche Excesse, bey sonst zu gewarten habender eigener Verantwortung, sich bescheiden verbitten und erforderlichen Falls bey der Behörde Anzeige davon machen.

Da übrigens Ein Hochlöblicher Rath mit allen diesen Vorschriften sich blos seiner aufhabenden beschwornen Obrigkeitlichen Pflicht zu entledigen und Zügellosigkeiten und Verbrechen den erforderlichen Einhalt zu thun gedenket, keineswegs aber gesonnen ist, irgend jemand in erlaubter und gesetzmäßiger Freyheit zu beschränken;

da vielmehr ferner einem jeden wohldenkenden und das gemeine Beste beherzigenden Mitbürger hiemit zugleich freigestellet wird, mittelst geziemender Anträge und Vorstellungen, Einem Hochlöblichen Rath die erwünschte Veranlassung zu geben, gegründeten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen; so verhoffet Derselbe von solchen wohlgesinnten Bürgern und Einwohnern in seinen guten Absichten nicht verkannt, sondern vielmehr nach Möglichkeit unterstützt zu werden, und bey ihnen die Ueberzeugung zu befestigen, daß eine wahre bürgerliche Freyheit und Glückseeligkeit nicht in Untergrabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder in verbrecherischen Reden und Handlungen, sondern einzig und allein in einem gesetzmäßigen und edlen Betragen, in fleissiger Beobachtung seiner Berufs-Pflichten, in gewissenhafter Mitbeförderung des allgemeinen Wohls, in der Mitwirkung zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in ungestörtem Genusse häuslicher und anderer erlaubten Freuden zu suchen seye.

Decretum in Senatu,
den 20. Nov. 1792.

X.

X.

Aufgeklärtes und ruhiges Benehmen der Bürger der Stadt Leutershausen, und der Eingepfarrten zur Stadtkirche daselbst bey einem Entleibungsfall.

Am 21. Julii 1792. hatte der adelich von Eib-Rammersdorfische Unterthan und Bierschenk, Andreas Hüftlein zu Mittelramstadt, einem Leutershauser Amts- und Pfarrort das Unglück, daß sich sein Eheweib, unter der Zeit, als er zu Leutershausen war, um bey der Geistlichkeit daselbst die Leiche seines an solchem Tag Morgens verstorbenen noch nicht gar 3 Wochen alten zweyten Kindes, das er mit diesem gezeugt, anzusagen, und andere Leichanstalten zu treffen, in einer Kammer mit einem an einen zur Fleischhäng vorhin gedienten Spießel an einen Querbalken angemachten und in einer Schleife über den Kopf geworfenen Strick erhängte, nachdem es seine als Magd bey ihm dienende Schwester unter der Haushaltungs-Arbeit, nur ein wenig aus dem Gesicht verloren hatte.

Es kam zwar Hüftlein nicht gar zu lang darnach nach Haus; er war aber auch, gleich seinem von seiner Schwester, jener Magd, am

ersten herbeygehohlten Vater, dem von Eib. Rammersdorfischen Unterthan Michael Hüftlein zu Mittelramstadt, über den Vorfall zu sehr bestürzt, als daß er sich besonnen, den Strik, an dem sein Eheweib hing, abgeschnitten und einen Versuch gemacht hätte, solches wieder zum Leben zu bringen.

Er lief vielmehr zu seinem Amt nach Wiedersbach, und machte daselbst von dem Unglück, das ihm sein Weib zugezogen hatte, Anzeige, damit er nicht gestraft werden möchte, weil die Eibischen Unterthanen den strengsten Befehl haben, ohne vorherige Anzeige nichts vorzunehmen, oder sich zu dem Jurisdictional- und Fraischamt Leutershausen zu wenden.

Es vergingen also 5 — 6 Stunden, ehe dieses Nachricht von solchem traurigen Vorfall bekam.

Zu spät auf Lebensrettung zu denken, berichtete dieses die Sache zur königlichen Regierung nach Ansbach ein, nachdem es die Umstände und muthmaßlichen Ursachen von dem traurigen Entschluß des Hüftleinischen Eheweibs erkundigt und aufgenommen hatte, wobey aber nichts aufzufinden gewesen war, als daß es den 3 Tag vor heurigen Walpurgis erfolgten Tod

ihres

ihres ersten Kindes, während ihrer Schwangerschaft sich zu sehr zu Gemüthe gezogen habe, durch den Tod des zweyten Kinds aber, von dem sie noch in den Wochen war, so ganz in Schmerz versenkt worden sey, daß es sich gar nicht mehr fassen können.

Von der höchsten Behörde kam, wie von der Milde und Erleuchtheit derselben auch nicht anders zu erwarten war, die Resolution unverzüglich, daß der Leichnam dieser Unglücklichen, welche offenbar bloß das Opfer eines ausschweifenden Schmerzens, vereint mit der gewöhnlichen Reizbarkeit ihrer physischen Situation geworden ist, dem Ehemann zur ordentlichen Beerdigung, die jedoch ohne viele Umstände des Morgens unter dem gewöhnlichen Läuten geschehen könne, überlassen werden solle.

Es geschah dieses auch, nachdem man von Fraischamts wegen, die gedachte Verordnung dem Ehemann, wie allen herbey gerufenen Einwohnern eröffnet, diese zum Mitleid mit jenem und der Unglücklichen, so wie zum vernünftigen Betragen bey der Beerdigung ihres Leichnams dringend ermahnt und selbst den ersten Schritt gethan hatte, nach der Gewohnheit den Strick, an dem dieser noch gehangen,

mit einem Seitengewehr entzwey zu hauen und solchen dadurch los zu machen.

Die Beerdigung in dem Leutershauser Gottesacker ging andern Tags unter dem Läuten in die Frühkirche vor sich, und eine so wohl rührende als den Umständen ganz angemessene Rede von dem Herrn Stadtvicar Laubinger beschloß die Handlung.

Es gereicht nicht nur den Bürgern und Einwohnern der Stadt Leutershausen, sondern auch den Gemeindsleuten und Eingepfarrten von Mittelramstadt zur Ehre, daß von jener auch nicht die geringste Bewegung wegen der Beerdigung auf ihrem Gottesacker gemacht, und diese sich der fraischamtlichen Ermahnung so willig gefügt und die Leichträgerstellen dabey ohne Zwang angenommen und besorgt haben, und dieses um so mehr, als in diesem Stück noch vor kurzem eine große Finsterniß in einem benachbarten königlichen Amt unter den Leuten geherrscht hat, indem die Einwohner eines Dorfs desselben, die zum Tragen eines dem Amtknecht gestorbenen Kindes bestellt worden waren, ausgetreten sind, und die Widerspenstigkeit aus Vorurtheil auf das höchste getrieben haben.

In

In dieſer Rückſicht verdient auch dieſer an ſich traurige Fall Bekanntmachung in Blättern, die aufbewahrt werden, und mit der Zeit Archive von den Beweiſen abgeben, wie das helle Licht der Vernunft, oder die Philoſophie, nach und nach auch die niedern Claſſen der Menſchen erleuchtet, ein Theil derſelben aber eher als der andere zur Erkenntniß der Wahrheit dabey kommt.

XI.

Denkmahl
eines nützlichen Mannes.

Wenn gleich die Nürnbergiſchen Leſer dieſer Fränkiſchen Zeitſchrift den berühmten Schreib- und Rechenmeiſter und eben ſo berühmten Künſtler Herrn Johann Tiſchberger, entweder ſchon aus dem guten Ruf, oder aus J. C. S. Kiefhabers Denkmahl der Freundſchaft bey dem frühen Grabe des ſeel. Hrn. W. P. Tiſchberger ꝛc. Nbg. 1788. in 4. S. 3—6. oder gar als ihren geweſenen Lehrer kennen, ſo wird ihnen doch eine nähere Nachricht von ihm an dieſem Orte willkommen ſeyn. Und wer weiß, wie manchem auswärtigen Leſer ſie zum Vergnügen, zur Ermunterung und Nachahmung dienen kann?

Zwar lebt der würdige Mann noch und hat sich, nach einem fast 50 jährigen Fleiß nur von der zu schwer gewordenen Last befreyt. Es könnte also voreilig scheinen, wenn man ihm jetzt schon eine Art von Denkmahl errichtet; aber dürfen denn Liebe und Achtung ihre Pflichten nur gegen Tode erfüllen, nicht auch gegen Lebendige? Soll man nur jenen danken, nicht diesen?

Die Vorfahren dieses geschickten Mannes hatten Ungarn verlassen und sich in Nürnberg angesetzt. Herr Conrad Tischberger, ein Messerschmid und zugleich Crystall- und Glasschneider, mit seiner Gattin, Frau Dorothea, einer gebornen Kaiserin, waren seine Eltern. Er wurde den 26 Decemb. 1715 geboren. Schon 1720 gab man ihn in die Lorenzer Lateinische Schule, wo er, weil er der Gottesgelehrsamkeit gewidmet war, bereits alle Classen bis in die zweyte durchgewandert hatte, als er sich schnell zu der einen Kunst seines Vaters entschloß und sich 4 Jahre im Glasschneiden übte. Erst 1736 ging er zu demjenigen Stand über, zu welchem er so viele schöne Anlagen hatte, und in welchem er, nach dem Willen der Vorsehung, so viel Gutes stiften sollte. Um sich zu einem recht brauchbaren Schreib- und Rechenmeister zu bilden,

bilden, begnügte er sich nicht etwa nur mit den Unterweisungen und Uebungen, die bey diesem Stande in der gesetzmäßigen Lehrzeit vorkamen; sondern nachdem er diese wohl angewandt hatte, ging er erst begierig darauf aus, eine mehr als oberflächliche Kenntniß in allen den Wissenschaften zu sammeln, die in sein Fach einschlugen. Da er mit dem Lesen eigenes Nachdenken verband — sich aus guten Schriften mit gesunder Theorie und bey der steten Ausübung immer mit neuen Erfahrungen bereicherte; so geschah es, daß er in Kurzem, theils als einer der zierlichsten Schönschreiber, theils als fertiger Rechenmeister, theils als gründlicher Jugendlehrer in seinem Wirkungskreise auftrat, als solcher allgemein in gutem Rufe stand, sich durch rastlose Thätigkeit in seiner zahlreichen Schule darin erhielt und noch lange erhalten wird.

Gerade auf dasjenige Fach, das manche seines Standes so unverantwortlich vernachläßigen, nämlich auf den katechetischen Unterricht wandte er vorzügliche Mühe. Bald erhohlte er sich Raths aus katechetischen Schriften, um sich eine herablassende und deutliche Zergliederungsgabe der biblischen Lehrsätze eigen zu machen. Bald las er erbauliche Bücher alter und neuer Gottes-

gelehrten, unter letztern einen Hermes, Seiler, Leß ꝛc. um sich einen Vorrath von nützlichen Gedanken für Kinder zu sammeln. Bedenkt man nun, daß neben dem Verstand auch sein Herz warmen Antheil an den göttlichen Schriftlehren nahm — daß er gern bey sich selbst christliche Gesinnungen und Empfindungen nährte — daß er, mit seiner treuen Arbeit an der Jugend, auch noch ein gutes Beyspiel verband; so wird man sichs erklären können, warum sein Religions-Unterricht so leichten Eingang fand, und wie er aus der Fülle seines Herzens jeden Sonnabend die nachdrücklichsten Vermahnungsreden stundenlang an seine Schüler zu halten wußte. Bey diesem gesegneten Fleiß drang er darauf, nicht bloß wohlgesittete Bürger, sondern Christen zu bilden, die den Urheber ihres Glaubens und ihrer Handlungen über alles zu verehren lernen möchten. Gerade der schönste Zug in seinem Charakter! Welchen Dank ist ihm nicht Nürnberg in dieser Rücksicht für viele seiner Einwohner schuldig!

Ausser dem, was er als Schulmann leistete, gereichen ihm seine schönen Kenntnisse noch in verschiedenen andern Feldern der Künste und Wissenschaften zur Ehre. In

seinen

seinen Erhohlungsstunden ließ er sich entweder in der Mathematik, (in der reinen von Eichshorn und in der angewandten von Edel) Anweisung geben, oder er las mathematische Schriften; oder er beschäfftigte sich mit den dazu gehörigen Meßwerkzeugen, deren er einen ziemlichen Vorrath besitzt; oder er verfertigte die niedlichsten Kunststücke in Marmor und Messing gegraben; oder er vergnügte sich in seiner eben so zahlreichen als wohlgeordneten Kunst- und Naturalien-Sammlung, die ihm auch unter seinen Kindern nützte: denn, was er ihnen aus den biblischen Alterthümern, aus der Geschichte und Erdbeschreibung vortrug, machte er ihnen theils durch Kupferstiche, Kunstwerke, Modelle, Naturproducte ꝛc. anschaulich, theils belohnte er durch dieß Vergnügen ihren Fleiß, wobey er seinen leider! zu früh entrissenen Sohn, Herrn Wolfgang Paul Tischberger, der sein vollkommenstes Ebenbild war und einen ausgezeichneten Mann hoffen ließ, zum treusten Gehülfen hatte. Die von beyden Männern verfertigten Kunststükke bleiben gewiß bey Liebhabern im verdienten Wehrt. Zwey davon, das eine vom Vater auf die Jubelfeyer des Herrn Castellans von Stromer, und das andere vom Sohn

auf

auf Kaiser Joseph des II. Anwesenheit in Nürnberg, werden als schöne und sehenswürdige Denkmahle ihres Kunstfleißes auf der Nürnbergischen Reichsveste aufbewahrt. Schade, daß der hoffnungsvolle Sohn schon verweset und der brauchbar gewesene Vater schon ein 77 jähriger Greis ist! Schade, daß letzterer, zu seinem fast 50 jährigen Fleiß im Schulstande, nicht noch andere 50 Jahre mit Ehren thätig seyn kann! — Doch, lasset uns nichts wider den Lauf der Dinge wünschen. Sein Alter sey ruhig und sein sanftes Ende der Uebergang zu einem herrlichen Lohn!

R.

XII.

Decret über die Errichtung des fürstl. Bambergischen Hofkriegsraths. *)

Demnach der Hochwürdigst Unser allerseits Gnädigster Fürst und Herr von geraumer Zeit her wahrgenohmen, daß bei itzigen unruhigen Leüffen, und da auch Ihre Hochfürstl. Gnaden Zuversicherung der beeden Hochstiffter eine zimliche Anzahl Volks

*) Dieses Decret ist von **Peter Philipp** aus dem altadelichen Fränkischen Geschlechte von Dernbach, Fürst-Bischoff zu Bamberg und Wirzburg.

Volks zu werben aus Höchster Noth sich entschlossen, und so wohl unter den Unterthanen aufm Landt, als auch den Soldaten allerhandt Unordnung und Beschwerlichkeiten sich ereignen wollen, und Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Conseruation Dero Landen abzielende intention in vielen nicht erreicht, sondern unterweilen sich Ohnversehene widerwärtige Zufälle hervorthun, wordurch die vorhabende Werbung und die dazu ausgesehene Mittel ins steken gebracht werden dörften, denen vorzukommen, und damit zuföderst in beeden deren Hochstifter eine Conformität gehalten, und Ihre löbliche Intention nicht allein aufänglich wohl eingerichtet, sondern auch mit Bestand fortgeführt, und also der vorhabende gute Zweck erreicht werde, Ihre Hochfürstl. Gnaden nöthig befinden, daß ein beständiges Consilium von vertrauten, und hiezu qualificirten Leuthen in beeden Dero Hochstiftern formirt, und niedergesetzt, durch dasselbe, was zur Fortsetzung der Armatur, Einführung des Accis, Aufschlags, auch anderer guten Ordnung und Disciplin, und so davon mehr dependiren, oder mit einlaufen würde, vorträglich oder nöthig seyn könnte, reiflich deliberirt, und exequirt werde. Als haben Sie hiezu in Dero Hochstift Bamberg die Edel und Strenge, Vest, Hoch und wohlgelehrte, Dero geheime und Hofräth, Obermarschaln und Obristen, Oberschultheissen, Ober Cammerern, Amtmann zu Höchstatt und Lichtenfels, auch Landschafts Deputirte,

te, Hieronymum Christophen von Pölnitz, Johann Ernst von Lauther, Wolf Phillips v. Schrotenberg, Johann Hermann Maystettern, Mathaeum Lechnern, und Hannß Paul Stang, gnädigst deputirt, mit dem gnädigsten Befehl, daß selbe wochentlich alleweil aufm Dienstag an gelegenem Orth zusammen tretten, über die Armatur, Quartire, accis, Aufschlag und was dahin einlauft, reiflich deliberiren, allem und jeden, so deme hinderlich seyn wollte, remediiren, darüber ein ordentliches Protocoll führen, und aus allem Ihro Hochfürstl. Gnaden ausführliche Relation mit Anführung der dabey vorkommenen Motiven erstatten, und was dieselbe darauf gnädigst resolviren werden, nicht allein zur execution treulich bringen, sondern auch das Protocoll samt der resolution wochentlich nach Würzburg communiciren, desgleichen von dorten aus hieher geschehen solle, damit in Dero beeden Hochstifftern zuforderst unter den Soldaten eine durchgehende Gleichheit und Conformität, welche zu Abwendung der schädlichen Confusion höchst nöthig eingeführt und erhalten werde. Dessen verlassen sich Seiner Hochfürstlichen Gnaden zugeschehen, und verbleiben demselben mit Gnaden wohl beigethan. Decretum Bamberg den 30 Juni anno 1676.

P. P. E. B. H.

(L. S.)

XIII.

XIII.

Antwort auf die Anfrage im Journale von und für Franken. 5. Bd. 2. Hft. S. 256.

Vor vielen Jahren (1764) führte mich mein Weg öfters die Straße von Anspach bis Ochsenfurt, wobey ich auch die von letztgedachtem Orte beyläufig eine halbe Stunde gegen Hopferstadt zu, gelegene Wolfgangs-Kirche auf dem sogenannten Wolfgangs-Berge gesehen und von aussen betrachtet habe. Ich bemerkte weiter nichts, als daß an der Kirchenthüre so enge an einander, als es möglich ist, Hufeisen genagelt waren. Dieses machte mich aufmerksam bey dem Gastgeber Peter Pfeifer zum Schnecken zu fragen, was die Hufeisen an der Wolfgangs-Kirche bedeuteten: da erfuhr ich ausser dem, was mir vielleicht entfallen ist, wie folget:

Am dritten Pfingstfeyertage ist in besagter Kirche vollkommener Ablaß, wo eine Predigt, hohes Amt Vormittag, und Nachmittag die Vesper gehalten werden, zwischen drein, es versteht sich von selbst, ist ein Schmaus: denn dieses ist das Proprium in

Quarto

Quarto Modo fast bey allen vollkommenen Ablässen: nach der Vesper ist der Umritt, oder das Reiten um die Wolfgangs-Kirche herum, und darin, so viel ich weiß, bestehet die Benedicirung der Pferde auf 1 Jahr lang; freylich thut der besser dran, welcher dreymahl um die Kirche reitet. Von der kleinsten Schuljugend an bis oben hinauf bekommen alle zusammen Bratwürste, und darin bestehet das Charakteristische dieses Ablasses: ich weiß jedoch nicht, ob sie zum Mittags-Essen, oder nach dem Umritte zum Vesperbrode gegeben werden. In der Ochsenfurter Spitalrechnung läßt sichs finden, was an diesem Gauls-Festin verzehret und verrechnet wird; denn es ist eine Stiftung. Derohalben glaube ich kaum (ich wills zwar nicht so ganz widersprechen) daß die Geistlichen viel darauf dringen werden, daß diese Andachtshandlungen gänzlich abgestellet werden möchten, weil das Hinwallen samt dem übrigen bis zum Schmause noch fortwähret, ungeachtet das Umreiten schon vierzehn bis funfzehn Jahre für sich unterbleibet *); denn eine

*) Wenn ich recht berichtet worden bin, so hat eines Jacob Hahns sehr schönes Pferd nach dem Umritte, folglich nach der Benediction, 1777 oder 1778

eine Stiftung lässet sich nicht so platterdings ohne andere Vergütung und Schadloshaltung aufheben. Mens, intentio Fundatoris, heißt es, muß buchstäblich gehalten werden, sonst wird processirt, lamentirt, und so bleibts beym Alten.

XIV.

Beytrag

zu dem in des fünften Bandes dritten Heft befindlichen Verzeichniß aller Herren Beamten im reichsfreyen Fränkischen Ritter Canton an der Altmühl.

Diesem Verzeichniß mangeln:

Buch, bey Hemhofen, freiherrl. Winkler von Mohrenfelsischer Amtmann Joseph Toussaint, zu Hemhofen.

Buschschwobach und Zugehörde, freyherrlich Forsternischer gemeinschaftlicher Amtmann Johann Laurentius Wolf, wohnt zu Nürnberg.

Burghausen und Zugehörde, freyherrl. Forsternisch, siehe Buschschwobach.

Fal-

1778 den Hals gebrochen, und seitdem hat das Reitfieber, welches bis zum Delirium gestiegen war, die Hitze nach und nach verloren: vielleicht wird diese Krankheit noch ganz gehoben.

Falbenthal, freiherrl. Eichlerisch. N. N.
Gottesgab, freyherrl. Seybotheniſch. N. N.
Markt Reußlingen, Herr Mack hat ſein Amt ſchon vor 2 Jahren an Herrn Plank abgegeben.
Stein, freyherrl. Geuderiſcher gemeinſchaftlicher Amtmann, N. Döhlemann, zu Heroldsberg.

Ob hingegen die in dem gedachten Verzeichniß enthaltenen Herren Beamten zu Absperg und Virnsperg zu dem reichsfreyen Ritter-Canton Altmühl gehören? und von welchem Ritterorts-Mitglied dieſelbe angeſtellt ſind? wird nähere Erläuterung bedürfen.

XV.

Einige Ergänzungen und Berichtigungen des von Herrn Hofr. Meuſel in das 4te Heft des Journals von und für Franken 1792 eingerückten Aufſatzes: von der Redniß und von den Flüſſen und Bächen, die ſich in dieſelbige ergießen.

Zu S. 403.

Die Schwarzach entſpringt unterhalb Neumarkt in der Oberpfalz aus dem Mosweiher, fließt zwiſchen Rübling und Richtheim hindurch nach Berg, nimmt bey

Meilenhofen ein von Hausheim und Kettenbach herrieselndes Bächlein auf und fließt nach Ober-Elspach, wo ein von Langenthal herkommender Bach in sie stürzt. Alsdenn fließt sie weiter nach Unter-Elspach, nimmt aber vorher noch einen ohnfern Deinschwang entsprungenen Bach in sich auf, läuft nahe unter Gnadenberg vorbey und verschlingt ohnweit der Schleifmühle einen beträchtlichen Bach, der aus zweyen oberhalb Hagenhausen zusammengeflossenen Bächen entstehet, von denen der eine von Traunfeld und Eismannsberg, der andere aber von Adelheim und Oberrieden her rinnt. Nun eilet sie nach Rasch, Prethalmühl, Lochnershof und Förresmühl, nimmt bey dieser letztern ein von Schwarzenbach her rieselndes Bächlein auf, fließt nach Burgthann, wo auch ein kleiner Bach in sie fällt, geht weiter fort nach Ochenbruck, nachdem sie vorher durch den Mimbach verstärkt worden ist, eilet nach Schwarzenbruck, dränget sich bey dem Eisenhammer Steinach zwischen enge Felsenwände (die ehehin dem berühmten Könige von Schweden, Gustav Adolf und einem Theile seines Heeres, einen sichern Aufenthalt gewährten) hindurch, nimmt ohnfern dem Weiherhause einen von Hanhof, Gauchsmühl und Feucht her-

herkommenden Bach auf, läßt auf ihrem fernern Wege durch Rötenbach bey St. Wolfgang, Wendelstein und Neuses mehrere kleinere Gewässer in sich fallen, und ergießt sich endlich unterhalb Neuses in die Rednitz.

Zu S. 408. und 409.

Das von Auerbach herkommende Wasser, das durch einen andern, von Ranzenthal und Gunzendorf herfließenden Bach verstärkt wird, fällt nicht als ein Bächlein, sondern als beträchtlicher Bach ohnweit dem Bambergischen Closter Michelfeld in die Pegnitz.

Nicht bey Affaltern, sondern bey Eschenbach fällt der von Eschenfelden herfließende Hirsbach in die Pegnitz.

Zwischen Hohenstadt und Herspruck fällt der von Alfeld herkommende, durch ein von Malsperg herfließendes Wässerchen und durch den Keinspach zieinlich stark gewordene Förrebach in die Pegnitz.

Bald nach dem Einfluß des ziemlich starken von Schnaittach, Rollhofen und Speikern hergekommenen Schneidebachs, fällt auch auf der nämlichen Seite der von Neuenkirchen herfließende beträchtliche Rörenbach (der jedoch mit dem später erst von Altdorf

hereilenden ziemlich waſſerreichen Bache gleiches Namens nicht zu verwechſeln iſt) in die Pegnitz.

Bey Erlenſtegen fließt ein aus dem Sebalder Reichswalde her rieſelndes kleines Waſſer in ſie, und ohnfern Wöhrd nimmt ſie ein bey Zabelshof entſpringendes, über den Gleishammer und die Tulnauer Papiermühle herkommendes Bächlein in ihren ſüdlichen Arm auf.

Beyde Arme der Pegnitz, die ohnweit dem Unterveilhof entſtanden, vereinigen ſich keinesweges wieder bey Nürnberg, ſondern laufen vielmehr getheilt in die Stadt hinein und vereinigen ſich erſt in der Stadt ſelbſt zwiſchen dem Spital und der Parfüßerbrücke.

W.

Ich theile dieſe Berichtigungen um ſo viel lieber mit, weil ſie ſich, wie man verſichert, auf den Augenſchein gründen, und wünſche dem Hrn W. patriotiſche Nachfolger.

Meuſel.

XVI.

Berichtigung.

Was der Verf. des I. Artikels im 1ten Heft des I. B. erzählt, daß Biſchoff

Heinrich zu Wirzburg dem Kaiſer Heinrich II. fur das neuerrichtete Bißthum Bamberg die 3 im Radenzgaue gelegenen Parochien Wanrod, Mühlhauſen und Lonerſtadt ꝛc. gegen Meiningen und Walldorf abtrat, muß dahin verbeſſert werden. Biſch. Heinrich trat dem Kaiſer für Bamberg den ganzen Radenzgau mit Ausnahme der benannten 3 Kirchen ab, welche Kirchen er ſeinem Stifte, Wirzburg, vorbehielt. Heiberger erzählt in ſeiner Ichnographia aus der darüber ausgefertigten Urkunde: Henricus cum communi Cleri ſui atque militum, nec non totius populi ſui conſilio et conſenſu locum Babenberg nuncupatum cum vniuerſo pago, Radensgeuui dicto, tribus parochianis eccleſiis cum ſuis adiacentiis Wachenrod, Lonerſtad, Mulinhauſen exceptis, omni poſtmodum remota contradictione Henrici regis poteſtati tradidit. Ao. incarnationis Dom. MVIII indict. VI Non. Maii. Actum in ciuitate Vuirciburg praeſente Sereniſſimo rege Heinrico.

F. A. Schnaidawind.

XVII.

XVII.

Auszug des Tanniſchen Kirchenbuchs vom Jahr 1784 — 1791.

	Geborne.					Copulirte.	Geſtorbene.		Confirmanten.	Communicanten.
Anno.	Söhne.	Töchter.	Todgeb.	Unehl.	Zwilling.		Erwachſ.	Kinder.		
1784	66	41	5	16	—	14	44	32	—	—
1785	49	64	4	9	—	26	28	34	—	—
1786	59	45	2	8	1	16	49	34	—	3970
1787	58	54	5	11	5	18	47	47	45	4200
1788	54	57	7	6	3	23	42	24	52	3982
1789	44	40	1	5	—	21	35	21	56	4154
1790	68	48	6	9	Drilling.	25	34	22	38	4130
1791	52	52	4	13	Drilling.	15	47	30	42	4140
	452 / 104									

XVIII.

Kirchenliste

der Reichsstadt Weissenburg im Jahr 1791.

I. Getaufet 149, als 78 Söhne und 71 Töchter, darunter 2 paar Zwillinge.

II. Copuliret, 30 Paare.

III. Begraben, 125, als 23 Männer, 37 Weiber, 5 ledige Mannspersonen, 3 ledige Weibspersonen, 55 Kinder, darunter 2 todgeborne, 7 Personen über 80 Jahre und 17 über 70 Jahre alt.

IIII. Der Communicanten waren 5062.

XIX.

Miscellaneen.

I.

Wirzburg den 18 Oct.

— Nun unter andern Neuigkeiten auch etwas von dem Amte Klingenberg. Der Schultheiß Nicolaus Müller von Wipfeld hatte seine freundschaftliche Belehrung an seine Landsleute, die im 3ten Hefte des 5ten Bandes des Journals steht, auch besonders mit einer Zueignungsschrift an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn abdrukken lassen, und sie persönlich eingereicht. Ob dieser Unterricht nebst der Zueignungsschrift von diesem Landmanne selbst eingekleidet sey oder nicht, das will ich hier weder behaupten noch untersuchen. Es sey wie ihm wolle, so macht es gewiß dem Manne Ehre, daß er eine so gemeinnützige

nützige Sache erfunden und für unsere Gegenden mehr in Umlauf zu bringen gesucht hat. Dem Häckerstand, der seit mehrern Mißjahren so ausserordentlich litt, kann es kein geringer Behuf zu seinem bessern Fortkommen werden, da das Haupt-Ingrevienz dieses guten Branntweins auch seit mehrern Jahren auf Häckers-Dörfern sehr häufig gebaut wird.

Das Werkchen hat bey unserm für alles gemeinnützige und gute besonders gestimmten Fürst-Bischoff sehr vielen Eingang gefunden, und soll, dem eigenen Ausdrucke zu Folge, ihm eine wahre Freude verursacht haben. Zum Beweise dessen dient, daß der Verfasser dieser kleinen Schrift mit 2 silbernen Belobungs-Medaillen sogleich von dem Fürsten selbst beschenkt worden ist. Jede dieser Medaillen enthält auf der einen Seite das wohlgetroffene Brustbild des Fürsten, auf der andern die Attribute des Fleißes mit der Aufschrift: merces laborum. So habe ich bey meiner jüngsten Vacanzreise durch dieses Amt mehrere Schullehrer und Commissions-Mitglieder gefunden, die ihrem Stande Ehre machen. Sie denken nicht nur sehr richtig, sondern sie sind auch in den gegebenen Landesverordnungen recht wohl unterrichtet; wobey Industrie und Landesverbesserung nothwendig immer mehr gewinnt. Gott gebe nur, daß die gewöhnlichen Feinde der Aufklärung hier nicht ihr Spiel, wie in manchen andern Gegenden, mit so glücklichem Erfolge treiben!

Da der gemeine Mann unter uns Katholiken noch so wenig liest, am allerwenigsten aber neue Sachen, so ist zu befürchten, daß Müllers gemeinnütziges Tractätchen denen unbekannt bleibt, die sich daraus unterrichten und bessern sollen. Ich glaube zwar, daß der Fürst, oder seine fürs Gute so thätige Hofkammer nichts unversucht lassen werden, den Landmann mit diesem Schriftchen bekennt zu machen. Wäre ich reich, so wür-

te ich, was ich thäte. Ich würde einige Thlr. — welch' ein geringer Aufwand für so viele zu Wirzburg reichlich präbendirte Herren — zum Ankauf einiger Exemplare anwenden und sie in den Häkkersdörfern des Tauber- Necker- Main und Saal-Grundes unentgeldlich vertheilen lassen; desgleichen auch in den Gegenden des Steigerwaldes, der Röhn und des Speßhardts. Etliche hundert Exemplare vertheilt, was könnten sie für manch'faches Gutes stiften, wenn sie auch weiter nichts, als allgemeines Nachdenken über wahrhafte Gegenstände der Industrie verbreiteten.

Wenn eine Parthie Exemplare zusammen genommen wird, so kann sich wohl auch die Verlagshandlung billiger finden lassen. *)

2.

Am 16 Aug. starb zu Nürnberg Herr Johann Georg Lederer, Rector der Spitaler Schule im 53 Jahr seines Alters. Er hat sich durch pädagogische Schriften und Uebersetzungen bekannt gemacht.

3.

In Anspach starb am 24 November der Verfasser der Chronologen, des grauen Ungeheuers ꝛc. Herr Weckhrlin.

4.

Am 3ten December verlor die Universität zu Jena durch den Tod des Herrn geh. Kirchenraths **D. Joh. Christoph Döderlein** einen ihrer wichtigsten Lehrer. Er war unser Landsmann, aus **Windsheim** gebürtig, und lehrte mehrere Jahre auf der Universität, auf welcher er sich gebildet hatte, zu Altdorf. Er war erst 46 Jahre alt, und hätte der Welt noch vieles nützen können, da er ein Gelehrter von rastloser Thätigkeit, ausgebreiteten Kenntnissen und vorzüglichem Genie war.

5. Aus

*) Allerdings, sie verspricht auf 25, $\frac{1}{4}$ und auf 50, $\frac{1}{5}$ Rabatt gegen gleich baare Bezahlung.

5.

Aus Meiningen.

Hier wohnt ein Glaser-Meister, Nahmens Kraech, der sich, nebst seinen Handwerks-Arbeiten, mit Mechanik beschäftigt, und seit einiger Zeit es unternommen hat, Fortepiano nach Steinischer Manier zu bearbeiten. Die ersten Versuche glückten so wohl, daß Kenner von seinen ferneren Lieferungen viel erwarten zu dürfen sich versprechen. Er ist gesonnen mit dergleichen Arbeiten fortzufahren, und wünscht mit der Versicherung bekannt gemacht zu werden, daß er um billige Preise unverzügliche Bedienung leisten werde. Seine Addresse ist sein Name.

6.

Herr Johann Heinrich Hampe, Commissair zu Braunschweig, fährt noch unermüdet fort auch uns Franken mit seinen Briefen und Loosen der Braunschweiger Waisenhaus-Lotterie heimzusuchen und uns unnöthiges Porto zu verursachen. Er hält uns also noch für so einfältig, daß wir in Lotterien setzen, und für solche ungehorsame Bürger, daß wir Kreis- und Landes-Edicte nicht befolgen, welche längst alles Lotto- und Lotteriewesen untersagt haben. Er legt es seinen Correspondenten in seinem Brief besonders ans Herz, daß man durch Annahme eines Looses zur Unterhaltung eines Waisenhauses etwas beytrage, und will uns zu Nachfolgern des heil. Crispins machen, der glaubte, der Zweck heilige die Mittel. Das ist wirklich beleidigend für den Verstand und das Herz derjenigen, welchen man so etwas zumuthet. Möchte Herr Hampe sich doch überzeugen, daß es ihm weit mehr Ehre und Glück bringen werde, wenn er seinen Handel mit Braunschweiger Schlackwürsten eifrig treibt, als wenn er sich zum Werkzeug eines solchen verwerflichen Gewerbes brauchen läßt, als Collectiren zu Lotterien ist. — Diese Sache verdiente doch endlich einmahl die Aufmerksamkeit des

Reichs-

Reichstags, ohne deſſen Mitwirkung der Lotto- und Lotterie-Unfug nie abgeſtellt werden kann, ſo lange nicht alle Gelegenheit dieſe Art der Thorheit auszuüben ganz abgeſchnitten iſt. Es würde dieß ein neuer Beweis ſeyn, wie erſprießlich fürs Ganze die Bemühungen der Teutſchen Reichsverſammlung werden können.

7.

† Zu Absperg waren vom Jahr 1591 bis den 4 Febr. 1792, 227 Asylanten. Unter dieſen befanden ſich 30 Ehebrecher und Fornicanten, 2 Diebe, 2 Frauensperſonen-Entführer, 4 Wildſchützen, 23 Deſerteurs, 4 Beamte wegen Rechnungsreceſſe, 12 Schulden wegen, 7 Kaufleute wegen Bankerutt, 13 Duellanten, und unter letztern 1 Graf und 8 Cavaliers. Die übrigen waren ungefähre Todſchläger im Trunk, in Rauf- und Schlaghändeln, wozu meiſtens Weibsleute und Eiferſucht Anlaß gegeben hatten. Der merkwürdigſte unter dieſen Todſchlägern iſt ein Brudermörder. Dermahlen (den 4 Febr. 1792) befinden ſich 4 ungefähre Mörder im Raufhandel als Aſylanten daſelbſt, wovon der älteſte ſchon 20 Jahre, die übrigen 3 erſt ein Jahr da ſind.

XX.

Nachricht von einem wichtigen neuen Werke eines Fränkiſchen Gelehrten.

Je ſeltner diejenigen gelehrten Werke werden, wo die Verfaſſer mit einer reichen Wiſſenſchaft, eben ſo viel Geſchmak und mit einer guten Gründlichkeit, eben ſo eiſernen Fleiß verbinden; deſto mehr Aufſehen muß die Erſcheinung eines ſolchen Werks in unſern Tagen machen und deſto willkommener muß es allen Kennern ſeyn, zumal wenn nicht etwa nur ein Gegenſtand zur Liebhaberey, ſondern unentbehrliche und gemeinnüzige Sachen darinnen abgehandelt werden. Mit dieſem, durchaus nicht

blos

s großsprecherischen, vielmehr wohl überlegten
d gebührenden Lob zeige ich in meinem Verlage
es der schäzbarsten Werke unter folgendem Ti-
an:

**raktischer Entwurf eines neu zu errichten-
den Urbariums oder Lehenbuchs zum**
Gebrauch der Lehenherrschaften, Beam-
ten, Amtsverwalter, Kameralisten, Feld-
meßer ꝛc. verfertigt von P. Ioh. Baptista
Roppelt, Benediktiner im Kloster Banz.

Ob man gleich diejenigen, welche es wissen,
ozu man in allen Amtsstuben Lehensbücher be-
urf, nicht erst über ihren Werth zu unterrichten
raucht; so möchte es doch Sach-gemäs seyn, un-
rn Herrn Verfasser aus seiner Vorrede hierüber
hören.

„Der unbeschreibliche Nuzen, sagt er, ia die
höchste Nothwendigkeit eines wohleingerichteten
Urbariums, ist so einleuchtend, daß es überflüßig
wäre, einen weitläuffigen Beweiß hievon darzu-
stellen. Durch solches werden die Gerechtsame des
Lehenherrns gegen seine Unterthanen und gegen-
seitig der Lehenleute gegen die Herrschafft, eines
jeden Eigenthum genau beschrieben, und dadurch
gegen alle Unordnungen für künftige Zeiten sicher
gesezt; daraus alle entstehende Streitigkeiten ent-
schieden und einem jeden das ihm zustehende Recht
oder Eigenthum zugesprochen; andere Vortheile
zu geschweigen, die der Herrschafft so wohl als ih-
ren Unterthanen daraus zufließen können.“ Wenn
also Lehenbücher in den Verhältnissen der Herr-
schafften und Unterthanen gegen einander gleich-
am zu den ersten Bedürfnissen gehören: Wenn
ohne Sie kein Beamter sein Geschäfte regelmässig
reiben kann: Und wenn gleichwohl unser Herr
Ver-

Verfasser öffentlich behaupten kann, „daß sich dergleichen noch an wenigen Gerichtshöfen wohl eingerichtet fänden;“ so sollte man glauben, das angezeigte Werk, welches einzig in seiner Art ist, müßte mit größtem Beyfall aufgenommen werden.

Der Herr Verfasser giebt zuerst zur gründlichen Verfertigung eines guten Lehenbuchs die nöthigen Regeln und berührt die vorkommenden Fälle aus dem politischen, statistischen, topographischen, geometrischen, cameralistischen, physicalischen — kurz aus jedem hieher gehörigen Fache, kurz, doch hinreichend; dann wendet er die Regeln, um alles recht anschaulich zu machen, auf ein erdichtetes Ort an, und belegt alles mit sehr fleißig gezeichneten Rissen und Tabellen, deren chirographische Schönheit und mathematische Genauigkeit dem Herrn Verfasser schon in der Handschrift des Werks Ehre machen. Auch als Ideal werden Sachkundige seine Arbeit musterhaft und klassisch nennen, wovon sich jeder, weil das MS. bereits vollständig in meinen Händen ist, durch den Augenschein überzeugen kann. Wollte aber ein Abwesender von dem seltenen Fleiß des Herrn Verfassers, der schon so viel in den Ländereyen seines eigenen Klosters geleistet hat, das Urtheil eines Augenzeugen lesen, der findet es bey dem berühmten Herrn Nicolai zu Berlin in der Beschreibung seiner Reise durch Teutschland und die Schweiz 1. B. p. 98. „Er (Hr. P. Ioan. Bapt. „Roppelt) hat auch ein Werk unternommen und „sehr weit ausgeführt (es ist wirklich ausgeführt) „das wohl das einzige in seiner Art bleiben wird. „Er hat nemlich alle weitläuftige Ländereyen und „Lehen des Klosters selbst genau vermessen und „allenthalben Gränzsteine setzen lassen; alsdann „davon eine sehr große Karte verfertiget und sie „verschiedentlich copirt. Er hat ferner von jeder „Dorfschaft und von deren Ländereyen einen „Grundriß gemacht, worinnen eines jeden Ver-

„tinen-

„tinenzien genau bestimmt sind; und nun fieng er „die erstaunliche Arbeit an, alle Häuser eines je„den Dorfs, bis auf das geringste Bauernhaus „in Aufriß und Grundriß, nebst den Grundrissen „aller dazu gehörigen Ländereyen auf einen be„sondern Bogen aufzuzeichnen, auf dessen hintern „Seite alle dessen Rechte, Pflichten und Abgaben „sollen verzeichnet werden. Wenn diese Arbeit „einmahl fertig seyn wird, so wird sich kein Land, „Stadt, Kloster oder Gemeinheit eines solchen „Lagerbuchs rühmen können, als das Kloster „Banz.„ Mit diesem Zeugnisse vergleiche man Herrn Hirschings Nachrichten von sehenswürdigen Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen, Münz- Kunst- und Naturalien-Kabineten 3ten Thl. pag. 356. Erl. 1789; so werde ich das von mir angezeigte Werk nicht weiter empfehlen dürfen.

Eröfne ich nun zu diesem höchstinteressanten und allen Herren Beamten fast unentbehrlichen Werke den Weg der Subscription; so geschiehet es nicht aus Furcht, daß es sonst vielleicht nicht abgehen werde, sondern um einen Versuch zu machen: Ob sich binnen jezt und Ostern 1793. so viel Liebhaber finden, daß ich ein Buch in Folio ohngefähr ein Alphabet stark mit vielen Kupfern worunter sich auch eine Tafel mit zierlichen Modellen zu Einfassungen befindet, um den äußerst geringen Preiß von fl. 6. oder Rthl. 4. mit illuminirten Kupfern, mit schwarzen aber um fl. 5. oder Rthl. 3. 8. ggr. geben könne? Nachher kostet das Werk 1. Louisd'or. NB. Es werden alle Kupfer illuminirt und nur so viel schwarz gelassen, als man ausdrücklich bestellt. So bald ich durch eine hinlängliche Anzahl Subscribenten wegen des großen Kostenaufwands nur in etwas gedeckt bin, so unternehme ich schon mit Anfang des nächsten Jahrs den Druck und schmeichle mir durch alle erforderliche typographische Schönheit die Liebhaber zu befriedigen.

Man

Man kann in allen vorzüglichen Buchhandlungen, denen ein gewöhnlicher Rabatt zugesichert wird, unterschreiben, und wer sonsten zehn Liebhaber sammelt, bekommt das eilfte Exemplar frey. Je mehr die Herren Liebhaber oder Sammler mit Einsendung der Subscription eilen, desto eher kann die Ausgabe nachfolgen.

*

Als diese Nachricht schon abgedruckt war, bemerkte ein Staatsmann, der in einem reichsständischen Dienste viele Jahre hindurch die erste Stelle begleitet hat, und welchem bey einem kurzen Aufenthalt allhier das MS. war vorgelegt worden: Wie er sich, wenn nicht die gegenwärtigen kriegerischen Zeitumstände eine allgemeine Geschäfts-Stockung veranlassen sollten, um so mehr versichert halte, daß der Leitzen dieses kostbaren Werks allenthalben werde erkannt werden; je mehr auf der einen Seite ein wohl eingerichtetes Lagerbuch bey Geld-Anlehen, die in vielen Teutschen Landen bisher vermißte vollkommene Sicherheit gewähre; auf der andern aber das wirklich hier und da mangelnde billige Gleichgewicht bey Auflagen und Abgaben dadurch erzielet werden dürfte, mithin jedem Geschäftskenner eine gründliche und zweckmäßige Anleitung sehr angenehm seyn werde.

Nürnb. im Mon. Nov. 1794.

Raw'sche Buchhandlung.

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes fünftes Heft.

Im Verlag der Raviſchen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Verzeichniß über den Hochfürſtlich-Limburgiſchen Hof- auch Civil- und Militär- dann Jagd-Etat. S. 513
II. Verzeichniß der in dem Naylauer Bergamts-Revier Fürſtenthums Bayreuth befindlichen Marmor-Steinbrüche. (Mitgetheilt von Herrn Hofrath Meuſel in Erlangen.) 533
III. Dritter Nachtrag zu dem Verzeichniß der Vögel, die in Franken niſten. 545
IV. Kurze Geſchichte des ehemahligen Kloſters Birklingen in der Grafſch. Caſtell. 550
V. Beſchreibung von Uffenheim und der ſogenannten Hirsbrenkirchweih daſelbſt. 561
VI. Beichtzettel. I. Von den gewöhnl. Beicht- und Communionzetteln unter den Katholiken im Bißthum Wirzburg. 574 II. Von den Beichtzetteln unter Evangeliſch-Lutheriſchen. 576
VII. Armen-Verſorgungs-Anſtalt zu Fürth. 6te Fortſetz. 1791. 579
VIII. Kurze Biographie Herrn Johann Chriſtian Hofmanns, geweſ. Geh. R. Conſiſt. Präſid. und Protoſchol. zu Coburg — nebſt beyläufiger

ger Anzeige eines vortrefflichen Beförderungsmittels der Geduld, Sanftmuth und Versöhnlichkeit. 586
IX. Neueste Nürnberische Verordnung die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffend. 606
X. Aufgeklärtes und ruhiges Benehmen der Bürger der Stadt Leutershausen, und der Eingepfarrten zur Stadtkirche daselbst bey einem Entleibungsfall. 611
XI. Denkmahl eines nützlichen Mannes. 615
XII. Decret über die Errichtung des fürstl. Bambergischen Hofkriegsraths. 626
XIII. Antwort auf die Anfrage im Journale von und für Franken. 5 Bd. 2 Hft. S. 256. 623
XIV. Beytrag zu dem in des fünften Bandes dritten Hefte befindlichen Verzeichniß aller Herren Beamten im reichsfreyen Fränkischen Ritter-Canton an der Altmühl. 625
XV. Einige Ergänzungen und Berichtigungen des von Herrn Hofr. Meusel in das 4te Heft des Journal von und für Franken 1792. eingerückten Aufsatzes von der Aledniz und von den Flüssen und Bächen, die sich in dieselbige ergiessen. 626
XVI. Berichtigung. 629
XVII. Auszug des Tannischen Kirchenbuchs vom Jahr 1784—1791. 631
XVIII. Kirchenliste der Reichsstadt Weissenburg im Jahr 1791. 632
XIX. Miscellaneen. 632
XX. Nachricht von einem wichtigen neuen Werke eines Fränkischen Gelehrten. 636

Mit der vor 8 Jahren veranstalteten Ausgabe meiner lyrischen Gedichte bin ich, bey gereifterm Geschmacke, so wenig zufrieden, daß ich mich unmöglich entschliessen kann, die seit der Zeit hinzugekommenen, als einen zweyten Theil abdrucken zu lassen, ohne zugleich auch den ersten in einer ganz veränderten, innern und äussern, Gestalt zu liefern.

Eine beträchtliche Zahl von dort aufgenommenen Reimereyen werde ich ganz verabschieden, die übrigen

Stücke

Stücke verbessern und auch in der Auswahl meiner neuern Arbeiten der Vaterliebe so wenig Stimme lassen, daß die Sammlung kaum die Hälfte meiner lyrischen Versuche, aber dennoch alles enthalten wird, was ich von ihnen der Aufbewahrung noch wehrt achte. Meine **Fabeln und Sinngedichte**, von welchen 1787 die erste Sammlung erschienen ist, bleiben jedoch hier ganz ausgeschlossen, indem ich sie, sobald wieder eine hinreichende Zahl Fabeln vollendet seyn wird, als ein eigenes Werkchen fortsetzen will.

Die lyrischen Versuche, von denen ich hier rede, werden, nach vorhergegangener Sichtung, nicht über ein Alphabet betragen, und mit lateinischen Typen elegant gedruckt, nebst einem Titelkupfer von der Hand eines berühmten Künstlers, künftigen Frühling erscheinen, wofern anders mein Vorhaben hinreichende Unterstützung findet. Dies im Voraus zu erfahren, schlage ich den Weg der Subscription ein; aber nur meine bekanntesten Freunde werde ich mit Aufträgen unmittelbar behelligen, weil Zudringlichkeit eben nicht unter meine vorzüglichsten Gaben gehört. Wer die Güte haben will, Unterschriften zu sammeln, wird es ungebeten thun. Der, nach Empfang der Exemplare, zu erlegende Preis ist 1 fl. rheinl. oder 15 Gr. sächs. Währung. Die Namen der Subscribenten (welche ich bis Ende kommenden Februars zu erhalten wünsche) werden dem Werkchen vorgedruckt, und die Lieferung desselben geschieht zur Jubilatemesse 1793 auf Kosten der Käufer, da ich, um den geringen Preis, ohnmöglich auch das Porto bestreiten kann. Auf 9 Exemplare geht das 10te frey.
Mt. Ippesheim bey Uffenheim in Franken, im September 1792.

Johann Ferdinand Schleg,
Pfarrer.

N. S.

Von den Fabeln und Sinngedichten, deren ich oben erwähnt habe, ist noch eine ganz kleine Parthie vorräthig. Liebhaber, welche auch diese zu besitzen wünschen, können also noch, so weit die kleine Zahl reicht, damit versehen werden. Das Exemplar kostet 30 Kr. rhl.

Unter

Unter der Aufschrift: **Lieder zur Erhöhung gesellschaftlicher Freude**, will die Stiebnerische Buchhandlung in Nürnberg eine Sammlung von mehr als 80 Liedern herausgeben, welche Trinklieder, freundschaftliche und andere Gesänge, und Gesänge bey besondern Veranlassungen und feyerlichen Gelegenheiten, mit Anzeige der bekanntesten Melodien enthalten soll. Die **Compositionen** werden nach Vollendung der Sammlung für den, der sie verlangt, gegen den billigsten Preis geliefert werden. Ein Anhang wird gut ausgewählte **Gesundheiten** enthalten. Die Sammlung wird auf Schreibpapier mit scharfen Teutschen Lettern in klein Octav gedruckt. Wöchentlich erscheint ein Bogen, der 3 Kr. kostet. Das Ganze wird ungefähr 18 Bogen betragen. Auf 10 Exemplare erhält man das 11te frey.

Göttin Harmonie hat mir schon so viele Freunde, fern und nah, verschafft, daß ich getrost hoffen darf, mich bey Herausgabe einiger Compositionen unterstützt zu sehen. Ungefähr vier und zwanzig

Oden und Lieder guter Dichter, von mir in Musik gesetzt,

werden 13 Bogen stark, sauber und correct auf gutem Schreibpapier bey Herrn Breitkopf in Leipzig gedruckt zur Ostermesse 1793 erscheinen. Die Subscribenten, (deren Wohnort, Namen und Charakter ich gegen Ende des Februars künftigen Jahrs **deutlich geschrieben** zu erhalten wünsche, da sie dem Werkchen vorgedruckt werden sollen,) bezahlen nach Empfang desselben 1 fl. 48 Kr. Rhein; der nachherige Verkaufspreis ist 2 fl. 24 Kr. Sammler von Subscribenten erhalten das 11te Exemplar frey. Euerbach bey Schweinfurt in Nov. 1792.

Friedrich Muck,
Freyherrl. von Münsterischer Pfarrer.

Bey **Joh. Leonh. Lechner**, Bücherantiquar hinter dem Rathhaus in **Nürnberg**, ist N. 2. des Verzeichnisses gebundener Bücher mit Preisen (4 Bogen in 8.) zu haben.

Journal
von und für
Franken.

Fünften Bandes sechstes Heft.

I.

Eines fränkischen Oekonomen freymüthige Betrachtungen über die Feldwirthschaft, mit Hinsicht auf die Betreibung des Feldbaues in Franken.

„Menschen, die weder Erziehung noch Unterricht erhalten, niemahls ihren Wohnort verlassen, mit ununterbrochener Arbeit versehen, mit immer höhersteigenden Abgaben geängstigt, und mit Verachtung behandelt werden, haben wahrhaftig! weder Zeit noch Lust, noch Geschick, an Verbesserungen, oder an neue Versuche zu denken, wenn sie auch die Natur mit der besten Anlage beschenkt hätte. Nur von einer wohlgewählten und weisen Polizey, ist eine verbesserte Acker-Kultur zu hoffen.“

S. Pfeiffers Schriften II. Th. II. B. S. 249.

Erste Betrachtung.

Die abentheuerlichen Meinungen, welche schon seit geraumer Zeit in der ökonomischen Welt unter Oekonomen und

Nichtökonomen, unter ökonomischen Stümpern und Kennern der Oekonomie geherrscht haben, sind Beweise genug, daß die Betreibung des Feldbaues noch nicht auf veststehenden und allgemeingültigen Grundsätzen beruhen müsse. So wie es aber eine unläugbare Wahrheit ist, daß die bisherigen Bemühungen, welche zur Absicht hatten, die Behandlung des Feldbaues auf bessere Grundsätze zurückzuführen, und die Feldwirthschaft zu größerer Vollkommenheit zu bringen, — im Ganzen genommen noch weit hinter der Erreichung ihres Zwecks zurückgeblieben sind; eben so ist es eine offenbare Thatsache, daß die Feldwirthschaft seit einem Jahrzehend durch die vorgeschlagenen Verbesserungen sehr viel gewonnen hat; selbst die überspannten Anpreisungen neuerungssüchtiger Landwirthe und gewinnsüchtiger ökonomischer Schreiber haben nicht wenig dazu beygetragen, bey manchen Zweigen feldwirthschaftlicher Beschäfftigungen Verbesserungen zu bewirken, wenigstens in den Gegenden Frankens, wo theils durch die glückliche Anwendung neuerer Vorschläge und durch verbesserte Einrichtungen, theils durch mißlungene neuere Versuche, neue ökonomische Gedanken in Umlauf gebracht worden

sind,

sind, ist dieß merklich sichtbar. Wenn auch die manchfaltigen vorgeschlagenen ökonomischen Verbesserungen nicht das geleistet haben, was manche unberufene ökonomische Schriftsteller im Posaunenton ankündigten: so ist es doch wenigstens billig, diejenigen Verdienste, welche sich denkende Oekonomen um die Oekonomie erworben haben, anzuerkennen. Allein, die Freunde des ökonomischen Schlendrians sind weit entfernt, diese Verdienste einzuräumen, ob sie gleich als wirkliche Thatsachen bekannt sind. Keinem andern, als nur dem gemeinen Bauersmann gestehen sie ökonomische Einsichten zu, und verwerfen daher alles, was ein anderer denkender Kopf über den Feldbau spricht, wenn er auch einen noch so vertrauten Umgang mit der Feldwirthschaft hat, und nur nicht mit dem Pflug in der Hand sein tägliches Brod verdienen muß.

Bey allen dem Eifer, welchen man bisher auf Verbesserungen der Oekonomie wandte, ist man noch nicht einmahl darüber einig, ob ökonomische Verbesserungen möglich und nothwendig sind, geschweige daß man darüber einverstanden wäre, wer als ein Verbesserer der Oekonomie den Beruf dazu haben solle. Es ist also begreiflich ge-

nug, warum auch die besten ökonomischen Vorschläge bey dem größten Theil des ökonomischen Publicums kein Gehör fanden: denn die veraltete Anhänglichkeit am Schlendrian in feldwirthschaftlichen Geschäfften beweiset genugsam, daß noch ein zahlreiches Heer größerer und kleinerer Landwirthe in der Meinung stehen müsse, das Feldbaugeschäfft sey schon auf die höchste Stufe der Vollkommenheit gestiegen, und die aufs neue angepriesenen anzubringenden Verbesserungen wären weiter nichts als ökonomische Grillen. So wenig es eines Beweises bedarf, daß es die Natur der Sache selbst mit sich bringe, daß die Feldwirthschaft in die ferne Zukunft eben so einer beständigen Verbesserung unterworfen seyn könne und müsse, wie sie Jahrhunderte hindurch immer verbessert worden ist; eben so wenig scheint es möglich zu seyn, die Anhänger des Alten von dieser Wahrheit zu überzeugen. Da aber zu den manchfaltigen menschlichen Beschäfftigungen, die mit dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig zusammen hängen, auch die feldwirthschaftlichen Geschäffte gerechnet werden müssen: so ist es nicht allein der Mühe wehrt, sondern auch Pflicht, nachzudenken, auf welche (erlaubte)

te) Art die, der Landwirthschaft nachtheiligen und schädlichen Vorurtheile vertilgt werden können.

Es kann keiner bürgerlichen Gesellschaft, so ferne sie nicht mit ihrem eigenen Wohl in Streit gerathen will, gleichgültig seyn, ob das Geschäfft des Feldbaues in ihrem Gebiete gut oder schlecht getrieben wird. Ob es also schon keines Beweises bedarf, daß der Feldbau die ersten und nothwendigsten menschlichen Bedürfnisse darreicht, so hat doch diese allgemeingeltende Wahrheit noch lange nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf die Erzeugung der Nahrungsproducte und auf die Betreibung des Feldbaues im Ganzen erzwingen können. Wenn man die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines solchen wichtigen Nahrungszweiges in Erwägung zieht, so ist es in der That unbegreiflich, daß der Zustand der Landwirthschaft als eine gleichgültige Sache angesehen, und als ein verächtlicher Gegenstand behandelt werden konnte. Es haben sich zwar seit einigen Jahrzehenden verschiedene große Herren und mehrere würdige Gelehrte bemüht, der Landwirthschaft aufzuhelfen; und wenn sie gegenwärtig an manchen Orten nicht mehr in demjenigen Grad

der Geringschätzung steht, wie vor diesem, so ist es mehr dem Ansehen jener einsichtsvollen Männer, die es für keine Schande gehalten haben, auf Verbesserungen der Feldwirthschaft bedacht zu seyn, zuzuschreiben, als ihren eigenen Verdiensten, die sie um das ganze Menschengeschlecht hat. Daß die Feldwirthschaft in einer solchen Geringschätzung steht, rührt größtentheils von der Unwissenheit und von dem Mangel an Sachkenntnissen solcher Personen her, die Amts und Berufs halber eine ausgebreitete Kenntniß von landwirthschaftlichen Gegenständen, und wie sie mit dem Wohl des Staats in Verbindung stehen, besitzen sollten. Diese Unwissenheit erzeugt alsdann die vielen schiefen Urtheile und lächerlichen Behauptungen, die oft der bürgerlichen Gesellschaft großen Nachtheil bringen, wenn eine Anwendung davon gemacht wird. Man darf sich also nicht wundern, wenn man allenthalben die Behauptung hört: daß man dem Bauersmann allein die feldwirthschaftlichen Geschäffte überlassen müsse, dieser sey der beste Oekonom. Der Bauersmann kann zu seinem eigenen Vortheil seinen Feldbau recht gut betreiben; aber es ist eine andere Frage, ob auch diese Art und Weise zu

wirth-

wirthschaften der bürgerlichen Gesellschaft vortheilhaft sey? Dieser Umstand ist gewiß einer nähern Untersuchung würdig, und verdient die Aufmerksamkeit derjenigen Regenten, welchen das Wohl jedes einzelnen ihrer Unterthanen am Herzen liegt. Es ist eine bekannte Sache, daß es der Bauersmann in der Ersparniß der Taglöhner viel zu weit treibt; daß bey einem Bauerngut viel mehrere Hände beschäfftigt, und dadurch weit mehrere Nahrungsproducte erzeugt werden könnten: allein, wenn eben dieser Bauersmann nicht im Stande ist, zu überrechnen, daß er bey dieser Behandlung einen größern Vortheil für sich erhält, so bleibt er gewiß bey seiner alten Leyer. Ich erwähne nur noch der armseligen Hutweiden, die der Bauer, wie ein geweihtes Heiligthum, in Schutz nimmt, und die doch durch Urbarmachung weit mehrere Gewächse zum Vortheil der Menschen hervorbringen könnten; aber dieß erfordert mehr Arbeit, als die Bauernhaushaltung zu leisten vermag, und so bleibt es beym Alten.

Man erwartet also bloß von dem Bauersmann, den man doch so gern in seiner Dumnheit erhalten möchte, und der eben so in der Oekonomie, wie in religiösen

Dingen, veraltete Meinungen als ein Heiligthum aufbewahrt, an dem Aberglauben wie eine Klette am Kleid klebt, und neue Erfindungen und Entdeckungen als eine gotteslästerliche Sache verschrenet, — von diesem, sage ich, erwartet man Verbesserungen, Fortschritte und Vervollkommnung der Landwirthschaft. Die Macht der Vorurtheile und der Wust des Aberglaubens sind kräftige Mittel, den Bauersmann bey dem Schlendrian seiner Vorfahren zu erhalten; erst müssen diese Uebel vertrieben werden, ehe bessere Begriffe Platz nehmen können. Man ziehe nur die vielen Hindernisse, die den Bauersmann nicht einmahl auf den Gedanken einer möglichen Verbesserung seiner Wirthschaft kommen lassen, in Erwägung; so bedarf man nicht viel Besinnens, das seichte Geschwäz solcher Personen, die manchmahl so aufrichtig sind zu gestehen, daß sie von der Landwirthschaft ganz und gar nichts verständen, aber doch zugleich unaufhörlich darüber urtheilen, wobey sie ganz unwillige Gesichter machen, wenn man Bedenken trägt, ihre Urtheile und Behauptungen als unfehlbare Wahrheiten anzuerkennen, — als das sicherste Kennzeichen ihrer Unwissenheit, wenigstens in diesem Fach anzusehen, und aus

diesen

diesen Gründen ihnen keinen Sitz und keine Stimme auf dem ökonomischen Reichstag einzuräumen.

Es gereichte in der That unserm Jahrhundert zur Schande, wenn man fragte, oder gar bewiesen haben wollte, ob es auch der Mühe wehrt wäre, über ökonomische Angelegenheiten nachzudenken? Und dennoch fehlt es nicht an solchen sich weise dünkenden Menschen, die mit belehrender Miene sagen: laßt doch den Bauer seinen Feldbau, laßt ihn seine Wirthschaft führen, wie er will; er hat ja den Schaden, wenn er schlecht wirthschaftet. Nein! damit ist die bürgerliche Gesellschaft nicht zufrieden; ihr und ihrem Wohl muß viel daran gelegen seyn, daß sie an dem nothwendigsten Bedürfniß keinen Mangel leide. So wie die Menschen an der Zahl zunehmen, so müssen auch die Nahrungsproducte in gleichem Verhältniß wachsen, wenn nicht Mangel an Nahrungsmitteln eintreten soll, mit welchem eine Theurung unvermeidlich verknüpft ist, und wodurch eine Menge mittelmäßig begüterter Menschen in die Armuth versinken, und zugleich die Zahl der Bettler vermehrt wird. Es sind schon manchfaltige Klagen über das Bettelwesen erhoben worden, wel-

ches dem Staat und besonders denjenigen Menschen, die nicht gerne Allmosen geben, gar sehr zur Last fallen soll; deßwegen war man schon in mehreren Ländern darauf bedacht, diesem Unwesen und diesem Theil des menschlichen Elends so viel als möglich abzuhelfen. Daß aber viele solche Anstalten und Einrichtungen, die in dieser Rücksicht gemacht worden sind, für weiter nichts als einen armseligen und einstweiligen Behelf gehalten werden, beweist genugsam, daß man den Quellen und den Ursachen dieses Elends nicht genug nachgespürt habe, ohne deren Entdeckung man auch die gegenwirkenden und heilsamen Mittel nicht anwenden konnte. Der Mangel an Beschäfftigung erzeugt den Mangel der nöthigen Nahrungsmittel, wodurch derjenige, der auf dieser Erde weiter nichts besitzt, als etwa einen gesunden Körper, genöthigt wird zu betteln oder im Nothfall zu stehlen.

Man wende seine Blicke auf eine andere Menschenclasse, die zwar nicht geradezu bettelt, aber doch zu der armen Menschenclasse gehört; ich meine die Taglöhner, die Tropfhausbesitzer. ꝛc. ꝛc. Wer kann so gefühllos seyn, die kärgliche Nahrungsart dieser Leute ohne Wehmuth zu betrachten?

Haben

Haben diese nicht auch Theil an den Gütern, und an der Glückseligkeit dieser Erde; gehören sie nicht auch zur menschlichen, ja auch zur bürgerlichen Gesellschaft? Diese Menschenclasse ist gerade die ohnmächtigste, die, wenn sie auch den besten Willen besitzt, ihre von der Gottheit verliehenen Kräfte zu gebrauchen, nicht den geringsten Widerstand gegen unangenehme Vorfälle zu leisten vermag.

Wenn nun die Landwirthschaft sich des Besitzes manchfaltiger Mittel zu rühmen vermöchte, wie solchen Uebeln abgeholfen werden könnte, wäre es wohl nicht der Mühe wehrt, alle Kräfte aufzubieten, und so lange nachzudenken, bis diese heilsamen Mittel gefunden, und zum Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft angewendet worden sind? — Die Feldwirthschaft bietet wirklich Stoff genug dar, weit mehrere Hände zu beschäfftigen als zeither geschehen ist, und dadurch einer Menge von Menschen reichliche Nahrung zu verschaffen, und sie der drückenden Armuth zu entreissen. Um diese schätzbaren Vortheile dem Feldbau abzulocken, sind Einrichtungen und Anstalten, eine weise Führung und Leitung von oben herab nöthig, die eben so lobenswürdig wären, so sehr sie

die

die Pflicht gebietet, wodurch manchem Unheil vorgebeugt würde, ohne sich in die Verlegenheit versetzt zu sehen, Ungerechtigkeiten zu begehen.

Ob schon seit einigen Jahrzehenden die Oekonomie stark genug zur Sprache gekommen ist, und sich mehrere würdige Männer bemüht haben, über ökonomische Angelegenheiten mehrere Aufmerksamkeit zu verbreiten: so sind doch bisher in mehreren größern und kleinern Ländern die Ohren taub geblieben gegen alles, was Oekonomie heißt, und die Landesregierungen haben noch lange nicht die gehörige Sorgfalt auf sie verwendet. Soll die Landwirthschaft eines Landes in einen immer blühendern Zustand versetzt werden, so muß die Landesregierung durch Hinwegräumung der Hindernisse, durch Einrichtungen und Anstalten, welche die gute Sache befördern können, durch Unterstüzzung und durch eine weise Leitung des Ganzen mit Kraft und Nachdruck mitwirken: denn sonst bleibt es dem Zufall überlassen, Ordnung und Unordnung zu stiften, worein sich jeder einzelne Theil gewaltsam fügen muß. Jeder Oekonom, jeder Bauersmann, der sich schon über die alltäglichen ökonomischen Kenntnisse erhoben hat, kann zwar

seine Wirthschaft zu seinem Vortheil recht gut einzurichten verstehen, aber es steht doch nicht immer in seiner Privatgewalt, die Hindernisse und Nachtheile, die von aussen her seine Wirthschaft bestürmen, wegzuräumen. Es ist nicht genug, daß Landwirthe ihre Feldwirthschaft nur zu ihrem Nutzen einzurichten verstehen, sondern ihre Art zu wirthschaften muß auch für das gemeine Beste vortheilhaft seyn: denn dieß kann die bürgerliche Gesellschaft mit Recht fordern.

Wenn die Bevölkerung eines Landes zunehmen soll, — und der größern Bevölkerung Hindernisse zu setzen, ist wohl niemand berechtigt, und jede Einschränkung, die nicht durch die Gesetze der Sittlichkeit, und durch die Erfordernisse des gemeinschaftlichen Wohls gemacht ist, kann leicht Kränkung der Menschenrechte seyn, — so müssen auch mehrere Nahrungsmittel erzeugt werden. Daher kann die alte Art zu wirthschaften schlechterdings nicht mehr statt finden, und der Bauersmann darf nicht mehr bey den Gewohnheiten, Einrichtungen und bey der Verfahrungsart seiner Vorfahren beharren.

Das allgemeine Beste der bürgerlichen Gesellschaft enthält also triftige Gründe, die

Feld-

Feldwirthschaft aus dem Dunkel zu ziehen, sowohl die einzelnen Theile derselben, als das Ganze zu beleuchten, und sie in einen immer vollkommenern und blühendern Zustand zu versetzen. Wie aber, und durch welche Mittel kann dieß geschehen? Eine Frage, die erst gehörig aufgelöst seyn muß, ehe man zum Zweck schreitet, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß alle Bemühungen fruchtlos bleiben, und die steifen Anhänger des Schlendrians Gelegenheit erhalten, die besten, aber mißlungenen Unternehmungen als unnütz zu verschreyen.

Unsere ökonomischen Aufklärer haben immer mit unsern sogenannten Volksaufklärern gleiches Schicksal gehabt, nur mit dem Unterschied, daß erstere wohl verlacht und verspottet, aber nicht verketzert worden sind. Ob die Belehrer durch ihre Belehrungsmethode einige Veranlassung zu solchen Unannehmlichkeiten gegeben haben, oder ob die Schuld einzig und allein auf das Publicum, welches für Belehrungen keine Empfänglichkeit hat, zu setzen ist? sind Fragen, die gewiß eine Untersuchung verdienten, um durch die Kenntniß der Quelle dieses Uebels seine Zwecke künftig besser erreichen zu können. Wer mit der ökonomischen Welt in

einem

einem vertrauten Umgange und in guter Bekanntschaft lebt, wird gefunden haben, daß die Wirkung, welche durch die zahlreichen ökonomischen Schriften, die seit einigen Jahrzehenden erschienen sind, in dem Kreise der Oekonomie hervorgebracht werden sollte, unbedeutend gewesen ist; besonders aber scheinen diejenigen Schriften, die dem gemeinen Bauersmann zur Belehrung dienen sollten, ihren Zweck am meisten verfehlt zu haben; denn selten kommen solche Schriften in diejenigen Hände, für die sie bestimmt sind, und gelangen sie auch an den Ort ihrer Bestimmung, so erhärten sie nur noch mehr die Verstockung und die Anhänglichkeit an dem Schlendrian. Es ist bey Schriften, welche zur Absicht haben, den Bauersmann zu belehren, eine große Behutsamkeit nöthig, wenn sie den gehörigen Eindruck machen und Nutzen stiften sollen: denn die Ueberzeugung des Bauersmanns, als besitze er allein die Geheimnisse der Feldwirthschaft, und von ihm nur wären Belehrungen und Aufschlüsse zu erwarten, ist zu tief gewurzelt. Kommen in einer solchen Schrift Sachen vor, die der Bauersmann schon weiß, so erklärt er sie mit Recht für längst bekannte Dinge, und das darin enthaltene Neue beschuldigt

er

er der Unanwendbarkeit; bey dieser Gelegenheit vergißt er nicht nach seiner Art seinen muthwilligen Spott über den Schriftsteller und dessen Schrift auszugießen.

II.

Die Afterärztin Reuterin, aus Gerichtsacten gezogen.

Je freudiger der Menschenfreund das neuere bessere Studium der Arzneygelehrsamkeit bemerkt, desto trauriger muß für ihn die Erfahrung seyn, daß die redlichsten Bemühungen mehrerer Biedermänner in diesem Fache durch gar mancherley Hindernisse erschwert werden, daß blinder Aberglaube vorzüglich den Landmann von dem Gebrauch erprobter Hülfsmittel zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit abzieht und boshafter Betrug ihn auf unnütze, oft äusserst schädliche Mittel führt.

Einen solchen Betrug aufzudecken, ist nicht nur Pflicht der Landes-Policey, sondern es ist auch jedem Edelgesinnten daran gelegen, daß derselbe bekannt gemacht und das dadurch meistentheils unter dem Landvolk verbreitete Vorurtheil zerstört werde. Es wird daher auch folgende Geschichte, welche

aus

aus amtlichen Acten gezogen ist, des öffentlichen Drucks nicht unwehrt seyn.

Bey Franz Fleischmann zu Mt. Erlbach, im Bayreutischen Oberamt Neuhof gelegen, hielt sich seit mehrern Wochen eine Weibsperson auf, stellte sich taub und stumm, und gab sich mit Urinschauen ab. Als sie sich auf Befehl des dortigen Amts nicht von dem Ort entfernte, so kam sie am 15ten Hornung dieses Jahrs in Arrest und beantwortete in dem mit ihr angestellten Verhör, die ihr schriftlich vorgelegten Fragen dahin:

„Sie heiße Barbara Sophia Carolina „Reuterin, 30 Jahr alt, lutherisch, von „Altdorf in der Schweiz, sey geboren in „Amsterdam, ihr Vater ein Franzos Bal„wasir, ein Weinwirth, und habe in Isar „Güter. Ihr Mann, ein Feldscherer, sey „vor einem Jahr todgeschossen worden. Vor „3 Jahren habe sie zuerst die Sprache, hernach „das Gehör verloren. Im Böhmer Wald „sey ihr ihr Paß von Spitzbuben abgenom„men worden. — In Seigendorf habe sie „sich bey der Degenbäuerin 14 Tage aufge„halten, aber keinen Urin gesehen. Von „ihrem Manne habe sie das Urinschauen ge„lernet — sie fordere dafür nichts, und neh„me

„me nur, was man ihr freywillig gebe, ha„be auch erst 2 fl. 5 kr. damit verdient.“ Auf die Frage: ob sie nicht bekennen müsse, eine Betrügerin zu seyn? antwortete sie: „Mein „Gewissen beschwere ich nicht, das kann ich „mich auf Gott verlassen, der kennt mein „Herz.“

Das Amt forderte derselben eine wiederhohlte schriftliche Vernehmlassung ab, und sie brachte solche verändert also zu Papier: „Sie sey Abkömmling eines Cavaliers, bey „welchem ihre Mutter Haushälterin gewesen „wäre, sey auf einem ihr unbekannten Dor„fe zur Welt gebracht, nachher zu einer „Näthерin in die Kost gegeben worden. Im „17 Jahre sey sie mit ihrem Mann, der als „Candidat von der Universität zurück gekom„men, bekannt worden, und habe sich von „ihm bereden lassen, in einer Nacht mit ihm „fortzuziehen, sodann auf einem Dorf in „einer Mühle sich mit ihm trauen lassen; er „habe sich auf einem andern Dörfchen als „Feldscherers-Gesell engagiren lassen und sey „dann nach Böhmen transportirt worden. „Nach drey Jahren sey er Regiments-Feld„scherer worden, habe nach der Einnahme „von Belgrad dorthin marschiren müssen, „und sey erst lange nach dem Krieg von ei„nem

„nem ihrer eigenen Leute auf einer Reise in „der Kutsche todgeschossen worden. Ein „Monat darauf habe sie 80 fl. von ihres „Mannes rückständigen Gehalt und 25 fl. „vom Kaiser erhalten, und sey sodann mit „ihrem Paß und Habe abgezogen. Im „Böhmer Wald sey sie von einem Kerl nie„dergeschlagen und beraubt, von einem Bau„ern aber auf einige Tage aufgenommen „worden."

Als ihr hierauf von dem Amt aufgegeben wurde, sich in den Königl. Landen nicht mehr aufzuhalten, noch eine Afterärztin abzugeben, sondern sich in ihre Heimath zu verfügen und mit ihrer Hände Arbeit zu nähren; so versprach sie dieß zu thun, und wurde, weil sie ihren Weg nach Sachsen zu nehmen vorgab, bis an die Wilhermsdorfische Gränze geführt, und dort von dem Gärtner aufgenommen.

Bald darauf, nämlich am 22ten März d. J. geschah aber bey dem Amt Mt. Erlbach die Anzeige, daß jene Feldschererin ganz neu gekleidet, mit dem Gärtner Minicus von Wilhermsdorf, von Ickelheim her, wohin sie ein Bauer, Christoph Esel, wegen seines kranken Sohns habe hohlen lassen, wieder angekommen sey. Sie sey bey dem Burger

Fleischmann abgestiegen, um nach dem bösen Fuß seiner Frau zu sehen, auch habe bey ihr ein Bettelweib wegen ihres kranken Kindes Hülfe gesucht. Nachmittags wurde sie durch einen Boten nach Gottmannsdorf abgeholt. Jetzt gab sie sich für die Tochter eines Cavaliers P** in Sachsen aus. „Ihr Gehör habe sie durch einen Schlag im Kindbett verloren. Betrogen habe sie nicht — man solle sie niederschlagen wie einen Hund, wenn sie wirklich höre.“

Der Physikus Holzschuher zu Neustadt an der Aisch war begierig dieses Weib kennen zu lernen, kam zu Amt und ließ sich von derselben auf einem Bogen Papier theils mündlich theils schriftlich gethane Fragen beantworten. Hier veroffenbarte sich, daß diese Afterärztin, welche sich taub und stumm stellte, wirklich hören müsse, weil sie dasjenige, was ihr von den mündlichen Fragen anständig gewesen war, sogleich schriftlich beantwortete, auch auf schriftliche Fragen sofort ihre Antworten niederschrieb.

Eine bey einem dortigen Burger dienende Magd, von Altdorf bey Nürnberg gebürtig, erkannte sie für die sogenannte Reuters Sußel von Altdorf, der sie vollkommen gleich sahe, nur das Stummseyn derselben

hielt

hielt sie zurück, völlig gewiß zu seyn. Die Afterärztin aber läugnete, diese Magd jemahls gesehen zu haben.

Um den Betrug völlig aufzudecken, wurde das Nürnbergische Pflegamt zu Altdorf um möglichste Aufklärung der Sache ersucht. Dieß hielt es für höchstwahrscheinlich, „daß die zu Mt. Erlbach inhaftirte Va„gabundin, die sich für eine verwittibte Feld„schererin ausgibt, niemand anders als „die älteste Schwester des dasigen Wein„schenks Chr. H. Reuter, Namens Susan„na Barbara Reuterin sey.“

Aus dessen Munde klärte sich nun die wahre Lebens-Geschichte der Reuterin dahin auf:

Sie war nach ihrer Mutter Tod 1789 ein Jahr lang bey ihrem Bruder gewesen, ihres unmäßigen Branntweintrinkens wegen aber nicht länger behalten worden — verdingte sich nach Nürnberg, entlief aber nach etlichen Wochen — hielt sich im Winter 1790 bis 1791 auf dem Lichtenhof auf — wollte dann nach Cärnthen zu ihrer dort verheyratheten Schwester reisen, kam aber nur bis Salzburg, diente hierauf in der Gegend von Aschaffenburg eine zeitlang bey einem Bauern und verscholl endlich.

Erwähnter Reuter erkannte nach den

ihm erzählten actenmäßigen Umständen die inhaftirte Reuterin für seine Schwester und die ihm vorgezeigte Handschrift für die ihrige. Sie war nie verheyrathet, von einem gewissen Studenten zwar geschwängert, aber nicht entführt worden. Vom Medicinren hatte sie niemahls Kenntniß gehabt oder solches in ihrer Heimath zu treiben verlangt, niemahls hatte sie weder am Gehör noch an der Sprache gelitten. Sie hatte sich zwar im Herbst 1791 nach ihrer Zurückkunft von Aschaffenburg gegen ihren Bruder anfänglich gestellt, als ob sie durch einen Schlagfluß das Gehör verloren hätte, stand aber auf die ihr von demselben gemachten Zweifel und ernstliche Ermahnungen von dieser Verstellung wiederum ab.

Auffallend war es, daß einige Bürger zu Mt. Erlbach um die Befreyung dieser Betrügerin vom Arrest und um deren Schutz bey höchster Landesstelle mit diesen Ausdrükken baten: „Reuterin sey eine im Curiren „sehr geschickte Frau — deren Ruhm in „der Gegend erscholle, so daß viele Leute „kämen, welche sich geholfen wissen wollten, „und da sie im s. h. Urinsehen sehr große „Geschicklichkeit besitze und jedermann zur allgemeinen Zufriedenheit gedienet habe, auch

„ihre

„ihre ordinirte Arzneymittel von erwünschter „Wirkung wären, so wäre der Neid des „Ortsbaders, des Physikats Neustadt, des „Baders zu Wilhermsdorf und des Physi„kats Langenzenn sehr groß. — Sie kön„ne keine Betrügerin seyn, weil sie nie mehr „als 6 Kr. für Urinsehen genommen und „Ordinationen unentgeldlich gethan habe."

Die Bürger Mt. Erlbachs führten noch zum Zeugniß ihrer ganz besondern Geschicklichkeit an, daß des Fleischmanns Ehefrau Besserung spüre, — des Schultheissen von Ober-Ulsenbach Tochter von der Epilepsie befreyet, — ein Mann, der an der hitzigen Krankheit ganz rasend war, hergestellt, — einem Eheweib, das durch Kinderhaben verdorben war, geholfen sey, — noch weit mehrere Proben könnten beygebracht werden — und baten daher um Befreyung und Schutz für diese Wunderärztin.

Allein endlich ergab sich, daß auch diese Supplik ein betrügerisches Weiberwerk war. Die Fleischmännin erhielt sie von Wilhermsdorf zugeschickt, und auf dieser ihr Begehren unterschrieben solche andere Weiber in ihrer Männer Namen, ohne daß man ihnen etwas davon vorgelesen hatte.

Abermahls wurde daher Reuterin des

Landes verwiesen und an die Gränze geschafft. — Sie hielt sich noch im Jun. d. J. auf der Mühle zu Steinbach im Teutschord. auf, wurde aber auch von da fortgeheissen, so bald das Teutschord. Amt Virnsberg von ihren Betrügereyen aus den Gerichtsacten belehrt worden war. Noch vor kurzem im M. December trieb sie ihr Wesen in dem ritterschaftlichen Orte Rüglanden. Möchte doch irgend eine Policey sie dahin bringen lassen, wo sie hingehört — in ein Zuchthaus.

Ein merkwürdiges aber trauriges Beyspiel, wie wenig das abergläubische und unwissende Landvolk auf seine Gesundheit aufmerksam, und wie nöthig es sey, daß solches wohl unterrichtet werde, erprobte Arzneymittel gegen seine Krankheiten zu gebrauchen, und sein Leben nicht der Unwissenheit ungelehrter Betrüger Preis zu geben.

III.

Landwirthschaftliche Erfahrungen
von
Friedrich Slevogt,
einem ausübenden Landwirthe.

Der patriotische Wunsch, S. 715 im 6ten Heft des 2ten Bandes des Journals von und für Franken: daß mehrere

glaub-

glaubwürdige Nachrichten von versuchtem Kleebau in Frankenland, und dessen Folgen mitgetheilet werden möchten, erweckte in mir die Idee, die Geschichte des Kleebaues, den ich seit dem Jahr 1787 in mehrern hiesigen Amts-Bezirken zu gründen und die Aufmerksamkeit der Unterthanen darauf zu leiten mich bestrebte, hier zu entwerfen.

Aus Hang zur Landwirthschaft übernahm ich in dem Jahr 1787 die Hofgüter Triesenbach, Sesbühl und Dankenfeld in Pacht. Ersteres ist eine Viertelstunde, und letztere eine Stunde weit von meinem Wohnsitze entlegen; welches zwar in manchem Betracht Unbequemlichkeiten verschiedener Arten zur unvermeidlichen Folge hat, die aber für den Reiz der Landwirthschaft fast immer schwinden, wie Nebel vor dem Sonnenlicht.

240 Acker — den Acker zu 160 zwölfschuhichten Quadratruthen Nürnberger Maaßes gerechnet — Artland gehören zum Hofgut Triesenbach. Sand deckt seine größte Fläche; nur hie und da hat die Natur Leimen beygemischt, und in diesen Bezirken die Cultur erleichtert. Aber nur 19 Acker Wiesen lieferten kümmerliches Winterfutter für den Viehbestand. Nur vier Acker hie-

von konnten bewässert werden; die übrigen waren dürr und öde für nahrhafte Kräuter und gute Gräser, und lieferten nur geringe Ernden.

Ueberzeugt von der Wahrheit des Grundsatzes, daß der Landwirth mit Verbesserung der Wiesen den Anfang machen muß, wenn er seiner Oekonomie einen Schwung geben will, wurden im Herbste des Jahrs 1783 sechs Acker dürre Wiesen umgerissen, im nächst folgenden Frühjahre mit Kartoffeln besamet, und die Fläche theils durch die dreymahlige Beackerung, theils durch die Cultur der Kartoffeln, durch die Hacke zu einen tragbaren Ackerboden vorbereitet. Mehr als 600 Säcke — deren jeder ein Simri Roggen faßt — voll Kartoffeln wurden in diesem Bezirke eingeerndet, die meinem, auf Veredlung gesetzten Viehstamme trefflich zu statten kamen. Gleich nach eingeerndeten Kartoffeln wurde das lokkere Land zur Herbstsaat gepflügt und mit $2\frac{3}{4}$ Bamberger Simri Waizen besäet, welche im Jahre 1790 sieben Schock, drey Mandel und vier Garben Ausbeute lieferten. Nach der Waizenernde wurde dieser Bezirk doppelfurchig aufgepflügt und so den Einwirkungen der abwechselnden Winterwitterung überlassen, worauf im nächst folgen-

den

den Frühjahre noch eine zweymahlige Beakkerung mit schmalen Furchen erfolgte. Der dritte Theil dieser alten Wiesenfläche wurde nun mit ¾ Simri Gerste besäet, gehörig eingeeggt und dann luzerner Kleesaamen eingestreuet und eingerechet oder eingeharket, und zur Zeit der Ernde drey und ein Viertel Schock, sechs Garben Gerste hievon eingesammelt. Die übrigen zwey Drittheile bemerkter Fläche wurden tüchtig geegget und dann bloß mit luzerner Kleesaamen überstreuet, welcher eingerechet, und da er bald mit lebhaftem Triebe aufsproßte, in demselben Jahr noch zweymahl, für die Viehraufe abgemähet wurde. Dermahlen ist dieser Klee bereits viermahl abgehauen und stehet in voller Schönheit da.

So stieg mein Futtergewächsbau immer höher, die Dunggruben füllten sich dadurch beträchtlich mehr an, und reichten den Ackerfeldern verstärkte Nahrungskräfte zum Behuf der jährlichen Ernden ab.

Seitwärts des Hofes verödete ein dürrer Rand, mit Wachholder- und Schwarzdornbüschen bewachsen, die Fläche: drey Morgen Landes machten hier eine Satire auf ältere Bewirthschaftung, und gegen über breitete ein dürrer Rain von zwey Ackern

seine

seine Fläche aus, die ganz mit Moos überzogen war, und nicht einmahl einige ärmliche Weide für Schaafe oder anderes Vieh lieferte. Beyde Bezirke ließ ich mit der Hacke durch Menschenhände umarbeiten, und theils mit Rangeres, Unterkolrüben und Kartoffeln bepflanzen, theils mit Esparsette, Samen besäen, je nachdem Lage und Beschaffenheit des Bodens — oder wenn man lieber will, Hang zu landwirthschaftlichen Versuchen — mir die Bestellungsart anzurathen schienen. Da aber die Natur den hiesigen Boden nicht zum Esperbau bestimmt zu haben scheint; so stehet auch dieses Futterkraut nur auf einigen Stellen dicht, wo es jährlich zwey Ernden liefert, daher es in diesem Herbste wieder um, und zum künftigen Wurzel, Gewächsbau bearbeitet werden soll.

Fünf Acker Flächengehalt, welche ein dürres Wiesgründchen von ärmlichem Ertrag bildete, ist im verflossenen Frühjahr rigolet und mit luzerner Klee besamet worden, der schön aufgegangen, und für die Zukunft gute Hoffnung macht, da die zu unterst gebrachte Rasen auf gute Wirkung wahrscheinliche Rechnung machen lassen dürften.

Noch

Noch ein drittes Wiesenstück suchte ich durch Umarbeitung in bessern Bestand und Cultur zu bringen, allein da der Boden zunächst unter der Rasendecke aus einem elenden Sande, ohne andere Beymischung bestehet, so wird dieser Bezirk vorläufig noch als Ackerfeld benützet, und liegt in der Rubrik derjenigen Ländereyen, die nach meinem Entwurf durch Schorrerde nach und nach gebessert werden sollen.

So waren meine ersten landwirthschaftlichen Bemühungen auf Vermehrung der Futtergewächse gerichtet: denn ich glaubte immer, daß zureichendes Futter die Haupttriebfeder im Maschinenbau der Oekonomien sey.

Zwey paar Ochsen, vier milchende Kühe und drey Motschjährlinge machten bey meiner Uebernahme dieses Hofes den ganzen elenden Viehstamm aus. 252 fl. 54 kr. Fränkisch war die ganze Taxations-Summe dieses Viehstandes. Der wenige Dünger, der von diesem geringen Viehstande abfiel, konnte bey den Triesenbacher Feldern nur für sehr geringe Ernden zureichen und die Ländereyen kamen dabey immer mehr in Verfall.

Nicht allein die Dunggruben besser zu füllen, sondern zugleich den Viehstamm zu

veredeln, ließ ich gleich im Frühjahr 1787 dritthalb Centner Brabanter Kleesaamen ausstreuen, und eine Menge Kartoffeln stekken und lenkte mein Hauptaugenmerk auf den Anbau vortheilhafter Futtergewächse.

So zog ich jährlich fünf bis sechshundert Säcke voll Kartoffeln auf meinem Triesenbach, und säete jährlich einen Centner Brabanter Kleesaamen in Ländereyen, die mir dazu am dienlichsten schienen.

Mit dem Fortschritt meines Futterkräuterbaues wuchs auch mein Viehstamm, und nunmehr sind alle meine dasige Stallungen angefüllt und beherbergen dreyßig Stücke wohlgenährter Ochsen, Kühe und Rinder.

Sechs Schweitzerkühe von schönem Wuchs und Bau, mit einem Stammochsen von gleichem Caliber, wovon schon eilf Zöglinge in meinen Ställen stehen, sind für die Anzucht eines vollwuchsigen Viehstammes bestimmet. Nebst vier Paar Ochsen und zwey Paar Stieren sind sie auf ganze Stallfütterung gesetzt, und befinden sich wohl dabey.

Niedrig war der Bau der Stallung auf diesem Hofe, und ohne einige Luftlöcher verdumpfte ihr Inneres. Keine Dünste zogen ab, und das darein gestellte Vieh konnte nie reine Luft athmen, so lange es an der Kette

stand.

ſtand. Dieß abzuändern wurden die drey Ställe mit den nöthigen Fenſtern und jeder mit zwey Dunſtröhren oder Schlöten verſehen. Ich bemerke nur dieß im Vorbeygehen, um einen Fingerzeig von den Anſtalten zu geben, die allemahl der Stallfütterung voran gehen ſollten, wenn man nicht ungeſundes Vieh ziehen oder die Waſenmeiſtereyen in verſtärkte Arbeit ſetzen mag. Denn dumpfige Ställe, wo bey ganz verſchloſſenen Wänden aller Luftzufluß gehemmt wird, und alle Dünſte ſich vereinen, die Stall-Atmoſphäre zu verpeſten, können einem Viehſtamm nie zuträglich ſeyn.

Die guten Folgen eines geordneten Futterkräuter-Baues wurden auf meinen Ländereyen zu ſichtlich, als daß ſie nicht auch hie und da einem Landmann auffallen und ihn zu glücklicher Nachahmung hätten reizen ſollen. Allein die Hut- und Trifft-Gerechtigkeit ſetzten ſeiner Begierde hier einen Schlagbaum, den er noch zur Zeit nicht zu ſprengen vermochte.

Zu Nutz und Frommen der nachbarlichen Menſchheit pachtete ich Michaelis 1787 die hieſige Schäferey, erlaubte zugleich den trifftleidenden Gemeinden zu Feigendorf und Kolmsdorf jährlich einen Bezirk ihrer Ländereyen

reyen durch Kleesaat in verbesserte Cultur zu bringen, zeichnete ihnen aber die Bezirke dazu vor, um die Schaaftrifft nicht gänzlich zu versperren und ließ mir dafür von jedem mit Klee besaamten Acker jährlich zahlen neun Kreutzer pro studio et labore.

Beyde Gemeinheiten säen nun jährlich eine Quantität Kleesaamen nach vernünftiger Methode und sind von der Nützlichkeit des Futterkräuterbaues so ziemlich überzeugt.

Dem Herkommen gemäß säet der Landmann der hiesigen Gegenden kaum ein Pfund Kleesaamen auf einen Acker Landes, und siehet beym schlechten Bestand die Fläche bald verquecken: aber meine Feigendörfer und Kolmsdorfer Lehrlinge säen auf gleichen Bezirk ihre richtige vier Pfunde, ziehen von ihren Kleefeldern den vollen Ertrag, und wenn jetzt fettere Milch und reichlichere Butter auf ihren ländlichen Tafeln steht; so falten sie die Hände und danken dem Gott, der ihrem Kleebaue gedeihliche Witterung gab, beten auch wohl mitunter ein Vaterunser für mich, wenn schöneres Getraide ihre alten Kleefelder deckt, als vorher nie darauf grünen wollte, oder die wolbeleibten Ochsen und Stiere mit voller Kraft und muthig an ihre Arbeiten gehen.

Die

Die Gemeinde zu Dankenfeld hörte und sah, was in ihrer Nachbarschaft vorging. Sie sah die Kleefelder zu Feigendorf, verglich die zu Kolmsdorf, erblickte hie und dort wohlbeleibteres Vieh als vor den Bauernpflügen zu Dankenfeld: und die Idee ein gleiches zu thun, ward auf einmahl bey den Dankenfeldern rege. Sie kamen mit mir — als dem Schäfereypachter — wegen Hut- und Trifft-Befreyung ihrer Flur überein und trafen die zum Kleebau nöthigen vorläufigen Anstalten. Mehr als siebenhundert Acker Artland wurden durch einen mit mir abgeschlossenen Vertrag auf sechs Jahre von dem Drucke der Trifftgerechtigkeit befreyet, und die Wiesen verheeret keine Heerde mehr, wenn im Frühling die Natur im neuen Triebe wirkt. Nicht volle 37 Gulden Fränkisch macht die jährliche, gewiß sehr mäßige Entschädigungs-Summe aus, welche die Gemeinde Dankenfeld als Trifftgeld zahlet. Daß der Vortheil dabey nichts weniger als auf meiner Seite ist, wird auch bey der flüchtigsten Berechnung leicht begreiflich werden: doch hält mich die Hoffnung, das Glück meiner Nebenmenschen befördert zu haben, hinlänglich schadenfrey.

Sehr schwer war es die Bebauer meines Bezirks auf den Pfad einer bessern Cultur zu leiten. Bey einer beynahe unwandelbaren Anhänglichkeit an die Methode ihrer Väter verwerfen sie — gleich ihren Brüdern in jedem Lande — entweder alle andere Cultur-Arten gerade zu, zumahl wenn sie nicht von einem Manne im leinenen Kittel kommen, der von Kindesbeinen an gewirthschaftet hat; oder sind wenigstens so lange mißtrauisch dagegen, bis ihnen mehrjährige Erfahrungen die Augen öffnen, und der Augenschein ihnen unwidersprechlich darthut, daß auf der Erde noch jeder seinen Meister findet.

Hiezu kam noch, daß bey der Aermlichkeit des elenden Bodens beym Triesenbacher Hofe in den ersten Jahren die Klee-Ernden nur kümmerlich ausfallen konnten, und meine noch nicht völlig gegründete Stallfütterung manchmahl ins Gedränge brachten. Allein ich schlug mich durch, und die Folge der Zeit lehrte auch meine Gränznachbarn durch mein Beyspiel, daß mit Geduld, Kunstfleiß und Betriebsamkeit die schlechtesten Ländereyen zu verbessern sind, wenn es dabey an der Hauptsache, an baarem Verlag, nicht fehlt.

So wurden durch vermehrten Futtergewächs-Bau meine Ländereyen in Triesen-

bach

bach beträchtlich verbessert, die Viehställe mehr angefüllt, der dortige Viehstamm selbst veredelt, und den angränzenden Bauern ein augenscheinliches Beyspiel zu Verbesserung ihrer Wirthschaft aufgestellt, das auch vielen die Augen öffnete, und sie mit gutem Erfolge zur Nachahmung reizte.

Der Hof Sesbühl zu Dankenfeld besteht aus 150 Acker artbarer Ländereyen, deren Fläche ein mit Sand vermischter Leimenboden deckt, und aus 44 Acker Wiesen, deren größter Theil aber dürre mit Moos überzogene Aenger ausmachten.

Erst im Jahr 1789 kam die Reihe der Verbesserung an sie. Zwölf Acker davon wurden im Herbst umgepflügt, im nächsten Frühjahre noch zweymahl geackert und geegget, und dann die so bearbeitete Fläche mit Kartoffeln besteckt. Eine reiche Ernde belohnte vorläufig meine Mühe, nach deren Gewinnung im Herbst sechs Acker mit Waizen besäet wurden. Wegen anhaltender Herbstnässe konnte die andre Hälfte nicht vor dem Winter bestellet werden, sondern mußte für die Frühjahrs-Flur in Reserve bleiben. Im Frühling 1791 wurde sie mit Gerste besaamet.

Reichhaltig war die Waizen-Ernde, ärmlich hingegen rentirte sich die Gerstensaat: denn die Natur begünstigte sie nicht aus der Atmosphäre; das trockne Frühjahr und der dürre Sommer war ihr ganz zuwider.

Im Herbst 1791 wurde das ganze Gebreit — 12 Acker — doppelfurchig gepflügt, und dem Winter für seine befruchtenden Einflüsse überlassen, im folgenden Frühjahr aber zur Hälfte mit Brabanter Klee und Raigraße, und halb mit Luzerner Klee besäet.

Drey Acker anderer dürrer Wiesenflecke wurden in eben demselben Frühjahr rigolet und mit Luzerne besäet; und sämmtliche metamorphosirte Wiesen lassen mich im Laufe meiner Oekonomien in eine beglücktere Zukunft schauen. So muß Natur durch Kunst gebessert werden. Wo die Kräfte der erstern zu veraltern scheinen, da tritt die Industrie auf den Plan und verneuet erstere durch die Macht der Kunst.

Auf den Ackerfeldern wurden Versuche mit Kleebau gemacht und Brabanter Kleesaamen ausgestreuet, der aber anfangs nur ärmliche Ernden lieferte. Dieß schreckte mich nicht von seinem verstärkten Anbau ab, ich fuhr vielmehr fort, jährlich eine Quantität

aus

auszustreuen und erhielt jährlich reichlichere Ernden.

Das sogenannte Hofgut zu Dankenfeld besteht aus 150 Acker der elendesten Sandfelder, die zur Zeit meiner Uebernahme derselben kaum der Bebauung wehrt schienen: denn durch die schlechte Pachterey-Behandlung waren sie so ausgesaugt, daß sie in den ersten zwey Jahren mir, nebst dem nöthigen Saamengetraide, nicht volles Brod für mein weniges Gesinde lieferten, und bis diesen Tag habe ich ihre Verbesserung noch nicht so hoch steigern können, daß einige ländereyen davon zu Kleebau benutzt werden könnten.

Gegen 46 Acker Wiesen, beynahe von gleichem Gehalt, sollen das nöthige Futter für das Hofvieh verabreichen; allein sie breiten sich theils über dürre Bezirke aus, die nicht bewässert werden können, theils liegen sie in kleinen Stücken zwischen trägen Nachbarswiesen zerstreut in sumpfigen Ebenen, die aus Mangel der nachbarlichen Beyhülfe nicht abgetrocknet werden können, und liefern nur geringe Ernden von elendem Gehalt.

Beynahe noch schlimmer, als Nachbarschaft und Lage, ist für diese Wiesen die fremdherrische Koppelhut und Trifftgerechtigkeit, unter deren Drucke sie sämtlich in hal-

ber Verödung da liegen müssen, bis das Licht einer heilsamen Reformation sich durch die düstre Atmosphäre dränget, welche die Landwirthschaft noch hie und da von allen Seiten umgibt. Bis dahin sind die hieher gehörigen dürren Wiesen zum Ackerbau geschlagen, und werden nach Lage und Beschaffenheit beym Getraidebau benutzt.

Nur einen kleinen Theil derselben, ungefähr ein und ein Viertel Acker an Gehalt, habe ich gehörig zubereiten, einzäunen und eine Baumschule darauf anlegen lassen, die bereits schon mehrere hundert Stücke schöne Zöglinge geliefert hat und deren noch jährlich in Menge liefert, so daß ich Liebhabern damit in beträchtlichen Quantitäten und vorzüglicher Güte dienen kann.

Auf diesem Hofgute kann noch zur Zeit kein Klee zur Vermehrung der Fütterung gewonnen werden, und Kartoffelbau muß noch dessen Abgang ersetzen. Acht bis neun hundert Säcke voll Kartoffeln, die jährlich auf den Dankenfelder Gütern erbauet werden, kommen der dortigen Viehhaltung trefflich zu statten.

Bey meiner Uebernahme dieser beyden Güter zu Dankenfeld konnten darauf nur 4 Pferde und 20 Stück Rindvieh kümmerlich ernäh-

ernähret werden. Jetzt haben 46 Stück Rindvieh und 4 Pferde volle Nahrung darauf; und harmoniret die Natur zu meinen Unternehmungen, so muß die Anzahl der erstern noch bald bis auf 60 steigen.

Dieß sind nun zwar lauter Unternehmungen, wobey sich die Güter beträchtlich heben: allein der Hauptvortheil bleibt immer auf des Eigenthümers Seite, und der Pachter ziehet nie vollen Genuß seiner daran gewagten Summen und Arbeiten, und muß schon der alles leitenden Vorsicht danken, wenn die Natur in so weit seine Unternehmungen begünstiget, daß die gewagten Auslagen nicht vergeblich sind.

Geschrieben Trabelsdorf am 6 October 1792.

IV.

Beytrag zur Sittengeschichte der vorigen Zeiten.

Daß die Sitten unsers Zeitalters sich vor den Sitten der vorigen Jahrhunderte auszeichnen, und der groben Verbrechen weit weniger geworden sind, läßt sich gewiß nicht

mit Grund läugnen. Als ein Beleg zu einer solchen Parallele liefere ich hier aus einer gleichzeitigen Nürnbergischen Chronik Nachrichten von denjenigen Mordthaten, welche in einem Zeitraum von 15 Jahren, (1600 bis 1614) sich in Nürnberg und der nächsten Gegend ereignet haben. Diese werden den auffallenden Unterschied der Zeiten anschaulich machen. Der wirklich vollbrachten oder versuchten Mordthaten waren in diesem Zeitraum ein und siebenzig und ausserdem noch eilf theils vollzogene, theils attentirte Kindermorde.

1600.

Den 13 Januar wurde der Sohn Meister Mertens, Balbierers auf der Füll, von dem Lehrjungen des Balbierers Lemblein im Gostenhof erstochen. Der Thäter kam davon

Den 19 Febr. wurde Christoph Rab, Wirth zur goldenen Krone, von einem Metzger über dem Spielen erstochen. Der Thäter entwischte.

Den 22 Jun. hat Michael Kefferlein, ein Rothschmid, sein Weib erstochen. Der Thäter wurde nicht ergriffen.

Den 22 Aug. wurde Johann Wernlein, Gerichtschreiber von Wöhrd, von Michael Hartmann einem Provisoner zu Almoshof erstochen. Der Thäter ist entronnen und nachher in Ungarn geblieben.

Den

Den 13 Decemb. wurde Burkhard Hein ein Weißgerber von einem Proviſoner, der auch ein Weißgerber war, erſtochen. Der Thäter kam davon.

1601.

Den 12 Januar hat ein einäugichter Einſpänninger Kilian N. den Thomas Engelbrecht einen Monatreuter wegen ſchlechter Urſachen dermaſſen gehauen, daß er den 16 Januar geſtorben. Der Thäter kam davon.

Den 19 Januar iſt Balthaſer Scherling, ein Badknecht, als ein Todſchläger, mit dem Schwerd gerichtet worden.

Den 19 Jan. iſt Hannß Schwarzbeck von dem Hannß Siberer Kettleinbieger erſtochen worden. Der Thäter hat ſeine drey Rechtstage erſtanden, und iſt losgeſprochen, ihm aber zur Strafe auferlegt worden, in zwey Jahren nicht aus ſeinem Hauſe zu gehen, als allein in die Kirche und ins Bad.

Den 17 April iſt der Sohn des Georg Riegers, Bierbräuers, von einem Kandelgießersgeſellen von Danzig mit einem Meſſer alſo ins Gemächt geſtochen worden, daß er alsbald geſtorben. Der Thäter kam davon.

Den 24 May hat ein Flaſchner einem Meſſerer, der Los genannt, als ſie mit einander ſpazieren gegangen, bey dem Hundſchlager ſeinen

Mantel genommen und ihn darnach gar erschlagen und im Wald daselbst begraben. Der Thäter kam davon.

Den 24 Jun. ist Lorenz Winterschmidt von einem Würfelmacher mit dem Beinmesser dermassen am Kopf verwundet worden, daß er den 27 Jun. gestorben. Der Thäter kam davon. Es wurden ihm drey Rechtstage angesetzt. Da hat er das Leben erhalten: aber es ist ihm zwey Jahre lang die Stadt verboten worden.

Den 13 Aug. hat ein Bresillholzstoßer einen andern Bresillholzstoßer vor dem Laufer Thor mit einem Spies erstochen. Der Thäter ist alsbald entlaufen.

Den 12 Nov. hat man Wolf Vogel von Bamberg, eines Gärtners Sohn, als einen Todschläger und Räuber, aus Gnaden mit dem Schwerd gerichtet.

1602.

Den 17 Febr. ist der Sohn Peter Schwenters eines Mezgers von einem andern Mezger Hanns Bayrer dermassen mit Füssen getreten worden, daß man glaubte, er würde sterben. Der Thäter wurde um 600 Pfund gestraft, und sollte dem Schwenter 400 Pfund geben, und den Doctor und Balbier bezahlen. Da er es nicht erlegen konnte, so kam er in die Eisen. Nachher wurde die Sache vertragen.

Den 3 April ist der Ochsenhanns von einem Gärtner vor dem Spittlerthor gestossen worden, daß

daß er hinter sich an einem Block das Genick eingefallen und tod geblieben. Der Thäter ist entlaufen.

Den 7 April ist ein Mezger von einem andern Mezger vor dem Lauferthor auf der Mistgruben erstochen worden. Der Thäter kam davon.

Den 16 May an einem Sonntag hat Endres Kameissen ein Schlosser und Fechter auf der Fechtschule den Michael Herzog von Saalfeld mit dem Rappier bey dem Aug hineingestossen, daß er am Pfingsttag gestorben. Der Kameissen wurde ins Loch gelegt und ihm das Fechten verboten.

Den 6 Jun. ist Barthel Jan, Lebkuchnersgesell von Braunschweig, von einem andern Lebkuchnersgesellen in dem Hause Deinhards Methsieders bey der Rosen am Kornmarkt erstochen worden. Der Thäter kam davon.

Den 1 Jul. ist Zacharias Springer, ein Handlanger, von dem Scherel, Unterkäufel am Herrenmarkt, bey dem Wirth zum Bitterhold erstochen worden. Der Thäter ist entflohen.

Den 2 Jul. ist Catharina, des Endres Conrads, Plattners, Tochter, tod in ihrem Bett gefunden worden. Sie hatte einen Stich in der rechten Brust, welchen ihre Buhlschaft, ein Plattnersgesell aus Frankreich, ihr soll gegeben haben.

Den 13 Aug. wurde im Gostenhof ein Mezgerssohn von einem Wallonen erschossen. Der Thäter wurde gefänglich eingezogen, aber erbetten.

Den

Den 26 Oct. wurde Linhard Kopf, ein Landsknecht von Amberg, mit dem Schwerd gerichtet und aufs Rad gelegt, welcher vor 2 Jahren den Wirth und die Wirthin zum Storch zu Fürth erstochen hatte, weil sie ihm nicht borgen wollten.

1603.

Den 7 März ist Sebastian Span von Laufingen, ein Soldat, von einem andern Soldaten, der sein doppelter Gevatter war, vor dem Spittlerthor erstochen worden. Der Thäter wurde ins Loch gelegt, und ist hernach in Ungarn auf ein Gränzhaus gestraft worden.

Den 19 May hat Jacob Pfister, ehemahls Feldscherer in Ungarn, sein Weib in einem Wirthshaus dermassen mit einem Scheit Holz geschlagen, daß ihr etliche Zähne in den Hals gefallen, und ihr hernach beyde Arme entzwey geschlagen, daß sie alsbald tod geblieben. Der Thäter kam durch Hülfe eines Tünchers, Hanns Fuchsen, in Tüncherkleidern davon, obgleich die Thore bewacht und 100 fl. vom Rathhaus über ihn ausgerufen waren. Der Tüncher wurde deßwegen den 7 Jun. auf den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen und der Stadt und des Landes verwiesen.

Den 22 October ist Linhard Daler von Grünsberg bey Altdorf mit dem Rad gerichtet worden, welcher ein Jahr vorher einen fremden Mezger nebst dessen Hund in seinem Haus erschlagen, und ihm bey 60 fl. abgenommen hatte.

1604.

1604.

Den 27 April ist Wolff Ebner ein Schellenmacher von einem Handschuhstricker vor dem Thiergärtner Thor dermassen mit Steinen geworfen worden, daß er am achten Tag hernach gestorben. Der Thäter lag lange gefangen, doch wurde endlich die Sache vertragen.

Den 22 May hat ein Schellenmacher, Haims Wild, der ein Kriegsmann gewesen, den Sohn Friedrich Adelbergers, Feilenhauers, erstochen. Der Thäter saß 6 Wochen lang im Loch, und wurde endlich nach Ungarn auf ein Gränzhaus gestraft.

Den 18 Sept. wurde Elisabeth Büffin, die Schwanter Liesel genannt, die Tochter eines Steinmetzen, mit dem Schwerd gerichtet. Sie hatte zu Velden dem Schwager des Pflegers, einem Tetzel, 50 fl. gestohlen, und ihn dazu fast tod geschlagen. Sie glaubte anfangs, er sey wirklich tod. Da sie aber gesehen, daß er sich noch regte, ist sie zum andernmahl über ihn gefallen, und hatte die Absicht, ihn gar zu erschlagen. Er schrie aber heftig, und man kam ihm zu Hülfe.

Den 23 Oct. hat man den Conrad Zwickelsperger, Zirkelschmied, als einen Hurer, Ehebrecher, Blutschänder und Mörder, aus sonderbaren Gnaden mit dem Schwerd gerichtet und nachher verbrannt.

Den 30 Oct. ist Barbara Wagnerin, die Frau eines Zimmermanns, wegen Ehebruchs und vorsetzlich,

setzlich attentirten Mords ihres Mannes mit dem Schwerd gerichtet worden.

1605.

Den 12 Jan. hat Peter Schiller, Birettmacher einen jungen, ungefähr 10 Jahre alten Knaben in der Sebalder Kirche dermassen geschlagen und mit Füssen getreten, daß er in der Fastnachtwoche gestorben. Der Thäter ist geflohen; die Sache wurde aber doch vertragen, und er kam wieder in die Stadt.

Den 23 Jan. ist das Weib eines Büchsenschmids von einem jungen Rothschmid, welchem es sein Meister soll geheissen haben, wegen einer Henne dergestalt mit einem Stein geworfen worden, daß sie alsbald gestorben.

Den 1 Febr. hat Endres Gruber, ein Altreiß, sein Weib mit einem krummen Altreißen-Kneip erstochen. Obgleich 3 Tage die Thore zugehalten wurden, so kam er doch davon.

Den 3 März ist des Schiller Ehrles Zimmermanns Sohn von einem Hundschlagersknecht, mit welchem er die Leute beraubt und über dem Theilen uneins geworden, auf den Tod verwundet worden, so daß er in der nächsten Nacht starb. Der Thäter wurde den 2 May mit dem Schwerd gerichtet.

Den 14 Jun. ist Heinrich Moller, Zimmermann und Pfründner im Neuen Spital, von Hanns Gresselfinger (Poppenreuter,) auch einem Zimmermann

mermann und Pfründner, mit einem Brodmeſſer erſtochen worden, weil er dieſen bey dem Spitalmeiſter hart verkleinert. Der Thäter, ein Mann von 75 Jahren, wurde den 9 Jul. mit dem Schwerd gerichtet.

Den 26 Oct. iſt der Ober Wirth von Schweinau gegen der Stadt zu von Hafner, einem Fechter, erſtochen worden. Der Thäter kam davon.

Den 30 Oct. hat man in dem Wäldlein bey Fürth einen unbekannten Mann tod gefunden, der erſtochen worden, man wußte nicht, von wem.

An eben dieſem Tag iſt Lorenz, des langen Mezgers Sohn, von einem Tüncher bey den Holzſtößen vor dem Frauenthor erſtochen worden. Der Thäter kam davon.

1606.

Den 27 Febr. hat des Dotbauern zum Goſtenhof Sohn einen Bordenwirker aus Irrthum mit einer Miſtgabel erſtochen. Er meinte, es ſey der Sohn des Heinzen, Stadknechts im Goſtenhof. Der Thäter kam davon.

1607.

Den 5 Januar hat ein Altreiß einen Fechter dergeſtalt ins Aug geſtochen, daß man glaubte, dieſer werde ſterben. Er blieb aber am Leben, und die Sache wurde vertragen.

Den 21 Febr. iſt Georg Hilz, ein Feuerſchloßmacher von Braunſchweig, von einem Rothſchmidt, Georg Hofmann, der ein Kriegsmann war, erſtochen worden. Der Thäter iſt entronnen.

Den

Den 7 Jun. ist ein Buchdruckergesell, Hanns Müller, in der Fröschau erstochen worden. Der Thäter wurde nicht bekannt.

Den 10 Junii wurde Hanns Asmus von Steinau genannt Steinruck, fürstl. Brandenburgischer Hofrath zu Bayreut, im Wirthshaus zur goldenen Gans, von Johann Mörder, einem Pommerischen Edelmann, erstochen. Der Thäter hatte selbst 9 Wunden, wurde gefangen gesetzt, und führte seine Sache mit Urthel und Recht hinaus.

Den 2 Jul. hat Stephan Deminger, Flinterleinsschlager, den Hanns Zoln, Zimmermann, der in seinem Haus arbeitete, mit einem Messer gestochen, daß er den 29 Aug. starb. Er hat sich mit dem letztern, da er noch im Leben war, verglichen, und ihm bey 300 fl. gegeben.

Den 22 Aug. hat ein Mezger den andern erstochen; der Thäter, Lorenz Kolb, ist entkommen.

1608.

Den 28 März ist ein Tuchmacher, Michael Pfeffer, zu Buch von einem Bauern mit einer Mistgabel in den Kopf gestochen und von andern Bauern so geschlagen und getreten worden, daß er den 1 April gestorben ist.

Den 1 April wurde Jobst Spaichel, Rothschmiddrechsel, begraben, welcher am Mittwoch vorher von einem Goldschmidsgesellen erstochen worden: der Thäter kam davon.

Den

Den 11 Oct. wurde Hanns Neubauer, ein Wirth von Rötenbach hinter Schweinau, mit dem Schwerd gerichtet, weil er den Georg Lipold, Forster zu Eybach, der ihn wegen Holzdiebstahls gewarnet, mit einer Hellebarden im Wirthshaus zu Eybach erstochen.

Den 6 Nov. wurde Hanns Herolt, Rohrschmid, von Marx Brey, Büchsenschifter, dem er vor das Haus gelaufen, ihn gescholten und herausgefordert, erstochen. Der Thäter kam, aller gemachten Anstalten ungeachtet, davon.

1609

Den 13 Febr. wurde ein Schellenmacher von einem Knopfmacher gestochen, daß man glaubte, er würde sterben. Er kam aber davon, und die Sache wurde vertragen.

Den 30 May haben Paulus Mayer und Lindner, beyde einander hart beschädigt, so daß man die Thore zuhielt. Endlich wurde die Sache vertragen und beyde gestraft.

Den 11 Jun. erschlug Georg Fink, ein Dachdecker, seine Tochter, welche er in Unzucht ergriffen. Er kam durch.

Den 29 Nov. hat ein Lötschlosser und Beyhot einen andern Boten mit einem Rappir mörderischer Weise erstochen. Der Thäter wurde nicht ergriffen, obgleich 50 fl. über ihn ausgerufen wurden.

1610

Den 5 März wurde ein Bierbräuersknecht von seiner Gesellen einem erschlagen. Der Thäter kam davon.

Den 8 April wurde zu Mögeldorf ein Nothschmid, Martin Mayr, von einem angenommenen fremden Soldaten erstochen. Der Thäter entkam.

Den 2 May wurde Wolff Oettinger, ein Geschlechter, von einem andern Geschlechter, Kamerer, zu Fürth erstochen. Der Kamerer wurde nicht ergriffen.

Den 22 December wurde Georg Egloff von Culmbach, ein Zimmermann, der zu Afterthal gewohnt, mit dem Schwerd gerichtet, weil er seinen Lehrjungen mit einer Zimmerhacken mörderischer Weise umgebracht.

1611

Den 23 Febr. wurde ein Lebkuchnersgesell von Hieronymus Perla erstochen. Der Thäter wurde nicht ergriffen, ob man gleich 50 fl. auf ihn setzte.

Den 12 März wurde Hanns Wunder, von Bruckberg gebürtig, ein Zieglergesell, mit dem Schwerd gerichtet, weil er den Wildmeister zu Hirschbrunn erschossen hatte.

Den 28 Jun. wurde ein Sacktrager von einem Becken mit einem Rappir erstochen. Der Thäter kam davon.

Den

Den 12 Sept. wurde Michel Funk von Donauwöhrd, ein Handelsdiener, von Jochum Weyermann, eines reichen Burgers Sohn, mit einem Dolch ins Herz gestochen, daß er alsbald tod blieb. Der Thäter stellte sich selbst ins Gefängniß, stand seine 3 Rechtstage aus, und führte seine Sache mit Urthel und Recht aus.

1612

Den 1 Januar hat Marx Rau, Steyerischer Eisenkrämer, seine **Ehefrau** erstochen. Er gieng durch.

Den 12 Febr. wurde Hanns Lederer von einem Drathzieher, mit dem er sich balgte, dergestalt oberhalb des Augs gestochen, daß er den 21 April gestorben. Der Thäter ist alsbald entflohen.

Den 8 März wurde eine Kohlenkrämerin von dem Sohn des Bierbräuers Petzen, der ein Soldat war, in einem Zank erstochen. Der Thäter ging durch.

Den 15 März wurde Michael Gemper von Mögeldorf, als ein Dieb, Räuber und Mörder, mit dem Rad hingerichtet, nachdem er vorher 4 Griff mit der glühenden Zange bekommen.

Den 22 April hat ein Gürtler, Heinrich Motschiller, sein **Weib** dermassen beschädigt, daß sie kurz hernach im Spital gestorben. Er entkam.

Den 14 Aug. hat man den Matthes Wehrtfritz, sonst der Achtfingerlein genannt, mit dem

Rad gerichtet, welcher 14 Morde hatte vollbringen helfen.

1613

Den 14 April hat Barbara, Peter Schlawerks Schusters Frau, als sie bezecht nach Haus gekommen, ihrem Gesellen viel wollen einreden, und ihn an seinen Ehren hart geschmäht. Dieser hat sie mit einem Stiefel geschlagen, daß sie am dritten Tag gestorben. Der Schuhknecht wurde ins Loch gelegt, aber wieder losgelassen, als man bey der Section gefunden, daß sie die Pest an ihr hatte.

Dey 2 May hat Becher, des Stadtplattners Bruder, ein lediger Gesell, einen andern Plattnersgesellen von Inspruck mit einem Dolch in die linke Seite gestochen, daß er alsbald tod geblieben.

1614

Den 10 März hat man Elisabeth Bücklin, eine Baderstochter von Hirschbach, mit dem Schwerd gerichtet, weil sie nebst ihrem Bräutigam zweymahl ihren Vater hat mit Gift vergeben wollen.

Den 19 Jul. hat man einen Soldaten von Bayreut gehängt, welcher vor 7 Wochen dem Wirth zum schwarzen Bären zu Lauf, bey welchem er geherberget, ein Kälterlein erbrochen und bey 75 fl. daraus gestohlen. Als ihn die Schützen bey dem Plobenhof angetroffen, hat er dermassen mit einem Messer um sich gestossen, daß er fast alle

Schützen

Schützen und Bettelrichter, so ihn greifen wollen, beschädigt, und den alten Bettelrichter Wolf dermassen gestochen, daß er kurz hernach gestorben.

* * *

In eben diesem Zeitraum ereigneten sich folgende Kindermorde:

1600

Den 9 März wurde eine Kindermörderin von Altdorf mit dem Schwerd gerichtet.

Den 15 April wurde eine Seifensieders-Magd mit Ruthen ausgehauen, welche ihr neugebornes Kind in den Säuweiher vor dem Spittlerthor hatte werfen wollen.

1605

Den 28 April wurde ein todes Kind in der Pegnitz gefunden.

In eben diesem Jahr wurde Barbara Kauterin, von Neumarkt, welche ihr uneheliches Kind vor dem Vestnerthor lebendig vergraben wollen, mit Ruthen ausgestrichen und der Stadt und des Landes auf ewig verwiesen.

1606

Den 18 May wurde ein todes Kind in der Pegnitz gefunden.

Den 16 Jun. (al. den 26 Jun.) wurde Susanna Reutlin, eine Dienstmagd von Stauff bey Regenspurg, als eine Kindermörderin gerichtet.

Den 18 Sept. wurde ein todes Kind in der Pegnitz gefunden.

1607

Den 9 Jun. wurde abermahls ein todes Kind in der Pegnitz gefunden.

Den 4 Aug. wurde eine Kindermörderin Margaretha Markhartin gerichtet.

1614

Den 7 Febr. wurde Anna Emblin eine Kindermörderin, von Amberg gebürtig, mit dem Schwerd gerichtet.

1615

Den 7 März wurde Margaretha Lindnerin, eine Magd bey dem Seiler in der Johannesgasse, als Kindermörderin mit dem Schwerd gerichtet.

V. Nach-

V.

Nachtrag zu der im ersten Bande dieses Journals S. 562 gelieferten Designation, was sämmtliche Aemter des Hochstiftes Wirzburg an Schatzung zu erlegen schuldig sind.

Das Ganze betrifft zwar nur einige Verschiedenheiten meiner Papiere von jenen, die angeblich 1750 in einer Fränkischen Bibliothek gefunden worden seyn sollen; ich werde aber am Schlusse dieser verschiedenen Lesearten einige darauf sich gründende Berechnungen damit verbinden.

Namen der Districts-Oerter.	In meiner Handschrift. Thl.	Batz.	Nach der vorigen Angabe. Thl.	Batz.
Königshofen im Grabfelde	250	—	245	—
Aschach	376	10	340	—
Kloster Frauenroth			1	—
Bischoffsheim an der Rhön	148	16½	143	16¼
Hilters	65	—	65	—
Fladungen	130	3	130	3
Mellerichstadt	150	—	150	—
Neustadt an der Saale	435	17	435	17
Münnerstadt	90	—	90	—
Poppenlauer	30	—	30	—
Wildberg oder Sulzfeld	142	4	141	11¾
Klein Eybstatt			1	—
Klost. Westerwinkel	8	—	8	—
Kloster Bildhausen	74	17	75	—
Lauringen	88	4	90	14
Seßlach	23	5½	23	5½
	2013 Thl.	5 Batz.	1970. Thl	1 3½ B.

Zweyter District.

Namen der Oerter.	In meiner Handschrift. Thl.	Batzen.	Nach der vorig. Angabe. Thl.	Batzen.
Iphofen	45	—	45	—
Kitzingen	219	¾	219	¾
Spital und Kloster daselbst	21	5	11	5
Dettelbach	71	8¼	72	8¾
Marktbibart	60	—	60	—
Schlüsselfeld	20	9½	20	9½
Prölsdorf	19	6	19	6
Volkach	137	—	137	—
Gerolzhofen	155	5½	155	5½
Ober Schwarzach	35	9	35	9
Haßfurt	105	7½	105	7½
Eltmann	50	11¾	50	11¾
Ebern	71	3¾	68	17
Kloster Schwarzach	80	—	80	—
— Maria Burghausen	17	—	17	—
— Heydenfeld	14	1	14	—
Karthause Ostheim	12	—	12	—
— Ilmbach	2	—	2	—
Kloster Theres	39	11	39	10½
Berg Rheinfeld zum Julier Spital gehörig	21	½	20	13½
Maynberg	122	12½	122	12½
Kloster Ebrach	300	—	300	—
Grafen Rheinfeld und Röthlein			29	13
Kißingen	88	8½	88	8½
Ebenhausen	135	—	135	—
Rothenstein			97	13¾
	1843	10¼	1959	8½

Dritter

Dritter Diſtrict.

Namen der Oerter.	In meiner Handſchrift. Thl.	Batz.	Nach der vorig. Angabe. Thl.	Batz.
Trimberg oder Aura	336	15¼	336	15¼
Arnſtein	265	9	265	9
Werneck	246	10½	246	10½
Klingenberg oder Wipfeld	115	—	115	—
Proſelsheim mit Rimper und Maynbrunn	147	9	147	9
Veitshöchheim	255	9¼	255	9¼
Colleg. Societat. Ieſu	8	—	8	—
Probſtey Haug	50	—	64	9
Karthauſe Dückelshauſen	5	—	5	—
Kloſter Himmelspforten			2	—
Heydingsfeld	126	9	126	9
Verspach Stifthauſiſch.			9	—
Karthaus Engelgarten	15	—	15	—
Uebrige Domkapitliſch. Ortſchaften *)			369	—
Kloſter Oberzell	12	—	12	—
— Unterzell.	20	—	20	—
	1603	8	1997	17

*) Grafen Rheinfeld und Röthlein ſind in der vorigen Angabe 29 13
Sulzdorf im 4ten folgenden Diſtrict mit 17 15
Dann der ſummariſche Artikel übrige Domk. Oerter mit 369 —

416 Thl. 10 B.

Dafür iſt in meiner Handſchrift alles zuſammen gezogen und heiſet Domkapitel. Ober- und Unter Ortſchaften 420 Thl. 4¼ Batz.

So daß ſich alſo die anſcheinende Verſchiedenheit dadurch gleichſam gänzlich erlediget.

Vierter District.

Namen der Oerter.	In meiner Handschrift.		Nach der vorig. Angaben.	
	Thl.	Batz.	Thl.	Batzen.
Bütthardt	145	—	145	—
Lauda	150	—	150	—
Grünsfeld	150	—	150	—
Gerlachsheim	22	—	22	—
Röttingen	225	12	225	12
Aub	62	12	62	12
Vierthal Aub			3	—
Hofspital			1	—
Jaxtberg mit Künzelsau	50	—	54	—
Stift Burkard	37	1	34	—
— Komburg	31	4	31	4½
Probstey und Stift Neu Münster	26	—	7	9
Hopferstatt, Rottersheim und Schwanfeld			26	—
Ackelshausen Stift Haugisch			6	9
Sulzdorf Domkapitel.			17	15
Hartheim	100	—	100	—
Ripperg	19	14	19	14½
Freudenberg	50	—	50	—
Homburg am Mayn	137	9	137	—
Rothenfels	210	—	210	—
Helmstatt	19	16	20	—
Kloster Triefenstein	8	—	8	—
Schörlein			25	—
Gemünd	44	—	44	—
Homburg ober der Werra	79	10	79	10

Namen der Oerter.	In meiner Handschrift. Thl.	Batz.	Nach der vorig. Angabe. Thl.	Batz.
Karlstadt	286	$8\frac{3}{4}$	286	$8\frac{3}{4}$
Neubrunn und Böttingsheim	37	9	37	9
Widdern			5	
	1892	$5\frac{3}{4}$	1958	$13\frac{3}{4}$
Erster District	2013	5	1970	$13\frac{1}{2}$
Zweyter Distr.	1843	$10\frac{1}{4}$	1959	$8\frac{1}{2}$
Dritte Distr.	1063	8	1997	17
Die Domkap. Oerter	420	$4\frac{1}{4}$	7886 Thl.	$16\frac{3}{4}$ Batz.
	7232 Thl.	$15\frac{1}{4}$ Batz.		
In meiner Handschrift stehen auch noch			7332	11
1) Hofheim	97	$13\frac{3}{4}$		
2) Kloster Brombach	2	—		
	7332	11	554 Thl.	$5\frac{3}{4}$

Der Unterschied in beyden Angaben ist also 554 Thl.. $5\frac{3}{4}$ Batz. Ich will das Mittel zwischen beyden ergreifen und die Summe in einer runden Zahl 7500 Thl. zu einem Simplum anrechnen. Deren werden gegenwärtig 24 bezahlt,

Das

Das beträgt:	180000 Rthl.
Dann müssen fallen Service und Quartier-Gelder Monatl. $\frac{1}{4}$ Simplum	22500
Straßenbau Geld*) $2\frac{1}{4}$ Simplum	16875
Zum Unterhalt der Husaren 1 Simplum	7500
Zu Bestreitung der gnädigst ratificirten Amts-Anlagen. Im Durchschnitt rechne ich, da sie sich bald vermehren, bald aber auch vermindern, $\frac{1}{2}$ Simplum	3750
Summa der Schatzung	230,625

*) In den Jahren 1791 und 1792 ist zum Besten des Häckerstands hieran die Hälfte erlassen worden.

VI.

Zusatz zu dem Beytrag zur Biographie des Fürstbischoffs Lorenz von Bibra.

Ich habe geirrt und ich sage dieses meinem Herrn Gegner eben so gerne und eben so ungezwungen, als ich für mein eignes Recht reden würde und noch reden werde. Eines in der, von Herrn Salver vom Fürstbischoff Lorenz von Bibra, vorgelegten Ahnenprobe begangenen Fehlers bewußt, der in der Nichtexistenz eines in derselben aufgestellten Georgs von Bibra lag, stell-

re

te ich ihn in der Wärme für meine Sache nur an einen unrechten Ort, behauptete, daß die von Salvern gelieferte Ahnenprobe Georgen falsch als Lorenzens Vater angegeben habe, da sie ihn falsch als Großvater desselben angegeben hatte. Indessen gewinnt die Richtigkeit der gedachten Ahnenprobe mit diesem Irrthume nichts. Ich verwarf den Georg von Bibra, er sey nun als Vater oder als Großvater desselben angegeben, und verwerfe ihn aus denselben Gründen noch bis jetzt.

Freylich baut mein Herr Gegner, wie es scheint, auf die Unumstößlichkeit der Stifts-Ahnenproben so sehr, daß ich am Ende mit allen meinen archivalischen Beweisen, die ihm zur Rechtfertigung der Salverischen Ahnenprobe durchaus fehlen möchten, nicht viel bewirken dürfte. Aber einmahl stehen wir nun als zwey Parteyen da, und er als die eine Parten kann und darf nicht Richter seyn. Ich bin dem Publicum Verantwortung schuldig, das entscheiden mag.

Es wäre wirklich etwas wehrt, wenn die aus den ältern Zeiten hergenommenen Stifts-Ahnenproben eine so ausgemachte diplomatische Gewißheit vor sich hätten, daß

man

man sie ohne alles weitere Bedenken in die Genealogien aufnehmen, oder auf sie fortbauen dürfte. Ich habe mich mehrmahlen in dem Falle befunden, wo mir diese Hülfe, wenn ich sie hätte mit Zuverläßigkeit benuzzen können, unendlicher Gewinn gewesen seyn würde. Aber um der Vorliebe meines Gegners für die Stifts-Ahnenproben ältrer Zeiten, noch ehe ich meinen Beweis führe, eine nichts weniger als unbedeutende Bedenklichkeit entgegenzusetzen, woher kommt es, daß so viele in dem Zeitalter Lorenzens von Bibra von Herrn Salver gelieferte Ahnenproben durchaus unvollständig sind? Daß, um ein auffallendes Zeugniß zu geben, die Ahnenprobe des Kilians von Bibra, eines so nahen Vetters des Fürstbischoffs Lorenz, seines Zeitverwandten, und als Stiftsprobst, seines nächsten Vorgängers als eine Skizze da steht, wie wir sie vor das erste hinwerfen würden, wenn wir noch gar keine Ahnenprobe zu führen wüßten? Wer Genealogien älterer Zeiten diplomatisch bearbeitet hat, der weiß die Ursache ganz wohl. Es war nicht der Fall, daß man sie nicht zu führen wußte, sondern daß man sie nicht führen konnte. Man war in ältern Zeiten in Sammlung auch der nächsten bestimmten

Ge-

Geschlechtsnachrichten bey weiten nicht so sorgfältig, als jetzt. So gar Lorenz wußte nicht, welche von seinen Vorfahren und Stammvettern in dem Kloster Rohr begraben lagen, sondern bat sich, wie ich in dem Beytrag zur Biographie desselben dargelegt habe, von dem Kloster selbst ein authentisches Verzeichniß derselben aus. Wie kann und will man also behaupten, daß die von ihm in Salvers Proben des teutschen Reichsadels gegebene Ahnenprobe durchaus bewährt und richtig seyn müsse? Was in den damahligen Zeiten ritterbürtig war, das war auch stiftsfähig und hatte mit der Ritterbürtigkeit ohne weiteren Beweis für die einzelnen Glieder in der Stufenleiter die ganze Legitimation des guten Adels vor sich. Die Ritterbürtigkeit der Geschlechter lag aber so sehr am Tage, daß sie gar keines speciellen Beweises bedurfte, weil die Ritterspiele damahls noch selbst im Gange waren.

Die Ahnenprobe, welche Salver von Lorenzen von Bibra vorlegt, ist diese:

Hanns v. Bibra. Itha Eselin v. Altenschönbach.

Georg von Bibra. Sophia Voit v. Salzburg.

Hanns v. Bibra. Margar. Schenk v. Schenkerwald.

Lorenz von Bibra Fürstbischoff.

Gewiß ist es wohl, daß Hanns von Bibra der Ureltervater des Fürstbischoffs Lorenz von Bibra gewesen sey. Aber er hatte keinen Georg zum Sohn. Ein einziges Document wird hinreichend seyn, diesen Georg von Bibra selbst meinem Hn. Gegner verdächtig zu machen, wenn ich die kurze Geschichte desselben vorausgesetzt habe.

Nicht ganz 20 Jahre nach dem Tode des Fürstbischoffs Lorenz von Bibra, im Jahre 1537, starb mit Bertholden von Bibra zu Bibra eine ganze Geschlechtslinie ab. Georg von Bibra zu Irmelshausen und die Gebrüder Wilhelm und Wolff von Bibra, jener zu Schwebheim und Ober- und Untereuerheim und dieser zu Kleinbardorf und Walbach, zwey Söhne Hannsens von Bibra zu Schwebheim, eines jüngern Bruders des Fürstbischoffs Lorenz, machten gleiche Ansprüche an seine hinterlassenen Lehengüter, weil der eine

und

und die andern eine nähere Verwandschaft vor sich zu haben glaubten. Weil keine Partey der andern nicht einmahl gleiche Gerechtsame zugestehen wollte, so wurde die Entscheidung des ganzen Erbschaftsstreits, der für beyde Parteyen von Belange war, nach der Sitte der damahligen Zeit einem eignen aus dem Geschlechte selbst gewählten und niedergesetzten Austrägalgerichte überlassen.

Vor diesem Geschlechts-Austrägalgerichte führten Wilhelm und Wolf von Bibra Gebrüder folgenden diplomatischen Beweis, der hier von Wort zu Wort aus dem Original niedergeschrieben ist und zu unsern diplomatischen Zeiten so gar jeder Partey noch Ehre machen würde.*)

In dem beyligenden Zettel oder Verzeichnis mit A, fängt er an, sind man der von Bibra Sipschaft.

In

*) Dieses Document ist aus dem Bibraischen Geschlechtsarchive zu Irmelshausen genommen. Zum Troste sage ich meinem Gegner, daß ich dieses wirklich wichtige Archiv ganz benützt und aus den Urkunden und Documenten desselben eine diplomatische Geschichte des Geschlechts bearbeitet habe, die aber wahrscheinlich ein immerwährendes Manuscript und ein alleiniges Eigenthum des Geschlechts bleiben wird. Er darf sich also nicht wundern, wenn ich ihm diplomatisch antworten kann und nur allein diplomatisch antworten werde.

In dem brief osterberg betreffend mit dreyen schwarzen siegeln mit B findet sich, daß Berchtold, friedrich vnd anthoni von Bibra hern Hannsens Ritter seligen Sune gebrüder gewest sind vnd ist hans der vierte Bruder one Leibserben mit Tod abgangen.

Nun kumpt vom ersten Bruder Bertolden Jörg von Bibra (zu Irmelshausen) wie hernach folgt. Berchtold ist gestorben 138. liegt zu closter Nor ist mit dem Stein zu beweisen.

Casspar Berchtolds Sun ist gestorben anno 1451 ligt zu Fesser im Closter vnd ist zu beweisen, daß Berchtold anthoni sein bruder gewest mit einem Brief vnter des Landgerichts Insigel, das da hellt 1401. Görg hat auch des Casspars gütter an der saal noch uff diesen tag mit Wilhelmen und Wolffen zum halben theil um zu erweisen als etwan der Alt (darunter ist Hanns der Vater verstanden) zugleich vermacht.

Heinrich Casspars Sun ist gestorben 1483, liegt zu Fesser im Closter hat ein stein mit 4 Ahnen.

Valentin Heinrichs sun ligt zu Irmelshausen.

Jörg, Valentins sun.

Hir findt sich, daß Jörg von Bibra herrn Friedrichen hernach gemeldt im fünften grad gefreundt.

Vom andern Bruder Friderichen der darnach Vater worden kompt Berchtold von Bibra den

man

man erben will. Herr Friderich von Bibra iſt mit einem brive mit einem anhangenden henbergiſchen inſigel bezeichnet hellt am Dato 1418 zu beweiſen, daß er anthoni Bruder geweſt.

Peter iſt ſein ſun geweſt.

Berchtold iſt Peters ſun geweſt.

Philips Berchtolds Sun geweſt.

Berchtold, den man erben will, iſt Philipſen Sun geweſt.

Vnd obgleich Irre begräbnis oder anderß halber kein weiter anzeigung vorhanden, ſo kan doch Jörg von Bibra nit widerſprechen, daß Berchtold von dem obgemelten hern Friederichen herkome vnd iſt darnach der andern zweyen Görgen vnd Wilhelms ſibſchaft gleicher weiß zu rechnen als wan man von Friderichen ſelbſt erben ſollt. Dann welcher demſelbigen hern Friderichen der nechſt erfunden der wirt auch Bertolden Erben.

Vom dritten Bruder Antonien ſind Wilhelm und Wolff herkommen wie hernach folgt.

Anthoni iſt geſtorben Jnn 1419 ligt zu Ror im Cloſter.

Hans iſt anthons Sun geſtorben 1473 ligt zu Ror hatt ein vfgericht ſtein vnd ein brief 1431. (Eiſtetiſcher Lehnbrif.)

Herr Hans von Bibra ſein Sun iſt geſtorben 1528 ligt zu Würtzburg zu den Predigern.

(mit einem eiſtet. Lehnbrif)

Wilhelm vnd Wolff sind her Hansen Sune. Darauß folgt, daß Wilhelm vnd Wolff her Friderichen im vierthen Grad vnd also eines grads neher dann Jörg zugehören.

Mitwoch nach Jubilate.

Dieses für die damahlige Zeit mit einer gewiß unerwarteten diplomatischen Genauigkeit ausgearbeitete und hier aus dem Original mitgetheilte Document verdient doch wohl Achtung? *) Wenn mein Gegner auch dieses archivalische Zeugniß bis zu einem Privatdocument herabwürdigen wollte, so setze ich ihm entgegen, daß es, nachdem es mit den sämmtlichen Proceßacten an einen damahligen bekannten Rechtsgelehrten, einen Herrn von Boineburg zu Lengsfeld, zum Urtheil überschickt worden war, so wohl nach seinem Ausspruche, als der nachher erfolgten Bestimmung des Geschlechts-Austrägalgerichts, den ganzen wichtigen Erbschaftsstreit zum Vortheil Wilhelms und Wolfs Gebrüder entschied.

Nach diesem Geschlechtsdocumente ist die wahre Ahnenprobe des Fürstbischoffs Lorenz

*) Ewig Schade ist es, daß die zu diesem Documente gehörigen diplomatischen Belege von den Proceßacten, aus welchen es genommen ist, wer weiß durch welchen Zufall, abgekommen sind.

Lorenz von Bibra, die Genealogie der ganzen Linie, aus welcher er abstammt, so wie die Genealogie der zwey andern mit ihr verbrüderten Geschlechtslinien kurz diese:

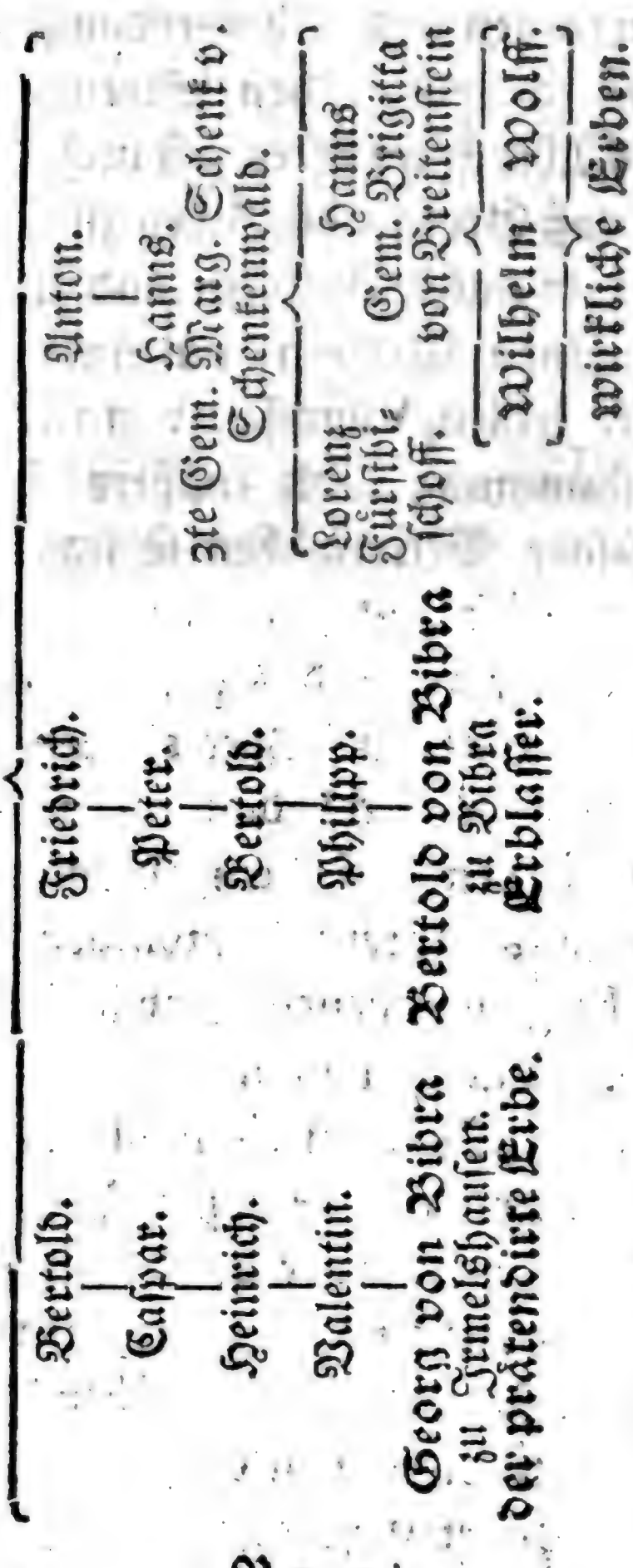

Die in diesem Documente angegebene Abstammung ist so richtig, daß, wenn es mein Gegner auf Kosten unsrer beyderseitigen Leser fordern wollte, ich sie von Glied zu Glied aus Verträgen und Eheberedungen mit der äussersten diplomatischen Strenge beweisen könnte. Aber kann er es sich nicht von selbst denken, daß Georg von Bibra zu Irmelshausen, der hier mit Wilhelmen und Wolffen von Bibra, seinen Vettern, um einer wichtigen Erbschaft willen, kämpfte, von seiner Seite, die Abstammung, die nähere Verwandtschaft seiner Vettern eben so scharf, wie die seinige, geprüft und untersucht haben wird? Er hatte aber gegen das ganze diplomatische Document nicht ein Wort einzuwenden.

Ich hoffe nicht, daß mir mein Gegner seinen von den auf dem Monumente des Fürstbischoffs Lorenz befindlichen Wappenschilden hergenommenen Einwurf wiederhohlen wird. Ein Irrthum zieht den andern nach sich. Da man einmahl einen Georg von Bibra und eine Sophia Voit zu Salzburg in der Ahnenprobe des Fürstbischoffs Lorenz als Großeltern angenommen hatte, so mußte das Wappen des Voitischen Geschlechts auch auf dem Monumente prangen. Ich gebe aber dem Herrn Gegner mein Wort, daß er

die Exiſtenz dieſes Georgs und der Sophia Voit, als Großeltern, nie diplomatiſch wird erweiſen können. Sie haben exiſtirt, aber in einer andern Linie des Bibraiſchen Geſchlechts.

Bernh. Georg Walch,
Herz. Sachſ. Cob. Meiningiſcher Rath, geheimer Archivar und erſter Bibliothekar.

VII.

Charakteriſtiſcher Zug des Miniſters von Hardenberg.

Ewald ſagt in ſeinem vortrefflichen Buch über Revolutionen, ihre Quellen und die Mittel dagegen S. 295 ſehr wahr und treffend: „Wo möglich, höre der Regent jeden, der ihm etwas klagen will; auch der ärmſte Unterthan muß es wiſſen, daß er ihn höre.— Nur daß Niemand geſtraft werde, wenn er auch aus Irrthum ohne Grund geklagt hat! Nur, daß der Regent ſcharf darauf ſehe, ob einer etwa gedrückt wird, der ſich unmittelbar an ihn wandte! Unter zwanzig Klagen werden gewiß neunzehen grundlos ſeyn; von funfzig Bitten wird der Regent kaum eine erfüllen können; er wird oft unerträgliche Saalbadereyen hören, die giftigſten Gewebe

von Sophiſmen ſehen müſſen: aber jeder weiß denn doch, daß der Regent alle hört; daß ihm jeder frey ſeine Noth klagen darf; daß Niemand deswegen geſtraft wird, weil er gegen einen Mächtigen klagte; und dieß verhindert mehr Ungerechtigkeit, als die genaueſte Aufſicht nicht verhindern kann.„ Ganz in dieſem Geiſt denkt und handelt Hardenberg, der Weiſe, Gütige und Gerechte. Ganze Schaaren von Unterthanen drängen ſich an den beſtimmten Audienztagen herbey, ihre Klagen auszuſchütten; mit einer unübertrefflichen Güte und Liebe hört ſie der edle Miniſter an, und nimmt ihnen ihre Bittſchriften ab, die großentheils von den Klagenden eigenhändig aufgeſetzt ſind. Man kann leicht denken, daß dieſen Schriften alle ſogenannte Förmlichkeiten fehlen, daß ſie oft kaum leſerlich geſchrieben ſind, und ein reines Factum ohnehin nicht enthalten. Dagegen ſagt der Unterthan in ſeiner ſelbſtverfertigten Schrift es meiſt ſehr aufrichtig und naiv, wo ihn eigentlich der Schuh drückt, und erſpart doch die Koſten für den Advocaten. Und das iſt für Hardenberg genug! Denn nun werden dieſe Schriften den betreffenden Stellen zum Bericht größtentheils mit Abforderung der Acten mitgetheilt, oder letztere

ſogleich von den Regiſtraturen abverlangt, und ſo wird allen Klagen auf den Grund geſehen. Von den darauf ergehenden, die Beſchwerden wo möglich abſtellenden, Verfügungen, auch wenn ſie an die Landescollegien gerichtet ſind, erhalten die Bittenden immer Abſchriften, und wenn ihrem Geſuch nicht willfahrt werden kann, ſo werden ihnen die Urſachen davon eröffnet. Manche glauben, daß bey dieſer Behandlungsart viel leeres Stroh gedroſchen werden müſſe; häufig kommen Bittſchriften über Sachen vor, die vor die Aemter oder vor die Collegien gehören, und bey dieſen noch gar nicht angebracht ſind; dieſe werden alsdann an die Behörden gewieſen. Häufig werden Klagen ganz ungegründet erfunden. Häufig werden Streitigkeiten, die ſchon ſeit zehen und mehr Jahren in allen Inſtanzen entſchieden ſind, und wobey ſich gar nichts mehr ſagen läßt, aufs neue angebracht. Freylich beruhigt ſich der Bittende um ſo eher, wenn er es auch vom Miniſter hört, daß nichts für ihn zu thun iſt; indeſſen verurſachen die nöthigen mehrern Berichtserſtattungen den Aemtern und Collegien allerdings Mühe und Zeitverluſt. Um dieſen Inconvenienzen, wenn man es ſo nennen mag, abzuhelfen, that unlängſt der Regierungs-Ad-

vocat Burkhardt den Vorſchlag, einen eigenen Cabinets-Advocaten aufzuſtellen. Dieſer ſollte alle Parteyen, die ſich an den Miniſter wenden wollen, erſt anhören, und deren Anbringen, wo es erforderlich, mittelſt Einſicht der ihm bey ſämtlichen Balleyen zu Gebot ſtehenden Acten, genau prüfen, ob daſſelbe für den Miniſter im eigentlichſten Sinn gehörig iſt oder nicht. In dieſem Fall ſollte der Cabinets-Advocat den Klagenden entweder ganz ab, oder an die Behörde weiſen, und hierüber jedesmahl ein, die Gründe der Abweiſung enthaltendes, von der Parten zu unterſchreibendes Protokoll verfertigen, wodurch er über ſein Verfahren beſtändig Rechenſchaft ablegen kann *) Die Geſuche hingegen, welche, dem veſtgeſetzten engern Begriff nach, wirklich vor den Miniſter gehören, hätte der Cabinets-Advocat in bündige Schriften zu verfaſſen, dafür eine ganz geringe Gebühr, weil er einen fixirten Gehalt genießen müßte, zu erheben, und nunmehr die Parteyen, auf dieſe Weiſe gleichſam legitimirt, zur Audienz an den Miniſter zu weiſen.

Die

*) Dieſer Punct möchte um ſo weſentlicher nothwendig ſeyn, weil auſſerdem der Klagen über den Herrn Cabinets-Advocaten wohl nicht viel weniger ſeyn dürften, als zur Zeit über Beamte und Collegien.

Die Antwort, welche Hardenberg auf dieſen Vorſchlag ertheilt hat, iſt der beſte Commentar darüber, ſo wie zugleich über des edlen Miniſters Herz und Grundſätze. Hier iſt ſie wörtlich:

„Die von dem Herrn Regierungs-Advocaten Burkhardt eingereichte Gedanken über die Aufſtellung eines Cabinets-Advocaten verdienen an ſich zwar alle Billigung, und ich laſſe ſehr gerne der dabey gehabten guten Abſicht Gerechtigkeit wiederfahren. Allein, ich kann nach meinen Grundſätzen davon keinen Gebrauch machen. Es muß jedem, wer es auch ſey, frey ſtehen, mir ſein Anliegen ſelbſt vorzutragen, und ich will weder eine Einſchränkung machen, wodurch der Zutritt zu mir im geringſten erſchwert wird, noch Mittelsperſonen aufſtellen, durch welche man ſich erſt an mich wenden kann. Auf die Art des Vortrags kommt es gar nicht an. Die Sache ſelbſt und die Acten müſſen ſprechen. Ueberzeugt, daß die Collegien und Unterbehörden in meine Geſinnungen einſtimmen, iſt die vielleicht auf öftere Berichtserſtattungen verwendete Zeit und Mühe nicht in Betracht zu bringen, und wird dadurch am ſchönſten belohnt, je weniger die Beſchwerden gegründet erfunden werden.

Eine

Eine einzige gutgemachte Ungerechtigkeit verdient die vergebene Unterſuchung von hundert leichtfertigen Klagen; und das Beyſpiel einer einzigen ernſtlich beſtraften Bedrückung hindert gewiß eine Menge ähnlicher Gewaltthaten. In einem Zeitpunct, wo ſich ohnehin das allgemeine Gefühl ſo reizbar gegen jeden Druck empört, iſt es doppelt Pflicht, allen Juſtizdeſpotiſmus zu entfernen. Ich bedaure denjenigen, der ohne Grund klagt, als einen Unglücklichen, dem es an Einſicht fehlt, ſich von ſeinem Unrecht zu überzeugen, und ich habe oft gefunden, daß ſich ſolche Irrende durch ſanftmüthige Zurechtweiſung beruhigen ließen.

Ansbach den 4ten November 1792.

Hardenberg.

VIII.

Beſchreibung des Arnſteiner für die weibliche Schuljugend beſtimmten Induſtrie-Gartens.

Es iſt hiezu ein öder Stadtgraben nächſt am Thore unweit eines vorbeyfließenden Waſſers verwendet worden. Er enthält in einem länglichten Viereck beynahe drey

Vier-

Viertheil Morgen Felds, das in 4 Quartiere eingetheilet ist.

Da der Graben vorhin bergan sich zog, so mußte man sich nach dieser Lage richten, und jedes Quartier mit einer von gelegten Rasenstücken gemachten Terrasse unterfangen, um das Erdreich setzwägig zu gewinnen.

In der Mitte jeder Terrasse sind die Treppen von Rasentritten, zu beyden Seiten aber gleichartige Sitze angelegt, damit Aufseher und Kinder ausruhen können.

Jedes Quartier hat der Länge nach einen 4 Schuh breiten Hauptweg, an den übrigen Seiten aber 2 Schuh breite Nebenwege, und nächst denselben an den äussersten Seiten des Gartens $2\frac{1}{4}$ Schuh breite Rabatten.

Jedes daher entstehende länglichte Viereck ist in Beete eingetheilt, deren jedes $3\frac{1}{2}$ Schuh breit, und 15 Schuh lang ist, der ganze Garten mit Ausschluß der Rabatten, enthält 112 Beete.

Haupt- und Neben-Gänge sind mit Thymian, Salbey, Lavendel, Schnittlauch, und Jacobs-Zwiebeln; die Rabatten aber mit spitz- und rundblätterigen Sauerampfer eingefaßt.

Auf den Rabatten wird Salat, Petersilie, Körbel, Saturey, Borage, und Pfefferkraut

kraut gebauet. Auch stehen in gewissen und abgemessenen Distanzen Stauden von Wermuth, Raute, und Krausemünze. Auf den Beeten selbst sind im verwichenen Sommer folgende Kräuter und Gemüse gebauet worden: Borey, Sellerie, Schalloten, Majoran, Zwiebeln, Winter-Rettig, Koriander, Kukumern, Schaafmäule, Kresse, Kopfsalat, rothe Rüben, Fasoli, Zucker-Erbsen, Zucker-Rüben, Cichorien-Skorzoneri-Pastinakwurzeln, blauer-grüner-und Kopfkohl, Kohlrüben, Wirsching, weiß Kraut, weißer Winter-Rangel.

In der seitwärts des Gartens befindlichen Stadtmauer stehet ein Thurm, an dem ein 7 Butten haltender Wasserstein angebracht ist; in dem Thurm selbst aber wird das Gartengeschirr aufbewahrt.

Da die ganze Anlage erst im Brachmonat dieses Jahrs zu Stand kam, der Boden auch roh und mager ist, so sind nicht alle Gewächse vollkommen geworden, doch aber aus dem heurigen Ertrage 26 fl. 15 kr. Rh. gelöset, und zur Stadt-Armencasse abgegeben worden, welcher Ertrag sich im künftigen Jahre wenigstens noch einmahl so hoch belaufen wird, besonders, da das Feld nun gedünget, und viele Beete mit Spinat, weißem Rangel,

und

und Salatgattungen vor Winter angelegt worden sind.

Im künftigen Frühjahre kann sich Jedermann von der Wahrheit dieser Beschreibung im Garten selbst, der wegen seiner Stufenlage schön in das Aug fället, überzeugen.

IX.

Schreiben an die Herausgeber des Journals von und für Franken, nebst einer gräflich Castellischen Ahnentafel aus dem XV. Jahrhundert.

Sie wissen selbst, daß die Geschichte so manches gräflichen und fürstlichen Hauses noch im Dunkel liegt; ja daß manches, besonders protestantische Haus nicht einmahl ein berichtigtes und documentirtes Stammregister aufzuweisen hat, weil die Ahnenproben bey diesen seltener vorkommen. Wie viel licht eine richtige Genealogie in der Geschichte aufstecke, wie viel Erleichterung sie dem Geschichtforscher verschaffe, weiß jeder Geschichtkundige. Auch selbst der kleinste Beytrag dazu ist nicht zu verachten. Ich glaube daher, daß beyliegende Ahnentafel von einem der ältesten Fränkischen gräflichen Häuser, welche ziemlich hoch hinauf

gehet

gehet, Ihnen nicht unwillkommen seyn werde. Solche Stücke gehören ohnehin unter die seltenern in der Geschichte; denn manche Stifter lassen solche Ahnentafeln, welche doch so viel Licht in der Geschichte und Genealogie aufstecken könnten, lieber vermodern, als sie die Erlaubniß geben, solche hervor zu suchen und bekannt zu machen. Ich bin überzeugt, daß in manchem Stifte sich noch mehr Documente für die Genealogie vieler hohen Häuser finden müssen, als diese selbst jetzt in ihren Archiven haben, weil in dem leidigen Bauernkrieg die meisten fürstlichen und gräflichen Archive verbrannt worden sind oder sonst sehr gelitten haben.

Vielleicht weckt eine solche Probe, wie ich hier überschicke, einmahl die Lust bey Jemand, welcher an einer solchen Quelle sitzt und der Sache kundig ist, die Archive durchzuwühlen und manches brauchbare und seltene Stück dem Moder zu entreißen.

Zugleich haben wir an diesem Stück eine Probe, wie die Ahnentafeln im 15ten Jahrhundert eingerichtet gewesen sind. Wir sehen daraus, daß man damahls nicht, wie heutzutag, die Angabe des Geburts- und Sterbetags und Jahres oder gar auch noch

des

des Geburts, und Sterbeortes verlangt habe.

Ich habe in dieser Copie der Ahnentafel selbst die Form beybehalten, weil auch diese mehr Simplicität hat, als unsere heutigen Stammbäume.

Zur Erläuterung dieses Stammbaumes will ich nachfolgendes aus der Geschichte des Castellischen Hauses hier beysetzen, weil ich es nicht in den Stammbaum selbst, um ihn in seiner ursprünglichen Gestalt zu lassen, einschieben wollte.

Graf Friedrich VIII. für welchen diese Ahnentafel ausgefertigt wurde, war der 2te Sohn Grafen Wilhelm IV. zu Castell, und wurde deßhalb, auch weil er etwas blöden Verstandes war, zum geistlichen Stand bestimmt. Sein Geburtsjahr findet man nicht aufgezeichnet. Ao. 1447 wurde er nach Straßburg geschickt, wo er von dem Domstift ohne Weigerung aufgenommen wurde.

Nach seines Bruders Leonhard III. Tod verließ er den geistlichen Stand, vermählte sich Ao. 1470 mit Elisabeth von Reizenstein und pflanzte den Castellischen Stamm fort.

Er starb Ao. 1498 am Freytag nach dem heiligen 3 Königtag. Sein Leichnam liegt in der Kirche des Closters Ebrach.

Wilhelm IV. sein Vater hatte Anna von Helfenstein zur Gemahlin. Er wohnte Ao. 1413 dem großen Concilio zu Costnitz bey, wo er von Kaiser Sigismund die Belehnung über die Grafschaft, welche damahls noch ein unmittelbares Reichs-Lehen war, zugleich empfing. Er starb den 7 Aug. 1479.

Leonhard oder Lienhard II. Vater Wilhelm IV. und Großvater Friedrich des VIII. Er hatte Anna von Hohenlohe-Speckfeld zur Gemahlin, um das Jahr 1392. Er starb Ao. 1426 am Sonntag nach St. Veitstag.

Friedrich VII. Leonhards Vater und Friedrich des VIII. Urgroßvater, regierte um das Jahr 1360. Seine Gemahlin war Adelheid Gräfin von Nassau-Wißbaden. Er starb Ao. 1326.

Friedrich V. Friedrich des VII. Vater und Friedrich des VIII. 2ter Urgroßvater. Er regierte um das Jahr 1304. Seine 2te Gemahlin, mit welcher er Friedrich VII. erzeugt hat, war Elisabeth Gräfin von Rhineck.

Friedrich

Friedrich III. Friedrich des V. Vater und Friedrich des VIII. 3ter Urgroßvater, hatte Sabina Gräfin von Oettingen, Grafen Ludwigs von Oettingen und der Adelheid, einer Gräfin von Harsburg Tochter, zur Gemahlin. Er starb Ao. 1299.

So viel wird wohl zur Erläuterung hinreichend seyn.

Diese Ahnentafel war mit folgendem Empfehlungsschreiben begleitet:

Wir Jörg Grave und Herr zu Henneberg entpieten dem Hochgebohrnen, Wolgebornen und würdigen Herrn Dom-Propst, Dechan, Senger, Schulmeister und dem ganzen Capitel des höhern Stiffts zu Straßburg, Unsern lieben Herrn und guten Freunden Unßern Dienst und was wir gutes vermögen und lassen Euch wissen, daß wir von unsern Eltern, Altfordern und negsten Freunden inn Würzburger Bistum und in andern Bistumen Herrschafften und Gebieten, da Wir bißher hinkommen seynd und gewohnt haben, viel, dück und oft gehört haben und unterweißt seyn, daß der Wolgeborn Friderich Grave und Herr zu Castell von seinem Ursprung, seines Geschlechts und seiner Eltern ein Wolgeborner Grav, und ehelichen von Vatter und Mutter geboren ist, nemlich sein Vatter noch im Leben und geheißen ist, Grave Wilhelm, Grave und Herr zu Castell, desselbigen Vatter hat geheißen,

Grav Lenhardt Grav und Herr zu Castell, Graf Lenhardts Mutter ist gewesen eine Grävin von Nassau und hat geheißen Adelheid, so ist Graven Wilhelms von Castell vorgenandt Mutter gewesen eine von Hohenlohe und hat geheißen Anna und Ihr Vatter war geheißen Herr Göze von Hohenlohe und Ihr Mutter eine Gräfin von Henneberg, genandt Anna, des Wolgebornen Friederichs Graven und Herrn zu Castell Mutter ist geheißen Anna und eine Grävin von Helffenstein, derselbigen Anna Vatter hat geheissen Grave Johanns von Helffenstein, des Mutter ist eine Grävin von Oettingen gewesen und hat geheißen Anna. So ist der vorgenandten Anna von Helffenstein Mutter eine Grävin von Kirchberg gewest und hat geheißen Irmela, so ist derselbigen Grävin von Kirchberg Irmela Ihr Mutter gewest eine Grävin von Hohenburg und hat geheißen Anna, so scheint des vorgenandten Fridrichen Graven und Herrn zu Castell Altfordern und Vatter und Mutter, und besunder auch sein Vatter und Mutter, wie sie vorbenandt seyn, ehelich bey einander gesessen und eheliche Wohnung zu Bett und zu Tisch und alle andere Sachen, die sie in der heil. Ehe heischend und ziehend gehalten haben, darinnen bevestet gewesen und nemlichen sein Vatter und Mutter, so vorgenandt stehen, noch seynd, wann wir nie anders davon nicht wissen, und auch davon nicht anderst gehört haben, so sagen und schreiben wir

das euer Freundschafft in gantzer Wahrheydt uf den Eyd, den Wir dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Gottfriden, Bischoven zu Würzburg, Unsern gnädigen Herrn von Lehen wegen gethan und geschworen haben und deß zu warer Urkundt senden Wir Eurer Freundschafft diesen Brief versiegelt mit Unsern eigenem — Insiegel, daß wir offentlich und mit rechten Wissen daran haben tun hencken, der geben ist nach Christi Geburt tausend Vierhundert Viertzig und in dem siebenden Jar, am Freytag nach S. Gallen Tag.

X.

Neue Fränkische Verordnungen.

I.

Fürstlich-Bambergische Verordnung d. d. Wirzburg den 3ten Decemb. 1792. die Erhaltung eines hinlänglichen Getreidevorraths im Lande betreffend.*)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischoff zu Bamberg und Wirzburg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Herzog in Franken ꝛc. ꝛc.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge treffen theils königl. Preussische Truppen im Fränkischen Kreise ein,

*) Ein neuer sprechender Beweis von dem einsichtsvollen Benehmen des Fürsten in diesen Zeiten, von dem wir schon so viele Proben bewunderten. Wenn allgemei-

ein, und werden erſtere bald an den Gränzen deſſelben erſcheinen. Wenn nun für deren Verpflegung geſorgt werden ſoll; wenn ferner dem Augenmerke nicht entgehen kann, daß auch die an dem Rhein bereits ſtehende Armeen, welche, allem Anſcheine nach, noch ziemlich werden vermehrt werden, eine groſſe Quantität Früchte aufzehren: ſo macht alles dieſes die landesväterliche Fürſorge nothwendig, daß der hinlängliche Vorrath an Getreide und Fourage im Lande erhalten werde, um eine unangenehme Folge von beträchtlicher Theuerung oder Mangel in Unſeren Fürſtlich-Bambergiſchen Landen zu entfernen; und dieſes um ſo mehr, als nach den uns zugekommenen Anzeigen im letzteren Jahre nicht nur gewiſſe Getreidgattungen weder in Schocken, noch bey dem Ausdreſchen an Körnern in verſchiedenen Gegenden Unſers fürſtlichen Hochſtifts Bamberg ergiebig genug erzielet, ſondern auch in andern Kreisſtändiſchen Landen bereits Beſchränkungen der Getreidausfuhr gemacht worden ſind.

Sämmtliche Unſere Fürſtliche ſowohl unmittelbare als auch andere mittelbare Beamten, Stifter, Klöſter, milde Stiftungen, Magiſtrate und jeder

gemeines Bedürfniß eintritt, welch kleine Anſopferungen der Theile werden gefordert, um das Ganze zu erhalten! Und auf der andern Seite wie wenig iſt das alles angelegt, um gegen fremdes Elend hartherzig zu machen! So ehret man mit Thaten Rechte des Eigenthums und der Menſchheit!

der andere, der Vögteyleute in Unſeren Landen hat, werden daher durch dieſe allgemeine Landesverordnung nachdruckſamſt dahin angewieſen:

I. Sollen ſie ihre Untergebene, die immer die Mittel, oder eigenen Getraidbau haben, mahnen, ſich mit ihrer häuslichen Nothdurft an Brod und anderen Früchten zeitlich vorzuſehen.

II. Wenn gleich die Gegenden, welche mit dem Durchmarſche der ankommenden obbemeldtem Truppen werden betroffen werden, dermal noch nicht bekannt ſind; ſo iſt dennoch wahrſcheinlicher Weiſe zu vermuthen, daß kaum eine Gegend des Landes davon frey bleiben werde. Dieſemnach iſt dafür überhaupt zu ſorgen, daß jeder Unterthan mit einem hinlänglichem Vorrathe ausgedroſchener Brod und Fouragefrüchte, wie auch ſchon zubereiteten Mehls zeitlich verſehen ſeyn möge, um ſich in deſſen Abgange keine unangenehme Folgen zuzuziehen.

III. Um von dem im Lande befindlichen ganzen Vorrathe zeitlich unterrichtet zu werden, damit die etwa ferner nöthigen Vorkehrungen alsbald darnach getroffen werden konnen; haben ſämmtliche Stifter, Klöſter und Stiftungen ihren eigenen Vorrath von dieſem Jahre ſowohl, als von den vorigen Jahren an Waizen, Korn, Dinkel, Haber, Gerſte, Wicken, Erbſen, Linſen, Strohe, Heu, und Grumet, dann ihr davon bis zur nächſten Ernde abgehendes eigenes Conſumo bey jeder Gattung

möglichſt

möglichst genau zu verzeichnen: eben dieses haben sie auch bey ihren Unterthanen zu thun.

IV. Gleiches wird sämmtlichen unmittelbaren fürstlichen Beamten in den ihnen anvertrauten Aemtern hiermit aufgegeben, auf dieselbe Weise von den Unterthanen ein Verzeichniß ihres wirklichen Vorraths mit möglichst zuverlässiger Bestimmung, was etwa noch unausgedroschen darunter befindlich ist, und daraus an Körnern zu erziehen seyn möchte, abzuverlangen, und binnen 3 höchstens 4 Wochen von untengesetzten dato unfehlbar einzuschicken.

V. Inzwischen und bis auf anderweite erfolgende allgemeine Landesverordnung ist keinem Stifte, Kloster, Stiftung, mittel- oder unmittelbaren Unterthanen unter der Strafe der Confiscation gestattet, Getraide, Haber, Heu und Stroh ausser dem Orte anders zu verkaufen, als wenn der inheimische sowohl, als der ausländische Käufer sich mit einem Zeugnisse seiner Herrschaft oder seines Beamten (welches von diesseitigen mittel- und unmittelbaren Amtsstellen unter dem kleinern Siegel unentgeldlich ertheilt werden muß) legitimiren wird, daß er es zum eigenen Consumo nöthig habe; dabey darf aber die Summernzahl nicht über 25 Bamberger Gemäßes, das Heu nicht über 15 Centner und das Stroh nicht über 1 Schock betragen. Der Anzeiger erhält von der für confiscirt erklärten Quantität Früchte oder Fourage den dritten Theil am Geld.

VI. Will

VI. Will das vorgedachtermassen zum Bedürfnisse erkaufte Getraid zu Wasser ausser Landes gebracht werden, so soll es, weil sonst die Unterschleife nicht genüglich verhütet werden mögen, eben auch bey Strafe der Confiscation in Unserer Residenzstadt Bamberg am Kranich, so wie es längst schon verordnet ist, eingeladen werden.

VII. Aus bewegenden Ursachen indessen gestatten Wir, und bleibt jedem Landesunterthane unverwehrt, seinen Ueberfluß, nach innebehaltenem hinlänglichen Vorrathe sowohl für eigenes Bedürfniß, als auch für die in seine Gegend kommen könnenden Truppen auf die Märkte inner Landes mit eigener oder gedungener Fuhr zu bringen, wenn derselbe sich mit einem Certificate von seiner Amtsstelle, unter deutlicher Bemerkung, wohin und was er fahre, vor dem Abfahren vom Hause, dann mit dem Scheine von der Marktobrigkeit, daß er den Absatz auf dem inländischen Markte gemacht habe, versehen, und letzten bey seiner Rückkehre seinem Amte vorzuzeigen im Stande seyn wird. Wie denn alle dergleichen Certificate und Bescheinigungen ohne Kosten unverweigerlich ertheilt werden sollen.

VIII. Aller Aufkauf hingegen, so in- als ausländischer Käufer ohne Unterschied, der nämlich die kurz vorher §. V. bestimmte Quantität überschreitet, wird für wucherlich erklärt, und bleibt unter der Strafe der Confiscation hiermit

untersaget. Solche aufgekaufte Früchte oder rauhe Fourage sollen an keiner Zollstätte, wohin sie immer bestimmt seyn mögen, passirt werden. Die Denuncianten erhalten die Belohnung, wie es §. V. erklärt ist. Die Zöllner, Zollbereiter und Aufseher sind von den Beamten in diesem Puncte zu unterrichten.

IX. Doch müssen Auswärtige, die in Unseren Fürstlichen Landen Getraide oder Fourage einkaufen, sich gefallen lassen, daß einer oder mehrere Unsrer Unterthanen, welche des von jenen erkauften Getraids oder Fourage selbst bedürfen, in den Kauf einstehen; die Getraide mögen vor dieser Verordnung oder nach derselben gekauft worden seyn.

X. Dasselbe Einstandrecht soll, wenn es von keinem Unsrer Unterthanen kann oder will ausgeübt werden, auch den Unterthanen des Fränkischen Kreises zustehen, falls der Käufer ein Fremder ist, der nicht zu erstbemeldten Kreise gehöret.

XI. Da sich aber weder vom ersagten Einstandrechte ein Gebrauch machen läßt, noch auch die wucherlichen Aufkäufe von Uns gehindert werden können, wenn den Unterthanen verstattet würde, ihre Getraide ausser Landes auf die Märkte zu führen; so wird diese Ausfuhr schlechterdings und allgemein verboten.

XII. Sämmtliche Stifter, Klöster, Stiftungen, Magistrate, Vogteyherren, mittel- und unmittelbare Beamten in Unseren Fürstlich-Bambergischen

Hoch-

Hochſtiftslanden haben ſofort ſich genaueſt hiernach zu bemeſſen, und ſolches nicht allein durch öffentlichen Anſchlag und auf andere ſonſt gewöhnliche Weiſe ihren Untergebenen kund zu thun, ſo wie es auch durch Einrückung in das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden ſoll.

Geben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Geheimen Kanzleyinſiegel in Unſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt Wirzburg den 3ten Decemb. 1792.

Franz Ludwig, B. und F. z. B. und W. Hz. z. Fr. ꝛc.

(L. S.)

2.

Verordnung des Domcapitels zu Bamberg, die Verleihung der Capitalien und die Einrichtung des Conſenswesens bey domcapiteliſchen Stellen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Domprobſt, Domdechant, Senior und Capitel gemeiniglich des kaiſerlichen hohen Domſtifts dahier ꝛc. ꝛc.

Je größer unſere Hoffnung bisher geweſen iſt, daß unſere Beamte und Pfleger die Ihnen deutlich vorgezeichnete Verſicherungsart bey Verleihung der Unſeren Aemtern und frommen Stiftungen zuſtändigen Capitalien in allen und jeden Fällen ſich zur Pflicht würden ſeyn laſſen: ſo ſind Wir dennoch zu wahrem Misvergnügen durch die nach unterſuchten verſchiedenen Aemtern und

Pflegen Uns erstattet wordenen Vorträge überführt worden, daß mancher Unserer Erwartung so wenig entsprochen habe, daß nicht wenig Gefahr obwalte, mehrere Capitalien zu verlieren, oder in weitläufige Processe mit einem großen Kostenaufwande verwickelt zu werden.

Um nun diesen und mehreren andern in dem Rechnungswesen eingeschlichenen Mängeln auf eine wirksame Weise vorzubeugen, der Aemter und Pflegen Verfalle zu steuern, jene und die frommen Stiftungen aufrecht zu erhalten, hiernächst auch in Betreff des Consenswesens eine künftig von den Beamten nie auffer Augen zu setzende Richtschnur zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, nachstehende Verordnung zu Unserer Beamten und Pflegere unabweichlicher Befolgung gnädig zu erlassen, und zwar sollen

1) Unsere Beamte und Pfleger die verzinnßlich anzulegenden Capitalien nicht anders, als auf Consensbriefe hochfürstlicher Hofkammer, oder des hochfürstlichen Lehenhofes, oder solche, die von Uns und Unserer Domprobstey, von diesseitigen Obley- und Fragmentsherren, unter deren eigenen Handunterschrift und Insiegel, sodann von den Collegiatstiftern und Klöstern im fürstlichen Hochstifte ausgestellet werden, ausleihen. Würde aber

2) entweder ein diesseitiger oder auch ein fremder Unterthan bey Unseren Aemtern oder Pflegen ein Capital nachsuchen, um solches mit einer

ner Sicherheitsurkunde zu decken, die von einem auswärtigen oder von Privatperſonen im Lande, wenn ſolchen gleichwohl die Vogtey- und Lehenherrſchaft auf das zu verpfändende Gut oder Grundſtück zuſtehen ſollte, ausgefertiget werden wollte: ſo iſt an Uns von den Beamten oder Pflegern vorerſt umſtändlicher Bericht zu erſtatten, ſofort die Bewilligung hiezu abzuwarten. Es verſteht ſich nebſt dem

3) von ſelbſten, daß der Beamte oder Pfleger noch vielweniger befugt ſeyn könne, auf lediglich Atteſte anderer Lehenbeamte, und in Hoffnung daß der Conſens erſt nachkommen werde, einiges Anlehen zu machen.

4) In dem Falle, daß ein zu den Aemtern gehöriger Lehenconſens zu erlöſchen beginnt, iſt iedem Beamten die Pflicht ohnehin bekannt, für deſſen Erneuerung *) beſorgt ſeyn zu müſſen. Es ſoll aber auch niemand die wegen nachgeſuchter Renovatur erhaltene Beglaubigung über ein Jahr alt werden laſſen, ſondern jene öfters bey der Behörde erinnern, und falls dem Begehren binnen einer Jahresfriſt nicht entſprochen wird, Uns hierüber die Anzeige zu machen, damit ſich unſre Canzley in Sachen verwenden könne.

*) Iſt dieſe Conſens-Erneuerung wegen der damit verbundenen Koſten wirklich eine ſo drückende Laſt für den Bambergiſchen Unterthan, als man vorgibt? Hierüber wünſchen wir von einem unſerer Herren Correſpondenten eine zuverläſſige Nachricht zu erhalten. d. H.

5) Derjenige Beamte und Pfleger, welcher für das Vergangene nicht beflissen gewesen ist, in der obbemeldten Art seinem Amte und Pflege Sicherheit zu verschaffen, hat binnen 3 Monaten die vorgeschriebene Abänderung sich angelegen seyn zu lassen, und für künftigen Schaden zu haften; es wäre denn Sache, daß er binnen dieser Zeitfrist sich hinlänglich zu entschuldigen vermögte, wie dieser Fehler von seinem Dienstvorfahrer zu Schulden gebracht worden, und seine bisher sich gegebene Mühe, die Sache zu bessern vergebens gewesen sey. Die Anzeige hierüber ist tabellarisch einzubefördern, um ersehen zu können, wer der Schuldner sey; in welchem Jahre das Anlehen geschehen; wer der Ausleiher gewesen; wie viel an Zinnsen aussenständig sey; u. s. w.

6) Werden auch sämmtliche Beamte und Pfleger nachdrucksamst angewiesen, jedesmal in ihren Rechnungen unter der Rubrik; **Einnahme an Abzinnsen von hingeliehenen Capitalien** kürzlich zu bemerken, gegen was für einer Versicherung das Capital angelegt sey, und wie lang sich dessen Rechtskraft erstrecke; allenfalls in der Art.

5 fl. Frk. N. N. Receptoratunterthan zu N. von 100 fl. gegen Domcapitlischen Consens vom 2ten Merz 1791 läuft bis 1794.

Bey sich in der Rechnung ändernden Besitzer des verpfändeten Lehens wird der in voriger Rechnung gestandene Schuldner mit angeführt, und

auch

auch der neue beygesetzt, und in der Folge dieser allein verführt. Falls aber ein einziger Consens z. B. von 200 fl. vorhanden, und das Anleihen aus mehreren Benefizien geschehen wäre, ist in jeder Rechnung sich auf den mit Numern oder Buchstaben zu notirenden dießfallsigen Consens mit klarer Bemerkung, welchen Antheil dieß oder jenes Beneficium hieran habe, getreu zu beziehen.

7) Befehlen Wir, daß kein Consensbrief an irgend wen, auch nicht einmahl an ein Domcapitsches Amt ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung, worüber sonach der Rechnung die Bescheinigung beyzulegen wäre, cedirt und vertauscht werde.

8) Hat das Unsrige Revisionsamt, wenn dasselbe einiges Gebrechen in einem oder dem andern der vorstehenden Punkte entdecken sollte, nicht nur solches unter die sonst vorschriftsmäßigen Erinnerungen zu setzen, sondern auch Uns einen besondern Vortrag ohne Zeitverlust zu erstatten, damit die angemessene Abhilfe bewirkt werden könne. Wir finden auch nebst dem

9) zu verordnen, daß kein Beamter oder Pfleger sich zu unterwinden habe, bey dem Ausleihen seiner Amts- und Pflegegelder einiges Zählgeld abzuziehen; oder auch bey heimgezahlt werdenden Capitalien dem Schuldner nur einen Mortificationsschein oder Quittung hinaus zu geben, um hierbey den Consens- und Schuldbrief vorzuenthalten, und dies zwar bey Verlust seines Dienstes. Vielmehr

10) hat leder monatlich eine getreue Liste der inzwischen abgetragenen Capitalien an Uns einzuliefern, ausserdem, und wenn auch diese unächt befunden werden sollte, oder nicht wenigstens in dem zweyten Monate unfehlbare Besserung nachfolgen würde, die Suspension von seinem Dienste auf dem Fuß nachfolgen soll. So wie auch

11) jeder Beamte angewiesen ist, seine Receßgelder quartaliter anzugeben, um die Weisung zu erwarten, wie viel hievon ad thesaurum überbracht werden soll, so finden wir auch vorträglich zu verordnen, daß jeder die zu seinem Amte gehörige Consensbriefe nicht in seiner Privatverwahrung künftig halten, sondern zu Umgehung verschiedener Gefahren solche in Unsre Registratur in den hiezu schon ehedem gewidmeten Fächern verschliesse, und bey nöthig findenden Renovatur das Verzeichniß der herausgekommenen in so lange beylege, bis die erneuerten Briefe dahin wiederum gebracht werden mögen. Betreffend endlich

12) jene Beamte, die einige Lehenverwaltung von Uns anvertraut erhalten, somit ihren Untergebenen, welche Gelder auf Consense zu erborgen nöthig finden, die Atteste hinauszugeben haben, geschiehet ihnen diese Vorschrift, daß dieselben

a) die erstbemeldte Atteste nicht ehender auszufertigen haben, als bis sie durch ordentliche Güterschätzung des Werths des verpfändet werden sollenden Guts belehret, gnugsame Nachsicht, wie viel der Lehenmann hierauf schon consensmäßig schulde, gepflogen,

pflogen, und zugleich sich des Ankunfts-Titels, somit wie theuer jenem das Lehen zu stehen gekommen, verläßiget haben werden, wie denn, wie hoch der einen Consens nachsuchende Lehenmann das verpfändet werden sollende Lehen erblich, durch Kaufrecht, oder in andern Wegen überkommen habe, jedem künftigen Atteste mit einverleibt werden solle, Natürlicher Weise

b) sind, damit, ob eines wie das andere von den Lehenbeamten befolgt worden sey, und wie viele Consensschulden jeder Lehenmann auf sich erliegen habe für beständig verläßig zu erfinden seyn möge, Consensbücher oder Protocollen mit tüchtigen Registern zu halten, und diesen jede Aufnahme auf Consens mit der Schätzung, dann mit dem erhohlten titulo adquisitionis genau einzutragen; und da auch der gemeine Mann, wie Wir Beyspiele haben, sich verleiten lassen kann, in der Folge, wenn er das aufgenommene Capital wieder abträgt, sich einsweil mit einer Quittung oder mit einem Mortificationsscheine zu begnügen; so ist Unser Wille, daß der Lehenmann bey Erhaltung des erforderten Attestes gewarnet werde, bey künftiger Heimzahlung seines Capitals seinem Gläubiger den Consens nicht in Handen zu lassen, sondern solchen jedesmal seiner Amtsstelle wieder vorzuzeigen, damit in dem Consensbuche der Abtrag eben auch notirt werden könne; gleich dem auch dieser Vorgang dem Consensprotocolle mit einzuverleiben ist.

c) Bey Consensrenovaturen ist sich eben auch des noch bestehenden Güterwerths von Schätzern verlässigen zu lassen, und bey dem Erfund, daß dieser Werth merklich abgenommen habe, so nach zwey freye Drittheile nach der Erneuerung nicht bleiben, auf den Grund zu sehen, ob der schuldende Lehenmann sein Vermögen zu verschwenden anfange, oder durch Unglück in solchen Stand versetzt worden sey; daher haben im ersten Falle stufenweise Mahnungen, Ahndungen und andere Besserungsmittel dessen Landwirthschaft, einzutretten, letzteren Falls aber ist die Vorsorge dahin zu lenken, damit nach und nach durch getheilte Abträge die Schuld vermindert, und anwiederum zwey Theile des Lehenwerths frey werden mögen; wie denn hierüber vorläufige Anzeige in dem Atteste mitzuthun ist. Bey jenen aber, die

d) einen Consens begehren, um hiemit ältere, etwa auch auf höheren Zinnsen gestandene Capitalschulden abzutragen, ist hierüber die Anmerkung dem Consensatteste einzurücken, dann hiernächst nach Pflichten zu sorgen, daß die alte Schuld wirklich abgetragen, der zurück erhaltene Consens aber cassirt, und hierüber dem domcapitlischen Syndikate zugleich Nachricht gegeben werde, um dem ältern Consensatteste das nöthige beyzumerken.

Damit wir nun desto vergewisserter seyn mögen, ob in einem wie dem andern von Unseren Beamten und Pflegern schuldigste Folge geleistet werde, geben Wir Unserm Syndicate so wie auch

dem

dem Revisorium auf, hierauf genaue Obsicht zu halten, und den mindesten Contraventionsfall alsbalden in gebührende Anzeige zu bringen, indem, so wie Wir durch diese heilsame Vorschriften lediglich die gute Ordnung und die mit dieser verbundene Sicherstellung Unserer Aemter und der diesen anvertrauten Capitalien bezielen, auch nicht ermangeln werden, diejenigen, welche wider die gegenwärtige Verordnung entweder aus Vorsatze oder Fahrlässigkeit handeln, nebst dem etwaigen Schadensersatze, mit einer der Größe ihrer Schuld oder gar bösen Absicht angemessenen Strafe zu belegen.

Gegeben unter Vordruckung Unseres größeren Insiegels. Bamberg in Capitulo perempto-rio Magno S. Cunegundis Imperatricis continuato den 7ten Merz 1791.

(L. S.)

3.

Verordnung des Domcapitels zu Bamberg für seine Beamte in der Stadt und sämmtliche Kastner die Erhebung der Sportel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Domprobst, Domdechant, Senior und Capitel gemeiniglich des kaiserlichen hohen Domstifts dahier ꝛc. ꝛc.

So wenig Wir mißkennen, daß ein jeder Arbeiter, und so auch Unsere Beamte und Kastner dahier ihres billigmäßigen Lohnes würdig seyn:

eben

eben so wenig kann Unserem Augenmerke entgehen, thätige Vorkehre treffen zu müssen, daß Unsere Unterthanen wider die Gebühr nicht übernommen und wegen übermäßiger Amtssporteln zu Beschwehrden gereitzt werden.

Wir befehlen daher, daß jene in dem mit Unserem Beyrathe und Einwilligung unterm 9ten Novemb. 1769 publicirten ersten Haupttheil des Landrechts Seite 404 sqq. verordnete Gerichts- und Amtstaxe von jedem benannter Beamte und Kastner zur unverbrüchlichen Richtschnur genommen, und jeweilig befolgt werde; desgleichen, um desto eher zu bemessen, ob die Beschwehrden der Unterthanen, welche wegen Uebernahme in Amtssporteln in der Folge entstehen mögen, Grund haben, oder ungegründet seyn, gehet Unser Befehl dahin, daß der Betrag der Amtsgebühren, welche Unsere Beamte und Kastner dahier von Unseren Unterthanen bey sich ergebenden Gelegenheiten sogleich erheben, oder mit Nachsicht auf einige Zeit, noch zu erheben gedenken, von dem Amtsschreiber am Rande des Protocolls oder auf die ausgefertigte Urkunde ausdrücklich angemerkt, auch auf Begehren eines oder des anderen eine amtliche Quittung über die von ihm geschehene Gebührenzahlung ganz unentgeldlich verabfolget werden soll.

Würde indessen ein oder der andere Beamte und Kastner gegen bessere Zuversicht dieser Unsrer ernstlichen Willensmeynung entgegen zu handeln

sich

ſich erdreiſten, ſo ſoll derjenige in jedem Falle mit einer Geldbuße von 3 Reichsthalern, zu Unſerem Segerer zu bezahlen, ohne alle Rückſicht belegt, auch ſolche Strafe unaufhaltlich beygetrieben werden, nicht minder ſoll dem Uebertretter dieſer Unſerer Verordnung, welcher die Anmerkung der erhobenen Amtsſporteln durch den Amtsſchreiber im Protocolle unterlieſſe, ſomit dadurch eine widrige Vermuthung wider ſich erwecket hätte, auf erfolgende Klage der Beweis, daß er übermäßige Sporteln nicht bezogen habe, zuerkannt, nicht aber der wegen des Gebühren-Uebermaßes klagende Unterthan hiemit beladen werden.

Wir verſehen Uns aber, daß Unſere Beamte und Kaſtner für die genaueſte Befolgung Unſerer Verordnung beſorgt ſeyn, und Unſere beſte Abſicht, da wir ihnen die eigenen Vertheidigungsmittel gegen ungegründete Klagen in die Hände geben, keineswegs verkennen werden.

Gegeben aus der größern Peremtorialverſammlung des heil. Kaiſers Heinrich, unter Vordrückung Unſeres größeren Inſiegels. Bamberg den 21ten Julius 1792.

(L. S.)

4.

Königl. Preußiſches Ausſchreiben an ſämtliche Amts- und Landeshauptmannſchaften, dann Ober- und Unter-Aemter in den Anſpach-Bayreut. Ländern, die Beförderung der National-Induſtrie betreffend.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Wir ſind während Unſerer geſegneten Regierung jederzeit bemühet geweſen die Wohlfart Unſerer Länder durch Emporbringung des Handels, und Unterſtützung der Fabriquen, Manufakturen und des geſammten Nahrungsſtandes Unſerer lieben und getreuen Bürger und Unterthanen zu befördern, ſo wie alle drückende der National-Induſtrie entgegen ſtehende Hinderniſſe möglich zu entfernen.

Dieſer Zweck unſerer Landesväterlichen Bemühung könnte aber nur dann erreicht werden, wenn wir von dem Zuſtande des Handels unterrichtet, ſowohl mit dem Verſchluß innländiſcher Erzeugniſſe ins Ausland, als mit der Einfuhr ausländiſcher Produkte in Unſern Staaten bekannt wären. Da Wir nun Unſern beyden Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreut eine gleiche Vorſorge zu widmen wünſchen, und bey den gänzlich mangelnden Ein- und Ausfuhr-Regiſtern und der gemiſchten und zerſtückelten Lage dieſer Länder alle Kenntniß des dermahligen Handels äuſſerſt unvollkommen und ſchwankend iſt; ſo haben Wir es für nöthig erachtet deshalb einige Verfügung zu treffen. Um daher deſto ſicherer beſtimmen zu können, welches wechſelſeitige Kommercium für Unſere fränkiſchen Lande und die übrigen Provinzen vortheilhaft ſey, und welche Fabriquate zur Ein- und Ausfuhr vornemlich zu begünſtigen ſind, und nun zugleich im Allgemeinen mit Unſern General-Fabriquen-Manufaktur- und Kommerz-Departement in Berlin, in Ueberlegung ziehen zu können, welche Mittel zur Beförderung des Gewerbe-Fleißes die zweckmäßigſten ſind: So befehlen Wir, Unſern ſämtlichen Amts- und Lands-Hauptmanſchaften dann Ober- und Unter-Aemtern, in Unſern Anſpach-Bayreutiſchen Ländern;

1) nach

1) nach beyliegenden Formulare Lit. A. von den zu Ihren Amtsbezirken gehörigen Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen

a) die Anzahl derselben
b) die Namen ihrer Besitzer
c) die Anzahl der Gesellen und übrigen Hülfs-Arbeiter
d) den Werth der erzeugten Fabriquate,
e) den Werth der zu verarbeitenden Materialien.
f) Die etwanigen Hindernisse, welche der National-Industrie entgegen stehen.

2) Nach dem Formular sub Lit. B. ein Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken lebenden Kauf-Handelsleute und Krämer anzufertigen.

a) nach der Anzahl derselben;
b) ihren Namen;
c) den Hauptwaaren, mit denen sie handeln;
d) den jährl. Verschluß, von inländischen und ausländischen Waaren
im Lande, und
ins Ausland
e) dem Werth der innländischen Waaren, welche jährlich ins Ausland verkauft werden und
f) die Hindernisse, welche die Freyheit des Handels und Emporkommen einschränken,

3) Diese beyden Verzeichnisse sind mit den an Uns darüber zu erstattenden Berichten mit möglichster Sorgfalt aufzunehmen, und innerhalb fünf Wochen an Unsern wirklichen Geheimen Etats-Kriegs- auch Kabinets und dirigirenden Minister Freyherrn von Hardenberg einzusenden.

Zu noch mehreren Beschleunigung des Geschäffts aber sollen dieselben an Unsern Hof-Kammer- und Landschafts-Rath Lehner zu Anspach addressiret werden, welcher die schleunige Zusammenstellung der General-Tabellen zu besorgen, auch wenn sich ein oder anderes Amt hier-

in

in säumig erweisen sollte, solches brevi manu zu erinnern hat.

4) Die Amts- und Lands-Hauptmannschaften, dann Ober- und Unter-Aemter werden zugleich befehliget, alle Fabrikanten, Kaufleute und Krämer bey Aufnehmung dieser Verzeichnisse mit Güte und sämtlicher Anständigkeit zu behandeln, denselben ihre Angaben im Stillen und in Niemandens Beyseyn abzufordern, nicht auf Vorlegung der Bücher zu dringen und alles, was den Geschäffts-gang dieser nützlichen Volksklasse betrift, ausser der an Uns zu erstattenden Anzeige durchaus geheim zu halten.

5) Da nun übrigens die Abverlangung dieser Verzeichnisse keineswegs auf irgend eine Art der Besteurung, sondern blos dahin abzwecket, Uns in den Stand zu setzen, sicherere Vorkehrungen zur Aufnahme des Handels treffen zu können, so versehen Wir Uns dagegen von sämtl. Kaufleuten, Fabrikanten und Krämern, daß sie die geforderten Anzeigen mit aller Aufrichtigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen machen werden. Gegeben Anspach den 7 Sept. 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Hardenberg.

XI.

Erklärung des Fürstbischoffs von Bamberg und Wirzburg an das Publicum zu Wirzburg. *)

Seine Hochfürstlichen Gnaden finden es für nothwendig Sich demnächst nach Bamberg zu begeben. Dringende Landesgeschäfte erfordern nach einer sechsmonatlichen Abwesenheit von

*) Aus dem Wirzburger Intelligenzblatt.

heit von Ihrer dortigen Residenz-Stadt Höchstihre Gegenwart daselbst, und lassen diese Reise nicht länger zurückstellen. Für die wirzburgischen Lande und die hiesige Stadt ist nunmehr keine, wenigstens gar keine nahe Gefahr einer Beunruhigung durch die französischen Truppen zu fürchten: da die Lage der Kriegs-Operationen für die oberen Gegenden des Mainstromes sich vortheilhaft geändert hat. So standhaft also Höchstdieselben die anscheinende Gefahr mit väterlicher Sorgfalt zeither mit dem hiesigen Publicum persönlich getheilt haben, auch noch länger mit Muth und Unerschrockenheit ausharren würden; so zuversichtlicher aber glauben Sie bey den jetzigen günstigern Umständen Ihre Reise nach Bamberg antreten zu können, fest entschlossen, bey einem widrigen Kriegsglücke, wo Etwas für das hiesige Fürstenthum zu fürchten seyn möchte, alsbald wieder hieher zurückzukehren.

Höchstdieselben können Sich aber das Vergnügen nicht versagen, noch vor Ihrer Abreise dem ganzen hiesigen Publicum, folglich allen Ständen und Classen hiesiger Einwohner, wie auch der ganzen Garnison, mithin auch Ihren Landsoldaten, sonderheitlich aber Ihrer getreuen Bürgerschaft über das der ganzen Stadt zur unsterblichen Ehre gereichende Betragen in den zeitherigen kritischen Umständen Ihre vollkommene Zufriedenheit laut zu bezeigen, und weil Sie überzeugt sind, daß einem wohlgesinnten Volke der Beyfall seines Oberhauptes, der die ihm anvertraute gesetzgebende und vollziehende Gewalt mit gerechtem Ebenmaße zu verwalten bemühet ist, nicht gleichgültig seyn kann, daß es vielmehr diesen Beyfall zur Richtschnur seiner zu einem gemeinschaftlichen Zwecke hingeleiteten Handlungen gern nimmt; so glauben Sie Selbst, in gewisser Art eine angenehme Regenten-Pflicht zu erfüllen, wenn Sie

das den übereinstimmenden guten Handlungen des ganzen Publicums gebührende Lob mit wahrem Dankgefühle öffentlich bekennen. Ein gutes Volk verdient diese Auszeichnung, und hat Ansprüche darauf; fühlt sich dadurch für seinen uneigennützigen Patriotismus belohnt, und zu neuen schönen Thaten ermuntert.

Höchstsie glauben, unter den zeitherigen Umständen einen herrschenden rühmlichen Gemeingeist aller hiesigen Stände bemerkt zu haben, der seinen Grund in der Liebe, und Anhänglichkeit an der Verfassung hat, welche jeder Classe des Volkes unter dem Schutze der Gesetze eine vernünftige Freyheit gewährt, und einen Jeden, auch den Geringsten, gegen einen unrechtmäßigen Druck sichert. Gerührt waren Sie über das Bestreben Ihrer getreuen Bürgerschaft, sich Trotz der rauhen Witterung, und mit Aufopferung einiger ohnehin wenigen Erhohlungsstunden in den Waffen zu üben. Manche unter derselben haben sich auch in ihren Häusern noch besonders Unterweisung darin geben lassen.

Wenn Höchstderoselben als Regenten vorzüglicher Herzenswunsch ist, und Ihre Absichten hauptsächlich dahin zielen, Ihr Volk glücklich zu machen; so finden Sie gewiß auch in solchem Eifer, und gemeinsamer Zusammenwirkung aller Classen der Stände und des Volkes eine herrliche Belohnung für Ihre väterliche Sorgfalt; einen neuen Trost, und neue Ermunterung, mit Anspannung aller Thatkraft das Glück Ihres Landes immer mehr zu befördern, und zu befestigen, auch jede Unglücksfälle, die von höherer Schickung abhangen, Ihrem geliebten Volke möglichst zu erleichtern, und erträglich zu machen. Wirzburg den 26sten Decemb. 1792.

Aus Hochfürstlichem gnädigsten Specialbefehle.

XII.

XII.

Neueste Litteratur der Fränkischen Geographie, Geschichte und Rechte.

Ueber das mineralische Wasser zu Liebenstein, im Hennebergischen.

1. Bemerkungen auf einer Reise von Gotha nach Mainz bey Gelegenheit der Kaiserkrönung Leopolds II. Frkf. und Leipz. 1791. 8.

Die Schilderungen, die der Verf. dieser Bemerkungen von einem und dem andern Orte macht, durch die er gereist ist, hat Rec. richtig und treffend befunden, und versichert, daß es keinen gereuen wird, diese Bogen gelesen zu haben.

Eine Stelle daraus steht, wie Rec. glaubt, hier am rechten Orte.

S. 12 f. „Abscheuliche Wege führen nach **Brotterod**, einen Heßisch. Flecken, dessen Einwohner durch die Vertreibung des im nahen Werragrund erbauten Tabacks viel Nahrung hatten.— — Auf gleich schlechten Wegen erreichten wir nach Verlauf zwo Stunden das Ende des Waldes und befanden uns in einem Dorf, Sauerbrunn genannt, wo der Liebensteinische Gesundbrunnen entspringt.*)

Dieser

*) Diesen Brunnen beschrieb schon als einen Gesundbrunnen **Andr. Libavius** unter dem Titel: Tractatus medicus physicus vnnd Historia deß fürtreflichen Casimirianischen Sawerbrunnen unter Liebenstein, nicht fern von Schmalkalden gelegen. Welchen der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, Herz. zu S. Gülich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Rauenstein, durch verordnete seiner Gnaden **Medicos Physicos**, besichtigen, probiren, vnd durch Baw- vnd **Brunnenmeister** zu bequemen Brauch anzurichten, anfangen lassen, durch Andream Libavium, M. D. vnd deß Fürstl. Sachs. Gymnasii zu

Dieser ist, so weit sich meine Kenntnis von mineralischen Wassern erstreckt, am Gehalt und an der Kraft bey der Quelle dem Pyrmonter in Flaschen ähnlich, nur ist er schwächer, so, als wenn man unter zwey Theile Pyrmonter einen Theil gemeines Wasser mischt. Zum Wein schmeckt er vortreflich, besser als Seltser Wasser. Aber durch das Fahren, ja selbst beym Tragen gehn seine allzuflüchtigen Theile grösstentheils verlohren. Als Bad gebraucht ist er ein gutes Adstringens. „— Nur ist für keine Bequemlichkeit gesorgt. „Er wird von den Einwohnern der Städte, Meiningen, Gotha, Eisenach ꝛc. besuchet, und mit Nutzen gebraucht, würde aber noch mehr besucht werden, wenn für mehrere Bequemlichkeit für die Fremden gesorgt wäre.„ Fränk. Magazin 1 B. 2 St. S. 3.

2. Dr. G. P. Hönns, Fürstl. Sächs. Raths und Amtmanns in Coburg, Sachsen-Coburgisch. Chronik, in welcher eine genaue Beschreibung aller in den Fürstenthümern S. Coburg und S. Hildburghausen gelegenen Ortschaften und Klöstern, nebst allem dem, was sich seit dem Jahre 741 bis 1792 in Frieden- und Kriegszeiten, in Geistl. und Weltl. Dingen ꝛc. in diesen Fürstenthümern ereignet, enthalten ist. Nebst hieher gehörigen Urkunden. Berichtiget, vermehrt und fortgesetzt von Christian Friedrich Dotzauer, Diakonus zu Sonnenfeld im Hildburghausischen. In zwey Büchern. Coburg, bey

Coburgk Directorem. Investigirt, Iudicirt vnnd beschrieben. Getruckt zu Coburgk in der Fürst. Truckerei Anno Christi MDCX. (in 8. nicht gar 16 Bogen. —) „Hier ist ein wahrer Gesundbrunnen, sagt unser Reisender, ohne Anstalten. S. 13.„ — Zugleich bemerke ich hier, daß zu Sonnenberg am Thüringer Wald, 1 Stunde von Coburg ebenfalls ein Gesundbrunnen sich befindet. Siehe von Sprengseisenisch. Topographie a. E.

bey Rud. Aug. Wilh. Ahl. 1792. in 4. 1tes B. 208 S. nebst Bogen und Titel, Vorr. und Prän. und Subscrib. und ¼ Bogen Zusätze und Verb. 20 ggr. Präu.

Hönns eiserner Fleiß aus Urkunden und Documenten eine Cob. Chronik zu schreiben bleibt gewiß so wohl bewunderns- als lobenswürdig, wenn auch seine Chronik weder von allen Fehlern frey, noch vollständig ist. Beydes konnte sie zu der damahligen Zeit nicht werden, weil er zu wenig Urkunden haben konnte, die erst neuerlich aus dem Staub ans Tageslicht gebracht worden sind; die man zu seiner Zeit lieber verschlossen hielt, als zum unschädlichen Gebrauch mittheilte. Sie erschien zuerst 1700 in 4. und ist seitdem nicht wieder aufgelegt worden. Herr Diakonus Dotzauer läßt diese Chronik nach 92 Jahren wieder auflegen; (nach dem Titel zu urtheilen, so ist Hönn noch immer Fürstl. S. Rath und Amtmann in Coburg — allein er ist schon lange tod) und versichert auf dem Titel: daß er sie berichtigt, vermehrt und fortgesetzt habe; daß seine Herausgabe eine genaue Beschreibung aller ꝛc. ꝛc. enthalte. Wir wollen nur diese wenigen Worte beurtheilen. Oben haben wir schon angemerkt, daß diese Chron. nicht von allen Fehlern frey sey; diese aber hat Hr. Diak. Dotzauer nicht berichtiget, wie der Augenschein lehrt; und seine Vermehrung ist bis jetzt nicht deutlich sichtbar, indem die Vermehrung bloß aus Gruners statistisch. Topographie von Coburg entlehnt ist. Eben so wenig wird man eine genaue Beschreibung aller in den Fürstenthümern ꝛc. ꝛc. antreffen. Denn bald beruft er sich auf Kraußens Hildb. Landeshistorie, bald auf Gruners Topographie von Coburg, bald auf Hönns Cob. Chr. selbst, wo ein mehreres darüber zu finden sey. Diese erst angezeigten drey Schriften sind also durch diese Herausgabe, die auch noch viele Lücken, Mängel, und Unrichtigkeiten enthält, nicht entbehrlich gemacht. Dieses alles wird man

zu seiner Zeit, weil hier der Raum es nicht erlaubet, weitläuftiger zu seyn, mit Gründen belegen.— Zu bemerken ist noch, daß die Verlagshandlung auch eine gut gestochene Karte vom Fürstenthum Coburg mit ausgibt.

XIII.

Miscellaneen.

1.

Herr Amts-Physikus **Müller** zu **Neustadt** an der Saale hat in einem der vorigen Hefte dieses Journals die von einem andern Correspondenten geäusserten Bedenklichkeiten über die Beymischung der Pottasche zum Brode, die bey den Beckern der dasigen Gegend gebräuchlich seyn soll, grundlos finden und widerlegen wollen. Ich bin aber von einem Manne, der in der nämlichen Gegend schon länger einheimisch und in den Backhäusern mehr zu Hause ist, als der Herr D., ganz zuverläßig versichert worden, daß sich die Sache allerdings so verhalte und daß die nämliche Praxis auch noch in andern Gegenden des Hochstiftes Wirzburg, wie z. B. um **Retzstadt** üblich sey.

2.

Herr Amtsphysikus **Thomann** zu **Arnstein**, bekannt durch eine Schrift: „Ueber die physische Erziehung der Kinder" ist von da nach **Mergentheim** abgegangen. Das Amt hat an ihm einen thätigen und in der Geburtshülfe besonders geschickten jungen Arzt verlohren.

3.

Bemerkenswehrt für den aufmerksamen Beobachter der Natur ist der sogenannte **Frickenhäuser** See, ohnweit dem Wirzburgischen Dörfchen **Frickenhausen**, das von Neustadt nach Mellerichstadt dem Dorfe Mittelstreu $\frac{1}{2}$ Stunde links gegen über lieget. Dieser See hat keinen sichtbaren Ab- und Zufluß, und seine Tiefe ist unermessen. Der

Umfang

Umfang desselben ist geringe, unten am Abhange eines nicht gar beträchtlichen Hügels. Nach der Aussage der Landleute in dasiger Gegend soll er sich ehemahls an einer höheren Abstufung dieses Berges, wo man wirklich noch eine Vertiefung siehet, die einem Bette ähnlich ist, und verschüttet zu seyn scheinet, gezeigt haben. Man bemerkt ein Steigen und Fallen des Wassers, je nachdem die Jahreszeit mehr oder minder regnerisch ist. Ein unvorsichtiger Fuhrmann fand einstens sammt Wagen und Pferden sein Grab darin. Für die angränzenden Landleute ist er sehr fürchterlich; doch sah ich sie bey meinem Vorübergehen am Ufer desselben Flachs einlegen.

4.

Folgende Anekdote ist in mehr als einer Rücksicht merkwürdig. In **Baunach** fiel es den zwey Caplänen aus dem Wirzburgischen Clerus ein, sich mit Errichtung eines Freyheitsbaums einen kurzen Zeitvertreib zu machen. Dabey glaubten sie sich durch Sprünge um denselben einige Bewegung machen zu müssen. Auch mußte ein eben anwesender Capuziner seine Kappe u einer rothen Jacobiner Mütze darlehnen. Der ängstliche Pfarrer hielt es für nöthig diese Sache an die Behörde nach Wirzburg zu berichten, und dieser Bericht — hatte die Folge, daß die zwey Freyheits-Spieler auf der Stelle von ihren Stationen nach Wirzburg ins dasige Seminar abgerufen wurden, und nun sich der höchsten Ungnade als Strafe für ihren Leichtsinn versichert halten können.

5.

In Ansehung dessen, was im 5ten Heft des Journ. v. und f. Franken, S. 522 in der Note vorkommt, ist zu bemerken, daß die Buchstaben H. C. W. S. vielleicht Heinrich VII. Carl IV. Wenzel und Siegmund, als die 4 **Luxemburgischen** Kaiser,

anzeigen, und daß Sereniss. Philipp Ferdinand sein Haus Limburg aus der Familie der ehemahligen Grafen von Luxemburg und Limburg wird hergeleitet haben.

6.

In dem Journal wurden verschiedene Arten der Bettelen gerügt, welche im Frankenland, besonders im Hohenlohischen, im Schwange gehen. Auch in Ritzingen ist ein solcher Unfug noch an den sogenannten Klöpfleins-Nächten (welche ihren Ursprung von den ersten Christen haben sollen, da solche ihre geheimen Versammlungen in Höhlen gehalten, und durch das Anklopfen an die Herannahung des heil. Weinachtfestes erinnert worden.) Es ist zu bewundern, daß von Policeyamts wegen noch keine Vorkehrungen dagegen sind gemachet worden. Unter andern vermischten Weinachts-Gesängen, welche die Kinder zur Nachtszeit, an den Häusern, für ein kleines Geschenk singen, war mir auch folgendes Lied auffallend:

„Jesus ging im Garten, ex gloria.
„Dein Blümmlein wollt' er warten,
„Deus Dominus, miserere nobis.

„das erste war eine Jlige (Lilie), ex gloria
„eine schneeweiße Jlige,
„Deus Dominus, miserere nobis.

„das zweyte war ein Negelein, ex gloria,
„ein rosenrothes Negelein,
„Deus Dominus, miserere nobis.

„das dritte war ein Veigelein (Veilchen) ex gloria,
„ein himmelblaues Veigelein
„Deus Dominus, miserere nobis.

„das erste war Gott Vater, ex gloria
„hat Himmel und Erden erschaffen
„Deus Dominus, miserere nobis.

„das

„das andere war Gott Sohn, ex gloria,
„der trug die Dornen-Kron
„Deus Dominus, miſerere nobis.

„das dritte war Gott Heiliger Geiſt, ex gloria
„der ſchuf die ganze Chriſtenheit
„Deus Dominus, miſerere nobis.

7.

Aus Bamberg.

Vom hieſigen Hofe ſind die H. H. Hofräthe **Steinlein, Pfiſter, Werner** als Commiſſäre niedergeſetzt worden, die mit Zuziehung des Regierungsaſſeſſors **Stapf** die Streitigkeiten des Hochſtifts mit Anſpach-Bayreut unterſuchen ſollen, um dadurch den Weg zu einer Ausgleichung zu bahnen. Ein gleiches ſoll von Seiten des Preußiſchen Miniſteriums geſchehen.

8.

Der Aufſatz: **Verzeichniß einiger Brüderſchaften, die im katholiſchen Franken im Gange ſind**, erzählt ſo manches von Bamberg, was jene, die an Ort und Stelle ſind, nicht einmahl dem Namen nach kennen. So kenne ich keine Ottobruderſchaft auf dem Mönchsberge, und die Gewohnheit, Wein aus der Hirnſchale dieſes Heiligen zu reichen, war abgeſchafft, ehe dieß Verzeichniß erſchien. Eine heil. Nagelsbruderſchaft exiſtirte meines Wiſſens nie in Bamberg. Vielleicht ließ ſich der Einſender vom Namen täuſchen. Die an die Domkirche ſtoßende Nagelcapelle heißt auch die Bruderſchaftscapelle, weil die Domherren in derſelben ihr gemeinſchaftliches Begräbniß haben, ſie, die noch lange nach ihrer erſten Stiftung unter dem Namen Georgenbrüder gemeinſchaftlich beyſammen lebten, und ſich noch jetzt unter einander mit dem trauten Namen: Chorbruder, benennen. Ein gleiches gilt von den armen Seelenbru-

derschaften in der obern und untern Pfarre. Ob es Cajetanus- und Valentinusbruderschaften gebe, kann ich nicht angeben, so viel aber mit Gewißheit versichern, daß am Valentinustage in der Dominicanerkirche nie ein Jahrmarkt mit Hühnern und Gänsen war. Fische wurden wohl dem Kloster zum Geschenke gegeben, aber mit denselben nie in der Kirche Kram getrieben und auch diese Spende fällt jährlich kärger aus. Daß Brüderschaften eine kirchliche Gemeinde in Parteyen theilen, die doch ihrem Zwecke nach gemeinschaftlich der Gottesverehrung obliegen sollten, weiß der Einsichtsvolle wohl; er freut sich, daß das Einschreiben in selbige abnimmt, und er glaubt sich berechtigt, ihren Verfall von der Zeit erwarten zu dürfen, den vielleicht gewaltsame Mittel aufgehalten hätten.

9.

Aus einem andern Schreiben eben daher.

Den 5ten December vertheidigte Herr Adam **Molitor** aus Bamberg, der Weltweisheit Doctor, mit allgemeinem Beyfalle seine Streitsätze aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, und erhielt darauf die juristische Licentiatenwürde. Sein Präses und Promotor war H. Hofrath Gönner. H. Molitor schrieb bey dieser Gelegenheit: de effectu querelae nullitatis contra sententias deuolutiuo. Der unbefangene Beobachter freut sich solcher Auftritte als eines Beweises, daß auch hier junge Leute durch unermüdetes Streben sich emporarbeiten können, ohne eben gereiset seyn zu müssen.

10.

Erlangen.

Der bey der hiesigen katholischen Gemeinde bisher gestandene Geistliche, Herr Sauer, ist von dem Fürsten von Bamberg und Wirzburg als Professor der Theologie nach Bamberg berufen worden.

11. Am

11.

Am 28 Jul. 1792. starb zu **Hof** Herr **J. S. S. Rennebaum**, Pfarrer an der Hospitalkirche; vorher dritter Lehrer und dann Conrector des Hofer Gymnasiums, in 48ten Jahre seines Alters.

12.

Bayreut.

Am 15 October starb Herr **Georg Wilhelm Wipprecht**, geheimer Regierungsrath und Lehenprobst im 67 Jahr seines Alters. In seiner vierzigjährigen Dienstzeit bearbeitete er in 142 Bänden das Bayreutische Staats- und Lehenrecht in einer guten Ordnung, und mit den nöthigen Urkunden durchaus belegt; welche Arbeit für das königliche Archiv bestimmt ist. Wir verlieren an ihm einen patriotischen und thätigen Staatsmann, der durch seine Rechtschaffenheit Muster war.

13.

Zu **Gunzenhausen** starb an der Auszehrung der Anspach-Saynische Administrations- und Proceßrath Herr **Fridrich Albrecht Ludwig Enßlin**, vom Kloster Auhausen gebürtig, im 36sten Jahre seines Alters. Er hatte 1784 herausgegeben: Lebensbeschreibungen und Gedichte englischer und italiänischer Dichter nebst eigenen Gedichten des Uebersetzers. Dessau und Leipzig, Erstes Bändchen.

14.

Den Nekrolog der im J. 1792 verstorbenen Fränkischen Gelehrten beschließen zwey verdienstvolle Aerzte. Am 18 December starb zu **Anspach** Herr D. **Christoph Casimir Schmiedel**, geheimer Hofrath, Leibarzt, Präsident des hiesigen Medicinal-Collegiums, und Mitglied verschiedener gelehrter Gesellschaften, nach einer nun fünfjährigen beklagenswehrten Krankheit, einer allmähligen Geistes- und Körper-Entkräftung. Er war

1716 zu Bayreut geboren, zierte einige Zeit die Erlangische Universität als öffentlicher Lehrer, und behauptete unter den gelehrten Aerzten von großen und viel umfassenden Kenntnissen eine vorzügliche Stelle. Sein Andenken als eines ausübenden Arztes ist dem Anspacher Publicum wegen seiner menschenfreundlichen Gesinnungen und rastlosen Thätigkeit unvergeßlich. Er hinterläßt eine vortreffliche Bibliothek in seinem Fache, vorzüglich in anatomischen und naturhistorischen Werken, und ein Naturaliencabinet, das unter die merkwürdigen im Fränkischen Kreise gehört.

Am 24 December verlor **Nürnberg** durch einen schnellen Tod einen seiner vorzüglichsten praktischen Aerzte und talentvollen Gelehrten, einen Mann von 40 Jahren — D. **Philipp Ludwig Wittwer**. Auch Er war eine kurze Zeit akademischer Lehrer zu Altdorf, und würde in dieser Laufbahn sehr vielen Nutzen gestiftet haben, wenn seine, erst durch die Leichenöffnung mit Zuverlässigkeit entdeckte körperliche Krankheit ihn nicht in derselben, so wie in seinen praktischen Geschäfften und andern nützlichen Unternehmungen und unvollendeten Arbeiten unterbrochen hätte. Sein Eifer und seine Thätigkeit in Errichtung und Mitbeförderung gesellschaftlicher Verbindungen von verschiedener Art wird denselben uns noch lange im Andenken erhalten. Er war Mitstifter der 1777 angefangenen Nürnbergischen gelehrten Zeitung. Er ließ 1788 auf seinem Hause den **ersten Blitzableiter** in unserer Stadt errichten, in welchem sein Vater, D. Johann Conrad Wittwer, die **erste Blatterimpfung** 1769 vorgenommen hatte. Das von ihm bearbeitete neue Nürnbergische Apothekerbuch wird nun wahrscheinlich bald vollendet werden und im Druck erscheinen können. Seine zwey letzten litterarischen Arbeiten waren: Entwurf einer Geschichte des Collegiums der Aerzte

in

in der Reichsstadt Nürnberg. Eine Einladungsschrift zu der öffentlichen Jubelfeyer der vor 200 Jahren geschehenen Errichtung desselben, am 22 May 1792 4, (in Stiebnerischen Verlag in Nürnberg, 20 Kr.) und Rede zu Joachim Camerars des zweyten Gedächtniß, gehalten bey der 200 jährigen Jubelfeyer des Nürnbergischen Collegiums der Aerzte, am 30 May 1792. 4. (in eben diesem Verlag 12 Kr.) Er hinterläßt eine beträchtliche Bibliothek, die auch ausser dem medicinischen Fache manche erhebliche Werke und verschiedene wichtige Sammlungen enthält.

15.

Bey dem im II Hefte des III B. gelieferten Verzeichniß der Fränkischen Papiermühlen ist S. 234 zu bemerken, daß die Papiermühle des Herrn Eberhard zu Feuerbach noch fehlt, und daß die nächste Papiermühle bey Feuerbach dem Herrn Grafen von Schönborn zu Wiesent. id eigenthümlich zugehört, der zweyte Mann der Madam Maßmann, Bruckmayer, aber nur der Beständner davon ist.

16.

Im 4ten Hefte des dritten Bandes ist S. 471 bey Pommersfelden zu bemerken, daß daselbst zwey Beamten sind: der Justizbeamte heißt Herr Scherer und der Kameralbeamte Herr Kreß, beyde kath.

17.

In einem Heft dieses Journals kam einmahl die Frage vor: **Ist in Franken irgendwo das in Baiern gewöhnliche Pferderennen bekannt?**

Unter welchen Modificationen in Baiern das Pferderennen gewöhnlich sey, ob es das sogenannte Hennen-Erreiten ist, von welchem in den beliebten Fränkisch. Unterhaltungen im 1 Th. S. 245. die Rede ist, welches aber im Anspachischen und Bayreutischen abgeschafft wurde, oder ob es in einer

gewissen

gewissen Feyerlichkeit bestehet, ist mir unbekannt. Ich beschränke mich also bloß auf die ähnliche Gewohnheit, welche in dem Hoch- und Teutschmeisterischen großen Pfarrorte **Stopfenheim**, eine Stunde von Ellingen gelegen, existiret. Bey dem am Pfingstmontage jedes Jahrs eingeführten Flur- oder Markungs-Ritt rotten sich einige junge Bauernkerls eine halbe Stunde vor dem Dorfe zusammen, verlassen die übrige reitende Gesellschaft, rennen in stärkster Carriere in das Dorf in ein dazu bestimmtes Wirthshaus, wo derjenige, der am ersten kommt und in die Tenne oder den Hausplatz zuerst hineinreitet, 30 kr. und ein freyes Ehrenmahl mit den Gerichtsleuten des Dorfs erhält. Hiebey geschiehet es dann doch bisweilen, daß der letzte den Preis bekommt, indem nicht alle Pferde den ungewohnten Weg zur Hausthüre hinein willig machen mögen, und über dieses Zaudern der Nachkommende den Lorbeer davon träget.

18.

Das Begraben der Toden in Kirchen ist im **Anspachischen** seit vielen Jahren abgeschafft. Aber auf dem Lande in den Dörfern werden die Toden allgemein in die Kirchhöfe innerhalb des Orts begraben. Der dadurch in Ansehung der Ausdünstung etwan verursachte Schaden möchte so groß nicht seyn, da doch die Toden mit Erde bedeckt sind. Wenigstens kann auf denselben so lange nicht Rücksicht genommen werden, als man dieselben in der Residenzstadt in geöffneten Grüfften hinstellet, wo sie besonders an heisen Sommertagen, die Gegend mit ihrem Modergeruch balsamiren. s. Fränkisches Archiv. I. Th. S. 327.

19.

Im Reichsritterschaftlichen wird die **Steuer** Hoß von Gebäuden und liegenden Gütern, nicht aber von ausgeliehenen Capitalien und Pupillengeldern

dern gegeben. Hat also ein Bauer 4000 fl. an liegenden Gütern, und 4000 fl. an Capitalien, so versteuert er nur die Hälfte seines Vermögens. So glücklich also diejenigen Bauern sind, welche Activcapitalien haben; so übel sind diejenigen daran, welche Passivcapitalien auf ihren Gütern haben. Besitzt z. E. ein Bauer 6000 fl. an unbeweglichen Gütern und auf denselben 3000 fl. Schulden, so muß er 6000 fl. versteuern, ob er gleich nur von 3000 fl. den Genuß hat. Muß der verschuldete Bauer noch Knechte, Mägde und Taglöhner halten, so muß er sein Vermögen gleichsam zum drittenmahl versteuern. Daher kommen solche Bauern leicht in Abnahme; Capitalisten hingegen gelangen unvermerkt zu großen Vermögen. Junge Bauersleute handeln daher am klügsten, wenn sie nicht mehr Güter kaufen, als sie mit ihrem eigenen Gelde bezahlen, und welche sie meist selbst allein bearbeiten können.

20.

Folgende Pfarrbeförderungen haben sich in den letzten Monaten ereignet:

Den 30sten März wurde Herr Carl Theodor Christoph Hanft, Cand. reu. Minist. Cob. zum Pfarramt nach Untersimau, in Coburg ordiniret.

Den 11ten May wurde Herr Joh. Friedr. Schröter reu. Min. Cob. Cand. zum Pfarramt nach Eiringshof, in Ritterschaft. Canton Baunach, zu Coburg ordiniret.

Den 3ten Jun. wurde Herr Joh. Friedr. Jacobi von Eisfeld zum Pfarramt auf die Neustadt am Rennstein zu Hildburghausen ordiniret.

Den 12 Aug. wurde zu Hildburghausen Herr Heinrich Christian Friedr. Bartsch, zum Pfarrer nach

nach Weitersrod; *) und Herr Georg Wilhelm Eller zum Pfarrsubstitut nach Manau, im Ritterſch. Canton Baunach ordiniret.

*) Dieſes Dorf pfarrte ſonſt nach Bürden; allein S. Durchl. der Prinz Eugen von S. Hildburghauſen, dem dieſes Dorf gehört, hat einen eignen Pfarrer daſelbſt angeſtellt. Dieß iſt der erſte.

XIV.

Anfragen.

a) Würde die katholiſche Religion und die wahre Andacht zum heil. Altars-Sacrament leiden, wenn vor den gewöhnlichen Engelämtern an Donnerſtägen keine Proceſſionen mit dem Allerheiligſten mehr gehalten, auch alle übrige monatliche Bruderſchaftsproceſſionen mit und ohne demſelben ganz abgeſtellet würden? Dieſe Frage wünſchte man zur Ehre der katholiſchen Religion von einem helldenkenden Fränkiſchen Theologen, der aber auch aus Erfahrung Menſchenkenner ſeyn muß, in dieſem Journale beantwortet zu leſen. Die gute Folge, welche aus einer ſolchen Antwort entſtehen muß, wird denſelben gewiß mehr belohnen, als eine Prämie von 10 Ducaten.

b) Sind folgende Urkunden ſchon irgendwo abgedruckt:

1. Vertrag der Ritterſchaft in Schwaben der Geſellſchaft St. Georgen, der Ritterſchaft in Baiern der Geſellſchaft im Eingehürn, und der Ritterſchaft in Franken von 1430.

2. Vertrag der Fürſten, Grafen, Herren und gemeiner Ritterſchaft im Land zu Franken, da ſie mit Neuerung angegriffen und beſchweret ſollten oder wollten werden von 1446 am Sonntag vor Michaelistag.

V. Graf und zu Caſtell, r. 1324.	Fridr. III. Graf und Herr zu Caſtell, flor. ao. 1299. Sabina Gr. zu Oettingen.
u Rhieneck.	Joh. Grv. zu Rhieneck. Hailwig von Iſenburg, Freyin zu Büdingen.
h Graf zu aſſau.	
gard Frey- Hohenlohe r erſten Ehe claco Frie- n Nürnberg	Adolph, Röm. König, geborner Graf zu Naßau. Imagin Gräfin von Limburg.
na Gräfin haumburg.	Heinrich Graf von Schaumberg. N. Gräfin von Truhedingen.
n Graf zu chberg.	Wilhelm Graf zu Kirchberg. Anna Herzogin zu Teckh.
Gräfin zu hach.	N. Graf zu Aychach. N. Gräfin in Werdenberg.
rd Graf henberg. Gräfin von ngen.	Margaretha Gräfin von Fürſtenberg. N. Gräfin von Habsburg.

Bayerische
Staatsbibliothek

Journal
von und für
Franken

Fünften Bandes sechstes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Eines Fränkischen Oekonomen freymüthige Betrachtungen über die Feldwirthschaft, mit Hinsicht auf die Betreibung des Feldbaues in Franken. Erste Betrachtung S. 641

II. Die Afterärztin Reuterin, aus Gerichtsacten gezogen. 656

III. Landwirthschaftliche Erfahrungen von Friedrich Elevogt, einem ausübenden Landwirthe. 664

IV. Beytrag zur Sittengeschichte der vorigen Zeiten. 679

V. Nachtrag zu der im I. B. dieses Journals S. 562 gelieferten Designation, was sämmtliche Aemter des Hochstiftes Wirzburg an Schazung zu erlegen schuldig sind. 695

VI. Zusatz zu dem Beytrag zur Biographie des Fürstbischoffs Lorenz von Bibra. 700

VII.

VII. Charakteristischer Zug des Ministers von Hardenberg. 711

VIII. Beschreibung des Arnsteiner für die weibliche Schuljugend bestimmten Industriegartens. 716

IX. Schreiben an die Herausgeber des Journals von und für Franken, nebst einer gräflich Castellischen Ahnentafel aus dem XV Jahrhundert. 719

X. Neue Fränkische Verordnungen

1. Fürstlich Bambergische Verordnung die Erhaltung eines hinlänglichen Getreidevorraths im Lande betreffend. 725
2. Verordnung des Domcapitels zu Bamberg, die Verleihung der Capitalien und die Einrichtung des Consenswesens bey Domcapitelischen Stellen betreffend. 731.
3. Verordnung des Domcapitels zu Bamberg für seine Beamte in der Stadt und sämtliche Kastner die Erhebung der Sportel betreffend. 739
4. Königlich Preußisches Ausschreiben an sämtliche Amts- und Landeshauptmannschaften, dann Ober- und Unter-Aemter in den Anspach-Bayreutischen Ländern, die Beförderung der National-Industrie betr. 741

XI. Erklärung des Fürstbischoffs zu Bamberg und Wirzburg an das Publicum zu Wirzburg. 744

XII. Neueste Litteratur der Fränkischen Geographie, Geschichte und Rechte. 747

XIII. Miscellaneen. 750

XIV. Anfragen. 760

In der Namischen Buchhandlung zu Nürnberg ist unentgeldlich zu haben:

Verzeichniß von Büchern, welche durchgehends um die Hälfte der beygesetzten Preise, gegen gleich baare Bezahlung zu haben sind. 1ste Abtheilung A — F. 1793.

Bey dem Künstler **Johann Andreas Hochrhein**, dessen im 1sten Stücke des 5ten Bandes des Journals v. u. f. Franken S. 112. 113 ꝛc. gedacht ist, werden nachstehende Arbeiten um folgende äusserst billige Preise verfertiget:

1) Feuer-Spritzen aller Sorten, wie sie nur verlangt werden von 30 Rthl. bis zu 5 bis 600 Rthl. mit Schläuchen von hänfenen Garn und Röhren versehen. Schlauch und Rohr geht allezeit zugleich. Auf Verlangen erbietet er sich auch zu probmäßigen Werken mit 2 Röhren und einem Schlauch oder umgekehrt, mit 2 Schläuchen und einem Rohr.
2) Stiefeln und Ventile zu Pumpenwerken, nachdem sie groß oder klein, das Pfund mit 50 Kr. bezahlt.
3) Meßingene Hahnen von einem Pfund bis zur größten Sorte das Pfund für 50 Kr.
   Kleinere das Pfund 1 fl. 40 Kr.
4) Alle Gattungen von Commod-Beschlägen, im neuesten Geschmack, von 2 fl. bis zu 5 fl. Rhl.
5) Storch-Schnäbel aller Sorten von Messing, wobey die Schrauben von Stahl sind von 12 — 18 fl. Rhl.
6) Regen- und Sonnen-Schirme von Taffent in Stökken von 5 — 10 fl. Rhl. sehr bequem zu gebrauchen.
7) Manns-Schnallen in Kupfer oder Tomback die Garnitur dem Duzend nach 9 fl. Rhl.
   Kleinere zu 6 fl.
   Für Weibspersonen das Duzend zu 4 fl. Rhl.
8) Vorhäng-Ringe die Schnur zu 6 Duzend 22 $\frac{1}{2}$ Kr.
9) Alle Sorten meßingener Sattler-Schnallen das Pfund zu 36 — 40 Kr.
10) Alle Sorten weißer metallenen Knöpfe in den billigsten Preisen nach verschiedenen Mustern.
11) Garnituren neumodischer Säulen-Leuchter von Mahagony-Holz mit silbernen Schrauben, oder auch Messing vergoldete.

Bücher, welche um beygesetzte Preise verkauft werden sollen:
(die Preise sind alle in Fränk. Währung angesetzt.)

In Folio.

1. V. et N. T. graec. edit. Melanchthon. Bas. 1545. P. R. und E. 4 fl. 8 ggr.

2. 150 Psalmi cum Comment. Io. Coccei. Lugd. B. 1660. Pb. 1 fl. 8 ggr.
3. Bergers synchronistische Universalhistorie, fortgesetzt von Jäger. Cob. 1787. Pbb. 1 fl.
4. Guil. Cave Script. eccles. histor. litt. VII. II. Bas. 1741. Frzb. 4 fl.
5. Pineta Comment. in Eccles. Antw. 1620. Lb. 1 fl.
6. Andrichomii theatrum terrae sanctae. mit vielen Landcharten Pb. 2 fl.

In Quarto.

1. Braun. de Vestitu Sacerdot. hebr. Amstel. 1680. mit K. Pgb. 2 fl.
2. Litterator arabicus methodo Danzianae accomodat. et linguae Arab. inst. luculenter tradens. Ein Mscrpt. R. und E. 1 fl.
3. Histor. Reg. Persar. prior. post firmat. in Regno Hamismum. Viennae. 1782. ungeb. 3 fl. 12 ggr.
4. Die Werthheimer Bibel. Werthh. 1735. Lb.
5. Sammlung derjenigen Schriften, welche bey Gelegenheit des Werthh. Bibelw. herausgekommen sind. Fkf. u. Lpz. 1738. Ppb. } 2 fl.
6. Eisenmengers entdecktes Judenthum. Pgb. Königsb. 1711. 1 fl. 4 ggr.
7. Selden. de Iure natur. et gentium iuxta. Discipl. Ebraeor. Lipf. Pgb. 1 fl.
8. Ej. de Synedriis et praefect. iurid. Vet. Ebr. Amst. 1679. Pgb. 1 fl.

In Octauo.

1 — 17. Repertor. für Bibl. und morg. Litt von Eichhorn. 17 Theile der 4te Th. fehlt. in Ppb. 12 fl.
18 — 24. Schröckhs Kirchengesch. 1 — 7 Th. Fzb. 6 fl.
25 — 27. Theodoret. Opp. graec. et lat. auct. Schulz et Noesselt. Hal. 1769. sq. 3 Tomi. 10 fl.
28. 29. Schulzii Scholia in V. T. Voll. III. Nor. 1783. sq. 2. Bd. 4 fl.
30 — 37. von Murr Journal zur Kunstgeschichte ꝛc. 1 — 8. Th. 2 fl. 8 ggr.

Nähere Nachricht gibt die Exped. des Journals von und für Franken, Briefe und Gelder erbittet man sich frey.

Das **Register** über die 6 ersten Bände dieses Journals, welches längst gewünscht wurde, soll mit dem Schluß des sechsten Bandes erscheinen.

29 76 87 89

636

Digitized by Google

Digitized by Google